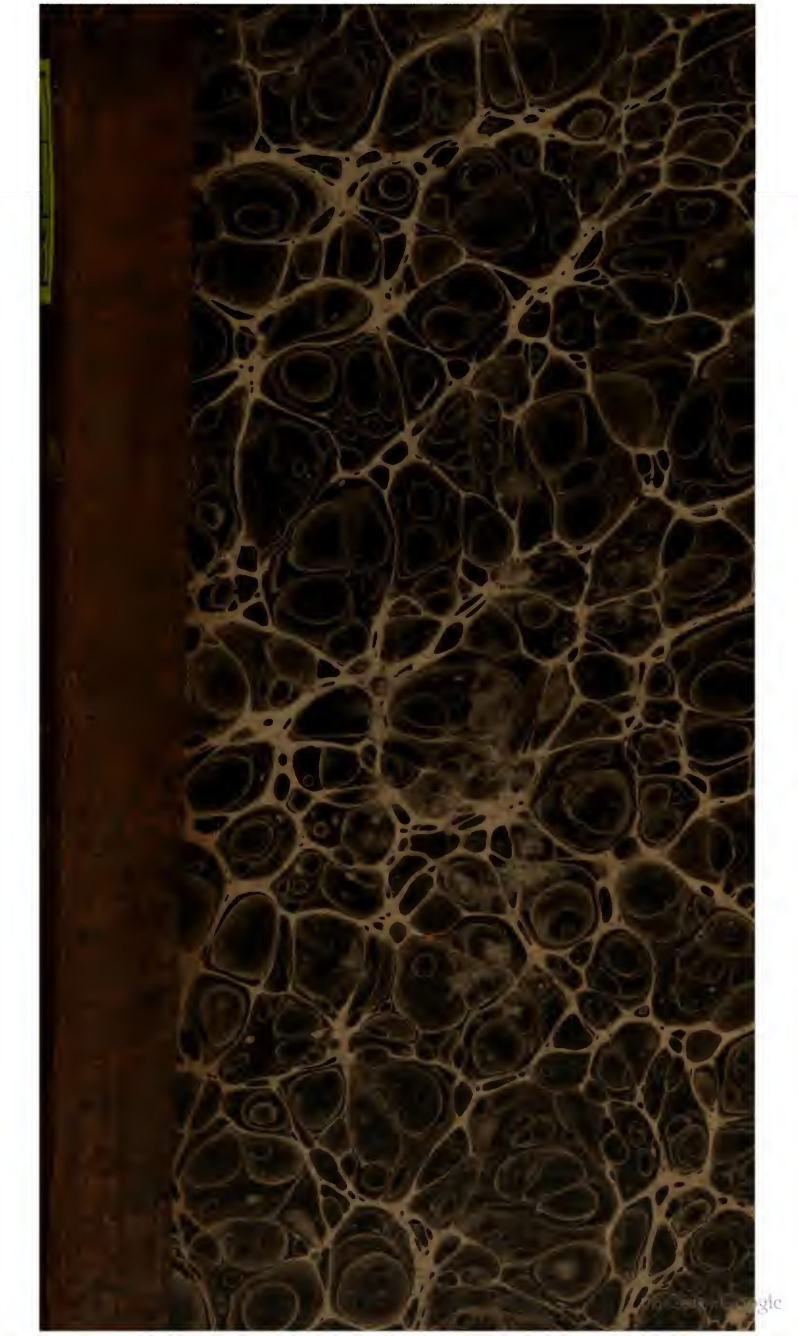
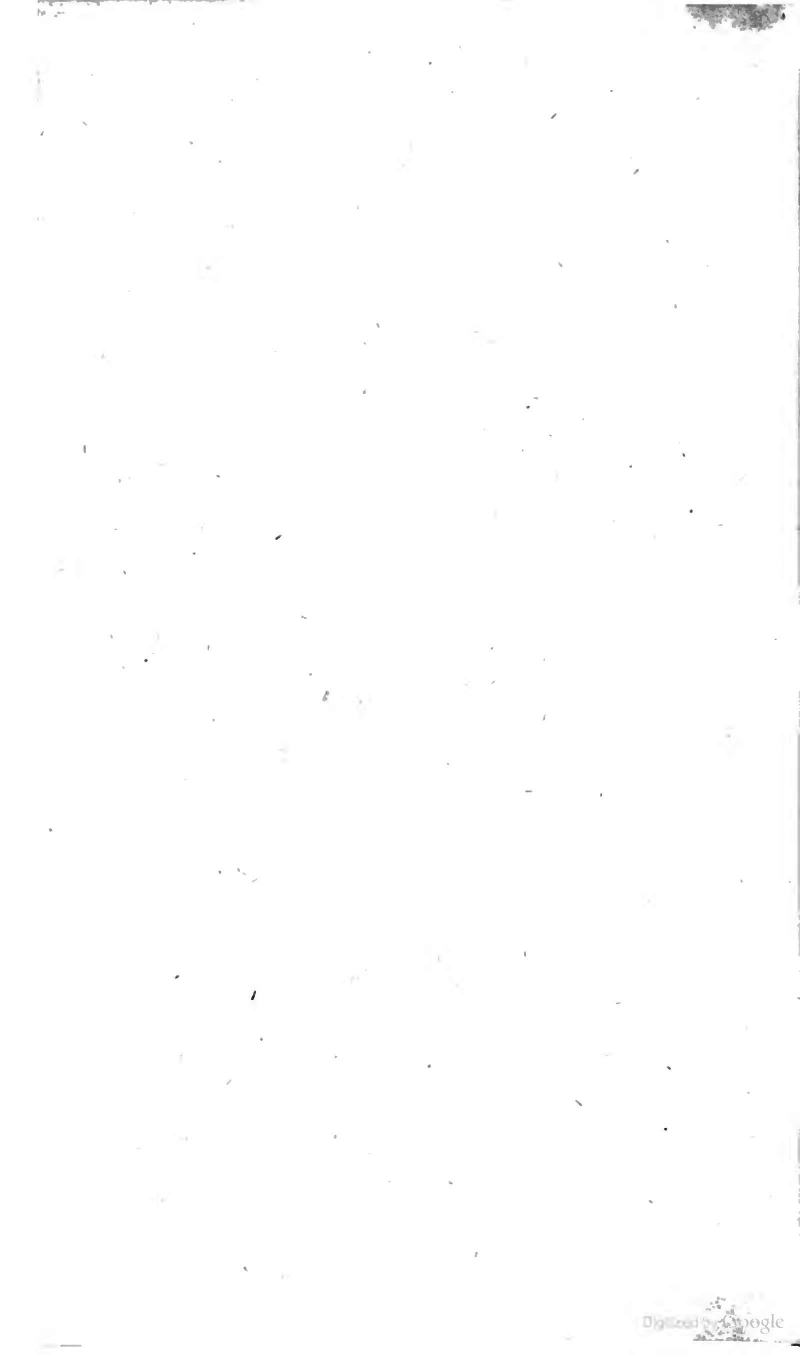








Diplomatisches Archiv
für die
Zeit- und Staaten-Geschichte.

Sechsundzwanzigster Band.

Enthaltend:
die drei Hefte vom zwanzigsten Band der Neuesten Staats-Akten und Urkunden aus den verschiedenen Staaten.

ARCHIVES DIPLOMATIQUES
POUR
L'HISTOIRE DU TEMS ET DES ÉTATS.

Vingt-sixième volume.

Documens les plus récens des différens États.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1 8 3 1.

Neueste Staats-Akten und Urkunden in monatlichen Heften.

Zwanzigster Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung,
1831.

Diese mit Beifall aufgenommene Sammlung wird ununterbrochen fortgesezt, und das 1ste Heft des 21sten Bandes ist bereits unter der Presse. Jedes Heft von 8 bis 10 Bogen kostet 1 fl. 20 kr., oder das Abonnement von 4 Bänden in 12 Heften, zusammen zwischen 96 und 120 Bogen, 16 fl.

Die neuesten Staatsakten und Urkunden bilden ein für sich bestehendes Werk, können aber zugleich auch als Fortsetzung des zuerst in französischer, dann in deutscher Sprache herausgekommenen diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staatengeschichte dienen, weßwegen denselben ein doppelter Titel beigefügt wird.

Die noch vorräthigen Exemplare der ersten vierzehn Bände werden, um deren Abnahme möglichst zu erleichtern, um den herabgesezten Preis von 20 fl. abgegeben, während sie vorher 56 fl. kosteten.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Alphabetisches Verzeichniß
über den
Inhalt des zwanzigsten Bandes der Neuesten Staatsakten (des diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staaten-Geschichte. XXVIster Band).

Seite

Columbien.

Seite

Columbien in der ersten Hälfte des Jahres 1830.

Frankreich.

Aktenstücke, die französische Expedition in Afrika betreffend. (Fortsetzung.)

Griechen.

Hessen.

(Kurfürstenthum.)

H e s s e n.

(Großherzogthum.)

Niederlande.

Oesterreich.

Aktenstücke, die wichtigern Verhandlungen des ungarischen Reichstags im Jahre 1830 betreffend.

Seite

Oldenburg.

Seite

Seite

Schweden und Norwegen.

Schweiz.

Spanien.

Druckfehler.

Seite 190 Zeile 2 von oben statt Herzog lies: Großherzog.

1.

Oesterreich. Aktenstücke, die wichtigern Verhandlungen des ungarischen Reichstags im Jahre 1830 betreffend.

1. Königliches Schreiben (regales litterae), die Ausschreibung des Reichstags auf 8. September betreffend. Wien 15. Juli 1830. *)

Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, apostolischer König von Ungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien, Erzherzog von Oesterreich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Der allseitig erwünschte Zeitpunkt ist nun herangerückt, wo die, in Folge des 67. Gesetzartikels vom Jahre 1791 ausgearbeiteten, und von der in Gemäßheit des achten Gesetzartikels des jüngsten Reichstages niedergesezten Regnikolardeputation, unter der Leitung Sr. k. k. Hoheit des Hrn. Erzherzogs Reichspalatins, Unsers vielgeliebten Bruders, mit sorgfältigster Mühe zu Stande gebrachten Operate der reichstäglichen Berathung unterzogen werden sollen. Indem Wir jedoch die ganze Fülle eines so wichtigen Gegenstandes, der sich auf alle Zweige der Staatsverwaltung erstreckt, in Unserm königlichen Gemüthe erwägen, fühlen Wir Uns sogleich überzeugt, daß zu dem Ende, damit hieraus, ohne Abbruch der altherkömmlichen Landesverfassung, für das allgemeine Wohl gedeihliche Gesetze hervorgehen, vor allen das wirksamste Beförderungsmittel sey, daß, bevor zur Verhandlung dieser hochwichtigen und folgereichen Angelegenheit selbst geschritten wird, sowohl jene in gehörige Berathung zu nehmenden systematischen Operate aus allen

*) Aus der Wiener Zeitung vom 22. Juli.

Gesichtspunkten reiflich erwogen, als auch einige Gegenstände, die Uns seit langer Zeit und viel beschäftigten, auf erwünschte Weise erledigt werden; denn wir hoffen es nicht nur mit Zuversicht, sondern sind auch völlig überzeugt, daß auf diese Art, indem Zeit und Ereignisse drängen, durch gegenseitiges Vertrauen und freimüthige, von andern Sorgen nicht gestörte Berathungen in kurzer Zeit das Meiste vollbracht werden könne.

Mehr als achtunddreißig Jahre Unserer Regierung sind schon verflossen, die Wir der Wohlfahrt der Uns von Gott anvertrauten Völker gewidmet haben. Die in diesem Zeitraume vorgefallenen beispiellosen Ereignisse haben zwar die Begebenheiten anderer Jahrhunderte weit hinter sich zurückgelassen; doch haben Wir Alles glücklich bestanden, durch Vertrauen auf Gott und durch die Liebe Unserer Völker, welche Wir Uns durch unermüdetes Bestreben und väterliche Sorgfalt, die Wir ihrem Wohle stets und freudig widmeten, erworben zu haben, nach so vielen und unvergänglichen Beweisen ihrer kindlichen Liebe und Anhänglichkeit, huldvoll erkennen. — Aber die Tage des Lebens sind gezählt; und jene, welche Uns, nach Gottes Fügung, noch übrig sind, widmen Wir freudig Unserem Herrscherberufe, und besonders dem, was die Wohlfahrt Unsers theuern Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Länder erheischet.

Nur sehnet sich noch bei diesem rastlosen Bestreben Unser Vaterherz nach dem stärkenden, höchsten Troste, den durchlauchtigsten Kronprinzen, Unseren vielgeliebten erstgebornen Sohn, Erzherzog Ferdinand, als Unseren unmittelbaren Nachfolger auch in Unserem Königreiche Ungarn und den damit verbundenen Ländern, gegen vorläufige Annahme der festgesezten diplomatischen Versicherungsurkunde und hierauf zu leistenden Eid, als künftigen König und Herrn, nach gesetzlichem Herkommen, mit der heiligen Reichskrone Ungarns krönen zu lassen, und ihn so durch jenes Band, welches Uns, so lange Wir leben, stets das theuerste bleibt, des Vertrauens

und der Liebe zu der hochherzigen ungarischen Nation, und durch eidliche Angelobung, ihre angestammte Verfassung zu schirmen und aufrecht zu halten, verpflichtet zu sehen, wobei Wir Uns jedoch die höchste königliche Machtvollkommenheit, die Verleihung der Privilegien und die Ausübung der Majestätsrechte vorbehalten.

Zum Behufe dieser feierlichen und höchst erfreulichen Königskrönung haben Wir beschlossen, den gesammten getreuen Ständen Unseres Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Länder eine allgemeine Reichsversammlung oder Reichstag auf den Mittwoch, der auf den vierzehnten Sonntag nach Pfingsten folgt, nämlich auf das Fest der Geburt der seligsten Jungfrau Maria, welches auf den achten September laufenden Jahres 1830 fällt, in Unserer königlichen Freistadt Preßburg auszuschreiben, und kund zu machen, auch demselben, unter Gottes Beistand, persönlich vorzustehen; auf welchem Reichstage Wir nach glücklich beendigter vorerwähnter Krönungsfeier, und nachdem die Regnikolardeputation in Gemäßheit des achten Gesetzartikels vom Jahre 1827 ihren Bericht erstattet haben wird, die Drucklegung der Operate derselben um so geneigter gestatten werden, je aufrichtiger Wir von dem Wunsche beseelt sind, daß auf der Grundlage dieser Operate, in dem künftigen Reichstage, den Wir insbesondere für die Verhandlung dieser Operate bestimmen, und für den zweiten Oktober des nächstfolgenden Jahres 1831 nach Unserer königlichen Freistadt Preßburg unfehlbar ausschreiben werden, heilsame Gesetze zu Stande kommen. Zu diesem Ende, da es von höchster Wichtigkeit ist, daß alsdann die Bemühungen, welche dieser Arbeit gewidmet werden, durch keine anderweiten Sorgen und Geschäfte unterbrochen werden, wollen Wir Uns noch bei diesem Reichstage, eingedenk des vierten Gesetzartikels vom Jahre 1827, mit Unseren getreuen Ständen über ein Subsidium an Rekruten berathen, indem die ungarischen Regimenter, welche stets ein Muster von Heldenmuth waren, nunmehr,

da sie seit vielen Jahren keine Verstärkung erhielten, schon so geschwächt sind, daß sie weder dem Ruhme der Nation entsprechen, noch dem Militärdienst, welcher auch in Friedenszeiten erfoderlich ist, genügen können.

Uebrigens werden Wir auch hinsichtlich der Beschwerden und Postulate, welche auf dem lezten Reichstage nicht erlediget werden konnten, Unsere Entschließungen huldreichst ertheilen, und Uns auch über andere Angelegenheiten, die zur Beförderung des öffentlichen Wohles geeignet und ersprießlich scheinen werden, mit Unseren getreuen Ständen berathen. — Wir tragen euch daher gnädig auf, und befehlen euch, daß ihr für den festgesezten Tag und Ort, wie es herkömmlich ist, zwei aus eurer Mitte gewählte und abgeordnete Deputirte, und zwar fähige, friedfertige und das allgemeine Wohl liebende Männer, ohne alle Entschuldigung, absendet, welche der vorbesagten, allgemeinen Reichsversammlung, zugleich mit den übrigen Prälaten, Baronen, Edelleuten und Ständen Unseres Königreiches Ungarn, und der damit verbundenen Länder, beizuwohnen haben; ihr werdet sorgsam darauf achten, daß eure vorerwähnten Deputirten zur vorgeschriebenen Frist sicher und unfehlbar daselbst erscheinen, bei Vermeidung der in dem allgemeinen Reichsdekrete, im Unterlassungsfalle ausgesprochenen Strafe. Uebrigens bleiben Wir euch mit Unserer kaiserlichen königlichen Gnade wohlgewogen.

Gegeben in Unserer Kaiserstadt Wien in Oesterreich am funfzehnten Tage des Monats Juli im Jahre des Herrn Achtzehnhundert und dreißig.

Franz m. p.
Graf Adam Reviczky m. p.
Georg v. Bartal m. p.

2. Rede des Patriarchen, Erzbischofs von Erlau, als Wortführer der nach Schloßhof abgesendeten Deputation der ungarischen Reichsstände an Se. Majestät den Kaiser und König, und Ihre Majestät die Kaiserin und Königin; nebst der Antwort Sr. Majestät des Kaisers. *)

Geheiligte kaiserlich königliche und apostolische Majestät,
Allergnädigster Herr Herr!
Allerdurchlauchtigste Frau, gnädigste Königin!

Ew. geheiligte Majestät gaben einen neuen, allen Wechsel der Zeiten und Dinge überdauernden Beweis Allerhöchstihrer unerschöpflichen Güte und väterlichen Gesinnung gegen die ungarische Nation, indem Ew. Majestät im beständigen, gewissenhaften Bestreben, die Gesetze zu schützen und zu vollziehen, zu bestimmter Zeit einen allgemeinen Reichstag für das Königreich Ungarn und die damit verbundenen Länder auszuschreiben und neben dem vielfachen, den treuen Unterthanen im königl. Ausschreiben verheißenen, freudigen Troste, noch gnädigst zu befehlen geruhten, daß Se. k. k. Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Kronprinz, Erbe aller dem Scepter Ew. Majestät gehorchenden Länder und der Tugenden des Vaters, mit der heiligen Reichskrone zum Könige von Ungarn und den damit verbundenen Ländern gekrönt werde. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn durch so vielfache Veranlassung geweckt, ganz Ungarn laut aufjubelt und Alles im Lande nur von glückwünschenden Zurufen und ungeheuchelten Bezeugungen der seltensten Freude widertönt. Denn bei all' den unglaublichen Sorgen, so viele an Gesetzen, Sprache und Sitten verschiedene Völker zu regieren, haben Eure geheiligte Majestät dennoch eine ununterbrochene Sorgfalt auf die Leitung, Erhebung und Beglückung Ungarns verwendet, so daß Ew. Majestät das am Anfange Allerhöchstihrer glücklichen Regierung als erhabene

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 15. Septbr. 1830.

Verheißung ausgesprochene Wort: „Die Reichsstände würden nie das in Ew. Majestät gesezte Vertrauen zu bereuen haben; Ew. Majestät selbst aber Sich nie von einem aus ihnen durch irgend einen Beweis von Treue überbieten lassen;" — und die hochgestellten Hoffnungen der Landeskinder durch den stets gleichförmigen Gang Allerhöchstihrer glücklichen Regierung nicht nur im überaus reichen Maaße erfüllt, sondern, wofür Ew. Majestät ewiger Dank sey, noch übertroffen haben. Auch gibt es keine so reiche Fülle der Beredsamkeit, welche die Größe der von Ew. Majestät in dem langen Zeitraume von acht und dreißig Jahren über das ungarische Volk ausgegangenen Wohlthaten mit Worten genügend zu preisen, oder mit Lobeserhebungen zu erreichen im Stande wäre.

Daß mitten in den furchtbaren Umwälzungen der Dinge und Reiche, und während drängender Kriegsgefahren Ungarn an seinen uralten, herkömmlichen Rechten und Freiheiten nicht den geringsten Verlust erlitt; — daß die Religion, die Gesetze und die öffentlichen Magistrate überall in voller Würde und Kraft aufrecht bestehen; — daß die Industrie von Tag zu Tag mehr aufblüht, — dem Handel sich neue Quellen öffnen, — der Ruhm des ungarischen Namens auch im Auslande erschallt, — und daß wir endlich eine ungestörte öffentliche Sicherheit und Ruhe genießen; das sind die erhabenen Denkmale der glorreichen Regierung Ew. Majestät in Ungarn, — das die Mittel, durch welche Ew. Majestät mit gleichem Starkmuth im Glücke, wie im Unglück und bloß auf das Zeugniß Ihres Gewissens Sich freudig stützend, Sich bei den Zeitgenossen eine Dankbarkeit ohne Gränzen erworben und bei den Nachkommen Allerhöchstihrem Namen die herrlichste Unsterblichkeit zugesichert haben.

Diesen außerordentlichen Verdiensten, diesen Wohlthaten geruhen es Ew. geheiligte Majestät auch zuzuschreiben, daß die Ew. Majestät ergebenste ungarische Nation in Ausübung ihrer Unterthanspflichten und in Bezeugung ihrer aufrichtigsten

Treue kein Maaß kennt; — daß sie in ihren Annalen Ew. Majestät mit dem Namen des gütigen, frommen und besten Fürsten bezeichnet; — daß sie für das Wohl und die Würde Ew. Majestät Gut, Leben und Blut hinzugeben immer bereit ist; — und daß sie endlich jezt, da Ew. Majestät nach dem Beispiel Allerhöchstihrer Vorfahren, der erlauchten Könige von Ungarn, glorreichen Andenkens, zur Freude des Vaterherzens, Se. kaiserliche königliche Hoheit den Erzherzog Kronprinzen, Allerhöchstdero erstgebornen Sohn, mit der heiligen Reichskrone geziert und zum Könige gekrönt zu sehen wünschen, nicht nur die größte Freude äußert, sondern dieß als einen neuen Beweis der kaiserlichen königlichen Gnade aufnimmt und verehrt.

Und das mit vollem Recht; denn jene erlauchten Fürsten haben zur Zeit unserer Voreltern ihre Erstgebornen nur krönen lassen, um ihnen die Thronfolge zu sichern; wogegen seine Krönung Ew. Majestät theils um der väterlichen Zärtlichkeit gegen den geliebten Sohn genug zu thun, theils auch deßhalb wünscht, um, durch den Anblick des gekrönten und mit dem heiligsten Eide gebundenen erlauchten Erstgebornen und das Schauspiel der durch ein solches Geschenk rege gewordenen innigsten Dankbarkeit der Ungarn erfreut, mit neuem Eifer, wenn es anders möglich ist, diesen noch zu vergrößern, für das öffentliche Wohl zu sorgen und zu arbeiten.

Mit dem tiefsten Dankgefühle empfängt daher die ungarische Nation diese Gnade Ew. Majestät, völlig überzeugt, daß derjenige ihr der beste Fürst seyn wird, der die Liebe zu ihr von Ew. Majestät schon durch die Abstammung aus dem königlichen Blute ererbt hat und der durch Ew. Maj. in den Künsten des Friedens und Krieges unterrichtet, eben in Ew. Maj. das vollkommenste Vorbild des vollendetsten Fürsten stets vor Augen — und in der Reichsverwaltung und Leitung der öffentlichen Angelegenheiten den besten Helfer mit Rath und That an der Seite haben wird.

Wenn aber die Freude der versammelten Reichsstände bei dem Anblicke so vieler erlauchten Häupter unaussprechlich seyn wird, so können sich auch Ew. Majestät Unsere allergnädigste Königin, mit Zuversicht einen großen Theil daran zuschreiben. Ew. Majestät werden nämlich daselbst die hohe Zufriedenheit genießen, die Allerhöchstdenselben, außer dem süßen Gefühle eines reinen Bewußtseyns, der ergebenste Dank der ungarischen Nation verschaffen wird, welche durch die erhabenen, von den erlauchten Vorfahren Ew. Majestät, — unter denen der Herzog Maximilian wegen seines bei der Eroberung von Ofen bewährten Heldenmuthes ewig in unserer Geschichte fortlebt — als glückliche Erbschaft erhaltenen Tugenden schon längst zur Bewunderung hingerissen ist, — und die, mit Ew. Maj. vor fünf Jahren durch die Krönung zur Königin mit einem neuen heiligen Bande verbunden, in Allerhöchstdenselben die allergnädigste Mutter und den Gegenstand ihrer innigsten Verehrung erblickt.

Denn seit Ew. Majestät, — ein Geschenk Gottes — mit unserem allergnädigsten Landesfürsten durch das Band der heiligen Ehe vereint sind, — wo sind Thränen vergossen worden, die Ew. Majestät nicht mit frommer Emsigkeit zu trocknen bemüht gewesen wären? — wo zeigte sich wohl irgend Armuth, die Ew. Majestät nicht in sorgender Eile zu heben gesucht hätten? — und wo eine fromme Stiftung, an die Ew. Maj. nicht reichlich spendeten, so daß Ew. Majestät in Ihrer hohen Stellung nichts, als die Mittel, Wohlthaten zu verbreiten, Sich vorzubehalten schienen, und deßhalb auch für das vollkommenste Muster der besten Landesmutter und der liebevollsten Gattin anerkannt werden.

Das sind — allergnädigster Kaiser und apostolischer König! — das, allergnädigste Kaiserin und Königin! die aufrichtigen Gesinnungen der gesammten ungarischen Nation gegen Ew. geheiligten Majestäten, und dieß ist der Gegenstand unserer von den zu Preßburg reichstäglich versammelten Stän-

den des Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Länder ehrenvoll erhaltenen Sendung; welcher getreuen Stände ergebenste Vorstellung wir hier ihrem Befehle nachkommend, unterthänigst überreichen, und Ew. Majestäten zugleich inständigst bitten, die genannten Stände mit Allerhöchstdero gnädigen und erwünschten Gegenwart baldigst zu beglücken, und Allerhöchstdero Ankunft zu beschleunigen, damit der Wunsch Ew. Majestäten, Se. kaiserl. königl. Hoheit den Erzherzog Kronprinzen gekrönt zu sehen, zur Freude der elterlichen Herzen Ew. Majestäten und zum Jubel der ungarischen Nation, mit dem Beistande Gottes, erfüllt werde.

Und so flehen wir mit frommem Vertrauen von Dem, durch den die Könige regieren und die Geber der Gesetze über das Recht entscheiden, auf Ew. Maj. langes Wohlergehen und die reichste vielfältigste Segensfülle herab, und empfehlen die reichstäglich versammelten Stände und die ganze ungarische Nation sammt uns in der tiefsten Ergebenheit und mit der schuldigen Ehrerbietung getreuer Unterthanen der allerhöchsten k. k. Gnade Ew. geheiligten Majestäten.

Antwort Sr. Majestät des Kaisers und Königs auf vorstehende Rede.

Die Empfindungen aufrichtiger Ergebenheit und kindlicher Liebe, welche die Herren Stände Unseres Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Länder durch diese Uns überaus willkommene Deputation aussprechen, nehmen sowohl Wir, als auch die Kaiserin, Unsere vielgeliebte Gemahlin, Eure gekrönte Königin, gnädig auf.

Mit höchster Freude erfüllt es Unser Herz, von allen Seiten her zu vernehmen, daß die Krönung Unseres theuersten, erstgebornen Sohnes im gesammten Königreiche mit den Gefühlen des lebhaftesten Dankes aufgenommen worden sey. Dieß entspricht zugleich vollkommen dem Zwecke, welchen Wir Uns vorgesezt hatten, und dem edlen Sinne der Uns überaus theuern, ungarischen Nation.

Wir wollen, daß diese gesetzmäßige, heilige, nach der Sitte der Vorfahren zu begehende Feierlichkeit ein ewiges Denkmal sey Unserer väterlichen Liebe für Unseren Sohn und Euch, ein ewiges Denkmal Unseres unausgesezten Strebens, die altherkömmliche Verfassung des Reiches den fernsten Enkeln unverlezt zu überliefern.

Kündet dieß vorläufig Euren Kommittenten an, bis Wir, ihrem gemeinsamen, aber auch Unserm Wunsche nachgebend, in der Mitte Unserer getreuen Stände erscheinen, und sie Unserer kaiserlichen königlichen Gnade und Huld auch fernerhin versichern werden.

3. Rede des Patriarchen, Erzbischofs von Erlau, als Wortführer der nach Schloßhof abgesendeten Deputirten der ungarischen Reichsstände an Se. kaiserlich königliche Hoheit den Kronprinzen; nebst Antwort Sr. kaiserlich königlichen Hoheit. *)

Durchlauchtigster kaiserlicher königlicher Kronprinz und Erzherzog, Allergnädigster Herr, Herr!

Kaum war das erlauchte Wort Sr. Majestät Unseres geheiligten Landesfürsten und apostolischen Königs über die bevorstehende Krönung Ew. kaiserl. königl. Hoheit mit der heiligen Reichskrone zum Könige und Herrn von Ungarn und den damit verbundenen Ländern durch das Land erschollen, als alle Bewohner desselben eine Freude durchdrang, die keine Macht der Beredsamkeit hinreichend auszudrücken vermag.

Diese Freude ist bei der Erhebung eines Prinzen, von dessen ungeheuchelter Frömmigkeit, musterhaft kindlicher Verehrung gegen seinen erlauchten Vater, unermüdlichem, erst neuerlich durch herrliche Beweise wieder bekräftigten Bestreben der leidenden Menschheit zu helfen und angeborner Liebe zu der, durch so viele Verdienste und Wohlthaten Seiner erhabenen

*) Aus der nämlichen Quelle.

Vorfahren verherrlichten ungarischen Nation, die allgemeine Stimme zeugt, — und aus dessen Angesicht uns Herzensgüte, Bescheidenheit, Festigkeit und andere eines Fürsten würdige Tugenden entgegenstrahlen — um so inniger und stärker, als dießmal die Nation nicht, wie sonst, zwischen der Betrübniß über den Hintritt des vorigen Fürsten und den Jubel ob der neuen Herrschaft getheilt, bald von freudigen und bald von traurigen Gefühlen ergriffen wird, sondern zu ungemischter Freude zusammengerufen, sich derselben ungetrübt überläßt und vornehmlich deßhalb in gerechtes Frohlocken ausbricht, weil sie die Feier der bevorstehenden Krönung der Gnade desjenigen ihrer Könige zu danken hat, dessen erhabenen Tugenden die ganze Welt huldiget; der das heilige Recht und die Majestät des Königs nicht nur ererbt besizt, sondern auch durch außerordentliche in alle Zukunft hinüberlebende Verdienste den süßen Namen eines Vaters des Vaterlandes erworben hat; der durch die Liebe Seiner Völker mächtiger ist, als durch sein Reich, und der demnach des Glückes würdig ist, in Seinem vorgerückten Alter, mit eigenen Augen Seinen Erstgebornen, das lebende Bild der Tugenden des Vaters, umgeben von der Liebe seiner Völker und Ihrem Zujauchzen, mit der königlichen Krone geziert zu sehen, welche in andern Ländern die Fürsten nur nach dem Ableben ihrer Väter erhalten können.

Die Feier der bevorstehenden Krönung Ew. kaiserlichen königlichen Hoheit wird also um so heilbringender und um so herrlicher seyn, als sie unser allergnädigster König, unter dem Jubel des gesammten Vaterlandes, bei vollster Gesundheit begeht. Erblicken wird da Ew. kaiserliche königliche Hoheit um den Thron versammelt die getreuen Stände des Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Länder, als eben so viele Dolmetsche der allgemeinen Gefühle; — tragen wird Ew. kaiserliche königliche Hoheit die heilige Reichskrone, die seit dem Beginne des vom heiligen Stephan, dem ersten unserer Könige, gestifteten Reiches schon so vieler hochberühmter Fürsten

Haupt geschmückt hat und von den Landeskindern mit der gerechtesten Hochachtung verehrt wird; — hören wird Ew. kaiserliche königliche Hoheit die frommen Gebete der geweihten Priester und aller Alter und Stände um Gesundheit und Wohlergehen für Ew. kaiserlich königliche Hoheit und Höchstdero allergnädigsten Vater; und aus eigener Erfahrung wird endlich Ew. kaiserliche königliche Hoheit noch die unerschütterliche Treue der ungarischen Nation kennen lernen, worin sie den schönen Fußtapfen ihrer Vorväter folgend, die andern Nationen nicht nachahmt, sondern übertrifft, und mit welcher sie Gut, Leben und Blut zum Zeichen dieser unverbrüchlichen Treue opfern zu können, immer für Gewinn hält.

Damit also die allgemeine vom ganzen Lande auf Ew. kaiserliche königliche Hoheit gerichtete Hoffnung erfüllt werde, bitten wir, in Gemäßheit der uns von den zu Preßburg reichstäglich versammelten Ständen des Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Länder aufgetragenen ehrenvollen Sendung, Ew. kaiserliche königliche Hoheit im Namen der genannten Stände unterthänigst, dieselben mit Höchstdero Gegenwart zu beglücken und baldigst in ihre Mitte kommen zu wollen, damit Ew. kaiserliche königliche Hoheit nach der Sitte der Vorfahren mit der heiligen Reichskrone zum Könige und Herrn von Ungarn und den damit verbundenen Ländern gekrönt werde.

Und somit empfehlen wir die gehorsamsten Reichsstände und die ganze ungarische Nation, sammt uns, mit der tiefsten Ergebenheit der hohen Gnade Ew. kaiserl. königl. Hoheit.

Antwort Sr. kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Kronprinzen auf vorstehende Rede.

Daß der allerdurchlauchtigste Kaiser und König, Mein Vater, den Ich mit höchster Liebe verehre, so lange Blut Meine Adern durchströmt, beschlossen hat, unter Seinen glorreichen und heilbringenden Auspizien, die heilige Krone des Königreichs Ungarn schon jezt auf mein Haupt setzen zu lassen, er=

kenne Ich mit kindlichfrommem Dankgefühl als ausgezeichnete, als die glänzendste Gabe der Ihm eigenen Großherzigkeit und Seiner väterlichen Liebe, die dem Ihm überaus theuren Königreiche nicht minder zugewendet ist, als Mir.

Die allgemeine Freude aber, die hierdurch entstanden, und die sich durch diese glänzende Deputation kund gibt, erfüllt Mein Herz mit einer Wonne, die Ich in ihrem ganzen Umfange zwar zu empfinden, aber durch Worte auszudrücken nicht vermag.

Denn, wenn die Beweise von Treue und Anhänglichkeit, welche die getreuen Ungarn Meinen Voreltern und Ihm, den Ich und Sie als Vater verehren, zu jeder Zeit gegeben haben, Mir je hätten verborgen seyn können, würde Ich bloß allein aus diesen offenkundigen, Meinem Herzen für ewig eingeprägten Aeußerungen der hohen Dankbarkeit, mit der Sie Meine, nach dem Willen des besten Vaters vorzunehmende Krönung aufnehmen, in reichem Maaße erkennen, welche Anhänglichkeit, — welche Ergebenheit, — welche Liebe Ich von jener edlen Nation mit freudiger Zuversicht erwarten darf, deren Wohl Sicherheit und Ruhm zu befördern, der höchste Wunsch Meines Herzens ist.

Sagen Sie den Herren Ständen, und Ich wünsche, daß es ganz Ungarn wisse, daß die heilige Krone, die ich nach gesetzlicher Weise empfangen soll, Mich weniger deßhalb beglücken wird, weil sie Meine Schläfe ziert, als weil dadurch ein ewiges Band der Liebe und des Vertrauens Mich noch inniger mit einer Nation verbindet, die Ich von Meiner zartesten Kindheit an geliebt habe.

Kündigen Sie ihnen an, daß Ich Mein ganzes Leben hindurch die hochheiligen Lehren Meines Vaters, der auch Sie als geliebte Söhne betrachtet, Unseres allergnädigsten, gerechten, gottergebenen Herrn, dessen Uns Allen theures, kostbares Leben der Allmächtige durch lange und lange Jahre Uns erhalten möge, unausgesezt befolgen, Meine Lust in kindlicher Liebe und

Ergebenheit, und nach Seinem erlauchten Beispiele, Stärke und Glanz der Regierung in treuer Beobachtung der Gesetze, und der alten Einrichtungen, endlich alle Meine Glückseligkeit in der Wohlfahrt der Völker, die dem Scepter des besten Vaters gehorchen, finden werde.

4. Rede Sr. k. k. apostolischen Majestät bei Uebergabe der königlichen Propositionen an die versammelten ungarischen Reichsstände. Preßburg, 14. Septembr. 1830. *)

Vom Beginne Unserer Regierung an, haben Wir bei jedem gegebenen oder von Uns Selbst gesuchten Anlasse, Unser auf den Ruhm und die Wohlfahrt der Uns von Gott anvertrauten Völker unausgesezt gerichtetes Bestreben an den Tag gelegt. Dasselbe hat Uns auch zu dem Beschlusse vermocht, nach dem alten Beispiele Unserer großen Vorfahren, Unseren geliebtesten erstgebornen Sohn, noch während Wir leben, ja, in Unserer Gegenwart, krönen zu lassen.

Wir wünschten nämlich, daß dieses heilige Band, welches den Thronerben dem Königreiche enger verbindet, zugleich ein neues Unterpfand Unserer väterlichen Liebe sowohl für Unseren Sohn, als für die Uns theure Nation werden möge; es gereicht Uns daher zu um so größerer Zufriedenheit, Schöpfer und Zeuge jener gerechten Freude zu seyn, mit welcher diese nach altem und gesetzlichem Gebrauch vorzunehmende Feierlichkeit die edle Brust der getreuen Ungarn erfüllt, je sehnlicher Unser Wunsch ist, daß die Bemühungen Unseres, freilich nur sterblichen, Lebens Euch unsterbliche Früchte tragen.

Von diesen Gesinnungen beseelt, wünschen Wir Uns von Herzen Glück, in der Ueberzeugung, daß dieser Unser Sohn nicht nur der Erbe Unserer Staaten, sondern auch der wahre Erbe der Euch gewidmeten Liebe seyn werde.

---

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 17. September.

Den Glanz des Thrones im öffentlichen Wohl, seinen Reichthum im Glück der Völker, die Kraft der Regierung in der Heiligkeit der Gesetze suchend, wird er nach Unserm Hinscheiden Eurer Freiheit und der alten Verfassung Hort und Verfechter seyn.

Die Absicht, Euer Wohl gegen alle Wechselfälle der Zeit durch zweckmäßige Mittel zu schützen, erheischt, daß Wir mit Euch über jene Gegenstände verhandeln, die einen so heilsamen Zweck am wesentlichsten befördern können. Wir haben daher nicht nur den Reichstag innerhalb der gesetzlichen Frist ausgeschrieben, sondern auch, gehörige Zeit zur Erwägung der systematischen Operate einräumend, bereits den Tag des künftigen festgesezt und beschlossen, außer anderen Gegenständen, in treuer Beobachtung der Gesetze, auf dem Wege, den diese Gesetze vorschreiben, mit Unseren getreuen Ständen über ein Subsidium an Rekruten zu verhandeln.

Wir genießen zwar des Friedens und hoffen denselben durch Unsere unermüdete Sorgfalt lange aufrecht zu halten; da aber die Würde des Reichs, die Ruhe der Völker und Beider Ruhm und Sicherheit in der Tapferkeit und Waffenfertigkeit erfahrner Krieger ihre Stütze finden, so rechnen Wir es unter Unsere wesentlichsten Herrscherpflichten, auf gesetzlichem Wege die hiezu geeigneten Mittel vorzubereiten.

Wir halten es nicht für nöthig, in dieser Angelegenheit die großherzige Bereitwilligkeit der Herren Stände, und ihre weise Fürsorge von Neuem zu erwecken, wohl eingedenk ihrer unerschütterlichen Treue, ihrer edlen Freigebigkeit, und jenes lebendigen Eifers für die Vertheidigung des geliebten Vaterlandes und der gesammten Monarchie, die sich unter allen Umständen bei dieser Unserer geliebten Nation, nach dem Muster ihrer tapfern Ahnen, auch in unserer Zeit so glänzend bewährt haben.

Diese und Unsere übrigen gnädigen Gesinnungen haben Wir bereits in Unserem königlichen Einberufungsschreiben aus-

gesprochen und durch zahlreiche Unserem Herzen theure und unvergeßliche Beweise neuerdings erfahren, welche Fülle von Treue und Ergebenheit für ihren König und Vater in der Brust der Ungarn lebt.

Indem Wir also Unsere königlichen Propositionen übergeben, eröffnen Wir den Reichstag mit dem beruhigenden Vorgefühle, daß Eure Weisheit, vielgeliebte Stände, Eure Liebe zum Könige und zum Vaterlande der alten ungarischen Treue ein neues Denkmal stiften und sowohl dem Ruhme der Nation, als jenem hohen Vertrauen, das Wir in Eure Herzen setzen, vollkommen entsprechen wird.

Wir versichern Euch alle und Jeden Unserer kaiserlichen königlichen Huld und Gnade.

5. Inhalt der von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, dem ungarischen Reichstag in der Sitzung vom 14. September 1830 übergebenen Propositionen. Preßburg, 14. September 1830.*)

Im Namen Sr. kaiserl. und königl. apostolischen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn Herrn, dem durchlauchtigsten Erzherzog, den Hochwürdigsten, Hochwürdigen, Ehrenhaften, Achtbaren und Hochmögenden, auch Hochmögenden und Vortrefflichen und Edlen, wie auch Weisen und Umsichtigen, des erlauchten Königreichs Ungarn, und der mit ihm verbundenen Provinzen, Herren Ständen, die entweder persönlich, oder als Abgeordnete im Namen ihrer Prinzipalen zu dem gegenwärtigen, durch obenerwähnte kaiserl. königl. Majestät gnädigst ausgeschriebenen allgemeinen Reichstag versammelt sind, ist huldreich zu wissen zu geben:

Erstens: Seine gedachte k. k. Majestät haben beschlossen, wie dieß die reichstäglich versammelten Herrn Stände aus

dem

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 28. September.

dem königlichen Schreiben schon ersehen haben, als ausgezeichnetes und ewiges Denkmal Seines aufrichtigen Strebens, in welchem Sein väterliches Herz die höchste Beruhigung findet, die alte Verfassung Seines Ihm vieltheuren Erbreichs Ungarn, und der damit verbundenen Provinzen, so wie Er sie von den Ahnen übernommen, den Nachkommen zu überliefern, mit Vorbehalt der obersten, und vorzüglich jener im vierten und neunten Titel des Tripartitums erklärten Macht, wie auch der Verleihung von Privilegien und Ausübung der andern Majestätsrechte, welche auch ferner bei gedachter k. k. Majestät bleiben, und unbeschadet der Anordnung des dritten Artikels 1791, daß nämlich sonst nach dem Tode des Königs binnen sechs Monaten die Inauguration und Krönung unerläßlich erfolgen muß — daß Ihr geliebtester erstgeborner Sohn, der durchlauchtigste Kronprinz Erzherzog Ferdinand, als Ihr laut der, in den Artikeln 1 und 2. 1723 festgesezten Erbfolge in diesem Erbkönigreich Ungarn, und den damit verbundenen Provinzen unmittelbarer Erbe, auf diesem Reichstage zum künftigen Herrn und König, nach gesetzlicher Weise gekrönt werde. Und dieses neue Pfand des gegen alle Wechselfälle der Zeit sicher zu stellenden allgemeinen Wohls, und das von Sr. kaiserl. königl. Hoheit alsobald auszufertigende Diplom, wie es von Sr. Majestät nach den Artikeln 2. 1615, 2. 1741, 2. 1791 dem Artikel 2. 1792 eingeschaltet ist, wie auch der Eid, den Se. kaiserl. königl. Hoheit in derselben Form leisten werden, wie Se. Majestät und Ihro Vorfahren ihn geschworen haben, und wodurch das Band des Zutrauens für ewige Zeit geknüpft wird, bildet den glücklichen Anfang dieses Reichstags, und das Vorgefühl alles Dessen, was Se. Majestät, Seiner väterlichen Liebe zur edlen ungarischen Nation, und der glühenden Treue und Anhänglichkeit der Nation an Ihn und das durchlauchtigste Erzhaus, im Verlauf dieses Reichstags zu weihen beschlossen hat.

Zweitens. Zur Erfüllung langjähriger Wünsche Sr.

Majestät und der Herren Stände gehört es vorzugsweise, daß die Ausarbeitungen, welche in Folge des Artikels 67. 1791. durch eine Deputation verfaßt, und in Folge des Artikels 8. 1827 durch eine ähnliche Deputation, unter der weisesten Leitung Sr. kaiserl. königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs Palatinus neuerdings und sorgsam erwogen und systematisch geordnet sind, baldmöglichst in reichstägliche Verhandlung genommen werden, wäre Sr. Majestät Gesinnungen nichts angemessener, als wenn diese Verhandlung augenblicklich beginnen, und das zu Gesetzen erhoben werden könnte, worin Se. Majestät und die Herren Stände übereinkommen würden.

Da aber Se. Majestät einsehen, wie Sie es auch in dem königlichen Schreiben geäußert haben, daß ein Gegenstand von solch ausgezeichneter Wichtigkeit für das Wachsthum künftigen Glücks (da mit Aufrechthaltung der alten Verfassung, in Rücksicht der veränderten Verhältnisse, und der hieraus entstandenen Nothwendigkeit für die innere Ordnung neue Gesetze gegeben werden sollen) nur dann gehörig verhandelt werden kann, wenn selbiges reif überlegt ist, genehmigen Se. Majestät gnädigst, daß, nachdem die Reichsdeputation in Folge des gedachten Artikels 8. 1827 Bericht erstattet hat, die systematischen Arbeiten gedruckt werden, und im nächsten Reichstag, den Se. Majestät auf den 2. Oktober 1831 in der königlichen Freistadt Preßburg unerläßlich ausschreiben werden, mit den Ausarbeitungen jener Deputationen, die in den Artikeln 7, 9, 30 und 31 des jüngstvergangenen Reichstags ernannt worden sind, in Verhandlung genommen werden.

Drittens. Se. Majestät haben zwar schon längst eingesehen, daß die Kraft und Stärke der ungarischen Legionen auch im Frieden von Tag zu Tag abnehmen muß, sowohl durch die Sterblichkeit als auch durch die häufige Entlassung jener, die entweder im Schooß ihrer Familie zur Haushaltung nöthig sind, oder theils durch Alter, theils durch Gebrechen zur Waffenführung untauglich werden, um so mehr, da schon seit langer

Zeit keine neuen Krieger zur Ergänzung gestellt worden; aber fest in der Beobachtung jener Gesetze, die der vierte Artikel des jüngstvergangenen Reichstags bestätigte, haben Se. Majestät die, obgleich schon seit geraumer Zeit nöthige Rekrutenstellung den Verhandlungen des gegenwärtigen Reichstags vorbehalten. Da nun die ungarischen Regimenter sowohl an Zahl, als an kriegerischen Eigenschaften gelitten haben — denn die noch Dienenden sind theils durch Alter, theils durch unausgesezten Dienst geschwächt, so daß die nöthige Ergänzung zur Aufrechthaltung jenes, der ungarischen Nation eigenthümlichen kriegerischen Ruhms, ohne gerechte Besorgniß bevorstehender großer Verlegenheiten nicht länger aufgeschoben werden kann — wünschen Se. Majestät, ihre königliche Pflicht erfüllend, jenem Mangel auf diesem gesetzlichen Weg kräftige Abhülfe zu schaffen.

Se. Majestät vertrauen also gnädigst, daß die Herren Stände mit jener Bereitwilligkeit, mit der Sie, mit Ihren Vorfahren wetteifernd, die väterlichen, stets nur das Wohl des Landes bezweckenden Gesinnungen Sr. Majestät unterstüzt haben, dieser wichtigen Sorge, die mit der zartesten Aufmerksamkeit für die Aufrechthaltung der Gesetze verbunden ist, freudig entsprechen, und das in Sie gesezte Allerhöchste Vertrauen mit jener Vorsorge erfüllen werden, daß durch die zu bewilligende Rekrutenstellung für die Kraft des Heeres, das für das Heil, die Ruhe des Vaterlandes wacht, vollkommen gesorgt seyn wird.

Viertens. Da es vorauszusehn ist, daß der nächste auf den 2. Okt. 1831 zur Verhandlung der systematischen Operate festgesezte Reichstag längere Zeit währen wird, ist Sr. Majestät gnädiger, stets auf das allgemeine Beste gerichteter Wunsch, daß, damit durch die längere Dauer des Reichstags die Rechtspflege nicht leide, schon in diesem Reichstage das Nöthige veranlaßt werde, daß selbst während dem Verlauf des kommenden Reichstags, im Sinne des 16ten Artikels 1792 sowohl vor den Komitatsgerichtsstühlen, als vor allen Di-

2*

striktualtafeln ohne Unterschied alle Gattungen von Streitsachen fortgeführt und die Kriminalprozesse revidirt werden.

Uebrigens wird es Sr. Majestät angenehm seyn, wenn auch indessen, bis das Operat der Reichsdeputation in Rechtssachen vollständig wird verhandelt werden können, jene Gegenstände, die zum offenbaren allgemeinen Nutzen dienen, und ihrer Natur nach keine längere Berathung erheischen, wie z. B. das offene Erbe u. s. w., Sr. Majestät unterbreitet, und mit Ihrer Beistimmung zu Gesetzen gestaltet werden.

Und dieß ist, was Se. Majestät den Herren Ständen huldreichst zu proponiren befohlen hat, mit dem Beisatz, daß Se. Majestät auf die Beschwerden und Begehren, die Allerhöchstdenselben am jüngstvergangenen Reichstag unterthänigst unterbreitet worden, und welche damals nicht geschlichtet werden konnten, Seine huldreichen Resolutionen nächstens erlassen werde. Zugleich verhoffen sich Se. Majestät von den Herren Ständen, daß sie in ihren Verhandlungen jene Weise beobachten werden, daß es möglich wird, diesen Reichstag in der gesetzlichen Frist zu schließen.

Im Uebrigen bestätigen Ihre kaiserlich königliche Majestät den Herren Ständen huldreichst Ihre kaiserlich königliche Gnade.

Durch Ihre kaiserl. und königl. apostolische Majestät.

Preßburg, am 14. Sept. 1830.

Georg Bartal m. p.

6. Rede des königl. ungarischen Hofkanzlers, Grafen von Reviczky, bei Gelegenheit der den Reichsständen übergebenen königlichen Propositionen. Preßburg, 14. September 1830. *)

Gott, der Allmächtige, allein gebietet über die Zukunft; diese jedoch ist der sicherste und gerechteste Richter der Gegen-

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 28. September.

wart; daher ist ein umsichtiges, weises Vorausblicken die vorzüglichste Eigenschaft großer Könige, die heiligste Pflicht des gesetzgebenden Körpers.

Unser allergnädigster Herr und König hat dieses durch das Einberufungsschreiben, welches Allerhöchstdieselben zu diesem Reichstag zu erlassen geruhten, vollkommen dargethan, denn die Seele jedes darin enthaltenen Wortes ist treue Aufrechthaltung der angestammten Verfassung des Landes.

Jedes ungarische Herz fühlt, und jeder ungarische Sinn faßt es auch, daß die erlauchten Absichten unseres Herrn und Königs nur das Eine bezwecken, daß im Geiste unserer Gesetze dasjenige bewirkt werde, wodurch die allgemeine Wohlfahrt zum erblichen Nationalschatz unsers theuern Vaterlandes werden kann und es auch werden wird. —

Darum haben Se. Majestät auch bereits den Tag festgesezt für den sich schon schnell nähernden nächsten Reichstag; denn so befördern, beschleunigen und begünstigen Allerhöchstdieselben die vorliegenden großen und umfassenden Arbeiten, als eben so viele Grundpfeiler der Wohlfahrt kommender Geschlechter, um daraus sodann wohldurchdachte und erfolgreiche Gesetze zu schaffen. Se. Majestät ist aber die reinste Gesetzlichkeit auch in dem, was das Wohl des Landes von der Gegenwart erheischt. Es erheischt nämlich neue Krieger für die tapfern ungarischen Heerschaaren. Allerhöchstdieselben huldigen so der Heiligkeit der Gesetze und zugleich dem Ruhme der Nation; und weil diese zwei Mächte in jedem ungarischen Herzen vor allen herrschen, wird der gegenwärtige Reichstag auch in dieser Beziehung einen, unsere Vaterlandsliebe beurkundenden glänzenden Erfolg haben, dessen Beginnen schon die Weisheit und Hochherzigkeit unsers allergnädigsten Herrn und Königs zum Festtag der ganzen Nation dadurch erhoben hat, daß Er Seinen Erstgebornen und Thronfolger, den Herrn Erzherzog Ferdinand, mit uns getreuen Ungarn durch das Band der Liebe und des Vertrauens, und durch jene unauflösbare Kraft der

Verpflichtungen verbindet, welche die heilige Stimme unserer Gesetze, über welche hinaus ohnehin die Wohlfahrt des Landes nicht zu bestehen vermag, mit der glorreichen heiligen Krone unseres Vaterlandes verwebt.

So, immer und in Allem Sich an das Gesetz haltend, will unser allergnädigster Herr und König, des erlauchten Herrscherhauses und unseres theuren Vaterlandes gemeinsamer guter Vater, dessen Leben der Himmel mit seinem reichsten Segen ausstatten und in die fernsten Jahre verlängern möge, noch in diesem Leben jenes einzigen hohen Glücks genießen, unsere angestammte Landesverfassung gegen alle ungünstigen Ereignisse auch nach jener großen Stunde gesichert zu wissen, deren Ruf unter so vielen Millionen Er nur allein mit heiliger Ruhe erwartet. Unsterblich ist der König, der über jene Stunde hinaus mit Zuversicht und vorwaltend blickt; aber glücklich ist auch das Volk, glücklich das Land, dessen König darin seine Beruhigung findet, daß Er, besiegend was auch an Königen sterblich ist, die Heiligkeit der gesetzlichen Verfassung verewige. Darum jubelt die ruhmreiche ungarische Nation, und sie jubelt mit Recht, daß ihre ehrwürdigen Ueberlieferungen und Gesetze immer tiefer und tiefer wurzeln; und sie ist, wie es nur eine so edle Nation seyn kann, dankbar ihrem gekrönten König, dessen väterliche Regierung ununterbrochen mit stets verjüngter Kraft, sie und ihre spätesten Nachkommen mit Nationalruhm und Vaterlandsglück überströmt.

7. Repräsentation der ungarischen Stände über den ersten Punkt der königlichen Propositionen, nämlich die Krönung Sr. kaiserl. Hoheit des Erzherzogs-Kronprinzen. Preßburg, 23. September 1830. *)

Geheiligte kaiserl. königl. Majestät, allergnädigster Herr Herr!

Aus dem ersten Punkte der allergnädigsten Propositionen

*) Aus dem österreich. Beobachter vom 30. September.

haben wir mit dem innigsten Dankgefühl vernommen, daß Ew. Majestät in Gemäßheit der väterlichen Neigung zur getreuen ungarischen Nation, zum ewigen Andenken Allerhöchstihres aufrichtigen Strebens, unsere herkömmliche Verfassung aufrecht zu erhalten und auf die Nachkommen unversehrt zu vererben, den Entschluß gefaßt haben, Se. kaiserl. königl. Hoheit, den durchlauchtigsten Herrn Erbkronprinzen Erzherzog Ferdinand, zufolge der im 1. und 2. Gesetzartikel von 1723 angeordneten Erbfolge, auch in diesem Königreiche Ungarn und den damit verbundenen Ländern ohnehin unmittelbaren Nachfolger, mit Vorbehalt der Ausübung der Allerhöchsten, insbesondere der im 4. und 9. Artikel des ersten Theiles des Tripartitums beschriebenen Gewalt sowohl, als auch des Privilegien-, Verleihungs- und anderer Majestätsrechte, dann mit Gutheißung der auch fernerhin freigestellten Verordnung des dritten Artikels von 1791 über die ansonst bei jedem Wechsel der Regierung innerhalb 6 Monaten unumgänglich vorzunehmende Königskrönung, zum künftigen Könige und Herrn, nach gesetzlichem Herkommen krönen zu lassen. Und dieses Unterpfand des, vermöge eines neuen Kraftzuwachses gegen alle Wechsel und Zufälle abermals zu befestigenden Gemeinwohls, das auch diejenigen Aussichten umfaßt, durch welche Ew. Majestät die Entwickelung und Bezeugung Allerhöchstihrer väterlichen Liebe gegen die ungarische Nation und unserer gegenseitigen Treue und des Zutrauens gegen Ew. Majestät und Allerhöchstihr erlauchtes Haus, auf diesem Reichstage ferner zu veranlassen wünschten, empfangen wir mit der tiefsten Ehrfurcht, und halten uns überzeugt, daß wir dem allerhöchsten Zutrauen vollends entsprechen werden, wenn wir in die allergnädigsten Propositionen um so bereitwilliger eingehen, jemehr wir überführt sind, daß Se. k. k. Hoheit die Kraft der Regierung in der Unverletzbarkeit der Gesetze suchend, ein treuer Beschützer unserer Gerechtsamen und der Urverfassung seyn wird. Durch dieses Zutrauen aufgemuntert, willigen wir dießfällig in die Genehmigung der

durch Ew. Majestät im Jahre 1792 geleisteten, durch den neu zu krönenden König aber vor der Krönung eidlich zu befestigenden diplomatischen Gewährleistungsform.

Obschon dergestalt gesinnt, können wir jedoch nicht stillschweigend übergehen, daß in dem königlichen Einberufungsschreiben die nur nach vorauszuschickender Annahme der schon festgesezten diplomatischen Gewährleistung zu erfolgende Krönung unsers künftigen Königs und Herrn angekündigt wird; denn nachdem Beispiele der Vorzeit beweisen, daß die Krönungsdiplome durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zwischen dem Könige und den Reichsständen, bald mit Zusätzen, bald mit Abänderungen, die in dem 1. Artikel 1715 und 2. Artikel 1791 und 1792 auch enthalten sind, den Verhältnissen des Gemeinwohls und den Mitteln des zu befestigenden gegenseitigen Zutrauens angepaßt worden sind, gestehen wir aufrichtig, daß wir den Ausdruck „festgesezten" in dem Sinne, als ob dadurch alle Wege, über das Krönungsdiplom reichstäglich zu verhandeln, in der Folge abgeschnitten wären, nicht annehmen können.

Ein Gegenstand, den wir erledigt zu sehen wünschen, ist die bald zu verordnende Einverleibung der getrennten Provinzen des Königreichs, hinsichtlich welcher, um der dritten Bedingung der diplomatischen Gewährleistung und dem Krönungseide Genüge zu leisten, wir Ew. Maj. bitten, die Einverleibung jener schon wiedererlangten Provinzen vermittelst einer königlichen Resolution noch vor der Krönung ausdrücklich kund zu geben.

Gleichwohl wir aber das beständige, zur Aufrechthaltung der Landesgerechtsamen entbotene Streben Ew. Majestät darin unterthänigst erkennen, daß Ew. Majestät die in dem dritten Gesetzartikel 1791 festgesezte Verordnung im Falle einer eintretenden Regierungsveränderung, in Allerhöchstihren königlichen Propositionen aufrecht zu halten geruhten; obgleich wir ferner auch in die gnädigste Aeußerung Ew. Majestät voll-

ständig einwilligen, worin Ew. Majestät die Ausübung der Souveränetätsrechte Sich vorbehalten haben, so wünschen wir dennoch durch ein auf diesem Reichstage noch zu gebendes Gesetz, darüber sicher gestellt zu werden, daß Se. k. k. Hoheit, Höchstwelche auf diesem Reichstage gekrönt werden sollen, nachdem Höchstdieselben zum Staatsruder gelangen, innerhalb des Zeitraumes von 6 Monaten, im Sinne des 7. Artikels 1723 und des 5. von 1827, eine Reichsversammlung unerläßlich einzuberufen verbunden seyn sollen, so wie auch, daß — wenn die Umstände es erfodern sollten, einen Theil der Regierung noch während der Lebenszeit Ew. Majestät an den durchlauchtigsten neu zu krönenden König zu übergeben, dieß ohne den ausdrücklichen und offenbaren Willen Ew. Majestät und ohne die Zustimmung der Reichsstände nicht gestattet werde. Endlich erlauben wir uns, Ew. Majestät unsern heißesten Wunsch zu unterbreiten, Allerhöchstdieselben möchten geruhen, die ununterbrochenen, seit Anbeginn der glücklichen Regierung Ihres erlauchten Hauses gehegten Wünsche der Reichsstände zu genehmigen, wenigstens einen Theil des Jahres in der Mitte der getreuen Nation zuzubringen, der durchlauchtigste neu zu krönende König aber Seinen Wohnsitz innerhalb des Reichs, im Sinne der Gesetze, aufschlagen, und somit durch ein ewiges Band der Liebe und Ergebenheit an die ungarische Nation noch enger gefesselt werden möge. Dieß ist, allerhuldreichster Herr! das, was wir bis dahin, wo wir über die übrigen Punkte der gnädigsten Propositionen unser Vorhaben eröffnet haben werden, Ew. Majestät mit kindlicher Aufrichtigkeit zu unterbreiten gewünscht, und dessen glücklichen Erfolg wir uns auch von der Gnade und Gerechtigkeitsliebe des Landesfürsten und besten Vaters mit Zuversicht versprechen.

Im Uebrigen der k. k. Huld uns anempfehlend, geharren wir mit Unterthansergebenheit Ew. geheiligten Majestät unterthänigste Kapläne und Diener, und ewig getreue Untertha-

nen, die reichstäglich versammelten Stände des Königreichs Ungarn und seiner Nebenländer.

Gegeben aus unserer Reichstagssitzung, den 23. September 1730, in der königl. Freistadt Preßburg.

8. Allerhöchste Resolution auf die Repräsentation der ungarischen Reichsstände, in Betreff der Krönung Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Kronprinz zum König von Ungarn. Preßburg 24. September 1830. *)

Franz der Erste, von Gottes Gnaden, Kaiser von Oesterreich, apostolischer König von Ungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien rc. rc., Erzherzog von Oesterreich rc.

Durchlauchtigster Erzherzog, Unser geliebtester Bruder, Hochwürdigste, Hochwürdige, Ehrenwerthe, Achtbare und Hochmögende, auch Hochmögende und Ausgezeichnete, nicht minder Weise und Umsichtige, Getreue, Uns Geliebte! —

Aus eurer Repräsentation über den ersten Punkt Unserer königl. Propositionen haben Wir mit besonderm Wohlgefallen vernommen, wie Euer Liebden und ihr Getreue, Unseren Beschluß, Unseren geliebtesten erstgebornen Sohn, noch bei Unserm Leben krönen zu lassen und dadurch ein Denkmal zu geben Unseres aufrichtigen Strebens, die alte Verfassung dieses Königreichs zu erhalten und unverlezt den Nachkommen zu überliefern, als neues Pfand der gegen jeden Wechsel der Zeit und der Ereignisse zu verstärkenden öffentlichen Wohlfahrt, mit Dankbarkeit und herzinnigster Ergebenheit betrachtet.

Dieses wiederholte Zeugniß eurer Treue und Anhänglichkeit und jenes Vertrauens, welches ihr mit Recht in Unsern geliebtesten Sohn, den Erben Unserer Krone sowohl, als Unsrer Liebe zu euch, setzet, zählen Wir zu den größten Freuden Unseres für ihn und euch väterlichen Herzens, und so wie ihr überzeugt seyd, daß Unser geliebtester erstgeborner Sohn, eurer

*) Aus dem österreich. Beobachter vom 30. Septbr.

Freiheiten und der alten Verfassung treuer Hüter und Verfechter seyn wird, so wird auch er, nach Unserem Beispiel, die Kraft der Regierung in der Heiligkeit der Gesetze suchend, nach dem Sinn des ersten Artikels 1715 und des zweiten Artikels 1687 und der übrigen Artikel, die im ersten Punkt Unserer huldreichen Propositionen erwähnt sind, vor seiner Krönung, zu welcher Wir den 26. des laufenden Monats bestimmen, das Inauguraldiplom, in der von Uns im Jahre 1792 erlassenen Form, in der auch ihr eure Beruhigung findet, und dessen Abschrift hier unter A. beiliegt, morgen in authentischer Ausfertigung erlassen und den Eid, in der Form, in der Wir ihn geschworen und dessen Abschrift hier unter B. beiliegt, darauf ablegen.

In Bezug auf die getrennten und wieder rückerworbenen Provinzen des Königsreichs wünschen Wir nichts sehnlicher, als daß dem dritten Punkt der diplomatischen Zusicherung und dem Inauguraleide Genüge geleistet werde; deßhalb, eingedenk Unserer huldvollen königlichen Resolution, die Wir an die reichstäglich versammelten Herren Stände am 17. Oktober 1802 erlassen haben, wie damals, so auch jezt, die Rechte der heiligen Krone des Reiches anerkennend, da es Euer Liebden und euch Getreuen nicht unbekannt seyn kann, welche wichtige Rücksichten bei der Wiedervereinigung derselben mit dem Königreich Ungarn obwalten, werden Wir, das Beispiel Unseres Urgroßvaters, welches im 92. Artikel 1715 ausgedrückt ist, befolgen wollend, alsobald eine Kommission ernennen, und sobald Wir den Bericht derselben erhalten, das veranlassen, was nöthig ist zum wirklichen Vollzug der diplomatischen Versicherung.

Immer euer Wohl bedenkend und Unser Loos von dem der vielgeliebten ungarischen Nation nie trennend, haben Wir die lange Zeit Unserer Regierung hindurch stets getrachtet, Unseren und euern Nachkommen darzuthun, daß Wir vorzugsweise vom Eifer für deren Heil bewegt werden; um einen

neueren Beweis zu geben von diesen Unsern Gesinnungen und wie hoch Wir die kindlichen Wünsche Euer Liebden und Getreuen achten, genehmigen Wir, — daß, obschon wir überzeugt sind, daß Unser Sohn, wenn er die Zügel der Regierung ergreifen wird, aus eigenem, euch geneigtestem Sinn den Reichstag zusammenberufen würde, den ihr, wenn er die Zügel der Regierung übernehmen wird, binnen sechs Monaten ausgeschrieben wünscht, auf diesem Reichstage ein Gesetz gegeben werde, daß von dem Tag an, welcher durch des allmächtigen und allgütigen Gottes Beschluß Mein lezter seyn wird, binnen sechs Monaten, und wenn es durch die Umstände möglich ist, noch früher, durch Unsern geliebtesten Sohn, euren künftigen Herrn und König, ein Reichstag ausgeschrieben werde.

Obschon Wir durch Unsere Erklärung in den königlichen Propositionen, — daß die oberste Gewalt und vorzugsweise die in den Titeln 4 und 9 des ersten Theils des Tripartitums bezeichnete Macht, wie auch die Verleihung von Privilegien und die Ausübung der andern Majestätsrechte bei Uns verbleiben werden, euren Wünschen bereits entsprochen ist, erklären Wir dennoch eurer Besorgniß wegen abermals fest und unabänderlich, — daß Wir, so lange Wir leben, dem neu zu krönenden König keinen Theil der Regierung übertragen, sondern alle Tage, die Uns der gütige Gott noch gewährt, wie bisher, auch in Zukunft, unausgesezt und ermüdet, dem Glück Unserer vieltheuern ungarischen Nation widmen werden.

Wir versichern zugleich Euer Liebden und euch Getreue, es sey Unser Wille, daß Unser geliebtester Sohn, um die Bande wechselseitiger Liebe und Vertrauens noch fester zu knüpfen, auch indessen, bis er nach Unserm Tod die oberste Gewalt antritt, nicht nur Unser vielgeliebtes Königreich besuche, sondern auch längere Zeit in dessen Mitte verweile und sich so daran erfreue, was ihm das Liebste ist, und woran auch Wir Theil zu nehmen wünschen, weßhalb Wir auch sehr gern jede Gelegenheit ergrei=

fen werden, um in Zukunft öfters und länger im Kreise Unserer geliebten Ungarn zu verweilen.

Uebrigens bleiben Wir euch in kaiserl. königl. Huld und Gnade gewogen.

Gegeben in Unserer Freistadt Preßburg, am 24. Septbr. 1830.

Franz m. p.
Graf Adam Reviczky m. p.
Georg Bartal m. p.

2.

Preußen. Aktenstücke, die in einigen Gegenden der preußischen Staaten ausgebrochenen Unruhen betreffend.

1. Offizielle Nachrichten über die Unruhen in dem Regierungsbezirk Aachen. Aachen 1. Sept. 1830. *)

Die Unruhen, welche ehegestern hier ausbrachen und gestern Morgen noch einige Besorgnisse erregten, verhinderten das Erscheinen unserer gestrigen Zeitung.

Mit dem freudigsten Gefühle dürfen wir sagen, daß, wenn auch die Gährungen, die in den benachbarten Niederlanden am Schlusse der vorigen Woche uns immer näher kamen, den Anreiz zu dem gegeben haben mögen, was hier vorfiel, doch der allerbestimmteste Unterschied dabei stattfindet, daß bei uns durchaus kein politischer Vorwand als Aushängeschild gebraucht ward. Nur der allerniedrigste Pöbel beging, von Raubsucht angetrieben, schändliche Ausschweifungen. Der erste Aufregungspunkt war um 2 Uhr Mittags bei der Fabrik des Herrn Nellessen, wo unter den Arbeitern Unzufriedenheit ausgebrochen seyn sollte; dieses Gerücht verbreitete sich wie ein

*) Aus der Aachener Zeitung vom 1. Septbr.

Lauffeuer durch die ganze Stadt und veranlaßte ein Zuströmen der Neugierigen. Man hatte das Gerücht ausgesprengt, daß den Arbeitern Abzüge gemacht wären; wir verweisen auf den Widerruf dieser Anschuldigung, welche dieses achtbare Haus in der heutigen Zeitung bekannt macht. Freche, nach Beute lüsterne Bösewichte, gefolgt von schreienden Buben, Weibern und Kindern, zogen von da vor das Haus des Herrn James Cockerill, erbrachen dasselbe mit Gewalt und plünderten es bis auf die geringste Kleinigkeit aus. Glücklicherweise konnte die Familie durch eine Hinterpforte des Gartens sich retten.

Gutgesinnte Bürger eilten sich zu bewaffnen; weil aber die Dringlichkeit der Gefahr nicht gestattete, die Ankunft der Munition abzuwarten und man deßhalb auf die Anwendung des Bajonnets beschränkt war, so wurden zwar die Meuterer Anfangs aus dem Hause getrieben und mehrere von ihnen verwundet, bis es ihrer großen Zahl gelang, durch Steinwürfe das schwache Detaschement zurückzudrängen und sich wieder in den Besitz des Hauses zu setzen.

Die Rotte der Meuterer drang nun auch gegen das Gefängniß, um dieß zu erbrechen; wäre ihr das gelungen, so möchte das Schicksal der Stadt sehr traurig gewesen seyn. Glücklicherweise wurde es von etwa vierzig Bewaffneten, aus einem zur Bewachung desselben bestimmten Militärkommando aus Bürgern bestehend, vertheidigt, die theils im Innern des Gefängnisses Ordnung halten, theils den Zugang vertheidigen konnten. Von hier aus fielen die ersten Schüsse auf den andringenden Pöbel, der jedoch, diesen trotzend, den Angriff mehrmale wiederholte, bis die Tödtung eines der Hauptanführer erfolgte und die fast gleichzeitig unter Trommelschlag herbeieilende Patrouille durch Pelotonfeuer die Meuterer auseinander sprengte. Man brachte viele der Rädelsführer ein: Verbrecher, die zu zehn- und zwanzigjähriger Kettenstrafe verurtheilt gewesen sind; aber unter ihnen auch junge Bursche von kaum 15 Jahren.

Die Bewaffnung der Bürgerkompagnien war inzwischen theilweise bewerkstelligt; an der Spitze einer Kompagnie durchzog der Herr Bürgermeister Oeder unter Trommelschlag die Stadt und verlas folgende

Bekanntmachung.

Bei den dringenden, die öffentliche Ruhe, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums gefährdenden Verhältnissen ist es durchaus erfoderlich, daß sich alle guten, wahrhaften Bürger dieser Stadt zur Handhäbung der gesetzlichen Ordnung, der allgemeinen und besondern Sicherheit, mit den sich etwa in ihren Händen befindlichen Waffen vereinigen; es wird nöthig starke Patrouillen anzuordnen, welche sich in allen Theilen der Stadt verbreiten, und weitere Erzesse während der kommenden Nacht verhindern.

Es ergeht in dieser Hinsicht die dringendste Auffoderung an sämmtliche gute Bürger hiesiger Stadt, sich bei dem allgemeinen Sammelplatze auf dem Prinzenhofe heute Abend präcis 8 Uhr einzufinden.

Aachen, 30. August 1830.

Die Oberbürgermeisterei.

Es geschahen zwar einzelne Steinwürfe; doch durchzogen alsbald zahlreiche Patrouillen die Stadt, welche während der Nacht vieles Raubgesindel aufgefangen haben. Seit Einbruch der Nacht ist die Ruhe hergestellt worden und es auch fortwährend geblieben.

Nicht genug kann der treffliche Geist gerühmt werden, den die gesammte Bürgerschaft zugleich mit der umsichtigsten Thätigkeit darthat, die Meuterer zu ersticken, und die mit unermüdetem Eifer fortfährt, die Ruhe zu erhalten und dem Unfuge vorzubeugen. Ihre Bemühungen sind durch den herrlichsten Erfolg belohnt. Mehr als 118 Personen sind während der vorlezten Nacht und am gestrigen Tage zur Haft gebracht. Eben so rühmlicher Erwähnung verdienen die braven Fabrikarbeiter dieser Stadt, welche weit davon entfernt, an den Un-

ruhen Theil zu nehmen, ihre entschiedenste Mißbilligung über die Plünderung ausgesprochen haben.

Haussuchungen haben einen großen Theil des geraubten Eigenthums wieder auffinden lassen. Die Bürgerbewaffnung sorgt durch Patrouillen dafür, daß die Sicherheit und Ruhe der Stadt nicht wieder gestört werde.

2. Tagsbefehl des kommandirenden Generals von Borstell, die in Aachen stattgehabten Unruhen betreffend. Koblenz 1. Septbr. 1830. *)

1) Zur Unruhe geneigte Fabrikgesellen und lüderliche Knaben haben sich in Aachen, durch das Beispiel von Verviers in den Niederlanden verleitet, in Haufen von Empörern zusammengerottet, die öffentliche Sicherheit der Einwohner verbrecherisch verlezt, und namentlich die Besitzungen der Fabrikherren gewaltsam angegriffen. Die achtungswerthe Bürgerschaft hat nicht nur die Verpflichtung gefühlt, sich ohne Verzug zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung zu organisiren, sondern auch die Meuterer mit gewaffneter Hand zu bekämpfen. Dem Muthe und den kräftigsten Anstrengungen der Bürger, denen sich die königlichen Beamten angeschlossen haben, ist es nach einem hartnäckigen Kampfe gelungen, die Meuterer zu besiegen und mehrere der Unruhstifter und Anführer zur gefänglichen Haft zu führen, sie sind der Strenge des Gesetzes verfallen.

Wenn gleich von der einen Seite zu bedauern ist, daß dieser leichtsinnige Hohn und Frevel gegen das Gesetz und die Sicherheit der Stadt und Einwohner, mehrern Menschen, vorzüglich aus dem Haufen der Empörer, Leben und Gesundheit gekostet hat, so ist es doch auch von der andern Seite erfreulich, bei dem ersten tollen Unternehmen dieser Art auf preußischem Grund und Boden, den Stand der Bürger sein Verhältniß als

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 8. September.

als preußischer Staatsbürger so hochachtbar und würdevoll erkennen, und zur Stillung von Unruhen seinen Beruf so kräftig durchführen zu sehen.

Allen achtbaren Einwohnern wird es außerdem noch zu einiger Beruhigung gereichen, daß die Ruhe in Aachen zur Zeit wieder hergestellt ist, und daß nirgends Frevel gegen die königlichen Regierungsinsignien erfolgt oder sonstige unehrerbietige Aeußerungen gegen die allgemein verehrte Person unsers landesväterlichen Königs gehört worden sind.

Ich habe die Verpflichtung gefühlt, mit der Absendung starker Korpsabtheilungen nach Aachen und Köln zu eilen, um in Aachen der Erneuerung von ähnlichen Unruhen und in Köln ähnlichen, in der jetzigen Zeit nicht unmöglichen Erzessen vorzubeugen.

2) Die Landwehr bleibt zur Revue vor Sr. königlichen Hoheit dem Prinzen Wilhelm von Preußen, Sohn Sr. Maj. des Königs, und zur Beendigung der Korpsübung bis zum 11. d. M. versammelt.

Der kommandirende General
von Borstell.

3. Bekanntmachung der Regierung, die in Aachen entstandenen Unruhen betreffend. Aachen 2. September 1830. *)

Zur Beruhigung der Bewohner des hiesigen Regierungsbezirks werden folgende aus amtlichen Berichten entnommene Nachrichten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen. Seit dem bekannten Vorfall am 30. August ist die Ruhe und Ordnung hier in Aachen nicht im mindesten gestört worden. — Die errichtete und vom besten Geiste beseelte Bürgergarde, wozu Mitglieder aller Stände gehören, und welche mit Gewehren aus dem Landwehrdepot und vom

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 9. September.

Hauptzollamte und mit Munition ebenfalls von der Landwehr und resp. aus der Festung Jülich versehen ist, verrichtet unter Leitung des Gendarmeriemajors Herrn von Winterfeld und des Fabrikanten Herrn Jakob Fellinger den Wachdienst an den Thoren und am Gefangnenhause und sendet bei Tag und Nacht Patrouillen aus, die keine Störungen gestatten und wesentlich zur Angreifung der Theilnehmer des Auflaufs vom 30. v. M. und zur Wiederherbeischaffung der im Hause des Rentiers Hrn. James Cockerill gestohlenen Sachen beitragen. — Es sind schon über 150 verdächtige Personen verhaftet, und hat die gerichtliche Untersuchung gegen dieselben begonnen. — Die bürgerlichen Gewerbe und Geschäfte, die im Einzelnen nur wenig Unterbrechung erlitten, befinden sich wieder im vollen Gange.

In Eupen ist, durch die tumultarischen Auftritte in dem benachbarten Verviers veranlaßt, die schon vorbereitete Bürgergarde am 31. August förmlich organisirt; das erste Zusammentreten derselben am Abende desselben Tages hat zwar einigen Auflauf, vorzüglich von Weibern und Kindern, veranlaßt, dieselben haben sich aber auf Anreden der Behörden bald zerstreut, und eben so ist es auch dem kräftigen Eingreifen des dortigen Landraths, Herrn von Scheibler, des Bürgermeisters, Herrn von Grand'Ry, und der eben so entschlossenen als wohlgesinnten Bürgergarde geglückt, den später in der Nacht erfolgten Angriff auf das dortige Kreisgefangnenhaus abzuwenden, wobei jedoch einige Verwundungen der Ruhestörer nicht haben vermieden werden können. — Seitdem ist keine ordnungswidrige Bewegung in Eupen weiter verspürt worden.

Auch in Malmedy haben sich unter dem Vorsitze des Landraths und Bürgermeisters die achtbaren Bürger mit den Beamten und den vorhandenen Landwehrleuten zur Errichtung eines Sicherheitskorps vereinigt, das aus dem dortigen Landwehrdepot Gewehre und von Aachen aus Munition erhalten hat, um einem etwa zu befürchtenden Herüberlaufen von Ge-

sindel aus dem nahen Belgischen kräftig abwehren zu können. — Soweit bis jezt die Nachrichten lauten, ist aber dort auch Alles ruhig geblieben und in der Stadt selbst auch nicht das Mindeste zu befürchten, die Einwohnerschaft vielmehr ganz fried- und ordnungsliebend gestimmt.

Obgleich sich an den übrigen Orten des Regierungsbezirks nicht die geringsten Spuren von Unruhe zeigen, so haben doch schon einige Landräthe, deren Kreise mit niederländischen Gemeinden zusammenhängen, Vorkehrungen zur Errichtung von Kommunalgarden getroffen, und können solche, wenn wider alle Erwartung das Bedürfniß sich zeigen möchte, sogleich in Thätigkeit gesezt werden.

In Jülich, wo ein Theil der Garnison abwesend ist, haben sich die Einwohner auf Ersuchen des Herrn Festungskommandanten und des Landraths gern bereit erklärt, zu den nächtlichen Wachen und Patrouillen thätigen Antheil an nehmen; zum gleichen Zweck ist auch eine Anzahl Landwehrmänner des ersten und zweiten Aufgebots nach Jülich entboten, und haben sich deren sogar mehr, wie verlangt, freiwillig eingestellt, so daß ein Theil davon wieder hat entlassen werden können.

Nach einer heute Morgen von Koblenz eingegangenen offiziellen Nachricht ist ein Korps von zwei Bataillonen Infanterie, zwei Schützenkompagnien, einem Uhlanenregimente, zwei Fußbatterien und einer reitenden Batterie gestern von dort nach dem hiesigen Regierungsbezirk aufgebrochen, das morgen oder übermorgen eintreffen kann, und durch dessen Vertheilung unter die geeigneten Orte man im Stande seyn wird, die überall lobenswerthen Eifer beweisenden Bürger und Einwohner zu ihren gewöhnlichen Geschäften zurückkehren zu lassen.

Die Mittheilungen glaubwürdiger Männer aus Verviers bestätigen, daß daselbst am gestrigen Tage Ruhe geherrscht und die Bürgergarde über die Meuterer die Oberhand gewonnen habe; der Zustand wird aber dennoch für prekär gehalten, da ihn nachtheilige Begebenheiten wieder umzuwerfen im Stande

seyn dürften, obgleich viele von den dortigen Fabrikarbeitern wieder in Thätigkeit getreten sind.

In Lüttich herrscht, wie in Brüssel, ebenfalls Ruhe; jedoch ist man auf die Rückkunft der an Se. Majestät den König der Niederlande abgesandten Deputation sehr gespannt.

In Maestricht und in der ganzen Provinz Limburg befindet sich Alles auf dem alten guten Fuß, und haben sich bisher nicht die mindesten Unruhen gezeigt, vielmehr wird daselbst die größte Unzufriedenheit mit den Ereignissen zu Brüssel und Verviers öffentlich an den Tag gelegt. Man sieht dort der Ankunft von 12,000 Mann Militär entgegen.

In dem nahen belgischen Städtchen Vaels ist die Ruhe nicht einen Augenblick gestört worden.

Aachen, den 2. September 1830.

Königl. preußische Regierung.

4. Proklama der Oberbürgermeisterei zu Elberfeld, Maaßregeln zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe betreffend. Elberfeld 2. September 1830. *)

Die Ereignisse des gestrigen Abends geben zu folgenden Bestimmungen Anlaß:

1) Um die neunte Stunde des Abends, wo das gewöhnliche Geläute der Glocke geschehen ist, müssen alle Wirthsstuben geschlossen und von Gästen geleert seyn.

2) Nur den patrouillirenden Bürgern oder den zur öffentlichen Ruhe zu Fuß und zu Pferd errichteten Wachen ist die Anwesenheit auf der Straße gestattet.

3) Alle Andern, die sich nach 10 Uhr auf den Straßen zeigen, und der ersten Warnung, sich zu entfernen, kein Gehör geben werden, sind zu verhaften und zur Polizeiwache zu führen.

4) Die Zusammengruppirung von mehr als fünf Perso-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 8. September.

nen auf den Straßen von 6 Uhr Abends an wird als Aufruhr nach den gesetzlichen Bestimmungen betrachtet und verboten. Auch diese sind zur Polizeiwache zu führen, wenn sie der Auffoderung der Sicherheitswache, sich zu entfernen, keine Folge leisten.

5) Jeder Bürger, dem die öffentliche Sicherheit am Herzen liegt, wird zur Handhabung dieser Maaßregel, die so lange in Kraft bleibt, bis solche wieder aufgehoben ist, starke Hand leisten.

Elberfeld, am 2. September 1830.

Der Oberbürgermeister Brüning.

5. Bekanntmachung Ebenderselben, das lobenswerthe Verhalten der Bürgerschaft bei den gestrigen Ereignissen betreffend. Vom obigen Datum. *)

Die Thätigkeit, das kräftige Einschreiten und der lobenswerthe Geist der Ordnung, der die dazu aufgefoderte Bürgerschaft von allen Ständen gestern Abend beseelt hat, verpflichtet den Unterzeichneten zur Dankbarkeit, die hierdurch im Namen Aller, die für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe beseelt sind, aufrichtig dargebracht wird, und hege ich die vollkommene Ueberzeugung, daß Jeder sich auch heute den bereits geordneten Bürgerwachen bewaffnet auf den bestimmten Sammelplätzen anreihen wird.

Elberfeld, den 2. September 1830.

Der Oberbürgermeister Brüning.

6. Fortsetzung der von der Regierung bekannt gemachten offiziellen Nachrichten über die Unruhen im Regierungsbezirk Aachen. Aachen, 3. Sept. 1830. **)

In Aachen ist der vorige Zustand der gesetzlichen Ord-

---

*) Aus derselben Quelle.

**) Aus der preußischen Staatszeitung vom 10. September.

nung und der bürgerlichen Thätigkeit völlig zurückgekehrt; und werden die Folgen der beklagenswerthen Auftritte am 30. v. M. äußerlich nur noch in der Bewaffnung eines Theils der Bürgerschaft wahrgenommen, die als Mitglieder der errichteten Bürgergarde und des daraus gebildeten Schützenkorps in den freiwillig übernommenen Dienstleistungen fortfährt, und dabei mit Aufopferung mancher Bequemlichkeit treue Ergebenheit und regen Eifer an den Tag legt. Es werden von derselben im Beistande der Polizeibeamten noch immer Leute eingebracht, die der Theilnahme an den Ereignissen vom 30. v. M. beschuldigt oder verdächtig sind, auch kommen noch fortwährend Effekten zum Vorschein, die an jenem für Aachen denkwürdigen Tage der Entwendung Preis gegeben waren. — Auf Veranlassung des Herrn Oberpräsidenten, Staatsministers Freiherrn von Ingersleben Exz., ist von dem Herrn Generalprokurator Ruppenthal zu Köln eine besondere gerichtliche Kommission ernannt und von Köln anhergesandt, um die hiesigen Vorfälle genau zu untersuchen, und wird dieselbe ungesäumt ihre Arbeiten beginnen. Die städtischen Behörden beschäftigen sich mit den Vorbereitungen zur Aufnahme und Unterbringung der morgen Vormittag erwartet werdenden Truppen, wovon in der gestrigen Bekanntmachung die Rede war, und zu denen noch ein drittes Bataillon Infanterie kommt; jedoch ist für Aachen selbst, neben dem Korpskommandanten Herrn Generalmajor von Pfuel und dessen Stab, vorläufig nur ein Theil davon bestimmt, und werden die übrigen Truppen anderweite Standquartiere beziehen.

Eupen genießt in Folge der dort getroffenen energischen Maaßregeln völlige Ruhe, und sind auch nicht einmal Versuche zu Aufregung dagegen bemerkbar geworden. Wahrscheinlich wird morgen schon ein Bataillon Infanterie daselbst eintreffen, und die thätige und wachsame Bürgerschaft darin einen festen Stützpunkt erhalten.

Zu Malmedy herrscht vollkommene Ruhe, eben so wie

in dem dortigen ganzen Kreise; von den auf dem Marsche begriffenen Truppen wird aber auch dorthin in der Nähe der belgischen Gränze ein Detaschement abgehn, und morgen oder übermorgen in Malmedy anlangen.

An allen andern Orten des hiesigen Regierungsbezirks hat sich bisher nichts zugetragen, was außergewöhnliche Vorkehrungen nöthig gemacht hätte; die Herren Landräthe werden indessen überall, wo es noch nicht geschehen, zur Errichtung von Sicherheitskorps aufmuntern, und insbesondere für pünktliche Abhaltung von nächtlichen Patrouillen mit zureichender Mannschaft sorgen.

Aus dem nahen Auslande sind weiter keine beunruhigenden Nachrichten eingetroffen.

7. Königliche Kabinetsordre an den königlichen Oberpräsidenten in Aachen, Staatsminister von Ingersleben. Potsdam 14. September 1830. *)

Ich habe aus dem über die Vorfälle in Aachen Mir erstatteten Berichte mit Wohlgefallen ersehen, daß die dortige Bürgerschaft durch eine kräftige und besonnene Haltung den Unordnungen ein Ziel gesezt und die Stadt vor weiterm Unglück bewahrt hat. Ein solcher Sinn gereicht Mir zur großen Freude und Genugthuung, und wenn die Regierung auf diese Weise in ihren Bestrebungen für das Wohl des Landes unterstüzt wird, so liegt darin die sicherste Bürgschaft für die Aufrechthaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung. Ich trage Ihnen daher auf, der Bürgerschaft Meine besondere Zufriedenheit zu erkennen zu geben und Mir diejenigen Personen namhaft zu machen, welche sich auf eine ausgezeichnete Art bemerkbar gemacht haben, damit Ich denselben noch andere Beweise Meiner Erkenntlichkeit geben kann.

Potsdam 14. September 1830.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

---

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 29. September.

8. Halboffizielle Bekanntmachung, den am 16. und 17. September 1830 in Berlin stattgefundenen Auflauf betreffend. *)

Berlin, 18. September.

Die polizeiliche Verhaftung einiger Schneidergesellen gab die Veranlassung, daß vorgestern Abend zwischen 9 und 11 Uhr in der breiten Straße, besonders von der kölnischen Marktwache und auf dem Schloßplatze, ein Auflauf von Leuten stattfand, von denen ein Theil, aus Schneider- und andern Gesellen bestehend, mit Geschrei die Loslassung der Verhafteten verlangte, ein anderer sich bloß in Folge einer unzeitigen Neugier der Volksmasse angeschlossen hatte. Durch die Bemühungen der Polizeibehörde gelang es, nach 11 Uhr die Menge zu zerstreuen; indessen sind mehrere von den Unruhestiftern und solchen Personen, die sich auf geschehene Anweisung nicht entfernen wollten, zum Arrest gebracht worden. Eigentliche Exzesse wurden nicht verübt.

Gestern Abend hatten die Vorfälle des vorigen Abends und die Neugierde, ob dergleichen sich nicht wiederholen würden, eine noch größere Anzahl von Menschen nach dem Schloßplatze und den angränzenden Straßen gelockt. Wiewohl keine Exzesse verübt wurden, so war doch eine Ruhestörung durch Ausgelassenheit und Muthwillen zu besorgen; die zur Sicherheit aufgestellten Polizeiwachen suchten daher die Menge zu bewegen, sich ruhig nach Hause zu verfügen, was auch bald gelang; einige Widersetzliche, die sich dieser Auffoderung nicht fügten, sind durch die Gendarmerie, nach welcher sie mit Steinen warfen, verwundet und größtentheils zur polizeilichen Haft gebracht worden. Es waren an beiden Tagen Truppenabtheilungen von Infanterie und Kavallerie aufgestellt, welche die Straßen patrouillirten und erfoderlichen Falls zu ernsthaften Maaßregeln bereit waren. Da die polizeilichen Mittel aus-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 19. September.

reichten, so hat es eines weiteren Gebrauchs des Militärs nicht bedurft. Damit jedoch solche die Ruhe der Einwohner gefährdende Zusammenläufe nicht wiederkehren, ist heute folgende polizeiliche Bekanntmachung erschienen:

Polizeiliche Bekanntmachung

Es hat gestern Abend ein Zusammenlauf stattgefunden, den unbefugte Neugier erzeugte, der aber Anlaß zu Unordnungen gab. Zur Vermeidung ähnlicher, die Ruhe der Stadt und der achtbaren Bürgerschaft störenden Vorfälle wird, mit Hinweisung auf die bestehenden Gesetze, hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Jedermann ist schuldig, den Verfügungen der Polizei und den zu ihrer Unterstützung angeordneten Patrouillen unbedingte Folge zu leisten.

2) Jedes Zusammentreten von mehr als fünf Personen Abends auf den Straßen ist untersagt und wird Verhaftung zur Folge haben.

3) Eltern und Meister werden, bei eigener Verantwortlichkeit, angewiesen, ihre Kinder und Lehrlinge Abends zu Hause zu halten.

Alle rechtlichen Leute werden die Nützlichkeit der obigen Verfügung einsehen; bei dem guten Geiste der Bürgerschaft kann man daher erwarten, daß sich Jeder eben so willig darein fügen, als sich unzeitiger Neugier enthalten wird, um dadurch zur Aufrechthaltung der Ordnung mitzuwirken und strengere Maaßregeln überflüssig zu machen.

Berlin, den 18. Septbr. 1830.

Königliches Gouvernement und Polizeipräsidium.
v. Tippelskirch. v. Esebeck.

Die wohlgesinnten Einwohner Berlins können im Uebrigen versichert seyn, daß ein jeder Versuch, den Böswillige etwa machen möchten, fernerhin eine Störung der öffentlichen Ruhe zu bewirken, durch die kräftigsten und nachdrücklichsten

Vorkehrungen und Maaßregeln sofort im Keime erstickt werden würde. Da die vorgestern verhafteten Schneidergesellen unschuldig befunden worden und sich aus der dießfälligen Ermittelung ergeben hat, daß der Polizeibeamte, welcher sie arretirt, über seine Befugniß gegangen war, so sind jene sofort in Freiheit gesezt, und dieser auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät vom Amte suspendirt und zur Untersuchung gezogen worden. Es geht aus diesem einfachen Akt der Gerechtigkeit hervor, daß die Vorfälle des vorgestrigen Tages doppelt tadelnswerth waren. Wo Einzelne auf ungesetzlichem Wege sich Recht verschaffen wollen, wird das Wohl Vieler verlezt und Niemanden Genugthuung gewährt.

3.

Sachsen. Aktenstücke, die im Königreich Sachsen entstandenen Unruhen und erfolgte Ernennung des Prinzen Friedrich August, Herzogs zu Sachsen, zum Mitregenten betreffend.

1. Bekanntmachung des Stadtraths zu Dresden vom 10. September 1830. *)

In Gemäßheit des bereits geschehenen Aufrufs zur Bildung einer Sicherheitskommunalgarde aus der Gesammtheit der hiesigen Bürger und Einwohner machen wir bekannt, daß heut um 2 Uhr Nachmittags sich die Einwohner der Stadt auf dem Altenmarkte, die der Vorstädte auf dem Neumarkte, die der Neustadt auf dem Japanischen Palaisplatze, die der Friedrichsstadt auf der Ostrabrücke zu versammeln und zum Abzeichen ein weißes Tuch um den linken Arm zu tragen haben. Sie bilden sogleich auf diesen Plätzen Kompagnien von 50 Mann

---

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 14. September.

und wählen sich Offiziere und Unteroffiziere selbst, sollen auch, soweit sie nicht bewaffnet sind, mit Waffen versehen werden. Sie werden dann vereint mit uns zur Herstellung der Ruhe wirken, wie es die Umstände erfodern.

Der gute Ruf der Dresdener Einwohner darf nicht länger durch Ereignisse, wie in dieser Nacht, angetastet werden. Darinnen sind wir einig. Darum lassen Sie uns handeln!

Uebrigens haben die Innungsmeister ihre Gesellen und Lehrburschen zu Hause zu halten, Kinder und Frauenzimmer aber sich nicht auf den Straßen aufzuhalten.

Dresden, am 10. September 1830.

Der Rath zu Dresden.

2. Bekanntmachung der zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe verordneten Kommission. Dresden, 11. September 1830. *)

Die Bürger und Einwohner Dresdens haben die in sie gesezten Erwartungen auf das vollständigste erfüllt! — Durch ihre rege Thätigkeit, durch ihre musterhafte Dienstleistung ist die Ordnung während der verflossenen Nacht ohne die geringste Unterbrechung aufrecht erhalten und die sichre Hoffnung begründet worden, daß sie nicht wieder gestört werden wird.

Se. königl. Majestät haben der unterzeichneten Kommission befohlen, ihnen dafür die Zusicherung des Dankes und des vollen Vertrauens zu ertheilen. Indem die Kommission sich dieses allerhöchsten Auftrages entledigt, macht sie zugleich auf die ihr zugekommenen Eröffnungen, daß einige hiesige Bürger und Einwohner Wünsche und Anträge anzubringen beabsichtigen, bekannt, daß Mitglieder besagter Kommission von kommendem Montag, den 13. d. M., an, in dem Lokal des k. Geheimenrathes, in den Vormittagsstunden von 9 bis 11 Uhr, stets gegenwärtig seyn werden, solche, insofern sie hiesige öf-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 17. Sept.

fentliche städtische Angelegenheiten betreffen, anzunehmen und zu erörtern.

Dresden, den 11. Sept. 1830.

Die zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe Allerhöchst verordnete Kommission.

Friedrich August,
Herzog zu Sachsen.

3. Bekanntmachung vorbemeldeter Kommission, betreffend die Kommunalverwaltung. Dresden, 13. September 1830. *)

Da von der hiesigen Bürgerschaft verschiedentlich der Wunsch dargelegt worden, daß der Stadtrath das ihm zustehende Privilegium, keine Kämmereirechnungen abzulegen, aufgeben möge; so hat, auf die von der unterzeichneten Kommission am gestrigen Tage erfolgte Auffoderung und Veranlassung, der Stadtrath gegen selbige schriftlich erklärt, daß er künftighin die jährlichen Rechnungen über Einnahme und Ausgabe der Kämmerei der bürgerschaftlichen Kommune, durch die von ihr auf geeignetem Wege hierzu aus ihrer Mitte zu erwählenden Repräsentanten, zur Examination, Monirung und Agnition vorlegen wolle. Ueber die Art und Weise, wie, zur Erleichterung des Zwecks und Geschäftsganges, die Repräsentation zu bilden sey, werden Verhandlungen zwischen dem Stadtrathe und der Bürgerschaft eröffnet werden. Die Kommission säumt um so weniger, dieß schon jezt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, als hierdurch ein wichtiger Vorschritt zu Verbesserung der hiesigen Kommunalverwaltung geschieht.

Dresden, den 13. Sept. 1830.

Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe Allerhöchst verordnete Kommission.

Friedrich August,
Herzog zu Sachsen.

---

*) Aus der nämlichen Quelle.

4. Bekanntmachung der zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe verordneten Kommission, die Verfassung einer neuen Städteordnung betreffend. Dresden, 13. September 1830. *)

Se. königl. Majestät haben das Gewicht der Gründe nicht verkennen mögen, aus denen in der ständischen Intercession des dießjährigen Landtags das Bedürfniß einer verbesserten städtischen Verfassung dargestellt worden ist, und es haben Allerhöchstdieselben diesen Gegenstand um so mehr zur besondern Berücksichtigung geeignet befunden, als auch im Allgemeinen der Wunsch nach einer zeitgemäßen Modifikation der zeitherigen städtischen Verfassungen sich ausgesprochon hat und die Abstellung der mit leztern verbundenen Mängel dazu dienen wird, das Vertrauen zwischen den Magistraten und den Einwohnern zu stärken und zu befestigen. Se. königl. Majestät haben deßhalb angeordnet, daß die Grundzüge einer solchen neuen Städteordnung unverzüglich ausgearbeitet und sodann zwischen Deputirten der Stadträthe und der einzelnen städtischen Kommunen weitere Verhandlung vor königlichen Kommissarien gepflogen werden soll. Die unterzeichnete Kommission ist von Sr. königl. Majestät befehligt, diese Verfügung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und hält sich überzeugt, daß sämmtliche Betheiligte sich beeifern werden, Sr. königl. Majestät landesväterliche Absicht durch treue Mitwirkung zur Herbeiführung einer verbesserten Kommunalverwaltung zu entsprechen.

Dresden, den 13. Sept.

Die zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe im Königreiche Sachsen Allerhöchst verordnete Kommission.

Friedrich August,
Herzog zu Sachsen.

---

*) Aus der Leipziger Zeitung vom 16. Sept.

5. Akte, womit Se. Majestät der König von Sachsen den Prinzen Friedrich August zum Mitregenten erklärt, und der Prinz Maximilian auf die Thronfolge verzichtet. Schloß Pilnitz, 13. Sept. 1830.*)

Wir Anton, von Gottes Gnaden König von Sachsen, thun hiemit kund und bekennen, daß Wir zur Erleichterung der Uns obliegenden schweren Regentenpflichten, so wie aus landesväterlicher Fürsorge für Unsre Unterthanen, im Einverständnisse mit Unserm vielgeliebtesten Herrn Bruder Maximilian, Herzog zu Sachsen, Unsern vielgeliebten Neffen, Friedrich August, Herzog zu Sachsen, zum Mitregenten Unsrer Lande erwählt haben. Es sollen daher alle zu Unsrer Entschließung zu bringenden Sachen Uns zugleich in seinem Beiseyn vorgetragen, und darauf beschlossene Ausfertigungen von ihm mit vollzogen werden.

Wir Maximilian, Herzog zu Sachsen, aber erklären nicht nur unser Einverständniß hiermit, sondern verzichten auch aus freier Bewegung zu Gunsten Unsers geliebten Sohnes Friedrich August, Herzogs zu Sachsen, auf die Nachfolge in die Krone Sachsen.

Zu Urkund dessen haben Wir sothane Akte im Beiseyn der Mitunterschriebenen unterzeichnet, und mit Unserm Handpetschaft besiegelt.

Gegeben Schloß Pilnitz, den 13. Sept. 1830.

Anton (L. S.)

Maximilian (L. S.)

(L. S.) Gottlob Adolph Ernst Nostiz und Jänkendorf.

(L. S.) Johann Adolph von Zezschwitz.

(L. S.) Bernhard August von Lindenau.

(L. S.) Julius Traugott Jakob von Könneritz.

---

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 17. Sept.

6. Kundmachung des Prinzen Friedrich August von Sachsen, dessen Austritt aus der zu Handhabung der öffentlichen Sicherheit verordneten Kommission betreffend. Dresden, 15. Sept. 1830. *)

Die von Sr. königl. Majestät mir übertragene Mitregentschaft veranlaßt meinen Austritt aus einer Kommission, in der ich zu Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe mitzuwirken die Freude hatte.

Es beglückt mich, damit das dankbare Anerkenntniß des Verdienstes verbinden zu können, was sich die Bürger und Einwohner von Dresden dadurch erworben haben, daß sie der ergangenen Auffoderung rasch und gehorsam entsprachen und sie mit großen Aufopferungen und Hintansetzung ihrer wichtigen Berufsgeschäfte erfüllten. Das Vertrauen der Regierung ward treu und bereitwillig erwidert und dem frevelhaften Beginnen einiger Uebelwollenden, durch Uebung wahrer Bürgerpflicht, schnell Einhalt gethan.

Das Andenken dieser Tage wird nie in mir erlöschen, und wenn das Vertrauen des Königs mir neue Pflichten und Rechte zu geben geruhte, so wird es mein unablässiges Bestreben seyn, begründeten Beschwerden der hiesigen Bürgerschaft Genüge zu leisten.

Nun aber, wo Ruhe und Ordnung wieder hergestellt ist, wird es Pflicht, den friedlichen Bürger dem friedlichen Verkehr wieder ungestört widmen zu können, und einen Zustand zu endigen, der für Handel und Gewerbe überhaupt, und für den Haushalt eines Jeden insbesondere, störend und verderblich zu werden droht.

Denn das Bedürfniß einer außerordentlichen Bewaffnung ist nicht mehr im zeitherigen Umfang vorhanden, und damit das In- und Ausland sich überzeuge, daß diese nur zu edlem Zwecke stattfand, und der treue Sinn der Sachsen für Fürst und Va-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 19. Septbr.

terland sich auch hier wie überall bewährte, erwarte ich mit Zuversicht, daß die in der nachfolgenden Bekanntmachung ausgesprochenen Maaßregeln schnell zur Ausführung kommen werden.

Dresden, den 15. Sept. 1830.

Friedrich August,
Herzog zu Sachsen.

7. Bekanntmachung der zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe Allerhöchstverordneten Kommission, den Austritt des zum Mitregenten ernannten Prinzen Friedrich August betreffend. Vom nämlichen Datum.*)

In Bezug auf obige höchste Bekanntmachung eröffnet die unterzeichnete Kommission, wie sie die Dienstleistungen der jezt bewaffneten Bürger nur noch auf einige Tage vertrauensvoll in Anspruch nimmt, und auch diese durch Theilnahme des Militärs baldthunlichst erleichtern lassen wird; sie hält es aber auch für höchst wünschenswerth, daß eine erneute Organisation der hiesigen Bürgerbewaffnung eintrete; einestheils in Erinnerung der vielen Bitten und Anträge, welche auf Abänderung der jezt bestehenden Einrichtung angebracht worden sind, anderntheils aber auch, damit in Zeiten wieder eintretender Gefahr — die Gott gnädig verhüten wolle — ein Theil der Bürger wieder unter die Waffen treten möge, welche so wesentlich zu Herstellung der öffentlichen Ruhe beigetragen haben.

Demgemäß ist Jedem, dem seine Geschäfte oder sonstigen Verhältnisse es wünschenswerth machen, gestattet, sich bei seinem Kompagniekommandanten um Entlassung zu melden.

Es wird eine Deputation niedergesezt, um an die zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe Allerhöchstverordnete Kommission Vorschläge zu einer neuen Organisation der Bürgerbewaffnung gelangen zu lassen.

Es wird dieselbe bestehen aus dem Hrn. Generallieutenant

von

*) Aus derselben Quelle.

von Gablenz, als Vorsitzendem, Hrn. Generalmajor v. Schreibershofen und Hrn. Hofrath v. Langern, als königlichen Kommissarien, und aus Mitgliedern der Kommunal- und Bürgergarden, wozu aus jeder Kompagnie vier Personen zu wählen, und aus welchen sodann einer von den Vorsitzenden und den königlichen Kommissarien zu ernennen ist.

Dresden, den 15. Sept. 1830.

Die zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe Allerhöchst verordnete Kommission.

4.

Braunschweig. Urkunden, die in der Stadt Braunschweig entstandenen Unruhen und die darauf erfolgte Veränderung in der Regierung und Verwaltung des Herzogthums betreffend.

1. Bekanntmachung des Stadtmagistrats über die Vorfälle am 7. September. Braunschweig, 8. Septemb. 1830. *)

Als gestern des Herzogs Durchlaucht die Errichtung eines Bürgervereins zur Sicherstellung der Stadt genehmigten, geschah solches unter der ausdrücklichen Bedingung, daß das Korps nur mit Piken oder Säbeln bewaffnet seyn und auf keine Weise in die Nähe des Schlosses vorrücken sollte.

Später als die Dunkelheit schon eingetreten und das herzogliche Schloß von allen Seiten her umlagert war, verordnete Se. Durchlaucht die Vereinigung der Bürgermiliz mit den vor dem Schlosse aufgestellten Truppen. Es wurden sogleich disponible Abtheilungen der Bürgermiliz zu Hülfe geführt; allein auf Nebenwegen und vorzüglich von der Gartenseite her, hatten zahlreiche Haufen bereits im Innern des Schlosses sich fest-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 11. Sept.

gesezt, und die Bemühungen der Bürger waren nun fruchtlos. Dabei konnte jedoch, ohne das Blut der Bürger zu vergießen, die zu dem Schutze des Schlosses herbeigeeilt waren, nicht in die dasselbe umgebende Menge eingehauen oder Feuer darauf gegeben werden, und Dank sey es der Mäßigung des herzoglichen Militärs und der ruhigen Ueberlegung des würdigen Anführers, Hrn. Generallieutenants von Herzberg Excellenz, daß der obige Umstand in Erwägung gezogen und nicht nutzlos, da das Schloß doch nicht mehr zu retten war, Bürgerblut vergossen wurde.

Wir waren Zeugen einer beklagenswerthen, schaudervollen Scene.

Während die Bürgermiliz, obwohl unzureichend bewaffnet, den Verheerungen in den übrigen Theilen der Stadt zwar Schranken sezte, ging das Schloß in Feuer auf. Die betrübende, jeden redlichen Bürger mit Abscheu erfüllende That soll und muß die lezte dieses Sturmes seyn.

In Uebereinstimmung mit den herzoglichen Militärbehörden, nach dem Gutachten der Stadtverordneten und auf den dringenden Wunsch der Bürgerschaft selbst, wird die Bürgermiliz mit dem herzoglichen Militär zu Herstellung und Erhaltung der Ordnung gemeinschaftlich wirken und, um den Zweck schnell und vollkommen zu erreichen, ist bestimmt:

1) Die Kompagnien der Bürger werden mit dem herzogl. Militär gemeinschaftlich die Wachen beziehen.

2) Den Bürgerkompagnien werden an den Wachen Feuergewehre und Munition verabreicht.

3) Von den Wachen aus werden hinlänglich starke Patrouillen die Straßen durchziehen.

4) Von 7 Uhr Abends an werden Zusammenrottirungen nicht geduldet, und als solche wird angesehen werden, wenn mehr als 4 Personen auf den Straßen zusammen stehen.

5) Im Falle Rottirungen stattfinden und der Auffoderung, sich zu trennen und nach Hause zu begeben, nicht sofort Folge ge-

leistet wird, werden militärische Zwangsmaaßregeln ergriffen, und nöthigen Falls wird sogar Feuer gegeben werden.

6) Frauenzimmer und Kinder sollen nach 7 Uhr Abends auf den Straßen nicht geduldet werden. Sie sind, wenn sie betreten werden, an die Wachen abzuliefern.

7) Wenn auf einer Straße Unruhen wahrgenommen werden sollten, so ist dieselbe sofort zu sperren.

8) Die Meister aller Gewerbe sind dafür verantwortlich, daß die Lehrlinge und Gesellen, welche bei ihnen wohnen, nach 7 Uhr Abends das Haus nicht verlassen.

9) Die Einwohner werden erinnert, nach 7 Uhr vor der Hausthüre sich nicht aufzuhalten, um sich nicht unglücklichen Zufällen auszusetzen.

10) Von 6 Uhr Abends an sollen alle Branntwein- und Bierschenken gesperrt und die darin betroffenen Personen nöthigenfalls angehalten werden, sich daraus zu entfernen.

Wir vertrauen zu dem Eifer unserer Mitbürger für das Wohl und die Ruhe der Vaterstadt, daß sie den durch die Umstände dringend gebotenen Maaßregeln gern sich fügen, dadurch zu Erreichung der so hochwichtigen Zwecke beitragen und alle ihre Kräfte aufbieten werden, um uns bei unserm Bestreben, Personen und Eigenthum in Schutz zu nehmen, zu unterstützen.

Braunschweig, am 8. Sept. 1830.

Der Stadtmagistrat hierselbst.
Bode. Stisser. Langerfeldt.

2. Bekanntmachung der herzogl. Militärbehörde, das Benehmen des Militärs bei den stattgefundenen Ereignissen betreffend. Braunschweig, 8. Sept. 1830. *)

Es wird gewiß von jedem redlich Denkenden anerkannt werden, daß das unter meinen Befehlen stehende Militär bei

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 19. September.

den in dieser Nacht stattgefundenen beklagenswerthen Ereignissen eine Mäßigung bewiesen hat, die nur durch den Abscheu, Bürgerblut zu vergießen, und die gute Absicht, Greuelscenen zu verhüten, gerechtfertigt werden kann. Schmerzlich ist es mir gewesen, daß, unerachtet dieser, vielleicht zu großen Mäßigung, jene gute Absicht nicht ganz erreicht worden ist, und da ich nicht ohne Besorgniß bin, daß einige Ruhestörer im Vertrauen auf ein solches ferneres Verhalten des Militärs, sich zu neuen Unordnungen hinreißen lassen könnten, so habe ich zum Besten der hiesigen Stadt und deren achtbarer Bürger und Einwohner, im Vereine mit dem löblichen Stadtmagistrate, um allen dergleichen Vorfällen kräftigst vorzubeugen, Maaßregeln getroffen, welche in der von dem löblichen Stadtmagistrate erlassenen Bekanntmachung enthalten sind. Da ich nun die gemessensten Befehle ertheilt habe, um diese durch die Noth gebotenen Maaßregeln, ohne alle Rücksicht von Seite des Militärs, zu vollziehen, so halte ich es für meine heilige Pflicht, Jeden zu warnen, sich nicht durch Uebertretung der darin ertheilten Vorschriften den jedenfalls nur traurigen, jedoch unausbleiblichen Folgen und Gefahren auszusetzen, und wünsche zugleich, daß diese Warnung als eine Anerkennung des mir von den hiesigen Einwohnern bewiesenen, von mir gewiß hochgeschätzten Vertrauens angesehen werden möge.

Braunschweig, den 8. Sept. 1830.

v. Herzberg,
Generallieutenant und Kommandant der braunschweigischen Truppen.

3. Bekanntmachung des Landschaftsausschusses, die zur schnellen Beseitigung der Landesbeschwerden zu ergreifenden Maaßregeln betreffend. Braunschweig, 9. Sept. 1830. *)

Die unterzeichneten Mitglieder des engern und größern

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 20. Sept.

Ausschusses der Landschaft finden sich verpflichtet, ihren Mitbürgern zu eröffnen, daß dieselben in einer heutigen Sitzung beschlossen, — da es ihnen nicht hat gelingen wollen, einen andern genügenden Ausweg zur schnellen Beseitigung der Landesbeschwerden ausfindig zu machen — nach Maaßgabe des Art. 18 der landschaftlichen Privilegien von 1770 und des §. 39 der erneuerten Landschaftsordnung, die gesammten Mitglieder der Landschaft, als die gesetzmäßigen Repräsentanten des Landes, in möglichst kurzer Frist zusammen zu berufen, um über das allgemeine Beste Berathung zu pflegen und Beschlüsse zu fassen; wie auch, daß bis zu diesem Zeitpunkte beide Ausschüsse zusammen bleiben, um in vorkommenden Fällen für das öffentliche Wohl zu wachen. Unter diesen Umständen hegen wir das feste Vertrauen, daß unsere Mitbürger diesen so nahen Zeitpunkt in Ruhe erwarten.

Braunschweig, am 9. September 1830.

Die zum engern und größern Ausschusse der vereinigten braunschweigsch-wolfenbüttelschen und blankenburgischen Landschaft Verordneten.

Unterz.: v. Bülow I. F. C. v. Strombeck. F. Langerfeldt. H. v. Plessen. H. Graf v. Oberg. R. Graf v. Veltheim. C. F. v. Veltheim. H. A. Schliephacke. Bode.

4. Amtlicher Erlaß des herzogl. braunschweigischen Staatsministeriums an den herzogl. Bundestagsgesandten, Staatsminister Freih. v. Marschall, die in den jüngst vorhergehenden Tagen stattgehabten Ereignisse betreffend. Braunschweig, 9. Sept. 1830. *)

Ew. Excellenz beeilen wir uns, über die in diesen Tagen hierselbst statt gefundenen beklagenswerthen Ereignisse, wodurch die Ruhe der hiesigen Stadt auf kurze Zeit bedeutend gestört worden, folgende ganz ergebenste Mittheilung zu machen. Se.

*) Aus der Beilage zur Allgemeinen Zeitung v. 1. Okt.

Durchlaucht unser allergnädigster Herzog waren vor wenigen Wochen von einer Reise und einem längeren Aufenthalte zu Paris zurückgekehrt, und es verlautete bald darauf, daß Höchstdieselben die hiesige Residenz in Kurzem wieder verlassen und nach England abreisen würden. Eine schon geraume Zeit bemerkbare Verstimmung unter den Einwohnern ging in Gährung über, und es kam diese am 6. d. M. zum Ausbruch, als Se. Durchlaucht im Begriff waren, aus dem Theater nach dem Schlosse zurückzukehren. Mehrere hundert mit Steinen, Knitteln und dergleichen bewaffnete Menschen griffen den Wagen, in welchem sich Se. Durchlaucht befanden, an, und es hatte den Anschein, als ob ein Attentat auf die allerhöchste Person Sr. Durchlaucht im Werke sey. Se. Durchlaucht entkamen nur durch die Schnelligkeit der Pferde vor Ihrem Wagen. Das Schloß wurde hierauf mit allem disponiblen Militär umgeben, und die Nacht verging unter tumultuarischen Ausbrüchen der Menge, welche Laternen und Fenster einschlug und dergleichen. Der folgende Tag war Anfangs ziemlich ruhig, am Abend aber erfolgte, ungeachtet der getroffenen Maaßregeln zu Aufrechthaltung der Ruhe, ein Sturm der geringsten Klasse des Volks auf das Schloß, in dessen einem Flügel, nachdem durch jenen Umstand Se. herzogl. Durchlaucht zur schleunigen Abreise sich bewogen gefunden, Feuer angelegt wurde, das sich schnell verbreitete, und wodurch, da vom Volke keine Hülfe beim Löschen und Retten geleistet, vielmehr vom Pöbel abgehalten wurde, der größte Theil des Schlosses mit seinem ganzen Inhalte hingerafft wurde. Daß dieses Aeußerste eintrat, war wohl hauptsächlich eine Folge des schwankenden Verhaltens des Militärs, indem Se. herzogl. Durchlaucht nicht sofort auf die Volksmasse feuern lassen wollten, und der ungenügenden Bewaffnung der mit Genehmigung Sr. Durchlaucht errichteten Bürgergarde, welcher nur gestattet wurde, Piken und Seitengewehre zu tragen. — Die schon früher beabsichtigte Abreise Sr. Durchlaucht nach London ward dergestalt be-

werkstelligt, daß sie, unter Eskorte einer Abtheilung Kavallerie, über Vechelde geschah. Auf die Kunde hievon brach der Haufe durch Seitengänge in das Schloß, und dasselbe ward damit der Zerstörung und Raubsucht der Menge preisgegeben. Gestern sind von Seite des unterzeichneten Ministeriums, unter Zuziehung des Magistrats, die nachdrücklichsten Maaßregeln zur Wiederherstellung der Ordnung getroffen worden, indem das Militär sich mit der nunmehr mit Schießgewehr und Munition versehenen Bürgergarde vereinigt, die Nacht in Patrouillen und Runden die Straßen und Pläze durchzogen hat, zahlreiche und verstärkte Posten ausgestellt sind u. s. w. Diese Maaßregeln haben den Erfolg gehabt, daß die vorige Nacht im Ganzen ruhig gewesen, und mit Zuversicht zu gewärtigen ist, daß durch fortgesezte Wachsamkeit Alles wieder zu der frühern Ordnung zurückkehren werde. Dieses ist der Vorgang, welcher uns und alle wohlgesinnten und von aufrichtiger Anhänglichkeit an ihr Vaterland und dessen Wohlfahrt beseelten Bürger mit Betrübniß erfüllt hat, und es nicht in ihrer Macht gelegen, ihn abzuwenden. — Ew. Excellenz ersuchen wir ganz ergebenst, diese Darstellung der mitgetheilten Ereignisse zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung geneigtest bringen zu wollen.

Braunschweig, den 9. Sept. 1830.

Herzoglich braunschweig-lüneburgisches Staatsministerium.

(Gez.) Graf v. Bülow. v. Münchhausen.

5. Proklamation des Herzogs Wilhelm zu Braunschweig-Oels an die Einwohner von Braunschweig. Braunschweig, 10. September 1830. *)

So wie ich von dem beklagenswerthen Ereignisse Kenntniß erhalten, welches in diesen lezten Tagen in hiesiger Stadt sich begeben, bin ich ohne allen Aufenthalt hieher geeilt — tief

*) Aus der Magdeburger Zeitung.

bekümmert über das, was sich zugetragen hat, und in der Absicht, so viel in meinen Kräften steht, durch That oder Vermittlung zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung das Meinige mitzuwirken. Es hat mir zu einer freudigen Beruhigung gereicht, bei meiner Ankunft mich zu überzeugen, daß es den vereinten Bemühungen aller Behörden und der guten Bürgerschaft bereits gelungen ist, allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung wiederherzustellen. Ich halte mich für verpflichtet, auch meinerseits dafür meinen innigsten Dank zu sagen. Nicht minder aber hat mich herzliche Rührung ergriffen, von der treuen Ergebenheit und Anhänglichkeit, welche die Einwohner Braunschweigs von jeher — in glücklichen und trüben Tagen — meinem Hause erwiesen, bereits so viele Beweise erhalten zu haben. Diese Beweise sind die sichersten Bürgen der fortlaufenden Ruhe, der Rückkehr glücklicher Tage. Mögen nun die Einwohner meiner lieben Vaterstadt sich fest zu mir versichert halten, daß ich im Vereine mit den bestehenden Behörden eifrigst dahin streben werde, zur Erreichung dieses Zweckes nach allen Kräften auch meinerseits mitzuwirken.

Braunschweig, den 10. September 1830.

Wilhelm,
Herzog zu Braunschweig-Oels.

6. Adresse der Bürgerschaft von Braunschweig an den Kommandanten des herzoglichen Truppenkorps, Generallieutenant von Herzberg. Braunschweig, 11. September 1830. *)

Euer Excellenz haben sich durch Ihre Anordnungen in den leztvergangenen stürmischen Tagen ein unvergängliches Ehrendenkmal in dem Herzen jedes Braunschweigers gestiftet. In unheilschwangern Augenblicken, wo jeder Mißgriff, jede

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 17. September.

Unsicherheit verderbenbringend gewesen seyn würde, haben Sie, geleitet von einem ruhigen, klaren Blicke in die verworrenste Gegenwart, Maaßregeln ergriffen, die mit einer Kraft, mit einer Haltung durchgeführt sind, welche die Bewunderung der Nachwelt erhalten werden. Sie haben so die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung herbeigeführt und dem Bürger dieses heilige Kleinod gesichert. Kaum wird indeß auch die Geschichte ein Beispiel aufzuweisen vermögen, daß solche Anordnungen von einem Truppenkorps würdevoller ausgeführt worden, und daß auch in den vielen bedenklichen Fällen einsichtsvoller und kräftiger gehandelt wäre, in welchen Abtheilungen oder Einzelne selbstständig handeln mußten. Ew. Exzellenz, dem hochgeehrten Offizierkorps, diesem Stolze des Vaterlandes, und jedem einzelnen Militär, fühlen wir uns daher für die gezeigte Einsicht, Energie und die dem kriegerischen Gemüthe oft so schwere Mäßigung zu dem innigsten, wärmsten Danke verpflichtet, und im Namen der hiesigen Stadt ersuchen wir Ew. Exzellenz gehorsamst, diesen schwachen Ausdruck unserer Empfindung zur Kenntniß des herzoglichen Offizierkorps bringen zu wollen.

Braunschweig, den 11. September 1830.

Unterzeichnet von 437 Originalunterschriften, überreicht von einer Deputation, an deren Spitze Herr Karl Diedrich Löbbecke.

7. Adresse der Stadt Braunschweig an den Herzog Wilhelm zu Braunschweig=Oels. Braunschweig, 12. September 1830. *)

Durchlauchtigster Herzog! ꝛc. Ew. Durchlaucht haben durch Ihre Gegenwart einer Bewegung ein Ziel gesezt, deren Dauer und Gränze nicht zu berechnen war. Wir, die Bewoh=

*) Aus der außerordentlichen Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 11. Oktober.

ner Braunschweigs, fühlen den unwiderstehlichen Drang, Höchst-ihnen den Zoll der wärmsten Dankbarkeit zu Füßen zu legen und zu versichern, daß die Gefühle, mit denen Ew. Durchlaucht bei Ihrer Ankunft empfangen wurden, nie in unsern Herzen erlöschen werden. Noch aber ist die Freude, mit der uns die Anwesenheit Ew. Durchlaucht erfüllt, nicht ganz ungetrübt, — wie könnte sie es seyn, so lange wir über unsere wichtigsten Interessen in Ungewißheit sind. Noch leidet das Land in seinen innern und äußern Verhältnissen, durch die Unbestimmtheit seines künftigen Schicksals, und von schmerzlichen Erinnerungen begleitet ist der Blick in die Vergangenheit nur dann, wenn wir überzeugt sind, daß Sie, gnädigster Herr, dermalen die Sorge für die Wohlfahrt des Landes übernehmen; nur dann, wenn wir die Gewißheit erlangen, daß Ew. Durchlaucht unter uns verweilen werden, können die Segnungen eines friedlichen, beruhigten und vertrauensvollen Zustandes wieder bei uns einkehren, und deßhalb bitten wir Höchstdieselben in Unterthänigkeit, in Ihrer hohen Weisheit uns jene zur Herbeiführung eines solchen Zustandes erfoderliche Garantie huldreichst ertheilen zu wollen. Mit der ausgezeichnetsten Verehrung und unterthänigst.

Braunschweig am 12. Septbr. 1830.

Die sämmtlichen Einwohner der Stadt Braunschweig.

8. Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Braunschweig an seine Mitbürger. Braunschweig 13. Sept. 1830. *)

Geliebte Mitbürger! Wir haben nach furchtbaren Stürmen wieder Tage der Ruhe genossen.

Nur das beunruhigt die Gemüther, und zwar aller Braunschweiger, ob auch der furchtbar aufgehäufte Stoff zur Gährung nun hinweggeräumt werde.

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 19. Sept.

Jeder Braunschweiger, ja jeder Deutsche weiß, was uns Noth thut. Hier durchkreuzen sich nicht verschiedenartige Wünsche, Alle haben nur Einen Wunsch, und um so fester und zuversichtlicher dürfen wir seine Erfüllung hoffen, da eine große Reihe von Thatsachen für uns redet, und es kaum noch einer Berufung auf dieselben bedarf.

Wir würden der gerechten Sache schaden, den heißgeliebten Fürsten, welcher jezt als Schutzengel in unserer Mitte verweilt, beleidigen und dem hohen Gefühle der Braunschweiger für Recht Zwang anthun, wenn, zu Herbeiführung glücklicherer Zeit, unheilvolle Mittel angewendet, wenn von dem jezt mehr als je zu verfolgenden verfassungsmäßigen Wege abgewichen würde.

Schon hat unter so dringenden, außergewöhnliche Thätigkeit und Umsicht erfodernden Umständen die höchste Landesbehörde Männer sich zugesellt, die mit den Bedürfnissen des Landes genau bekannt sind. Die Herren Hofrath von Schleinitz und Kammerrath Schulz werden des Landes Wohlfahrt fortan mit berathen, und bei dem hohen Vertrauen, welches diese Männer genießen, wird Jeder mit uns die Wahl preisen.

Daß, bis die bessere und ruhigere Zeit völlig begründet seyn wird, Alles, was im Interesse des Staats liegt, von der höchsten Behörde gefördert werden wird, dürfen wir zuversichtlich hoffen. Bereits ist der Anfang gemacht, lange unbesezt gebliebene Richterstühle auf würdige Weise wieder zu besetzen.

Die Stände des Landes sind in Thätigkeit, um in dieser verhängnißvollen Zeit den verfassungsmäßigen Rath zu ertheilen und die den Verhältnissen angemessenen Anträge zu machen.

Um auch der bittern Noth sowohl derer, die arbeitslos einem traurigen Winter entgegensahen, als auch der Unglücklichen, welche durch Hagelschlag, Mißwachs und Ueberschwemmung litten, zu begegnen, sind beträchtliche Summen angewiesen und umfassende Bauten, sowohl hier als in den übrigen

Landestheilen, angeordnet, und was die Umstände ferner erfodern, wird in täglich fortgesezten Berathungen weiter erwogen werden.

Alle Behörden, Männer von erprobter Einsicht und redlichstem Willen, sind rastlos bemüht, zu dem Ziele zu führen, welches auch jeder Braunschweiger erstrebt, und welches erreicht werden muß, wenn Vertrauen wieder begründet, das Recht walten, Person und Eigenthum geschüzt seyn soll.

Niemand wolle — dieß ist, geliebte Mitbürger, unser innigster Wunsch, unser ernstes Begehren, ein Gebot, welches zu erlassen uns die Pflicht gebietet — den bestehenden Behörden vorgreifen, Eigenmächtigkeiten sich erlauben und so, während er vielleicht sich nützlich zu machen glaubt, das Beispiel von Zügellosigkeit geben und der guten Sache schaden. Beschuldigungen aller Art sind unzertrennlich von solchen Zeiten und Begebenheiten, Niemand wolle aber fortan die Ruhe und Zufriedenheit seiner Mitbürger, das Glück ganzer Familien, auf nichtige Gerüchte sich stützend, untergraben helfen!

Es sind Verzeichnisse von Personen im Umlauf, die angeblich Mißbräuche und Uebelthaten gefördert und Verrath an ihren Mitbürgern verübt haben sollen. Wir können für jezt nur im Allgemeinen behaupten, daß sie unzuverlässig und daher für Einzelne voll der tiefsten und unverschuldeten Kränkungen seyn können.

Die Zeit der ruhigern Untersuchung und der Vergeltung wird kommen, und Niemand wolle auch in dieser Hinsicht den Behörden vorgreifen, denen die Sorge für das Gemeinwohl anvertraut ist.

Edle, biedere Braunschweiger, ihr habt so viele Anhänglichkeit, so viele Liebe und Folgsamkeit der Behörde bewiesen, die euer Wohl fördern zu wollen vor Gott gelobt hat, daß wir mit Gewißheit auf dauerndes Zutrauen rechnen und fest über-

zeugt seyn dürfen, ihr werdet unsern Bitten und Ermahnungen gern und willig Gehör geben.

Braunschweig, den 13. Sept. 1830.

Der Stadtmagistrat hierselbst.

Bode. Stisser. Langerfeldt.

9. Bekanntmachung des Stadtmagistrats von Braunschweig, die Bürgergarde betreffend. Braunschweig, 16. September 1830. *)

Der Dienst der Bürgergarde, dessen Fortdauer zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit nothwendig befunden ist, und allgemein gewünscht wird, würde zu den gerechtesten Beschwerden Veranlassung geben, wenn nicht alle Bürger, die in den Verhältnissen sind, diesen Dienst leisten zu können, solchen gemeinschaftlich übernähmen. Es ist daher, bis ein umfassendes Reglement entworfen seyn wird, der Dienst nach folgenden Regeln zu leisten: Jeder hiesige Bürger und Schutzverwandte vom 20sten bis 60sten Jahre, beide inkl., ist verpflichtet, den der Kompagnien der Bürgergarde in Person zu versehen. Befreiet von diesem Dienste sind: die öffentlichen Beamten, deren Dienstverhältnisse es nicht gestatten, approbirte Aerzte und Wundärzte, Offiziere, das Theaterpersonal, Studirende und Schüler. Aus jeder Familie wird nur eine, in den Dienstjahren befindliche und übrigens dienstfähige Person, zu dem Dienste gezogen, und kann für den Vater einer seiner Haussöhne eintreten. Jeder Hauptmann der Bürgergarde stellt über die in seinem Kompagniebezirke befindliche dienstfähige Mannschaft ein Verzeichniß auf, bemerkt darin, welche Personen wegen Gebrechlichkeit oder sonstiger Unfähigkeit zu dem Dienste nicht gezogen werden können, und legt die Rolle dem Kommandeur zur Genehmigung vor. Glaubt ein zur Leistung dieses Dienstes eingetragener Bürger oder Schutz-

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 24. Sept.

verwandter Anspruch auf Befreiung zu haben, so legt derselbe seine Gründe dem Stadtmagistrate vor, und wird, nach vorgängiger Kommunikation mit dem Kommandeur, die Entscheidung erfolgen. Wer, als zur Leistung des Dienstes verpflichtet, in die Rolle eingetragen und nicht durch eine Entscheidung des Stadtmagistrats befreiet ist, zahlt für jeden im Dienste versäumten Tag einen Thaler, welcher der Armenkasse zufällt.

Braunschweig, am 16. Sept. 1830.

Der Stadtmagistrat hierselbst.

Bode. Stisser. Langerfeldt. Dr. Ernst Maier.

10. Bittschrift der achtbarsten Einwohner des Herzogthums an die vereinigte braunschweig-wolfenbüttelsche und blankenburgsche Landschaft. Braunschweig 22. September 1830. *)

An die hochlöbliche vereinigte braunschweig-wolfenbüttelsche und blankenburgsche Landschaft!

Die von den Mitgliedern des engern und größern Ausschusses hochlöblicher Landschaft unterm 11. d. M. bekannt gemachte Zusammenkunft sämmtlicher Herren Stände hat, nächst der Erscheinung Sr. Durchlaucht, unsers allgemein verehrten Herzogs Wilhelm, in unserer Mitte, die kräftigste Garantie für Abhülfe unserer dringenden Beschwerden über die bisherige Regierung gegeben. Wir vertrauen zu der hochachtbaren Versammlung der Vertreter dieses Landes, daß dieselbe die geeignetsten Schritte zur Sicherung unserer Zukunft erwählen werde. Wir sahen unsere Freunde, unsere Wohlthäter verbannen; wir sahen die Gerechtigkeit mit Füßen treten, die Unschuld verfolgen und die Bosheit erheben; wir sahen unsern Wohlstand in fremden Ländern verschwenden, die Staatsgüter verschleudern

*) Aus der außerordentlichen Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 11. Oktober.

und die gerechten Klagen des Volks und seiner Vertreter verlachen; wir sahen Haß und Rache den Tod ihrer Beute noch überdauern, es ward uns Verachtung, wo wir Wohlwollen erflehten, Treue und Glauben ward verhöhnt, man drohte unsern Mitbürgern mit Kartätschen, als sie um Erwerbsmittel baten, und brachte sie zur Verzweiflung. Wir wollen die Gräuel nicht wiedersehen, wovon wir Zeugen waren, wir wollen Ruhe, Gerechtigkeit und Vertrauen unter unserm angestammten Fürstenhause; wir bitten unsere Vertreter für eine Garantie dieser gerechten Wünsche zu sorgen — sie liegt nahe: jener lezte Sprößling unsers angestammten Fürstenhauses, mit dessen Erscheinung die segensreiche Ordnung in unsere Gesellschaft zurückkehrte, gewährt sie, er gewährt sie allein, es glänzt uns neben ihm kein zweiter Stern der Hoffnung, nur der Name Wilhelm kann Treue und Glauben zwischen unsere Regierung und uns zurückführen, aber Er muß uns ganz gehören, uns seine Kinder nennen, uns regieren — ohne Ihn kein Heil. Wir bitten die hochlöbliche Landschaft, unsere Vertreter, eifrigst dahin zu wirken, daß Se. Durchlaucht der Herzog Wilhelm die Regierung unsers Landes sobald als irgend thunlich übernehme.

Braunschweig, den 22. Sept. 1830.

(Folgen die übrigen Städte des Landes.)

11. Vorstellung der vereinten braunschweig-wolfenbüttelschen und blankenburgschen Landschaft an den Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels, eine Darstellung der bisherigen Lage des Herzogthums betreffend. Braunschweig 27. September 1830. *)

Durchlauchtigster Herzog, gnädigster Fürst und Herr!

In den trüben Tagen der Noth erschienen Eure Hochfürst-

*) Aus der außerordentlichen Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 7. Oktober.

liche Durchlaucht am 10. v. M. den Bewohnern des Landes als Friedensengel. Die Ausbrüche des lange verhaltenen Unmuths verstummten unter dem lauten und herzlichen Jubel, mit welchem Tausende Ihnen entgegeneilten und unter Freudenthränen Sie in die Hauptstadt einführten. Höchstdieselben sind, Hülfe verheißend, dem Andrange Ihres edlen Herzens und dem Berufe gefolgt, welcher in Ihrem nahen Verhältnisse zum Lande begründet ist; die Verwendung an Sie muß uns daher nicht allein die gesetzmäßigste, sondern auch die erfolgreichste erscheinen. Möchte eine getreue Schilderung der Lage, in welcher sich das Herzogthum bis jezt befunden hat, Sie und sämmtliche Glieder Ihres Fürstenhauses den Weg erkennen lassen, auf welchem allein die Hülfe geschafft, ferneres Unglück abgewandt werden kann!

Wir preisen uns glücklich, in fest begründeter Ueberzeugung sagen zu können, daß Neuerungssucht und Ideenschwindel nicht den mindesten Antheil an den jüngst erlebten, an sich betrübenden Ereignissen gehabt haben, daß wir vielmehr nur Regierungsmaximen sie zuschreiben dürfen, unter welchen das Staatsgebäude nothwendig in sich selbst zusammenstürzen mußte. Nebenumstände haben den Eintritt einer Katastrophe beschleunigt, welche später gleichsam nach Naturgesetzen erfolgt seyn würde und dann weit größeres Unheil über das Land und seine nächsten Umgebungen hätte verbreiten können.

Das Aufhören einer geregelten, von dem Grundsatze der Erfüllung des Staatszweckes ausgehenden obersten Leitung der Landesangelegenheiten, Zerrüttung der Finanzen des Staats, Unterdrückung des Schutzes, welchen Gesetze und ein unabhängiger Richterstand den Staatsbürgern gewährt, moralische Verderbniß der Beamten, durch Hebung der Schlechtesten und Zurücksetzung der Bessern bewirkt, und fortwährendes Sinken des Wohlstandes der Einwohner, ist in allgemeinen Umrissen das Bild, welches mitten in Deutschland aufgestellt zu werden drohete und rasch seiner Vollendung entgegengeführt wurde.

Ein

Ein Staatsministerium stand an der Spitze der Verwaltung, ohne Einfluß auf die wichtigsten inneren und äußeren Angelegenheiten, häufig nur als Vollstrecker von Beschlüssen, welche, ohne dasselbe gehört zu haben, oder gegen dessen eindringlichsten Vorstellungen, gefaßt waren. Laut haben die Mitglieder dieser obersten Staatsbehörde sich über dieses ihr Verhältniß geäußert, um als Vollzieher von Verfügungen, welche der Verfassung des Landes und den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts entgegenliefen, ein nachtheiliges Urtheil von sich abzuwenden.

Im Hintergrunde befanden sich, abwechselnd oder gleichzeitig im Besitze des höchsten Vertrauens, Rathgeber, deren einige im begründeten Rufe tiefer moralischer Verderbtheit standen, andere nur schmeicheln und gut heißen konnten, oder, aus untergeordneten Verhältnissen emporgehoben, gänzlich der Fähigkeiten und Kenntnisse ermangelten, um bestehende Rechtsverhältnisse beachten zu können.

Für die Weisungen, welche von solchen Personen der höchsten Staatsbehörde und einzelnen Beamten zugingen, ward unweigerliche Befolgung gefodert; sie wußten durch Belohnungen und Verheißungen mehrere Unteroffizianten und manche Privatpersonen als Späher zu gewinnen, um diejenigen, welche den Verfall der guten alten Ordnung beklagten, zur gelegentlichen Kränkung anzuzeigen; sie ließen zu gleichem Zwecke sich die Briefe der im Voraus bezeichneten Personen, besonders der Staatsdiener, vom Postamte einhändigen, um die Stellen daraus zu bemerken, in welchen sie einen Tadel über die öffentliche Verwaltung zu erblicken wähnten. Da wegen mündlicher Aeußerungen der Art keine Beweise gefodert werden konnten, so durfte man nur den Agenten der geheimen Polizei mißfallen, um, trotz der größten Vorsicht, als Uebelwollender bezeichnet zu werden. Die Schlechtesten wußten durch Anschluß an jene und durch künstlich abgefaßte Briefe sich leicht den Weg zur Gunst und Beförderung zu bahnen; die besseren Staats-

diener mußten immer mehr zurückgedrängt werden, weil sie um die Gunst solcher Menschen zu buhlen verschmäheten, Kränkungen nicht länger zu ertragen vermochten, welche auf vielfältige Weise ihnen und um ihrer willen ihren entferntesten Verwandten zugefügt wurden.

So reichhaltig nun aber auch die Mittel sind, um, selbst mit Schonung der Grundgesetze eines wohlgeordneten Staats, dergleichen Kränkungen von einem hohen Standpunkte herab einzelnen Personen zufügen zu können, so ist man doch dabei nicht stehen geblieben.

Es sollten die Gerichte der höchsten Willkür dienen, diese statt des Gesetzes als Richtschnur ihrer Aussprüche anerkennen und neben denselben auch abhängige Verwaltungsbehörden zur Ausübung des Strafamts ermächtigt werden. In Verfolgung dieses Zieles sind wahre Kriminalstrafen, ohne vorgängige Untersuchung, auf höchsten Spezialbefehl gegen allgemein geachtete Personen verhängt, dem Distriktsgerichte zu Braunschweig Verbote der Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen in einzelnen Fällen zugegangen und Weisungen an dasselbe erlassen worden, welche nichts weniger bezweckten, als dasselbe in allen, das herrschaftliche Interesse berührenden Streitsachen einer förmlichen Beaufsichtigung rechtsunkundiger Personen zu unterwerfen. Die Mitglieder dieses Gerichts und die der höhern Justizkollegien, welche fest an ihren beschworenen Verpflichtungen hielten und durch bescheidene Vorstellungen den Eingriffen in den Lauf der Justiz zu wehren suchten, haben die höchste Ungnade vielfach und sehr empfindlich fühlen müssen; namentlich ist die Verordnung vom 25. Febr. d. J., den Urlaub der herzoglichen Dienerschaft betreffend, dazu benuzt, sie, gleich Gefangenen, ununterbrochen und selbst in den Fest- und Ferientagen an ihren Wohnort zu bannen und von Badereisen sie abzuhalten, welche zur Herstellung ihrer Gesundheit als unerläßlich bescheinigt waren.

Kein anderer als der vorerwähnte Beweggrund konnte

zum Grunde liegen, als im Monate März d. J., ohne Rücksicht auf die entgegenstehende Landesverfassung und im Widerspruche mit der in einer Reihe von Jahren bewährt gefundenen, bei den lezten Ständeverhandlungen geordneten Gerichtsverfassung, ein Oberhofgericht, mit Kriminal- und Civilgerichtsbarkeit über die zum Hofstaate gehörigen oder herrschaftliche Gebäude bewohnenden Personen, unter unmittelbarer Beaufsichtigung des Staatsministeriums und unter dem Vorsitze eines der Rechte unkundigen Hofoffizianten, errichtet und unter gleichen Abhängigkeitsverhältnissen ein Generalkriegsgericht für nichtmilitärische Straf- und Civilsachen der Militärpersonen eingesezt ward. Die bei beiden Gerichten widerruflich erfolgte Anstellung der Richter sicherte an und für sich schon die Erreichung des vorerwähnten Zweckes. Die Beweise für die beabsichtigte Umgestaltung der sämmtlichen Gerichtsbehörden gelangten in Folge des unglücklichen Schloßbrandes durch die aus dem Kabinette geretteten Schriften zur öffentlichen Kunde und ward daneben dem Publikum die Aussicht in eine schaudererregende Zukunft enthüllt. Wir schweigen über den nähern Inhalt der angedeuteten Dokumente; möchten glückliche Zeiten sie für immer in Vergessenheit bringen.

Die Finanzen waren beim Regierungsantritt Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht so zu Höchstdessen Vortheile geordnet, daß die Vorzeit in dieser Hinsicht nicht eine ähnlich günstige Lage eines braunschweigischen Regenten aufzuweisen vermag. Die Kammerkasse lieferte, nach Bestreitung der darauf ruhenden Staatshaushaltsausgaben und Vorwegnahme der vertragsmäßig zur Schuldentilgung zu verwendenden Summe, einen Ueberschuß, der mehr als hinreichend war, die Kosten des glänzendsten Hofstaates damit zu bestreiten. In einem ungleich mindern Betrage hatte dieser Ueberschuß vormals mehreren fürstlichen Familien eine ihrer hohen Würde angemessene Existenz gewährt. Vereint mit den Einkünften eines beträchtlichen Privatvermögens, verlieh jene Ueberschußsumme Sr. Durch-

laucht in reichem Maaße die Mittel, alle Neigungen befriedigen, und dabei auf Hebung des Kunstfleißes und Förderung der bürgerlichen Nahrung hinwirken zu können. Die in die Landeskasse fließenden Abgaben waren dagegen, im Vergleich mit der Vorzeit, nicht unbeträchtlich; — es fallen davon auf den Kopf 3¼ Thaler.

Vieles war bei den lezten Ständeverhandlungen für die nächsten drei Jahre auf die Steuerkasse übernommen, was früher der Kammerkasse allein, oder in Gemeinschaft mit jener, obgelegen hatte. Es war Sr. Durchlaucht vorbehalten, Sich durch eine Erleichterung der einstweilen noch forterhobenen außerordentlichen Abgaben, der Liebe der Unterthanen noch mehr versichern zu können. Von allen den Hoffnungen, zu welchen man sich in der vorerwähnten Hinsicht für berechtigt hielt, traf indeß nicht nur keine ein, sondern es ward sogar, mit Verletzung aller hinsichtlich des Finanzwesens bestehenden Verträge und Grundgesetze, ja selbst auf die Gefahr einer Hemmung der Staatsverwaltung in ihren wesentlichsten Zweigen, nur darauf Bedacht genommen, den höchstmöglichen Geldbetrag zur herzoglichen Privatkasse zu ziehen.

Die neue Ordnung des Steuerwesens unterblieb, weil die Stände nicht berufen wurden; selbst der Antrag der Mitglieder der Ausschüsse, auf Zulassung einer den Kräften der Steuerkasse entsprechenden Ermäßigung der Personalsteuer, fand nicht Gehör. Von den Kammereinkünften wurde die nach den bestehenden Verträgen zur Schuldentilgung jährlich zu verwendende Summe zurückbehalten, nicht das erfoderliche Geld zu den nöthigen Bauten auf den Domänen, zu den Forstkulturen und zu Besserungen der nicht der Steuerkasse überwiesenen Wege ferner bewilligt. Erledigte Stellen blieben, insofern der Gehalt auf der Kammerkasse ruhete, unbesezt, wenn sie nicht ohne Besoldungsvermehrung einem Beamten mitübertragen werden konnten. Alle Schilderungen der Nachtheile, welche der Verwaltung und Justizpflege hieraus zu erwachsen

droheten, fanden keinen Eingang; nicht einmal die Anzeige des Landgerichts, daß die dermaligen Mitglieder, außer Stande, den überhäuften Arbeiten vorstehen zu können, sich von der aus der Stockung des Geschäftsganges denselben erwachsenden Verantwortlichkeit lossagen müßten, konnte bewirken, daß auch nur in einem so dringenden Falle von dem verderblichen Systeme der Geldanhäufung abgewichen wurde.

So schnell nun aber auch auf diese Weise, und bei den außerordentlichen Einschränkungen der Ausgaben für die herzogliche Hofhaltung, sich die Schätze häufen mußten, welche Seine Durchlaucht als Höchstihrem Privatvermögen zugewachsen ansahen und der öffentlichen Verwaltung entzogen: so erschienen doch bald diese Mittel zu dem beabsichtigten Zwecke nicht mehr genügend; es ward zum Angriffe des indisponibeln Staatsgutes übergegangen. Das Edikt vom 1. Mai 1794, durch welches des verewigten Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand Durchlaucht, nach einer aus eigenem Antriebe mit den Ständen angeknüpften Verhandlung, die schon bestehenden Beschränkungen wegen Verpfändung des Kammerguts (Veräußerungen waren, mit alleiniger Ausnahme überflüssiger Häuser, gänzlich verboten und für nichtig erklärt) zu schärfen, — und dadurch eine Wiederkehr der traurigen Verhältnisse, unter welchen die Landesregierung von Höchstdemselben übernommen war, für immer abzuwenden, — die Kammerkasse für ewige Zeiten zur Bestreitung des Unterhalts des herzoglichen Hauses und der darauf lastenden Staatsbedürfnisse im Stande zu erhalten, sich bewogen fand, bot kein Hinderniß mehr, nachdem die Schranken der bestehenden Verfassung nicht weiter beachtet wurden. Selbst die Schwierigkeit, daß die Mitglieder der Kammer und des höhern Justizkollegiums auf die strenge Befolgung der Vorschriften jenes Edikts beeidigt waren, ist gewissermaaßen dadurch besiegt, daß, gleichfalls verfassungswidrig, die bestehende Finanzverwaltung eine Umgestaltung

erlitt, welche in jeder andern Hinsicht zwecklos, und nur den Geschäftsgang zu erschweren geeignet war.

Die Darlegung der Mängel dieser neuen Einrichtung den künftigen Verhandlungen vorbehaltend, wollen wir für jezt uns darauf beschränken, das in vorgedachter Hinsicht Geschehene zu erwähnen.

Jene Angriffe begannen mit einem Befehle an das damals noch existirende Kammerkollegium, daß für Kapitalien, welche der herzoglich Bevernschen Nebenlinie nur zum Zinsgenusse versichert waren, mit dem erfolgten Aussterben jenes Zweiges des Fürstenhauses aber als erloschen betrachtet werden mußten, so wie für die Privatfoderungen Sr. Durchlaucht, welche, zum Theil wenigstens, schon durch die eingezogenen, verfassungsmäßig festgesezten Schuldentilgungsgelder bezahlt waren, neue, auf den Inhaber lautende Verbriefungen, mit erhöhetem Zinsfuße, ausgestellt werden sollten.

Auf die Gegenvorstellungen der Mitglieder jenes bald nachher aufgelöseten Kollegiums ward zwar auf die Ausführung jenes Befehls nicht weiter bestanden; es wurden aber jene Obligationen, ganz in der Form, wie sie das vorerwähnte Edikt vom 1. Mai 1794 vorschreibt, mit den in Steindruck nachgebildeten Namen der Mitglieder des Ministeriums, der Kammer und des Präsidenten des Landgerichts angefertigt, ohne daß einer dieser Beamten darum wußte, geschweige denn im Konzept signirt hatte. Nur ein Formular war denselben ohne Andeutung des Zweckes vorgelegt, um ihr „gesehen" darunter zu bemerken; unausgefüllt wurden dieselben, durch einen dazu deputirten Kabinetsdiener, mit dem Siegel der herzoglichen Kammer versehen; nur von der Stückzahl, nicht von den Summen, über welche sie ausgestellt werden sollten, ward leztere in Kenntniß gesezt. So emsig inzwischen diese Obligationen von den damit beauftragten Agenten auch zum Verkaufe ausgeboten sind, so haben dieselben, im Lande wenigstens, nur geringen Abgang gefunden, und ist von

dieser Maaßregel zur Veräußerung der Domänen übergegangen.

Mit den Grundstücken der Stifter St. Blasii und St. Cyriaci, welche nach dem Reichsdeputationshauptschlusse vom 25. Februar 1803 für auflösbar erklärt waren, jedoch, hinsichtlich ihrer besonderen Verhältnisse zur Landschaft, vom Herzoge Karl Wilhelm Ferdinand nicht, wie solches mit den übrigen danach aufgehobenen Stiftern geschah, dem Kammergute einverleibt wurden, ward der Anfang zur Veräußerung gemacht. Der Verkauf der Kurien schien selbst nach dem vorerwähnten Edikte gerechtfertigt, jedoch wurden die Kaufgelder dafür nicht, der Vorschrift gemäß, dem Kammerfonds überwiesen. Die verbreitete Meinung, als ob nach den Worten des §. 35 jenes Hauptschlusses selbst die übrigen Grundstücke dieser Stifter nicht den verfassungsmäßigen Beschränkungen der Dispositionsfreiheit über die Staatsgüter unterlägen, täuschte einige Kauflustige, obwohl die Einsichtsvollern bald zu der Ueberzeugung gelangten, daß dem Staate gemachte Erwerbungen nur dessen Grundgesetzen unterstellt werden könnten, und eine dem entgegenstehende, an sich unbeachtbare Meinung auch in jenen Worten nicht ausgesprochen sey.

Mehr noch reizte zur Eingehung auf den Handel, welcher bald auf alle Domänengüter ausgedehnt wurde, der wohlfeile Preis und die Rücksicht auf das beträchtliche Privatvermögen des Herzogs, welches bei dereinstiger Zurücknahme von Seiten des Staates wenigstens den Ersatz der Kaufgelder zu verbürgen schien. Ein mit dem Titel eines Kanzleidirektors begnadigter Schreiber reisete in Vollmacht Sr. Durchlaucht im Lande umher, um die Dorfgemeinden zum Abkaufe ihrer Zehnten, Dienste und sonstigen Grundprästationen zu bereden, welche nach angemessenen Grundsätzen und mit Rücksicht auf die Sicherung des Kammerguts durch eine Verordnung allgemein für ablösbar erklärt zu sehen, die Stände schon auf dem

lezten Landtage gewünscht, und ihre deßfallsigen Anträge bei den nächsten Verhandlungen zu erneuern beschlossen hatten.

Vollständige Domänen wurden, obwohl mit wenigerem Glücke, von jenem Agenten zu wohlfeilen Preisen bei reichen Privatpersonen feil geboten.

Die aus solchen Verkaufungen gelösten Gelder sind unmittelbar an die herzogliche Privatkasse eingezahlt, und hat kein Staatsdiener erfahren, auf welche Weise darüber verfügt ist. Nur die Ueberweisung der veräußerten Grundstücke mußte die neu eingesezte Domänenverwaltung auf den Befehl des herzoglichen Staatsministeriums nach den Anweisungen jenes Bevollmächtigten besorgen, und konnten die aus der Kammer in leztere und in das Staatsministerium übergegangenen Offizianten, die Gewissensunruhe, welche diese, obwohl nur geringe Theilnahme an einer, den beschwornen Verpflichtungen zuwiderlaufenden Handlungsweise nothwendig erwecken mußte, nur durch die Ueberzeugung beschwichtigen, daß eine jede noch so bescheidene und gründliche Vorstellung keinen andern als den Erfolg haben werde, ihnen großes Ungemach zu bereiten.

Wir nehmen Anstand, dieser allgemeinen Darstellung des Fortschreitens zur unbegränzten Willkür, noch die Einzelnheiten hinzuzufügen, in welchen sich dasselbe vielfach äußerte; der Mittel zu gedenken, durch welche, außer dem Erwähnten, so Manches erreicht ist und noch erzielt werden sollte: — was von Vielen noch kürzlich für unglaublich gehalten wurde liegt jezt enthüllt und zum Theil dokumentirt Allen vor. Schwand längst schon das Vertrauen zur Regierung in dem Maaße, daß viele redliche Staatsdiener und unabhängige Privatpersonen unter bedeutenden Opfern ihr früher so sehr geliebtes Vaterland verließen, daß Allen der Muth entsank, durch Unternehmungen irgend einer Art sich fester an dasselbe zu binden, — konnte die Nahrungslosigkeit schon in Folge des Geschehenen zu dem Punkte gesteigert werden, welchen sie jezt erreicht hat; so wird man das über seine Erwartungen an die Zukunft gegen-

wärtig völlig aufgeklärte Volk nicht unerlaubter Anmaaßung beschuldigen dürfen, wenn es Gewährleistung für eine dem Zwecke des Staatsvereins entsprechende Regierung verlangt, zugleich aber es für unmöglich hält, daß eine solche Regierung unter einem Fürsten gesichert werden könne, der nach dem einstimmigen Zeugnisse Aller, die ihn umgaben, und nach den vielen zur öffentlichen Kunde gebrachten Dokumenten, durchaus unempfänglich für alle Vorstellungen war, welche sein eigenes und seines Landes Wohl bezweckten.

Vertrauensvoll dürfen die Bewohner des Herzogthums in die Hände Eurer herzoglichen Durchlaucht und der hochherzigen Glieder Ihres erhabenen Fürstenhauses die Entscheidung ihres Schicksals legen. Hülfe den Bedrängten zu leisten, war, so weit die Geschichte hinaufreicht, stets des Welfenhauses höchstes Streben. Wie könnten die würdig Ihrer Ahnen waltenden Glieder desselben diese Hülfe einem Volke versagen, welches seit Jahrhunderten Ihrem Hause mit unverlezter Treue anhing, stets freudig für dasselbe in den Kampf zu eilen bereit war, und noch zulezt in drangvoller Zeit usurpatorischer Herrschaft bewiesen hat, daß es Gut und Blut willig zu opfern bereit ist, um dem erhabenen Fürstengeschlechte anzugehören, an das es durch unvergängliche Bande der Ehrfurcht und Dankbarkeit geknüpft ist. Doch um baldige Hülfe zu bitten, legt uns als Pflicht die Lage des Landes auf.

Wo so Vieles zu ordnen ist, ein jeder Zweifel, welchen Uebelwollende über die Geneigtheit zur Hülfleistung zu erregen wagen, die Gemüther aufs Neue zu entflammen droht, da wird für des Landes, ja für Deutschlands Ruhe, nicht schnell genug sie beschafft werden können, und bei der auf die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts sich stüzenden Unmöglichkeit, daß der durchlauchtigste Herzog Karl die Regierung des Landes Landes fortseze, nur dadurch erreicht werden können, daß Eure hochfürstliche Durchlaucht sie übernehmen. Mit Sehnsucht sehen wir dem Zeitpunkte entgegen, wo wir, förmlich be-

rufen, in den Stand gesezt werden, zur Förderung des Gemeinwohls auf verfassungsmäßigem Wege das Unsrige beitragen zu können. Die wir in tiefster Ehrfurcht ersterben

Braunschweig, den 27. Septbr. 1830.

Eurer Hochfürstl. Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste:

Die Mitglieder der vereinten braunschweig-wolfenbüttelschen und blankenburgschen Landschaft.

Hr. von Plessen. E. H. A. Lenz. von Lauingen-Linden. Georg von Strombeck auf Gr. Sisbeck. F. Langerfeldt, auch in Vollmacht des Propst Warnecke zu Frankenberg. F. E. von Strombeck, für sich und in Vollmacht des Geheimenraths von Bötticher auf Linden und Kammerherrn von Kniestedt auf Burgdorf. Herr Graf von Oberg auf Duttenstedt. C. Ernst auf Nordsteimke. von Bülow I. C. F. von Veltheim, für sich und in Vollmacht der Vormünder des Georg von Veltheim, zu Glentorf und als von Kam'scher Vormund. F. C. Wahnschaffe. Frhr. L. C. Heyno von Münchhausen, für sich, in Vollmacht der Herren von Thielau auf Veltheim und als Vormund des minorennen Adalbert Hildemar von Cramm auf Oelber. J. W. Bode. Hartwig Cleve, für Schleppau. G. Mahner, als Bevollmächtigter der Stifte St. Blasii und Cyriaci. Graberg. H. A. M. von Bülow. L. Walter. H. C. G. Franz. F. Diederichs. C. Cleve, auch in Vollmacht des Forstmeisters von Mannsberg auf Meinbreren. C. A. Westphal. A. von Cramm. von Waldenfels. L. von Bötticher von Ampleben. von Campe, auf Deensen und in Vollmacht des Oberhauptmanns von Campe auf Stadtoldendorf. A. von Löhneysen. E. von Lauingen. Hr. A. Schliephacke. J. Kahle. R. von Veltheim, für mich und in Vollmacht des Domherrn von Spiegel. J. H. T. Graberg. C. D. Löbbecke. J. W.

Reinecke. C. F. Meinecke. J. D. Wehl. J. F. Grassau. F. Harbort. H. Schwanecke. C. A. von Steinberg. Th. A. C. von Cramm. Dedekind. T. von Grone. H. Graf zu Stolberg. A. von Hoym. A. Ferber. W. Thomae. F. von Campen. Stäffe. Ludewig Niemann. A. G. Schütze. Friedr. Ude. A. Körber. A. C. C. von Grone, in Vollmacht seines Vaters, des Rittergutsbesitzers zu Westerbrack. H. A. R. T. Koch von Herrhausen. F. Kuntze von Dohnsen. W. Fischer. F. Langebartels. J. G. Heyer. Dieterichs. Engelbrecht Gifhorn. von Hoyer. Roteheim. Georg Bötticher.

12. Antwort des Herzogs Wilhelm auf die voranstehende Vorstellung. Braunschweig 28. Sept. 1830.*)

Ich danke der vereinigten Landschaft des Herzogthums Braunschweig und des Fürstenthums Blankenburg für die Mir dargebrachten Versicherungen der Ergebenheit und des Vertrauens. Es ist Mir angenehm, in der Mir am 27. d. M. überreichten Adresse einen neuen Beweis der hohen Vaterlandsliebe und des eben so eifrigen als besonnenen Bestrebens der Stände zu finden, die Verfassung des Landes aufrecht zu erhalten und dessen Wohlfahrt dauernd zu begründen. Je schmerzlicher Ich Mich ergriffen fühle von der in dieser Adresse enthaltenen Schilderung der gegenwärtigen Lage des Landes, um so sicherer kann die vereinigte Landschaft auf Meine aufrichtige und volle Zustimmung zu allen verfassungsmäßigen Schritten rechnen, welche den Zweck haben, das Wohl des Landes herzustellen und dauerhaft zu befestigen. Es gereicht Mir zur besondern Zufriedenheit, der vereinigten Landschaft, in Beziehung auf den Mir gemachten Antrag, schon jezt eröffnen zu können, daß Ich Mich veranlaßt gefunden habe, bis auf Weiteres die Regierung des Landes zu übernehmen. Ich darf er-

*) Aus der preuß. Staatszeitung vom 5. Okt.

warten, daß auf diese Weise die fernere Dauer der so glücklich wieder hergestellten Ruhe gesichert und dem dringendsten Bedürfnisse des Augenblicks abgeholfen sey. Ich werde Mich inzwischen auf das Eifrigste bemühen, durch eine unverzüglich mit Meines Herrn Bruders Durchl. anzuknüpfende Unterhandlung den von der Landschaft angedeuteten Zweck zu erreichen. Sollten indeß wider Verhoffen Meine deßfallsigen Bemühungen den gewünschten Erfolg nicht herbeiführen, so würde Ich Mich zwar nicht entschließen können, Selbst die Maaßregeln zu ergreifen, auf welche die Landschaft hindeutet, jedoch es geschehen lassen, daß Dieselbe sich unmittelbar an Se. Majestät den König von Großbritannien und Hannover mit den geeigneten Anträgen wende und Ich zweifle nicht, daß durch die Vermittelung dieses wohlwollenden und erleuchteten Monarchen das gewünschte Ziel erreicht werden wird.

Es bleibt Mir nur noch übrig, den Wunsch auszusprechen, daß die vereinigte Landschaft ihren ganzen Einfluß anwenden wolle, daß das Vertrauen der Unterthanen zu der Regierung, ohne welches das Glück eines Landes nicht gedeihen kann, von Neuem erwache und immer mehr und mehr befestiget werde.

Braunschweig, den 28. Sept. 1830.

(Gez.) Wilhelm, Herzog zu Braunschweig-Oels.

13. Patent des Herzogs Wilhelm zu Braunschweig-Oels, die einstweilige Uebernahme der Regierung der braunschweigischen Lande betreffend. Braunschweig, 28. September 1830. *)

Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig-Oels, fügen hiemit zu wissen.

Nachdem Wir Uns veranlaßt gefunden haben, die Regierung der hiesigen Lande bis auf Weiteres zu übernehmen,

*) Aus der preuß. Staatszeitung vom 2. Okt.

so setzen Wir die getreuen Unterthanen davon hiedurch in Kenntniß und fügen die Versicherung hinzu, daß Unser eifrigstes Bestreben dahin gerichtet seyn wird, die glücklich wiederhergestellte Ruhe und Ordnung zu erhalten und die Wohlfahrt des Landes nach Möglichkeit zu befördern. Wir hoffen dabei auf den Beistand der göttlichen Vorsehung und vertrauen zu den sämmtlichen Landeskollegien, Behörden und Beamten, daß dieselben in dem, ihnen angewiesenen Geschäftskreise nach ihren Obliegenheiten aus allen Kräften durch Diensteifer und Treue Uns bestens unterstützen, zu den getreuen Unterthanen halten Wir Uns aber versichert, daß selbige Unsern angelegentlichsten Wunsch, ihren Wohlstand thunlichst zu heben und zu befestigen, anerkennen und so viel an ihnen ist, zur Erreichung desselben beitragen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staatskanzleisiegels.

Braunschweig, am 28. Septbr. 1830.

Wilhelm (L. S.)

14. Antwort der vereinigten braunschweig-wolfenbüttelschen und blankenburgschen Landschaft auf die Bittschrift vom 22. September. Braunschweig 29. September 1830.*)

Die vereinigte braunschweig-wolfenbüttelsche und blankenburgsche Landschaft hat in ihrer Plenarversammlung am 27. d. M. die Adresse mit Vergnügen entgegen genommen, welche die Deputirten der Städte des Landes derselben überreicht haben. Sie erkennt dankbar den Beweis des Vertrauens, der ihr dadurch gegeben worden ist, eines Vertrauens, das sie unwandelbar bemüht seyn wird zu erhalten und immer fester zu

*) Aus der außerordentlichen Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 11. Oktober.

begründen. Es ist ein zu nahe liegender Wunsch aller Braunschweiger, daß die Wohlfahrt des Vaterlandes durch die Herrschaft eines Fürsten gesichert werden möge, welcher die freudige Hoffnung erregt, die glücklichen Zeiten des unvergeßlichen Karl Wilhelm Ferdinand zurückkehren zu sehen, als daß nicht dieser allgemein und laut ausgesprochene Wunsch auch der der Vertreter des Landes seyn müßte. Daß er es ist, beweiset die dem durchlauchtigsten Herzog Wilhelm von der Landschaft übergebene Adresse. Die Zufriedenheit, womit solche von dem Publikum aufgenommen ist, hat aber auch uns vergewissert, daß dasselbe gleich uns von der Ueberzeugung durchdrungen sey, nur auf verfassungsmäßigem Wege und allein auf diesem sey es jezt möglich, den beabsichtigten hochwichtigen Zweck zu erringen, um das Heil des Vaterlandes zu sichern. Auf diesem Wege fest zu beharren, und nur auf ihm unwandelbar fortzuschreiten, gebieten Pflicht und Klugheit. Dann aber dürfen wir auch gewiß erwarten, unsere rastlosen und eifrigen Bemühungen durch den glücklichsten Erfolg belohnt zu sehen. Das besonnene, ruhige Verfahren, welches allenthalben im Lande nach schnell beendigten Schreckensscenen gewaltet hat und fortwaltet, beweiset, daß Gesetzmäßigkeit und Ordnung von Jedermann geachtet und beobachtet wird. Durch das beharrliche Handeln nach diesen Grundfesten des bürgerlichen Lebens werden unsere Bemühungen für das Beste des Vaterlandes am wirksamsten und kräftigsten unterstüzt werden. Wir vertrauen daher fest, daß unsere Mitbürger jeder Veranlassung zur Aufregung kräftig entgegen wirken und in dieser bewegten Zeit dem deutschen Vaterlande beweisen werden, daß wir nur das Rechte und Wahre wollen, und daß auch das entflammte Gefühl für das Rechte und das Wahre in den Schranken der Gesetzlichkeit und der Ordnung erhalten werde, und in diesen am kräftigsten für das allgemeine Wohl gewirkt werden kann. Wir ersuchen Sie, Ihren achtbaren Kommitten-

ten auf dem geeignetsten Wege hievon gefällig Mittheilung machen zu wollen.

Braunschweig am 29. Sept. 1830.

Die Mitglieder der vereinigten braunschweig-wolfenbüttelschen und lüneburgischen Landschaft.

Der Präsident (gez.:) H. von Plessen.

15. Herzogliche Verordnung, die Minderung der Personalsteuer betreffend. Braunschweig 4. Okt. 1830. *)

Wir von Gottes Gnaden, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig-Oels &c., bei Unserer dermaligen Regierung des Herzogthums Braunschweig, fügen hiemit zu wissen: Durch die Verordnung vom 29. Oktbr. 1821, die Personalsteuer betreffend, ist die fernere Erhebung dieser, in Gemäßheit der Verordnung vom 16. Januar 1814 bis dahin beibehaltenen Steuer, behufs allmählicher Deckung der Lasten, welche die feindliche Okkupation dem hiesigen Lande auferlegt hatte, bis auf Weiteres verfügt worden. Obwohl nur erst bei einer allgemeinen Ordnung der finanziellen Bedürfnisse des Landes die Frage genügend beantwortet werden kann, ob der Ertrag dieser Steuer ganz oder nur theilweise zu entbehren sey und wie der Abgang unfühlbar gemacht werden könne, hierzu aber eine längere Vorbereitung erfoderlich ist, so haben Wir demnach zur Erleichterung des Nothstandes, in welchem ein großer Theil der getreuen Unterthanen sich befindet, und auf den Antrag der vereinten Stände des Herzogsthums Uns bewogen gefunden, sofort eine Ermäßigung dieser Steuer eintreten zu lassen und verordnen deßhalb wie folgt:

Die Personalsteuer wird nach den, im §. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1821 bestimmten Klassen fernerweit veranlagt, jedoch soll vom 1. Oktober d. J. an bis auf Weiteres nur der für das Haupt einer Familie und für selbststän-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 19. Oktober.

dige Personen bestehende Steuersatz erhoben werden, der in gleichem Maaße für die Ehefrau und für ein Kind des Familienvaters bisher zu entrichten gewesene Steuersatz aber von dem gedachten Zeitpunkte an gänzlich hinwegfallen.

Sämmtliche Behörden und Landeseinwohner haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten herzoglichen Staatskanzleisiegels.

Braunschweig, den 4. Okt. 1830.

Wilhelm.

v. Bülow.

5.

Frankreich. Aktenstücke, die französische Expedition in Afrika betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XVIII. Band Seite 410 abgebrochenen Aktenstücke.)

40. Bericht des Ministers der Marine und der Kolonien an den König, die Errichtung eines Denkmals zu Verherrlichung der Siege der französischen Armee in Afrika betreffend. St. Cloud 21. Juli 1830. *)

Saint Cloud, 21. Juli 1830.

Sire! Die Tapferkeit Ihrer Land- und Seeheere hat in wenig Tagen die Schicksale Algiers und der von dieser Regentschaft abhängigen Länder in Ihre Hände gelegt. Ich habe die Ehre, Ew. Majestät den Vorschlag zu machen, diese glorreiche Waffenthat durch ein Monument zu verherrlichen, und demnach zu befehlen:

1. Daß eine mit Schiffsschnäbeln verzierte Säule mit einem Pharus auf ihrer Spitze in der Rhede von Toulon aufgerichtet;

2.

*) Aus dem Moniteur.

2. daß die Namen und Numern der Korps und der Schiffe, woraus beide Armeen zusammengesezt sind, so wie die der Generale und Oberoffiziere die sie befehligen, auf dem Sockel der Säule eingegraben, und

3. daß die Verzierungen dieses Denkmals aus Bronze, das von den zu Algier eroberten Kanonen genommen wird, verfertigt werden.

Ihre Heere, Sire, werden in dieser Entschlußfassung Ew. Maj. die ehrenvollste Belohnung und einen neuen Gegenstand des Dankes und der Liebe finden.

Ich bin in der tiefsten Ehrfurcht Sire, Ew. Maj. rc. rc.

Der Minister der Marine und Kolonien
Baron d'Haussez.

Genehmigt: Karl.

Durch den König: Baron d'Haussez.

41. Auszüge aus Schreiben des Admirals Duperré an den Seeminister. Bucht von Algier, 28. Juli 1830. *)

Bucht von Algier, 28. Jul. 1830.

Ich habe die Ehre, Ihnen das Protokoll über die Lage der Magazine und der Schiffe zu übersenden, die noch ausgerüstet werden können, und im Hafen von Algier gefunden wurden. Diese Schiffe sind sieben an der Zahl. Sie sind in diesem Augenblicke unter dem Namen Algerienne Nro. 1 bis 7 in Ausrüstung. Alle sind Brigg-Goeletten oder Goeletten. Sie sind in gutem Zustande, und werden unverzüglich nach Toulon abgeschickt werden. Die Equipagen sind schon bestimmt. Sie werden für das mittelländische Meer und die Stationen der Kolonien von gutem Nutzen seyn. Die Fregatten und Korvetten sind außer Stand zu dienen, und wurden der Ar-

*) Aus dem Moniteur vom 11. Aug.

mee zur Zertrümmerung und als Brennholz überlassen. Die Schebecken werden zu den Hafenkommunikationen dienen. Die Kanonierböte oder Caiquen hatten jede eine Kanone von Erz, die zum Transport nach Frankreich herausgenommen ward. Sie werden als Frachtschiffe dienen.

Der Zustand der Unordnung, in dem man die Magazine gefunden, als die Marine sich ihnen nähern konnte, gestattete keine Aufnahme von Inventarien. Man wird das, was noch übrig ist, für den Dienst des Königs benutzen; und kann sich darin auf den Eifer und die redliche Hingebung des Fregattenkapitäns Deloffre verlassen, den ich behufs dieses Geschäfts zum Hafendirektor ernannt habe, und der schon ausgezeichnete Beweise davon in denselben Verrichtungen zu Sidi-Ferruch mit Aufopferung seiner Gesundheit gegeben hat.

Die Räumung von Sidi-Ferruch, von wo man nach Algier alles Dasjenige wieder zurückbringen mußte, was noch von den Vorräthen übrig war, die man in 22 Tagen unerhörter Arbeit daselbst niedergelegt hatte, wobei die Equipagen der Seearmee fast erlagen, weil sie allein sowohl Land-, See- als Militärdienst vereint machten, diese Räumung, sage ich, geht heute zu Ende. Die Kranken der Besatzung wurden nach Frankreich geschickt. Es gibt auch Kranke unter den Seeleuten, aber in weit geringerer Zahl. Der Grund liegt in der unter ihnen aufrecht erhaltenen Polizei oder Disziplin; denn ihre Anstrengungen und Arbeiten sind unermeßlich.

Alles, was von dieser Räumung herrührte, ist großentheils ausgeladen, und würde es ganz seyn, wenn die Empfangscheine und Niederlegungen in die Magazine den Ablieferungen entsprächen. Die leztern sind allein Sache der Marine. Dann wird man an die Räumung aller Artillerie und alles Materials, die erobert sind, kommen. Dieß ist ein großes Geschäft, aber eine Sache des Details. Man muß vier bis sechs Flütschiffe oder große Gabarren dazu verwenden.

Wenn der innere Hafen, der sehr klein ist, von den sieben kleinen in Ausrüstung befindlichen Schiffen befreit ist, so wird man mit jenen einlaufen, und eine nach der andern befrachten. Sie sollen dann nach Frankreich nacheinander abgefertigt und wieder nach Algier zurückgeschickt werden.

Bucht von Algier, 28. Jul.

Ich habe die Ehre, Ihnen zu berichten, daß das Linienschiff Nestor, als Flütschiff ausgerüstet, nach Toulon mit zehn Millionen aus dem Schatze von Algier und 400 Kranken der Armee abgegangen ist. Die aus dem Schatze der Regentschaft geräumte Summe beläuft sich bis jezt auf 39½ Millionen. Zwei aus Frankreich gebrachte Millionen wurden dahin zurückgeschickt.

Bucht von Algier, 28. Jul.

Die Expedition des Gegenadmirals Rosamel ist am 26. Jul. unter Segel gegangen; sie besteht aus dem Linienschiff Trident, dem als Flütschiff ausgerüsteten Linienschiffe Superbe, den Fregatten Guerrière und Surveillante, der Brigg Aktäon, der Goelette Iris, den Bombarden Vulkan und Vesuv. Ein Konvoi von 13 Bateaux-boeufs, mit Lebensmitteln auf einen Monat und ein Pferdeschiff geht mit. Admiral Rosamel hat den Befehl, sich nach Bona zu wenden, wo er gutwillig oder mit Gewalt nach der Absicht des Obergenerals Besatzung einlegen soll. Die eingeschifften Truppen betragen 2750 Mann. Nach dieser Operation wird sich der Admiral, dem Befehle Ew. Exzellenz gemäß, mit seiner bewaffneten Division nach Tripoli begeben, wo er den Befehl hat, sich in Allem an die Instruktionen zu halten, die Sie mir für ihn mit Ihrer Depesche vom 1. Jul. überschickt hatten, wovon ich ihn in Kenntniß gesezt habe.

Bucht von Algier, 28. Jul.

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihrer Depesche vom 15. Jul. anzuzeigen, worin Sie mir melden, daß auf Ihren Vorschlag und zur Erhaltung des Andenkens des ruhmvol-

len Antheils, den ich an einer Expedition genommen, deren Erfolg in Bezug auf die Marineverhältnisse für unmöglich gehalten ward, Se. Majestät entschieden hätten, daß das Linienschiff Provence, an dessen Bord meine Flagge weht, von nun an Algier genannt werden soll. Diese Verfügung ward bereits vollzogen.

42. Auszug Schreibens des Admirals Duperré an den Seeminister. Bucht von Algier 31. Juli 1830. *)

Ich hatte die Ehre, durch mein Schreiben vom 17. und 28. dieses Monats Sie zu benachrichtigen, daß die Expedition unter dem Befehle des Gegenadmiral's Rosamel den doppelten Zweck hatte, gutwillig oder mit Gewalt Bona einzunehmen, Besatzung darein zu legen, und dann gegen Tripoli zu agiren. Auf das Verlangen des Grafen Bourmont hatte ich einige Tage zuvor durch die Korvette Echo unter dem Befehle des Herrn Graeb eine Deputation angesehener Einwohner von Algier nach Bona mit einer Depesche des Obergenerals an die Ortsbehörden abgeschickt, welche die Gemüther zur Unterwerfung geneigt machen sollte. Der Schiffskapitän Kerdrain, Kommandant vor Bona in Abwesenheit des Schiffskapitäns Gallois, sezte die Deputation unter der Stadt ans Land und schickte an die Ortsbehörden eine Auffoderung, die Autorität des Königs anzuerkennen, das Fort durch die türkische Besatzung räumen zu lassen, daselbst die französische Fahne aufzupflanzen und zu begrüßen. Dieser Schritt erhielt einen vollständigen Erfolg. Die Korvette Echo verließ Bona am 26. Jul. Die Stadt und die Häfen müssen in diesem Augenblick von der französischen Garnison besezt seyn, die Admiral Rosamel, der am 24. absegelte, ohne Zweifel seit zwei oder drei Tagen daselbst ans Land gesezt hat.

*) Aus der nämlichen Quelle.

43. Wesentlicher Inhalt der zwischen Frankreich und der Regentschaft von Tunis geschlossenen Konvention, ratifizirt von dem dortigen Bey am 11. Aug. 1830. *)

1) Verzichtung auf das Kaperrecht in Betreff der Handelsschiffe der Nationen, mit denen der Bey sich in Krieg befindet, falls diese Nationen gleichfalls auf die Ausübung jenes Rechts verzichten.

2) Abschaffung der Christensklaverei und alsbaldige Freigebung derer, die sich im ganzen Umfang der Regentschaft als Sklaven befinden sollten.

3) Leidet ein Schiff an den Küsten der Regentschaft Schiffbruch und wird dabei die Ladung geplündert, so bezahlt der Bey den Werth der Ladung. Wird ein Mensch getödtet, so bezahlt er gleichfalls jenen Werth. Wird der Mord von mehreren konstatirt, so wird die Strafe verdoppelt, die Summe in die Hände des Konsuls der Nation gestellt, zu der das Schiff gehört, und unter die Familien der Ermordeten vertheilt.

4) Abschaffung jeder Art von Tributen, Donationen, Konsulargeschenken bei der Einsetzung der Konsuln, weß Namens und Titels es seyn möchte.

5) Volle und gänzliche Handelsfreiheit, d. h. Verzichtung des Beys auf den Aufkauf der Lebensmittel und Befugnißertheilung an die europäischen Handelsleute, mit den Einwohnern, gegen Entrichtung der festzusetzenden Abgaben, in unmittelbaren Verkehr für den Kauf und Verkauf zu treten.

6) Unverweilte Bekanntmachung des gegenwärtigen Vertrags in der Stadt Tunis und innerhalb eines Monats im ganzen Umfang der Regentschaft.

7) Das Recht auf die Korallenfischerei in der ganzen Küstenausdehnung der Regentschaft und Zurückerstattung der alten französischen Domänen in Tabasco.

---

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 7. Septbr. 1830.

8) Frankreich nimmt in seinen Handelsverhältnissen zur Regentschaft keinen besondern Vortheil in Anspruch, behält sich aber das Recht vor, alle die zu genießen, welche andere Mächte bereits besitzen oder noch künftig erwerben werden.

44. Telegraphische Depesche, die mit dem Pascha von Tripoli geschlossene Uebereinkunft betreffend. Rhede von Tripoli, 13. August 1830. *)

Rhede von Tripoli, 13. Aug. 1830.

Der Gegenadmiral von Rosamel an den Seeminister.

Die Wünsche des Königs sind erfüllt; die hohe Mission, mit der ich durch ihn bei der Regierung von Tripoli beauftragt ward, hat ohne den Beistand der Waffen und ohne Blutvergießen den vollkommensten Erfolg erhalten. Der Bey hat alle Bedingungen unterschrieben, die ihm früher auferlegt worden waren, und sie durch den Traktat ratifizirt, den ich mit ihm unterm 11. Aug. geschlossen habe.

45. Tagsbefehl des Admirals Duperré an die Marine, die Annahme der dreifarbigen Flagge und Kokarde betreffend. Linienschiff Algier, 14. Aug. 1830. **)

In Kraft der mir so eben durch den Direktor der Seehäfen, welcher interimistisch mit dem Marinedepartement beauftragt ist, notifizirten Befehle, wird die dreifarbige Flagge und Kokarde an die Stelle der weißen Flagge und Kokarde gesezt. Die HH. Kommandanten und Kapitäne werden sich in den Fall setzen, die Vollziehung dieser Verfügung zu sichern. Rücksichten, die jeder begreifen wird und die durch die besondere Lage motivirt sind, in Betreff des in fremdem, nicht ganz unterworfenem Lande befindlichen Heeres, so wie der in See befindlichen Schiffe, endlich in Betreff von Vorgängen,

---

*) Aus dem Moniteur.

**) Aus dem österreichischen Beobachter vom 7. Sept. 1830.

die unter ähnlichen Umständen eintraten, gebieten, mit Klugheit und Umsicht zu handeln. Der Admiral hält sich des Vertrauens, mit dem alle Offiziere und Seeleute des Heeres ihn beehren, sicher genug, um von heute an den Befehl der Regierung als vollzogen betrachten und mit ihnen den geeigneten Augenblick, den er ihnen zur Aenderung (der Flaggen) anzeigen wird, erwarten zu können. Jeder Kapitän wird die neuen Flaggen mit den an Bord befindlichen Mitteln verfertigen lassen.

Linienschiff Algier, den 14. Aug. 1830.

(Unterz.) Duperré.

46. Tagsbefehl des Marschalls Bourmont, die Annahme der dreifarbigen Flagge und Kokarde betreffend. In der Casaubah, 16. Aug. 1830. *)

Se. Majestät Karl X. und der Herr Dauphin haben am 2. Aug. auf ihre Kronrechte verzichtet, zu Gunsten Monseigneurs des Herzogs von Bordeaux. Der Marschall, Kommandant en Chef, theilt dem Heere die Akte mit, welche diese doppelte Abdankung enthält und Monseigneur den Herzog von Orleans als Lieutenant-General des Königreichs anerkennt. (Hier folgt das bekannte im XIX. Band dieser Sammlung S. 134 bereits gegebene Abdikationsschreiben Karls X.) Gemäß den Befehlen Monseigneurs, des Lieutenant-Generals des Königreichs, wird die dreifarbige Kokarde und Flagge an die Stelle der weißen Kokarde und Flagge gesezt. Morgen früh 8 Uhr wird man die dreifarbige Flagge aufpflanzen. Die Fahnen und Standarten der Regimenter bleiben in ihren Futteralen verschlossen. Die Truppen hören auf die weiße Kokarde zu tragen. Die dreifarbige Kokarde wird an ihre Stelle treten, wenn man eine hinlängliche Anzahl erhalten haben wird, daß alle Truppen sie zugleich aufstecken können.

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 7. Septbr.

47. Schreiben des Marschalls Bourmont an den Kriegsminister. Casaubah 17. Aug. 1830. *)

Die Land- und Seetruppen haben heute die dreifarbige Fahne aufgepflanzt. Die Truppen haben die weiße Kokarde abgelegt; sie werden die neuen Farben nehmen, sobald sie es alle zugleich thun können.

48. Tagsbefehl des General Bourmont, die Niederlegung des Oberbefehls betreffend. Algier 2. Septbr. 1830. **)

Algier, 2. September 1830.

Der Herr Generallieutenant Clauzel übernimmt den Oberbefehl des Heeres. Sich entfernend von den Truppen, deren Leitung ihm anvertraut war in einem Feldzuge, der nicht ohne Ruhm ist, empfindet der Marschall ein Bedauern, das er ihnen ausdrücken muß. Das Vertrauen, von dem sie ihm so viele Beweise gaben, hat ihn mit lebhaftem Danke durchdrungen; er hätte sich glücklich gefühlt, wenn vor seiner Abreise die, deren Hingebung er bezeichnete, den Lohn dafür empfangen hätten; aber man wird nicht zögern diese Schuld abzutragen; der Marschall findet die Bürgschaft dafür in der Wahl seines Nachfolgers. Die Ansprüche, welche die Militärs der Armee von Afrika erworben, werden künftig einen Vertheidiger mehr haben.

Der Marschall, Oberbefehlshaber der Expeditionsarmee von Afrika, Graf Bourmont.

Der Generallieutenant Chef des Generalstabs, Desprès.

49. Tagsbefehl des Oberkommandanten der französischen Expeditionsarmee, Generals Clauzel; am Bord des Algesiras auf der Rhede von Algier 4. Sept. 1830. ***)

Am Bord des Algesiras, auf der Rhede von Algier, d. 4. Sept. 1830.

Soldaten! Ich komme, mich an eure Spitze zu stellen und

---

*) Aus dem Moniteur vom 27. Aug.

**) Aus dem Messager des Chambres.

***) Aus dem Moniteur vom 17. Sept.

euch von den Ereignissen in Kenntniß zu setzen, die in den lez-
tern Tagen des Monats Juli in Paris und Frankreich statt-
gefunden haben. — Karl X. herrscht nicht mehr. Eines
der strafbarsten Attentate, das seine Regierung gegen das öf-
fentliche Recht der Franzosen versuchte, bewirkte, daß er vom
Throne herabstieg, nachdem er in den Straßen von Paris ei-
nige fremde Regimenter, welche nach der Meinung der Fran-
zosen seit langer Zeit vom französischen Boden verwiesen seyn
sollten, so wie einige verführte Leute der königlichen Garde, zu
Grunde gehen sah.

Der Vertrag, welcher den König mit der Nation ver-
band, war durch die Ordonnanzen vom 25. Juli getrennt.
Der Thron wurde faktisch und rechtlich erledigt, und er ist also
gleich von den Kammern dem Haupte des jüngern Zweigs des
Hauses Bourbon angeboten worden. Frankreich zögerte nicht,
seinen Wunsch kund zu geben, und der Herzog von Orleans,
erst Generallieutenant des Königreichs, herrscht jezt als König
der Franzosen unter dem Namen Ludwig Philipp I.

Der König der Franzosen vereinigt mit der Legitimität
des Rechts die Legitimität der Wahl und der Nothwendigkeit.
Alle politischen Parteien haben sich beeilt, dem Vaterlande
das Opfer ihrer Privatneigungen zu bringen.

Die Charte, das Vereinigungsband, das ein weiser und
erlauchter Gesetzgeber Frankreich gegeben, hört auf ein Betrug
(déception) zu seyn und wird unter einem patriotischen Für-
sten eine Wahrheit.

Unter ihm wird die Armee ihre Rechte geachtet, die Gunst
unvermögend, das Avancementgesetz vollzogen und den Mili-
tärs aller Grade nach langem oder gutem Dienste ehrenvolle
Auszeichnung und Existenzmittel gesichert sehen.

Soldaten! Ich kenne alle meine Pflichten gegen euch und
werde sie mit Eifer, Schnelligkeit und vorzüglich mit der An-
hänglichkeit, die ich für euch hege, erfüllen; aber ich kenne

auch eure Pflichten gegen das Vaterland und bin fest überzeugt, daß euch dasselbe stets zu seinen getreuen Söhnen zählen wird.

Der Obergeneral Graf Clauzel,
Mitglied der Deputirtenkammer.

50. Tagsbefehl des Admirals Duperré. Linienschiff Algier, Bucht von Algier, 6. Septbr. 1830. *)

Linienschiff Algier, Bucht von Algier, 6. Sept. 1830.

Der Admiral, Kommandant des Seeheers.

In Folge der Befehle Sr. Exz. des Marineministers wird das Seeheer sich in Toulon vereinigen. Eine Division wird in Algier stationirt bleiben. Das Kommando und die Leitung des Dienstes bleiben dem Herrn Schiffskapitän Massieu anvertraut. Die Stationsdivision wird vorläufig aus folgenden Schiffen gebildet seyn: Syrène, Pallas, Herminie, Circe, Faune, Zèbre, Cornelie, Marsouin, Capricieuse, Rusé, Adour. Ihre definitive Zusammensetzung wird seyn: Syrène, Circe, Victoire, Bellone, Créole, Bayonnaise, Voltigeur, Ducouédic, Assas, Badine. Der Admiral wird die Bucht am 8. Morgens verlassen, mit dem Linienschiff Algier, der Korvette Créole und den Briggs Euryale, Dragon und Alerte. Die Amphitrite wird, nach Einschiffung der Kranken, am 9. unter Segel gehen. Die Dampfboote Sphinx und Nageur werden gleichfalls am 9. abgehen, und einzeln nach Toulon segeln, wo sie sich dem Admiral wieder anschließen werden.

Duperré.

51. Proklamation des Generals Clauzel bei Uebernahme des Oberbefehls der französischen Expeditionsarmee an die Bewohner von Algier, vom 7. Sept. 1830. *)

Bewohner des Königreichs Algier! Der mächtige König

*) Aus dem Messager des Chambres.

**) Aus dem Moniteur vom 15. September.

der Franzosen, Ludwig Philipp I., hat mir das Kommando über die Armee, welche dieses Königreich besezt, und die Regierung der Provinzen, woraus dasselbe besteht, anvertraut. Der König der Franzosen hat dabei die Absicht, das Glück der Völker, die unsere Waffen einem harten und schimpflichen Joche entzogen, dadurch sicher zu stellen, daß die Gerechtigkeit und die Gesetze gehandhabt, alle Rechtschaffenen geschüzt und gegen die Uebelgesinnten, sie mögen was immer für einer Klasse angehören, mit Strenge verfahren werde. Bösgesinnte haben Gerüchte, die den französischen Charakter beleidigen, ausgestreut, indem sie uns anklagten, daß wir gewissen Klassen der Einwohner einen ungerechten Vorzug einräumen. Gebt solchen verrätherischen Einflüsterungen kein Gehör. Ich verspreche Allen Sicherheit und Schutz, erwarte aber von euch völliges Vertrauen und allen Schutz, den ihr mir geben könnt, um die Herrschaft der Ordnung und des Friedens zu bewirken.

Bewohner des Königreichs Algier! eure Religion, eure Sitten, eure Gebräuche werden geachtet; ich werde allen euren Beschwerden Gerechtigkeit widerfahren lassen und zähle darauf, daß ich euer Betragen nur werde loben können, und daß ihr mich nie in den Fall setzen werdet, euch beweisen zu müssen, daß man es nicht umsonst versuchen würde, im Innern der Hauptstadt oder von Außen Unruhen zu erregen. Ich habe bereits die exemplarische Bestrafung einiger Verräther anbefohlen, die strafbare Gerüchte zur Erregung von Unruhen ausgestreut und uns beschuldigt haben, als gingen wir damit um, euch der Rache der Unterdrücker zu überlassen, von denen wir euch befreiten.

Algier, den 7. Sept. 1830.

Der kommandirende Oberbefehlshaber der
afrikanischen Armee
Graf Clauzel.

52. Telegraphische Depesche aus Algier vom 8. September 1830. *)

Die Musterungen des Heeres waren sehr befriedigend; die Truppen sind herrlich und voll Eifer, der sich auf eine glänzende Weise kund gab, und seit der Ankunft des Oberbefehlshabers Grafen Clauzel stets zunimmt. Es gelang ihm, ein Korps arabischer Zuares, der kriegerischsten und als die getreuesten bekannten dieses Stammes, zu organisiren; er hoffte, sich deren in wenigen Tagen bedienen zu können.

6.

Columbien. Columbien in den lezten vier Monaten des Jahres 1829.

1. Bolivars Schreiben an den General Paez, als Oberbefehlshaber des Departements Venezuela. Guayaquil 13. September 1829. **)

Ich habe die öffentliche Bekanntmachung eines Rundschreibens anbefohlen, in welchem alle Bürger und Behörden aufgefodert werden, ihr Gutachten förmlich und feierlich zu erklären. Sie, lieber General, können jezt gesetzlich das Volk auffodern, zu äußern, was dasselbe will. Die Zeit ist gekommen, wo Venezuela sich aussprechen muß, ohne alle weitere Rücksicht, als die auf das allgemeine Beste. Sind zweckdienliche Anstalten getroffen, um die Bürger das aussprechen zu lassen, was sie, unsern Absichten gemäß, aussprechen sollen, so wird die Reform vollständig und der Wunsch des Volks erfüllt werden. Der Handel wird seine Quellen öffnen, der

*) Aus dem Moniteur.

**) Aus Columbus Aprilheft 1830 Seite 283. — Dieses Schreiben gab den ersten Anstoß zu einem wirklichen Widerstand in der Hauptstadt Caraccas gegen die Centralregierung.

Landbau überallhin verbreitet werden; kurz, Alles erfüllt, was sie so sehnlich wünschen. Ich werde nicht versuchen, irgend etwas anzudeuten, weil ich mich nicht verantwortlich machen möchte, den Entschluß hegend, den Oberbefehl nicht fortzuführen. — (Yo no me atrevo à indicar nada porque no quiero salir responsable, estando resuelto à no continuar en el mando supremo.) Da der Kongreß einen bewunderungswürdigen Charakter zeigt, so ist keine Gefahr dabei, ihn zu fragen, was ihm beliebt; und er wird die Sache mit Weisheit und Ruhe abzumachen wissen. Niemals war er so höchst nothwendig, als bei dieser Veranlassung, wo es gilt, einen neuen geselligen Verein zu stiften, ja den Staat so zu sagen, von Neuem ins Daseyn zu rufen. — Unter solchem Umständen würde es sehr wohl gethan seyn, sorgfältig die Revolutionäre zu beobachten, weil sie unter dem Vorwande, der öffentlichen Meinung Gehör zu geben, Verbrechen versuchen könnten, welche nicht zu dulden sind. Wir wollen dem Kongreß mit Mäßigung sagen, was recht ist, und was wir wollen; doch nichts mit Gewalt gegen denselben vornehmen, und gegen denselben nicht einmal eine Drohung wagen. Ich wünsche die Obermacht nicht; doch will man sie mir mit Gewalt oder durch Umtriebe entreißen, so werde ich mich bis auf den lezten Mann wehren. Mit Freuden will ich mich auf dem Wege der Ehre zurückziehn. Das können Sie, mein lieber Freund, nur Jedem sagen. Ich habe dieses geschrieben, weil zu fürchten steht, daß mein Rundschreiben Unruhen erregt, und daß es Leute gibt, welche mit der Erklärung der Abgeordneten für Caraccas nicht zufrieden sind. Was mich betrifft, so bin ich für Mäßigung, die, wenn auch auf Umwegen, zum Ziele führt. Ich bleibe, mein lieber General, Ihr dankbarer Freund; ich sage dankbar, weil Ihr Brief, den ich hiermit beantworte, voll edler, hochherziger Gesinnung gegen mich ist. Mich freut es, Ihnen meine Gedanken mittheilen zu können;

o könnte ich Ihres Umgangs im Privatleben und Ihrer trauten Kampfgenossenschaft genießen!

Von Herzen der Ihre

Bolivar.

2. Proklamation des Generals F. O'Leary an die Einwohner der Provinz Antioquia. Hauptquartier in der Sakristei zu San Erario 17. Oktober 1829. *)

Bewohner von Antioquia! Eure Provinz war der Sitz der Ruhe, des Glücks und der Wohlfahrt. Ihr befolgtet die Gesetze derselben und hegtet Achtung gegen die Regierung, bis der General Cordova die Fahne des Aufruhrs erhob. Als Verräther gegen seine Pflicht, als Verräther gegen seinen Wohlthäter, hat General Cordova alles der menschlichen Gesellschaft Ehrwürdige mit Füßen getreten; und was seine Verbrechen noch abscheulicher macht, er hat zum Schauplatz seines Frevels den heiligen Ort gewählt, wo die Asche seiner Ahnen ruht. Die ewig gerechte Vorsehung hat diesen Tag erkoren, seine mannichfachen Schauderthaten zu strafen und die Rache des Volks in dem Blute des Rebellen zu kühlen.

Bewohner von Antioquia! Die Regierung, welche mir gebot, euch zu schützen, ist gerecht und gnädig. Ihr habt nichts zu fürchten.

Hauptquartier in der Sakristei zu Sant Erario am 17. Oktober 1829.

Daniel F. O'Leary.

3. Proklamation Ebendesselben an die unter seinem Befehl stehenden Truppen. Hauptquartier zu Sant Erario vom obigen Datum. **)

Soldaten! Vor zwanzig Tagen beauftragte uns die Re-

---

*) Aus Columbus Märzheft 1830 Seite 230.

**) Ebendaselbst S. 229.

gierung mit der glorreichen Sendung, diese Provinz in Ruhestand zu versetzen und die Verräther zu züchtigen. Ein angestrengter Marsch und ein Gefecht krönte euer Bemühen. Der Sieg hat uns mit Lorbeeren bedeckt und die Regierung wird eure Treue belohnen.

Soldaten! — Dieser Leichnam, den ihr nun mit Widerwillen und Mitleiden ansehr, ist der Rest eines vom Schicksal Verfolgten. Die Großmuth des Befreiers erhob ihn zu dem höchsten militärischen Rang und überhäufte ihn mit Ehrenbezeugungen. Trunken von Glück, verging er sich gegen seinen Wohlthäter und gegen sein Vaterland. Möge sein Verderben ein belehrendes Beispiel für undankbare Wichte und Verräther, und euer Betragen dagegen ein aufmunterndes Exempel für Colombia's treue Diener seyn! —

Soldaten! Ich habe eure Mühsale und eure Gefahren getheilt. Mir war das Glück bestimmt, euch zum Triumph zu führen. Ich danke euch im Namen des Befreiers und Colombia's. Laßt uns nun die Thränen der Wittwen und Waisen jener traurigen Opfer, die uns umgeben, trocknen! Großmuth verleiht den Thaten des Braven einen höhern Glanz.

(Unterz.) Daniel F. O'Leary.

Hauptquartier zu Sant Erario, am 17. Oktober.

4. Bericht Ebendesselben an den Präfekten des Departements von La Magdalena. Hauptquartier Rio-Negro 19. Oktbr. 1829. *)

Ich habe das Vergnügen, Ihnen zu berichten, daß ich mit General Cordova und dessen Truppen am 27. Oktober bei Sant Erario zusammentraf. Nach einem erschöpfenden Marsch auf felsigen Wegen, ward der General Cordova nach hartnäckigem Widerstande auf dem Schlachtfelde getödtet, und seine Truppen erlitten großen Verlust, indem der unsrige sehr ge-

*) Ebendaselbst S. 228.

ring war; das Resultat dieses Gefechts ist die gänzliche Besitznahme der Provinz, bewirkt durch die kräftigen Maaßregeln der Regierung und die Wiederherstellung der Ordnung, Zuversicht und Ruhe.

Mangel an Zeit behindert mich, einen umständlichen Bericht sowohl Ihnen als dem Gouvernement zukommen zu lassen.

Hauptquartier Rio-Negro, 19. Oktober 1830.

(Unterz.) Daniel F. O'Leary.

5. Aktenstücke, welche von den Insurgenten unter dem General Cordova im September 1829 der nach Bogota bestimmten Post abgenommen wurden. *)

Nro. I.

Privatschreiben des Generals Montilla an den General Urbaneta.

Turbaco (unweit Cartagena) den 18. Sept. 1829.

Theurer General und lieber Freund!

Ich habe Ihr Geehrtes vom 7. dieses mit den angebogenen Papieren, nebst den für Juan de Francisco erhalten. Ich habe ihm sogleich Alles durch meinen Adjutanten zugeschickt, und ihn gebeten, Ihnen mit umgehender Post zu antworten.

Bei dem Lesen der Briefe aus Venezuela bin ich nicht erstaunt, denn ich habe nicht geglaubt, daß man, was Sie mir sagten, den Plan zur Wiedergeburt Colombia's, entschieden angenommen hätte, eben so wenig habe ich über die Bekenntnisse von Paez oder von Austria (?) den Kopf verloren. Sehen Sie nicht, daß selbst Ibarra verkündigt, daß ein Kongreß nichts ausrichten könne? Und wie lange wird sich das abweisen lassen? Ist es nicht ein Wahrzeichen, daß selbst die Mitglieder des Kongresses erzittern bei den Ansprüchen,

*) Aus Columbus Juniheft 1830 S. 406 ff.

chen, welche dem Wahlkollegium eröffnet sind, rücksichtlich der Wahl, der Vertretung und anderer Gegenstände?

Es ist nothwendig, deutlich mit diesen Herren zu sprechen, damit sie sich öffentlich erklären mögen, für oder wider die Frage. Unterrichten Sie mich genau von Allem, was sich begibt, denn nothwendig muß ich früh von allen Vorfällen Kenntniß haben. Der Schritt, den Sie gethan haben, ist von der größten Wichtigkeit, denn ohne die Meinung dieser beiden Nationen zu kennen, würde man große Gefahr laufen — und vice versa.

Ich glaubte am Freitage nach Cartagena gehen zu können, jezt muß ich aber noch auf den Herzog von Montebello warten, welcher hierher kommen will. Ich werde Sie von Allem, was er sagen wird, in Kenntniß setzen. Muntern Sie die Deputirten von Venezuela auf, durch diese Stadt zu kommen und sich am Bord des Dampfbootes nach Bogota einzuschiffen, dann will ich ausforschen, und Sie werden sich den Deputirten dieses Platzes anschließen. Ich habe sie eingeladen, aber wer weiß, ob sie die Einladung annehmen werden! Nehmen Sie es nicht übel, wenn ich Sie an die meiner Schwester Dolores erzeigte Höflichkeit erinnere.

Ich bleibe ꝛc.

Mariano Montilla.

Nro. II.

Nr. 136. Generalpräfektur des Distrikts, kommandirender General der Land- und Seemacht des Magdalenadepartements.

Turbaco, den 18. Sept. 1829.

Sr. Exzellenz, dem Staatsminister im Kriegsdepartement!

Indem ich der geheimen Rathsverordnung, welche Ew. Exzellenz am 14. August, Nr. 138, mir übersendet haben, in Ausführung brachte, habe ich seit dem 27. August Vorsichts-

maaßregeln getroffen, den Sennor Juan Madiedo zu verhaften, und alle seine Papiere in Beschlag zu nehmen. Dieß geschah am 30. August; und obgleich ich durch jenen Befehl angewiesen worden war, diesen Mann aus dem Gebiete des Freistaates zu entfernen, habe ich es für angemessen erachtet, in Berücksichtigung eines ernsthaften Uebelbefindens, welches wenige Augenblicke vor seiner Verhaftung durch einen Fall aus dem obern Stocke des Hauses war verursacht worden, ihm zu gestatten, unter angemessener Bürgschaft und anderen Vorkehrungen, in seinem eigenen Hause zu verbleiben; aber nichts soll mich abhalten ihn fortzuschicken, sobald sein Zustand es erlaubt.

Die in Beschlag genommenen Papiere werde ich Ihnen, sobald sie abgeschrieben sind, übersenden, damit sie als Belege in Ihrem Archiv bleiben, im Fall sie erfodert seyn sollten.

Die Briefe des Exgenerals Santander, so wie sein politischer, religiöser und moralischer Katechismus, der Jugend dieser Stadt (Cartagena) zugeeignet, sind Dokumente, welche stets über die Ansichten der Demagogen Licht verbreiten werden, und über ihr Benehmen, als sie sich der Regierung und der Presse bemeistert hatten.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß er (Madiedo) eine gefährliche Person ist, und unter den gegenwärtigen Umständen aus dem Lande entfernt werden müsse. Sennor Gual versichert uns, seine Aufführung in Mexico sey wahrhaft entehrend gewesen, und das Aktenstück, welches hiebei in einer durch diese Präfektur beglaubigten Abschrift erfolgt, ist ein Dokument, welches die politische Gesinnung des genannten Madiedo erhärtet.

Gott erhalte Ew. Exzellenz.

Mariano Montilla.

Nro. III.

Dokument auf die vorstehenden Mittheilungen bezüglich.

Nr. 976. Freistaat Colombia. — Präfektur des Magdalenadepartements.

Cartagena, den 11. Sept. 1828.

An den verdienstvollen Generalpräsidenten des Distrikts.

Schon vor der Ankunft des Sennor Madiedo an diesem Platze war ich davon in Kenntniß gesezt, daß er aus den Vereinigten Staaten einige Zeitungen mit beleidigenden Artikeln hierher gesandt habe. Als ich daher erfuhr, daß die Brigg Medina hier im Hafen angekommen sey, und daß Madiedo sich an Bord derselben befinde, sandte ich dem Zolleinnehmer den Befehl, das Gepäck desselben zu untersuchen, alle seine Papiere in spanischer Sprache wegzunehmen, und sie mir zur Untersuchung zuzusenden. Der Einnehmer sandte mir darauf zweihundert Abdrücke der Zeitung: Espiritu Publico (der Gemeingeist) in Mexico vom Juli 1828 bis zum lezten Februar, wie man sagt, von Sennor Madiedo herausgegeben. Nachdem ich den größern Theil dieser Zeitung gelesen hatte, fand ich in einigen dieser Blätter Angriffe auf die Republik, wo sie als in einem erbärmlichen Zustande sich befindend und ihre Regierung als tyrannisch dargestellt wird. Ebenso fand ich den apokryphischen Brief des Sennor Olmedo, welchen die Gaceta de Colombia so richtig bezeichnet, als eine nackte Lüge wegen der Unzuverlässigkeit der Angaben und wegen des geringen Grades von Wahrheit, der in Allem herrscht, was darin erzählt wird. Obgleich es am Tage liegt, daß man in einem befreundeten Brudervolke mit eben so vieler Heftigkeit und Bitterkeit beleidigende und feindselige Aufsätze gegen das Volk von Colombia schreibt, als man ungenau ist rücksichtlich der angeführten Thatsachen: so verdient doch meiner Meinung nach das genannte Blatt nichts als unsere Verachtung. Wenn Sennor Madiedo wirklich Verfasser davon wäre, so müßte man daraus schließen, daß er kein Freund der bestehenden Re-

gierung Colombia's sey, deren Maaßregeln er bekrittelt und verdammt, indem er meint, das Land schmachte in Unterdrückung und Elend, und den Colombiern die Süßigkeit der Freiheit nach seiner eigenen Weise wünscht, und daß er ein Anhänger jener verderblichen Freiheit ist, welche auf die Völker Unheil jeglicher Art häuft, und sie in den Abgrund des Verderbens führt. Ebenso habe ich gehört, daß Madiedo der Verfasser sey von der Widerlegung des Urtheils, welches gegen den illegitimen Sohn Colombia's, den Exgeneral Santander, gefällt ist, und daß er heimlich ihre Verbreitung in der Stadt bewirkt hat. Ich habe verschiedene Maaßregeln ergriffen, um sie in die Hände zu bekommen, aber bis jezt ohne Erfolg. Außerdem hat man mir angezeigt, daß Madiedo selbst geäußert haben solle, er sey die vorzüglichste Ursache, daß ein Dekret, wie man sagt, vom mexicanischen Kongresse erlassen worden sey, welches dem Exgeneral Santander einen Zufluchtsort anbietet, und einen Jahrgehalt von 3000 Dollars. Ich habe mir dieß Dekret nie verschaffen können, obgleich ich mich sehr eifrig darum bemüht habe, und glaube jezt, daß die Sache sich gar nicht so verhalte, ob ich gleich ganz bestimmte Kunde davon hatte, daß der Antrag vor dem mexicanischen Kongresse gemacht worden sey. Die Notizen rc., deren ich gegen Ew. Exzellenz in den folgenden Artikeln erwähnte, habe ich theilweise erhalten, aber sie sind mir nicht genau genug gegeben, sonst würde ich auf eine dem öffentlichen Wohle zuträgliche Weise verfahren seyn, wie es meines Amtes ist. Ich habe die geheimen Befehle Ew. Exzellenz vom 6. dieses unter Nr. 997 vollzogen.

Gott erhalte Ew. Exzellenz.

Juan de Francisco Martin.

Treue Abschrift. Turbaco, den 18. Sept. 1829.

J. A. Cepeda, Kriegssekretär.

Nro. IV.

Nr. 68. Generalpräfektur des Distrikts und kommandirender General des Magdalenendepartements. — Gouvernementssektion.

Turbaco, den 18. Sept. 1829.

An den Staatsminister für das Departement des Innern.

Ich habe die Ehre die höchste Regierung durch Ew. Exz. vermittelst einer Abschrift des Befehls, welcher mir von dem Departementalpräfekten des Istmo ertheilt worden, in Kenntniß zu setzen, von der Entweichung des Dr. Jose Augustin Arango, als er hierher geschickt und unter meine Aufsicht gestellt werden sollte. Sobald ich den Erfolg der vom Magistrate zu seiner Wiederhabhaftwerdung ergriffenen Maaßregeln erfahre, werde ich Ew. Exzellenz die nothwendige Kunde davon zukommen lassen.

Ich füge Ew. Exzellenz auch eine Abschrift von dem Briefe bei, welchen der Dr. Arango von Panama aus an mich gesandt hat, um die Regierung sowohl von den Absichten als auch von dem äußerst schlechten Betragen dieses Menschen in Kenntniß zu setzen.

Gott erhalte Ew. Exzellenz.

Mariano Montilla.

Nro. V.

Dokumente in Bezug auf obige Mittheilung.

Nr. 163. Präfektur des Isthmus. — Gouvernementssektion.

Panama, den 1. Sept. 1829.

An Se. Exzellenz den Präfektengeneral!

Am 18. vorigen Monats verließ Dr. Jose Augustin Arango diese Stadt, um sich unter die Befehle Ew. Exzellenz zu begeben, wie ich Ihnen gemeldet habe. Auf der Landstraße aber ist er entwichen. Es sind die nöthigen Befehle zu seiner Wiederhabhaftwerdung an dem Orte, wohin er sich wahrscheinlich verbergen wird, ertheilt worden, und sobald er wieder ver-

haftet seyn wird, werde ich ihn Ew. Erzellenz unter den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zusenden.

Gott erhalte Ew. Erzellenz.

Joze Sarda.

Treue Abschrift. Cartagena, den 17. Sept. 1829.

Balco.

Nro. VI.

An Se. Erzellenz dem Präfektengeneral des Distrikts.

Panama, den 15. August 1829.

Mein Herr!

Der Präfekt dieses Departements befahl mir, am 12. dieses, mich heute, als am 15., unter den Befehl Ew. Erzellenz zu stellen. Ich bat um einen Aufschub von wenigen Tagen wegen gewichtiger Gründe, welche ich vorbrachte, und erhielt die Erlaubniß am 18. abzureisen. Bis heute war ich entschieden dem Befehle zu folgen; ich würde mich bei einem Verhöre vor Ew. Erzellenz gerechtfertigt haben, aber die Kunde, welche ich wiederholt aus sicherer Quelle empfing, ließ mich glauben, daß Ew. Erzellenz schon ein Verfahren gegen mich eingeleitet hätten, ohne daß ich weiß, aus welchem Grunde, daß mir nicht erlaubt seyn sollte, meine Vertheidigung zu führen, sondern daß ich sogleich erschossen oder in einen Kerker geworfen werden sollte. Lange konnte ich mich nicht überzeugen, daß ich zu solch einem Geschicke bestimmt sey; aber so groß ist die Ueberzeugung der Gewißheit und die Kenntniß von dem früheren Vorurtheile Ew. Erzellenz gegen mich, daß ich nothwendig auf jene Nachricht, deren ich erwähnte, hören muß, und (ohne gewisse Kenntniß) nicht die Ungerechtigkeit begehen konnte, vorauszusetzen, daß Ew. Erzellenz als Magistratsperson, als Ehrenmann und als ein Solcher, der in den Angelegenheiten der Revolution so hoch hervorragt, mich zu einem Opfer erkoren habe, mit einer Beschuldigung belastet, welche ich nicht kenne. Das Gesetz der Natur, das der Selbsterhaltung und die genaue Kenntniß von den Erzessen,

zu welchen die Obrigkeit häufig von der Politik des Tages verleitet wird, unterstüzt von einer Menge in diesem Briefe nicht anzuführender Gründe haben mich, wie Ew. Exzellenz sehen, schwankend gemacht, und mich ganz gegen meine Neigung eine Maaßregel ergreifen lassen, wodurch für meine persönliche Sicherheit besser gesorgt wird. Unter diesen Umständen befinde ich mich in die harte Nothwendigkeit versezt, so zu sagen, der Unschuld den Rücken zuzuwenden, und allem gerichtlichen Verfahren Valet zu sagen. Lieber will ich in den Gebirgen sterben unter des Elends eiserner Hand, als daß ich wie ein Verbrecher auf das Schaffot geführt oder in einen Kerker geworfen würde, in einem Lande, welches mich nicht kennt, ob ich gleich vor 6 Jahren wegen einer entschiedenen Liebe zu Amerika mein Vaterland, meine literarische Laufbahn, meine Familie, meine alten Eltern und mein Besitzthum verlassen habe, um ein Freund Colombia's zu werden, und deren Staatseinrichtungen, deren Befreier gegen die spanische Tyrannei zu vertheidigen; um ein unabhängiges Land und einen brüderlichen und gastfreundlichen Zufluchtsort in dieser Republik zu finden, aus welcher ich im Jahre 1823 abreiste, zugleich mit Sennor Francisco Javier Janes, General Juan Escalona und anderen Ehrenmännern Colombia's, als ein Emissair auf der Insel (Cuba?), welche Pflicht ich mit der größten Lebensgefahr erfüllte, weil ich dort proscribirt war. Es sind jezt fünf verhängnißvolle Jahre, seitdem ich im Stande gewesen bin, in meinem öffentlichen Leben Anstand und Umsicht zu beweisen, während welcher ich stets in gutem Vernehmen mit der Regierung gestanden habe, und den öffentlichen Frieden zu erhalten bemüht gewesen bin, was ich durch mehrere sehr achtbare Zeugnisse beweisen kann, welche ich nach meinem Falle erhalten habe. Rücksichtlich meiner Aufführung, während ich abwesend war von der Insel, berufe ich mich auf alle Länder, wo ich gelebt habe, auf alle Anführer, welche in diesem Platze befehligt haben, auf meine größten Feinde, wenn sie nicht vom fa-

natischen Parteigeiste oder von verabscheuungswürdiger Rachsucht erfüllt sind, und zulezt auf die unwiderlegbaren Dokumente, welche jezt in meinem Besitze sind. Alles dieß indeß ermuthigt mich in meiner gegenwärtigen Lage doch nicht; denn der Obrist Sarda und drei oder vier seiner Freunde sind wider mich, und von der gegenwärtigen Lage der Dinge kann ich alles mögliche Unheil erwarten. Ich habe Muth genug dem Tode entgegen zu gehen; aber die Lehren, selbst der stoischsten Philosophie, würden mich nicht bewegen können, lieber mit der Ehrlosigkeit eines Verbrechers belastet, in die Gruft hinabzusteigen, als der Regierung und der Welt zu zeigen, wer ich bin, und die Ungerechtigkeit und Bosheit der Gründe zu meiner Verfolgung darzulegen. Ich hoffe noch fernere Aufklärung zu erhalten, über die geheimnißvollen Beweggründe, nach welchen ich beurtheilt werde, und wenn Ew. Exzellenz die Güte haben sollten, mir Bürgschaft für meine Sicherheit zu gewähren, so werde ich mich wieder unter Ihren Befehl stellen und eben so gehorsam und gesetzmäßig seyn in der Erfüllung meiner Pflicht und der Ausführung der Befehle der Regierung, wie ich es immer zu seyn gewohnt war, ungeachtet der großen Ungerechtigkeit, welche ich erleiden muß, wenn ich diesen Platz verlasse, um, dem Mangel preisgegeben, mich an den Ort meiner Bestimmung zu verfügen, da ich nicht mehr als die kleine Summe von vierzig Piastern besitze; aber mein Bürgerehrgefühl wird jede Unannehmlichkeit, jede Bedenklichkeit überwiegen. Möchten Ew. Exzellenz mir daher diese Gunst erzeigen, wenn auch nur aus Mitleid, mit einem ehrlichen, friedlichen und gesetzlichen Manne. In welchen Zeiten leben wir? keinen ähnlich, welche ich gesehen habe; Reinheit ist entartet und Unterjochung hat einen Mann mit solcher Leichtigkeit überwältigt, einen Mann, welcher es kennen gelernt hat, wie man auf dem Pfade des Rechtes für Ehre, Schimpf einerntet, hat ihn aus dem Range einer obrigkeitlichen Person in die Lage eines Verbrechers versezt, selbst ohne eine Ankündigung der Ursache

zu seiner Verfolgung. Ich bin ein Fremder, ein armer Mann, und behaupte mich gegen den, welcher den Befehl führt. Worauf muß ich mich gefaßt machen?

General, ich habe die Ehre zu seyn Ew. Erzellenz unterthänigster Diener.

Jose Augustin Arango.

Treue Abschrift: Cartagena, den 17. Sept. 1829.

Balco.

6. Beschlüsse der Volksversammlung in der St. Francisco Klosterkirche zu Caraccas am 26. November 1829. *)

Das Departemento Venezuela, welches den ganzen Umfang des alten Venezuela umschließt, trennt sich von der Regierung von Colombia und der Herrschaft des Generals Bolivar. Venezuela wünscht übrigens mit den westlichen und südlichen Provinzen Colombia's in Frieden und Eintracht zu bleiben. Alle anderen Departementos, welche dasselbe wählen sollten, werden eingeladen, sich mit Venezuela zu vereinigen. General Paez wird ersucht, sich als Oberbefehlshaber (Xefe superior) an die Spitze der Regierung zu stellen und deßhalb unverzüglich nach Caraccas zu kommen, um die Zusammenberufung eines Kongresses und die Bildung einer repräsentativ-republikanischen Regierung zu unterstützen.

7. Proklamation von Caraccas vom 26. Nov. 1829. **)

Nachdem ein Präsident und Sekretär ernannt, und die Regeln der Debatte und der Abstimmung festgesezt waren, zog die Versammlung den vor ihr liegenden Gegenstand***) in

*) Aus Columbus Aprilheft 1830. S. 285.

**) Aus Columbus Juniheft S. 465.

***) Die an General Paez gerichtete Auffoderung Bolivars, daß alle colombischen Bürger sich über ihre Wünsche in Bezug auf Veränderungen in der Konstitution frei aussprechen sollten. (N. St. A. XVIII. Bd. S. 122.)

Berathung. Mehrere Redner traten auf. Sie diskutirten zwei Tage nach einander über die wichtigsten Punkte unserer Politik und Verwaltungen, gingen klar und richtig unsre Geschichte durch, und wiesen viele Dokumente aller Art vor, in denen die angenommenen Grundsätze festgestellt sind. Diese bestehen kurz in Folgendem: Selbst wenn wir vergessen könnten den Inhalt der Botschaft des Generals Simon Bolivar an den Kongreß von Angostura im Jahre 1819, in welcher er Grundsätze vorschlug, die in Widerspruch standen mit dem in Venezuela vom Augenblicke seiner politischen Umbildung an proklamirten System; seine Abweichung von der Konstitution von Cucuta, troz des Eides der Treue, den er ihr geschworen, und den er umging, indem er sich in entfernte Gegenden zurückzog; das Geständniß seiner politischen Grundsätze in der Konstitution, die er der bolivischen Republik vorschlug, und Peru und Colombia dringend empfahl; die Mittel, die er anwandte, um den Kongreß von Peru und die große Konvention von Ocana aufzulösen; die günstige Aufnahme und Unterstüzung, die er denen zu Theil werden ließ, die durch eine revolutionäre Bewegung die volksthümlichen Grundlagen der Regierung in Bogota vernichteten, um ihn zum obersten Chef und Schiedsrichter über das Leben der Bürger zu bestellen; endlich die zu verschiedenen Zeiten in Umlauf gesezten vielen Gerüchte über den Plan eines Umsturzes der Republik — wenn wir, wie gesagt, dieses Alles vergessen könnten, so könnten wir doch unmöglich mit Gleichgültigkeit die wiederholten und direkten Angriffe betrachten, die unter der Diktatorialverwaltung gemacht wurden und gemacht werden auf die unveränderlichen und heiligen Prinzipien, die durch Weisheit und gesunde Politik gegründet und gegen ihre Feinde durch so viel Blut und so mächtige Opfer für die Freiheit gerettet wurden, gegen jene Prinzipien, die von Amerika vor zwanzig Jahren beim Anfange der Revolution proklamirt wurden, für die unsere Väter und unsere Brüder in den Tod gingen, für die wir

Frieden und Glück opferten, und unsere aufblühenden Städte und fruchtbaren Felder in Trümmer und Verödung brachten. Seit der Wille Eines Mannes das einzige Gesetz der Colombier wurde, haben sie aufgehört den begeisterten Jubel der Freiheit ertönen zu lassen, und die Presse, die unsere Meinungen ausgesprochen und durch eine Menge Schriften unsere Schritte gebilligt hatte, ward gezwungen, ihre großen Zwecke aufzugeben, so daß man von ihr nichts mehr hörte als das Lob der absoluten Gewalt und Verwünschungen gegen die Freiheit. Die Ministerialzeitung von Colombia und die von der Regierung herausgegebenen offiziellen Blätter der Distrikte gingen zulezt so weit, daß sie sagten, Prinzipien seyen der Krebs der Gesellschaft und das Verderben Amerika's, dagegen sey die Regierung Eines Mannes die beste, und nur servile Unterwerfung und blinder Gehorsam könnten uns glücklich machen. Welch niedrige Unterwürfigkeit! wie beschimpfte sie uns! Die von den Agenten der Regierung aus der Hauptstadt in die Provinzen gesendeten Druckschriften, derselben Quelle entsprungen und denselben Geist athmend, empfahlen beständig als sicheres Schutzmittel Schweigen statt Wahrheit, blinden Gehorsam, feige Unterwerfung statt redlicher Ausübung unserer Rechte, Sklaverei statt Freiheit. Ganz Colombia sah mit Unwillen das Eco del Teguandeme und andere ähnliche Schriften. Die Kreaturen der Sklaverei wurden schamlos vermehrt, alte Patrioten und freie Männer überall verfolgt; für die erstern ward der Schatz verschwendet, die Familien der leztern weinten in Noth und Verwaisung. Der Ackerbau ist seinem Verderben nahe; seine achtbaren Beförderer sterben vor Hunger. Der Handel, durch willkürliche unverständige Maaßregeln niedergedrückt, läßt unsre Häfen verödet, unsere Waarenhäuser verschlossen, die Hälfte der Bevölkerung in Unthätigkeit. Derselbe General Bolivar hat in einem von seinen Freunden gedruckten Briefe erklärt, die Regierung habe keine Einheit, keine Stetigkeit, keine Aussicht der Dauer; sie be-

wege sich sprungweise, und lasse ungeheure leere Räume hinter sich; er könne die Last der Verwaltung nicht länger tragen, Ehre und Pflicht foderten seinen Rücktritt. Das Volk sah Alles dieß geduldig mit an, und litt mehr, als man sagen kann, denn es schöpfte aus der wachsenden Natur des republikanischen Systems wenigstens die Hoffnung, es werde ein Tag kommen, wo die Dinge anders würden und unsere Leiden durch die Betretung einer regelmäßigen Bahn geheilt werden könnten. Diese Ideen aber wurden mißdeutet und der Schein für Wirklichkeit genommen; man glaubte, des Volks Stillschweigen bewiese Zustimmung, seine Mäßigung Furcht, sein Patriotismus beruhe auf niedrigen Gefühlen, und der ersehnte Augenblick sey endlich gekommen. Machiavellistische Bewegungen fanden statt, denen die schlimmsten Absichten zum Grunde lagen, Männer von Vertrauen und Macht wurden auf das übereilteste beunruhigt, und das ganze Volk überzeugte sich bald von den furchtbaren Angriffen auf seine Freiheit. Jedermann weiß, daß der oberste Chef der Centralregierung, ein Mitglied des Regierungskonseils und Kriegsminister, der Urheber dieser Verschwörung ist. Es ist bekannt, daß nach dem Inhalt dieser Mittheilungen mittelst des betheiligten Einflusses fremder Kabinette auf eine mächtige Hülfe gezählt wird, und daß (in einem Schreiben Bolivars an Paez) ausdrücklich erklärt wurde: „die fremden Verbindungen sind verbürgt, und es kann kein Rückschritt gethan werden.“ Ein solcher Versuch scheint einem Traume gleich, aber man muß den Thatsachen glauben, daß man wirklich eine Monarchie im Sinne hat. Caraccas, fest in den Grundsätzen, die es verkündigte, als es die spanischen Fesseln brach, beschließt nach reiflicher und besonnener Erwägung:
1) Trennung von der Regierung von Bogota und Verwerfung der Autorität des Generals Bolivar, Beibehaltung jedoch des Friedens, der Freundschaft und der Eintracht mit seinen Schwesterdepartementen des Centrums und des Südens von Colombia, mit denen in Betreff der gemeinsamen Interessen Verbindungen

zu bilden und festzustellen sind. — Dieß ward mit dem lautesten Beifall und dem höchsten Enthusiasmus aufgenommen. 2) Die erläuternde Akte dieser Schritte soll sammt diesen Beschlüssen Sr. Exzellenz, dem obersten Chef, zugesendet werden, mit der Auffoderung, dem Wunsche der Altvenezuela bildenden Departements beizutreten und sobald als möglich in dem unter seinem Befehle stehenden Gebiete die Primärversammlungen zu berufen, damit nach den beliebten Formen zuerst die Wähler, dann die Repräsentanten ernannt werden, welche die Konvention von Venezuela bilden sollen, um diese Grundsätze in Berathung zu ziehen, und unverzüglich zur Gründung einer republikanischen, repräsentativen, alternirenden und verantwortlichen Regierung zu schreiten. 3) Diese Konvention soll ihr Manifest unsern Brüdern von Colombia und der ganzen Welt kund thun, und darin die Gründe auseinander setzen, die diesen Entschluß gebieterisch foderten. 4) Se. Exzellenz, der wohlverdiente General Jose Antonio Paez soll Chef dieses Departements seyn. Da er das Vertrauen des Volks genießt, so soll er unter den bestehenden Formen Ordnung erhalten in allen Zweigen der Verwaltung, bis die Konvention eingesezt ist. 5) Venezuela, obgleich durch die Umstände gezwungen, Maaßregeln zu seiner Sicherheit zu treffen, und sich von der Regierung, die es bis jezt beherrschte, zu trennen, erklärt, daß es deßhalb nicht seine Verpflichtungen verläugne gegen fremde Nationen oder Individuen, die ihm Mittel zur Befestigung seines politischen Daseyns geliefert haben, und es hofft, daß die Konvention diese gerechten Ansprüche in geeigneter Weise ordnen werde. —

Caraccas, d. 26. Nov. 1829, im 19. Jahre der Unabhängigkeit.

Der Präsident: Lino de Clemente.
Die Sekretäre: Don Andrea Iriarte.
Don Alex. Fortique.
Don Felix M. Alfonso.
Antonio Leocádio Guzman.

7.

Brasilien. Rede des Kaisers bei Eröffnung der gesetzgebenden Generalversammlung in Rio de Janeiro, am 3. Mai 1830. *)

Sehr erhabene, sehr würdige Herren Repräsentanten der Nation!

Heute habe ich das Vergnügen, die erste Sitzung der zweiten Legislatur des Reichs zu eröffnen, und empfinde eine lebhafte Befriedigung der gesetzgebenden Generalversammlung meine Vermählung mit der Prinzessin Amalia Augusta Eugenia von Leuchtenberg, der Kaiserin, meiner geliebtesten, geschätztesten Gemahlin, anzeigen zu können.

Die so erwünschte Ankunft meiner erhabenen Gemahlin war von der Rückkehr der jungen Königin von Portugal, meiner geliebten Tochter, begleitet, deren Sache ich nicht aufgebe, und die jezt unter meinem Schutze und unter meiner Vormundschaft steht. Was auch immer meine Pflicht, als ihr Vater und Vormund zur Vertheidigung der Sache der jungen Königin erheischen mag, so werde ich doch nicht weniger dem Versprechen, welches ich der Versammlung geleistet habe, treu bleiben, nie die Ruhe und die Interessen Brasiliens, wegen der Angelegenheiten Portugals in Gefahr zu setzen.

Ihrer Fürsorge und Menschenliebe anempfehle ich die portugiesischen Ausgewanderten, welche ihrer rechtmäßigen Königin vorangegangen oder gefolgt sind, und jezt Ihrer Unterstützung in diesem Lande bedürfen.

Es gewährt mir eine große Befriedigung, der Generalversammlung kund zu thun, daß die Verbindungen der Freundschaft und des guten Einverständnisses ohne Aenderung zwischen mir und den anderen Souveränen, so wie mit den Staaten beider Erdhälften, fortdauern.

---

*) Aus Columbus Augustheft Seite 140.

Ich habe Schifffahrts- und Handelsverträge mit dem Könige der Niederlande und mit den Vereinigten Staaten ratifizirt; beglaubigte Abschriften dieser Verträge sind Ihnen durch meinen Minister in der lezten Sitzung der Legislatur vorgelegt worden.

Ich wünsche Ihnen Glück wegen der Ruhe, welche in allen Provinzen des Reiches herrscht.

Mein Ministerstaatssekretär der Justiz wird in der von der Konstitution verfügten Form die Beweggründe zu Ihrer Kenntniß bringen, welche es nothwendig machten, die individuelle Freiheit in der Provinz Ceara für einige Zeit zu suspendiren.

Stets mit Eifer für die Erhaltung der guten Ordnung wachend, betrachte ich es als eine unerläßliche Pflicht, Sie zu erinnern, daß es nothwendig sey, durch gesetzliche Verfügungen die Mißbräuche, welche man fortwährend im ganzen Umfange des Reichs mit der Preßfreiheit*) treibt, zu hemmen. Solche Mißbräuche führen die größten Uebel herbei, und der Versammlung gebührt es, dieselben zu verhüten.

Die Angelegenheiten der Finanzen und Rechtspflege, die ich so oft Ihrer Untersuchung anempfohlen habe, verdienen Ihrerseits die ganze Aufmerksamkeit und den ganzen Eifer, die das Land mit Recht von seinen Repräsentanten fodert. Die Verbesserung dieser beiden wichtigen Zweige der Staatsverwaltung wirkt wie eine Lebensader auf die Wohlfahrt des Reichs.

---

*) Die brasilische Konstitution vom 11. Dezember 1823, spricht sich im Tit. 8. Art. 179 §. 4. über die Preßfreiheit (Siehe Band II. gegenwärtiger Sammlung Seite 133) wie folgt aus:

„Jeder kann seine Gedanken mündlich, schriftlich oder mittelst der Druckpresse bekannt machen, ohne einer Censur unterworfen zu seyn; doch hat er die Mißbräuche zu verantworten, die aus der Ausübung dieses Rechts entstehen könnten, in Fällen und in der Form, die das Gesetz bestimmen wird." — Bis jezt ist noch kein Preßgesetz entworfen.

Die Land= und Seemacht können gleichfalls unmöglich Ihrer Aufmerksamkeit entbehren; die Landmacht bedarf einer festen, regelmäßigen Organisation, und die Marine mehrerer unerläßlichen Reformen. Die geographische Lage des Reichs bedarf einer Entwicklung der Streitkräfte zu Wasser und zu Lande, auf Klugheit und Nothwendigkeit begründet.

Der Sklavenhandel hat aufgehört, und die Regierung ist entschlossen, alle Mittel anzuwenden, um zu verhindern, daß er fortdaure, unter welchem Vorwande derselbe auch getrieben werde.

Daher betrachte ich es als eine unerläßliche Pflicht, Ihre Blicke auf den Vortheil der Erleichterung der Einführung von freien Arbeitern zu lenken. Gesetze, welche zur Vertheilung unbebauten Landes ermächtigen, und die getreuliche Erfüllung der mit den Kolonisten abgeschlossenen Kontrakte bestätigen, würden für unsere Industrie im Allgemeinen von augenscheinlichem Nutzen seyn.

Die Erziehung der Jugend, fortwährend ein Gegenstand meiner kaiserlichen Sorgfalt, fodert Ihre Aufmerksamkeit. Es ist nothwendig, daß die Grundsätze der römisch=katholisch=apostolischen Religion, die wir bekennen, und die Vorschriften der christlichen Moral, in allen Elementarschulen des Reichs gelehrt werden.

Ich überlasse der Untersuchung der Versammlung die Gegenstände, auf welche ich Ihre Aufmerksamkeit gelenkt habe. Ich setze mein ganzes Zutrauen in Ihre Weisheit und Vaterlandsliebe, welche, wie ich hoffe, alle Arbeiten der gegenwärtigen Sitzung leiten, und den Gesetzgebern die Segnungen und Erkenntlichkeit des Landes zuziehen werden.

Erhabene, würdige Repräsentanten der Nation! Ich rechne auf Ihre Mitwirkung. Beweisen Sie, daß Sie Brasilier sind, daß Sie nur einzig und allein das Gemeinwohl Brasiliens, die Sicherstellung des monarchisch=konstitutio=

tutionellen Repräsentativsystems und den Glanz meines Kaiserreichs vor Augen haben. —

Die Sitzung ist eröffnet!

Der konstitutionelle Kaiser und immerwährende Vertheidiger von Brasilien.

8.

Brasilien. Auszug aus dem Bericht des Finanzministers. Rio Janeiro 15. Mai 1830. *)

In keinem konstitutionellen Staate, meine Herren, kann ein Minister seinem Amte mit Nutzen vorstehen, wenn er nicht das Vertrauen der Repräsentanten besitzt; trifft dieses zu, wenn der Finanzstand ein blühender ist, so muß dieses noch mehr der Fall seyn, wenn der Minister, gleich mir, gegen ein ungeheures Defizit, gegen den Umlauf des Papiergeldes ohne Kredit und eine Münze fast ohne Werth zu kämpfen hat. Kein Schatz, kein Volk möchte lange den schrecklichen Finanzzustand aushalten, der auf Brasilien lastet. Sie wissen, wie ungeheuer hoch alle Lebensmittel im Preise stehen, mit welchen Entbehrungen und Leiden die Staatsdiener zu kämpfen haben, wegen ihrer geringen Besoldungen, die, unbedeutend schon zuvor, durch die Entwerthung des Papiergeldes, das sie statt der Bezahlung erhalten, noch mehr verringert worden. Ich glaube nicht, daß wir im Stande seyn können, einem solchen Mangel noch länger zu widerstehen, wenn jene Urstoffe der Unordnung und des Mißkredits nicht verschwinden oder die Kammer in dieser Sitzung durch die Weisheit ihrer Maaßregeln und hauptsächlich durch die gänzliche Gleichheit ihrer Absichten und Plane mit der Regierung nicht dahin trachten wird, die-

*) Aus englischen Blättern.

selben zum wenigsten zu vermindern. Alles wird möglich, wenn Vertrauen da ist; mit ihm lassen sich alle Hindernisse überwinden, ohne dasselbe aber kann der Kredit nicht aufkommen und das konstitutionelle System nicht festen Grund fassen. — Nach diesem, wie es scheint, keineswegs übertriebenen Gemälde, heißt es in englischen Blättern, ist Brasiliens Zustand beklagenswerth. Wollte auch der Kaiser mit Portugal Krieg anfangen, er kann es nicht. Diese Unordnung in den Finanzen ist nicht von gestern; schon 1827 deckten die parlamentarischen Diskussionen diese Wunde auf, die wie ein Krebsschaden am Herzen Brasiliens frißt. Und all dieses Uebel schreibt sich bloß von dem gegen die Republik Buenos-Ayres unternommenen und unglücklich geführten Kriege her. Es bedarf für beide Länder, vorzüglich aber für Brasilien, langer Jahre, um die Nachtheile, welche der Krieg verursachte, wieder gut zu machen. Wir wissen nicht, wie hoch sich das Defizit beläuft; es muß aber, nach der eigenen Versicherung des Ministers, für einen so armen Staat, wie Brasilien, ungeheuer seyn. Schon 1828 stieg es auf ungefähr 30,000,000 Franks, und der Staat hatte auch in den besten Jahren nur 50,000,000 Einkommen. In den beiden Kammern, vorzüglich in der der Deputirten, hatte sich die Opposition stets feindlich gegen das Ministerium und eifrig für die Interessen der Nation gezeigt. Die Session, welche erst eröffnet wurde, wird nicht weniger stürmisch als die vorhergehende seyn. Wir bedauern, die Antwort der Generalversammlung nicht vollständig zu kennen; wahrscheinlich haben die Kammern darin ihre Befürchtungen und ihre Unzufriedenheit lebhaft ausgedrückt. Es ist wahr, daß die Opposition, in ihrer Minorität (was die vorhergehenden Kammern betrifft) ihre Meinung über den Stand der Angelegenheiten noch nicht kund geben konnte; die Heftigkeit allein, womit die besondern Diskussionen im Schooße der Versammlung geführt wurden, hat den wahren Geist der Repräsentanten dargethan; seitdem aber scheint die Volkspartei die

Oberhand erhalten zu haben und ist nun dahin gekommen, auf eine Ministerveränderung zu dringen, da das Kabinet gegenwärtig aus Männern besteht, die dem Lande ganz ergeben sind. Ist der Bericht des Finanzministers auch unerfreulich, so hat er doch das Verdienst, freimüthig zu seyn; und wahrscheinlich ist die Regierung entschlossen, die thätige und verfassungsgemäße Mitwirkung der Kammern herzlich anzunehmen.

9.

Griechen. Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse seit Anfange des Jahres 1828 betreffend.

(Ergänzung und Fortsetzung der im XVIII. Band Seite 237 abgebrochenen Aktenstücke.)

75. Botschaft des Präsidenten von Griechenland an die Finanzkommission. Nauplia 6. März 1830. *)

Der Herr Ritter Eynard gibt Griechenland unaufhörlich Beweise der großmüthigen Theilnahme, die er diesem Lande schenkt. Sie wissen, meine Herren, daß er uns von seinem eignen Gelde 700,000 Fr. vorgeschossen hat. Er war Inhaber von griechischen Fonds für 30,000 Pf. St. Er hat sie, mit einem Gewinn von 204,860 Fr. verkauft, die ihm eigen gehören, indem er auf seine Gefahr und Risiko Griechenland im Augenblick der größten Noth beträchtliche Vorschüsse gemacht hat, und die oben erwähnten 30,000 Pf. St. für seine Garantie in Händen hatte. Diese 204,860 Fr. werden Griechenland geschenkt. Herr Eynard behält davon 104,860 Fr. auf Abschlag der 700,000 Fr., die er uns geliefert hat, und schickt uns in Baarem 100,000 Fr., die wir so eben empfangen haben. Dieses Geschenk ist an Bedingungen geknüpft.

*) Aus dem Courrier de la Grèce vom 27. März.

Durch sein amtliches Schreiben vom 2. Jan. gibt er die Verwendung an, die wir davon machen sollen. Er wünscht vor Allem, daß der Ackerbau ermuntert werde, und zu diesem Ende bestimmt er 25,000 Fr. für die Errichtung einer Mustermeierei. Um diesen Wunsch zu erfüllen, haben wir Herrn Paläolog aufgefodert, uns einen Ueberschlag der Ausgaben vorzulegen, welche die Fortsetzung der Arbeiten, die er zu Tyrinth unternommen hat, so wie die Herstellung der erfoderlichen Gebäude erheischen werden. Wir übermachen Ihnen beiliegend seinen Bericht und Ueberschlag. Wir genehmigen den, diesem Berichte beiliegenden Plan, und ermächtigen Sie, die obgedachte Summe zu seiner Verfügung zu halten, sich aber Rechnung über die Summen legen zu lassen, die Sie ihm allmählich von diesem Gelde einhändigen werden. Wir legen hier ein Schreiben für den Kommandanten des Alexander Newsky bei, welcher die vier Fässer mit den 100,000 Fr. von dem Herrn Ritter Eynard enthält. Wir werden Ihnen weiterhin Befehle hinsichtlich des übrigen Theils dieser Summe geben, welche gewissenhaft nach den Absichten dieses edlen und hochherzigen Philhellenen verwendet werden soll.

Nauplia, den 6. März 1830.

Der Präsident: J. A. Capodistrias.
Der Staatssekretär: N. Spiliadis.

76. Proklamation des außerordentlichen Kommissärs der östlichen Sporaden an die Samier. Vathi, Insel Samos, 14. (26.) Juni 1830. *)

Griechische Regierung. Der außerordentliche Kommissär der östlichen Sporaden an die Samier. Die Demogerontie des Departements Samos theilte mir heute Dekrete der am 5. d. M. nach Chora zusammenberufenen Generalversammlung

*) Aus dem Courrier de Smyrne.

der Städte und Dörfer dieser Insel mit. Ich ersehe aus diesen Dekreten, daß auf der Insel Samos eine Lokalautorität gegründet wurde, und daß euer Mitbürger, Herr Lykurg, ein Mann, dessen Geist und Klugheit gleich erprobt sind, mit den Funktionen eines Gouverneurs und Administrators bekleidet ist. In einer solchen Lage benehme ich mich nach den Befehlen der griechischen Regierung, indem ich künftig auf jeden Einfluß auf die politischen Angelegenheiten dieses Landes verzichte. Samier! Seit meiner Ankunft in eurem Vaterlande bemühte ich mich, eure Ehre, euer Leben und euer Eigenthum zu sichern. Ich suchte auf jede Weise eure moralische Lage zu verbessern, um euch desto früher zum Genusse eines wirklichen Glücks zu bringen. Dabei verlor ich nie eure politischen Interessen aus dem Auge, und machte mir's zur Aufgabe, euch zu eurem Vortheil in der Befestigung eurer Pflichten gegen die griechische Regierung so wie in euren äußern Verbindungen zu leiten. Während des ganzen Laufs meiner Amtsführung habt ihr die Wohlthaten einer väterlichen Regierung erfahren. Die Gesetze der Gerechtigkeit und die Macht eurer heiligen Flagge haben eure Rechte beschüzt. Ihr saht es, die Welt war darüber erstaunt. Aber Samier, ich muß auch erklären, daß ich in euch die aufrichtigste Nacheiferung zum Gelingen meiner Bestrebungen gefunden habe. Indem ich euch verlasse, kann ich nur Thränen auf eurem Boden vergießen. Aus offener Seele schicke ich für euch meine Gebete zum Himmel. Samier, möge das Kreuz euch beschützen, euch, das getreue Volk; möge Gottes unsichtbare Hand eure Stütze seyn, und der Himmel seine Segnungen über euch ausbreiten. Eure Besonnenheit, eure Achtung der Gesetze, eure Unterwerfung unter die Behörden des Vaterlands und eure sittlichen Tugenden sind mir sichere Bürgen eures dauernden Wohls. Ich schließe, indem ich die Wünsche wiederhole, daß ein glückliches Loos euch fallen möge, das würdig sey eurer Rechte und eurer edlen

Anstrengungen. Setzt, Samier, euer ganzes Vertrauen in die unendliche und sichtbare Vorsehung des Allmächtigen.

Vathi, Insel Samos, 14. (26.) Jun. 1830.

Joannis Coletti.

77. Erstes Dekret der Generalversammlung der Repräsentanten der Städte und Dörfer von Samos. Chora auf der Insel Samos, 7. Juni 1830. *)

In Betracht, daß die Insel Samos, ungeachtet ihrer unstreitbaren Rechte, zu den griechischen Staaten zu gehören, davon getrennt worden ist und daß die physische und moralische Existenz der Samier der unerbittlichen Gnade eines blutdürstigen Unterdrückers preisgegeben ist; — in der Ueberzeugung, daß die Samier den Charakter ihres gottlosen Feindes zu gut kennen, um, so lange noch ein Hauch des Lebens in ihnen ist, darein zu willigen, daß ihre Frauen und Töchter nochmals seiner Barbarei preisgegeben, ihre Kinder zur Abtrünnigkeit vom Glauben gezwungen und die heiligen Gebeine ihrer Vorfahren entweiht würden; — in der Ueberzeugung, daß im Gegentheile alle Samier, groß und klein, jung und alt und von allen Ständen, entschlossen sind, lieber mit ihren Familien zu sterben, als sie in die Gewalt jenes antichristischen Stammes zu geben; — in Betracht endlich, daß das Recht, seine leibliche und moralische Existenz, seine Ehre, sein Gebiet und seine Religion zu vertheidigen, keinem göttlichen oder menschlichem Gesetze zuwiderläuft, ja daß vielmehr die Ausübung dieses Rechtes dem Willen Gottes und dem Wunsche des Vaterlandes gemäß ist und zu einer Pflicht gegen seinen Nächsten wie gegen sich selbst wird: — in Betracht alles Dessen ruft die in Chora am 5. Juni 1830 gehaltene Generalversammlung der Repräsentanten der Städte und Dörfer von Samos: Freiheit oder Tod! und beschließt Folgendes:

---

*) Aus dem Courrier de Smyrne.

Art. 1. Die Insel Samos wird sich nie freiwillig vom griechischen Staate trennen; sie wird der Anfangs beschworenen und in allen Generalversammlungen Griechenlands wiederholten Konvention treu bleiben.

Art. 2. Sie wird den Waffenstillstand, den die drei verbündeten Mächte zwischen den Griechen und Türken vorgeschrieben haben, streng beobachten, so lange leztere keine Feindseligkeiten begehen.

Art. 3. In Betracht, daß die Regierung auf das Departement der östlichen Sporaden nur dann Verzicht leisten wird, wenn sie von den hohen verbündeten Mächten dazu gezwungen wird, die auf den dritten Artikel des Beschlusses der vierten Nationalversammlung, so wie auf die heiligen und unverjährbaren Rechte der Samier, keine Rücksicht genommen haben, so wird die Insel Samos, um den Ausschweifungen der Anarchie vorzubeugen und die Rechte jedes Bürgers zu schützen, provisorisch durch eine aus ihrer Mitte gewählte Behörde regiert werden.

Art. 4. Diese Behörde wird, die Vereinigung der Insel Samos mit der griechischen Regierung stets im Auge behaltend, in derselben Weise und in demselben Geiste verfahren wie diese.

Chora auf der Insel Samos, den 7. Jun. 1830.

(Gez.) Der Präsident: Antonio Giorgiades;
Der erste Sekretär: Joannes Sphinis,
und die Abgeordneten der Städte und
Dörfer von Samos, 79 an der Zahl.

78. Zweites Dekret Ebenderselben. Chora vom nämlichen Datum. *)

Von der Nothwendigkeit durchdrungen, eine auf gleichen Grundsätzen mit der griechischen Regierung basirte Verwaltung

*) Aus der nämlichen Quelle.

zu haben, um den Mißbrauch der Gewalt zu verhindern, so wie um die Herrschaft der Gesetze und die Sicherheit des Landes aufrecht zu erhalten; — in Betracht, daß Diebstahl, Seeräuberei und Verletzung der Rechte der Bürger die natürlichen Früchte der Anarchie und der Volksregierung sind, daß es ferner für die Insel Samos wichtig ist, die Sicherheit des europäischen und griechischen, so wie die Beobachtung des von der griechischen Regierung eingegangenen Waffenstillstandes, sicher zu stellen: — in Betracht endlich, daß in Bezug auf diese verschiedenen Punkte vollständige und streng verbindliche Maaßregeln zu treffen, — beschließt die Generalversammlung von Samos, den Artikeln 1, 2 und 3 des ersten Dekrets gemäß:

Art. 1. Jeder Samier oder jeder Fremde, der den Gesetzen zuwider die persönlichen Rechte eines Bürgers verlezt, d. h. sein Leben, seine Ehre und sein Eigenthum angreift, soll nach der Natur des Vergehens streng bestraft werden.

Art. 2. Jeder Samier oder Fremde, der nach Asien geht, um die Türken zu plündern, soll zu ewiger Verbannung verurtheilt werden. Wagt er es, sich zu zeigen, so soll er sogleich verhaftet, in Ketten gelegt und sein Eigenthum von Rechts wegen konfiszirt werden.

Art. 3. Wer Seeraub treibt und die Sicherheit des Handels stört, soll mit seiner Schiffsmannschaft und seinen Gefährten verhaftet und sie alle zu den Ketten verurtheilt, ihre Güter aber eingezogen werden.

Art. 4. Die Ortsbehörde kann dringenden Falls die bewaffnete Macht für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe vermehren.

Art. 5. Da es unmöglich ist, ohne Geld eine gute Polizei auszuüben und in Ordnung aufrecht zu erhalten, so wird die Ortsbehörde den Personen, welche die Zehnten, Zölle und andere Auflagen gepachtet haben, ihren Beistand leihen.

Art. 6. Da jedes Volk durch Religion, Sprache und Sitten einen eigenthümlichen Charakter hat, so erklärt die Ge-

neralversammlung, um den griechischen Charakter in seiner Reinheit zu erhalten, daß jeder, der seine Religion verachtet und die Pflichten der morgenländischen Kirche vernachlässigt, als ein sittenloser Mensch betrachtet und von allen Militär- und Civilämtern ausgeschlossen werden soll. Eben so soll jeder, der der Verbreitung der Aufklärung schaden will, indem er der Errichtung griechischer Schulen für den wechselseitigen Unterricht Hindernisse in den Weg legt, in den Augen der Nation mit Schmach bedeckt und von allen Aemtern ausgeschlossen werden.

Art. 7. Die Ortsbehörde wird gegenwärtiges Dekret seinem ganzen Inhalte nach zur Ausführung bringen.

Chora, 7. Juni 1830.

(Gez.) Der Präsident: Antonio Giorgiades;
Der erste Sekretär: Joannis Sphinis
und 74 Repräsentanten.

79. Drittes Dekret Ebenderselben, vom voranstehenden Tage. *)

Nachdem wir mit großem Schmerz vernommen haben, daß die griechische Regierung ihrem außerordentlichen Kommissär im Departement der östlichen Sporaden befahl, seine Funktionen einzustellen, und da wir sehen, daß die verbündeten Mächte auf die langen Leiden und großherzigen Opfer der Samier keine Rücksicht nahmen; daß sie vielmehr durch das Protokoll vom 3. Februar 1830 die Insel Samos verurtheilten, sich der Willkür der Türken, ihrer unversöhnlichen blutdürstigen Feinde zu übergeben; da endlich Se. Exz. der Präsident von Griechenland den Schutz seiner Regierung von Samos zurückzieht, ohne Rücksicht auf das, was von der Nationalversammlung beschlossen worden war; so dekretiren wir, um den sonst unvermeidlichen Uebeln der Anarchie zuvorzukommen:

*) Aus der nämlichen Quelle.

Unser Mitbürger, Logotheti Lykurg, der für die politische und moralische Wiedergeburt Griechenlands so große Anstrengungen machte, und der, als einer seiner würdigsten Söhne, tapfer kämpfte für des Mutterlands Freiheit, ist zum Leiter der politischen Angelegenheiten der Insel Samos ernannt. Troz seiner Absicht, diese Huldigung zurückzuweisen, wird er gebeten, in Erwägung der kritischen Lage dieser Insel diese Stelle anzunehmen.

10.

Schweden und Norwegen. Königliche Mittheilung über die dem Storthing gemachten Vorschläge zu verschiedenen Aenderungen im Grundgesetze. Christiania zweite Hälfte Septembers 1830. *)

Se. Maj. beklagen, daß der jezt versammelte Storthing des Königreichs Norwegen nicht die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Vorschläge zu Verbesserungen am Grundgesetze erkannt hat, die Se. Maj. auf die im §. 112 desselben vorgeschriebene Weise am 26. Februar 1827 haben vorlegen lassen **). Die Erfahrung der lezteren Jahre hat Se. Majestät noch mehr in der Ueberzeugung bestärkt, daß die Paragraphen 17, 78, 79, 80, 81, 82 und 92 des Grundgesetzes Modifikationen und Aenderungen dringend erfodern. Die wider die Annahme dieser Vorschläge angeführten Gründe vermögen diese Ueberzeugung nicht zu schwächen. Für das Wohl des Volkes und keineswegs, um die königliche Gewalt zu erweitern, schlugen Se. Maj. die benannten Aenderungen vor. Die Aufrechthaltung der Rechte des Volkes erheischt sie, denn die Be-

---

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 3. Oktober.

**) Siehe im VII. Bande dieser Sammlung Seite 362 ff.

fugnisse der konstitutionellen Gewaltzweige sind jezt nicht so vertheilt, daß die Aufrechthaltung dieser Rechte dadurch gesichert wird. Es erscheint als nothwendig, daß der Monarch, der beständige Repräsentant der Nation, mit gleichem Rechte wie der Storthing an der Annahme oder Verwerfung aller Geseze ohne Ausnahme, je nachdem sie als nützlich oder schädlich angesehen werden können, theilnehmen dürfe. Dieß ist der unwandelbare Gesichtspunkt Sr. Majestät, den Se. Majestät dem jezt versammelten Storthing auf die im Grundgeseze vorgeschriebene Weise haben vorlegen lassen. Unfehlbarkeit steht so wenig irgend einem gewissen Zeitpunkte als dem einzelnen Individuum zu. Die Zeit, welche verfließen wird, ehe diese Vorschläge aufs Neue werden verhandelt werden, wird vielleicht neue und wichtige Gründe zur Annahme von grundgesetzlichen Bestimmungen darbieten, die ihrer Natur nach wesentlich und fast unzertrennlich mit der monarchisch-repräsentativen Regierungsform verbunden sind. Aus diesen Gründen und mit Berufung auf die in den königl. gnädigsten Vorschlägen und Mittheilungen vom 28. Juli 1824 und 26. Februar 1827 weiter entwickelten legen Se. Maj. dem jezt versammelten Storthing zwei neue gnädigste Vorschläge zu Aenderungen in den benannten Paragraphen des Grundgesezes vor, damit solche in Uebereinstimmung mit dem §. 112 behandelt und auf dem ordentlichen Storthing des Jahres 1833 entschieden werden.

11.

Schweden und Norwegen. Königliche Mittheilung, die Aussezung der Krönung der Königin betreffend. Christiania zweite Hälfte Septembers. *)

Es würde Uns erfreulich gewesen seyn, umgeben von den jezt versammelten Repräsentanten der Nation, die

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 3. Oktober.

Unserer hochgeliebten Gemahlin, Ihrer Majestät der Königin, feiern zu können. Die Umstände haben Uns jedoch verhindert, im Laufe der angenehmern Jahreszeit diesen Wunsch der Nation zu erfüllen, und da Wir gnädigst in Betracht gezogen haben, daß die von einem solchen Falle unzertrennlichen Reisen in der Erntezeit hinderlich für die alsdann vorfallenden dringenden Arbeiten des Landmanns seyn würden, haben Wir gnädigst beschlossen, diese Festlichkeit auf einen gelegenern Zeitpunkt hinauszusetzen, wovon Wir hiermit den Storthing gnädigst unterrichten.

12.

Niederlande, Aktenstücke, die gegen Ende des Monats August in verschiedenen Provinzen und Städten des Reichs entstandenen Unruhen betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XIX. Band Seite 336 abgebrochenen Aktenstücke.)

53. Adresse der beiden Kammern der Generalstaaten an den König, auf die am 13. September gehaltene Eröffnungsrede nebst Antwort des Königs. Im Haag 24. September 1830. *)

Sire! Zu einer außerordentlichen Session zusammenberufen, haben die Mitglieder der Generalstaaten sich beeilt, sich nach dieser Residenz zu begeben.

Sie können die Ereignisse, die diese Zusammenberufung veranlaßt haben, nur lebhaft bedauern.

Der Aufstand, der in Brüssel und an anderen Orten im Schooße des Friedens und der öffentlichen Wohlfahrt ausge-

---

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 30. September. — Die Eröffnungsrede s. Band XIX. Seite 325 ff.

brochen ist, die Brandstiftungs- und Plünderungsscenen, die denselben bezeichnet und begleitet haben, müssen in der Seele eines jeden wahren Niederländers ein tiefes Gefühl des Schmerzes und des Unwillens erregen.

Durchdrungen von diesen Gefühlen, und ohne für den gegenwärtigen Augenblick die Ursachen und die Tendenz des Vorgegangenen näher ergründen zu wollen, überzeugt im Uebrigen von dem heißen Wunsche Eurer Majestät, die Interessen aller Ihrer Unterthanen zu verschmelzen und das Glück derselben zu sichern, werden die Generalstaaten mit Ruhe und Festigkeit zu den Maaßregeln mitwirken, die Höchstdieselben Ihnen vorzuschlagen geruhen werden, und die das Heil des Vaterlandes erheischt.

Sollten Sie sich nach reiflicher Erwägung überzeugen, daß das Wohl des Staates eine Revision des Grundgesetzes, oder selbst eine Trennung der durch Verträge und durch das Grundgesetz vereinigten Provinzen erfodere, so werden sie ihre Mitwirkung nicht verweigern, um dieses Ziel durch die verfassungsmäßigen Mittel, als die einzigen, die Eurer Maj., wie ihnen selbst, moralisch zu Gebote stehen, zu erreichen, und sie werden alsdann keinen Anstand nehmen, Höchstdenselben ihre Meinung in dieser Hinsicht freimüthig zu erkennen zu geben.

Die Generalstaaten haben ehrfurchtsvoll die ihnen von Eurer Majestät gemachte Mittheilung empfangen, daß Höchstdieselben beschlossen, die Nationalmiliz versammelt zu halten; doch hegen sie den Wunsch, daß diese Maaßregel, die in den Befugnissen der königlichen Vorrechte liegt, durch die Wiederherstellung der Ruhe bald für überflüssig erkannt werden möge.

Mit Vertrauen empfangen sie die Versicherung, daß zur Bestreitung der nöthigen Ausgaben die schon jezt eröffneten Kredite für den Augenblick hinreichen, und daß die nähere Re-

gulirung derselben bis zu der nächsten gewöhnlichen Session ausgesezt werden kann.

Indem sie Eurer Majestät aufs Neue den feierlichen Tribut ihrer Treue und Anhänglichkeit, so wie die Gefühle der Vaterlandsliebe, von denen sie beseelt sind, darbringen, werden sie, als Augenzeugen der Revolutionsstürme, die Europa und die Niederlande mehr als einmal bewegt haben, nie vergessen, wie die politische Existenz und die Unabhängigkeit der von dem fremden Joche befreiten niederländischen Nation unter das Scepter Euer Maj. gekommen und durch Tapferkeit auf dem Schlachtfelde befestigt worden sind — ingleichen, wie innig verknüpft das Interesse der Niederlande mit der oranischen Dynastie ist.

Ja, Sire, sie wagen es im Namen der Nation feierlich zu erklären, daß derselben kein Opfer zu schwer wird, um den Thron und die Dynastie zu befestigen, Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, die Gesetze aufrecht zu erhalten, die verfassungsmäßige Existenz des Staats zu beschützen und alle Angriffe auf die gesetzliche Ordnung zurückzuweisen.

Bereit, zu diesem Zwecke mit Muth und Beharrlichkeit mitzuwirken, huldigen Sie der feierlichen Erklärung Eurer Maj., daß Sie geneigt seyen, allen billigen Wünschen zu genügen, ohne jedoch jemals dem Parteigeiste zu weichen, noch in Maaßregeln zu willigen, die das Interesse der Nation den Leidenschaften oder der Gewaltthätigkeit zum Opfer bringen könnten. Auch sie (die Generalstaaten), Sire, sind tief durchdrungen von der ihnen obliegenden Verpflichtung, mehr als je über jene Aufregung der Leidenschaften und über die Eingriffe in die Autorität zu wachen, welche keinen andern Ausgang, als die Untergrabung der wahren Freiheit, die allein unter dem Schutze der Gesetze gedeiht, haben können.

Die Nation, die wir zu repräsentiren berufen, vor den sie heimsuchenden Uebeln zu bewahren, auf solche Weise für die Aufrechthaltung der wahren Freiheit Sorge zu tragen und

alle Interessen zu verschmelzen zu suchen, — dieß ist das Ziel, das die Generalstaaten der Niederlande, in Uebereinstimmung mit dem Wunsche Eurer Majestät, stets zu erreichen suchen müssen.

Antwort des Königs auf voranstehende Adresse.

Ich empfange mit großem Vergnügen den Ausdruck der Empfindungen, wovon die Generalstaaten durchdrungen sind; sie stimmen mit dem überein, was Ich von dieser Versammlung erwartet habe. Ich setze große Hoffnung in die völlig gleiche Stimmung, welche zwischen den Stellvertretern der Nation und dem Könige herrscht. Die Zusicherung, welche Ich so eben erhalte, kann eine gute Wirkung nicht verfehlen, nämlich die, das öffentliche Vertrauen herzustellen, die Gutgesinnten zu ermuthigen und die Böswilligen im Zaume zu halten.

Ich hoffe, daß Ich, von Ihrer Mitwirkung unterstützt, bald den Frieden, die Ordnung und Nationalwohlfahrt in jedem Theile des Königreichs werde hergestellt sehen.

54. Proklamation des Prinzen Friedrich an die Bewohner von Brüssel. Antwerpen, 21. Sept. 1830. *)

Wir Friedrich, Prinz der Niederlande, an die Einwohner von Brüssel.

Brüsseler! Der König, unser erlauchter Vater, beschäftigt sich, zugleich mit den Repräsentanten der Nation, um in der einzigen, mit ihrem Eide verträglichen Weise, die genaue Untersuchung eurer Wünsche vorzunehmen. Indessen wird die Ruhe unausgesezt in euren Mauern gestört; während ihr mit einem Eifer und einer Thätigkeit, die das größte Lob verdienen, das öffentliche und Privateigenthum beschützt, reizt eine kleine Anzahl Aufrührer unter euch den Pöbel zum Raube, das

*) Aus der Antwerpener Zeitung vom 22. Septbr.

Volk zum Aufstande, die Armee zur Entehrung; die königl. Absichten werden entstellt, die Obrigkeit ist ohne Kraft, die Freiheit unterdrückt. Aus Auftrag des Königs bringen wir bei dieser Lage der Dinge, die eure Stadt vernichtet, und es für die königliche Residenz immer unmöglicher macht, der Zufluchtsort des Monarchen und des Thronerben zu seyn, das einzig wahre und wirksame Mittel, die Herstellung der gesetzlichen Ordnung, in Anwendung. Die Nationallegionen rücken im Namen des Gesetzes und auf Begehren der bessern Bürger in eure Mauern ein, um diesen allen einen schweren Dienst zu erleichtern und ihnen Hülfe und Schutz zu leisten. Diese unter den Fahnen der Ehre und des Landes versammelten Offiziere und Soldaten sind eure Mitbürger, eure Freunde, eure Brüder, sie bringen euch keine Unterdrückung oder Rache, sondern Ordnung und Ruhe. Ein edles Vergessen wird die Fehler und unrechten Schritte verhüllen, welche die Umstände veranlaßt haben. Die vorzüglichsten Urheber von Thaten, die zu sträflich sind, um hoffen zu können, daß sie der Strenge der Gesetze entgehen werden, Fremde, welche das Gastrecht gemißbraucht und unter euch Unordnung gestiftet haben, werden alle und mit Recht gestraft werden; ihre Sache hat mit der eurigen nichts gemein.

In Folge der uns gegebenen Gewalt haben wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Nationaltruppen sollen in Brüssel einrücken.

Art. 2. Jedes Hinderniß, das man ihnen in den Weg legt, soll durch die Sorge der Munizipalobrigkeit, der Bürgerwache, der Sicherheitskommission und aller guten Einwohner gehoben werden.

Art. 3. Die Posten der Bürgerwache sollen nach und nach den Nationaltruppen übergeben werden. Die Art des Dienstes der besagten Wache werden wir weiter bestimmen.

Art. 4. Die bewaffneten Individuen, welche der Stadt fremd

fremd sind, sollen sich ohne Waffen in ihre Heimath zurückziehen. Jede bewaffnete Truppe aus einer andern Gemeinde, die sich nach Brüssel begibt, soll aufgefodert werden, sich zurückzuziehen und im Nothfall durch die öffentliche Gewalt zerstreut werden.

Art. 5. Die von einem Theile der Bürgerwache als Unterschiedszeichen angenommenen Farben sollen abgelegt werden. Wir behalten uns vor, das Vereinigungszeichen, welches sie tragen darf, zu bestimmen.

Art. 6. Die Munizipalverwaltung, das Sicherheitskomité, der Rath und die Chefs der Bürgerwache sollen für die Vollziehung der vorstehenden Bestimmungen, insoweit selbige sie betreffen, und für die Erhaltung der Ordnung, bis die Truppen eingerückt seyn werden, sorgen.

Art. 7. Die Mitglieder dieser Korps werden von der Notifikation des Gegenwärtigen an für jeden Widerstand gegen die öffentliche Macht, so wie auch für die gesetzwidrige Anwendung der öffentlichen oder Munizipalgelder, Waffen oder Munitionen, verantwortlich erklärt.

Art. 8. Die Garnison soll baldmöglichst kasernirt oder auf eine Weise gelagert werden, daß sie den Einwohnern nicht zur Last ist; sie wird die pünktlichste Mannszucht beobachten.

Jeder Widerstand soll durch die Gewalt der Waffen zurückgewiesen werden, und die dieses Widerstandes schuldigen Individuen, welche der öffentlichen Gewalt in die Hände fallen, sollen dem kompetenten Richter zur peinlichen Verfolgung überliefert werden.

Gegeben in Unserm Hauptquartier zu Antwerpen, den 21. September 1830.

Friedrich, Prinz der Niederlande.

55. Bericht des Kommandanten der Bürgergarde zu Löwen an den Kommandanten der Brüsseler Bürgergarde. Löwen 24. September 1830. *)

Gestern um 7 Uhr Morgens griff der Feind Löwen von der Seite des Thors von Mecheln an; er warf mehrere Haubizkugeln, es gelang uns aber ihn zurückzuwerfen. Gegen 10 Uhr erhielten wir die Nachricht, ein Theil der Truppen von Tongres sey mit größerer Macht und vielen Kanonen gegen Löwen im Anzug. Wirklich erschienen diese Truppen gegen 11 Uhr vor Löwen und begannen ihren Angriff mit Geschütz- und Kleingewehrfeuer. Wir hielten den Angriff aus, und unsere braven Löwener machten einen Ausfall, der von vollständigem Erfolge begleitet war, denn um zwei Uhr stürzte sich der Feind in die Flucht und wurde von unsern tapfern Landbewohnern bis Tirlemont verfolgt, wo die Unordnung des Heers vollständig wurde, indem die braven Tirlemonter ihm den Durchzug verweigerten, und es ebenfalls angriffen. Wir machten mehrere Gefangene, und haben nicht viele Leute verloren. Wir werden nun sogleich zu Ihrer Hülfe aufbrechen.

J. v. Nesd.

56. Proklamation, die Einsetzung einer provisorischen Regierung betreffend. Brüssel 24. Sept. 1830. **)

Seit zwei Tagen ist Brüssel von jeder Art konstituirter Obrigkeit entblößt; die Energie und Volksloyalität ersezten dieselbe; aber alle guten Bürger sehen ein, daß ein solcher Zustand der Dinge nicht fortwähren könne, ohne die Stadt und den Triumph einer Sache zu gefährden, deren Erfolg seit gestern gesichert ist. Bürger, die einzig von der Vaterlandsliebe geleitet werden, haben provisorisch eine Gewalt übernommen, welche sie würdigern Männern zu übergeben bereit sind, so-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 5. Oktbr.

**) Aus dem Courrier de la Meuse.

bald die Elemente einer neuen Obrigkeit vereinigt seyn werden. Diese Bürger sind: die HH. Baron Vanderlinden d'Hooghvorst von Brüssel; Karl Rogier, Advokat von Lüttich; Joly, ehemaliger Ingenieuroffizier; und die Sekretäre v. Copius und Vanderminden aus Brüssel.

57. Proklamation der provisorischen Regierung, Centralkomité, den errungenen Sieg betreffend. Brüssel 24. Sept. 1830. *)

Brave Patrioten! Ihr seyd die wahren Kinder Belgiens. Gestern und heute habt ihr Europa vollends bewiesen, daß ihr der Freiheit würdig waret. Drei Tage des Kampfes verewigten die Pariser Bevölkerung. Brüssel, von seinen Freunden und andern Städten unterstüzt, ist hinter einem so schönen Ruhme nicht zurückgeblieben. Noch eine Anstrengung und der Sieg ist unser auf immer. Die Bevölkerung der umliegenden Gemeinden langt voll Eifers an, das belgische Blut zu rächen und den Triumph der Freiheit zu vollenden. Das siegreiche Löwen verspricht auch seine kräftige ruhmvolle Bevölkerung. Seyd also voll Vertrauen. Muthlosigkeit herrscht im feindlichen Lager. Die Vorsehung hat den belgischen Soldaten, die sich nicht scheuen, ihre Fahnen mit dem reinen Blute ihrer Brüder zu besudeln, den Muth geraubt. Bürger von Brüssel, die ihr die Plünderung eurer Häuser fürchtet, wisset ihr, welche verbrecherische Hoffnung man den Soldaten einzuflößen wagt! Die Plünderung! Nehmt die Stadt, sagt man zu ihnen, und eine zweistündige Plünderung soll eure Anstrengung belohnen. Verdoppelt also, ihr Bürger, eure Wachsamkeit; begebt euch an eure Barrikaden, und zu diesen furchtbaren Verschanzungen fügt neue! In euren Fenstern haltet, gleich den Parisern, Pflastersteine bereit, und der zerschmetterte Feind lerne, was es heißt, ein Volk, das frei seyn will, an seinem Herde anzugreifen. (Gez.) Hooghvorst, Rogier, Joly.

*) Aus der nämlichen Quelle.

58. Proklamation der provisorischen Regierung, Centralkomité, Anweisung von Quartieren für die in Brüssel zusammenströmenden Patrioten betreffend. Brüssel 25. Septbr. 1830. *)

Bei dem jede Stunde wachsenden Zufluß von Patrioten, die von allen umliegenden Städten und Gemeinden in Brüssel zusammenströmen, um zum Erfolg der guten Sache mitzuwirken, werden die Einwohner von Brüssel benachrichtigt, daß sie im billigen Verhältniß und für die wenigen, zum Triumph der Freiheit noch nothwendigen Tage diejenigen unsrer Vertheidiger ins Quartier bekommen werden, deren nahe Ankunft man uns ankündigt.

59. Tagsbefehl des Don Juan van Halen bei Uebernahme der Oberbefehlshabersstelle. Brüssel 25. Sept. 1830. **)

Die Freiheitsliebe, die Pflicht der Vertheidigung, die Bestürzung so vieler Familien, die Aufregung meiner Seele beim Anblick der Ermordung der Einwohner und der Niederbrennung ihrer Häuser, ließen mich aus der Dunkelheit hervortreten, in die ich mich gestellt hatte. Ein Bewunderer des Siegs gegen Mordbrenner und Verwüster nehme ich, stolz auf den belgischen Namen, dem eines freien Spaniers beigesellt, ein Kommando an, dessen mich würdig zu halten ich weit entfernt war. Hingebung, aufrichtige Brüderlichkeit.

Juan van Halen.

60. Offizieller Bericht des Generalstabs der Bürgergarde von Brüssel, die Vorfälle am 26. September betreffend. Brüssel 26. Sept. 1830 (Mittags). ***)

Der diesen Morgen von dem Oberbefehlshaber angeord-

*) Aus derselben Quelle.
**) Münchener politische Zeitung vom 5. Oktbr.
***) Aus dem Courrier des Pays-Bas.

nete allgemeine Angriff des Parks hat mit solcher Heftigkeit begonnen, daß in diesem Augenblick (10 Uhr) sich in den den Park umgebenden Häusern der blutigste Kampf entfaltet. Von allen Seiten fliegen Kugeln, Bomben und Haubizen. Der Feind verläßt die Häuser und flieht gegen die Mitte des Parks. Er steckte so eben die schönen Gebäude der Generalstaaten in Brand, ehe er sie verließ. Der Graf Vandermeeren leitet den Angriff der Häuser zur Linken des Parks. Der junge Kommandant Parent, ein Zögling der polytechnischen Schule von Paris, der das ganze Vertrauen des Oberbefehlshabers genießt, befehligt eine Batterie von zwei Geschützen, welche bereits die des Feindes am Palast des Prinzen von Oranien bestreicht. Der Oberbefehlshaber, der mitten im feindlichen Feuer die ganze Linie durchreitet, muß sich in diesem Augenblick an der Ecke des Parkberges befinden, wo die Plänkler, unter den Befehlen des Kapitäns Buchez (eines dekorirten Offiziers der alten französischen Armee) Wunder von Muth thaten, als sie sich in die noch von den Soldaten besezten Häuser stürzten.

61. Proklamation des Generalkommandanten zu Lüttich, die den Brüsselern zuzusendende Hülfe an Mannschaft betreffend. Lüttich 26. September 1830. *)

Mitbürger! Die uns aus Brüssel zugekommenen Nachrichten bestätigen, daß die Feinde der Nationalsache mehrere Niederlagen erlitten haben, und daß Muthlosigkeit und Verzweiflung unter ihnen herrschen. Diese Nachrichten, die schon zum Theil in der Stadt Lüttich verbreitet sind, haben einen Ausbruch hervorgebracht, den man erwarten mußte; eine Menge Lütticher will ihren Brüdern von Brüssel zu Hülfe eilen und einen ruhmvollen, aber blutigen und nur zu lange dauernden Kampf beendigen helfen. Aber diese Begeisterung

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 5. Oktober.

bedarf der Leitung, denn im Kriege ist Ordnung das Prinzip der Stärke. Mögen die Freiwilligen sich daher von heute an versammeln und zur Wahl ihres Chefs und zur Bildung ihrer Kompagnien schreiten. Bürger, die ihr zu diesen ruhmvollen Soldaten der Freiheit gehören werdet, ihr werdet durch die beiden Brüder Lucas, deren patriotischer Muth und Eifer euch bekannt sind, zum Kampfe geführt werden; der eine derselben, Alexander Lucas, wird der Chef eurer Expedition seyn, an ihn mögen sich die nicht einverleibten Freiwilligen wenden; unter diesem Tapfern sind die ehemaligen Militärs sicher, Beförderung und Schutz zu finden.

Gegeben auf dem Stadthause, Lüttich 26. Sept. 1830.

Der Generalkommandant, Graf C. de Berlaymont.

Der Sekretär, B. Bayet.

62. Proklamation der provisorischen Regierung von Brüssel an das belgische Militär. Brüssel 26. September 1830. *)

Brave belgische Militärs! Zu lange schon wurdet ihr der Eifersucht der Holländer geopfert, die, nicht zufrieden, sich aller Grade zu bemächtigen, alle Gelegenheiten ergriffen, euch zu demüthigen, euch zu mißhandeln. Die gehässige Herrschaft der Parteilichkeit und der Ungerechtigkeiten aller Art, die sie auf Belgien lasten ließen, unterdrückte euch nur zu lange.

Tapfere Soldaten, der Augenblick ist gekommen, unser Vaterland von dem Joche zu befreien, mit dem jene entartete Nation uns belastet. Sie selbst gab das Signal der Trennung. Das belgische Blut ist geflossen, und fließt noch, auf den Befehl dessen, der eure Eide empfing; dieses Vergießen eines edlen Blutes hat alle Bande zerrissen. Die Belgier sind entledigt, wie wir sie entledigen von jedem Eide.

Mögen alle Holländer, die in euren Reihen stehen, sie

*) Aus dem Messager des Chambres vom 1. Oktober.

verlassen und zu ihren Herden zurückkehren; die belgische Nation ist stark genug und zu großmüthig, um Repressalien zu gebrauchen.

Tapfere Soldaten, fahrt fort, euch unter unsre Fahnen zu reihen; fortan wird der Name Belgier kein Grund der Ungerechtigkeit mehr seyn, er wird ein Titel des Ruhmes werden!

Brüssel, 26. Sept. 1830.

(Unterz.:) Baron d'Hooghvorst. Ch. Rogier. Graf Merode. Baron Coppine. Nicolai. Gendebien. Van de Weyer.

63. Bericht des Oberbefehlshabers Juan van Halen an die provisorische Regierung, die Räumung Brüssels von den feindlichen Truppen betreffend. Brüssel 27. Septbr. 1830 Morgens halb 6 Uhr. *)

Meine Herren, der Feind, dessen klägliche Demoralisation der gestrige heiße Kampf ohne Zweifel vollendete, hat die Unmöglichkeit eines fernern Widerstandes gefühlt und unsre Mauern so eben verlassen. Das heldenmüthige Brüssel ist frei. Der Park und alle Stadtthore sind von unsern Tapfern besezt. Major Palmaert, mein erster Adjutant, ist zum Gouverneur des Palastes ernannt. Die denkwürdigen Thaten, welche diesen Tag auszeichneten, sind so zahlreich, und meine Geschäfte unerachtet der Mitwirkung der treuen Freunde und ausgezeichneten Offiziere in meiner Umgebung, so vielfach, daß ich mich für den Augenblick in der Unmöglichkeit sehe, Ihnen alle nothwendigen Details über dieses glorreiche Ereigniß zu geben. Sobald ich Muße habe, wird eine meiner ersten Sorgen so wie meiner theuersten Pflichten seyn, Sie von den Leistungen so vieler großherzigen Bürger, von welchen mehrere unsern denkwürdigen Sieg mit ihrem Blut bezahlt haben, zu benach-

*) Aus der nämlichen Quelle.

richtigen. Einer der empfindlichsten Verluste für mich ist der Tod meines Abjutanten, des Barons Fellner, welcher gestern mit dem Degen in der Hand starb, als er eine unsrer Abtheilungen im Magdalenengrund, jener gefährlichen und so lang bestrittenen Position, zum Angriff führte. — Eine Generalrevue unserer aktiven Streitkräfte wird morgen stattfinden.

Juan van Halen.

64. Proklamation der provisorischen Regierung an das belgische Volk. Brüssel den 27. Sept. 1830. *)

An das belgische Volk! Ihr habt so eben einen schönen Sieg davon getragen. Dieser Ruhm soll rein bleiben. Es sind nur eure Feinde und die des Vaterlandes, die auf Frevel losgehen und zur Plünderung aufmuntern, der sie sich dann selbst dahingeben, um sich auf eine schimpfliche Weise zu bereichern oder einen neuen Anfall zu begünstigen. Die provisorische Regierung wird das Augenmerk auf sie richten. Sie rechnet auf das Volk von Brüssel, um sie im Zaume zu halten und zu bestrafen.

Brüssel, den 27. Sept. 1830.

(Folgen die Unterschriften.)

65. Bericht, den über die königlichen Truppen errungenen Sieg betreffend. Brüssel 27. Sept. 1830. **)

Wir haben gesiegt!

Brüssel, 27. Sept.

Die in unsre Stadt eingedrungenen Truppen sind in vergangener Nacht von hier abgezogen. Heftige Gefechte des gestrigen Tags haben sie dazu genöthigt. Unsre Artillerie, geleitet von einem erfahrnen Oberoffizier, hat ein großes Blutbad unter unsern Gegnern angerichtet. Von 11 Uhr Mor-

*) Aus derselben Quelle.

**) Aus dem Courrier de la Meuse.

gens an war die Kanonade gegen die im Park eingeschlossenen Holländer äußerst heftig.

Die Bürger feuerten mit Gewehren auf die aus den Gebäuden sich flüchtenden Soldaten. Von 6 Uhr Abends an standen die Häuser in der Nähe des königlichen Palastes in Flammen. Endlich gegen 4 Uhr Morgens zogen alle Holländer, die dem Blutbad entgangen waren, aus unsern Mauern ab.

Vom frühen Morgen an strömte eine unzählige Menschenmenge nach den von den Truppen verlassenen Plätzen. Diese Plätze bieten einen schrecklichen Anblick dar.

Die Alleen des Parks sind mit Blut gefärbt; Leichen liegen umher zwischen Trümmern von Bäumen, Eisengittern und Statuen, die durch Kartätschen zerschmettert wurden.

Der gewöhnlich vom Prinzen Friedrich bewohnte Theil des Palastes, das Hotel Belle-Vue, so wie viele andere Gebäude des Parks und der Königsstraße sind von Kugeln durchlöchert.

Bewaffnete Freiwillige durchzogen, vom Morgen an, die Umgebungen des Parks. Ueberall sah man desertirte oder gefangene Soldaten.

Herr v. Hooghvorst ward, als er sich in den Palast begab, von der Volksmenge mit dem Geschrei: Es lebe die Freiheit! empfangen. Der Palast, auf welchem die brabantische Fahne weht, wird von bewaffneten Freiwilligen bewacht. Der Kommandant, Don Juan van Halen, hat sein Hauptquartier dahin verlegt.

Die Truppen sind schon zwei Stunden weit von der Stadt entfernt. Man hat Anstalten getroffen, sie zu verfolgen.

66. Bekanntmachung des über die königlichen Truppen errungenen Sieges. Brüssel 27. Sept. 1830. *)

Sieg! Sieg!

Die provisorische Regierung bringt dem braven belgischen

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 7. Oktober.

Volke zur Kenntniß, daß die Holländer den Anstrengungen der edlen Bevölkerungen weichen mußten, welche mit einem ihres alten Rufes würdigen Muthe fochten.

Brave Belgier! Es genügt nicht, eure Feinde in Brüssel besiegt zu haben, euer Sieg muß befestigt werden durch Einrichtung der Mittel, auswärts zu kämpfen. Demnach werden alle Freiwilligen aller Städte und Gemeinden des Königreichs sich um 11 Uhr im Park einfinden, wo sie eine provisorische Organisation in Kompagnien und Bataillone erhalten werden.

Brüssel, 27. Sept. 1830.

(Folgen die Unterschriften.)

67. Bekanntmachung der provisorischen Regierung, die Ernennung des Herrn de Potter zu ihrem Mitgliede betreffend. Brüssel, den 28. Sept. 1830. *)

Die provisorische Regierung von Belgien.

Einer unsrer besten Bürger, Herr de Potter, den der Nationalwunsch seit dem Anfange unsrer glorreichen Revolution mit lauter Stimme zurückrief, ist in unsern Mauern angekommen. Die provisorische Regierung hat sich beeilt, ihn zu ihrem Amtsgehülfen zu machen. Dem gemäß wird Herr de Potter, vom 28. September 1830 anfangend, Mitglied der provisorischen Regierung seyn.

Brüssel, den 28. Septbr. 1830.

Ch. Rogier, F. v. Merode, Syle, Van de Weyer, Jolly, F. von Coppin, J. Vanderlinden, J. Nicolai, Baron Emm. Vanderlinden von Hooghvorst, Alex. Gendebien.

---

*) Aus dem Messager des Chambres vom 2. Oktbr.

68. Aufruf des Herrn de Potter an seine Mitbürger. Brüssel, den 28. September 1830. *)

Liebe Mitbürger! Nun bin ich in eurer Mitte. Die Aufnahme, die ich bei euch gefunden, hat mich lebhaft gerührt; ich werde sie nie vergessen. Ich werde Alles thun, mich eurer und des Vaterlandes würdig zu machen. Tapfere Belgier, ihr habt rühmlich gesiegt. Wisset euren Sieg zu benützen. Eure feigen Feinde sind bestürzt. Laßt uns keinen Augenblick verlieren. Alle Bürger mögen sich um die Volksregierung versammeln, die euer Werk ist. Von der Seite jener rüsten sich ohne Zweifel die Mordbrenner, welche ihr so schimpflich aus eurer Stadt vertrieben habt, zu neuen Verbrechen.

Keine Zögerung, keine Schonung fernerhin; wir müssen die Mörder, welche Feuer und Schwert, Gewaltthätigkeit und Blutbad mitgebracht haben, auf immer entfernen. Wir müssen unsre Mütter, Weiber, Kinder und Eigenthum retten. Wir müssen frei leben oder uns alle unter Aschenhaufen begraben.

Laßt uns einig seyn, meine lieben Mitbürger, und wir werden unüberwindlich seyn. Erhalten wir die Ordnung unter uns; sie ist zur Erhaltung unsrer Unabhängigkeit unumgänglich nothwendig.

Freiheit für Alle! Gleichheit Aller vor der höchsten Gewalt, der Nation, vor ihrem Willen, dem Gesetze. Ihr habt den Despotismus vernichtet; durch euer Zutrauen zu der Gewalt, die ihr eingesezt habt, werdet ihr euch auch gegen die Anarchie und ihre verhängnißvollen Folgen zu verwahren wissen. Die Belgier müssen nur ihre Feinde zittern machen.

Volk, was wir sind, sind wir durch dich; was wir thun werden, das thun wir für dich.

Brüssel, den 28. Septbr. 1830.

De Potter.

---

*) Aus der nämlichen Quelle.

69. Bekanntmachung des Oberbefehlshabers der Stadtgarde, deren Organisation betreffend. Brüssel, den 28. Septbr. 1830. *)

Tapfere Einwohner von Brüssel! Der Feind ist von unsern Mauern weit zurückgeschlagen worden; seine regulären Kohorten haben eurem heroischen Muthe nicht widerstehen können; aber um die Früchte des Sieges ruhig zu genießen, wird erfodert, daß eine Stadtgarde für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, eine Sorge, welche die beweglichen Kolonnen, die gegen den Feind ziehen, nicht auf sich nehmen können, definitiv organisirt werde. Demgemäß haben wir für nöthig erachtet, folgende Maaßregeln zu nehmen:

Die Stadtgarde wird aus allen waffenfähigen Einwohnern in einem Alter von 18 — 50 Jahren zusammengesezt werden.

Der Sold der Handwerker wird täglich, wenn sie gemäß der sie treffenden Rund zum Wachehalten gerufen werden, 75 Centimen seyn.

Die Herren Sektionschefs sind eingeladen, die Zählung aller vermöge ihres Alters zur Theilnahme an der Garde berufenen Personen vorzunehmen, und zugleich diejenigen anzuzeigen, denen der Sold zu zahlen ist, wenn sie den Dienst haben.

Brüssel, den 28. Septbr.

Der Oberbefehlshaber der Stadtgarde,

Baron Vanderlinden von Hooghvorst.

70. Offizielle Bekanntmachung der königlichen Regierung über die Vorfälle in Brüssel. Haag 28. Sept. 1830. **)

Der König hat Berichte aus dem Hauptquartier des Prinzen Friedrich folgenden Inhalts erhalten:

---

*) Aus derselben Quelle.

**) Aus der Münchener politischen Zeitung vom 6. Oktbr.

Die Truppen, welche sich nach den frühern Berichten eines Theils der obern Stadt (des Parks, der Paläste, der Herzogs- und einiger angränzenden Straßen) bemeistert hatten, sind den 26. Abends, nachdem sie sich seit dem 23. mit außerordentlicher Tapferkeit in diesen Stellungen behauptet hatten, durch eine Masse von Insurgenten angehalten worden. Die Insurgenten steckten zugleich des Königs Palast in Brand, was früher schon bei dem Palaste der Generalstaaten geschehen war. In Folge dieses mußte der Palast von den Unseren geräumt werden, so daß die Truppen bei Vertheidigung der Herzogstraße sich in einer äußerst gefährlichen Stellung dem Feinde gegenüber befanden. Es war nicht mehr möglich, sich zu halten, und die Stadt mußte ihrem Schicksal überlassen werden. Der Abmarsch unserer Truppen fand Nachts in bester Ordnung und ungestört statt. Der Prinz befindet sich wohl, und das Hauptquartier ist in Dieghem, wo die Truppen Stand gefaßt haben. Ueber die Zahl der Todten und Verwundeten sind noch keine näheren Angaben vorhanden. Aus den Berichten scheint jedoch hervorzugehen, daß dieselbe auf 5 bis 600 (französische Blätter sprechen von 3000) berechnet werden muß, wovon 278 Verwundete gestern in Antwerpen angekommen und in Verpflegung genommen wurden.

71. Proklamation des Oberbefehlshabers der belgischen aktiven Truppen an die Einwohner von Brüssel. Hauptquartier den 29. Sept. 1830. *)

Einwohner von Brüssel! Drei Tage sind kaum verflossen, seit ein erbitterter Feind in eure Mauern Mord und Brand brachte. Eure unerschrockene Kühnheit, eure unbezwingbare Ausdauer, von den edelmüthigen Aufopferungen aus andern Gemeinden angekommener Hülfstruppen unterstüzt, haben alle Hindernisse besiegt. Er ist geflohen, und

---

*) Aus dem Messager des Chambres vom 3. Oktbr.

hat eure öffentlichen Plätze, Straßen und Spaziergänge, mit Todten und Verwundeten bedeckt, verlassen.

Im Momente dieser fürchterlichen Krisis fand ich mich unter euch. Ich fühlte für eine so heilige Sache, für so viele muthvolle Anstrengungen die lebhafteste Sympathie. Mehrere von euch, die mich mit ihrer Achtung beehrten, boten mir den Oberbefehl an. Ich nahm ihn mit Stolz, mit Erkenntlichkeit an, glücklich in Belgien der Freiheit zu dienen, welche in meinem Vaterlande zu vertheidigen, ich auf dem Punkte war.

Heute seyd ihr befreit von der Gegenwart eurer Tyrannen. Glücklich, daß ich zu diesem glänzenden Erfolge beitragen konnte, beeile ich mich, an euch meinen innigen und aufrichtigen Dank für das Zutrauen zu richten, das ihr mir bezeugt habt, und worauf ich mein ganzes Leben hindurch stolz seyn werde.

Brüsseler, Lütticher, Belgier, von allen Punkten zur Vertheidigung dieser Hauptstadt herbeigekommen, ihr seyd ein großes, ein edles Volk! Durch Wunder der Tapferkeit habt ihr zu siegen gewußt; wisset den Sieg zu nützen. Die Gefahren, die euch bedrohten, sind entfernt, allein sie sind nicht verschwunden. Beharret fest in euren edlen Anstrengungen. Beobachtet die strengste Wachsamkeit, rücksichtlich eurer innern Feinde, die jezt furchtbarer sind, als die äußern. Erhaltet besonders die Ordnung in euern Mauern aufrecht. Keine Verheerung, kein Brand. Diejenigen, welche plündern, sind die, welche nicht kämpfen wollten. Und sollten es eure Unterdrücker wagen, sich wiederum zu zeigen, so mögen sie in euch die Männer des unsterblichen Tages des 26. Sept. wiederfinden.

Empfanget noch, tapfere Bürger, die Versicherung meiner Ergebenheit und meiner Bewunderung. Es wird eine der süßesten Erinnerungen meines Daseyns seyn, an euren Triumphen Theil genommen zu haben.

Im Hauptquartier, den 29. Sept.

Der Oberbefehlshaber der mobilen Truppen.

Juan van Halen.

72. Schreiben des Oberbefehlshabers der belgischen aktiven Truppen an die Mitglieder der provisorischen Regierung, die bei den holländischen Truppen gefangnen Herren Ducpetiaux und Pletinckx betreffend. Hauptquartier den 29. Septbr. 1830.*)

Hauptquartier den 29. Sept. 1830.

Der Oberbefehlshaber der aktiven Truppen an die Herren Mitglieder der provisorischen Regierung.

Meine Herren! Ich lade Sie ein, im Hauptquartier des Prinzen Friedrich ohne Aufschub bekannt zu machen, daß die Herren Ducpetiaux und Pletinckx morgen früh gegen Auswechselung zweier oberen Offiziere aus unsern Gefangenen nach seiner Wahl unsern Vorposten zurückgegeben werden sollen.

Ich benachrichtige den Prinzen, daß, wenn er diese Auswechselungen nicht sogleich trifft, alle diese Herren, ohne Unterschied, morgen vor neun Uhr erschossen werden.

Ich glaube, Ihnen, meine Herren, bemerken zu sollen, daß, wenn mein Verlangen, das von der ganzen tapfern belgischen Nation unterstüzt wird, kein schnelles Resultat haben sollte, ich direkt energische Maaßregeln ergreifen würde, um zu meinen Ziel zu gelangen. Belieben Sie mir Ihre Entschließung bekannt zu machen, damit ich unmittelbar handeln kann. Nehmen Sie ꝛc.

Der Oberbefehlshaber der aktiven Truppen,
Juan van Halen.

73. Bekanntmachung der provisorischen Regierung, die Ernennung eines Centralkomités betreffend. Brüssel, den 29. Septbr. 1830.**)

Die provisorische Regierung Belgiens hat in Erwägung, daß in den gegenwärtigen Umständen die schnelle Abfertigung

*) Aus der nämlichen Quelle.
**) Aus derselben Quelle.

der Geschäfte das Wichtigste ist, aus ihrer Mitte ein Centralkomité ernannt, welches mit der Vollstreckung aller auf den Bericht der Spezialkomitéen genommenen Maaßregeln beauftragt ist. Das Centralkomité ist aus drei Gliedern zusammengesezt, nämlich aus:

De Potter, Ch. Rogier, Sylvain van de Weyer.

Brüssel, den 29. Septbr.

F. von Merode, Jolly, F. von Coppin, J. Vanderlinden, J. Nicolai, Baron Emm. Vanderlinden von Hooghvorst, Alex. Gendebien.

74. **Befehl der provisorischen Regierung, des Centralkomité's, an den Kommandanten der Stadt Mons. Brüssel, den 29. Septbr. 1830.** *)

Centralkomité! Die provisorische Regierung befiehlt dem Kommandanten der Stadt Mons, alle holländischen Offiziere als Kriegsgefangene zu betrachten, sie unter gebührende Wache zu stellen, mit Humanität und Wohlwollen zu behandeln, übrigens aber als Geiseln zu bewachen.

Brüssel, den 29. Septbr. 1830.

De Potter, Rogier, van de Weyer.

---

*) Aus der nämlichen Quelle.

Neueste Staats-Akten und Urkunden in monatlichen Heften.

Zwanzigster Band.

Zweites Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1831.

Inhalt.

in gedrängter und gewählter Darstellung — war unser Bestreben so gedachten wir einen fortlaufenden Kommentar zur Gegenwar zu liefern, aber nicht eine trokene Aktensammlung, sondern Sce nen aus dem vielgestalteten Weltdrama, selbst mit all seinen Ab stufungen von Individualität der Charaktere in Personen, Ge sellschaften, Parteien und Nationen. Dadurch, daß wir treu di Quellen angaben, aus denen wir schöpften, suchten wir unseren Blatte historische Beglaubung zu sichern; dadurch, daß wir uns wo immer die Thatsachen sprechen, alles Raisonnements enthiel ten, suchten wir unsern Lesern ein unverfälschtes, unbefangene Urtheil zu bewahren. In dieser anerkennenden Achtung alles Be stehenden, alles Werdenden sollte man den Geist, die Einhei unseres Bestrebens erkennen, und in dieser Richtung wird au für das kommende Jahr fortgefahren werden.

Die Redaktio

* * *

Die unterzeichnete Verlagshandlung wird ihrerseits, so w bisher, auch künftig durch beizugebende Charten und Lithogr phien das Interesse dieses Blattes zu erhöhen suchen. Der Pre des Jahrgangs ist 16 fl.

Anzeigen von Reisewerken und anderen das Ausland betreffe den Schriften jeder Art, welche durch dieses Blatt am geeigne sten verbreitet werden dürften, werden für eine Gebühr von 6 pr. Linie durch die Unterzeichnete eingerükt und verrechnet.

Die Bestellungen können bei allen löbl. Postämtern gescheh welche sich damit an die königl. Oberpostämter in München oder Aug burg wenden wollen.

Stuttgart und Tübingen,
im December 1830.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Schiller's
sämmtliche Werke.
Vollständige Ausgabe
in
Einem Bande.

Mit dem Portrait des Dichters, in Stahl gestochen, e nem Facsimile seiner Handschrift, und einem Anhange.

Velinpapier. 12 fl.

Die Unterzeichnete zeigt hiermit an, daß die zweite und lez Abtheilung von Schiller's Werken in Einem Bande an al resp. Subscribenten, welche ihr den Subscriptions-Betrag übermac haben, versendet worden ist. Der Subscriptions-Preis von 8 hat seit Ostern d. J. aufgehört, und der Ladenpreis von 12 findet fortwährend statt, so daß für denselben noch Exemplare allen guten Buchhandlungen zu erhalten sind.

Stuttgart, den 3 Januar 1831.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

13.

Kurhessen. Aktenstücke, die in Kassel und an andern Orten des Kurfürstenthums stattgefundenen Unruhen und die darauf erfolgte Veränderung in der Verfassung und Verwaltung des Kurfürstenthums betreffend.

1. Bekanntmachung der kurfürstlichen Residenz-Polizei-Direktion zu Kassel, die am 6. September stattgefundene Unruhe betreffend. Kassel 7. Sept. 1830. *)

Auf eine beklagenswerthe Weise ist am gestrigen Abend, wegen vermeintlicher Beschwerden hinsichtlich des Brodverkaufs, durch einen Haufen unbesonnener, zum Theil betrunkener Taglöhner und Handwerksgesellen, die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Exzesse gegen die Bäckerladen gestört worden, wobei jedoch die Bürgerschaft — wie nicht anders zu erwarten war — nicht den mindesten Antheil genommen, vielmehr überall den höchsten Unwillen thätlich und wörtlich bewiesen hat. Wiewohl nun die Ruhe durch Hülfe des Militärs alsbald wiederhergestellt und strenge Untersuchung gegen die, zum Theil bereits verhafteten Schuldigen sofort verfügt worden, auch eine Wiederholung nicht zu besorgen ist; so werden doch hierdurch, mit höherer Genehmigung, zur allenthalbigen Sicherung der Ruhe und Ordnung, folgende Bestimmungen getroffen:

1) Die Wirthshäuser in und vor der Stadt werden bis auf weitere Verfügung geschlossen, und wird den Wirthen bei scharfer Strafe untersagt, Gäste zu setzen;

---

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 13. September.

2) alles Zusammenrottiren und Durchziehen der Straßen wird streng untersagt, und werden alle, welche hiergegen anstoßen, als Ruhestörer verhaftet;

3) jedem hiesigen Hauseigenthümer wird zur Pflicht gemacht, von 7 Uhr Abends das Haus verschlossen zu halten;

4) eben so werden alle Hausväter, Handwerksmeister u. s. w. aufgefodert, auf ihre Kinder, Gesellen, Lehrlinge, strenge Aufsicht zu führen und sie zu Hause zu behalten;

5) sind bei einer etwa ausbrechenden Unruhe, bei eingetretener Nacht, die Fenster zu erleuchten. Sollte ganz unverhofften Falles abermals irgend eine Unruhe entstehen, so sind die Verfügungen getroffen, daß augenblicklich die strengsten Maaßregeln eintreten.

Kassel, den 7. September 1830.

Kurfürstliche Residenz-Polizei-Direktion.

2. Bekanntmachung des Stadtraths zu Kassel vom 9. September 1830. *)

Bei den Ereignissen, welche in diesen Tagen die Ordnung und Ruhe hiesiger Stadt auf eine jedem rechtlich gesinnten Einwohner höchst betrübende Weise gestört und bedroht haben, hat das hier garnisonirende Militär durch das umsichtigste und thätigste Einschreiten in einem Grade sich ausgezeichnet und zur Verhütung größerer Unordnungen mit solchem Erfolge beigetragen, daß wir uns auf das stärkste gedrungen fühlen, den größten, innigsten Dank für diesen wirksamen Schutz öffentlich auszusprechen.

Die hiesige Bürgerschaft hat bei dem erwähnten traurigen Vorgange jenen hochachtbaren Sinn für gesetzliche Ordnung und jenes einträchtige Zusammenwirken zur Abwehr von Störungen derselben, welche sie zu allen Zeiten beurkundete, trefflich bewährt, indem sie nicht bloß in der unzweideutigsten

---

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 15. Sept.

Art ihre Mißbilligung der vorgefallenen Exzesse laut an den Tag legte, sondern aus eigenem Antriebe in bewunderungswürdiger Schnelligkeit und Ordnung bewaffnet zusammentrat, um jedem etwaigen ferneren Versuche, die öffentliche Sicherheit und Ruhe zu stören, den kräftigsten Widerstand zu leisten.

Daß ein solcher Verein zur Herstellung und Befestigung der öffentlichen Ruhe wesentlich mitgewirkt und größeres Unheil abgewendet hat, gibt ihm Anspruch auf die allgemeine Anerkennung und Dankbarkeit seiner Mitbürger. Gleiche Gefühle gebühren auch den übrigen wackern Mitbürgern, welche außerdem noch mit dem bereitwilligsten Eifer ihren Beitritt zu diesem Vereine erklärt haben.

Wir glauben in der Seele aller rechtlich gesinnten Einwohner zu handeln, indem wir, wenn auch nur im schwachen Worte, auszudrücken versuchen, wie sehr alle jene Bürger ihre Vaterstadt hierdurch verpflichtet haben.

Kassel, am 9. September 1830.

Der Stadtrath daselbst.
Schomburg.

3. Bekanntmachung der kurfürstlichen Residenz-Polizei-Direktion, Abänderungen in der Bekanntmachung vom 7. September betreffend. Kassel, 12. September 1830. *)

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 7. d. M., wird hierdurch, da die öffentliche Ruhe und Ordnung völlig wieder hergestellt ist, vorläufig anderweit bestimmt:

1) in den Wirthshäusern in und vor der Stadt können am Tage Gäste gesezt werden, des Abends um halb sieben Uhr sollen, bis auf weitere Verfügung, die Wirthshäuser geschlossen seyn;

*) Aus der Allgemeinen Kasseler Zeitung.

2) die Häuser der Privatpersonen sind nicht mehr von 7 Uhr, sondern von 9 Uhr Abends verschlossen zu halten.

Kassel, den 12. Sept. 1830.

Kurfürstliche Residenz-Polizei-Direktion.

4. Adresse der Bürger der Stadt Kassel an Se. königl. Hoheit den Kurfürsten. Kassel 13. Sept. 1830. *)

Die Bürger der Stadt Kassel beeilen sich, Ew. königl. Hoheit zu Allerhöchstderen glücklicher Heimkehr den herzlichsten Glückwunsch darzubringen, auch ihr lebhaftes Vergnügen über die erfreuliche Zurückkunft Sr. Hoh. des Kurprinzen, desgleichen die schmeichelhafte Hoffnung, bald auch J. k. H. die Kurfürstin wieder in den Mauern Kassels zu sehen, ehrfurchtsvoll auszudrücken.

Die durch fälschlich verbreitete Gerüchte in der gegenwärtigen, nahrungslosen, schon allgemein bewegten Zeit, noch vermehrte Aufregung aller Gemüther erweckte unsere Besorgniß für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, welche stets unser eifrigstes Bestreben war und immerfort seyn wird. Aber wir konnten es uns selbst nicht verhehlen, daß die Noth, welche unser geliebtes Vaterland drückt, auf den höchsten Gipfel gestiegen sey. Wir erkannten es für unsere Pflicht und beschlossen alsbald nach der ersehnten Rückkunft Ew. königl. Hoh. dieselben um Beseitigung dieses gefahrdrohenden Zustandes, wie Kinder zu ihrem Vater zu bitten, nicht fürchtend, durch offenherzig ausgesprochene Ueberzeugung bei Ew. Hoh. Mißfallen zu erregen. Denn es ist ein Triumph des guten Fürsten, die ihm leider oft verhehlte Wahrheit ohne Unwillen hören zu können, wie es ein Triumph des redlichen Mannes ist, sie ohne Furcht sagen zu dürfen.

Nur um Liebe flehen wir für unsere Liebe, nur um Vertrauen für unser Vertrauen. Wo diese Gefühle zum Grunde

*) Aus der Münchener polit. Zeitung vom 25. Sept.

liegen, wird Bitte und Gewährung, Gabe und Aufopferung dem Herzen leicht.

Die Liebe zu unserm Vaterlande, die Treue, welche das hessische Volk stets seinem Fürstenhause bewiesen, sind das, über alles Mißgeschick erhabene, unzerstörliche Band, welches uns mit unserm angebornen Fürsten vereinigt.

Darum erhoben wir unsere Blicke mit inniger Anhänglichkeit und festem Vertrauen zu Ew. königl. Hoh. — Lasten, welche bei dem täglich zunehmenden Mangel an Erwerb unerschwinglich schienen, haben wir bisher ertragen, viele unsrer rechtlichen Mitbürger sind verarmt, Andere sehen den Untergang ihres Wohlstandes vor Augen, und der kreditlose Landmann ist der Verzweiflung nahe. Möchten sich Ew. Hoh. weder durch den zufälligen Wohlstand Einiger unter uns, noch durch irrige Ansichten derer, welchen der wahre Zustand des Volkes vielleicht stets unbekannt geblieben, täuschen lassen; er erregt, wir versichern es Ew. Hoheit bei Gott, dem Beherrscher aller Fürsten und Völker, wohlzubeachtende Besorgnisse, deren gänzliche Beseitigung Allerhöchstdieselben, unseres ehrfurchtsvollen Erachtens, am sichersten, ja einzig und allein durch Zusammenberufung der seit 14 Jahren nicht versammelten Stände bewirken können.

Ja, auf Ew. Hoheit sind jezt die Hoffnungen eines Landes gerichtet, welches durch seine Liebe und Treue verdient hat, unter dem Schutze einer dem wohlwollenden Herzen Ew. Hoh. gewiß entsprechenden gesetzlichen Freiheit, einer neuen Epoche der Jahre des Glücks und der Ruhe entgegen zu sehen.

Versammeln Ew. Hoheit Ihre Stände, um sich als Vater mit ihren Kindern zu berathen, wie uns in unsrer Noth zu helfen sey.

Das Vertrauen auf die Liebe unsrer angebornen Fürsten und die daraus entspringende innige Verehrung Ew. Hoheit gewähren uns den einzigen Trost in dieser allgemeinen Noth, und andern Theils glauben wir, Allerhöchstdenselben durch unsre

ehrfurchtsvolle Bitte für unsre dem kurfürstlichen Hause auf ewige Zeiten gelobte Treue die beste Bürgschaft zu geben. Denn dem guten Regenten liegt für sich und seinen entfernten Nachfolger daran, daß er den schönen Namen: Vater des Vaterlandes," nicht mit in die Grube nehme, sondern auf seine Kinder und Kindeskinder forterbe.

Geruhen Ew. Hoheit die Versicherung der Liebe und des Vertrauens zu genehmigen, welche wir bis zum lezten Hauche des Lebens in treuer Brust bewahren werden:

Ew. königliche Hoheit alleruntertḧänigste hier neben verzeichnete Bürger der Stadt Kassel. (Folgen 1600 Unterschriften.)

Kassel, den 13. September 1830.

5. Kurfürstliche Verkündigung aus Veranlassung der kürzlich eingetretenen Störungen der öffentlichen Ruhe. Wilhelmshöhe, 13. Sept. 1830. *)

So wie Wir in der Ferne Unserer Unterthanen lebhafte Theilnahme bei der Uns betroffenen Krankheit mit inniger Rührung anerkannt und darin aufs Neue die seit Jahrhunderten erprobte treue Anhänglichkeit der Hessen an ihre Fürsten bewährt gefunden haben, so haben Wir besonders auch die durch Unsere Rückkehr erregten frohen Empfindungen mit wahrer Zufriedenheit bemerkt.

Dieses Gefühl hiermit auszudrücken, finden Wir Uns um so mehr bewogen, als Wir zugleich anzuerkennen nicht umhin können, wie durch die rühmlich vereinte Thätigkeit Unseres braven Militärs und Unsrer rechtlichen Kasselschen Bürgerschaft die zu Unserm Leidwesen kürzlich eingetretenen Störungen der öffentlichen Ruhe schnell beseitigt worden sind; Störungen, die Wir überhaupt gleich Anfangs nur einigen Wenigen beimessen konnten, denen es unbekannt ist, daß etwanige gerechte

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 18. Sept.

Beschwerden und gegründete Bitten bei Uns stets Gehör finden, und daß Wir unermüdet dahin streben, das wahre Wohl Unseres Landes zu befördern.

Wilhelmshöhe, den 13. September 1830.

Wilhelm, Kurfürst.

6. Anrede des Bürgermeisters Schomburg von Kassel, an Se. königliche Hoheit den Kurfürsten bei Ueberreichung der von 1400 Einwohnern von Kassel unterzeichneten Bittschrift; 15. Sept. 1830. *)

Allerdurchlauchtigster Kurfürst!

Was in diesem Augenblicke uns bewegt und erfüllt, betrifft nicht ein einzelnes und besonderes Anliegen im örtlichen Interesse der Stadt, so viel deren auch unsere Brust verschließt, nicht jene für uns und die Stadt so schmerzlich gewordenen Differenzen, zu deren glücklicher Beseitigung wir schon vor der Abreise Ew. königl. Hoheit Vorschläge und Anerbietungen gemacht haben, wie solche mit den Kräften der Stadt und unsern Pflichten gegen dieselbe uns irgend vereinbar schienen. Von der Gerechtigkeit Ew. königlichen Hoheit versprechen wir uns hierin alsbaldige Abhülfe um so gewisser, als die städtische Verwaltung ihrer Auflösung nahe gebracht ist.

Eine höhere Angelegenheit ist es, um die es sich jezt handelt, von größter und dringendster Wichtigkeit für die Erhaltung und Befestigung der Ruhe, für das Wohl des Vaterlandes.

Durch alle Gemüther geht ein Zug des Mißmuths und der Trauer, welcher seinen Grund findet im Gefühle einer allgemeinen Noth; wir erfüllen bloß den heiligen Beruf der Wahrheit, der Liebe zum Fürsten und zum Vaterlande, indem wir hinzufügen, daß jener Ruf der Noth durch das ganze Land gehört wird, im Handel und Gewerbstande und in den gerin-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 17. Oktober.

gern arbeitenden Klassen. Ueberall Klagen über den Vermögens- und Nahrungsverfall! Der Kredit, dieser wichtige Hebel alles Verkehrs, ist tief gesunken; die geistigen und industriellen Kräfte, womit die Natur die Hessen nicht minder bedacht hat, als andere Völkerstämme, fühlen sich wie gelähmt. Der größte Theil der Familienväter legt sich, nach dem täglichen Kampfe mit dem Nothwendigsten besorgt nieder, womit er am andern Tage sich und den Seinigen den Unterhalt schaffe, denkt mit Bangherzigkeit an seine Zukunft, an die seiner Kinder.

Doch ich will dieß, für das Herz des Landesherrn betrübende Gemälde nicht fortsetzen; aber mit tiefer Besorgniß muß dieser Zustand des Landes gerade jezt erfüllen, wo in einem Theile von Deutschland, ja von Europa, ein allgemeiner Krieg der Armen gegen die Vermögenden loszubrechen droht. Gott bewahre dieß Land, das stets und von jeher so treu an seinem Fürsten hing, Recht und Gesetze bewahrte, vor den Gräueln der Anarchie und der Volkswuth!

Königliche Hoheit! Es gibt ein sicheres Mittel, solche Gefahren von unserm Vaterlande abzuwenden, ein Mittel, dessen die erlauchten Vorfahren Ew. königlichen Hoheit sich oft und unter minder schwierigen Umständen bedient, das vor Allem und jezt wohl allein geeignet ist, die Ruhe des Landes schnell herzustellen und zu befestigen, das schöne Band zwischen Fürst und Volk für immer auf das Innigste zu verknüpfen, — die Zusammenberufung der Landstände! Geruhen Ew. königliche Hoheit die gesetzlichen Vertreter Ihres Volks alsbald zu berufen, um die Uebel, worüber das Land seufzt, durch sie zu hören, und mit ihnen über die Maaßregeln sich zu berathen, wodurch denselben so viel als thunlich abgeholfen werden kann.

7. Bekanntmachung des Stadtraths. Kassel, 15. September 1830. *)

Wir erfüllen hiermit die angenehme Pflicht, unsern werthen Bürgern die erfreuliche Nachricht zu geben, daß Se. königl. Hoheit der Kurfürst das allerunterthänigste Gesuch der hiesigen Bürgerschaft um baldigste Zusammenberufung der kurhessischen Landstände in der uns heute allergnädigst gestatteten Audienz huldreichst gewährt haben.

Kassel, am 15. Sept. 1830.

Der Stadtrath der Residenz,
Schomburg.

8. Adresse der Bürgerschaft zu Hanau an den Stadtrath zu Hanau. Hälfte Septbr. 1830. **)

Hochlöblicher Stadtrath beider Städte! Die weise Fürsorge für das Wohl unsrer vereinten Stadt, welche unser verehrter Magistrat so eben von Neuem an den Tag gelegt hat, durch die Ergreifung zweckdienlicher Maaßregeln zur Sicherheit der öffentlichen Ruhe und Ordnung in der gegenwärtigen bewegten Zeit, hat uns Empfindungen der freudigsten Anerkennung und Dankbarkeit eingeflößt. Mit der größten Bereitwilligkeit werden wir diesen Anordnungen entgegen kommen, und wir werden alle nach Kräften, und ohne die nöthig werdenden Opfer zu scheuen, dazu mitwirken, daß der heilsame Zweck erreicht, und von unsrer Stadt solche unglückliche Vorfälle abgewendet werden, wie sie an vielen Orten sich zugetragen haben.

Indem wir uns beehren, unserm verehrten Stadtrathe diese unsre Gesinnungen auszudrücken, fühlen wir uns zugleich zu der Bitte gedrungen, daß derselbe das Organ seyn möge, unserm geliebten Landesvater bei Allerhöchstdero Rückkehr in

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 27. Sept.

seine Staaten, nach einer langen Abwesenheit, während welcher unsre und aller treuen Unterthanen Herzen durch schwere Besorgnisse für Allerhöchstdero Leben tief betrübt worden sind, die Versicherungen unsrer tiefen Ehrfurcht, unsrer unerschütterlichen Liebe und Anhänglichkeit und unsrer unaussprechlichen Freude über Allerhöchstdero Genesung, so wie unsre innigen Wünsche, daß der Himmel noch lange Allerhöchstdero theures Leben erhalten wolle, in unserm Namen zu Füßen zu legen.

Zugleich aber dringt uns die Noth der Zeit, unsern verehrten Stadtrath weiter zu bitten, in Verbindung mit diesen unsern treu gemeinten Huldigungen unserm geliebten Landesvater eben so ehrerbietig als offen die traurige Lage nicht nur der hiesigen Stadt, sondern der ganzen Provinz und überhaupt des ganzen Landes darzulegen — darzulegen wie die zum Theil durch die Lizenteinrichtungen herbeigeführte Zerstörung des Handels und der Gewerbe und die unerschwinglichen Abgaben eine allgemeine Verarmung und zugleich eine fast allgemeine Demoralisation bewirkt haben, welche vereint, wenn ihnen nicht durch schnelles und kräftiges Einschreiten Einhalt geschieht, die fürchterlichsten Folgen besorgen lassen, wie die Ermittelung der deßhalb mit der größten Umsicht einzuleitenden Maaßregeln eine reife und freimüthige Berathung erfodern, deren Resultat nur dann mit Vertrauen entgegen gesehen werden könne, wenn dabei die Interessen der verschiedenen Stände der Unterthanen eine gesicherte und mit der Lage der Dinge vertraute Vertretung finde; daß dieß nur durch die Einführung der durch den Art. 13 der Bundesakte zugesicherten landständischen Verfassung geschehen könne, wozu ja auch das Allerhöchste Organisationsedikt von 1821 schon nähere Hoffnung gegeben hat; daß es daher allgemeines und dringendes Bedürfniß und allgemeiner heißer Wunsch sey, daß Se. königl. Hoheit unser allergnädigster Landesvater seinen zahllosen Verdiensten um das Wohl seiner Unterthanen die Krone aufsetzen möge, durch Gründung einer zeitge-

mäßen landständischen Verfassung für alle Theile des Kurstaats, und daß diese Maaßregel die Treue und Anhänglichkeit aller Hessen an ihren Landesherrn und dessen hohes Haus auf den höchsten Gipfel steigere; gegen alle übeln Gesinnungen aber, die aus den vielen an inneren Unruhen leidenden Ländern in und außer Deutschland in unser Land einzudringen versuchen möchten, als ein unerschütterliches Bollwerk dastehen werde.

In größter Verehrung rc.

Bürger und Angesessene in hiesigen beiden Städten.

9. Landesherrliche Verordnung, die Berufung der althessischen Landstände zu einem Landtag betreffend. Wilhelmshöhe, 19. Septbr. 1830. *)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm II. Kurfürst rc. rc. thun hierdurch kund:

Da Wir allergnädigst gut gefunden haben, Uns mit den getreuen Landständen Unserer althessischen Lande (nebst dem solchen einverleibten Fürstenthume Fritzlar und der Stadt Volkmarsen) zu berathen, so haben Wir beschlossen, einen engeren Landtag in gleicher Art, wie derselbe im Jahr 1816 statt gefunden hat, zu berufen. Es ist demnach Unser huldreichster Wille und Befehl, daß am 16. Oktober laufenden Jahres sich in Unserer Residenzstadt Kassel zu gedachtem Zwecke einfinden:

I. für die Kurie der Prälaten und der Ritterschaft:

1) der Erbmarschall, 2) einer der Obervorsteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter, 3) ein Deputirter der Landesuniversität, 4—8) ein Deputirter der Ritterschaft von jedem der fünf Stromsbezirke, gewählt auf herkömmliche Weise;

---

*) Aus der Sammlung von Gesetzen für Kurhessen 1830. Nr. XII.

II. für die Kurie der Städte:

1) der Bürgermeister der Stadt Kassel, 2) der Bürgermeister der Stadt Marburg, 3) der Bürgermeister der Stadt Homberg, 4—7) vier, nach hergebrachter Ordnung erwählte Mitglieder aus den Stadträthen in den Stromsbezirken der Diemel, Fulda, Werra und Lahn;

III. für die Kurie des Bauernstandes:

die durch Wahl der Ortsvorstände (nämlich der Schultheißen oder Greben und Vorstände) der Landgemeinden bestimmten Deputirten aus den im betreffenden Bezirke ansässigen Grundbesitzern, welche weder zu der Ritterschaft noch zu der Bürgerschaft in den Städten gehören, auch weder in hiesigen oder auswärtigen Staatsdiensten stehen, noch die Advokatur ausüben, und zwar:

1) des Diemelbezirkes, bestehend aus den Kreisen Kassel, Hofgeismar und Wolfhagen;

2) des Fuldabezirkes, begreifend die Kreise Hersfeld, Rotenburg und Melsungen (ohne das Amt Felsberg);

3) des Werrabezirkes, umfassend die Kreise Eschwege, Witzenhausen und Schmalkalden;

4) des Schwalmbezirkes, enthaltend die Kreise Homberg, Fritzlar und Ziegenhain, auch das Amt Felsberg (aus dem Kreise Melsungen);

5) des Lahnbezirkes, bestehend aus den Kreisen Marburg, Frankenberg und Kirchhain.

Die betreffenden Obervorsteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter, der akademische Senat in Marburg, die fünf ritterschaftlichen Stromsdeputirten und die Bürgermeister der ausschreibenden Städte für die obengenannten Stromsbezirke haben alsbald wegen der Wahl der Deputirten nach landesverfassungsmäßiger Ordnung das Nöthige zu besorgen, auch sind sodann die üblichen Vollmachten gebührend auszufertigen.

Ebenso haben die Kreisräthe in den Städten Kassel,

Marburg, Eschwege, Hersfeld und Homberg, welche Wir zu Kommissarien für die Wahl der Abgeordneten vom Bauernstande bestellen, unverzüglich die Vorstände der Landgemeinden des betreffenden Bezirkes zu dieser Wahl dergestalt zu veranlassen, daß jeder Ortsvorstand, bei Verlust seines Stimmrechts für den bevorstehenden Landtag, einen geeigneten volljährigen Grundbesitzer bezeichne, worauf bei etwa vorhandener Stimmengleichheit mittelst des Looses in Gegenwart von mindestens sechs Gemeindevorstehern die Auswahl eines Deputirten für den Bezirk zu bewirken und diesem das erforderliche Zeugniß auszustellen ist.

Die landständischen Deputirten haben ihre Ankunft zu Kassel an dem Tage vor dem obgedachten Eröffnungstage Unserem Oberhofmarschallamte zu melden und ihre Legitimation, so weit es deren bedarf, zeitig, jedenfalls vor der Theilnahme an den ständischen Berathungen, an den Erbmarschall oder den, dessen Stelle vertretenden, Obervorsteher gelangen zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Gegeben zu Wilhelmshöhe, am 19. Sept. 1830.

Wilhelm, Kurfürst. (St. S.)

Vt. Rr. v. Meysenburg.

10. Kurfürstliche Versicherung über die landständische Vertretung der Unterthanen in dem Großherzogthume Fulda und den Fürstenthümern Hanau und Isenburg. Wilhelmshöhe, 19. Sept. 1830. *)

Von Gottes Gnaden Wilhelm II., Kurfürst 2c. 2c.

Nachdem Wir durch Unsere Verordnung vom heutigen Tage eine Versammlung der althessischen Landstände auf den 16ten des nächstkünftigen Monats bestimmt haben; so erthei-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 5. Okt.

len Wir, auch fernerhin geneigt, für sämmtliche Theile Unseres Staates und alle Klassen Unserer Unterthanen gleiche Sorge zu tragen, hierdurch aus höchsteigener Bewegung die feste landesfürstliche Zusicherung, daß Wir wegen einer allgemeinen landständischen Vertretung Unserer sämmtlichen Unterthanen, und zwar mit geeigneter Rücksicht auf die in Unserer Grafschaft Schaumburg bereits bestehende landständische Verfassung, auf dem gedachten nächsten Landtage vor allen andern Angelegenheiten die geeignete Einleitung treffen und auf die schleunigste Verwirklichung der deßhalbigen Einrichtungen ernsten Bedacht nehmen, jedenfalls aber Unseren getreuen Unterthanen in den genannten Gebietstheilen eine angemessene landständische Verfassung in der Kürze huldreichst bewilligen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels, geschehen zu Wilhelmshöhe am 19. Sept. 1830.

(St. S.) Wilhelm Kurfürst.

Rr. v. Meysenbug.

11. Landesherrliche Verordnung, die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betreffend. Wilhelmshöhe, 20. Sept. 1830. *)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm II., Kurfürst und souverainer Landgraf von Hessen, Großherzog von Fulda rc. thun hiermit kund: Nachdem Wir durch Unsere allerhöchste Bekanntmachung vom 13. d. M., so wie beziehungsweise durch Unsere allerhöchste Entschließung über die durch besonderen Erlaß vom 19. d. M. bestimmte Zusammenberufung der althessischen Landstände nicht nur, sondern auch derjenigen der bisher nicht vertretenen Provinzen Hanau und Fulda, Unsere allergnädigste Absicht deutlich ausgesprochen haben, in der

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 28. Sept.

jetzigen Lage der Dinge das Uns stets am Herzen liegende Wohl Unseres Landes in gehörige Berathung zu ziehen, so erwarten Wir um so mehr von allen treuen und rechtlich gesinnten Unterthanen, daß dieselben selbst die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sich angelegen seyn lassen, denjenigen, welche solche durch Handlungen oder Reden zu stören versuchen würden, kräftig entgegentreten, dahin zweckenden, durch Uebelgesinnte ausgestreuten Gerüchten keinen Glauben beimessen, sich aller die öffentliche Ruhe gefährdenden Versammlungen zur Verhandlung von Landesangelegenheiten enthalten, vielmehr den nach gehöriger Berathung nöthig scheinenden Anordnungen mit Vertrauen entgegen sehen werden. Unseren Behörden aber legen Wir wiederholt die gemessene Verpflichtung auf, auch ihrerseits allen dergleichen Ungebührlichkeiten zu wehren und bei eigener Verantwortlichkeit darüber zu halten, daß fernerhin keinerlei Störungen der Ruhe und Ordnung eintreten, diejenigen aber, welche dennoch Versuche der Art sich beigehen lassen sollten, zur Rechenschaft und Bestrafung gezogen werden. — Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels, gegeben zu Wilhelmshöhe am 20. Sept. 1830.

(L. S.) Wilhelm, Kurfürst.

12. Bekanntmachung des aus 25 Mitgliedern der Bürgerschaft zu Hanau bestehenden Vereins. Hanau, 25. Sept. 1830. *)

Die Unterzeichneten haben einen Privatverein gebildet, welcher lediglich den Zweck haben soll, den übrigen Einwohnern dieser Stadt diejenigen Vorschläge zu machen, welche sie für zweckmäßig halten, um auf gesetzmäßigem Wege bei Sr. königl. Hoheit dem Kurfürsten die Bewilligung einer zeitgemäßen landständischen Verfassung für den ganzen Kurstaat zu erwirken.

*) Aus der Beilage zur Allgemeinen Zeitung v. 1. Okt.

Es haben sich über unsre Absichten irrige Ideen in dem Publikum verbreitet, und wir finden uns deßhalb um so mehr veranlaßt, zur Beseitigung derselben unsern Mitbürgern die nachstehende Erklärung abzugeben, als jeder Mißverstand in der jetzigen bewegten Zeit leicht das größte Unheil zur Folge haben könnte.

Wir erklären demnach: 1) unsere Verein ist ein bloßer Privatverein und kann sich daher durchaus nicht als ermächtigt ansehen, die Gesammtheit vertreten zu wollen; 2) nur Vorschläge will er der Gesammtheit machen, und daher 3) keinen die gesammte Bürgerschaft betreffenden Schritt thun, ohne zuvor deren Genehmigung einzuholen; 4) jedem rechtlichen Bürger steht es frei, sich dem Vereine anzuschließen. Wir glauben durch Vorstehendes die über unsere Absichten in Umlauf befindlichen Ideen als beseitigt ansehen zu dürfen, und bitten unsere Mitbürger nur noch von ihrer Seite unsern guten Zwecken durch ungegründete Besorgnisse nicht entgegen zu wirken.

13. Vorstellung der Bürgerschaft in Hanau an Se. königl. Hoheit den Kurfürsten. Hanau, 26. Sept. 1830. *)

Die unterzeichnete Bürger und Einwohner der hiesigen Stadt fühlen sich gedrungen, Ew. k. Hoheit ihren innigsten Dank für die im allerhöchsten Reskript vom 19. d. M. erhaltene allergnädigste Zusicherung der Genehmigung ihres heißesten Wunsches einer allgemeinen, den jetzigen Verhältnissen angemessenen, auf eine freie Vertretung aller Stände gegründeten Verfassung darzubringen.

Wir haben in dieser Beziehung nur noch zu bitten, daß diese Verfassung vertragsweise mit den auch für die hiesige Provinz frei zu wählenden Vertretern baldthunlichst gegründet werden möge, und daß es Ew. k. H. allerhuldreichst gestatten mö-

*) Aus der Beilage zur Allgemeinen Zeitung v. 5. Okt.

möge, durch sofortige Zusammenberufung auch unserer Vertreter ein Institut ohne Zeitverlust ins Leben treten zu lassen, welches allein im Stande ist, die bereits erschütterten Grundpfeiler der Gesellschaft wieder zu befestigen.

Wir können nicht umhin, Ew. k. H. allerunterthänigst zu betheuern, daß wir die auch in unserer Stadt vorgefallenen Unordnungen und Gewaltthätigkeiten tief bedauern, daß solche keineswegs aus der Absicht der hiesigen Einwohner entstanden sind, sich gegen die Autorität der Gesetze aufzulehnen, daß dieselben vielmehr einzig und allein das Werk eines Haufens junger, unbesonnener Leute und auswärtiger Arbeiter gewesen. Sie wurden lediglich durch die fast allgemein längst verhaßte Licenteinrichtung herbeigeführt.

Tief durchdrungen, allergnädigster Landesvater, von dem Gefühle, daß Jeder vor dem Gesetze sich beugen müsse, und daß Willkür, von welcher Seite sie komme, am Ende nur die Auflösung des Staatenvereins nach sich ziehen werde, haben wir uns kräftig erhoben, um jede weitere Störung der Ruhe und Sicherheit zu unterdrücken; indessen können wir es Ew. k. Hoh. nicht verhehlen, daß die Gemüther noch immer aufs Höchste aufgeregt und gereizt sind, und daß mit der größten Vorsicht und zartesten Schonung zu Werke gegangen werden müsse, um ferneres Unheil zu verhüten. Auf eine vollkommene Herstellung der Ruhe ist nur dann zu rechnen, wenn das schon seiner Natur nach der allgemeinen Volksansicht nicht entsprechende, die untere Klasse der Gesellschaft demoralisirende und für eine von allen Seiten vom Auslande umgebene Provinz, wie die hiesige, noch besonders unpassende Licentinstitut nicht ferner beibehalten wird.

Wir halten es unter diesen höchst bedenklichen Umständen für unsere Pflicht, Ew. k. Hoh. zu beschwören, die vom Volke zerstörten Zollstätten nicht wieder aufrichten zu lassen. Eine solche Maaßregel würde alle Klassen der Bewohner auf das Schmerzlichste verletzen und erbittern. Wir bitten viel-

mehr, die Zolllinie so lange an die äußerste Gränze unserer Provinz, welche ohnehin dort nur einen schmalen Distrikt bildet, zurückzuziehen, bis mit Zuziehung der Landstände das Weitere über die Beibehaltung oder gänzliche Abschaffung dieses verhaßten Instituts verfügt seyn wird. Die Stimmung der Gemüther ist uns zu wohl bekannt, als daß wir nicht diese Maaßregel als die einzige bezeichnen sollten, welche allein im Stande ist, ohne Blutvergießen die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen. — Von der uns in den letzten Tagen erwiesenen allerhöchsten Huld dürfen wir mit Zuversicht die Gewährung unserer Wünsche erwarten, und in dieser Ueberzeugung ersterben wir in allertiefster Unterthänigkeit.

Hanau, den 26. Sept. 1830.

Euer königlichen Hoheit

allerunterthänigste Bürger und Einwohner

der Stadt Hanau.

14. Kundmachung des Obersten des bewaffneten Bürgerkorps. Hanau, 28. Sept. 1830. *)

Bewohner von Hanau!

In der Stunde der Gefahr haben wir die Waffen ergriffen, zum Schutze der heiligsten Güter, für Ordnung und Recht. Zwar ist sie fast verschwunden, doch ist es nöthig sich fester an einander anzuschließen, Ordnung in unsere Glieder zu bringen, und durch unsere kräftige aber ruhige Haltung den geschreckten Gemüthern das verlorne Gefühl der Sicherheit wieder zu geben. So sammelt euch denn, jeden Angriff der Störer unserer Ruhe entschlossen zurückzuweisen! Ihre Zahl ist nur gering, und der Ernst unserer Schritte wird ihnen zeigen, daß sie nicht ungestraft uns widerstehen.

Hanau, den 28. Sept. 1830.

C. Rößler.

Oberst des bewaffneten Bürgerkorps.

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 6. Okt.

15. Bekanntmachung des Obersten des bewaffneten Bürgerkorps, die Uniformirung betreffend. Hanau, 28. Sept. 1830. *)

Bewaffnetes Bürgerkorps.

Ordre.

Als Uniform des Korps wird bestimmt, ein dunkelblaues bis zu den Knieen reichendes Ueberhemd mit rothem Kragen. Eine mit schwarzem Wachstuche überzogene Kappe und weiße Binde am linken Arm.

Die Bewaffnung des Unteroffiziers (Führer) und Bürgers besteht in einem Gewehre, Säbel und Patrontasche, die Offiziers, vom Lieutenant aufwärts, tragen Säbel und zeichnen sich durch eine über den Hüften gebundene rothe und weiße Schärpe aus.

Muster sämmtlicher Uniformsstücke sind in dem zum Hauptbureau bestimmten Lokale bei Hrn. Th. Weber, neben dem Neuhanauer Rathhaus einzusehen.

Jedes zu dem bewaffneten Bürgerkorps gehörende Mitglied wird dringend ersucht, sich schleunigst sämmtliche Uniformsstücke anzuschaffen, weil in den nächsten Tagen allgemeine Musterung gehalten werden wird.

Einwohner über 45 Jahre sind von dem Dienste so lange befreit, bis auch sie unentbehrlich werden.

Das Hauptbureau ist von 9 bis 12 Uhr Morgens und Nachmittags 3 bis 5 Uhr geöffnet.

Die Kompagnien des 1sten, 2ten und 4ten Quartiers haben an die Stelle der zu Hauptleuten beförderten Herren Lieutenants andere zu ernennen.

Hanau, den 28. Sept. 1830.

Der Oberst des bewaffneten Bürgerkorps
C. Rößler.

---

*) Aus der außerordentlichen Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 6. Oktober.

16. Proklamation des Kurprinzen an die Bewohner von Hanau, vom 28. Sept. 1830. *)

Mit schmerzlichem Gefühle habe Ich Mich bei Meiner Hierherkunft überzeugen müssen, daß unter den, wegen ihrer loyalen Gesinnungen von Mir stets geschäzten Bewohnern der Stadt und Provinz Hanau die Ruhe und Ordnung durch beklagenswerthe Ereignisse gestört worden ist.

Die bereits bei Meiner Ankunft erfolgte Ruhe und Ordnung in dieser Stadt verbürgen Mir jedoch zugleich, daß aus euch der alte gute Geist der Treue und Folgsamkeit nicht verschwunden ist, und mit der Zuversicht eines gebornen Hanauers vertraue Ich darauf, daß Ihr auch ferner nicht die geringste Unordnung zulassen werdet.

In dieser Voraussetzung habe Ich Mich bereits bei Sr. königl. Hoheit dem Kurfürsten Meinem Herrn Vater dafür verwendet, daß die Erhebung der indirekten Abgabe (Mauth) nicht weiter statt finde, bis auf dem Landtage, zu welchem ihr Deputirte aus eurer Mitte senden werdet, über die fortdauernde Aufhebung dieser Abgabe berathen seyn wird.

Eben so erwarte ich mit Vertrauen von den Bewohnern des Landes, namentlich von denen der landesherrlichen Bezirke, daß sie sich als gute und treue Hessen beweisen und sich jeder Unordnung enthalten werden, die sie ihrer Verbindlichkeiten gegen ihre Standesherrschaften nicht entheben, sondern sie nur zur Vergütung alles verursachten Schadens verpflichten, und außerdem die Schuld und die Folgen eines Verbrechens auf sie laden würde.

Habet ihr dagegen gerechte Beschwerden, so werde Ich stets geneigt seyn, diese Sr. königl. Hoheit dem Kurfürsten vorzulegen, und Mich für deren Abhülfe zu verwenden. Ich würde jedoch diese Verwendung nur dann eintreten lassen können, wenn fortan auch nicht die geringste Unordnung mehr statt

*) Aus der preuß. Staatszeitung vom 6. Okt.

findet, und Ich bin gewiß, daß ihr das Vertrauen, welches Ich in euch setze, nicht täuschen, und durch euer gutes Betragen und Folgsamkeit gegen die Behörden, Meinem Herzen auch fernerhin gestatten werdet, daß Ich Mich mit Freuden als Hanauer betrachten kann.

Friedrich Wilhelm, Kurprinz.

17. Aufruf der Stadträthe zu Hanau an die Bürger dieser Stadt, die Mitwirkung zur vollständigen Organisation des bewaffneten Bürgerkorps betreffend. Hanau, 29. Sept. 1830. *)

An die Bürger der Stadt Hanau.

Die allerhöchste Versicherung über eine angemessene landständische Verfassung, welche wir durch den Druck bekannt gemacht haben, und die von Sr. Hoheit unserm allverehrten Kurprinzen, alsbald nach Höchstdessen Ankunft in unsrer Mitte, auf die huldvollste Weise gnädigst ertheilten Zusicherungen, haben gewiß jeden unsrer Mitbürger in der Ueberzeugung noch mehr bestärkt, daß wir, auf gesetzlichem Wege, die Erfüllung billiger Wünsche mit voller Zuversicht erwarten dürfen.

Auf diese Ueberzeugung und die bisherige kräftige Mitwirkung aller braven Bewohner dieser Stadt, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, dürfen wir die Hoffnung gründen, daß die, zu gleichem Zwecke, noch weiter eintretenden Maaßregeln überall gleiche Theilnahme finden werden.

Die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in unsrer Stadt ist mit dem Wohle aller Einwohner so innig verbunden, und zur Sicherung eines guten Erfolgs der Sr. königlichen Hoheit, unserm allerdurchlauchtigsten Kurfürsten, noch weiter vorgetragenen Wünsche so wesentlich erfoderlich, daß wir uns die kräftigste Mitwirkung unsrer Mitbürger noch insbesondre

---

*) Aus der außerordentlichen Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 6. Oktober.

für die nach unsrer Bekanntmachung vom 28. l. M. zur vollständigeren Organisation des bewaffneten Bürgerkorps eingetretenen Anordnungen, die auch jede Besorgniß entfernen werden, versprechen dürfen.

Wir fodern zu diesem Ende alle Bürger und Bürgersöhne dahier in dem Alter von 20 bis zum 45sten Jahre einschließlich auf, sich nach den Anordnungen des ernannten Vorstandes des bewaffneten Bürgerkorps, ihren deßfallsigen Verpflichtungen zu unterziehen, und hoffen nicht weniger, daß auch die übrigen Klassen der hiesigen Einwohner, unter den gegenwärtigen Verhältnissen, von diesem wichtigen Dienste sich nicht ausschließen werden. Indem wir dieses Vertrauen in die besten Absichten unsrer Mitbürger hierdurch öffentlich aussprechen, fügen wir unsrerseits noch die Versicherung hinzu, daß wir jede Gelegenheit, die sich uns zur Begründung der wahren Wohlfahrt dieser Stadt noch ferner darbieten wird, benutzen, und unausgesezt unsre ganze Thätigkeit hierauf verwenden werden.

Hanau, den 29. Sept. 1830.

Die Stadträthe.

Eberhard.

18. Kurfürstliche Verordnung, die Wiedererrichtung und Organisation der Bürgergarden betreffend. Wilhelmshöhe, 2. Oktober 1830. *)

Nachdem Wir durch die von den Behörden eingehenden Berichte je mehr und mehr die Ueberzeugung erlangen, daß die hin und wieder vorgefallenen Exzesse und Ruhestörungen nur das Werk einzelner Uebelgesinnten sind, die überwiegende Mehrheit der rechtlichen und ordnungsliebenden Bürger und Unterthanen aber überall es sich hat angelegen seyn lassen, jene gesetzwidrigen Ausbrüche zu unterdrücken und ihnen für die Zukunft vorzubeugen; so haben Wir, in diesem Benehmen den

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 9. Oktober.

guten Geist und den bewährten treuen Sinn der Hessen mit Wohlgefallen erkennend, die Wiedererrichtung und Organisation der Bürgerbataillone genehmigt und setzen in dieselben das volle Vertrauen, daß sie, ihrer verdienstlichen Bestimmung entsprechend, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung eifrig mitwirken und in den hoffentlich seltenen Fällen, wo dieselben unterbrochen werden sollten, zu deren schleuniger Herstellung ihre nützliche Thätigkeit anwenden, solchergestalt aber die allgemeine Wohlfahrt, wie die jedes Einzelnen, mitbefördern werden.

Wilhelmshöhe, 2. Oktober 1830.

Wilhelm, Kurfürst.

19. Halboffizielle Nachrichten, die seit dem 4. Oktober in einigen Gegenden von Kurhessen entstandenen Unruhen betreffend.*)

Leider ist die Ruhe an einigen Orten der Provinz durch tumultuarische Auftritte gestört worden, wobei jedoch der gute Geist der rechtlichen Bürger überall der Ordnung Beistand und Kraft verschafft hat; mehrere Unruhestifter sind zur Haft gebracht und zur Untersuchung hierher abgeliefert worden.

Zu Wolfhagen hat die Bürgerschaft bei dem am 4. d. M. versuchten Auflauf gleich kräftig eingeschritten und den Rädelsführer ergriffen und nach Kassel abgeführt.

Zu Felsberg hatten die Bemühungen der Behörden und rechtlichen Einwohner nicht gleich den gewünschten Erfolg und konnten nicht hindern, daß mehrere schwere Exzesse begangen wurden. Indeß siegten doch bald die Freunde der Ordnung und sechs der Unruhestifter wurden verhaftet und nach Kassel abgeführt; am 4. Abends rückte eine Abtheilung der 4. Schwadron des 2. Husarenregiments und eine Kompagnie vom

*) Aus der Kasseler Zeitung vom 9. Oktober.

1. Linieninfanterieregiment dort ein, fand aber Alles schon zur Ordnung zurückgekehrt.

Nachrichten aus der Provinz Hanau zufolge haben zu Ubenhain, Amt Wächtersbach, die Einwohner einige raublustige Unruhestifter tüchtig abgeprügelt; zu Steinau haben die Bürger sogar auf die Bürger geschossen. Dort und zu Sterbfritz sind 15 Tumultuanten verhaftet.

Wenn die Bewegung unserer Zeit auch die Neigungen nach Anarchie und Zügellosigkeit, welche freilich überall durch die unausgesezte Wachsamkeit der Hüter des Landfriedens niedergehalten werden müssen, zu einigen augenblicklichen Verirrungen entzügelt hat, so werden Vergehen und Frevel, denen zu allen Zeiten Schmach und Strafe gefolgt ist, der gebührenden Ahndung jezt um so weniger entgehen; die rechtschaffenen Bürger aber, deren Ordnungs- und Rechtsinn sich wacker und thätig erprobt hat, werden eben so gewiß in der neubefestigten Herrschaft der Gesetze das stärkste Unterpfand einer ruhigen und sichern Zukunft finden.

20. Landesherrliche Verordnung, betreffend die Bürgerbewaffnung. Wilhelmshöhe, 11. Oktober 1830.*)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm II., Kurfürst 2c. 2c.

In der Ueberzeugung, daß alle Unsere getreuen Unterthanen willig und bereit sind, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und der gesetzlichen Ordnung nach Kräften mitzuwirken, dieser Zweck aber unter den dermaligen Umständen am sichersten durch eine zeitgemäße Bürgerbewaffnung erreicht werden kann, haben verordnet, wie folgt:

§. 1. In sämmtlichen Städten und den sieben vorzüglichsten Flecken Kurhessens sollen aus den Bürgern, Bürgers-

*) Aus der Sammlung von Gesetzen 2c. für Kurhessen. Jahr 1830. — Nro. XIV. — Oktober.

söhnen und Grundbesitzern vom 25. bis 45. Lebensjahre Bürgerkompagnien und beziehungsweise Bataillone gebildet werden, und zwar:

1) zu Kassel acht Kompagnien, welche das 1. und 2. Bürgerbataillon formiren werden;

2) zu Hofgeismar . . . . . . zwei Kompagnien,
3) — Grebenstein . . . . . . eine Kompagnie,
4) — Immenhausen . . . . . . — —
welche das 3. Bürgerbataillon formiren werden;

5) zu Karlshafen . . . . . . eine Kompagnie,
6) — Helmarshausen . . . . . — —
7) — Trendelburg . . . . . . — —
8) — Libenau . . . . — —
welche das 4. Bürgerbataillon formiren werden;

9) zu Wolfhagen . . . . . . eine Kompagnie,
10) — Zierenberg . . . . . . — —
11) — Volkmarsen . . . . . . — —
12) — Naumburg . . . . — —
welche das 5. Bürgerbataillon formiren werden;

13) zu Fritzlar . . . . eine Kompagnie,
14) — Gudensberg . . . . . . — —
15) — Niedenstein . . . . . . — —
16) — Borken . . . . — —
welche das 6. Bürgerbataillon formiren werden;

17) zu Homberg . . . . zwei Kompagnien,
18) — Felsberg . . . . eine Kompagnie,
19) — Melsungen . . . . — —
welche das 7. Bürgerbataillon formiren werden;

20) zu Rotenburg . . . . . . eine Kompagnie,
21) — Sontra . . . . — —
22) — Spangenberg . . . . . . — —
23) — Lichtenau . . . . — —
welche das 8. Bürgerbataillon formiren werden;

24) zu Eschwege . . . . zwei Kompagnien,
25) — Wanfried . . . . eine Kompagnie,
26) — Waldkappel . . . . — —
welche das 9. Bürgerbataillon formiren werden;

27) zu Witzenhausen . . . . . eine Kompagnie,
28) — Allendorf . . . . — —
29) — Sooden . . . . — —
30) — Grosalmerode . . . . . — —
welche das 10. Bürgerbataillon formiren werden;

31) zu Rinteln . . . . zwei Kompagnien,
welche das 11. Bürgerbataillon formiren werden;

32) zu Oldendorf . . . . eine Kompagnie,
33) — Obernkirchen . . . . . . — —
34) — Rodenberg . . . . — —
35) — Sachsenhagen . . . . . — —
welche das 12. Bürgerbataillon formiren werden;

36) zu Marburg . . . . vier Kompagnien,
welche das 13. Bürgerbataillon formiren werden;

37) zu Frankenberg . . . . . . eine Kompagnie,
38) — Frankenau . . . . — —
39) — Rosenthal . . . . — —
40) — Gemünden . . . . — —
welche das 14. Bürgerbataillon formiren werden;

41) zu Ziegenhain . . . . eine Kompagnie,
42) — Treysa . . . . — —
43) — Schwarzenborn . . . . . — —
44) — Neukirchen . . . . — —
welche das 15. Bürgerbataillon formiren werden;

45) zu Kirchhain . . . . eine Kompagnie,
46) — Schweinsberg . . . . . — —
47) — Neustadt . . . . — —
48) — Amöneburg . . . . . . — —
welche das 16. Bürgerbataillon formiren werden;

49) zu Rauschenberg . . . . . eine Kompagnie,
50) — Wetter . . . . — —
welche das 17. Bürgerbataillon formiren werden;
51) zu Fulda . . . . vier Kompagnien,
welche das 18. Bürgerbataillon formiren werden;
52) zu Hersfeld . . . . zwei Kompagnien,
53) — Hünfeld . . . . eine Kompagnie,
54) — Burghaun . . . . — —
welche das 19. Bürgerbataillon formiren werden.
55) zu Schmalkalden . . . . . zwei Kompagnien,
56) — Steinbach . . . . . . eine Kompagnie,
57) — Brotterode . . . . — —
welche das 20. Bürgerbataillon formiren werden;
58) zu Hanau . . . . vier Kompagnien,
welche das 21. Bürgerbataillon formiren werden;
59) zu Windecken . . . . eine Kompagnie,
60) — Bockenheim . . . . — —
61) — Bergen . . . . — —
62) — Nauheim . . . . — —
welche das 22. Bürgerbataillon formiren werden;
63) zu Gelnhausen . . . . zwei Kompagnien,
64) — Langenselbold . . . . . eine Kompagnie,
65) — Wächtersbach . . . . . — —
welche das 23. Bürgerbataillon formiren werden.
66) zu Schlüchtern . . . . eine Kompagnie,
67) — Steinau . . . . — —
68) — Soden . . . . — —
69) — Salmünster . . . . — —
welche das 24. Bürgerbataillon formiren werden;

Jedoch darf während der Zeit, wo etwa ernstliche Besorgnisse von Ruhestörungen gehegt würden, Niemand, selbst nicht die Angestellten, nach Unserm vorgängigen deßhalbigen Befehl, ohne Verhinderung durch Alter über 50 Jahre, sich

von der Theilnahme an den nöthig erachteten bürgerlichen Schutzwachen ausschließen.

Insofern aber, besonders aber auf dem platten Lande, bei der gegenwärtig verordneten Wiedererrichtung der Bürgerbataillone Angestellte dabei zu Anführern nöthig erscheinen, ist dazu Unsere allerhöchste Genehmigung durch Unser Generalkriegsdepartement alsbald einzuholen.

§. 2. Jede Kompagnie besteht nach Maaßgabe der Bevölkerung der Stadt oder des Fleckens aus 50 bis 120 Mann, einschließlich zwei Hornisten und Tambours, und hat

a) an Unteroffizieren einen Feldwebel, einen Sergeant, einen Fourier und je auf 12 Mann einen Korporal;

b) an Offizieren aber einen Kapitän, einen Premierlieutenant und einen oder zwei Sekondlieutenants.

Jedes Bataillon erhält weiter einen Bataillonskommandeur, und die beiden Bataillons zu Kassel erhalten außerdem einen Regimentskommandeur.

§. 3. Die Mannschaft ist mit Musketen zu bewaffnen, neben welchen die Unteroffiziere Säbel tragen.

§. 4. In den größeren Städten sollen auch Bürgerwachen zu Pferd errichtet werden, nämlich:

1) zu Kassel eine Eskadron,
2) — Marburg eine halbe Eskadron,
3) — Fulda — — —
4) — Hanau — — —

unter den Befehlen des Regiments- und resp. Bataillonsstabes in diesen Städten.

§. 5. Die Bürgerbataillone rc. werden, wie vorhin die Schützenbataillone und Kompagnien, unter die Befehle Unseres Generalkriegsdepartements gestellt, welches die Kommandeurs Uns zur Ernennung allerunterthänigst vorzuschlagen und die Kompagnieoffiziere auf die Vorschläge des Kommandeurs zu ernennen hat. Hinsichtlich des Garnisons-Dienstes stehen sie unter den Stadtkommandanten.

§. 6. Ueber das Einzelne des Dienstes der Bürgerbataillone 2c. soll möglichst bald ein besonderes Reglement durch Unser Generalkriegsdepartement entworfen und nach Unserer Genehmigung bekannt gemacht werden.

Unser Generalkriegsdepartement hat für die baldigste Ausführung gegenwärtiger Verordnung zu sorgen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels, gegeben zu Wilhelmshöhe am 11. Oktober 1830.

Wilhelm, Kurfürst. (St. S.)

Vt. Rr. v. Meysenbug.

21. Kurfürstliche Verordnung zur Sicherstellung der öffentlichen Ruhe. Wilhelmshöhe 22. Oktbr. 1830. *)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm II., Kurfürst 2c. 2c.

haben aus den in einigen Gegenden und Orten fortwährend stattfindenden, sogar wiederholten, beklagenswerthen Unruhen die dringende Nothwendigkeit erkannt, mit Nachdruck einem Zustande zu steuern, worin die bürgerliche Ordnung und der Schutz der Gesetze aufhören würden und die Sicherheit der Personen wie des Eigenthums den wildesten Leidenschaften preisgegeben seyn würde.

Wir ertheilen daher, nach Anhörung der getreuen, hierselbst versammelten Landstände, folgende Verordnung:

§. 1. Ein Jeder, welcher durch Wort oder That der gesetzlich bestehenden Obrigkeit nach deren Befehlen und Auffoderungen zur Herstellung der gestörten oder ernstlich bedroheten öffentlichen Sicherheit nicht die gebührende Folge leistet oder Andere anreizt, dieses zu unterlassen, soll, wenn dieselbe dadurch in Herstellung der gestörten Ruhe gehindert wird, so-

*) Aus der Sammlung von Gesetzen 2c. für Kurhessen. Jahr 1830. — Nr. XV. — Oktober.

fort ergriffen und nach Verfügung der zuständigen Behörde in sichere Haft gebracht werden (s. §§. 10 und 11).

§. 2. Ein Gleiches soll geschehen, wenn Jemand zwar noch nicht eines Verbrechens, welches seine sofortige Verhaftung zur Folge haben müßte, sich wirklich schuldig macht, jedoch mit der Verletzung einer Person, oder mit der Zerstörung oder Beraubung des öffentlichen oder Privateigenthums oder mit anderen dergleichen Gewaltthaten drohet.

§. 3. In allen Städten und Flecken, in welchen eine Bürgerbewaffnung verordnet ist, deren Theilnehmer auf das betreffende Dienstreglement verpflichtet sind, sollen die Bürgerwachen nebst der Gendarmerie von der zuständigen Civilbehörde zur nöthigen Unterstützung der Vollstreckung der obrigkeitlichen Befehle requirirt, und soll erst dann, wenn diese Macht nicht hinreicht, das stehende Militär zur kräftigen Einschreitung aufgefodert werden, welches hierzu pünktliche Folge zu leisten hat.

Würde der requirirte Militärbefehlshaber seine Macht selbst zu schwach halten, um den Aufruhr in Vereinigung mit der vorhandenen Polizeimacht zeitig zu stillen, so hat er wegen der erfoderlichen Verstärkung ohne Verzug geeignete Schritte zu thun, inzwischen aber, soweit es mit Erfolg ihm thunlich erscheint, die Herstellung der Ruhe sich angelegen seyn zu lassen.

§. 4. Der Civilbeamte hat bei schwerer persönlicher Verantwortung im Falle einer Ruhestörung alle ihm gesetzlich zustehenden Mittel ohne Verzug zu ergreifen, und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums kräftigst schützen zu lassen.

§. 5. In der Regel sind die Polizeidirektoren, die Kreisräthe, so wie deren Vertreter, die Justizbeamten und die Magistrate in den Städten die zuständigen Civilbehörden.

§. 6. Die Ortsvorstände in den Landgemein-

den haben zwar für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung durch die Besseren in der Gemeinde selbst zu sorgen und deßhalb, wo Staatsbeamten und Gutsbesitzer sich wohnhaft befinden, nach Rücksprache und im möglichsten Einverständnisse mit diesen zu handeln, bei erscheinender, nicht alsbald abzuwendender Gefahr aber sofort dem nächsten Civilbeamten (nach §. 5) die Anzeige zu machen, und dieser soll unter persönlicher Verantwortlichkeit die nächste Militärmacht requiriren, um die Ruhe und Ordnung auf jede Art herzustellen.

§. 7. Haben sich Volksbewegungen gezeigt, durch welche die öffentliche Ruhe gefährdet werden könnte, so soll die Polizei- oder sonstige Civil- oder Ortsbehörde (s. §. 5 und 6) alsbald die Wirthshäuser auf angemessene Zeit, jedenfalls bis zu erfolgter völligen Sicherstellung der öffentlichen Ruhe mit dem Eintritte der Nacht schließen lassen, auch nach Befinden den Verschluß der Hausthüren verfügen und alle Zusammenrottungen von mehr als vier Menschen untersagen.

§. 8. Uebrigens bleiben dem Militär alle diejenigen Maaßregeln unbenommen, welche bloß zu dessen eigener Sicherheit, so wie zur Vorbereitung der augenblicklichen Hülfeleistung, erfoderlich sind.

§. 9. In den Fällen, wo der Kriegszustand nicht verkündigt ist und die einer Ruhestörung angeschuldigten Personen sämmtlich oder zum Theil dem Militärstande angehören, soll die Untersuchung durch die, in den §§. 35 bis 37 der Militärstrafgerichtsordnung vom 21. März 1829 vorgeschriebene, Bildung gemischter Untersuchungsgerichte keinen Aufenthalt erleiden, dergestalt, daß die Civilgerichtsbehörde da, wo geeignete Offiziere nebst Auditeur nicht zur Stelle sind, alsbald gültig vorschreiten könne.

§. 10. Wider den Störer der amtlichen Verrichtungen der Obrigkeit (vergl. §. 1) soll von der gerichtlichen Polizeibehörde ohne Verzug ein- bis zweitägige Gefäng-

nißstrafe ausgesprochen werden, vorbehaltlich der noch etwa zu verhängenden Strafe der Beleidigung oder Widersetzung.

§. 11. Wer ohne Schimpfworte oder Drohungen der Obrigkeit bloß den schuldigen Gehorsam versagt, hat eine nachdrückliche Polizeistrafe zu gewärtigen.

§. 12. Derjenige, welcher sich der Obrigkeit oder deren Dienern mit Schimpfworten oder andern herabwürdigenden Aeußerungen widersezt, soll, je nachdem diese Beleidigung einem höhern Staatsbeamten oder Kollegium, oder anderen Staatsbeamten und Dienern zugefügt worden ist, doppelt die Strafe erleiden, mit welcher die Beleidigung einer Privatperson zu ahnden ist.

§. 13. Hat Jemand sich einer Widersetzung gegen die Obrigkeit oder deren Abgeordnete zwar ohne thätliche Mißhandlung der Person, jedoch mittelst starker Drohungen in Hinsicht auf eine zu treffende oder schon getroffene Amtsverfügung, schuldig gemacht, so hat er Gefängniß- oder Zwangsarbeitsstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt.

§. 14. Wer eine obrigkeitliche Person oder deren Diener ihres Amtes gewaltsam störet, oder sich der Obrigkeit oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle thätlich widersezt, oder eine amtliche Verfügung an der Person gewaltsam rächet, soll,

1) falls die thätliche Mißhandlung in Verbindung mit Anderen, oder mittelst nächtlichen Auflauerns, oder mit Waffen geschehen ist, mit einjähriger Zuchthaus- bis dreijähriger Eisenstrafe, und wenn
2) diese Voraussetzungen nicht eintreten, mit Gefängniß- oder Zwangsarbeitsstrafe bis zu einjähriger Dauer

belegt werden.

Ist aber die eben bestimmte Ahndung der ohnehin schon durch die Gewaltthat an sich verwirkten Strafe gleich, oder ist leztere schwerer, so ist diese mit einem schärfenden Zusatze in Anwendung zu bringen.

§. 15.

§. 15. Wer die Bekanntwerdung eines obrigkeitlichen Erlasses durch Abreißen, oder auf andere Art hindert soll zu nachdrücklicher Polizeistrafe gezogen werden, vorbehaltlich einer härteren Strafe bei erschwerenden Umständen.

§. 16. Wer die Gefangennehmung eines Uebelthäters gewaltsam verhindert, oder einen zur Verbüßung der Strafe oder zur Untersuchung im gerichtlichen Gewahrsame sich befindenden, oder ergriffenen Verbrecher aus der Strafanstalt oder dem Gefängnisse, oder sonst aus den Händen des Gerichts oder anderer öffentlichen Diener vorsätzlich befreiet, soll

1) wenn der Befreite eines peinlichen Verbrechens schuldig oder angeklagt war, mit sechsmonatlicher Zuchthaus- bis dreijähriger Eisenstrafe, und
2) wenn der Befreite bloß wegen eines geringeren Vergehens gefangen war, mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten

belegt werden.

Diese Strafen dürfen jedoch in dem Falle, wo die Befreiung lediglich aus Mitleid von nahen Verwandten oder Freunden und ohne irgend eine Gewaltthätigkeit geschehen ist, nach richterlichem Ermessen herabgesezt werden.

§. 17. Gegen Gefangnenwärter, Gerichtsdiener und andere bei Strafgerichten oder Strafanstalten angestellte Personen, welche vorsätzlich die Entweichung eines Gefangenen bewirken, sind die im vorstehenden Paragraph bestimmten Strafen stets mit Dienstentsetzung zu schärfen.

Bloße Fahrlässigkeit soll mit Gefängniß und den Umständen nach mit Amtssuspension oder Entlassung bestraft werden.

§. 18. Im Falle der Selbstbefreiung eines Gefangenen tritt Schärfung der Haft ein. Die dabei begangenen Uebelthaten werden besonders bestraft.

§. 19. Diejenigen, welche die öffentliche Ruhe durch Zusammenlauf oder Lärm stören, sollen, wenn nicht ein anderes bestimmtes Verbrechen oder Vergehen in der That ent-

halten ist, polizeilich, mit beharrlicher Wiederholung oder anderen erschwerenden Umständen aber mit Gefängniß von drei Wochen bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 20. Hat ein Haufe von Unterthanen sich zwar ohne hochverrätherische Zwecke, jedoch in der Absicht zusammengerottet, um mit Gewalt die Obrigkeit zu einer Handlung oder Unterlassung zu nöthigen, oder sich an derselben wegen einer Amtshandlung zu rächen, und sein Vorhaben durch Lärmen, mündliche oder öffentlich angeschlagene Drohung oder andere unzweideutige gesetzwidrige Handlungen zu erkennen gegeben; so ist das Verbrechen des Aufruhrs vorhanden, welches nach den in den Paragraphen 21, 22 und 23 enthaltenen Abstufungen bestraft wird.

§. 21. Haben die Zusammengerotteten noch keine Gewalt verübt, und sich auf Befehl der erscheinenden Obrigkeit, deren öffentlichen Diener oder des hinzukommenden Militärs sogleich wieder auseinander begeben; so findet statt:

1) wider die Anstifter und Anführer dreimonatliche bis einjährige Gefängniß-, Zwangs-, Arbeits-, oder Zuchthausstrafe; und
2) wider die übrigen Theilnehmer nach dem Grade ihrer Schuld eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten.

§. 22. Wenn aber die Zusammengerotteten dem Befehle der Obrigkeit nicht gehorchen, sondern sich den Polizei- oder Militärwachen zu widersetzen drohen, so daß dieselben Gewalt gebrauchen müssen, und die Ruhe solchergestalt wieder hergestellt worden ist, ohne daß noch verbrecherische Handlungen an Personen oder Sachen, wie sie im folgenden Paragraph 23 bezeichnet sind, verübt wurden; so sollen

1) die Anstifter und Aufrührer mit zwei- bis sechsjähriger Eisenstrafe,
2) die gemeinen Theilnehmer, welche unbefugterweise mit Waffen erschienen sind, oder damit gedrohet haben, mit einjähriger Zuchthaus bis dreijähriger Eisenstrafe,

3) von den übrigen diejenigen, welche durch Drohungen oder Schimpfen sich ausgezeichnet haben, mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Zuchthausstrafe;

4) alle Anderen aber mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten

belegt werden.

§. 23. Ist hingegen die Ruhe erst herzustellen gewesen, als durch die Aufrührer schon körperliche Verletzungen von Personen, oder nach vorgängigem Einbruche in Gebäude oder nach vorausgegangenen bedeutenden Ausschweifungen grobe Beschädigungen des Eigenthums verübt waren; so sollen folgende Strafen eintreten:

1) für die Anstifter und Anführer, wenn Mord, Todtschlag, Raub oder Brandstiftung vorgefallen ist, sie jedoch hieran keinen Theil haben und daher nicht die Todesstrafe erleiden, lebenslängliche Eisenstrafe, und, wenn kein solches Verbrechen stattgefunden hat, zehn- bis zwanzigjährige Eisenstrafe;

2) für einen Jeden, welcher in dem Aufruhr ein peinliches Verbrechen begangen hat, die darauf gesezte Strafe in geschärftem Maaße, jedoch auf keinen Fall unter achtjähriger Eisenstrafe; und

3) für diejenigen, welche sich in dem Aufruhr eines (nicht zu peinlicher Ahndung geeigneten) Vergehens schuldig gemacht haben, die hierdurch verwirkte Strafe mit einem schärfendem Zusatze, und der Regel nach nicht unter einjähriger Eisenstrafe;

4) für diejenigen, welche ohne Verübung eines andern Verbrechens oder Vergehens bewaffnet am Aufruhr Theil genommen, oder in böser Absicht andere Theilnehmer mit Waffen versehen haben, so wie für solche, welche zwar unbewaffnet, jedoch durch Drohungen, Schimpfen oder Anreizen Antheil genommen haben, einjährige Zuchthaus- bis dreijährige Eisenstrafe; und endlich

5) für alle übrigen vorsätzlichen Theilnehmer des Aufruhrs dreimonatliche bis einjährige Gefängniß- oder Zwangsarbeitsstrafe.

§. 24. Wer durch seine Aeußerungen bei einer versammelten Volksmenge zur Störung der öffentlichen Ruhe auffodert, soll eine Gefängniß- oder Zwangsarbeitsstrafe bis zu einjähriger Dauer verbüßen. Wer außerdem mündlich oder schriftlich durch öffentliche, Unzufriedenheit erregende, Reden oder Schriften, oder durch öffentliche Verbreitung falscher Nachrichten von bevorstehenden Gefahren oder der Landeswohlfahrt nachtheiligen Unternehmungen nicht gerade zu, sondern nur mittelbar absichtlich zum Aufruhr reizt, wird mit nachdrücklicher Gefängniß- oder Zwangsarbeitsstrafe bis zu sechsmonatlicher Dauer belegt.

Würde der Aufruhr wirklich hierauf erfolgt seyn, so ist der Auffoderer nach den Grundsätzen, welche für den Urheber gelten, zu bestrafen.

§. 25. Denjenigen, welche aufrührerische Verbindungen, woran sie Theil genommen haben, zeitig anzeigen, dergestalt, daß die verbrecherische Unternehmung abgewendet werden kann, soll Verzeihung angedeihen, und auf deren Bitte die Geheimhaltung der gethanen Anzeige, soweit solche mit dem Zwecke vereinbar ist, zugesichert werden.

§. 26. Haben Bedrückungen, verfassungswidrige Unternehmungen oder andere ungesetzliche Handlungen von Staatsdienern zum Aufstande Anlaß gegeben, so soll hierauf bei dessen Bestrafung Rücksicht genommen werden, jedoch niemals zu Gunsten solcher, welche Personen körperlich verletzt oder an Sachen schwere Gewaltthaten (s. §. 23) ausgeübt haben.

§. 27. Wer bei einem Aufruhr der Obrigkeit die Hülfe zu leisten vernachlässigt, wozu ihn sein Amt oder Stand auffodert, soll, insofern er hierdurch sich keines schwereren Dienstvergehens schuldig macht, mit ein- bis dreimonatlichem

Gefängnisse oder Arrest, oder nach den Umständen mit eben so langer Suspension vom Dienste und Gehalte bestraft werden.

§. 28. Sind mehrere aus Rache, oder um ihre Rechtsansprüche durchzusetzen, in fremde Wohnungen oder eingeschlossene Höfe eingedrungen, so sollen sie, vorausgesezt, daß nicht ein schwereres Verbrechen begangen worden ist, je nachdem sie unbewaffnet oder bewaffnet, und in verabredeter Verbindung, oder ohne solche eingefallen waren, mit Gefängniß- oder Zwangsarbeitsstrafe bis zu einjähriger Dauer belegt werden.

§. 29. Hat ein Haufe von Unterthanen sich nach vorgängiger Verabredung oder auf Anstiften eines Dritten in Thätigkeit gesezt, um gegen einzelne oder mehrere Privatpersonen oder deren Besitzungen, aus Rache oder zur Durchsetzung gewisser Ansprüche, Gewaltthätigkeiten auszuüben, so machen sie sich des Landfriedensbruchs schuldig, und sollen

a) im Falle Gewaltthaten an Personen begangen worden sind:
   1) die Anstifter und Anführer mit zweijähriger Zuchthaus- bis fünfjähriger Eisenstrafe,
   2) die bewaffneten Theilnehmer mit einjähriger Zuchthaus- bis zweijähriger Eisenstrafe,
   3) die unbewaffneten Theilnehmer mit dreimonatlicher Gefängniß- bis einjähriger Zwangsarbeitsstrafe, und

b) wenn Gewaltthätigkeiten zwar nicht an Personen, jedoch an Sachen, verübt worden sind:
   1) die Anstifter und Anführer mit sechsmonatlicher Zuchthaus- bis dreijähriger Eisenstrafe,
   2) die bewaffneten oder sonst besonders thätigen Theilnehmer mit dreimonatlicher bis einjähriger Zwangsarbeits- oder Zuchthausstrafe,
   3) die übrigen Theilnehmer mit ein- bis dreimonatlicher Gefängniß- oder Zwangsarbeitsstrafe

belegt werden.

c) Ist keine Art von Gewalt ausgeübt, so soll die im §. 21 gegen den niedrigsten Grad des Aufruhrs verordnete Strafe zur Anwendung kommen.

§. 30. Ist aber ein eben so schweres oder ein schwereres Verbrechen, als der Landfriedensbruch, bei diesem begangen, so wird dessen Strafe mit einem schärfenden Zusatze erkannt.

§. 31. Hat aber ein Aufruhr eine solche Wendung genommen, oder sind die gegen Privatpersonen oder deren Eigenthum gerichteten Gewaltthätigkeiten eines zusammengerotteten Volkshaufens von solcher Art, daß die Obrigkeit die Ruhe nicht alsbald bewirken kann, und muß die Sicherstellung der Ruhe dem Militär oder der sonst bewaffneten Macht mittelst Anwendung der Waffen nach Kriegsgebrauch überlassen werden, so ist der Kriegszustand für den im Aufruhr begriffenen Ort oder Stadttheil und für die Zeit der offenbaren Widersetzlichkeit zu verkündigen, indem von dem nächsten Civilbeamten, oder bei ermangelnder Gegenwart irgend einer obrigkeitlichen Person von dem betreffenden Militärbefehlshaber mit lauter Stimme deutlich, und wo möglich dreimal, Folgendes kund gemacht wird:

„Im Namen des Kurfürsten und des Gesetzes soll ein „Jeder von hier in Ruhe und Frieden sofort nach Haus zu„rückkehren, und bei fortdauernder Unfolgsamkeit alsbald „der Gebrauch der Waffen stattfinden, auch sonst nach „Kriegsgebrauch verfahren werden."

Nachdem nun der Volkshaufe nicht binnen der zum Auseinandergehen nöthigen Zeit sich zerstreut haben wird, oder wenn ungeachtet des vorausgegangenen Verbotes Versammlungen oder Aufzüge von mehr als vier Personen sich zeigen, so findet die Gewalt der Waffen auf deßhalb zeitig vorausgegebenes militärisches Zeichen statt.

Ein Jeder, welcher sodann bewaffnet oder mit gefährlichen Werkzeugen versehen, im Aufruhr ergriffen wird, soll nach den bestehenden Kriegsgesetzen abgeurtheilt werden.

Für solche Ruhestörungen, welche in hoch- oder landesverrätherischen Absicht etwa unternommen werden möchten, bleiben die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze Anferner in Kraft, und sollen dieselben besonders gegen alle Anstifter, Aufwiegler und Rädelsführer mit voller Strenge vollzogen werden.

Alle Civilbehörden und Militärbefehlshaber haben in vorkommenden Fällen sich nach den sie angehenden Vorschriften gegenwärtiger Verordnung mit entschlossenem Eifer und zugleich mit umsichtiger Besonnenheit schuldigst zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Staatssiegels, gegeben zu Wilhelmshöhe am 22. Oktober 1830.

(St. S.) Wilhelm, Kurfürst.

Vt. Rr. v. Meysenburg.

14.

Großherzogthum Hessen. Aktenstücke, die in der Provinz Oberhessen stattgefundenen Unruhen betreffend.

1. Allerhöchste Verordnung, die zu Unterdrückung und Bestrafung der stattgefundenen Empörung und Meuterei angeordneten Maaßregeln betreffend. Darmstadt, 30. Sept. 1830. *)

Ludwig II, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Da eine Rotte fremder Insurgenten in Unser Staatsgebiet gewaltsam und mit Verübung der größten Verbrechen

---

*) Aus dem großherzoglich hessischen Regierungsblatt Nr. 56 vom 1. Okt. 1830.

eingedrungen ist, auch Einzelne Unsrer Unterthanen zur Theilnahme an dieser verbrecherischen Handlung verleitet worden sind; so finden Wir Uns bewogen, zur Unterdrückung und Bestrafung dieser Empörung und Meuterei, in Gemäßheit des Artikels 73 der Verfassungsurkunde, hiermit zu verordnen:

Art. 1. Dem Kommandanten Unserer Militärmacht in Oberhessen sind alle Civilautoritäten der Distrikte, in welchen sich solche verbrecherische Rotten bereits gezeigt haben, oder sich noch zeigen werden, untergeordnet.

Art. 2. Wer als Theilnehmer an den erwähnten verbrecherischen Handlungen mit Waffen oder Wehr, welcher Art sie seyen, ergriffen wird, soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 3. In Beziehung auf die Erkennung und Vollziehung der Todesstrafe tritt das standrechtliche Verfahren, nach Vorschrift der Art. 179, 513 und folgende des Militärstrafgesetzbuchs ein.

Art. 4. Gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrem Erscheinen im Regierungsblatt in Kraft, und wird zurückgenommen werden, sobald die Ruhe wieder hergestellt ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt, den 30. Sept. 1830.

(L. S.) Ludwig.

du Thil.

2. Bekanntmachung des großherzoglichen Landraths und des großherzoglichen Bürgermeisters zu Offenbach, die Verminderung der von der Bürgerschaft geleisteten Sicherheitswachtdienste betreffend. Offenbach, 30. Sept. 1830. *)

Durch die nunmehr verstärkte Garnison wird der zeither von der Bürgerschaft zum Schutz der Stadt gegen Anfälle

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 9. Oktober.

von Außen geleistete Sicherheitswachtdienst nicht mehr in der Ausdehnung nothwendig, wie zeither. Die Unterzeichneten fühlen sich daher veranlaßt, der Bürgerschaft für ihre gezeigte Bereitwilligkeit und für den guten Geist, der sich bei jeder Veranlassung geäußert hat, öffentlich zu danken.

Außerdem wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach dem bestehenden Militärreglement in der Nähe von Wachen und Posten keine Versammlungen stattfinden dürfen, und daß sich daher jeder Zuwiderhandelnde die daraus entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben habe.

Endlich werden alle Familienväter, Fabrikanten und Lehrmeister aufgefodert, bei Nachtzeit ihre Weiber, Kinder, Lehrjungen und Gesinde zu Hause zu halten, damit, da das Militär den strengsten Befehl erhalten hat, alle Ruhestörungen mit Gewalt der Waffen zurückzuweisen, Niemand das Opfer einer unvorsichtigen Neugierde werde.

Offenbach, den 30. Sept. 1830.

Der großherzogliche Landrath: Strecker.

Der großherzogliche Bürgermeister: Schwaner.

3. Aufruf an die Einwohner von Offenbach, die Bildung einer Bürgergarde betreffend. Offenbach, 1. Okt. 1830. *)

Die Ereignisse der lezten Tage haben den allgemeinen Wunsch veranlaßt, für den Fall wirklich vorhandener Gefahr eine Bürgergarde zu bilden, welche durch ihre Formation und militärische Organisation im Stande ist, mit Erfolg gegen entstehende Unordnungen aufzutreten.

Es werden daher alle waffenfähigen Einwohner der hiesigen Stadt bis zum zurückgelegten 48sten Jahre aufgefordert, sich zu diesem Behufe in eine, auf dem Rathhause aufgelegte Liste einzutragen. Sobald eine hinlängliche Zahl vorhanden

---

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 7. Oktober.

ist, wird man über die Formation und Bewaffnung mit den demnächst von der Gesammtheit zu wählenden Oberen das Weitere bestimmen. Die Offenlegung der Liste beginnt mit heute Nachmittag.

Offenbach, den 1. Oktober 1830.

Der großherzogliche Landrath,
Strecker.
Der großherzogl. Bürgermeister,
Schwaner.

4. Proklamation Sr. Hoheit des Prinzen Emil von Hessen an die Bewohner der Provinz Oberhessen. Vilbel, 1. Oktbr. 1830. *)

Biedere Bewohner der Provinz Oberhessen! Die beklagenswerthen und verbrecherischen Ereignisse, deren Zeuge ein großer Theil der Bewohner der Provinz Oberhessen in diesen Tagen gewesen ist, und die mit steigender Frevelhaftigkeit alles Staats- und Pivateigenthum, das Leben und die Sicherheit aller Staatsangehörigen bedrohen, haben des Großherzogs, Meines hochverehrten Herrn Bruders königliche Hoheit, bewogen, Mir den Oberbefehl über die in der Provinz Oberhessen zusammengezogene Militärmacht zu übertragen.

Biedere Oberhessen! Ich bin in eure Mitte geeilt, voll des festen Vertrauens auf eure zu allen Zeiten bewährte Liebe und Anhänglichkeit zu euern Fürsten, wovon ihr erst in den lezten Monaten die aufrichtigsten und rührendsten Beweise gegeben habt. Ich rufe euch auf, in eurem stets bethätigten Sinne für Ordnung und Gesetz, in diesem Augenblicke, wo eine verbrecherische Rotte das Vaterland mit gänzlicher Anarchie, Plünderung, Brand und Mord bedroht, nicht zu wanken, sondern fest zu halten an der althessischen Treue, die Aufrei-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 6. Oktober.

zungen der Empörer als biedere Hessen von euch zu weisen, euch durch ihre Drohungen nicht schrecken und euch zu einer Theilnahme an ihren Verbrechen nicht bewegen zu lassen, vor deren schweren Folgen euch zu warnen Mir Mein Herz gebietet. Die Mir anvertraute Militärmacht, welche bereits innerhalb eurer Gränzen steht, ist stark genug, um die Empörung zu unterdrücken und jedem rechtlichen Bürger Schutz zu gewähren, da Ich auf eure Treue, auf euren Muth und auf euern Sinn für Ordnung und Recht zählen kann.

Vilbel, den 1. Okt. 1830.

Emil, Prinz zu Hessen.

5. Nachrichten über die in der Provinz Oberhessen ausgebrochenen Unruhen. Darmstadt, 2. Okt. 1830. *)

Darmstadt, 2. Okt.

Gestern Morgen um 5 Uhr wirbelte der Generalmarsch durch unsere Straßen. Es ging abermals eine bedeutende Truppenabtheilung nebst mehreren Kanonen nach der Provinz Oberhessen ab. Bald brachte die großherzogliche Zeitung und Regierungsblatt eine allerhöchste Verordnung vom 30. v. M., worin energische Maaßregeln zur Unterdrückung der Einfälle der Hanauischen Insurgenten in die Provinz Oberhessen und bereits vorgekommene Hülfeleistung einzelner Einwohner des Großherzogthums an jene Rotten festgesezt werden. Se. Hoheit Prinz Emil von Hessen, Bruder des Großherzogs und bewährter tapferer Fürst, reiste nach Vilbel (Provinz Oberhessen) ab. Hier erließ er eine Proklamation.

Aus den zusammengestellten Nachrichten ergibt sich, daß am 29. v. M. die Stadt Büdingen von 800 bis 1200 Mann Insurgenten überfallen wurde, welche dort die strafbarsten Exzesse begingen, und daß dasselbe von solchen Rotten mit den Städtchen Ortenberg, Nidda und Bingenheim geschah. Vor-

*) Aus der nämlichen Quelle.

her hatte es auch schon in den großherzoglich hessischen Orten Düdelsheim, Eckartshausen und Alt-Wiedermuß stattgefunden.

Wie sich vorher die Wuth der Frevler hauptsächlich gegen Mauthhäuser richtete, so späterhin zugleich gegen Sitte, Recht, Ordnung und Sicherheit des Eigenthums im Allgemeinen. Davon gibt eine so eben erschienene Extrabeilage unserer großherzoglichen Zeitung Zeugniß.

Hiernach traf am 30. v. M. die Rotte Abends in Nidda ein. Sie steckte daselbst das Schloß in Brand, und schlug an mehreren Häusern die Fenster ein; dann zog sie weiter in mehreren Kolonnen: die eine wandte sich über Florstadt gegen Altenstadt, die andere über Melbach gegen Friedberg oder Butzbach, die dritte über Hungen gegen Lich, die vierte gegen Schotten und den Vogelsberg.

Vom 30. September auf 1. Oktober erschien in Melbach ein Haufe von 4 bis 500 Mann und verübte da die größten Frevel. Die Einwohner von Melbach, Anfangs zu schwach, bekamen nachher Hülfe von Södel und Wächtersbach. Sie schlugen die Rebellen aus dem Orte und machten 9 Gefangene. Die Gefangenen behaupten, sie seyen von den Rebellen gezwungen worden, mit ihnen zu ziehen, und jammern um Gnade.

Eine andere bedeutende Kolonne der Insurgenten erschien in derselben Nacht zu Florstadt. Sie läuteten Sturm, schlugen die Fenster ein und stießen fürchterliche Drohungen aus. Die Florstädter Einwohner sammelten sich unterdessen, schlugen die Rebellen aus dem Orte hinaus und machten 6 Gefangene.

Die vierte Kolonne zerstörte am 30. v. M. Abends in Schotten das Haus des Rentbeamten fast gänzlich, und verübte die ganze Nacht über in allen öffentlichen Gebäuden die größten Gräuel. Landrath, Landrichter und Rentamtmann mußten flüchten, um nicht ermordet zu werden. Am 1. Oktober Morgens verließ die Rotte Schotten und zog sich weiter nach dem Vogelsberg. Nur ein kleiner Theil der Rebellen ist mit

Gewehren bewaffnet; die meisten führen Prügel. Sie bestehen aus dem gemeinsten Pöbel und wollen nichts als die vollständigste Anarchie.

Am 1., Mittags, suchte das Militär nach Hungen hin die Insurgenten. Das Zuchthaus Marienschloß, von dem es hieß, es wäre mit Sturm genommen, ist gedeckt; am 1., Abends, traf bei Södel eine Abtheilung Chevauxlegers auf Rebellen; es war aus einem Garten geschossen worden. Ein Chevauxleger feuerte seine Pistole auf den Rebellen ab, der geschossen hatte; derselbe fiel todt zur Erde. Drei andere Rebellen wurden blessirt; einer starb gleich darauf. Die höchste Erbitterung gegen die Rebellen herrscht unter den Truppen. Zwischen Berstadt und Hungen stießen Se. Hoheit, Prinz Emil, zu den Truppen; er wurde mit einstimmigem Lebehoch empfangen.

6. Edikt des Großherzogs, das Aufruhrgesetz betreffend. Darmstadt, 23. Oktober 1830. *)

Ludwig II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Da nunmehr in Unserer Provinz Oberhessen die Ruhe wieder vollkommen hergestellt ist, und Wir zu Unsern getreuen Unterthanen das Vertrauen hegen, daß weitere Ruhestörungen nicht eintreten werden, so verfügen Wir, wie folgt.

Einziger Artikel. Die zur Unterdrückung der in der Provinz Oberhessen ausgebrochen gewesenen Meutereien am 30. September d. J. von Uns erlassene Verordnung wird hiermit außer Wirksamkeit gesezt, und zwar von dem Tage an, an welchem diese Verfügung im Regierungsblatt erscheint.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hier aufgedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 23. Oktober 1830.

(L. S.) Ludwig. Du Thil.

*) Aus dem großherzogl. hessischen Regierungsblatt Nr. 63 vom obigen Tage.

15.

Oldenburg. Proklamation des regierenden Herzogs nach erfolgter Rückkehr von der Reise. Oldenburg, 5. Oktober 1830 *).

Wir Paul Friedrich August ꝛc.

Nach einer durch die Pflichten für Unsere entfernteren Unterthanen veranlaßten Abwesenheit sind Wir um so mehr erfreut, zu Unseren geliebten Oldenburgern zurückzukehren, als Wir, in einer Zeit, wo in manchen Gegenden des gemeinschaftlichen deutschen Vaterlandes sich ein verderblicher Geist der Unruhe zeigt, hier Alles in gewohnter Ordnung und Ruhe vorgefunden haben. Hegen Wir nun zwar das gerechte Vertrauen; daß diese hier nie gestört werden können, sind Wir gleich innig überzeugt, daß keiner Unserer Unterthanen den entferntesten Anlaß zu einer Störung der Ruhe geben wird, so halten Wir es doch für landesherrliche Pflicht, auf die Gefahren einer solchen aufgeregten Zeit aufmerksam zu machen und Unsere Unterthanen väterlich zu warnen, keiner Einflüsterung von Außen Gehör zu geben, noch sich von einer gewissen Ungeduld bemeistern zu lassen, die schleunige und daher leicht übereilte Abhülfe aller Mängel, — welche auch in einzelnen Theilen der hiesigen Staatsverwaltung sich finden mögen, — verlangt, uneingedenk, daß gründliche Verbesserungen und wahrhaft wohlthätige Einrichtungen nicht in Zeiten der Aufregung und Unruhe gedeihen können, sondern mit Bedacht und Muße überlegt und eingeleitet seyn wollen. — Zuversichtlich dürfen Wir erwarten, daß Unsere getreuen Unterthanen das Vertrauen zu Uns hegen, daß Wir Alles, was durch die Bundesverfassung zugesichert ist, auch gewissenhaft erfüllen werden, wie Wir selbst eine Beruhigung besonders darin finden, bei einer etwaigen Veränderung des Steuer- oder Abgabensystems

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 14. Oktober.

zuvor die Wünsche Unserer getreuen Unterthanen darüber zu vernehmen. — Zunächst fodern Wir aber dieselben auf, vereint mit Uns dem Nothstande nach Kräften zu wehren, welcher der ärmern Klasse ihrer Mitbürger in Folge mißrathener Ernten im bevorstehenden Winter zu drohen scheint, und hoffen von göttlicher Gnade, daß es Unsern und Unserer Unterthanen gemeinschaftlichen Bestrebungen gelingen werde, in Ruhe, Ordnung und gesetzmäßiger Haltung jeder Gefahr vorzubeugen und manches Uebel zu lindern, so daß Wir in einer minder bewegten Zeit die etwa erfoderlichen Verbesserungen der Staatseinrichtungen eintreten lassen können.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 5. Oktbr. 1830.

(Gez.) August.

16.

Preußen. Königliche Kabinetsordre, die Errichtung städtischer Sicherheitsvereine betreffend. Berlin, 1. Oktober 1830 *).

1) Wenn in Städten, wo keine Garnison steht, gegründete Besorgnisse für die öffentliche Sicherheit eintreten, so sind zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und zum Schutze des Eigenthums städtische Sicherheitsvereine aus zuverlässigen, wohlgesinnten und wehrhaften Ortseinwohnern zu bilden.

2) Die Frage: ob die öffentliche Ruhe in dem Grade bedroht ist, daß ein solcher Verein zu bilden sey? hat zunächst der Landrath des Kreises, so wie in Städten, welche zu keinem Kreise gehören, der Vorsteher der Ortspolizeibehörde zu entscheiden, gleichzeitig aber die vorgesezte Regierung von der

---

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 9. Oktbr.

getroffenen Anordnung und der Veranlassung zu derselben unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

3) Die Mitglieder der städtischen Sicherheitsvereine sind verbunden, unter einem dazu bestellten Anführer auf ein zuvor verabredetes Zeichen an einem vorher dazu bestimmten Orte sich bewaffnet zu versammeln und diejenigen Maaßregeln auszuführen, welche ihr Anführer zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutze des Eigenthums für angemessen erachten wird. Sie machen sich dazu mittelst Handschlags verbindlich.

4) Die Wahl der Mitglieder des Sicherheitsvereins bleibt den Ortsobrigkeiten überlassen. Sie sollen aber dabei bloß auf zuverlässige, wohlgesinnte und wehrhafte Ortseinwohner Rücksicht nehmen. Studirende und Schüler werden eben so, wie die vom täglichen Erwerbe lebende Volksklasse, davon ausgeschlossen; jene, um sie nicht von ihrer wissenschaftlichen Bildung, diese, um sie nicht von ihrem nothdürftigen Broderwerbe abzuziehen.

5) Die Wirksamkeit jedes Sicherheitsvereins beschränkt sich bloß auf seinen Wohnort; er tritt nur im Augenblicke des Bedürfnisses zusammen und bleibt nur so lange, als dieses dauert, in Thätigkeit.

6) Wo die Oertlichkeit es nöthig macht, aus den wehrhaften Ortseinwohnern einzelne Abtheilungen zu bilden, erhält jede Abtheilung einen Vorsteher.

7) Sowohl die Anführer als die Vorsteher werden durch die Ortsobrigkeit, mit Zuziehung des Stadtverordneten-Vorstehers oder des ersten Mitglieds des Gemeindevorstands, erwählt und vom Kreislandrathe bestätigt. In Städten, die zu keinem Kreise gehören, erfolgt die Bestätigung durch den Vorsteher der Ortspolizeibehörde.

8) Jedes Mitglied des Vereins erhält eine weiße Armbinde, worauf das Wort: „Städtischer Sicherheitsverein" aufgedruckt ist.

9)

9) Kein Mitglied des Sicherheitsvereins darf sich in diesem nur auf persönliches Vertrauen gegründeten Verhältnisse durch einen Andern vertreten lassen.

10) Dem Kreislandrathe liegt die obere Leitung aller Sicherheitsvereine in seinem Kreise ob. In seinem Wohnorte kann der Sicherheitsverein nur auf seine Anordnung, außerhalb desselben nur auf die Anordnung des Vorstehers der Ortsobrigkeit, zusammentreten, welchem es dann obliegt, den Kreislandrath unverzüglich sowohl von der erfolgten Zusammenberufung als von der Veranlassung zu derselben in Kenntniß zu setzen. Jede anderweitige Zusammenberufung des Vereins ist als eine Störung der öffentlichen Ordnung anzusehn, und mithin gesetzlich verboten.

17.

Sachsen. Aktenstücke, die im Königreich Sachsen entstandenen Unruhen und erfolgte Ernennung des Prinzen Friedrich August, Herzogs zu Sachsen, zum Mitregenten betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XX. Band Seite 49 abgebrochenen Aktenstücke.)

8. Vorstellung der Bürger und Einwohner von Dresden an Se. königl. Hoheit den Prinzen Friedrich August, Herzog zu Sachsen. Dresden, 12. Septbr. 1830. *)

Die lezten Tage des Monats August und die ersten Tage des Monats September haben in den Annalen unseres Vaterlandes Momente vorgeführt, welche traurig und niederschlagend in ihren ersten Ergebnissen, aber leider, wir dürfen es

---

*) Aus sicherer Quelle.

nicht verschweigen, durch die seit einigen Jahren vergrößerten Gebrechen der innern Verfassung gleichsam herbeigeführt worden sind.

Ew. königliche Hoheit haben, das Volk weiß es, Bereitwilligkeit gezeigt, die zuerst in Leipzig entstandenen Unruhen durch Ihre Gegenwart zu beschwören, und Sie haben diesen edlen für Leipzig vereitelten Vorsatz hier zur Ausführung gebracht; die Bürgerschaft zu Dresden hat dieses Entgegenkommen von Seiten des künftigen Thronerben mit Freuden und mit dem Gefühl der Liebe, der Anhänglichkeit und Hochachtung aufgenommen, die kein Regent entbehren darf, und es hat die Bürgerschaft, Ihrer wohlwollenden Auffoderung gemäß, in gedrängter Kürze die vorzüglichsten Beschwerden bereits überreicht, welche das Bürgerthum drücken, welche den Wohlstand des ganzen Vaterlandes untergraben, welche den allgemeinen Unwillen eines ruhigen, seinem Fürstenhause ergebenen, arbeitsamen und thätigen Volks aufgeregt haben.

Prinz! unsere Beschwerden sind nur mit wenigen Worten angedeutet; sie konnten mitten unter Waffengeräusch in dem Gewühl einer bewegten Volksmasse, wo der redliche Bürger sich keine Ruhe zu geben vermochte und auch Ew. Hoheit keine Zeit und Muße hatten, umständliche Denkschriften zu lesen, nicht anders abgefaßt werden; aber jezt müssen wir so schleunig als möglich zu deren weiterer Auseinandersetzung vorschreiten, damit Sie, solche nicht für unbegründet, nicht für leidenschaftliche Aufwallung, nicht für den Ausbruch des Neids der niederen gegen die höheren Stände halten, damit nicht Schmeichler das Ohr unseres geliebten Prinzen gewinnen, die Schmeichler, welche glauben, daß ihr eigenes Wohlbefinden die Wohlfahrt und das Glück des Volkes ausmache. Wir wollen in der gegenwärtigen Denkschrift so viel als möglich die Ordnung beibehalten, die wir in der ersten Beschwerde befolgt haben, und erwähnen daher

1) zuerst des allhier seit dem Jahre 1813 eingeführten,

immer mehr vergrößerten, dermalen in seinen materiellen Bestandtheilen durch die Wuth der rohen Volksmassen vernichteten Polizeiinstituts.

Daß eine Polizei, in wie fern man darunter eine Sicherheits- und Wohlfahrtsbehörde versteht, für jeden Gesellschaftsverband vorhanden seyn müsse, wenn das Wohl, die Sicherheit und Ordnung dieser bürgerlichen Societät befördert und erhalten werden soll, wer wollte dieses läugnen?

Allein ein Institut, wie das in der Nacht vom 9. bis 10. September dieses Jahres zertrümmerte Polizeihaus in sich vereinigte, war und ist nicht nöthig — ist nicht nöthig für eine Bevölkerung von höchstens 60 bis 70,000 Menschen und mußte daher der Einwohnerschaft der Residenz Dresden zur großen Belästigung gereichen. Das Polizeiinstitut zählte incl. der 60 bis 70 Gendarmen über 100 Individuen, die sämmtlich besoldet seyn wollten; es war nicht mehr das Bestreben, die städtische Wohlfahrt zu befördern, sondern ein Heer von Formen, von gemachten, die freie Bewegung des thätigen Bürgers hemmenden Vorschriften, es war die Unmanierlichkeit und Unbescheidenheit mehrerer Kanzleibeamten, es war der militärische Anstrich ohne wesentlich nützliche Ergebnisse, aus denen die sichtbare Tendenz des Polizeiinstituts bestand, und wofür die Stadtkommune Tausende aufbringen mußte.

Daß zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit dergleichen Vorkehrungen nicht nöthig sind, hat namentlich das Jahr 1809, das Jahr 1812 und die frühere Zeit pragmatisch bewiesen, beweist die Organisation und das Gedeihen anderer Städte und wird auch die Zukunft unserer Vaterstadt nachweisen, wenn wir nur erst allgemeine Ruhe erlangt haben, und behalten wir uns vor, dereinst unsere unmaaßgeblichen, aus den früheren Erfahrungen geschöpften, auf einen ganz einfachen Mechanismus abzweckenden Bemerkungen devotest einzureichen.

Wenn wir

2) hiernächst auf Einführung einer städtischen Gemeindeordnung antragen, so ist es das Bedürfniß der Zeit, die bereits in anderen Staaten gemachte nützliche Erfahrung, das Beispiel Bayerns, Würtembergs u. s. w., welche diese Foderung der Bürgerschaft der Residenzstadt Dresden rechtfertigt, so wie aber auch diese Foderung an sich schon durch vernünftige Ansicht der Verhältnisse begründet erscheint; indem in jedem unbedeutenden Dorfe Sachsens dem Kommunalmitgliede die Einsicht in den Haushalt des Gesellschaftsverbandes nicht verschlossen ist. Auch hierüber behalten wir uns unsere unmaaßgeblichen Vorschläge vor, und erinnern nur im Voraus gehorsamst, daß Verwaltung der Kommunalkassen und gemeinschaftliche Rechnungsablegung ein Gegenstand der Kommun oder seiner Ausschußpersonen seyn würde.

3) Der Organismus des Abgabensystems, dessen Ursprung zum Theil über vier Jahrhunderte zurückreicht, hat seine besten Einnahmequellen von Fleisch, Brod, Bier u. s. w. bezogen, weil damals vor zwei, drei Jahrhunderten die Konsumtion der meisten Staatsbürger sich auf inländische Erzeugnisse beschränkte und der Staatshaushalt überhaupt nur wenig Abgaben zu erheben nöthig hatte, die Hofhaltungen der Fürsten aber gewöhnlich nur aus den Domänen bestritten wurden. Bei dieser obwohl gesteigerten Abgabenerhöhung hat man es gelassen, unerachtet seit jener Zeit weit mehrere Produkte als sonst und namentlich viele aus dem Auslande zum Bedürfniß geworden sind.

Hieraus ist eine große und drückende Ungleichheit der direkten zu den indirekten Abgaben, eine große Ungleichheit der Abgaben von den ersten Bedürfnissen des Lebens, verglichen mit den Abgaben von mehr entbehrlichen, ja selbst luxuriösen Erzeugnissen, ist eine Bedrückung des inländischen Produzenten und Fabrikanten gegen den Ausländer, eine Ueberlastung der innern Arbeitsamkeit und Thätigkeit mit Abgaben entstanden.

Der inländische Cultivateur hat, wie sich namentlich mit hiesigen Stadtgrundstücken nachweisen läßt, 20—30 pCt. der Bruttoeinnahme seines Grundstücks als Abgabe zu bezahlen, und es läßt sich ohne Uebertreibung nachweisen, daß 1 Schäffel im Lande erbautes Getreide, ehe es in die Hand des Abnehmers gelangt, an mittelbaren und unmittelbaren Abgaben einen Thaler und noch mehr zu entrichten hat, während der Ausländer den Schäffel Getreide für 1—2 Gr. importirt; und wer sollte es glauben, daß ein großer Theil der inländischen Fabrikate an die Staatskassen direkt und indirekt 20 und 30mal mehr Abgaben zu entrichten hat, als der Ausländer, welcher seine Fabrikate gleicher Gattung importirt.

Aber auf diesen Punkt ist es gekommen, durchlauchtigster Prinz! auf diesen Punkt mußte es vorzüglich dann mit Riesenschritten kommen, als man anfing, den kaufmännischen Korporationen der Städte, auch einzelnen kaufmännischen Individuen, die von den importirten ausländischen Natur- und Kunsterzeugnissen zu entrichtenden Gränz- und Accisabgaben mit einem jährlichen Accis-Fixo abzumachen, als man auf diese Weise dem inländischen Kaufmann die Regulirung der Gränz- und Accisabgaben gleichsam pachtweise überließ, und den Staat um das große Vorrecht brachte, durch Erhöhung oder Erniedrigung der Gränz- und Accisabgaben, die innere Industrie und Thätigkeit zu schützen und zu beleben.

Es ist statistische Wahrheit, daß Bier 30mal mehr Abgaben als Kaffee, Thee u. s. w. zu leisten hat; es ist Wahrheit, daß Brod und Fleisch 10—20 pCt. des Einkaufswerths als Abgabe zu entrichten hat; es ist Wahrheit, daß der inländische Weinbauer excl. der Abgaben vom Grundstück, in den Abgaben von seinen nach der Stadt gebrachten Erzeugnissen dem Ausländer gleichgestellt ist, mithin noch mehr als dieser an Abgaben zu entrichten hat; es ist Wahrheit, daß der Bewohner einer accisbaren Stadt in Sachsen wenigstens 10 pCt. seines nothwendigen Haushaltungsaufwands an die Staatskas-

sen mittelbar und unmittelbar abzugeben hat, und daß demnach auf den untern Ständen, deren Konsumtion nur auf die ersten Lebensbedürfnisse sich einschränkt, verhältnißmäßig mehr Abgaben lasten.

Aber weit trauriger einwirkend ist dieses Mißverhältniß der Abgaben für die inländische Arbeitsamkeit und Thätigkeit geworden; allenthalben und auch hier herrscht eine bittere Nahrungslosigkeit, weil die Importation der ausländischen Erzeugnisse durch die Accisfixation fast abgabenfrei geworden ist, weil dadurch der Konsument und Verbraucher verleitet wird, nach dem ausländischen Produkt oder Fabrikat zu greifen, weil der Inländer bei der Schwere der Abgaben, dieses nicht für die Preise liefern kann, wie der Ausländer. Forschen Sie nach den häuslichen Umständen tausender hiesiger Einwohner, durchlauchtigster Prinz, und Sie werden, wie im Erzgebirge und Voigtlande, Noth und Elend statt eines sonst gehabten austräglichen Verdienstes finden; Sie werden zu erfahren Gelegenheit haben, daß der tägliche Verdienst bei vielen Familien sich auf den dritten Theil seines früheren Betrags herabgesezt hat, daß Noth, Jammer und Elend an die Stelle häuslicher Zufriedenheit getreten ist!

Hoheit! Die mannichfaltigen Ursachen dieser allenthalben hereinbrechenden Verarmung liegen zuweilen tief, sehr tief; es ist nicht leicht sie abzustellen; Manches muß im Administrativfache anders gestaltet werden, und es würde für die Gränzen dieser Schrift zu weitläufig seyn, die Einzelnheiten dieser allgemeinen Plage, den Urspeung und die Möglichkeit der Abhülfe hier allenthalben auseinander zu setzen. Wenn Ew. Hoheit uns Ihre, diesem mühsamen Gegenstande zu widmende Aufmerksamkeit werden zu erkennen gegeben haben, werden wir nichts verabsäumen, diesen sehr wichtigen und auf das bürgerliche Leben und die allgemeine Wohlfahrt so einflußreichen Gegenstand in einer besondern Denkschrift auseinander zu setzen und vorzulegen.

Aber, Prinz, lassen Sie uns auf die Erfüllung unserer gehorsamsten Bitte nicht warten; lassen Sie diesen Gegenstand nicht aus dem Auge; gestatten Sie nicht, daß Andere Ihnen das Geschäft dieser mühsamen Erörterung abnehmen wollen; denn die Sache ist wichtig; das Wohl und Wehe Tausender Ihrer künftigen Unterthanen, die Zufriedenheit aller Staatsbürger steht damit in dem innigsten Zusammenhange, und Sie bereiten sich damit den dereinstigen Regierungsantritt über heitere und glückliche Unterthanen vor, statt daß Sie sonst ein gleichsam von exotischen Schwämmen ausgesaugtes Vaterland antreffen werden.

Daß einer solchen ernsten Betrachtung über die großen Gebrechen in der Administration des sächsischen Staatshaushalts, denen die Stadt Leipzig den Verlust eines großen Theils ihrer sonstigen kommerziellen Wichtigkeit zuzuschreiben hat, eine gänzliche Umgestaltung aller darauf Bezug habenden Accis- und Zollgesetze vorangehen, daß namentlich die großen Begünstigungen wegfallen müssen, welche darin der erste Staatsbeamte, dem die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, das Glück und Gedeihen des Staats Pflicht war, sich zu Gunsten seiner Eisengießerein im Auslande gemacht hat (wir beziehen uns auf das Mandat vom 23. März 1822. N. 274 der Gesetzsammlung und das Wort: Eisenguß), weil diese Begünstigungen der Eisengießereien des Grafen Einsiedel, wir nennen ihn ungescheut, eine große Anzahl der hiesigen Metallarbeiter, die zwanzig und mehr Hoch- und Schmelzöfen im sächsischen Erzgebirge mit ihren tausend und mehr Arbeitern in Armuth stürzten, weil der Staatsminister in den Geschäften des Fabrikanten, in den speziellen Verbindungen eines Privatmannes sich verlor, daß diese Begünstigungen, wir wiederholen es nochmals, cessiren müssen, weil sie mit einer guten Verwaltung der Staatshaushaltung nicht vereinbar sind, weil sie Gelegenheit zu Protektionen und mannichfaltigen Abwegen geben, dieses Alles, durchlauchtigster Prinz, durften wir nicht

verschweigen, wenn wir aufrichtig und vertrauungsvoll die wunden Stellen zeigen sollen, die den Staatskörper schmerzen und wenn wir auf Trost und Erleichterung rechnen wollen.

Was hiernächst

4) die hiesige Stadtkommun ganz besonders drückt, ist die große Protektion, welche seit einigen Jahren den hiesigen israelitischen Glaubensgenossen dadurch zu Theil geworden ist, daß man anbefohlen hat, ihre Kinder als Lehrlinge aufzunehmen, daß man ihnen öffentlichen Handel, die Aushängung von Schildern gestattet, wie namentlich dem Handelsjuden Abraham Mendel Lohe allhier. Weit entfernt, die Philanthropie unsers Jahrhunderts für die in ganz Europa zerstreuten Israeliten tadeln zu wollen, erwähnen wir nur gehorsamst, daß ein großer Theil der europäischen Staaten, so günstig man auch die Emanzipation dieses eigenthümlichen Volks beurtheilen wolle, doch diesen Akt anscheinender Gerechtigkeit von Bedingungen abhängig gemacht hat, die in dem Königreiche Sachsen unbeachtet geblieben sind; der neueste Ukas des Kaisers Nikolaus von Rußland räumt den Israeliten nur erst dann die Rechte eines Kommunalmitglieds ein, wenn sie die christliche Religion angenommen; welchen Widerstand die Emanzipation der Israeliten in der würtembergischen, in der meklenburg-schwerinschen Ständeversammlung fand, ist bekannt, und welche traurigen und höchst nachtheiligen Folgen für die christliche Bevölkerung mehrerer Provinzen der preußischen Monarchie seit dem Jahre 1811 dort sichtbar geworden sind, davon kann sich jeder Reisende überzeugen.

Der Gegenstand ist zu wichtig und aus so mannichfaltigen Rücksichten zu beurtheilen, als daß hierin mit Spezialreskripten, wie leider in Beziehung auf die hiesige Bürgerschaft geschehen ist, entschieden werden könnte, ein das Ganze umfassendes Gesetz, wie in der preußischen Monarchie zu erwarten steht, muß unstreitig vorausgehen.

Jezt bitten wir Ew. königl. Hoheit dahin zu wirken,

daß die bereits erlassenen Spezialreskripte suspendirt, und so lange deren Ausführung aufgehalten werde, bis man durch eine den Zeitverhältnissen angemessene Gesetzgebung diese so wichtige Sache vorbereitet hat.

Fast eben so verhält es sich seit einiger Zeit mit Einwandrern aus andern Landen. Daß Sachsen in Erfindungen und technischer Ausbildung nicht zurückbleiben dürfe, wünschen wir selbst nicht; mehrere unserer Söhne sind jezt augenblicklich im Auslande, um zu sehen und zu lernen, wozu sich hier keine Gelegenheit darbot, um nach ihrer Rückkehr das Erlernte auf heimathlichem Boden zur Ausführung zu bringen. Aber daraus folgt keineswegs, daß die Gerechtsamen und Gränzen unserer Innungsverbindungen allenthalben verlezt werden sollen, so lange nicht an deren Stelle eine allgemeine Gewerbordnung eingeführt und dadnrch auch die Gewerbfreiheit für uns eröffnet ist. Dieses erstere ist aber mehrern der hiesigen 65 Innungen begegnet; unter der Benennung Professoren, Doktoren, und wie sonst dergleichen Einwandrer sich präsentiren lassen, hat man Beeinträchtigungen und Störungen unseren Innungsgerechtsamen nachgelassen, die von den nachtheiligsten Folgen für uns gewesen sind, so wie die Zünfte auch durch die reisenden Handelskommis unter der Benennung Musterreiter sehr gestört werden, welche die Preise ihrer ausgebotenen Waarenartikel leicht bis aufs äußerste herabsetzen können, weil sie in Sachsen nicht das Geringste zu entrichten haben, wie man ihnen in den hessischen Landen, in Würtemberg, Baden u. s. w. abfodert.

Ew. Hoheit bitten wir dringend und flehentlich, die Aufrechterhaltung unserer auf diese mannichfaltige Weise verlezten Innungsgerechtsame so lange zu bewirken, als nicht durch allgemeine Landesgesetze etwas Besseres festgestellt ist.

Wenn

5) wir ferner Ew. Hoheit unter den schon gestern überreichten Beschwerdepunkten auch um Schutz der evangelischen

Landeskassen gegen übermäßige Abflüsse zu ganz fremdartigen Zwecken baten, so wollen wir nur auf die sehr bedeutenden Summen aufmerksam machen, welche aus diesen Kassen zu Unterhaltung des katholischen Vikariats in Sachsen, zu Unterhaltung der Konsistorien, einer zahlreichen katholischen Geistlichkeit, die mit der Anzahl der katholischen Glaubensgenossen allhier in keinem Verhältnisse stehet, zur Errichtung katholischer Kirchen und Schulen in Pirna, Freiberg, Chemnitz, Zwickau, wo doch wenig katholische Glaubensgenossen, ganz fremdartigen Zwecken, geflossen sind, auf die zahlreichen Pensionen, Zuschüsse, Gratifikationen, Reisegelder und Vorschüsse, die Personen erhielten, denen das Vaterland aus Dankbarkeit nichts schuldet, hinweisen.

Jede evangelische Kirchengemeinde in Sachsen hat die Verbindlichkeit auf sich, ihre Kirchen- und Schuldiener zu besolden; die Landeskassen liefern dazu nicht den geringsten Beitrag.

Fände ein gleiches Verhältniß in Betreff der katholischen Glaubensgenossen in den hiesigen Landen statt, so würde und könnte kein Klagewort darüber sich erheben. Das evangelische Sachsen begrüßte im Jahre 1807 nach Abschluß des Posener Friedens die katholischen Glaubensgenossen gern als seine Mitbürger; aber schmerzhaft muß es dem evangelischen Staatsbürger fallen, daß er in Betreff dieser bedeutenden und großen Ausgaben den katholischen Glaubensgenossen gleichsam übertragen und frei halten soll, während ihm die Aufbringung der Kosten seiner Kirche neben den sonstigen Abgaben schwer genug fällt.

Schmerzhaft muß es dem evangelischen Staatsbürger seyn, wenn er Summen aus den Landeskassen fließen sieht für Gegenstände, für die er keine religiöse Vorstellung hat und haben kann, an Personen, die er oft dem Namen nach nicht kennt, von denen er nicht weiß, wie sie zu solchen Prätensionen kommen, an Personen, die er schon Tausende verschwenden sah.

Hoheit! Das sächsische Volk, die Einwohnerschaft der Stadt Dresden kennt diese Ausgaben, die Personen, die sie verschlungen haben haben, kennt die Gegenstände, für die sie besseren Zwecken entzogen wurden, und seufzet schon seit Jahren darüber.

Nehmen Sie Einsicht von diesen Ausflüssen, durchlauchtigster Prinz, sie werden Ihnen selbst unbekannt seyn; Sie werden erstaunen über das, was sich hierüber aufklären muß, und Sie werden die Wehklage des sächsischen Volkes, der hiesigen Stadtkommune gerecht und billig finden, eines Volkes, das seit länger denn 20 Jahren zu leiden hatte, was nur menschliche Geduld zu ertragen vermag, eines Volkes, das nach erlittenen Drangsalen aller Art lediglich durch seine Arbeitsamkeit, Thätigkeit und Sparsamkeit immer von Neuem gleichsam aus seinen Trümmern hervortrat, das eher halb hungrig sich niederlegt, als die aufgelegten Abgaben in Rest läßt, und seine geringen Ersparnisse zuerst auf die äußere Reputation zu wenden gewohnt ist.

Daß diese Klage uns der hiesigen Stadtkommune im Namen des sächsischen Volkes nicht zustehe, glauben wir mit Hinweisung auf den gestrigen öffentlichen Anschlag nicht als Antwort zu erhalten; die Klage des ganzen Volkes ist auch unsere Klage; sie ist untheilbar; müssen auch wir nicht leiden, wenn das ganze Land seufzt, und kann ein Glied sich wohl befinden, wenn der ganze übrige Körper krank ist?

Daß

6) diese Klagen, die traurigen Ereignisse der zulezt verlebten Tage nicht in dem Umfange, wohl gar nicht eingetreten seyn würden, wenn man bei den landständischen Berathungen solche Gravamina vorlängst auf geeignetem Wege hätte zur Sprache bringen können; es ist keine Hypothese: das Beispiel anderer deutschen Staaten, in denen eine konstitutionelle Verfassung bereits eingeführt, in denen der Bürger- und Bauerstand vertreten ist, und die ungestörte Ruhe dieser Staaten

jezt mitten in einem so bewegten Zeitalter macht unsere Bemerkung zu mehr als einer Wahrscheinlichkeit.

Diese Vertretung findet aber in dem sächsischen Vaterlande nicht statt, weil das Interesse der wirklich landtagsfähigen Personen im Allgemeinen von dem Interesse des Bürger- und Bauerstandes zu sehr verschieden, auch oft demselben zu unbekannt ist, um gehörig verstanden und vertheidigt zu werden.

Ew. königl. Hoheit bitten wir daher flehentlich dahin zu wirken, daß hiesige Bürgerschaft bei künftigen Landtagsversammlungen sich durch zwei aus ihrer Mitte gewählte Repräsentanten vertreten lassen könne, und so

7) bitten wir endlich, bei der erlauchten Familie, der auch Ew. Hoheit angehören, dahin zu wirken, daß die Bedürfnisse der einzelnen Hofhaushaltungen, des Hofstaats im Allgemeinen, die Bedürfnisse des Staats, die öffentlichen Anlagen, die Militär-Requisiten, die Unterhaltung derselben, inländischen Gewerben und Fabrikanten zugewendet, daß namentlich nicht mehr die Metallwaaren, die das Inland selbst zu liefern vermag, vermittelst des Machtworts des obenbenannten Staatsbeamten im Auslande gefertigt, und große Summen den zur Arbeit und Thätigkeit bereitstehenden Händen der Unterthanen entzogen werden.

Durchlauchtigster Prinz! Schwer und mühsam ist es, manche unserer zugleich im Namen des Vaterlandes vorgetragenen Beschwerden zu ergründen und ihnen abhelfliche Maaßregeln zu geben, und bescheiden wir uns gern, daß zu Erörterung derselben mehr Zeit erfoderlich seyn wird, als die jezt folgenden Tage und Wochen frei lassen; aber um deßwillen sind sie nicht weniger wahr, nicht weniger gegründet; sehen und hören Sie Selbst, hören Sie uns mündlich an, suchen Sie uns in unsern Werkstätten unvermuthet auf, stellen Sie Vergleichungen an, fragen Sie unparteiische Personen, vertrauen Sie nicht allein den Ansichten der Beamten, die aus Vorliebe für ihre Bequemlichkeit, aus vorgefaß-

ten oft beschränkten Ansichten, aus Parteilichkeit, oder wohl gar noch andern Gründen, gern die alte Einrichtung festhalten möchten, Sie werden überall, wie Ihre durchlauchtigsten Vorfahren, treu ergebene Bürger und Unterthanen, Sie werden eine Liebe und Anhänglichkeit finden, die Ihnen bisher fremd gelassen wurde, und Sie werden in der gewonnenen Popularität, in der Liebe des Volkes zu seinem Fürstenhause, eine größere Schutzwehr finden, als alle imposante Macht zu gewähren im Stande ist.

Wir sind mit schuldiger Veneration, Liebe und Anhänglichkeit.

Dresden, den 12. Sept. 1830.

9. Eingabe der Bürger und Einwohner von Dresden an die zu Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe verordnete Kommission. Dresden, 13. Sept. 1830. *)

Indem wir, die unterzeichneten Bürger und Einwohner von Neustadt „Dresden" der verordneten hohen Kommission in nachstehenden die hauptsächlichsten Rücksichten zu bezeichnen uns bemühen werden, in welchen wir Abänderungen in den bisherigen Einrichtungen dringend bitten, erlauben wir uns, um jedem Mißverständniß zu begegnen, Folgendes vorauszuschicken. Da wir dafür hielten, daß nur öffentliche, jedoch die Stadt Dresden und besonders wieder Neustadt Dresden speziell betreffende Angelegenheiten der Gegenstand unserer Gesuche seyn könnten, so haben wir davon ausgeschieden Alles, was wir nicht für allgemeine kommunliche Angelegenheiten anerkannten, und müssen es den einzeln betheiligten Individuen oder auch Gewerben überlassen, der nähern Prüfung zu unterwerfen, worin sie sich bedrängt halten. Ausgeschieden haben wir aber auch alles Dasjenige, wofür die allgemeine Stimme im Lande sich erhebt, wobei alle Stände und alle

*) Aus der nämlichen Quelle.

Ortschaften des Königreichs gemeinsam betheiligt sind, und was bei den gegenwärtig vertagten ständischen Versammlungen zur Erörterung vorgelegen hat; wobei wir jedoch die Bemerkung nicht unterdrücken können, daß eine baldigste Einberufung der Stände unter den vorwaltenden Umständen als rathsam wohl erscheinen dürfte. Im Allgemeinen aber und in der festen Ueberzeugung, daß die Wiederholung des theils gebrochenen und theils sehr gefährdeten Vertrauens wesentlich davon abhänge, müssen wir angelegentlicher die Verwendung der hohen Kommission dafür in Anspruch nehmen, daß die Anträge der Landstände besonders in so weit volle Berücksichtigung finden mögen, als sie

1) genaue Uebersicht des Staatshaushalts und Darlegung desselben mit allen erfoderlichen Unterlagen;
2) zweckmäßige und dem Zeitgeiste angemessene Repräsentation der Staatsbürger in den ständischen Versammlungen, mit Vertretung auch des achtbaren Standes der mit Rittergüttern nicht angesessenen Landwirthe;
3) **Milderung des Censurzwanges und Wiederherstellung der Freiheit, durch den Druck alles zur Oeffentlichkeit zu bringen, was nicht wider die Religion, wider den Staat, wider die guten Sitten läuft, wenn es auch über Religion, über den Staat, über Moral freimüthige Aeußerungen darstellt;**
4) **gänzliche Aufhebung des Geleites, als einer der drückendsten Reliquien des Mittelalters;**
5) **Erhaltung und Belebung der Industrie in allen ihren Zweigen durch gleichmäßige Vertheilung der Abgaben nicht nur, sondern auch durch solche Modalitäten in Erhebung und überhaupt auch in Bestimmung und Feststellung derselben, wie sie dazu sich eignen können und werden, Manufakturen und Fabriken sowohl, als den Landbau und Handel zu erheben, anstatt ihn niederzudrücken;**
6) möglichste Einschränkung aller Staatsausgaben, insonder-

derheit auch rücksichtlich der Armee, und für die Erhaltung und Ergänzung derselben solche Verfügungen, wie sie am wenigsten drückend dem Gewerbe auflasten;

7) Abwendung aller Reibungen unten den Glaubensgenossen der verschiedenen christlichen Glaubensbekenntnisse für die Zukunft durch Erledigung der vielfältigen Beschwerden über die Einrichtung der kirchlichen Behörden der katholischen Kirche, vorzüglich in Beziehung auf die gemischten Ehen,

zum Gegenstand haben und haben werden. Freimüthig müssen wir die feste Ueberzeugung aussprechen, daß über diese Punkte nur Eine Stimme im Volke herrscht, und daß von deren Erledigung im vorzüglichsten Grade es abhängt, in ihr es beruht, daß das unerläßliche Vertrauen zwischen Regierung und Unterthanen, wie es bestand, erhalten, und, in wie weit es erschüttert worden, hergestellt werde. Man wird es nun nicht für Anmaaßung deuten können, wenn wir diese allgemeinen Rücksichten für allgemeines Wohl unseres Staates dringend empfehlen mußten; wir durften es nicht unterlassen, weil, wenn sie unbeachtet bleiben, wir mit allem Grunde besorgen müssen, daß eine partielle Abhülfe unserer partiellen Beschwerden nur ein Palliativ für die nächste Zeit darbieten werde. Es ist uns verstattet worden, Alles darzulegen, was unsere Ueberzeugung uns als Gegenstand einer zu gebenden Abhülfe bezeichnet, wir haben es freimüthig im Allgemeinen, in allen denen Punkten gethan, in welchen wir der allgemeinen Beistimmung aller gewerbetreibenden sächsischen Unterthanen vergewissert sind, und so dürfen wir auch

8) die Besorgniß nicht unberührt lassen, welche durch französische Zeitschriften dahin erregt worden, daß den Jesuiten der Eingang und das Wirken im Geiste ihres Ordens in hiesigen Landen gestattet sey. Daß dieser Orden nach seiner Institution dem Fürsten wie dem Bürger gleich gefährlich sey, wurde von dem päpstlichen Stuhl und allen

katholischen Fürsten anerkannt, als er feierlich und einmüthig aufgehoben wurde. Daß seine gefährliche Tendenz nicht erloschen sey, wurde vom Kaiser Alexander anerkannt, als er den von der Kaiserin Katharina dem Orden gestatteten Aufenthalt in Mohilow nicht fortdauern ließ, wurde von dem Minißterium Großbritanniens anerkannt, als es die Emanzipation der katholischen Glaubensgenossen fast bloß darinnen beschränkte, daß es den Jesuiten den Eingang in das Reich versagte, und die neueste Geschichte Frankreichs gibt den sprechendsten Beweis dafür, daß die Jesuiten in der Thätigkeit ihres gemeinschädlichen Wirkens nichts verloren haben.

Eine dumpfe Kunde des, wir hoffen es gewiß ungegründeten von Frankreich ausgehenden Gerüchts, als ob Jesuiten im Königreiche Sachsen Eingang gefunden hätten, und mehr noch sich darinnen festsetzen würden, geht durch Dresden und geht durch das ganze Land; viel hat sie der Stimmung geschadet, mehr wird sie noch schaden, wenn nicht eine offene Erklärung der Regierung dahin abgegeben wird:

daß dieses Gerücht ein unwahres sey.

Um nun überzugehen zu unseren speziellen Wünschen, so gehen sie dahin:

I. daß das bisher bestandene Polizeikollegium gänzlich aufgelöset und in seiner bisherigen Form nicht wieder hergestellt werden möge.

Die allgemeine Abneigung hat durch die lezten unangenehmen Vorfälle dadurch, daß sie in dem sonst ruheliebenden Dresden geschehen konnten, deutlich sich ausgesprochen, allein sie war auch nicht unbegründet. Früher war die Verwaltung der Polizei dem Stadtrath anvertraut, und wir müssen bitten, daß dieses auch ferner geschehen möge; denn

1) obwohl in so manchen andern Beziehungen die hiesigen Bürger mit dem Stadtrath nicht immer zufrieden waren

und

und wohl auch nicht seyn konnten, so waren sie doch nie unzufrieden, mit dessen Polizeiverwaltung;

2) war der Regieaufwand bei dem Polizeikollegium bedeutend, und wurde auf eine gleichdrückende Art durch von den Einwohnern erhobene Taxen und durch gesteigerte Sporteln bestritten, wobei wir nicht beurtheilen können, ob wohl hieraus noch Ueberschüsse erwachsen sind, da Rechnungen darüber uns nie vorgezeigt wurden;

3) war seit der Zeit, als das russische Generalgouvernement die Polizei mehr auf einen militärischen Fuß stellte, den Polizeibeamten ein solcher Uebermuth geworden, eine solche Willkürlichkeit war eingetreten, eine so grobe Behandlung, besonders der Armen im Volke, der Handwerksburschen und Dienstboten, hatte überhand genommen, daß Jedermann sich scheute vor dieser Polizei zu erscheinen;

4) die Polizei-Inspektoren tyrannisirten ihre Bezirke, und jede Parteilichkeit waltete dabei ob, ja sie suchten in der größern Menge von Denunciationen ihren höhern Stolz, und die Polizei-Gendarmen handelten in demselben Sinne.

5) Anstatt bei entdeckten Verbrechen sich darauf zu beschränken, den Verbrecher oder den des Verbrechens Verdächtigen der Behörde abzuliefern, beeiferten sie sich durch alle unwürdigen Hülfsmittel Zugeständnisse zu erpressen, die nachher zurückgenommen, auch von den Richtern und Urtheilsverfassern nicht beachtet wurden; allein dadurch waren dem Angeschuldigten die Mißhandlungen nicht abgenommen, die er hatte erdulden müssen. Verbindet man damit

6) das polizeiliche Verfahren bei den Vorfällen des Reformationsjubelfestes, so wird man leicht ermessen, daß diese Polizei alle Achtung, alles Vertrauen auf immer verwirkt haben muß, und es ein sehr gerechter Wunsch ist, daß künftighin, wie es früher war, der Stadtmagi-

strat durch eine aus ihm allein niederzusetzende Deputation die Polizei verwalte.

7) Müssen wir erwähnen, daß das, wir sind überzeugt, ungegründete Gerücht im Volke überhand genommen, als ob man die Errichtung einer geheimen Polizei beabsichtige. Das Unwahre dieses gefährlichen Gerüchts wird am besten dadurch widerlegt, daß die Polizeiverwaltung in die Hände des Stadtmagistrats zurückkehrt; allein

II. hinsichtlich des Stadtmagistrats selbst sind wir zu dringenden Bitten um wesentliche Abänderungen in den bisher bestehenden Einrichtungen genöthigt. Der Dresdener Stadtmagistrat hat bisher, wie keiner im Lande, außer dem zu Leipzig, mit dem Kommunvermögen, wohin wir doch auch Alles rechnen müssen, was er unter dem Namen von Kämmereivermögen für sein Privateigenthum hält, beliebig geschaltet und gebart; die Dresdener Einwohner haben dabei nicht nur nicht konkurrirt, sondern auch nichts davon erfahren. Die Landesregierung war früher schon davon überzeugt, daß eine Mitwirkung der Bürgerschaft ein billiges und nicht zu versagendes Verlangen sey, und es wurden daher aus den verschiedenen Klassen der Einwohner durch Wahlmänner Stadtrepräsentanten erwählt, und in einem erlassenen Reskript der Landesregierung wurde ausgesprochen, daß dieses Institut fortdauern solle; es wurde eine Instruktion über deren Theilnahme an allen Stadtangelegenheiten entworfen. Nichtsdestominder hat der Stadtmagistrat dahin es zu bringen gewußt, daß dieses Institut wieder aufgelöset wurde, und dabei ist es geblieben.

Jezt ist unser Wunsch und unsere Bitte, daß das Administrative entweder dem Stadtmagistrate gänzlich entnommen, und ihm bloß Verwaltung der Justiz und Polizei überlassen, oder in zweckmäßig zu konstituirenden Stadtrepräsentanten eine vollständige Kontrole gewährt werde.

Es ist nothwendig

1) daß der Bestand des Kommunalvermögens genau und gründlich erörtert;
2) daß der von dem Stadtrath willkürlich angenommene Unterschied zwischen Kommunal= und Kämmereivermögen gänzlich auf immer aufgehoben, und Alles in Einem Fonds des Kommunalvermögens vereinigt werde;
3) daß der Etat der Einnahmen und Ausgaben genau aufgestellt;
4) daß alles Dieses unter Konkurrenz der Stadtrepräsentanten bewirkt, ihnen nichts vorenthalten werde;
5) daß genaue Rechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben den Repräsentanten jährlich vorgelegt werden;
6) daß diesen die Monirung der Rechnungen zustehe;
7) daß der Bestand des Kommunalvermögens nicht nur, sondern auch das Ergebniß der jährlichen Rechnungen öffentlich bekannt gemacht werde.

Wenn der Stadtmagistrat in der Verwaltung des Kommunalvermögens diese Beschränkungen nicht anerkennen will, oder leztere für unthunlich oder unausführbar geachtet werden sollten, dann müssen wir unsern Antrag darauf richten:

daß alle Gegenstände der Verwaltung des Kommunalvermögens dem Wirkungskreis des Stadtmagistrats für die Zukunft gänzlich entnommen und auf die Bürgerschaft übertragen werden, die durch von ihr zu erwählende und organisirende Ausschüsse der Verwaltung sich zu unterziehen haben würden.

Es kann uns hier nicht eingeworfen werden;

a) daß bisher von dem Staadtmagistrate Alles gut verwaltet worden,

dieses können wir nicht übersehen, da Niemand von uns vernommen hat, worin das Kommunalvermögen bestehe, keiner auch jemals eine Rechnung gesehen;

b) daß die Viertelsmeister ja schon die Bürgerschaft vertreten;

unsere Viertelsmeister zu Neustadt sind biedere, ächt patriotisch gesinnte, im gerechten Besitz unserer allgemeinen Achtung stehende Männer; allein sie sind doch in einer dem Rathe zu sehr subordinirten Stellung; das Wenigste wird ihnen mitgetheilt, immer sucht man ihnen zu imponiren; sie sind der Rechtsverhältnisse in der Verfassung nicht genau kundig, sie sind unberathen,

c) daß der Stadtrath an die Landesregierung Rechnung ablege;

wir wissen nicht, ob diese Rechnungen speziell und in allen Details abgelegt werden; allein wenn auch dieses wäre, so vermag die Landesregierung nicht Alles in den Details zu moniren, weil sie für diesen Behuf so mühsame Untersuchungen anzustellen haben würde, daß hierzu mehr Zeit erfoderlich wäre, als sie diesem einzelnen Gegenstande bei der Last anderer Geschäfte widmen kann. Ein gerechter Wunsch ist

III. daß Neustadt-Dresden bei seinen neuerlichen Erweiterungen, und, wenn der neue Anbau dazu geschlagen worden, mit Aufhebung der hin und wieder bestehenden Amtsjurisdiktion, und, wenn auch die Verwaltung des Kommunalvermögens und Alles damit in Verbindung stehende gemeinsam bleibt, in der Jurisdiktion für sich bestehend sey.

Bisher sind

a) alle Verlassenschaften und Vormundschaftssachen herüber zur Vormundschaftsstube gezogen worden, und dieses hat einen mehrfachen Nachtheil. Die Gerichte zu Neustadt-Dresden kennen alle individuellen Verhältnisse der dasigen Einwohner. Für Verlassenschafts- und Vormundschaftssachen ist dieses bekanntlich von großer Wichtigkeit;

b) nothwendig müssen mehrere Kosten erwachsen, wenn die Nachlaßbehörde nicht dieselbe ist, unter welche die Grundstücke des Nachlasses gehören.

c) Für Neustädter Unmündige sind in der Regel auch Vormünder in Neustadt bestellt; für diese ist es doch eine große Beschwerde, wenn sie wegen jeder Kleinigkeit anstatt nach Neustadt auf das Rathhaus, nach Altstadt gehen müssen;

d) da durch die Entnehmung der Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen die Stellen bei dem Neustädter Stadtgericht weniger einträglich sind, als sie seyn würden, wenn jene Entnehmung nicht statthätte, so ist eine nothwendige Folge davon, daß in den Stellen der Stadtrichter ein häufiger Wechsel statthat. Eine sehr unangenehme Folge ist:

e) daß unser bürgerliches Interesse dem der Altstadt in allen vorkommenden Fällen untergeordnet und nachgesetzet wird; der jetzige Landtag bietet zwei schlagende Beweise dafür dar. Die Stadt Dresden hat bei den Ständen Interzessionalien dafür nachgesucht,

daß der Wachthaber, von welchem Neustadt stets befreit war, doch auf Neustadt nicht möge repartirt werden,

und diesen Vertrag kann man um so weniger für angemessen dem Neustädter Interesse halten, da der Stadtrath mit einem für Neustadt ebenso unbürgerlichen Antrag:

zu den Bürgergefällen gezogen zu werden,

von der Landesregierung zurückgewiesen worden ist, auch die Ritterschaft jenem unrechtlichen Ansinnen gegen uns Neustädter auf den Grund der Unrechtlichkeit nicht beigetreten ist. Gleiches Verhältniß hat es mit dem Dresdner Bierzwange, dessen Wiederherstellung der Stadtrath bei den Ständen angeregt hat, während die Häuser zu Neustadt von ihrer Brauberechtigung gar keinen Vortheil haben, den Einwohnern also mehr daran gelegen seyn muß, daß der Bierzwang nicht wieder auflebe. Da diese Thatsachen zugleich den Beweis dafür liefern, wie so wenig sich sagen lasse, daß bei den Ständeversammlungen die

Einwohner durch ihre Stadträthe vertreten werden, die, ohne die Bürger zu fragen, wider deren Interesse handeln, und Anträge dagegen richten, so stüzt sich hierauf unser gerechter Wunsch

IV. daß, was auch künftig wegen besserer und zweckmäßigerer Repräsentation der Staatsbürger bei den Ständeversammlungen beschlossen werden möge, die Stadt Dresden nicht durch von dem Stadtrathe ausgewählte Rathsmitglieder vertreten werde.

V. Früher schon hatten die Berathungen mit den damaligen Stadtrepräsentanten darüber statt, wie das hiesige Armenwesen auf einen bessern Fuß gebracht werden und eine solche Einrichtung erlangen könne, wie sie in Hamburg seit vielen Jahren besteht, und wie sie bei dem regen Sinne, in welchem die Neustädter Einwohner für jede gute Unternehmung immer sich erwiesen haben, in Neustadt gewiß zu erreichen ist. Man trug jedoch Bedenken, den Entwurf in seinem ganzen Umfange zu verfolgen und die Armenkommission mit allen ihren Regiekasten und einem bedeutenden verhangenen Propreresi eines Kassiers, wie er bei einer zweckmäßig verwalteten Armenanstalt nicht denkbar ist, hat fortgedauert. Um so zweckmäßiger muß also auch unser Antrag erscheinen, daß das Armenwesen eine Organisation wenigstens in Neustadt erhalte, wie sie der in Hamburg und Leipzig seit vielen Jahren bestandenen angemessener ist.

VI. Einverstanden ist man jezt darüber, daß der Mahlzwang eine der drückendsten Lasten ist; er ist besonders drückend für Dresden, und insonderheit Neustadt, bei der Entfernung genügender Mühlen von Neustadt aus; und die Preise des Brodes, des nothwendigsten Nahrungsmittels, steigen bei jeder Besorgniß, daß es an Mahlwasser mangeln werde. Durch Windmühlen, insonderheit aber durch Dampfmühlen, wäre dem leicht zu begegnen, und jede Gefahr für Brodvertheuerung wegen Wassermangels wäre dadurch abgewendet;

allein der Mahlzwang steht entgegen. Nicht unbescheiden erscheine daher unsere Bitte, daß er für Neustadt Dresden aufgehoben werde.

VII. Seit Jahren dauern die Beschwerden unserer Neustädter Mitbürger, besonders auch rücksichtlich des hier auf der Neustädter Seite erhoben werdenden Brückenzolles fort, er wird willkürlich erhoben, ist aber von einem frühern Ertrag von 600 fl. — — bis auf 8000 fl. — jährlich gesteigert worden. Nur dieses wissen wir genau, daß er früher bloß von fremden Frachtfuhrwerken, und auch von diesen nur in geringen Sätzen erhoben wurde; unser Antrag geht dahin, daß er zu großer Erleichterung des Gewerbes auf diesen Fuß wieder zurückgebracht werde.

VIII. Eine drückende Beschwerde für uns und insonderheit für die unter uns befindlichen Kaufleute ist eine Abgabe unter dem Namen

Rathsniederlage

von allen eingehenden Gütern, jedoch nicht dafür, daß die Güter lagern, denn dann müssen wir wieder besonderen Lagerzins entrichten. Diese Abgabe, die in ihrem Ergebniß nicht unbedeutend seyn kann, weil mancher Einzelne unter uns mehrere hundert Thaler dazu beiträgt, ist uns ihrem Ursprung nach unbekannt, sie stammt aus der Vorzeit, die Sage sezt ihren Ursprung in den dreißigjährigen Krieg; drückend ist sie in jedem Falle; sie lastet nachtheilig auf Handel und Gewerbe; unser auf deren Aufhebung gerichteter Antrag wird daher keine Mißbilligung finden.

IX. Keiner unter uns verkennt es, daß die Verschönerung der Anlagen um unsere Neustadt das allgemeine Interesse in Anspruch nimmt und daß auch Verfügungen und Anordnungen für die Bauten nicht umgangen werden können. Leider hat aber die Baukommission dieses zu weit getrieben; geht zu sehr in das Kleinliche, verbietet und gebietet in einem solchen Grade, daß mancher, der bauen wollte, bloß deßhalb

es wieder aufgegeben hat, um so mehr, da bisweilen die Ursache des Gebots und Verbots weder aus der Baupolizei im Allgemeinen, noch aus der Architektur erkennbar ist; Willkürlichkeit, bisweilen auch Parteilichkeit, darinnen vorherrscht.

Die Baulust ist aber unter allen Leidenschaften diejenige, die am wohlthätigsten wirkt, weil der Familien so viele ihren Unterhalt darin finden; der Verdienst sich so sehr vertheilt, herab bis in die niedersten Stände derer, die durch Tagelohn ihren Unterhalt gewinnen. Die früheren Bauten, als die Lust zu bauen durch die Baukommission minder gelähmt war, haben so viele Maurer, Zimmerleute und Handlanger in die Stadt gezogen; sie sind jezt unbeschäftigt, und wir lassen es dahin gestellt seyn, ob nicht viele derer, welche an den lezten Exzessen Antheil genommen haben, zu denen gehörten, die jezt arbeitslos sind, und es nicht gewesen seyn würden, wenn man das Bauen weniger erschwert hätte, und so fühlen wir uns aufgefodert zu der Bitte, daß das Verfahren der Baukommission auf mildere Grundsätze, als die bisher von ihr befolgten, verwiesen werde.

X. Die Aufhebung der Nationalgarde ist schon oft als Wunsch und Bitte der Bürgerschaft ausgesprochen worden, und das Gesuch wurde immer durch triftige Gründe unterstüzt, blieb aber stets unerfüllt, wir müssen jezt es wiederholen. Für den jungen Bürger, der sein geringes Eigenthum oft erschöpft hat, wenn er bis zum Meisterrecht gelangt ist, ist es eine schwere Last, wenn er sich noch zur Nationalgarde equipiren muß. Da Dresden nie ohne Garnison ist, und in den wenigen Wochen, während deren die Garnison minder stark ist, ohne große Beschwerde die nöthigen Wachen von den benachbarten Dörfern aus, wo das Militär steht, gegeben und bestritten werden können, so tritt die Nothwendigkeit einer Bürgergarde nur dann ein, wenn entweder Krieg die Stadt von Militär entblößt hat, oder Aufruhr die allgemeine Sicherheit gefährdet. Dann ist aber auch die Nationalgarde unzureichend, und in

solchen außerordentlichen Fällen wird jeder rechtliche Einwohner in die Reihen der Kommunalgarde treten, wie es in den jetzigen Tagen geschehen ist, und diese allgemeinen freiwilligen Leistungen werden gewiß die jezt bestehende Nationalgarde reichlich ersetzen.

XI. Oben schon haben wir im Allgemeinen unsern Wunsch darüber geäußert, daß die Industrie möge belebt werden, leider können wir nicht verbergen, daß Gewerbe und Handel mit großen Hindernissen zu kämpfen haben, und diese finden wir zu einem großen Theil in unserem jetzigen Abgabensystem, besonders aber in Beziehung auf die Generalaccise. Während unseren Fabrikaten die Nachbarstaaten in deren Betrieb entgegentreten, und ihn durch Verbote und hohe Taxen erschweren, werden ausländische Fabrikate so niedrig, und ausländisches Material für unsere Gewerbe so hoch besteuert, daß wir nur mühsam in der Konkurrenz mit anderen Fabrikanten des Auslandes uns erhalten, und eben durch diese gewerbestörende Organisation der Generalaccise ist es hauptsächlich geschehen, daß so viele unserer Mitbürger, Kaufleute und Fabrikanten zu Grunde gehen mußten, und Viele von uns mit gleichem Schicksal bedroht sind. Die Fixation der Accise hat dieses Uebel theils an sich, theils deßhalb nicht gehoben, weil die Fixa nur auf kurze Zeit bewilligt, und nach Ablauf der Zeit gesteigert werden. Noch dürfen wir nicht unbemerkt lassen, daß die Ausdehnung der rastlos fortdauernden Auktionen auf alle Materialwaaren, alle Schnittwaaren und Mode-Erzeugnisse, wobei nur wenige Spekulanten im Publikum gewinnen, aller Handel und alle Gewerbe der Stadt aber niedergehalten werden, Vielen unter uns zum größten Nachtheil gereicht. Diese Rücksichten werden uns entschuldigen, wenn wir unsern Antrag darauf richten:

> daß der Accistarif unter Zuziehung von Kaufleuten und Mitgliedern der Innungen revidirt, den Grundsätzen eines die Industrie erhebenden Abgabensystems

angepaßt werde, und man die Auktionen nur auf Verlassenschaften, Leihhauspfänder und Konkursmassen beschränke.

Mit Freimüthigkeit haben wir ehrfurchtsvoll die unterthänigsten Bitten und Wünsche nun dargelegt, in denen wir einverstanden sind, und wenn wir, ehrend die Wahrheit, nicht verschweigen wollen, daß die von uns ausgesprochenen Bitten und Wünsche von allen hiesigen Einwohnern getheilt werden, so können wir aber auch die Erledigung derselben verhoffen, und sind vergewissert, daß diese dazu sehr viel beitragen wird, dem erschütterten Vertrauen zu den städtischen Behörden eine Festigkeit zu verleihen, wie sie für Sicherheit und Wohl der Stadt erfoderlich ist, und dankend werden wir und unsere Nachkommen es anerkennen, wenn unsern Bitten Erfüllung wird.

Dresden, den 13. September 1830.

10. Vorstellung der Vorsprecher der Bürger und Einwohner von Dresden an die zu Erledigung der Landesgebrechen und Beschwerden verordnete Kommission. Dresden, 16. September 1830. *)

Einer höchstverordneten Kommission haben wir bereits vor einigen Tagen gehorsamst gemeldet, daß wir von der Bürger- und Einwohnerschaft der Stadt Dresden, deren Vorstädte und der Friedrichstadt in den jezt so bedrängten Tagen und nach so stürmischen Ereignissen als ihre Vorsprecher erwählt worden sind, um ihre Klagen anzunehmen und vor den Thron Sr. Majestät des Königs zu bringen.

Dieses auf uns genommene Geschäft ist eben so schwierig als vielseitig, weil darin so verschiedenartige, zum Theil sich durchkreuzende und einander widerstrebende Interessen abgewogen, weil Umstände und Verhältnisse entwickelt, aufgesucht und erforscht werden müssen, was uns sofort und in kur-

---

*) Aus der nämlichen Quelle.

zer Zeit zu bewirken nicht möglich ist; wir bitten daher eine höchstverordnete Kommission die Beschwerdepunkte hiesiger Stadtkommune nach und nach vortragen zu dürfen, jezt wollen wir nur im Voraus gehorsamst bemerken, daß nach den uns bereits bekannt gewordenen Ansichten unsere Aufmerksamkeit sich über folgende Gegenstände werde zu verbreiten haben:

1) Gegenstände, welche die hiesige Stadtkommune allein angehen:

a) Die Bitte, daß das dermalen aufgelöste Stadtpolizeikollegium in seinem bestandenen Organismus nicht wieder hergestellt, sondern ein anderes, den jetzigen Zeiten gemäßes, das Bürgerthum und die allgemeine Wohlfahrt weniger gefährdendes Institut aufgestellt werde.

b) Die Bitte um eine Kommunal = und Stadtverfassung, damit die Bürgerschaft in dem Stande sich befinde, ihr eigenes Interesse, abgeschieden von der Verwaltung der Justiz und Polizei, selbst wahrzunehmen.

c) Die Bitte um Aufhebung des städtischen Mühlenzwanges.

d) Die Bitte um Aufhebung oder wenigstens Einschränkung mehrerer städtischen Abgaben, als Niederlags = oder Umlagsgeld, Wachtgeld, Brückengeld, Kontribution u. s. w.

e) Die Bitte um Schutz der allhiesigen Zünfte und Innungen in Betreff ihrer Gerechtsame bei Ausübung bürgerlicher Gewerbe von Personen, die nicht Bürger sind.

f) Die Aufstellung einer zweckmäßigen Baukommission.

g) Die Bitte um Aufhebung der durch die neuen Anbaue immer mannichfaltiger werdenden Jurisdiktionskonflikte zwischen Stadt, Magistrat, Amt und Landesregierung.

h) Die Bitte um Aufstellung einer allgemeinen Kommunwasseradministration für die Altstadt und Vorstädte Dresdens.

i) Die Bitte um Emanzipation der hiesigen Stadt von dem allgemeinen Immobiliar-Brand-Kassen-Institut, und wenn

solches nicht thunlich, um gänzliche Abänderung dieses Instituts.

k) Die Bitte um Minderung der auf Brod, Fleisch, Bier, inländischem Wein aufliegenden Landes- und Stadtabgaben.

l) Die Bitte um Verbesserung des Kommunalstadtarmenwesens.

m) Die Bitte um Abschreibung der Kommundekremente, kaduken und moderirten Steuerschocke und Quatember.

n) Die Bitte um Aufhebung der Nationalgarde in ihrer jetzigen Gestaltung.

Zu den

2) allgemeinen Gegenständen

aber zählen wir:

a) Die Bitte um eine andere ständische Verfassung zu Gunsten aller Staatsbürger, sowohl in Städten als auf dem Lande, und wenigstens dahin, daß die hiesige Bürgerschaft sich durch zwei selbst gewählte Personen aus ihrer Mitte dabei repräsentirt sehe.

b) Die Bitte um Aufhebung des noch im Lande bestehenden accisalischen Verhältnisses und Verlegung der Accise und dergleichen Abgaben auf die Gränze, der gänzlichen Umgestaltung der bestehenden Gränzzollaccisgesetze, der gänzlichen Aufhebung des Geleites, damit die inländische Industrie und Thätigkeit Schutz und Aufmunterung finde.

c) Die Bitte um eine Einrichtung, daß der Staatsbürger durch die große Verschiedenheit der gangbaren Münzsorten nicht mehr leide.

d) Die Bitte um ein Regulativ, daß die Ausgaben der katholischen Kirchen, Schulen, Krankenhäuser, die Besoldung der sämmtlichen Geistlichkeit u. s. w. nicht ferner von den evangelischen Staatsbürgern übertragen werden müssen.

e) Die Bitte um Abänderung der Rekrutirungsgesetze.

f) Die Bitte um Freiheit der Presse, wenn der Gegenstand der Schriften die Angelegenheit hiesiger Stadt und das Vaterland betrifft.

g) Die Bitte um gleichmäßige Vertheilung der Abgaben auch auf die jezt exemt gehaltenen Grundstücke.

Indem wir nun einer höchstverordneten Kommission diese uns von der hiesigen Bürger = und Einwohnerschaft gleichsam in den Mund gelegten Beschwerden und Anträge hiermit gehorsamst vortragen, so bemerken wir dabei geziemend, daß wir sub I. a. b. erwähnte einer höchstverordneten Kommission, mit Berücksichtigung der von uns annoch einzureichenden Entwürfe, zur gerechten Remedur und Abhülfe zuerst vorgetragen und dann die oben weiter angezeigten, so wie die annoch, bei der Fortsetzung unserer Vernehmung mit der hiesigen Bürger = und Einwohnerschaft sich ergebenden Beschwerden und Klagen zur gerechten Remedur folgen lassen werden und sind mit allem Respekt.

Dresden, den 16. September 1830.

Arnold, Egg, Kuntze, Peyer, Rätzsch, Seere, Struve.

11. Beantwortung der von den Bürgern der Alt = und Neustadt = Dresden eingereichten Petitionen d. d. 12., 13. und 16. September 1830. *)

Anlangend

das Gesuch, daß das zeitherige Stadtpolizeikollegium in seinem bestandenen Organismus nicht wieder hergestellt, sondern ein anderes, den jetzigen Zeiten gemäßes, das Bürgerthum und die allgemeine Wohlfahrt minder gefährdendes Institut aufgestellt werde.

Seine königliche Majestät und Seine königliche Hoheit genehmigen, daß dem Polizeiinstitut eine veränderte Einrichtung gegeben werde, wobei namentlich, wie auch inmittelst

*) Aus der nämlichen Quelle.

schon geschehen, eine direkte Mitwirkung einiger von der Bürgerschaft selbst aus ihrer Mitte Gewählten stattfinde. Unter gleicher Theilnahme der Bürgerschaft soll die Wohlfahrtspolizei dem Stadtrathe zurückgegeben werden. Man wird sich sofort mit Entwerfung eines Regulativs beschäftigen, auch dabei auf Vereinfachung und dadurch zu bewirkende Ersparniß Rücksicht nehmen, und hat bis dahin die in der Beilage enthaltene interimistische Einrichtung getroffen.

Die Bitte um eine Kommunal- und Stadtverfassung.

Se. königliche Majestät und Se. königliche Hoheit haben angeordnet, daß Grundzüge einer neuen Stadtordnung unverzüglich ausgearbeitet und sodann zwischen gewählten Repräsentanten der Bürgerschaft und dem Stadtrathe vor königlichen Kommissarien Verhandlungen gepflogen werden sollen.

Der Stadtrath hat bereits im Allgemeinen erklärt, wie er bei diesen Verhandlungen den für das gemeine Wohl und den Geschäftsgang förderlichen Wünschen der Bürgerschaft sehr gern und bereitwillig entgegen kommen werde und namentlich schon jezt sich erboten:

α) die jährlichen Rechnungen der Kämmerei, auf Etats gegründet, den von der Kommune zu erwählenden Repräsentanten zur Durchgehung, Prüfung und Anerkennung vorzulegen,

β) und wegen Theilnahme der Bürgerschaft an der Wahl von Rathsmitgliedern Verhandlungen mit Kommunrepräsentanten eintreten zu lassen, auch soll

γ) die Ernennung der Viertelmeister, insofern dieselben nach der abzufassenden Stadtordnung neben den Kommunrepräsentanten annoch nothwendig seyn sollten, der freien Wahl der Bürgerschaft überlassen werden.

Die Bitte um Aufhebung des städtischen Mahlzwanges.

Se. königliche Majestät und Se. königliche Hoheit sind geneigt, den Mahlzwang ablösen und deßhalb Verhandlungen eintreten zu lassen.

Die Bitte um Aufhebung oder wenigstens Einschränkung mehrerer städtischen Abgaben, als Niederlags- oder Umgeld, Wachtgeld, Brückengeld, Kontribution u. s. w.

Es wird, was das Gesuch um Verminderung einiger städtischen Abgaben betrifft, auf Berathung mit den künftig zu erwählenden Kommunrepräsentanten ankommen, inwiefern dieselben entbehrt oder auf andere Weise gedeckt werden könnten. Auch hat die höchste Behörde namentlich wegen des Niederlagsgeldes und des Brückengeldes vorhin Erörterungen anbefohlen.

Bitte um Schuz der hiesigen Zünfte und Innungen in Betreff ihrer Gerechtsame bei Ausübung bürgerlicher Gewerbe von Personen, welche nicht Bürger sind.

Ueber diesen Punkt sieht man speziellen Anträgen oder Beschwerden entgegen, da der Kommission dergleichen Fälle nicht bekannt sind.

Die Aufstellung einer zweckmäßigen Baukommission.

Es wird bei der beabsichtigten Veränderung des Polizeiinstituts überhaupt auch der Baupolizei eine andere Gestaltung gegeben und dabei auf Mitwirkung der Bürgerschaft, so wie auf wenigere Beschränkung der Bauherren Rücksicht genommen werden.

Die Bitte um Aufhebung der durch die neuen Anbaue immer mannichfacher werdenden Jurisdiktionskonflikte zwischen Amt und Rath.

Es soll wegen der gewünschten Jurisdiktion zwischen Stadtrath und Amt eine Ausgleichung getroffen werden.

Die Bitte um Aufstellung einer allgemeinen Kommunwasseradministration für die Altstadt und Vorstädte Dresdens.

Wegen einer allgemeinen Kommunwasseradministration für die Altstadt und Vorstädte ist bereits eine Kommission niedergesezt worden.

Bitte um Emanzipation der Stadt Dresden von dem allgemeinen Immobiliarbrandkasseninstitute, oder wenn solches nicht thunlich, um gänzliche Abänderung des Instituts.

In Ansehung der Brandversicherungsanstalt genießt zwar die Stadt Dresden bereits dermalen insofern eine Vergünstigung, als sie rücksichtlich der Versicherungssumme der Häuser weniger beschränkt ist. Es sind jedoch wegen einer dieser Anstalt zu gebenden andern Einrichtung bereits von den zulezt versammelten Ständen Vorschläge geschehen, die einer nähern Erörterung unterliegen und wird jedenfalls angemessener gestaltet werden.

Bitte um Minderung der auf Brod, Fleisch, Bier und inländischem Wein aufliegenden Landes- und Stadtabgaben.

Die wegen der Kriegsschulden bestehenden städtischen Abgaben werden nur noch kurze Zeit erfoderlich seyn, da die Schulden nach dem dermaligen Ertrage der Abgaben mit künftigem Jahre getilgt seyn werden. Um aber den Einwohnern schon jezt eine Erleichterung zu verschaffen, hat die Kommission die Meinung des hiesigen Stadtraths vernommen und es darauf für unbedenklich gehalten, bereits von Michaelis dieses Jahres an

1) die Abgaben von 1 Pf. vom Pfunde Fleisch,
2) die auf dem inländischen Weine liegende Abgabe von 12 Gr. vom Eimer, so wie
3) die Abgabe von den zum Gewerbe dienenden Pferden

aufhören zu lassen, wodurch aber allerdings der Termin zu gänzlicher Abzahlung um etwas hinausgeschoben werden wird.

In Ansehung des Gesuchs um Minderung der Landesabgaben wird auf den spätern Punkt in Betreff der allgemeinen Landesangelegenheiten überhaupt verwiesen.

Bitte

Bitte um Verbesserung des Kommunalstadtarmenwesens.

Das Bedürfniß, der Armenversorgung eine andere Einrichtung zu geben, ist auch schon von den Behörden gefühlt, und es sind bereits Vorschläge eingereicht worden, wodurch die Armenversorgung mehr in die Hände der Kommun gelegt und eine Vereinigung der verschiedenen Wohlthätigkeitsanstalten möglichst bezweckt werden soll.

Bitte um Abschreibung der Dekrementen, kaduken und moderirten Kommunsteuerschocke und Quatember.

Wegen ungangbarer, dekrementer und kaduker Schocke ist bereits bei der lezten Versammlung von den Ständen Vorstellung erfolgt, welche dermalen der Erörterung unterliegt. Die hierauf zu erwartende Entschließung wird auch auf die Kommunschocke jener Gattung Anwendung finden. Inmittelst ist deren Aufziehung bereits sistirt worden.

Bitte um Aufhebung der Nationalgarde in ihrer bisherigen Gestaltung.

Der angebrachten Bitte wegen Aufhebung der Nationalgarde in ihrer jetzigen Gestalt ist man bereits durch den Anschlag vom 15. September dieses Jahres entgegen gekommen.

Bitte um Repräsentation der Bürgerschaft auf dem Landtage.

Se. königliche Majestät und Se. königliche Hoheit der Prinz Mitregent sind nicht abgeneigt, diesen Wünschen zu entsprechen, da sie nicht unbegründet erscheinen, können jedoch vor einer deßfallsigen Berathung mit den Ständen keine bestimmte Resolution ertheilen.

Bitte um Abänderung der Fixation der Accise.

Durch die Fixation der Accise hat man theils eine Verminderung des Regiepersonals, theils eine Befreiung der Abgabepflichtigen von lästigen Regiemaaßregeln und Kontrolen beabsichtiget. Indessen ist die Regierung auf die hieraus andererseits entstehenden Nachtheile für die innere Industrie auf-

merksam gemacht worden und hat dießfalls, wie nach Befinden die Fixation abzustellen, Erörterung durch die Landes-, Oekonomie-, Manufaktur- und Kommerziendeputation anbefohlen.

Allgemeine Landesangelegenheiten betreffend.

Was hiernächst die vorgebrachten und bevorworteten Wünsche in Ansehung allgemeiner Landesangelegenheiten anlangt, so müssen diese im Hauptwerke der Berathung und nach Befinden, Uebereinkunft mit den Ständen vorbehalten bleiben und liegen auch über die Mehrheit derselben ständische Anträge bereits vor, welche dermalen bei den Behörden erörtert und bei dem Wiederzusammentreten der Stände zur weiteren Berathung gelangen werden.

Bitte um Aufhebung des Geleites und Umgestaltung des Abgabensystems überhaupt.

Wegen Aufhebung des Geleites ist bereits den Ständen die Bereitwilligkeit erklärt, und eine Kommission zur Berathung mit ständischen Deputirten niedergesezt worden.

Was die Wünsche wegen der indirekten Abgaben überhaupt anlangt, so stehen diese mit dem Handelssystem in der engsten Verbindung und wird Sr. königlichen Majestät und Sr. königlichen Hoheit Bestreben unablässig darauf gerichtet seyn, die aus dem zeitherigen Abgabensystem etwa entstehenden Nachtheile für den innern Verkehr zu beseitigen.

Bitte, rücksichtlich des Aufwandes für den katholischen Kultus.

Der Antrag, daß der Kultus der katholischen Kirche, der Aufwand für dergleichen Schulen und Hospitäler lediglich aus königlichen Kassen bestritten werde, scheint — die Bürgerschaft mag der Kommission, die es aus vorgelegenen Quellen weiß, vertrauen — auf übertriebenen Gerüchten zu beruhen. Der Aufwand für diese Institute wird zum Theil aus Stiftungen und durch Beiträge von den katholischen Konfessionsverwandten bestritten, worauf das Absehen noch im erweiterten Maaße gerichtet werden wird. Auch werden die Einwoh-

ner der Stadt Dresden nicht vergessen, wie die Theilnahme Sr. königlichen Majestät an evangelischen Anstalten sich namentlich für die Residenz bewährt hat. Uebrigens kann man hierbei die Zusicherung ertheilen, daß es niemals in dem Sinne der Regierung gelegen hat, dem Jesuitenorden den Eingang in das Land zu gestatten, noch weit weniger ihm eine Stätte einzuräumen.

Bitte um Abänderung des zeitherigen Rekrutirungssystems.

Wegen einer Umänderung des Rekrutirungssystems ist bereits von den Ständen Vorstellung geschehen, die dermalen der Erörterung der Behörden vorliegt, und deren Resultat den Ständen vorgelegt werden wird.

Antrag auf Gestattung der Preßfreiheit.

Das Censurmandat vom Jahre 1812 ertheilt nur die zur Vermeidung eines Mißbrauches der Preßfreiheit nothwendigen Beschränkungen. Es wird aber durch die evangelischen wirklichen geheimen Räthe Aufsicht geführt werden, daß die dießfallsigen Vorschriften nicht über die Gebühr ausgedehnt werden.

Die Bürger und Einwohner Dresdens werden aus dieser Bescheidung entnehmen, daß die Kommission und der hiesige Stadtrath möglichst bemüht gewesen sind, ihren Wünschen und Anträgen zu entsprechen.

Dresden, den 18. September 1830.

Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe Allerhöchst verordnete Kommission. Johann, Herzog zu Sachsen.

Es wird für jezt

I. Die Sorge für die Wohlfahrt hiesiger Stadt in ihrem ganzen Umfange, mithin, ohne daß dabei die Verschiedenheit der Amts- und Rathsgerichtsbarkeit in Betracht kommen mag, dem hiesigen Stadtrathe zur Verwaltung durch Deputirte übertragen und werden hierbei

zwei Mitglieder der hiesigen Bürgerschaft, als:
von Quandt und Tischlermeister Ditel
und im Behinderungsfalle zwei Stellvertreter für dieselben, als:
Kaufmann Schlobig und Riemermeister Kunert
zu den vorzunehmenden Deliberationen beigezogen werden.

II. Wird dem jezt bereits interimistisch bestehenden Paßbüreau außer den zeitherigen Geschäften die Aufsicht über die Stadtbeleuchtung und über die Feuerlöschanstalt übertragen.

Die zu diesem Behufe interimistisch niedergesezte Deputation besteht aus dem Geheimen Finanzrath Nostiz und Jänkendorf als Vorstand,
dem Landesregierungsrefendar von Oppel,
dem Kommerziendeputationsassessor Kohlschütter,
dem Stadtrichter Hübler, dem Senator Burkhardt,
leztere Beide, als hierzu vom Stadtrathe erwählte Mitglieder.

Aus dem Mittel der Bürgerschaft werden diejenigen beiden Mitglieder derselben, welche bereits bei Respizirung des Logis und Paßwesens konkurriren,
der Kaufmann Stavenhagen und der Gold- und Silberarbeiter Zeitz, und in deren Behinderung der Viertelsmeister und Kirchenvorsteher Schwenke so wie der Bäckermeister Wilhelm,
zu den Seitens der Deputation stattfindenden Berathungen beigezogen.

Johann, Herzog zu Sachsen.

12. Bekanntmachung des königl. Kommissärs zu Leipzig, die Errichtung einer Sicherheitsdeputation für die Stadt Leipzig betreffend. Leipzig, 20. Sept. 1830. *)

Der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung von den Bürgern der Stadt und von der hiesigen Universität bewiesene Eifer hat den glücklichsten Erfolg gehabt,

---

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 28. Sept.

und der von Sr. königlichen Majestät und von des Mitregenten, des Prinzen Friedrich August königlicher Hoheit, anher gesendete unterzeichnete Kommissarius hält sich überzeugt, daß auch fernerhin diese rühmliche Thätigkeit fortdauern werde; er hat jedoch zum Schutz des Eigenthums der Einwohner selbst, was vorzüglich bei der herannahenden Messe von eindringendem Gesindel gefährdet werden könnte, es für dringend nöthig erachtet, zur Besorgung derjenigen Geschäfte, welche die Erhaltung der Sicherheit in hiesiger Stadt nothwendig macht, bis zu einer definitiven Einrichtung eine Behörde unter dem Namen: „Sicherheitsdeputation für die Stadt Leipzig" zu bestellen, welche aus folgenden Mitgliedern: dem königlichen Kreisbeamten Herrn Hofrath Kunad, dem Universitätsrichter Herrn Hofrath Dr. Rüling, den beiden Abgeordneten des Stadtmagistrats Herrn Kriminalrichter Dr. Deutrich und Herrn Senator Dr. Koch, dem vormaligen Aktuar Herrn Streubel als Kommunal-Assessor, so wie für jezt dem aus der Mitte der damaligen Herren Kommunrepräsentanten erwählten Buchhandlungsdeputirten, Herrn Vogel, und dem Herrn Apotheker Täschner, und im Behinderungsfalle deren Stellvertretern Herrn Handlungsdeputirten Schulze und Herrn Uhrmacher Bethmann besteht. Durch Einrichtung dieser Behörde, welche, getrennt von dem vereinigten Kriminialamte, ihre Geschäfte verwalten wird, hofft der Unterzeichnete einem dringenden Bedürfnisse zur Zufriedenheit der hiesigen Einwohner einstweilen abgeholfen zu haben.

Leipzig, am 20. September 1830.

Der königl. Kommissär Müller.

13. Bekanntmachung der Sicherheitsdeputation für die Stadt Leipzig, den Antritt ihrer Dienstverrichtungen betreffend. Leipzig, 21. Septbr. 1830 *).

Die durch den königl. Herrn Kommissär mittelst Patents

*) Aus derselben Quelle.

vom 20. d. M. bestellte Sicherheitsdeputation hat es für ihre Pflicht erachtet, mehrere Polizeiexpedienten und Diener zu entlassen, so wie die Wache der Polizeisoldaten aufzulösen. In dieser festen Ueberzeugung, daß die mit eben so viel Eifer als Erfolg für Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung thätigen Bürgerwachen einen Theil des bisher von ihnen geleisteten Dienstes fortsetzen werden, hat man zu den außerdem erfoderlichen Diensten 20 Diener und 8 Boten angenommen, welche unbewaffnet und in Civilkleidung ihren Dienst verrichten und sich durch einen Schild mit der Schrift „Sicherheitsdeputation der Stadt Leipzig," kenntlich machen werden. Die unterzeichnete Deputation vertraut allen hiesigen Einwohnern, daß sie diesen Dienern in ihren Dienstverrichtungen, bei welchen ihnen ein angemessenes Benehmen gegen Alle, mit denen sie hierbei in Berührung kommen, besonders zur Pflicht gemacht worden ist, förderlich seyn und nöthigenfalls ihnen eben so wie die Bürgerwachen Beistand leisten werden.

Leipzig, den 21. Sept. 1830.

Die Sicherheitsdeputation für die Stadt Leipzig.

14. Königl. Mandat, die in der Verfassung und Verwaltung vorzunehmenden Verbesserungen betreffend. Dresden, 5. Oktober 1830 *).

Wir Anton, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. und Friederich August, Herzog zu Sachsen 2c., thun hiemit kund und zu wissen: Die im Laufe der vergangenen Wochen an einigen Orten des Landes durch einzelne Uebelwollende verübten Exzesse und stattgefundenen tumultuarischen Auftritte haben Uns um so mehr mit schmerzlichem Bedauern erfüllt, als das sächsische Volk unter allen Stürmen der Zeit die Liebe zur Ordnung und Ruhe stets bewährt hatte.

---

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 12. Oktober.

Doch auch in dieser außerordentlichen Zeit hat sich jener Grundzug des Nationalcharakters nicht verläugnet. Ihm vertrauend haben Wir die Beihülfe aller guten Bürger zur Wiederherstellung der gestörten Ordnung in Anspruch genommen.

Der Erfolg hat diese Maaßregel bewährt; Vertrauen hat Vertrauen erweckt; für den guten Zweck haben sich alle Gutgesinnten vereinigt, und Wir fühlen Uns beglückt, jezt die öffentliche Versicherung abgeben zu können, daß es der Vereinigung von treuem Bürgersinn mit dem ernsten Wirken der Regierung gelungen ist, die Ruhe des Landes überall wieder herzustellen.

Die von den Gutgesinnten bei dieser Gelegenheit vielfach ausgesprochenen Wünsche haben die Ueberzeugung gewährt, daß eingreifende Verbesserungen in der Verfassung und Verwaltung nothwendig sind. In dieser Absicht ist bereits eine neue Gestaltung der städtischen Verwaltung, die Bearbeitung eines Plans für Landesverfassung und Repräsentation und die Erörterung eines zweckmäßigen Abgabensystems angeordnet worden. Mit Ernst, Sorgfalt und Besonnenheit sollen diese hochwichtigen Gegenstände erwogen, ihr Einfluß auf Unsere Lande und Unterthanen geprüft, und wenn dieser wohlthätig befunden wird, rasch und kräftig zur Ausführung gebracht werden.

Um aber dahin zu gelangen, bedarf es einer ungestörten Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung.

Wir sind daher fest entschlossen, jede Widersetzlichkeit gegen Behörden, Mißhandlungen von Beamten, jedes Eingreifen in öffentliches Eigenthum, gewaltthätiges Erpressen von Versprechungen und jede Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit nach der vollen Strenge der Gesetze ahnden und da nöthig, mit militärischer Gewalt unterdrücken zu lassen. Wir können den Erfolg dieses Verfahrens nicht bezweifeln; denn wie Wir dabei keinen andern Zweck haben, als durch Vervollkommnung der Landesverwaltung das wahre Beste und Wohlseyn Unserer Unterthanen dauernd zu begründen, und durch feste Aufrecht-

haltung von Gesetz, Recht, Sitte und Ordnung das Königreich Sachsen geachtet, geehrt, wohlhabend und kraftvoll nach Innen und Außen zu machen; so halten Wir Uns auch des gemeinsamen Mitwirkens Aller zu solchem Zwecke im Voraus versichert. Gegeben zu Dresden am 5. Oktober 1830.

Anton. Friedrich August.
Bernhard August von Lindenau.
Dr. Maximilian Günther.

15. Bekanntmachung des Gouverneurs der Residenzstadt Dresden, Kommandanten der Kommunal- und Nationalgarde, v. Gablenz, Maaßregeln zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe betreffend. Dresden, 5. Oktbr. 1830 *).

Die gestrige Störung der öffentlichen Ruhe, welche wahrscheinlich durch den Einfluß einiger Uebelgesinnten herbeigeführt wurde, ist durch die Kraft der Kommunalgarde unterdrückt worden. Ich spreche hiermit meine dankbare Anerkennung ihres Verdienstes aus und fühle mich übrigens verpflichtet, nachstehende Verordnungen öffentlich bekannt zu machen:

1) Alle Lehrlinge, Weiber und Kinder sind bei einbrechendem Abend möglichst zu Hause zu halten und bei der geringsten Störung der öffentlichen Ruhe die Hausthüren sofort zu schließen.

2) Jeder, welcher als Zuschauer bei Tilgung eines Aufstandes, bei Rottirungen und tumultuarischen Auftritten ergriffen oder verletzt wird, hat es sich selbst zuzuschreiben. Das Publikum wird hiermit ernstlich gewarnt, den Haufen der Ruhestörer nicht durch unnütze Neugier zu vergrößern, da außerdem jeder Zuschauer als Theilnehmer betrachtet und behandelt werden muß.

3) Es werden von heute an alle ernstlichen Mittel ver-

---

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 11. Oktober.

wendet werden, um jede Rottirung, jeden Tumult und Aufstand so schnell als möglich zu unterdrücken.

4) Die Kommunalgarde wird hiemit ermächtigt, bei jeder vorkommenden Störung nach einer einzigen vorher gegebenen Ermahnung zum Auseinandergehen, den vollständigen Gebrauch ihrer Waffen eintreten zu lassen.

5) Jeder, der sich der Kommunal- und Nationalgarde, die sich im Dienste befindet, widersezt, oder sich sogar Thätlichkeiten gegen sie erlauben sollte, wird als Empörer gegen die bewaffnete Macht bestraft werden.

6) Die Patrouillen der Kommunalgarde sind befehligt, an allen öffentlichen Orten, Wochentags um 11 Uhr Abends und Sonntags um 1 Uhr Morgens, Feierabend zu bieten und auf die strengste Befolgung dieses Befehls zu halten.

Dresden, den 5. Oktober 1830.

Der Gouverneur der Residenzstadt Dresden, Kommandant der Kommunal- und Nationalgarden,

von Gablenz.

16. Königl. Mandat, das Untersuchungs- und Strafverfahren gegen die bei den dermaligen Unruhen aufgegriffenen und entdeckten Verbrecher betreffend; vom 6. Oktober 1830 *).

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. haben Uns, in Erwägung der dringenden Nothwendigkeit, den stattfindenden Störungen der öffentlichen Ruhe durch gesetzliche Strenge zu steuern, bewogen gefunden, zur schleunigen Untersuchung und Bestrafung der dabei ergriffenen oder sonst zu entdeckenden Thäter und Theilnehmer, besondere

Untersuchungskommissionen

zu ernennen.

---

*) Aus der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen. 29. Ausgegeben zu Dresden am 9. Oktober 1830.

Diese sind ermächtigt, gegen die vor sie gestellt werdenden Tumultuanten nach Vorschrift des Mandats wider Tumult und Aufruhr vom 18. Januar 1791 zu verfahren, und sofort auf die in gedachtem Gesetze angedroheten Strafen zu erkennen. Einholung rechtlichen Erkenntnisses bei den Dikasterien und förmliche Vertheidigung findet bei diesem Untersuchungsverfahren nicht statt, sondern die Kommission urtheilt sofort nach dem auf summarischem Wege ermittelten Thatbestande.

Hiernach haben sich alle und jede Unserer Unterthanen zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, welches nach Vorschrift des Generalis vom 13. Juli 1796 und des Mandats vom 9. März 1818 zu publiziren ist, eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, am 6. Oktober 1830.

Anton. Friedrich August.

(L. S.) Johann Adolph von Zezschwitz.

Dr. Johann Daniel Merbach.

18.

Preußen und Oldenburg. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, wegen Vereinigung des Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen königlich preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme. Vom 24. Julius 1830 *).

Seine Majestät der König von Preußen und Seine königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg haben, in der

*) Aus der Gesetzsammlung für die königlich preußischen Staaten Nr. 17.

Absicht, die wechselseitigen Vortheile eines freien Verkehrs, dessen Herstellung den neuerlich zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen zum Grunde liegt, auf das Verhältniß des großherzoglich oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld zu den westlichen königlich preußischen Provinzen auszudehnen, Unterhandlungen einleiten lassen, und hiezu als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis; Seine königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg: Höchst-Ihren Oberschenk, Staats- und Geheimen Kabinetsrath Wilhelm Ernst Freiherrn von Beaulieu-Marconnay, Großkreuz des kaiserlich russischen St. Annenordens und Ritter des königlich preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse, von welchen, in Folge jener Unterhandlungen, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Vom Tage der Publikation gegenwärtiger Uebereinkunft an, soll ein Verein des großherzoglich-oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme stattfinden, wie solches in den gedachten preußischen Provinzen durch das Gesetz vom 26. Mai 1818, dessen Grundsätze ohne besondere Uebereinkunft nicht abgeändert werden sollen, und durch die seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen festgesezt ist, oder künftig noch durch gesetzliche Deklarationen und Erhebungsrollen weiter bestimmt werden wird.

Art. 2. Seine königliche Hoheit der Großherzog machen sich verbindlich, in Ansehung der Abgaben von der Fabrikation des Branntweins und vom Braumalze, in Uebereinstimmung mit den deßhalb in den westlichen preußischen Provinzen bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, solche Verfügungen ergehen zu lassen, als erfoderlich sind, um auch in Ansehung dieser Erzeugnisse eine völlige Gleichstellung zwischen diesen Provinzen und dem Fürstenthume Birkenfeld, in Ansehung des

innern Verkehrs und der Verhältnisse zu den östlichen Provinzen der preußischen Monarchie, deßgleichen zum Auslande, eintreten zu lassen.

Art. 3. Die Art und Weise der Abfassung und Verkündigung der in Gemäßheit obiger Bestimmungen im Fürstenthume Birkenfeld zu erlassenden Gesetze, die mit denselben übereinstimmende Einrichtung der Verwaltung, insbesondere die Bestimmung, Einrichtung und amtlichen Befugnisse der erfoderlichen Steuerämter, sollen im gegenseitigen Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien angeordnet werden.

Art. 4. Die großherzogliche Regierung wird für die gehörige Besetzung der in dem Fürstenthume Birkenfeld zu errichtenden Steuerämter Sorge tragen. Es sollen jedoch nur solche Personen bei diesen Aemtern angestellt werden, die sich einer von dem königlich-preußischen Provinzialsteuerdirektor zu Köln veranlaßten Prüfung unterworfen haben, und mit einem Zeugnisse desselben hierüber versehen sind, daß sie diese Prüfung gehörig bestanden haben. Auf Vorzeigung eines solchen Zeugnisses werden sie von der großherzoglichen Regierung mit Anstellungspatenten versehen, und im gemeinschaftlichen Interesse beider Regierungen in Eid und Pflicht genommen werden.

Art. 5. Die gedachten Steuerbeamten stehen zwar in allen Privat- oder bürgerlichen Angelegenheiten, ferner bei allen sogenannten gemeinen Verbrechen oder Vergehen, ingleichen bei Dienstverbrechen und Vergehen, wegen welcher gegen ausschließlich preußische Beamte derselben Kategorie eine förmliche gerichtliche Untersuchung nöthig seyn würde, unter den großherzoglichen Gerichten; in allen Dienstangelegenheiten aber, insbesondere aber auch in Absicht der Dienstdisziplin, sind sie dem preußischen Oberkontroleur und denjenigen preußischen Behörden, welche sonst noch die Leitung des Steuerdienstes besorgen, kraft des diesen hiedurch von Seite Seiner königlichen

Hoheit des Großherzogs ertheilten besondern Auftrages, unterworfen.

Art. 6. Der großherzoglichen Regierung steht das Recht zu, in vorkommenden Fällen die von ihr im Fürstenthume Birkenfeld angestellten Steuerbeamten nach eigenem Ermessen des Dienstes zu entsetzen; dieselbe verspricht jedoch, auch auf Requisition des Provinzialsteuerdirektors in Köln diejenigen Steuerbeamten, welche in ihrer Dienstführung unzuverlässig oder untauglich befunden werden sollten, zu entlassen. Eine solche Requisition wird jedoch nur unter denselben Umständen erfolgen, unter welchen auch ein ausschließlich der preußischen Regierung verpflichteter Steuerbeamter gleicher Kategorie seine Entlassung erhalten würde.

Art. 7. Der königliche Provinzialsteuerdirektor zu Köln wird die etwaigen Anträge der großherzoglichen Regierung in Birkenfeld, in Beziehung auf die Dienstführung und disziplinarische Behandlung der in dem Fürstenthume angestellten Steuerbeamten, gehörig berücksichtigen, auch bleibt es der gedachten Regierung vorbehalten, wenn sie es im gemeinschaftlichen Interesse des Dienstes für nöthig erachtet, außerordentliche Kassenvisitationen bei diesen Steuerbeamten vornehmen, von den darüber aufzunehmenden Verhandlungen dem königl. Provinzialsteuerdirektor Abschrift mittheilen zu lassen, und auf Abstellung der dabei entdeckten Unordnungen und Mißbräuche in geeigneter Art mitzuwirken.

Art. 8. Für die im Fürstenthume Birkenfeld zu errichtenden Steuerämter wird die großherzogliche Regierung die erfoderlichen Wohnungsräume und Dienstgelasse auf eigene Kosten beschaffen und unterhalten, sie auch mit den nöthigen Utensilien und Büreaubedürfnissen versehen lassen. Deßgleichen wird die Besoldung und Pensionirung der Steuerbeamten im Fürstenthume, so wie die etwaige Versorgung der Wittwen und Kinder derselben, von Seiten der großherzoglichen Regierung lediglich auf ihre eigenen Kosten erfolgen; wobei jedoch

festgesezt wird, daß die dortigen Einnehmer und Steueraufseher den preußischen Steuerbeamten derselben Kategorie gleich besoldet werden sollen.

Art. 9. Beide Regierungen werden in den zur Sicherung ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen. Seine königliche Hoheit der Großherzog wollen in dieser Hinsicht namentlich gestatten, daß die königlich preußischen Zollbeamten im gemeinschaftlichen Interesse, und als von Höchstihnen dazu mitbeauftragt im Fürstenthume Birkenfeld ihre Dienstverrichtungen eben der Art ausüben, wie ihnen dieses auch im preußischen Gebiete innerhalb der Binnenlinie obliegt. Wenn zur Feststellung des Thatbestandes begangener Unterschleife, oder zur Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen und Beschlagnahmen von den königlichen Zollbeamten bei den großherzoglichen Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, so solen leztere, sobald sie sich von der Zulässigkeit, den Umständen nach, überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten. Insofern auch, nach der Ueberzeugung des königlichen Provinzialsteuerdirektors zu Köln die Oertlichkeit es unvermeidlich machen sollte, daß die den Vorschriften der preußischen Zollordnung gemäß, gegen die Gränze des königlich bayerischen Rheinkreises zu errichtende Binnenlinie und der hierdurch entstehende Gränzbezirk hin und wieder auch das Gebiet des Fürstenthums Birkenfeld berühre, erklärt sich die großherzogliche Regierung mit dieser Ausdehnung des Gränzbezirks in ihr gedachtes Gebiet hiedurch einverstanden. In diesem Falle werden die Gränzbeamten auch innerhalb des großherzoglichen Theils des Gränzbezirks nach der Zollordnung und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verfahren, jedoch sollen daselbst zur Erleichterung des Verkehrs, und zur Vermeidung aller Kontrole zwischen dem preußischen und dem Gebiete des Für-

stenthums Birkenfeld, Legitimationsstellen für den Waarentransport innerhalb des Gränzbezirks errichtet werden.

Art. 10. Die von den großherzoglichen Unterthanen im Fürstenthume Birkenfeld verübten Zoll- und Steuervergehen sollen, insofern gegen die nach vorgängiger summarischer Untersuchung erfolgte administrative Entscheidung des betreffenden königlich preußischen Hauptzoll- oder Hauptsteueramts auf förmliches gerichtliches Verfahren provozirt wird, von den großherzoglichen Gerichtsämtern zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. Die gegen die Erkenntnisse dieser Gerichte zulässigen Rechtsmittel werden bei dem Justizsenate der Regierung in Birkenfeld verhandelt und entschieden werden.

Seine königliche Hoheit der Großherzog wollen die Anordnung treffen, daß in den gerichtlichen Untersuchungen das Interesse der gemeinschaftlichen Verwaltung durch einen besonderen Beamten gehörig wahrgenommen werde. Da es für das beiderseitige Interesse von besonderer Wichtigkeit ist, daß die vorkommenden Zoll- und Steuervergehen nach übereinstimmenden Grundsätzen beurtheilt und bestraft werden, so ist man für den Fall, daß eine Ungleichförmigkeit in den Erkenntnissen der in dieser Hinsicht kompetenten königlich preußischen und großherzoglich oldenburgischen Gerichte sich ergeben sollte, übereingekommen, sich über Maaßregeln zu vereinbaren, wodurch diesem Uebel abgeholfen und die Gleichförmigkeit der Erkenntnisse sicher gestellt wird.

Art. 11. Die königlich preußische Regierung verspricht, dasjenige Einkommen an Zollgefällen, welches durch die in vorstehender Art zu bewirkende Vereinigung des Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme den preußischen Kassen zufließen wird, den großherzoglich oldenburgischen Kassen überweisen zu lassen, auch selbigen eine Antheilnahme an dem Gesammtbetrage der von der Fabrikation des Branntweins und vom Braumalze in den westlichen preußischen Provinzen und in dem Fürstenthume

Birkenfeld aufkommenden Abgaben zu gewähren. Zu diesem Ende wird die großherzogliche Regierung an dem Gesammteinkommen sowohl von Ein- und Ausgangsabgaben als auch von der Besteuerung der vorgedachten inländischen Erzeugnisse in den westlichen preußischen Provinzen und in dem Fürstenthume Birkenfeld, nach dem Verhältnisse der Seelenzahl des lezteren zu derjenigen der ersteren, Antheil nehmen. Dieser Antheil wird durch eine besondere Uebereinkunft zwischem dem königlich preußischen Finanzministerium und der großherzoglichen Regierung festgestellt, und der Betrag, nach Abzug der in dem Fürstenthume Birkenfeld aufgekommenen Einnahmen von der Besteuerung des Branntweins und des Braumalzes, welche von den dortigen Steuerbeamten monatlich an die Regierung zu Birkenfeld abzuliefern sind, in Quartalraten aus der königl. Provinzialsteuerkasse zu Köln bezahlt werden. Sollte bei zunehmender Kultur des Weines und des Tabaks im Fürstenthume Birkenfeld es sich nöthig zeigen, daß auch auf diese Gegenstände bei der Besteuerung Rücksicht genommen werde, so wird die großherzogliche Regierung, in Ansehung dieser Erzeugnisse, gleiche Anordnungen, wie wegen der Besteuerung des Branntweins und des Braumalzes, treffen, und dagegen nach denselben Grundsätzen an dem in den westlichen preußischen Provinzen und in dem Fürstenthume Birkenfeld aufkommenden Ertrage der Wein- und Tabaksteuer Theil nehmen.

Art. 12. Da die in den königlich preußischen Staaten am höchsten besteuerten ausländischen Waaren, namentlich Kolonialwaaren aller Art, Wein und Ellenwaaren, mit keiner Abgabe im Fürstenthume Birkenfeld bisher belegt gewesen sind, und frei aus dem Auslande haben bezogen werden können, mithin, wenn die preußische Gränzbewachung gegen das Fürstenthum wegfällt, den königlichen Kassen und gewerbetreibenden Untetthanen ein bedeutender Verlust aus der Einführung unversteuerter Waarenbestände von dorther in die westlichen preußischen Provinzen erwachsen könnte; so verspricht die großher-

herzogliche Regierung, sobald als möglich, und noch vor Aufhebung der preußischen Gränzbewachung, alle Waarenbestände in dem Fürstenthume Birkenfeld genau aufzeichnen zu lassen, und die Besitzer derselben entweder zur Zahlung der Steuer, oder zur Wiederausführung der Waaren nach dem Auslande anzuhalten.

Ueber die Art und Weise der Aufnahme, und wie weit dabei nach Bewandtniß der Umstände zu gehen seyn dürfte, ingleichen über die den Waareninhabern zu bewilligenden Zahlungsfristen, wird eine besondere Vereinbarung vorbehalten; der Ertrag der Nachversteuerung aber der königlich preußischen und der großherzoglich oldenburgischen Regierung zu gleichen Theilen zufallen.

Art. 13. Von allen für Seine königliche Hoheit und Höchstdero Hofhaltung mit großherzoglichen Hofmarschallamtsattesten in das Fürstenthum Birkenfeld eingehenden Waaren werden die Gefälle nicht bei dem Eingange erhoben, sondern nur notirt, und bei der nächsten Erhebung des Antheils Sr. königlichen Hoheit an den Sammteinkünften in baarem Gelde angerechnet werden.

Art. 14. Alle in Folge überwiesener Zoll- und Steuervergehen in dem Fürstenthume Birkenfeld angefallenen Geldstrafen und Konfiskate verbleiben, nach Abzug des Denunziantenantheils, dem großherzoglichen Fiskus, und bilden keinen Gegenstand der gemeinschaftlichen Einnahmen.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zoll- und Steuervergehen in dem Fürstenthume Birkenfeld verurtheilten Personen, ist Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge vorbehalten, jedoch kann der Straferlaß nicht auf den Denunziantenantheil ausgedehnt werden.

Art. 15. Von dem Tage der Publikation gegenwärtiger Uebereinkunft an, soll zwischen den westlichen preußischen

Provinzen und dem Fürstenthume Birkenfeld ein völlig freier Verkehr, unter folgenden Ausnahmen, stattfinden:

A. Die Einfuhr des Salzes aus dem Fürstenthume Birkenfeld in die westlichen preußischen Provinzen, und aus diesen in jenes, bleibt für jezt verboten. Jedoch gestattet die königlich preußische Regierung für die Dauer des jezt zwischen der großherzoglichen Regierung zu Birkenfeld und der Salzfaktorei zu St. Wendel bestehenden Pachtkontrakts den freien Eingang der dem Bedarfe des Fürstenthums angemessenen Salzquantitäten. Nach Ablauf des gedachten Kontrakts wird die großherzogliche Regierung auch in Ansehung des Salzverkaufs den Einrichtungen der königlich preußischen Regierung sich völlig anschließen, und dagegen an dem Reinertrage des Salzdebits in den westlichen preußischen Provinzen und dem Fürstenthume Birkenfeld in dem Verhältnisse der Bevölkerung des lezteren zu derjenigen der ersteren Theil nehmen.

B. Das Einbringen der Spielkarten ist in derselben Weise verboten, auch wollen Se. königliche Hoheit die Anfertigung von Spielkarten im Fürstenthume Birkenfeld nicht gestatten. Dagegen wird die königlich preußische Regierung eine dem Bedürfnisse der Einwohner entsprechende Quantität Spielkarten abgabenfrei in das Fürstenthum eingehen lassen, deren nähere Bestimmungen nebst der deßhalb erfoderlichen Kontrole besonderer Verabredung vorbehalten bleibt.

C. In den preußischen Städten, wo Mahl- und Schlachtsteuer für Rechnung des Staats erhoben wird, ist diese Abgabe auch von den aus dem Fürstenthume Birkenfeld eingebrachten Gegenständen, wie von den gleichartigen preußischen Erzeugnissen, zu entrichten, und umgekehrt wird ein Gleiches in den Städten im Fürstenthume Bir-

kenfeld gelten, wo eine ähnliche Abgabe erhoben werden sollte.

D. Dergleichen Abgaben, welche von gewissen inländischen Erzeugnissen für Rechnung einer Stadt oder Kommune bei deren Einbringung in selbige erhoben werden, unterliegen auch Waaren derselben Art, welche aus dem Fürstenthume Birkenfeld in eine zu jener Erhebung befugte preußische Kommune, oder umgekehrt, aus den westlichen preußischen Provinzen in eine gleichmäßig befugte Kommune des Fürstenthums Birkenfeld eingeführt werden.

Art. 16. Die für die großherzoglichen Unterthanen in dem Fürstenthume Birkenfeld mit der Post ankommenden Waaren sollen gleichen Begünstigungen und Beschränkungen mit denen unterliegen, welche für die königlichen Unterthanen bestimmt sind.

Art. 17. Sogleich nach Publikation des gegenwärtigen Vertrages soll von Unterthanen des preußischen Staats und des Fürstenthums Birkenfeld, welche in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derselben Art unterworfen sind.

Deßgleichen sollen Fabrikanten und Händler, welche bloß zum Aufkaufe von Natur- oder Kunsterzeugnissen, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben, bei sich führen, und Bestellungen zu suchen berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate deßhalb keine weitern Abgaben entrichten, vielmehr die etwa erfoderlichen Konzessionen oder Gewerbscheine unentgeldlich erhalten.

Endlich sollen, außer den in dem vorhergehenden Artikel 15 erwähnten Beschränkungen, die Unterthanen in beiderseitigen Landestheilen ihre Waaren frei von Abgaben auf die

16 *

Märkte bringen können, und hierzu einer besondern Konzession oder Legitimation, oder eines Gewerbscheines, für diesen Theil des Handels- und Gewerbeverkehrs nicht bedürfen.

Art. 18. In Hinsicht des Verkehrs zwischen dem Fürstenthume Birkenfeld und den östlichen preußischen Provinzen kommen gegenseitig in allen und jeden Beziehungen, namentlich in Ansehung der aus dem Fürstenthume Birkenfeld in die gedachten östlichen Provinzen eingehenden Naturprodukte und Fabrikate, völlig dieselben Grundsätze in Anwendung, welche zwischen diesen und den westlichen preußischen Provinzen gelten.

Die völlige Gleichstellung mit den preußischen Unterthanen, rücksichtlich des Verkehrs und Gewerbebetriebes, wird den Einwohnern des Fürstenthums Birkenfeld auch gegenseitig in Beziehung zu allen mit der preußischen Monarchie durch Zoll- oder Handelsverträge verbundenen deutschen Bundesstaaten, in Gemäßheit der zwischen Preußen und diesen Staaten geschlossenen Zoll- und Handelsverträge, zu Statten kommen.

Art. 19. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum Schlusse des Jahres 1833 festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder der andern Seite keine Aufkündigung, so soll er als auf fernere drei Jahre, und sofort von drei zu drei Jahren verlängert angesehen werden.

Dieser Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden spätestens binnen vier Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 24. Jul. 1830.

Ernst Michaelis.
(L. S.)

Wilhelm Ernst, Frhr. v. Beaulieu-Marconnay.
(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 30. August 1830 und von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg am 16. desselben Monats ratifizirt worden.

19.

Spanien. Aktenstücke, den bewaffneten Einfall der spanischen Insurgenten an den Gränzen des Königreichs betreffend. Oktbr. 1830.

1. Königliches Dekret, die an den Gränzen des Königreichs stattfindenden Versammlungen der Insurgenten, deren Verfolgung und Bestrafung betreffend. Madrid, 1. Oktober 1830.*)

In dem Augenblicke, wo die tiefen Wunden, welche dem Staate in den Revolutionsjahren 1820 bis 1823 geschlagen worden waren, zu vernarben begannen, und wo Meine Unterthanen die wichtigen Verbesserungen zu genießen anfingen, welche Uns der Friede in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung einzuführen vergönnt hatte, beginnt die unverbesserliche Faktion, welche das Verderben des Vaterlandes geschworen hat, wieder das Königreich zu beunruhigen, indem sie sich einerseits an den Pyrenäen zeigt, und andererseits von der See her Einfälle zu unternehmen im Schilde führt. Man kennt ihre scheußlichen Entwürfe, man bewacht alle ihre Intriguen, um sie zu vereiteln, und solcher Gestalt die Monarchie vor neuen Drangsalen zu bewahren. Mögen alle, ihrem Könige getreuen redlichen Männer, welche die Ordnung und die Ruhe lieben und die Gesetze genau beobachten, sich auf Meine Fürsicht und auf die Achtsamkeit der Behörden verlassen,

*) Aus der Madrider Hofzeitung vom 4. Oktober.

mögen aber auch jene verruchten Menschen zittern, welche Meine königliche Nachsicht mißbrauchen, und Gedanken des Verraths und der Ruhestörung hegen, unter welcher Maske sie ihr Unwesen immer zu verbergen gedenken. Ich werde hinfür unerbittlich gegen sie seyn, und das Königreich wird bald durch die genaue Vollziehung nachstehender Maaßregeln von diesen Bösewichtern gesäubert werden.

Art. 1. Die Vorschriften der Artikel 1, 2, 3, 4 und 5 des königlichen Dekrets vom 17. August 1825 *) gegen die Revolutionärs, die, auf welchem Punkte von Spanien es immer seyn mag, mit den Waffen in der Hand ergriffen werden, verbleiben in aller ihrer Kraft und sollen von den Generalen oder andern Kommandanten der bewaffneten Macht unverbrüchlich ausgeführt werden.

2) Diejenigen Personen, welche den Rebellen Waffen, Munition, Lebensmittel oder Geld liefern, oder ihren verbrecherischen Anschlägen Vorschub leisten, werden als Hochverräther angesehen, und in Gemäßheit der Gesetze 1 und 2, Tit. II. der siebenten Abtheilung mit dem Tode bestraft werden.

3) Die Mitglieder der Munizipalitäten und die Dorfobrigkeiten, deren Gebiet von bewaffneten Rebellen betreten werden sollte, und welche nicht sofort die Civil- und Militärbehörden des Bezirks binnen anderthalb Stunden für jede Meile Entfernung des Invasionspunktes vom Hauptorte des Bezirks, in Kenntniß setzen, sollen verhaftet und ihnen der Prozeß gemacht werden; und wenn es sich ergibt, daß ihre Unthätigkeit darauf abgesehen war, den Rebellen Vorschub zu leisten, so sollen sie zum Tode verurtheilt werden; wird es aber bewiesen, daß sie bloß mit Unachtsamkeit zu Werke gegangen, so sollen sie zu einer Geldstrafe von tausend Dukaten und zu sechsjähriger Galeerenstrafe verurtheilt werden.

4) Wer einen Rebellen in seiner Behausung wissentlich

*) S. Band I. Seite 221 in gegenwärtiger Sammlung.

aufnimmt oder versteckt, soll zu vierjähriger Zwangsarbeit und zu einer Geldstrafe von 500 Dukaten verurtheilt werden.

5) Diejenige Person, welche mit einem Individuum eine Korrespondenz unterhält, das wegen eines in den Jahren 1820 bis 1823 verübten Staatsverbrechens aus dem Königreiche verwiesen worden, soll zu zweijähriger Einkerkerung und einer Geldbuße von 200 Dukaten verurtheilt werden; hatte aber die Korrespondenz zum Zweck, Anschlägen, die gegen den Staat gerichtet waren, direkten Vorschub zu leisten, so soll der Schuldige mit dem Tode bestraft werden.

6) Der Generalintendant der Polizei wird so schnell als möglich ein Namenverzeichniß aller derjenigen Ausgewanderten anfertigen lassen, welche früher von einem Gerichtshofe des Königreichs wegen eines Staatsverbrechens in contumaciam verurtheilt worden; an die Civil = und Militärbehörden der Gränzen und der Seehäfen wird ihr Signalement versendet werden, damit diese Acht darauf haben, daß sich selbe nicht ins Land einschleichen, und überall, wo sie ergriffen werden, soll, wenn sie unbewaffnet waren, diejenige Strafe an ihnen vollzogen werden, die vormals in contumaciam gegen sie verhängt worden war.

7) Jeder Umtrieb, der im Innern des Landes stattfinden sollte, und dahin zielen würde, Empörung gegen Meine höchste Machtgewalt anzuzetteln, oder Volksbewegungen zu verursachen, soll mit dem Tode bestraft werden.

8) Diejenigen Individuen, deren Rathschläge und Aeußerungen einen Insurrektionsakt oder eine die öffentliche Ordnung störende Unruhe veranlassen, sollen, je nach den besondern Umständen jedes vorkommenden Falles, zu zehnjähriger Galeerenstrafe verurtheilt werden.

9) Das Individuum, welches von einem gegen die innere und äußere Sicherheit gerichteten Komplott Kenntniß hat, und die kompetente Behörde nicht eiligst davon unterrichtet, soll vor dem Gerichte belangt, und je nach dem Grade seiner

Schuld, die aus dem Prozesse hervorgehen dürfte, und der Schwere der Anklage zu zwei bis zehnjähriger Zwangsarbeit verurtheilt werden.

Von dem Könige eigenhändig unterzeichnet.

Erlassen im Palaste, am 1. Oktober 1830.

Gezeichnet von der Hand des Königs:

An Don F. T. Calomarde.

2. Akte der Junta zu Leitung der konstitutionellen Angelegenheiten in Catalonien. Perpignan, 6. Oktbr. 1830. *)

Von dem unbestreitbaren Grundsatze ausgehend, daß das Heil des Vaterlandes das höchste Gesetz ist, und überzeugt, daß, um es zu erringen, unsere Bestrebungen vergeblich seyn würden, wenn wir uns nicht von heute an, so weit die Umstände es gestatten, an die Verpflichtungen halten würden, die uns das Grunddogma der Volkssouveränetät auflegt, und damit unsere Bemühungen, von der öffentlichen Sanktion bekleidet, sich auf alle volksthümlichen Elemente stützen; haben wir, dem allgemeinen Wunsche nachgebend, der den Generallieutenant Don Francisco Milans del Bosch an unsere Spitze beruft, nach langer Berathschlagung beschlossen und beschließen:

1) Die catalonischen Patrioten, deren Namen hier folgen, nämlich: der Generallieutenant Don Francisco Milans del Bosch, der Obrist Don Antonio Baiges, der hochwürdige Pater Don Thomas de Reset, Don Felix Galceran, Don Pablo Gener, Don Mariano Goncer, Don E. Santa-Maria, werden sich als provisorische Junta der Provinz Catalonien organisiren. Sie werden sich in der Folge Personen zugesellen, deren Popularität, Kenntnisse und Charakter sie geschickt machen dürften, die Meinungen und Bedürfnisse der besagten Provinz zu repräsentiren.

---

*) Aus dem Journal le Temps.

2) Der Generallieutenant Don Francisco Milans del Bosch ist der Chef der Armee von Catalonien, und der Obrist Don Antonio Baiges sein Chef des Generalstabs. Die höheren Kommandostellen der Armee sollen den Obristen San Miguel, Grasses und Miranda anvertraut werden.

3) Der Generalstab wird eine genaue Klassifizirung aller in dem Departement vorhandenen Offiziere und Emigranten vornehmen. Sie werden die Cadres der Bataillone nach ihrem Grade und ihrer Anciennetät bilden.

4) Obgleich alle Eifersucht zwischen den Offizieren der alten Armee, denen der Milizen und andern freiwilligen Korps aufhören muß, da alle als zu der bestehenden Armee gehörend betrachtet werden müssen, so sollen doch, um den Foderungen ihrer Verdienste zu genügen, zwei Listen aufgesetzt werden, wovon die eine die patriotischen Dienste, die andere die Anciennetät und die Militärstellen enthalten wird, um eine Gleichheit des Augenblicks, wo man die Stellen ertheilen wird, herzustellen.

5) Diese Vorschläge sollen der Genehmigung einer Generalversammlung aus allen in dem Departement befindlichen Emigranten unterworfen werden, damit sie die individuelle Sanktion derselben erhalten.

3. Proklamation des Insurgentenobersten Franz Valdez bei seinem Einmarsch in Spanien. 13. Okt. 1830. *)

Soldaten! Als Verrath ohne Beispiel uns im Jahre 1823 den schönen Titel Vertheidiger des Vaterlandes entzog, und uns zu Sklaven eines schmachvollen Despoten machte, sah ich eure Verzweiflung und euren Groll. Die Feinde legten euer Betragen falsch, und das für Feigheit aus, was das Resultat einer eurer Redlichkeit gelegten Falle war. Wir enttäuschten ihn zu Tariffa. Hier wusch eine Handvoll unserer

*) Aus der Gazette de France und andern Pariser Journalen.

Gefährten bei einer edlen Unternehmung in dem Blute der Feinde die der Ehre der Armee zugefügte Schmach ab.

Soldaten! Eine neue Laufbahn des Ruhms und der Hoffnung bietet sich eurem Patriotismus dar.

Der tapfere General Torrijos, mit andern Chefs und Patrioten verbunden, sollte sie vor zwei Monaten eröffnen und die große Volksbewegung beginnen.

Die außerordentlichen Umstände, die ihn zum Theil bis heute zurückgehalten, haben nur unsere Organisation und unsere Macht vermehrt, unsere politische Stellung verbessert und unsern Triumph kräftiger gesichert. Achtungswerthe Generale, Patrioten und Militärs aller Klassen, die ihre Ehre nie befleckt haben, eilen an unsere Gränze aus entfernten Himmelsstrichen, wohin sie durch ihren Patriotismus und ihre Tugenden verdrängt waren.

Frankreich und andere Nationen haben uns eine erhabene Lehre gegeben, und die Herzen aller durch so heldenmäßige Beispiele hochgestimmten Spanier erwarten von uns das Zeichen, um ihre Ketten zu zerreißen.

Soldaten, die französische Armee, ohne die Ehre oder die militärische Pflicht zu verkennen, hat die Stimme ihres Vaterlandes gehört, und die Welt erkennt ihr Beifall und Lorbeeren zu. Verlaßt demnach die Reihen, die euch entehren, und vergrößert die Reihen der Tapfern, die mir folgen! Kommt, Soldaten, und dann werdet ihr dem Namen der Bürger eines freien Volks den der Befreier beifügen. Soldaten, unsere Freunde sind alle diejenigen, welche die großherzige Unternehmung, der Nation die Freiheit zu geben, unterstützen, von welcher Partei sie auch früher gewesen seyn mögen, und wie man sie auch genannt haben mag. Unsere Feinde sind diejenigen, die mit Waffen in der Hand sich unserm Zuge widersetzen würden. Nur das Schwert des Gesetzes soll die übrigen Schuldigen züchtigen.

(Unterz.:) Franz Valdez.

4. Erstes Bulletin der spanischen konstitutionellen Truppen. Zugarramurdi, 16. Okt. 1830. *)

Zugarramurdi, den 16. Oktbr.

Den 14. Oktober Morgens um 3 Uhr besezte der tapfere Oberst Valdez Urdache. Er wurde mit dem Jubelrufe: Freiheit für immer! und andern Ausrufungen der Freude bewillkommt.

In Zugarramurdi, wo er am 15. eintraf, erwartete ihn derselbe Empfang; die Einwohnerschaft bezeugte ihm den größten Enthusiasmus. Eine Abtheilung rückte bis Vera vor; die Einwohner drängten sich um die Soldaten der Freiheit, als sie ankamen, und alsogleich herrschte die brüderlichste Herzlichkeit unter ihnen.

Das große Zuströmen von Patrioten, welche in die Reihen der Freiwilligen treten wollen, zwingt den Obersten Valdez, diesen Tag der Organisation seiner Armee zu widmen. Morgen will er seinen Marsch nach Irun unternehmen. Sein ruhmreiches Unternehmen konnte nicht unter glücklicheren Auspizien beginnen; sie sind die Vorbedeutung eines sichern Triumphes.

Alle guten Spanier, begierig, an der Eroberung der Freiheit Antheil zu nehmen, verlassen auf den Aufruf des unerschrockenen Valdez eilfertig Frankreich. Das Zeichen ist gegeben. Das Land fodert alle seine Söhne zu seiner Befreiung auf, und keiner wird taub bleiben bei seinem Rufe.

5. Bericht des Obristen Valdez über seine erste Operation bei Zugarramurdi vom 18. Okt. 7 Uhr Abends. **)

Da ich benachrichtigt war, daß eine zahlreiche Kolonne von Pampeluna anrückte, um sich mit den Karabiniers und königlichen Freiwilligen zu vereinigen, die zu Vera standen, so

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus der nämlichen Quelle.

wendete ich mich um 2 Uhr Morgens gegen diesen Punkt mit dem doppelten Zwecke, die Absichten dieser Royalisten zu erforschen, von denen man behauptete, daß sie nur einen günstigen Augenblick erwarteten, um sich für unsere Sache auszusprechen, oder sie vor Ankunft von Verstärkungen anzugreifen.

Ich kam um 11 Uhr nach einigen unbedeutenden Scharmützeln zu Vera an. Die Karabiniers zogen sich, 300 an der Zahl, in ein wohlbefestigtes Kloster zurück.

Der Unterlieutenant Don Louis Arguer näherte sich einem Beobachtungspiket, und erklärte ihm unsern Wunsch zur Brüderschaft, Eintracht und Duldung. Die Soldaten des Pikets umarmten diesen Offizier. Inzwischen kam der Kommandant der Karabiniers an, der seinen Soldaten befahl, auf Arguer zu feuern, aber eine einstimmige Weigerung erhielt, und ihnen hierauf in das Kloster zurückzukehren befahl. Ich ließ nun dieses zur Uebergabe auffodern, und auf erhaltene abschlägige Antwort des Kommandanten zwei Kanonen herbeiführen, um mit dem Feuern anzufangen.

Die Karabiniers machten durch die Schießscharten ein furchtbares Feuer, das aber die Tapfern, die ich die Ehre und das Glück hatte zu befehligen, nicht achteten. Die Annäherung der Kolonne, die den Belagerten zu Hülfe kam, bestimmte mich jedoch, nach Zugarramurdi zurückzukehren, eine Bewegung, die vollzogen ward, ohne daß ich verfolgt worden wäre.

Am folgenden Tage, um 10 Uhr Vormittags, erfuhr ich, daß Juannitto mich an der Spitze von zweitausend Mann angreifen würde. Ich stellte meine Militärposten aus, und befahl den Rückzug echelonsweise bis auf eine kleine Anhöhe, die in Kanonenschußweite von der französischen Gränze Sara gegenüber liegt. Von diesem Punkte aus war ich im Stande, die Macht der Royalisten und ihre militärischen Plane genauer zu beurtheilen. Ich konnte nun sehen, daß ich es nur mit einer muthlosen und in ihren Manöuvren ungeschickten Masse zu thun hatte.

Ich schickte eine starke Guerilla auf dem Wege ab, der von Sara nach Zugarramurdi führt; diese brachte sogleich die dreifach stärkere Macht an diesem Posten zum Rückzug. Darauf verdrängte die heilige Kompagnie unter dem Rufe: Es lebe die Freiheit! und im Sturmschritt, den Feind aus allen Stellungen. Eine von dem Chef des Generalstabs, Obristen Minuissier, befohlene Flankenbewegung entschied den Erfolg der Aktion. Der ungeschickte Feind, der sich vor unserer linken Flanke zu sehr ausgedehnt hatte, hielt sich für abgeschnitten, und von diesem Augenblicke an überließen sich die Soldaten eilig der Flucht, und warfen Flinten, Patrontaschen und Tschakos weg. Sie zogen sich über den Berg in der Richtung nach Elesendo und auf Vera zurück, aber nicht ohne einen großen Verlust und eine große Zersprengung erfahren zu haben. Kurz 200 Mann trieben 2000 in die Flucht.

Die dreifarbige spanische Fahne weht schon siegreich auf dem Boden des Vaterlandes, und der Ruf der Freiheit, der Eintracht und der Duldung ertönte auf den Bergen und in den Thälern der Pyrenäen.

6. Proklamation des Generals Mina bei seinem Einmarsch in Spanien, 19. Okt. 1830. *)

Spanier! Die Zeit ist gekommen, uns im Angesichte der Welt mit der unserer Nation eigenthümlichen Würde und Edelmüthigkeit zu zeigen.

Nachdem wir im Jahre 1823 die in dem Unabhängigkeitskriege erworbenen Lorbeeren beschimpfen und unsere Rechte mit Füßen treten gesehen haben, lasteten Unglück, Verfolgung und Mord in Masse auf der Nation; die Spanier wurden nur noch nach Laune, mit unersättlicher Habsucht, immer mit Willkür und oft mit Grausamkeit regiert. Denken wir nicht mehr an solches Unheil als bloß in der Absicht, demselben

*) Aus der nämlichen Quelle.

ein Ende zu machen; vereinigen wir uns, als Söhne eines so unglücklichen Vaterlandes, durch ein brüderliches und unauflösliches Band.

Die Zeit hat die Einen gelehrt, daß wenn man das Schicksal eines Volks dem einzigen und freien Willen der Regierenden überläßt, dieß zu Schmach, zu gränzenlosen Plackereien, zu unersetzlichen Ungerechtigkeiten Anlaß gibt; und die Andern, daß der Wunsch die Konzessionen und die öffentlichen Freiheiten auszudehnen, Unordnung herbeiführt, die erste Ursache, oder wenigstens der Vorwand zur Wiederherstellung des Despotismus.

Frankreich hat uns das schon in einem andern Jahrhunderte von England vorgezeichnete Beispiel der Art gegeben, wie ein Volk die Zerstörung seiner Freiheiten verhindert, indem es sie mit heldenmäßigen Anstrengungen und einer bewunderungswürdigen Mäßigung vertheidigt. Ahmen wir hierin diesen ausgezeichneten Nationen nach. Ahmen wir sie auch in den Institutionen nach, die sie regieren. Mittelst dieser Institutionen, und indem wir uns mit ihnen und den andern konstitutionellen Regierungen von Europa in Einklang setzen, werden wir die beiden großen Grundlagen der Wohlfahrt der Staaten, die Freiheit und die Ordnung, feststellen.

Die vereinte spanische Nation, durch ihre Deputirten repräsentirt und durch die Lehren der Erfahrung erleuchtet, wird ohne Zweifel eine freie Regierung annehmen, wo die Rechte aller Spanier und die Prärogativen der Krone zugleich gesichert werden müssen. Die Nation wird durch weise und gerechte Maaßregeln die Quellen des öffentlichen Reichthums eröffnen, die jezt so sehr verstopft sind; sie wird den Zwist mit Amerika endigen, und in dem nachgeben, was die Zeit und die Ereignisse unerläßlich gemacht haben; endlich wird sie der schmachvollen Verschwendung der Staatsgelder und der bei ihrem Kredit eingeführten Betrügereien ein Ende machen, der Schuld und den frühern Kontrakten, die anfänglich gewissenhaft er-

füllt und dann schändlich mißkannt und annullirt wurden, Achtung verschaffen.

Der in Cortes wieder vereinigten Nation gebührt es demnach so wichtige Gegenstände zu erörtern und zu beschließen. Meine Absicht ist jezt nur, die Spanier aufzufodern, in Gesammtheit zu einem so heiligen Zwecke mitzuwirken, und die Morgenröthe eines so schönen Tages herbeizuführen. Viele andere Chefs, meine Kameraden, alle übereinstimmend und aus einem gemeinschaftlichen Mittelpunkt ausgehend, sind jezt auf verschiedenen Punkten der Halbinsel thätig; wir wollen einmüthig und freundschaftlich alle diejenigen bewillkommnen, die unter unsre Fahnen sich begeben werden, um der heiligen Sache der Freiheit zu dienen, auch alles frühere Betragen und jede Art von Partei vergessen. Nur gegen diejenigen, die sich uns widersetzen oder in der Folge an uns unredlich beweisen würden, wollen wir eine schnelle und strenge Justiz handhaben.

Unser Wahlspruch ist Vergessenheit des Vergangenen, Eintracht, Freiheit, Ordnung für die Zukunft.

Im Lager der Ehre und der Vereinigung der guten Spanier, den 19. Okt. 1830.

(Unterz.:) Francisco Espoz y Mina.

7. Proklamation des Generals Mina an seine Truppen, vom obigen Datum. *)

Landsleute und Kameraden! Wir betreten endlich das spanische Gebiet, und in diesem großen Augenblick dürfen wir uns wohl mit der ganzen Wichtigkeit unserer heiligen Pflichten durchdringen. Wir kommen, um dem Vaterlande die Freiheit zu geben, nicht um es zu unterdrücken, oder ihm Gesetze aufzudringen; wir kommen, um allen Spaniern Gutes zu erweisen, nicht um ihnen zu schaden, oder sie zu plagen. Die Tyrannei zwingt uns in den Waffen das Mittel gegen öffentliches

*) Aus der nämlichen Quelle.

Ungemach zu suchen; wir dürfen sie aber nur im Interesse der Nation und nie zu unserm Privatvortheil oder zur Befriedigung unseres Grolls oder unserer Zuneigung anwenden.

Kameraden! Betrachten wir alle Spanier als Brüder; möge Ordnung und Einigkeit unser Wahlspruch, Freiheit, Ruhm, die Nationalwohlfahrt der einzige Zweck unserer Bemühungen seyn.

Um desto sicherer dahin zu gelangen, um jede Mißstimmung und jeden Mißbrauch zu vermeiden, ist es unerläßlich, so schnell wie möglich eine provisorische Behörde zur Aufrechthaltung der Gesetze einzusetzen, der wir alle sogleich gehorchen wollen, bis die freie Nation, oder wenigstens ein beträchtlicher Theil derselben, etwas anderes Zweckmäßiges bestimmt.

Patriotische Soldaten dieser Armee! Wir wollen in der ersten dazu geeigneten spanischen Stadt, im Vereine mit unsern Mitbürgern im Innern, und unter dem Beistande der göttlichen Vorsehung, unverzüglich zu der Wahl und der Einsetzung dieser so nothwendigen Autorität schreiten. So wie sie einmal in der möglich besten Form aufgestellt ist, und unsere reinen Absichten dadurch gerechtfertigt sind, werden wir die Ersten seyn, das Beispiel des Gehorsams für den gemeinschaftlichen Willen, der Ehrfurcht und der Unterwerfung unter die öffentlichen Befehle zu geben.

8. Proklamation des Generals Mina an das spanische Militär; 20. Oktober 1830. *)

Kameraden! Als wir vor zehn Jahren das Panier des Gesetzes in Spanien erhoben, sagten wir dem erstaunten Europa, daß die bis jezt durch die Tyrannei zur Unterdrückung der Völker angewandten Waffen von nun an Werkzeuge der Freiheit und des öffentlichen Wohls seyn sollten.

Rea:

*) Aus der nämlichen Quelle.

Neapel, Portugal und Piemont antworteten sogleich unserm Beispiele, und bald würde ganz Europa gefolgt seyn, wenn der unerhörteste Verein von Umständen, die jezt nicht wieder eintreten können, unsre edle Rechtlichkeit nicht dem treulosesten Verrathe aufgeopfert hätte.

Kameraden, unsre Beschwerden, unser Unglück, unser Blut waren nicht unfruchtbar. Paris ließ den Ruf der Freiheit ertönen, und die ganze französische Armee senkte ihre Bürger-Bajonnette vor dem heiligen Altare des Vaterlandes. In Belgien, in Sachsen, in ganz Deutschland, von allen Seiten endlich hört man von dem Zusammensturz des Despotismus, der überall zertrümmert wird; man schärft die Bajonnette, um ihn vollends zu stürzen . .

Und wir! . . . wir werden unsre Pflicht erfüllen; wir wollen brüderlich zusammenhalten, wie in dem glorreichen Unabhängigkeitskriege, um unserm Vaterlande die Freiheit zu geben. Vor seinen Altären wollen wir, nach dem Beispiele unserer Nachbarn, jeden Groll ablegen; wir wollen jede Leidenschaft, jedes persönliche Interesse dem gemeinschaftlichen Wohle zum Opfer bringen, und dem Vergangenen ewige Vergessenheit schwören. So wird das Vertrauen wieder erstehen, eine wahre und aufrichtige Eintracht sich festsetzen und die Herrschaft des Gesetzes sich befestigen.

Militärs der Armee, Provinzialmilizen, königliche Freiwillige, wir kommen zu euch mit offenen Armen, mit nackter Brust. Kommt uns entgegen; wir wollen uns Alle als Brüder umarmen. Ewiger Fluch dem, der zuerst feuert! Das Blut des Brudermords soll auf immer seine unwürdige Stirne brandmarken. Wir werden nicht die Angreifenden seyn; ihr werdet, bevor ihr euch dazu entschließt, die Hand an eure Brust legen, die vielleicht von ruhmvollen Narben bedeckt ist, und eure Herzen werden euch sagen, ob es besser ist, ein elen-

des Werkzeug des Despotismus, oder ein großmüthiger Wiederhersteller der Freiheit zu seyn.

Im Lager der Ehre, den 20. Okt. 1830.

(Unterz.) Francisco Espoz y Mina.

20.

Schweiz. Kreisschreiben vom Schultheiß und kleinen Rath der Stadt und Republik Bern, als eidgenössischer Vorort, an sämmtliche Kantonsregierungen. Bern, 22. September 1830. *)

Hochgeachtete Herren, getreue liebe Eidgenossen! Die durch einen Grundvertrag bedingte Erhebung des Hauses Orleans auf den Thron und die nunmehr nach und nach von Seite anderer Mächte erfolgende Anerkennung der neuen Dynastie, mußten, in gleichem Maaße wie sie Aussichten auf ununterbrochene Fortdauer des allgemeinen Friedens gewähren, auch der kleinen neutralen Schweiz zu wesentlicher Beruhigung gereichen.

Von Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung, die man im Anfang Augusts als unvermeidlich ansah, ist dermal keine Rede mehr, und da ohne Zweifel die verbindliche Notifikation des Königs Ludwig Philipp nächstens, nach dem Willen unserer lieben Mitstände, eine sehr freundschaftliche Erwiederung erhalten wird, so scheint ein gutes Einvernehmen mit allen Staaten auch in Zukunft der Eidgenossenschaft zugesichert und für ihre ehrenvolle friedliche Stellung gegen alle, hinlängliche Bürgschaft vorhanden zu seyn.

Daß aus dem vielen Brennstoff, welcher in der Nähe und Ferne verbreitet liegt (da man gleichsam mit jedem Tag

---

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 23. Oktober.

neue Ausbrüche desselben vernimmt), nicht ein europäischer Krieg entstehe, wollen die ersten unter jenen Mächten durch unermüdliche Sorge und vereinte Kraft verhüten, so daß die Schweiz, indem sie mit best anerkanntem Rechte jeder auswärtigen Verwickelung fremd bleiben wird, auch vor vielen andern Ländern die Zuversicht nähren darf, alle unruhigen Bewegungen von ihrem Gebiet entfernt zu halten.

Um es zu bewirken, muß sie es aber wollen, mit Besonnenheit und Einsicht, mit Festigkeit und eidgenössischer Eintracht, in richtiger Anerkennung aller Vorzüge ihrer Lage.

Von jeher wußte der gesunde Verstand unsers Volkes zwischen Schein und Wirklichkeit richtig zu unterscheiden. Das Gut, was es besaß, galt ihm mehr als gewagte Hoffnung, vorzüglich standen bei ihm in hohem Werth die Eigenthümlichkeiten seines Gemeinwesens, jene Wohlthaten der schweizerischen Freiheit, die unter verschiedenen Gesetzen keinem Theil der Eidgenossenschaft vorenthalten bleiben und sich überall in ihren Wirkungen bewähren. Durch Theorien, welche weder auf seinen wirklichen moralischen und gesellschaftlichen Zustand passen, noch seinem wahren Bedürfniß entsprechen mochten, ließ es sich nicht leicht hinreißen; desto fester hingegen hing sein redlicher Sinn an erprobten Grundsätzen, und hielt Genügsamkeit bei gesichertem Recht, Liebe zur Ordnung und Treue gegen das Gesetz, für unzertrennlich vom Begriff der allgemeinen Wohlfahrt, wie vom Gefühl der Schweizerehre.

Dieses ist noch jezt die Gesinnung der großen Mehrzahl unserer Nation. Sie hat sich eben so wenig verläugnet als die Gerechtigkeit, Mäßigung und landesväterliche Sorgfalt unserer eidgenössischen Regierungen.

Indessen gibt es der Versuche viele, die Gemüther aufzuregen und die Köpfe zu verwirren. Ein gewagtes Spiel wird getrieben, wobei gewissen Ideen, oder gewissen eigennützigen Absichten zu Liebe, die Ruhe unsers theuren Vaterlandes und

17 *

das Glück mehrerer Geschlechter leicht in Gefahr kommen könnten. Weil in jenem großen Nachbarreich eine Staatsumwälzung durch klar am Tage liegende Ursachen herbeigeführt, erfochten worden ist, möchten Einige auch unter uns die politischen Leidenschaften entfesseln, den Geist aller Neuerungen hervorrufen. Es ist ihnen genug, daß es anderswo Erschütterungen gebe, um mit allen Kräften an Revolutionen für die Schweiz zu arbeiten. Sie suchen Mißtrauen, Zwiespalt, Unzufriedenheit auszustreuen, fragen nicht nach dem Recht, eben so wenig nach dem Wunsch und Interesse des Landes, bekümmern sich auch nicht um den so ernsten Charakter dieser Zeit, noch um die Gefahren, welche Unordnung und Zwietracht über das Vaterland bringen könnten; sie scheinen vielmehr aus der Möglichkeit solcher Gefahren für das schweizerische Gemeinwesen den Muth zu immer erneuerten Angriffen gegen öffentliche Ruhe und bestehende Ordnung herzunehmen.

Diesem heillosen Geschäft haben sich die Redaktionen einer kleinen Anzahl von inländischen Zeitungsblättern hingegeben. Man wird dieselben, ohne daß es hier einer nähern Bezeichnung bedürfe, unschwer erkennen; eben so leicht diejenigen ihrer Numern finden, welche zum Aufstand gegen schweizerische Obrigkeiten und zum Umsturz schweizerischer Verfassungen angereizt haben.

Bis dahin ist keine Regierung gegen solchen Unfug eingeschritten. Einige halten sich vielleicht ohne besondere Klagen hiezu nicht ermächtigt, Andere mögen aus Erfahrung wissen, daß die Repression ungewiß, daß sie oft unzulänglich ist, oder vielleicht nur Veranlassung zu größerem Aergerniß und zu heftigeren Ausfällen geben würde.

Jede freie Diskussion über die öffentlichen Angelegenheiten unsers Vaterlandes verdient, wenn sie von Wahrheitsliebe und rechtlicher Ueberzeugung ausgeht, und dem Anstand gemäß geführt wird, gerechte Anerkennung. Von einer solchen ist aber leider nicht die Rede. Auch über manchen unbilligen

Tadel könnte man hinwegsehen, von der Zeit, von den Thatsachen selbst Gerechtigkeit erwarten, allfällige Persönlichkeiten aber ganz unbeachtet lassen.

Vieles mag allerdings bei diesem Mißbrauch der Preßfreiheit als von untergeordnetem Belang erscheinen, und daher bescheidet sich der Vorort gerne, Eure Aufmerksamkeit, getreue, liebe Eidgenossen, auf einen einzigen, aber wahrlich sehr wichtigen Punkt hinzulenken. Dadurch daß die erwähnten Blätter ein offenbares Bestreben an den Tag legen, die in mehreren Kantonen bestehende gesetzliche Ordnung zu untergraben, setzen sich dieselben in förmlichen Widerspruch mit dem Bundesvertrag, dessen erster Artikel, „die gegenseitige Gewährstellung aller von der Tagsatzung anerkannten Verfassungen, und die Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern" ausspricht.

Jene Gewährleistung haben die hohen Stände beim Abschluß des Bundes übernommen; sie wird alle Jahre durch die Gesandten, welche sich hiefür im Namen ihrer respektiven Kantone verbürgen, von Neuem beschworen: vor bald drei Monaten noch erfolgte in feierlichem Kreise die Erneuerung dieses Schwures. Nun kann unmöglich eine so bestimmte Garantie zu bloßer Formel herabsinken; unmöglich eine durch die höchsten Eide geheiligte Verheißung ohne Bedeutung und Kraft verbleiben. Geschähe dieses, so wäre Schweizertreue ein Unding, und der Bund, in Hinsicht auf innere Sicherheit, gar Nichts.

Wir, getreue, liebe Eidgenossen, halten vielmehr fest an dem Glauben, daß jene gegenseitige Gewährleistung für alle Kantone verbindlich und hinwieder auch für alle sichernd seyn solle. Wir betrachten sie als ein allgemeines Gesetz, welchem die Regierungen da, wo es nöthig seyn möchte, Wirksamkeit zu verleihen haben; als eine Pflicht aller Schweizer, über die kein einziger sich mit frevelhaftem Muthwillen ungescheut hinwegsetzen darf; zugleich aber eine genügende Vorschrift für das

Verfahren kompetenter Behörden gegen allfällige Widerhandlungen. Wir bitten endlich die hohen Stände wohl zu erwägen, ob es zu obrigkeitlichem Einschreiten in solchen Fällen eine bessere und dringendere Auffoderung geben könne, als das so klare Wort des eidgenössischen Vertrages selbst?

Im Gefühl wichtiger Obliegenheiten, von denen jezt mehr als jemals für alle Regierungen eine große Verantwortlichkeit unzertrennlich ist, hielt es der Vorort an der Zeit, diese seine innige Ueberzeugung gegen alle hohen Stände auszusprechen; und weil Hochdieselben gewiß dasjenige, wofür sie selbst Bürgschaft stehen, überall im Vaterland geehrt und geschüzt wissen wollen, — so befreuen wir uns im Voraus der Zuversicht, daß diese Bemerkungen von Euch, getreue liebe Eidgenossen, freundschaftlich werden aufgenommen, und daß aus übereinstimmender wahr eidgenössischer Gesinnung, und in treuer Erfüllung der beschwornen Bundespflicht, in jedem Kanton jene Wachsamkeit und Sorgfalt in Anwendung treten werden, die Euer Hochwohlgeboren selbst geeignet erachten mögen, um alle Angriffe auf andere Kantone zu verhindern, und um allem Demjenigen Einhalt zu thun, was für die Ruhe der Schweiz und für die Eintracht unter den Bundesgliedern gefährlich werden könnte.

In welcher getrosten Erwartung wir Euch, getreue liebe Eidgenossen, unter Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung samt uns dem Machtschuz des Allerhöchsten getreulich empfehlen.

(Unterz.:) Der Amtsschultheiß, Fischer.

Der eidgenössische Kanzler, Mousson.

21.

Oesterreich. Vortrag der zu Prüfung der Gebahrung des Tilgungsfonds aufgestellten Kommission an Se. Majestät den Kaiser über die Resultate, welche sich vom 1. März bis Ende Oktober 1829 bei diesem Institute ergeben haben. Wien, 28. December 1829. *)

Eure Majestät! Seit der am 1. März 1817 erfolgten Errichtung des allgemeinen Staatsschuldentilgungsfonds sind bis lezten Februar 1829 bereits vier und zwanzig Semester verflossen, und eben so viele Rechnungsabschlüsse ausgefertigt worden, welche die zur Prüfung der Geschäftsführung aufgestellte, ehrfurchtsvoll unterzeichnete Hofkommission mit dem erhobenen Befunde allerunterthänigst vorgelegt hat, als mit dem Allerhöchsten Patente vom 1. Oktober 1829 für den Tilgungsfonds neue Maaßregeln bestimmt wurden, zu welchen auch die in den §§. 11 und 12 vorgeschriebenen gehören: daß die Kommission in Zukunft unmittelbar nach dem Schlusse eines jeden Semesters des Verwaltungsjahres, das ist: mit leztem April und leztem Oktober, in die Gebahrung bei dem Tilgungsfonds Einsicht nehmen, die nächste Amtshandlung aber am Schlusse des Verwaltungsjahres 1829 ausüben, das Vermögen und Einkommen des Fonds erheben, die Resultate Eurer Majestät allerunterthänigst anzeigen, und zur allgemeinen Kenntniß bringen solle.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Befehle hat die treugehorsamste Hofkommission am 31. Oktober 1829 die Staatsschuldentilgungsfondskasse genau untersucht, am 28. December 1829 von der Tilgungsfondsdirektion den Rechnungsabschluß für die dermal entfallene fünf und zwanzigste Periode der acht

*) Aus der kaiserl. privilegirten Wiener Zeitung vom 8. Jun. 1830.

Monate vom 1. März bis lezten Oktober 1829 übernommen, die Geschäftsführung und die Operationen näher geprüft, und hierüber das Protokoll erhoben, welches in der Anlage mit dem Kasseliquidationsakte, mit der veranlaßten eigenen Kontrole desselben und mit dem oberwähnten Abschlusse versehen, Eurer Majestät in tiefster Ehrfurcht überreicht wird.

Aus diesen Verhandlungen ergaben sich über die Gebahrung des Tilgungsfonds in der fünf und zwanzigsten Abschlußperiode vom 1. März bis lezten Oktober 1829 folgende Hauptresultate:

1) Das Aktivvermögen des Fonds hat am Schlusse der fünf und zwanzigsten Periode 211,552,553 fl. 6⁷/₈ kr. betragen; da es aber mit Anfang dieses Zeitraumes in 204,284,761 fl. 58⁷/₈ kr. bestanden ist, so hat es sich im Laufe der lezten acht Monate um 7,267,791 fl. 8 kr. vermehrt, und da dem Tilgungsfonds bei seiner Gründung am 1. März 1817 nur ein Stammkapital mit 50,135,627 fl. 21²/₈ kr. zugekommen ist, so hat sich dasselbe binnen den seither verflossenen 12²/₃ Jahren um 161,416,925 fl. 45⁵/₈ kr. vergrößert.

2) Der jährliche Zinsenertrag bestand mit leztem Oktober 1829 in 7,340,693 fl. 13⁴/₈ kr., und ist gegen die Berechnung desselben mit Ende Februar 1829 von 6,858,230 fl. 51⁴/₈ kr. gestiegen um 482,462 fl. 22 kr. Das gesammte jährliche Einkommen des Fonds hat mit Einschluß der, aus dem Staatsschatze zur Einlösung der neuen Staatsschuld bis Ende Oktober 1829 bezogenen jährlichen Dotation von 5,500,000 fl. Konv. Münze. 12,840,693 fl. 13⁴/₈ kr. betragen, und hat sich seit der Gründung des Fonds erhöhet um 10,251,186 fl. 48⁴/₈ kr.

3) Zur Einlösung der neuen Staatsschuld ist in der fünf und zwanzigsten Abschlußperiode aus der Staatscentralkasse nicht bloß die achtmonatliche Dotationsquote von 3,666,666 fl. 40 kr., sondern es sind zur Bezahlung der im April und Juni 1829 fällig gewesenen Zahlungen für das Lottoanlehen von

den Jahren 1821 und 1820 3,143,905 fl. und zur Ergänzung der 5,500,000 fl. von

2,356,095 fl. die Raten für 8 Monate mit 1,570,730 fl.
zusammen . . . . 4,714,635 fl.
verabfolgt worden.

4) Die Einlösung des Tilgungsfonds an der in Konventionsmünze verzinslichen Staatsschuld hat in der fünf und zwanzigsten Periode 7,113,248 fl. 41⅞ kr., oder auf 5procentige Effekten reduzirt, 7,101,473 fl. 32⅛ kr. eingebracht, worauf 7,044,262 fl. 32 kr. verwendet worden sind.

Seit der Errichtung des Fonds sind an der neuen Staatsschuld im Ganzen 152,373,881 fl. 30⅞ kr., oder auf 5procentige Effekten berechnet, 128,344,416 fl. 10⅛ kr. eingelöset worden.

Auf die seit der dreizehnten Abschlußperiode fällig gewesenen Zahlungen der Staatslottoanlehen wurden 19,314,870 fl. verwendet, und damit an dem Kapitale dieser Anlehen getilgt:

vom Jahre	1802	616,900 fl.
— —	1820	6,994,000 fl.
— —	1821	4,250,000 fl.
Zusammen		11,860,900 fl.

Nebstbei wurden die bei den Ziehungen am 2. Januar und 1. Junius 1825 in die Verlosung gefallenen 6procentigen Hofkammerobligationen in der sechzehnten und siebenzehnten Abschlußperiode al pari mit 474,712 fl. 25 kr. eingelöset.

5) An der zur Tilgung der ältern Staatsschuld aus dem Staatsschatze mit 2,000,000 fl. K. M. bewilligten jährlichen Dotation ist für acht Monate der lezten Abschlußperiode die entfallene Quote mit 1,333,333 fl. 20 kr. behoben worden. Mit einem Aufwande von 1,400,568 fl. 29 kr. wurden aber 2,765,028 fl. 54 kr. eingelöset, und mit Inbegriff der aus der Centralkasse empfangenen außergewöhnlichen Dotation von 118,292 fl. 2⅛ kr., sind in Obligationen eingegangen

2,883,320 fl. 56⁴/₈ kr., oder auf 2½ procentige Effekten reduzirt, 2,667,459 fl. 10 kr.

Bis Ende Februar 1829 wurden 68,389,445 fl. 24⅛ kr., und seit 14. April 1817, als dem Anfange der Tilgungsanstalt, bis Ende Oktober 1829 im Ganzen 71,272,766 fl. 21 kr. der älteren Staatsschuld eingelöset, wovon nach dem Allerhöchsten Patente vom 21. März 1818, für die Jahre 1818 bis 1828, an Obligationen 60,451,516 fl. 26⅝ kr. bereits öffentlich verbrannt worden sind, und für das Jahr 1829 zum gleichen Zwecke 4,263,929 fl. 29⅛ kr., oder auf 2½procentige Effekten berechnet, 4,000,000 fl. vorbereitet waren, die inzwischen auch schon am 28. November 1829 öffentlich vertilgt wurden.

Auf die von der älteren Staatsschuld jährlich zu vertilgende Kapitalssumme von 5,000,000 fl. hätten für die lezte Periode von acht Monaten 3,333,333 fl. 20 kr. eingebracht werden sollen; da aber durch Einkäufe und außergewöhnliche Dotation nur 2,667,459 fl. 10 kr. eingingen, so wurde der Rest mit 665,874 fl, 10 kr., aus den zum Behufe der Vertilgung bewirkten früheren Einlösungen genommen, wovon mit Ende Oktober 1829 nach Abschlag der durch Verlosung in den neuen Schuldenstand übergegangenen 1576 fl. 45 kr., und der für das leztverflossene Jahr am 28. November 1829 öffentlich verbrannten 4,263,929 fl. 29⅛ kr. noch 5,574,964 fl. 13 kr. verblieben, und die in der Hauptsumme des nutzbringenden Vermögens von 211,552,553 fl. 6⅞ kr. einbegriffen sind.

Der von der Tilgungsfondsdirektion mit dem vorgelegten Rechnungsabschlusse ausgewiesene baare Geldvorrath und Vermögensstand wurde bei der am 31. Oktober 1829 vorgenommenen Untersuchung der Tilgungsfondskasse richtig vorgefunden, und da mit diesen Ergebnissen auch jene der veranstalteten eigenen Kontrole vollkommen übereinstimmen, so kann die treugehorsamste Hofkommission nunmehr in Folge des Aller-

höchsten Patentes vom 1. Oktober 1829 §. 11 die Ueberzeugung aussprechen, daß der allgemeine Staatsschuldentilgungsfond bei dem Ablaufe des lezten Verwaltungsjahres ein eigenthümliches Stammvermögen mit 211,552,553 fl. 6⅞ kr. in verschiedenen Schuldverschreibungen, deren Gattungen und Kapitalsbeträge in der angeschlossenen lezten Uebersicht angedeutet sind, besessen, und daß derselbe von diesen Kapitalien an jährlichen Zinsen im Ganzen die Summe mit 7,340,693 fl. 13⅛ kr. in Konventionsmünze zu beziehen hat.

Wien, den 28. December 1829.

Anton Freiherr von Baldacci,
Präsident des k. k. General-Rechnungs-Direktoriums.

Joseph Ernst Millitz, Ritter v. Mahlisburg,
k. k. wirkl. Hofrath.

Melchior Ritter v. Steiner,
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.

Franz Freiherr von Aichen,
k. k. wirklicher Hofrath.

Bernard Freiherr v. Eskeles,
Bank-Direktor.

Thomas Anton Halla,
k. k. Hof-Kommissions-Rath.

22.

Oesterreich. Vortrag der zu Prüfung der Gebahrung des Tilgungsfonds aufgestellten Kommission an Se. Majestät den Kaiser über die Resultate, welche sich vom 1. November 1829 bis Ende Aprils 1830 ergeben haben. Wien, 28. Julius 1830. *)

Eure Majestät! Die ehrfurchtsvoll unterzeichnete Hof-Kommission, welche Eure Majestät zur halbjährig vorzunehmenden Prüfung der Operationen des am 1. März 1817 für die verzinsliche Staatsschuld errichteten Tilgungsfonds aller-

*) Aus der Wiener Zeitung vom 15. September 1830.

gnädigst aufzustellen geruhet haben, ist nach Ablauf des ersten Semesters 1830 zusammen getreten, um ihrem Berufe pflichtmäßig nachzukommen, und über den Ausschlag ihrer Erhebungen die allerunterthänigste Anzeige zu erstatten.

Unter genauer Beobachtung sämmtlicher, auf den Tilgungsfonds und auf die Untersuchung desselben sich beziehenden Allerhöchsten Vorschriften, hat die treugehorsamste Hofkommission vorerst am 30. April 1830 die Staatsschuldentilgungsfondskasse gehörig untersucht, dann am 17. Jul. 1830, von der Tilgungsfondsdirektion den Rechnungsabschluß für die 26ste Periode vom 1. November 1829 bis lezten April 1830 übernommen, die Geschäftsführung und die Operationen näher geprüft und hierüber das Protokoll verfaßt, welches mit dem Kasseuntersuchungsakte, mit dem erwähnten Rechnungsabschlusse, und mit der zu beiden Verhandlungen veranlaßten eigenen Kontrole versehen, Eurer Majestät in tiefster Ehrfurcht überreicht wird.

Wie es die besagten Verhandlungen näher darstellen, haben sich aus der, genau nach den Grundsätzen des Allerhöchsten Patentes vom 1. Oktober 1829 erfolgten Gebahrung des Tilgungsfonds, im ersten Semester 1830 allein, folgende Resultate ergeben:

1) Die baare Einnahme hat bestanden, in dem anfänglichen Kassenreste von 19,530 fl. 55¾ kr., in Kaufschillingen für Staatsgüter, und in zurück empfangenen Kapitalien von 527,997 fl. 3¾ kr., die zur Vermehrung des bleibenden Vermögens bestimmt sind, dann in den übrigen Einkünften von 3,893,961 fl. 15¾ kr.

zusammen in . . . . 4,421,958 fl. 19¾ kr.

Die gesammten Ausgaben haben dagegen . . . . 4,399,975 fl. 29 kr.

und der verbliebene Kassenrest . . 21,982 fl. 50¾ kr.

betragen.

2) Von der in Konventionsmünze verzinslichen Staats-

schuld wurde ein Kapitalsbetrag von 3,557,199 fl. 3⅜ kr. mit baaren 3,570,187 fl. 1 kr., und

3) von der älteren Staatsschuld ein Kapital von 1 Mill. 438,918 fl. 56⅝ kr. mit einem Aufwande von 769,926 fl. 7 kr. eingelöset.

4) Im ersten Semester 1830 hat sich das Vermögen, wenn die verlosten und die gegen eingezahlte Kapitalien ausgefolgten Obligationen zu = und abgerechnet werden, um 3,565,565 fl. 43⅜ kr. in der neueren, und um 1,363,598 fl. 53 kr. in der älteren Staatsschuld, im Ganzen daher um 4,929,164 fl. 36⅜ kr. vermehret.

Aus den gesammten Operationen des Tilgungsfonds, wie solche seit dem 1. März 1817 bis lezten April 1830 erwiesen sind, entstanden folgende Hauptergebnisse:

5) Der Vermögensstand, welcher mit Ende Oktober 1829 eine Summe von 211,552,553 fl. 6⅞ kr. betragen, und im ersten Semester 1830 eine Vermehrung mit 4,929,164 fl. 36⅜ kr. erlangt hat, ist auf 216,481,717 fl. 43²/₈ kr. gestiegen; da aber der Tilgungsfonds bei seiner Gründung am 1. März 1817 ein Stammvermögen mit 50,135,627 fl. 21²/₈ kr. empfangen hat, so hat derselbe aus eigenen Mitteln sein Vermögen um 166,346,090 fl. 22 kr. vergrößert.

6) Als Einkünfte des Fonds bestanden beim Anfange des heurigen ersten Semesters, bloß die Kapitalszinsen desselben mit 7,340,693 fl. 13²/₄ kr. Seither haben sie sich durch die Zinsen von der neuen Einlösung um 155,043 fl. 55 kr., und durch die zur Tilgung des lezten Anleihens vom 1. December 1829 fällige neue Dotation um 232,560 fl., im Ganzen auf 7,728,297 fl. 8²/₄ kr. vermehret.

7) Dem Allerhöchsten Patente vom 21. März 1818 gemäß, sind aus den eingelösten Obligationen der alten Staatsschuld jährliche 5,000,000 fl. für die Termine bis Ende Oktober 1829 öffentlich verbrannt worden. Zum gleichen Zwecke befand sich in dem mit Ende des vorigen Jahres verbliebenen

Vermögen ein Vorrath mit 5,574,964 fl. 13²/8 kr., welcher durch die Operationen im ersten Semester 1830 um 1,378,571 fl. 16⁵/8 kr., im Ganzen auf 6,953,535 fl. 29⁷/8 kr. sich erhöhte, und ebenfalls bei dem lezten Vermögensstande einbegriffen ist. Von dieser Summe sind 3,151,487 fl. 8³/8 kr., oder auf 2½ procentige Obligationen reduzirt, 3,000,000 fl. 30 kr. zur Vertilgung für das laufende Jahr bereits vorbereitet, und der Rest wird erst in der Zukunft seine weitere Bestimmung erhalten.

8) Für die periodische Vertilgung von Obligationen, welche in Folge Allerhöchsten Patentes vom 1. Oktober 1829 §. 8. eintreten soll, sobald der Fonds mit seinem Einkommen eine zum bleibenden Vermögen nicht gehörige Kapitalssumme einlöste, die eine Million Gulden an Zinsen abwirft, können nur die betreffenden Antheile aus den neueren Obligationseinlösungen verwendet werden.

Von den im ersten Semester dieses Jahres eingelösten, in Konventionsmünze verzinslichen Obligationen
von . . . . 3,557,199 fl. 3³/8 kr.
betragen die jährlichen Zinsen . . 161,196 fl. 20 kr.
welche im Verhältnisse des halbjährigen Einkommens und der Einlösungspreise, eines Theils dem bleibenden Vermögen mit 24,328 fl. 24¼ kr., und anderen Theils der Sammlung für die periodische Obligationsvertilgung mit 136,867 fl. 55¾ kr. angehören.

9) Die gesammten Einlösungen des Tilgungsfonds betragen an Obligationen der neueren Staatsschuld 155,931,080 fl. 33⁵/8 kr., der alten Staatsschuld 72,711,685 fl. 17⁵/8 kr., der Lottoanlehen 12,335,612 fl. 25 kr., zusammen 240,978,378 fl. 16²/8 kr., wozu ein baarer Aufwand mit 153,770,797 fl. 13 kr. erfoderlich war.

10) Die Summe der Obligationen, welche der Tilgungsfond mittelst eigener Baarschaft eingelöst hat, wurde noch durch das ursprünglich erhaltene Stammvermögen, und durch die aus den Einkünften der Staatskassen unentgeldlich erlangten Staatsschuldverschreibungen vermehrt.

Die Totalsumme aller aus dem Umlaufe gesezten Obligationen besteht sonach aus dem eigenen Vermögen des Fonds, nämlich: aus Kapitalien der neuen Staatsschuld v. 172,527,746 fl. 27⅜ kr., der alten Staatsschuld von 35,866,342 fl. 35²/₈ kr., der ähnlichen zur Vertilgung bestimmten Staatsschuld von 6,953,535 fl. 29⅞ kr., ferner aus den eingelösten und bereits vertilgten älteren Obligationen von 64,715,445 fl. 55⁶/₈ kr., und aus dem bezahlten Lottoanlehen von 12,335,612 fl. 25 kr., im Ganzen aus 292,395,682 fl. 53²/₈ kr.

11) Der beim Schlusse des ersten Semesters 1830 verbliebene, in dem Rechnungsabschlusse der Tilgungsfondsdirektion ausgewiesene baare Geldvorrath von 21,982 fl. 50²/₄ kr. wurde eben so wie der Vermögensstand von 216,481,717 fl. 43²/₈ kr., bei der am 30. April 1830 abgehaltenen Untersuchung der Tilgungsfondskasse richtig vorgefunden. Bei der näheren Prüfung des gedachten Rechnungsabschlusses hat sich keine Art von Anständen ergeben.

Die treugehorsamste Hofkommission ist demnach zu der Ueberzeugung gelangt, daß sowohl bei den für den ersten heurigen Semester nachgewiesenen Operationen, als auch bei den sämmtlichen, vom 1. März 1817 bis Ende April 1830 mittelst eigener Uebersichten bekannt gewordenen Operationen des Tilgungsfonds, eine wohlgeordnete Geschäftsführung stattgefunden hat. Wien, den 28. Jul. 1830.

Anton Freiherr von Baldacci,
Präsident des k. k. General-Rechnungs-Direktoriums.

Joseph Ernst Millitz, Ritter v. Mahlisburg,
k. k. Hofrath der Hofkammer.

Melchior Ritter v. Steiner,
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.

Franz Freiherr von Aichen,
k. k. Hofrath der Hofkammer.

Bernard Freiherr v. Eskeles,
Bank-Direktor.

Thomas Anton Halla,
k. k. Hof-Kommissions-Rath bei dem General-Rechnungs-Direktorium.

23.

Oesterreich. Cirkulare der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, die vierte Aufkündigung von zehn Millionen Gulden der 5procentigen Staatsschuld betreffend. Wien, 30. Jul. 1830. *)

In Folge einer Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 28. Juli 1830 wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1. Am 26. dieses Monats ist die vierte Verloosung der zur Aufkündigung bestimmten Staatsschuld vorgenommen worden:

In dem beigeschlossenen Verzeichnisse sind die Kapitale nachgewiesen, welche durch diese Verlosung aufgekündigt wurden.

§. 2. Diese Kapitale werden am 1. Februar 1831 in Konventionsmünze zurückgezahlt, und von diesem Tage hört ihre Verzinsung auf.

§. 3. Den Besitzern der hier aufgekündigten Kapitale wird jedoch in Folge der, mittelst Cirkulars vom 31. März 1830, bekannt gemachten allerhöchsten Bestimmungen gestattet, die darüber ausgefertigten fünfprocentigen Schuldverschreibungen in vierprocentige Schuldbriefe in der Art umzusetzen, daß sie für einhundert Gulden in aufgekündigten fünfprocentigen Kapitalen eine vierprocentige Schuldverschreibung von einhundert vier Gulden erhalten können, wenn sie ihre fünfprocentigen Schuldverschreibungen bis einschlüssig den lezten September 1830 zur Umwechslung überreichen.

§. 4. Den Besitzern von fünfprocentigen Schuldverschreibungen, welche durch die bisher stattgefundenen vier Verloosungen nicht zur Aufkündigung gelangten, wird die Umsetzung der-

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 31. Juli 1830.

derselben in vierprocentige Schuldverschreibungen unter denselben Modalitäten und mit der Begünstigung, welche gegenwärtig für die durch die vierte Verlosung aufgekündigten Kapitale festgesezt wird, gestattet.

Da die mittelst der Cirkulare vom 31. März, 30. April und 28. Mai *) dieses Jahres vorgenommenen Kapitalsaufkündigungen und die damit verbundenen Folgen manchen Besitzern solcher aufgekündigten Obligationen unbekannt geblieben seyn dürften, so werden die mittelst der hier bezeichneten Cirkulare aufgekündigten Kapitale mit ihren Merkmalen in der Anlage wiederholt mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verzinsung der am 31. März und 30. April aufgekündigten Kapitale am 1. November dieses Jahres und der am 28. Mai aufgekündigten Kapitale am 1. December dieses Jahres aufhören wird.

Zur größeren Erleichterung der Gläubiger ist zugleich die Einleitung getroffen worden, daß die Universal-, Staats- und Bankoschuldenkasse den Besitzern von Obligationen, welche im Zweifel sind, ob ihre Kapitale aufgekündigt wurden oder nicht, auf Verlangen darüber Auskunft zu geben hat.

Wien, den 30. Juli 1830.

Franz Graf v. Klebelsberg,
niederösterreichischer Regierungs-Präsident.

Ernest Graf v. Hoyos,
niederösterreichischer Regierungsrath.

---

*) S. XVIII. Bd. S. 84 und 85, dann 145 bis 150.

Verzeichniß

der vierten Serie der aufgekündigten Kapitale.

Kaptalbtr. Gulden.	
7,300,000	In nachbenannten Staatsschuldverschreibungen:
	a) Von der mit fünf vom Hundert in Konventionsmünze verzinslichen Staatsschuld, die Obligationen

Von Nr.	b. einschl.	vom			jede über
23	24	1.	November	1816	10,000 fl.
163	164	1.	—	1816	10,000 —
287	288	1.	—	1816	10,000 —
326	328	1.	Januar	1825	10,000 —
644	645	1.	—	1826	10,000 —
929	930	1.	—	1827	10,000 —
20	31	1.	November	1816	5,000 —
278	283	1.	—	1816	5,000 —
702	708	1.	—	1816	5,000 —
1,293	1,298	1.	März	1817	5,000 —
1,435	1,446	1.	—	1817	5,000 —
1,616	1,620	1.	—	1817	5,000 —
3,954	5,749	1.	November	1816	1,000 —
16,966	17,125	1.	December	1816	1,000 —
50,223	52,035	1.	Februar	1817	1,000 —
126,911	128,578	1.	Juni	1817	1,000 —
128,603	130,463	1.	Juli	1817	1,000 —
18,449	19,952	7.	Juni	1823	1,000 —
44,498	45,950	1.	November	1823	1,000 —
76,827	78,547	1.	—	1826	1,000 —
221	395	1.	—	1816	500 —
2,686	2,708	1.	—	1816	500 —
7,516	7,649	1.	Mai	1817	500 —
11,524	11,659	1.	—	1817	500 —
826	951	1.	Januar	1824	500 —
3,119	3,233	1.	—	1825	500 —
567	846	1.	November	1816	100 —
6,138	6,436	1.	—	1816	100 —
18,226	18,491	1.	Juli	1817	100 —
32,215	32,750	1.	Oktober	1817	100 —
267	826	7.	Juni	1823	100 —
7,721	8,201	1.	Januar	1825	100 —

Kapitalbtr. Gulden.	
	b) Von der fünfprocentigen aus der Verloosung hervorgegangenen Staatsschuld, die Schuldverschreibungen:

Von Nr.	b. einschl.	
1,527	1,716	v. versch. Dat. u. Kapitalsbeträgen
3,564	3,550	— — — — —
4,997		
5,823	6,028	— — — — —
6,031	6,210	— — — — —
10,900	11,206	— — — — —
12,615	12,717	— — — — —
13,958	14,102	— — — — —
16,210	16,218	— — — — —

c) Von der fünfprocentigen Tyroler-Landesschuld, die Obligationen:

Von Nr.	b. einschl.	
1	192	v. versch. Dat. u. Kapitalsbeträgen
382	574	— — — — —
3,001	3,312	— — — — —
5,396	5,981	— — — — —
6,146	6,203	— — — — —

500,000 Von dem fünfprocentigen bei dem Wechselhause Bethmann in Frankfurt aufgenommenen Anlehen, die Obligationen:

Von Nr.	b. einschl.					
9,854	10,023	Lit.	L.	jede über	1,000	fl.
10,176	10,199	—	L.	— —	1,000	—
14,201	14,323	—	O.	— —	1,000	—
23,423	23,570	—	X.	— —	1,000	—
24,078	24,229	—	X.	— —	1,000	—
24,339	24,673	—	X.	— —	1,000	—
24,675	24,742	—	XI.	— —	500	—

500,000 Von dem fünfprocentigen durch Vermittlung des Wechselhauses Goll in Amsterdam und Osy in Rotterdam aufgenommenen Anlehen, und zwar, die Schuldverschreibungen:

V. Nr.	b. einschl.			jede über	
3,131	3,265	Lit.	A.A.	800 fl.	v. Anlehen d. Hauses Goll
761	894	—	B.B.	800 —	— — — — —
5,693	5,820	—	C.C.	806 —	— — — — —
6,093	6,232	—	C.C.	800 —	— — — — —
885	1,017	—	B.	800 —	— — — — — Osy.

Von der Rentenschuld des lombardisch-venetian. Monte, worüber das Verzeichniß von dem Gubernium zu Mailand bekannt gemacht wird.

10,000,000 Summe der aufgekündigten Kapitale.

24.

Rußland. Manifest des Kaisers, die Rekrutenaushebung für das Jahr 1830 betreffend. Alexandria bei Peterhof, 30. Juli (11. Aug.) 1830. *)

Von Gottes Gnaden, Wir Nikolaus der Erste, Kaiser und Selbstbeherrscher aller Reußen ꝛc.

Obgleich durch den Segen des Allerhöchsten der Krieg mit der ottomanischen Pforte beendigt ist und Unser geliebtes Vaterland sich des erwünschten Friedens erfreut, so ist es doch unerläßlich, daß der durch die unausbleiblichen Folgen des Krieges und durch die mit demselben verbundenen Krankheiten erlittene Verlust ersezt, und daß die durch den gewöhnlichen Austritt der Soldaten und durch Verabschiedung derer, die für den ferneren Dienst untauglich befunden worden, entstandenen Lücken wieder ausgefüllt werden. — Diese Lücken wurden um so größer, da Wir in den lezten Jahren alten Kriegern die Verabschiedung schenkten, obgleich sie ihre Dienstzeit noch nicht vollendet hatten. — Indem Wir es daher für nothwendig erachten, Unsere Armeen und Flotten so zu kompletiren, wie es ihre Organisation in Friedenszeiten erheischt, sehen Wir Uns bewogen, für dieses Jahr eine Rekrutenhebung auszuschreiben, und befehlen in Folge dessen:

1) Es sollen im ganzen Reiche, Grusien und Bessarabien ausgenommen, von fünfhundert Mann zwei Rekruten erhoben werden.

2) Die Stellung der in den Gouvernements Cherson, Jekatherinoslaw, Poltawa, Kiew, Podolien und in der slobodischen Ukraine noch rückständigen halben Rekrutenzahl von der 92. Rekrutirung soll für künftige Rekrutenhebungen aufgeschoben werden.

---

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 27. August.

3) Die Hebung der Rekruten soll nach Grundlage der bestehenden Gesetze und nach den Verfügungen des besondern zugleich mit gegenwärtigem Manifeste an den dirigirenden Senat erlassenen Ukas geschehen.

Indem Wir in demselben unter Anderm befehlen, daß man bei der Bestimmung des Maaßes sich nur an die strenge Nothwendigkeit halten solle, haben Wir Unsere besondere Aufmerksamkeit auf die Verminderung der mit der Rekrutenstellung verbundenen Ausgaben gerichtet und zur möglichsten Erleichterung für Unsere lieben getreuen Unterthanen verordnet, daß die Erhebung der Gelder für die Equipirung der Rekruten nach Preisen geschehen solle, die, im Vergleich mit denen bei früheren Rekrutenhebungen angenommen gewesenen Preisen, bedeutend verringert sind.

Gegeben in Alexandria bei Peterhof, am 30. Juli (11. August), im Jahre 1830 nach der Geburt Christi und im fünften Unserer Regierung. (Unterz.) Nikolaus.

25.

Rußland. Kaiserlicher Ukas an den dirigirenden Senat, die durch das voranstehende Manifest anbefohlene Rekrutenaushebung betreffend. Vom obigen Tage. *)

Die durch ein am heutigen Tage erlassenes Manifest ausgeschriebene Rekrutenaushebung soll auf folgende Weise geschehen:

1) Die Hebung beginnt mit dem 13. November, und muß unfehlbar in Zeit von zwei Monaten beendigt werden.

2) Der dirigirende Senat wird die nöthigen Maaßregeln ergreifen, damit bis zum festgesezten Termin alle von früheren Rekrutirungen noch nicht gestellten Rekruten eingeliefert werden.

---

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 31. August.

3) Die zu stellenden Rekruten dürfen nicht jünger als 20 und nicht älter als 35 Jahre seyn, auch dürfen keine unter 2 Arschin 3 Werschock angenommen werden. Was die körperlichen Fehler der Leute betrifft, so hat man sich an die Regeln zu halten, die bei der lezten Rekrutenaushebung beobachtet wurden.

4) In den Gouvernements- und Kreisstädten sollen die Rekruten nach getroffener Uebereinkunft der Civilgouverneure mit den Vizegouverneuren und den Gouvernements-Adelsmarschällen angenommen werden.

5) Rekrutenquittungen sollen eingereicht werden dürfen.

6) Zur Equipirung der Rekruten ist von denen, welche diese zu stellen haben, das Geld nach den möglichst niedrigen Preisen anzunehmen; zu dem Endzwecke sollen statt 43 Rubel, wie es in den früheren Rekrutenhebungen der Fall war, gegenwärtig nur 33 Rubel zur Equipirung eines jeden Rekruten entrichtet werden dürfen.

7) Statt des für die Rekruten zu liefernden Proviants in Natura, sollen die Rekrutensteller denselben in Gelde nach dem Maaßstabe entrichten, wie in jedem Gouvernement zur Zeit der Rekrutirung die Preise stehen.

8) Hebräer sind als Rekruten so anzunehmen, wie es im Ukas vom 26. August 1827 und in den mit demselben herausgegebenen Vorschriften verordnet worden ist.

9) Die militärischen Maaßregeln sind dem Dirigirenden Unseres Generalstabes übertragen worden, so wie Wir die Sorge für die pünktliche Rekrutirung überhaupt und ihre Beendigung in der vorgeschriebenen Zeit dem dirigirenden Senate auferlegen.

Alexandria bei Peterhof, am 11. August 1830.

Nikolaus.

26.

Rußland. Kaiserlicher Ukas an den Dirigirenden des Generalstabs Sr. Majestät des Kaisers, Generaladjutanten Grafen Tschernitscheff, wegen der militärischen Vorkehrungen bei der angeordneten Rekrutenaushebung. Vom voranstehenden Tage.*)

Indem Wir durch ein am heutigen Tage erlassenes Ma-

*) Aus der nämlichen Quelle.

nifest eine Rekrutirung von zwei Mann auf fünfhundert auszschreiben, befehlen Wir Ihnen folgende hierbei nöthige militärische Vorkehrungen zu treffen:

1) Von den zu hebenden Rekruten sollen dem Seeministerium so viele zur Kompletirung der Flotten abgegeben werden, als Wir zu diesem Zwecke bestimmt haben.

2) Alle übrigen Rekruten sind den Ihnen von Uns gegebenen Befehlen gemäß in den Armeen zu vertheilen.

3) Hinsichtlich der Equipirung der Rekruten soll nach dem Beispiel der lezten Rekrutirung verfahren werden.

Alexandria bei Peterhof, am 11. August 1830.

Nikolaus.

27.

Frankreich. Königliche Ordonnanz die Wiederherstellung des Pantheons betreffend. Paris, 26. Aug. 1830.*)

In Erwägung, daß es zur Nationalgerechtigkeit und zur Ehre Frankreichs gehört, daß die großen Männer, die sich um das Vaterland sehr verdient gemacht, indem sie zu dessen Glück oder dessen Ruhm beigetragen, nach ihrem Tode ein glänzendes Zeugniß der Achtung und der öffentlichen Dankbarkeit erhalten; in Erwägung, daß zu Erreichung dieses Zwecks die Gesetze, die das Pantheon zu einer solchen Bestimmung angewiesen haben, wieder in Kraft gesezt werden müssen, haben Wir befohlen und befehlen, wie folgt:

Artikel 1. Das Pantheon soll seiner ursprünglichen und gesetzlichen Bestimmung zurückgegeben werden; die Aufschrift: „Den großen Männern das dankbare Vaterland" soll auf der Vorderseite wieder hergestellt werden. Die Ueberreste der großen Männer, die sich um das Vaterland wohl verdient gemacht haben, sollen daselbst niedergelegt werden.

2. Es sollen Maaßregeln getroffen werden, um zu bestimmen, unter welchen Bedingungen und in welchen Formen dieses Zeugniß der öffentlichen Dankbarkeit im Namen des Vaterlandes zuerkannt werden soll. Eine Kommission soll unverzüglich beauftragt werden, einen Gesetzesentwurf zu dem Ende vorzubereiten.

---

*) Aus dem Moniteur vom 27. Aug.

3. Das Dekret vom 20. Febr. 1806 und die Ordonnanz vom 12. Dez. 1821 sind zurückgenommen. Unsre Ministerstaatssekretarien des Innern und des öffentlichen Unterrichts werden sich dahin verabreden, daß das Pantheon in kürzester Zeitfrist der oben ausgedrückten Bestimmung zurückgegeben werde.

28.

Frankreich. Königliche Ordonnanz die Einberufung von 108,000 jungen Soldaten zum aktiven Dienst betreffend. Paris, 25. Sept. 1830. *)

Ludwig Philipp, König der Franzosen ꝛc.

Auf den Bericht Unsres Ministerstaatssekretärs des Kriegs und in Gemäßheit des 2. Artikels des Gesetzes vom 9. Juni 1824, Unsrer Ordonnanz vom 18. Sept. 1830, welche 40,000 junge Leute, die von der Klasse von 1829 verfügbar sind, zur Aktivität berufen hat; in Gemäßheit ferner der königlichen Ordonnanz vom 26. Okt. 1825, welche 32,000 junge Soldaten, die von der Klasse von 1824 verfügbar sind, zur Thätigkeit berief, haben Wir befohlen und befehlen, wie folgt:

Artikel 1. Zur Aktivität sind berufen die 20,000 jungen Soldaten, die auf die Klasse 1829 verfügbar geblieben sind. Ihr Aufbruch soll am nächsten 25. Dez. statt haben.

2. Zur Aktivität sind berufen die 60,000 aus der Klasse von 1828 verfügbaren jungen Soldaten. Ihr Aufbruch soll am nächsten 25. Dez. stattfinden.

3. Zur Aktivität sind berufen die 28,000 aus der Klasse von 1824 verfügbar gebliebenen Soldaten. Ihr Aufbruch soll am nächsten 25. Dez. erfolgen.

4. Diese jungen Soldaten sollen unter die Korps Unsrer Land- und Seearmee nach einem beigefügten Etat vertheilt werden.

5. Unser Ministerstaatssekretär ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Ordonnanz beauftragt.

Paris, 25. Sept. 1830. Ludwig Philipp.

Durch den König:

Der Ministerstaatssekretär des Kriegs,

Marschall Graf Gérard.

---

*) Aus dem Moniteur vom 5. Okt.

Neueste Staats-Akten und Urkunden in monatlichen Heften.

Zwanzigster Band.

Drittes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung
1831.

Inhalt.

---

wirkung zu fördern, und jüngere Gelehrte, von Talent und Eifer, haben in so würdiger Umgebung es sich angelegen seyn lassen, sich dem Publikum auf eine ehrenvolle Weise bekannt zu machen. Was bei solcher Unterstützung durch die Societät bisher geleistet worden, davon gibt der Inhalt der bereits vorliegenden Jahrgänge hinlängliches Zeugnifs. Die *Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik* sind und bleiben dazu bestimmt, so weit als möglich, von allen wichtigern litterarischen Produktionen, den *wissenschaftlich Gebildeten* in den verschiedenen Lebenskreisen, in der Art Kunde zu geben, dafs dadurch eine Uebersicht von dem allgemeinen Gange der Litteratur gewährt, und damit zugleich das Verhältnifs der neuen Erscheinungen zu dem jedesmaligen Standpunkt der betreffenden Wissenschaften und Kunstgebiete kürzlich angedeutet wird. Es ist dabei eben so wenig auf eine blofse Befriedigung des Bedürfnisses *litterarischer Unterhaltung* auf der einen Seite abgesehen, als es andererseits auch nicht in der Bestimmung der Jahrbücher liegt, in der Weise der den einzelnen Wissenschaften gewidmeten Specialzeitschriften, auf eine, nur dem *Fachgelehrten* Interesse gewährende Detailverhandlung über die zur Sprache gebrachten Produktionen einzugehen. Hinsichtlich des zumal früher öfter vernommenen Wunsches, eine gröfsere Anzahl von Schriften in den Jahrbüchern angezeigt zu finden, und der damit unmittelbar zusammenhängenden Beschwerde über zu grofse Ausführlichkeit einzelner Artikel, ist zu bemerken, wie die Societät auf die Befriedigung des in Rede stehenden Wunsches zwar dergestalt Bedacht genommen hat, dafs in dem disjährigen Jahrgang reichlich noch ein Mal so viel Schriften zur Beurtheilung kommen, als in den beiden ersten Jahrgängen, wie man aber auch zugleich, nach der Bestimmung der Jahrbücher, bei der Nichtbeachtung der grofsen Masse solcher Schriften, die zur Wissenschaft in keiner nähern Beziehung stehen, auch ferner beharren zu müssen glaubt.

* * *

Der Preis der Jahrbücher bleibt, wie bisher, 12 Thaler Preufsisch oder 21 fl. R. M. für den Jahrgang. Die Bestellung erfolgt nach der Wahl der Abonnenten, entweder bei den *Postämtern* oder bei den *Buchhandlungen*. Die leztern wenden sich mit ihren Bestellungen, nach Maafsgabe der geographischen Lage, entweder an die Verlagsbuchhandlung in *Stuttgart* oder direkt an den Herrn Buchdruker *Starke* in *Berlin* (Charlottenstrafse No. 16.), welcher die Jahrbücher in wöchentlichen Lieferungen an die zu bezeichnenden dasigen Buchhandlungen befördert. Wer die Sendungen in broschirten Monatsheften zu erhalten wünscht, wird solches gefälligst bei der Bestellung bemerken.

Die sämtlichen königlich-preufsischen Postanstalten sind von des Herrn General-Postmeisters Excellenz angewiesen, die Jahrbücher in wöchentlichen Sendungen den Abonnenten *portofrei zum Ladenpreis* zu liefern. — Einzelne Nummern sind, so weit der Vorrath reicht, fortwährend, so-

wohl auf dem Wege des Buchhandels, als durch die Postämter zu $2^1/_2$ Sgr. die Nummer zu haben. In das, den Jahrbüchern beigefügte Anzeigeblatt werden litterarische Anzeigen aller Art gegen billige, durch die Verlagsbuchhandlung näher zu bestimmende Insertionsgebühren aufgenommen. — Die in Berlin wohnhaften Abonnenten, welche die Jahrbücher unmittelbar in der Starke'schen Buchdrukerei (Charlottenstrafse No. 16.) bestellen, erhalten dieselben in wöchentlichen Lieferungen unentgeldlich in ihre Wohnung gesendet. In derselben Buchdrukerei sind auch einzelne Nummern zu dem oben bemerkten Preis zu haben.

29.

Frankreich. Aktenstücke, den Prozeß der französischen Exminister v. Polignac, v. Peyronnet, v. Chantelauze, v. Guernon-Ranville, v. Hausfez, Capelle und v. Montbel betreffend.

1. Vortrag der Anklagekommission der vormaligen Minister, erstattet in der Deputirtenkammer 23 September 1830. *)

Meine Herren, die Kommission, die Sie mit dem Vorschlag der Anklage gegen die Exminister, Unterzeichner der Ordonnanzen vom 25 Jul., beauftragten, widmete dieser Untersuchung die ganze Aufmerksamkeit, die ein Gegenstand in Anspruch nahm, auf den so viele Blicke gerichtet sind.

In dem Augenblicke des Eintritts in die Bahn, welche die Charte Ihnen öffnet, um Dingen Schranken zu stecken, die unsre gesellschaftliche Ordnung so schwer verlezten, mußten Sie wünschen, daß sich in der Ausübung eines Rechts, das aus unsern Institutionen entspringt, eine gewissenhafte Beobachtung der gerichtlichen Analogien sich mit den hohen Ansichten der Politik vereinige.

Dieser Wunsch legte Ihrer Kommission Pflichten auf, deren ganze Ausdehnung sie erkannte. Sie fühlte, daß Sie sie mit einer Magistratur bekleideten, deren Hauptcharakter Unparteilichkeit seyn muß. Um Ihrem Vertrauen zu entsprechen, geschah es, daß sie gleich in diesen ersten Tagen sich entschloß, Sie um Uebertragung eines Theils Ihrer Gewalten zu er-

*) Aus dem Moniteur vom 24. September.

suchen; sie waren ihr nöthig, vielleicht eben so sehr, um die Gefangenhaltung derjenigen Exminister, die in Folge der öffentlichen Stimme verhaftet worden waren, zu regularisiren, als um unter Beihülfe ihrer Erklärungen und der Zeugnisse den wahren Gesichtspunkt festzustellen, unter dem diese Anklage betrachtet werden muß.

Es ward daher eine Instruktion begonnen. Vier der in Tours und Saint-Lo gefangen gehaltenen Exminister wurden, kraft der von der Kommission erlassenen Mandate, nach Vincennes gebracht. Es ward sogleich ein Verhör mit ihnen angestellt; die Zeugen wurden vernommen, die Dokumente, die als Elemente der Anklage dienen konnten, von den verschiedenen Ministerien gefodert und mit gewissenhafter Sorgfalt geprüft. Ueberall fanden die Mandate und Befehle der Kommission, von den Huissiers der Kammer vollzogen, Gehorsam.

Diese erste Instruktion, die Ihre Rechte feststellt und heiligt, hat auch das Bedürfniß zum Gegenstand, Sie aufzuklären, so wie der Vertheidigung alle Ausdehnung zu bieten, die sie anzusprechen berechtigt ist.

Indessen sind die von den verschiedenen Ministerien erhaltenen Dokumente wenig vollständig; es ist gewiß, daß im Augenblicke der Katastrophe die wichtigsten vernichtet wurden, so daß ein Schleier die meisten Entwürfe bedeckt, deren Entwickelung die Vollziehung der unglücklichen Ordonnanzen sichern sollte.

Blicken wir aber auf diese Ordonnanzen im Ganzen, so konnte sich Ihre Kommission nicht entschließen, sie als einen einfachen Vorfall, d. h. als eine isolirte, bloß aus den augenblicklichen Verhältnissen und ohne Verbindung mit dem Vergangenen hervorgegangene Thatsache zu betrachten.

Die Kommission warf daher einen Blick auf die frühern Zeiten und erlangte die beklagenswerthe Gewißheit, daß die Ordonnanzen vom 25 Julius die Erfüllung eines Plans waren, mit dem die Krone schon seit mehrern Jahren umging.

Es würde ihr schwer fallen, den Entwurf dieses Plans bis zu dem Fürsten, dem Verfasser der Charte, zurückzuführen; aber kaum auf den Thron seiner Väter wieder eingesezt, konnte Ludwig XVIII die Entwürfe der Höflinge und der Mitglieder seiner Familie erkennen; wie sie waren, als sie zu Anfang unsrer Revolution den Boden Frankreichs verlassen hatten, so zeigten sie sich wieder, als sie von der Auswanderung zurückkehrten.

Diese lange Verbannung auf fremder Erde, diese Tage des Unglücks, die für so viele Andere der Stoff fruchtbarer Lehren hätten werden können, waren für sie fruchtlos geblieben. Ludwig XVIII kämpfte mühsam gegen ihre zudringlichen Foderungen; er that es manchmal mit Glück, meist aber ohne Erfolg. Außerhalb seiner Regierung bildeten sich andre Konseills, deren Thätigkeit sich unvermerkt in allen Zweigen der Verwaltung fühlbar machte, und deren Bewegung hemmte. Schon bemerkte man zwei Regierungen im Staate.

Das Alter Ludwigs XVIII unterwarf sich dem traurigen Einflusse dieser Räthe: unter ihm begann jenes sechsjährige Ministerium, dessen Mission es zu seyn schien, die Kontrerevolution zu vollenden; unter ihm, und vielleicht gegen seinen Willen, sah Spanien ein französisches Heer seinen Freiheitsaufschwung erdrücken und die berühmte Ordonnanz von Andujar faktisch vernichtet, sobald sie erschienen war. Beim Tode dieses Monarchen begannen die unter seiner Regierung angelegten Entwürfe ihre Verwirklichung zu erlangen. Der neue König beeilte sich, dem Klerus durch das Sakrilegiengesetz, den Emigrirten durch das Entschädigungsgesetz Genugthuung zu geben; er versuchte durch jenen Gesetzesentwurf, der gegen den Minister, von dem er ausging, so gerechten Haß erzeugte, die Preßfreiheit abzuschaffen; er versuchte den der Menschheit nützlichsten Stand durch einen andern Entwurf über die Medizinaljurys und die Medizinalschulen zu unterjochen; er suchte die Gemüther auf die Unterdrückung des Geschwornengerichts

19*

vorzubereiten, indem er diese Unterdrückung für die Verbrechen des Unterschleifes zur See und der Seeräuberei vorschlug. Endlich ward die Kontrerevolution laut eingestanden, und die Zukunft, die man Frankreich vorbehielt, war kein Geheimniß mehr; alle Interessen wurden zugleich bedroht.

Doch bildete sich in dieser Kammer, wo das Ministerium sich so viele Anhänger verschafft hatte, eine Opposition, die, lebhaft unterstüzt von der öffentlichen Meynung, anfing sich gefürchtet zu machen.

Bedroht ihre Majorität in den Kammern zu verlieren, faßte die Regierung den kühnen Entschluß, neue Wahlkollegien zu berufen; sie hoffte durch Drohungen, Trug und Bestechung günstige Wahlen zu erhalten, und dadurch empörte sie vollends Alles, was in der Nation ein gerades Gemüth und gute Gesinnungen hatte. Zugleich um sich der Pairskammer zu versichern, füllte sie dieselbe mit ihren Kreaturen, und bestrebte sich durch die zahlreichste und unpopulärste Beförderung deren Majorität zu ändern. Glücklicher Weise entsprachen die Wahlen ihren Hoffnungen nicht, und vor einer neuen Kammer begriff man, daß man die Entwürfe, mit denen man umging, vertagen müsse.

Keine Nation ist vertrauensvoller als die unsre: als sie bei Eröffnung der Session von 1828 aus dem Munde ihres Königs das Versprechen einer bessern Zukunft vernahm, glaubte sie daran und vergaß das Vergangene; so oft getäuscht, überließ sie sich dennoch abermals der Hoffnung.

Es wäre Undankbarkeit, die Dienste nicht anzuerkennen, die das neue Ministerium im Laufe der ersten Session dem Lande erzeigte: das zur Unterdrückung der Wahlbetrügereien bestimmte Gesetz, das Gesetz über die Presse — bei dem man freilich den Mangel der Jury zu bedauern hatte — sind Denkmale, die seinen Wunsch beurkunden, dem Lande einige der so lange ersehnten Bürgschaften zu geben.

Aber gerade dieser Wunsch war ein Gegenstand des Miß-

trauens für einen mißtrauischen und wenig aufrichtigen Hof. Das Ministerium jener Tage erhielt sich nur mit Mühe; es ließ die zweite Session ohne nützliches Resultat für die Entwickelung unserer Institutionen verfließen.

Die Kammern trennten sich; traurige Ahnungen erfüllten das Volk; sie wurden nur zu sehr gerechtfertigt!

Die Ernennung des Ministeriums vom 8 August schlug Frankreich mit Bestürzung; nach so viel Ruhm, nachdem wir gesehen, wie alle Völker Europa's ihre Huldigung darbrachten unserm Muth in den Schlachten, unsrer Ergebung im Unglücke, unsrer Treue in Erfüllung der Verpflichtungen und Abtragung der Lasten, welche die Familie, die den Thron einnahm, mit beigetragen hatte uns aufzulegen, war es also unsrer heldenmüthigen Nation vorbehalten, von ihrem Könige an Einem Tage größere Beschimpfungen zu erleiden, als es Fremde je gewagt hatten ihr anzuthun.

Man fürchtete, eine muthvolle Armee möchte die Gesinnungen des Landes theilen — man demüthigt sie, indem man ihr den Mann zum Führer gibt, dessen Name sie an so viele bittere Erinnerungen mahnte. Die 1815 begangenen Exzesse hatten die Nation empört — man vertraut das Ministerium des Innern dem an, den seine grausamen Kategorien so berüchtigt gemacht hatten. Endlich foderte Frankreich mit lautem Ruf die Vollziehung der Charte — man stellt an die Spitze unsrer Diplomatie einen Mann, der sich so lange geweigert hatte, die Charte anzuerkennen.

Wer waren sie denn, die in dem tiefen Frieden, in dem wir lebten, den König zu solchen Maaßregeln trieben? Wer waren die geheimen Rathgeber, die ihm eingaben, sich auf diese Weise mit einem ganzen Volke in Krieg zu setzen? Ihre Namen entgehen unsern Nachforschungen! Die Anklage findet übrigens schon genug Schuldige, als daß es nöthig wäre, deren Zahl zu vermehren zu suchen.

Sagen wir es indessen, daß Fürst Polignac der geheimste

Vertraute der Entwürfe Karls X zu seyn scheint; sagen wir es, daß er in der Meynung Frankreichs für sich allein die ganze kontrerevolutionäre Faktion repräsentirt, und daß jedesmal, wenn diese Faktion gedroht hatte die Gewalt zu ergreifen, er, und stets er es war, den sie den Hoffnungen der Feinde der Ordnung und der Gesetze darbot.

Die Zusammensetzung eines solchen Kabinets war bezeichnend. Frankreich konnte sich über dessen Zweck nicht täuschen; hätte es dieß dennoch gethan, so hätten die Journale, die Organe des Hofes waren, es ihm genugsam enthüllt; nie wurde die Kontrerevolution kühner, nie unbesonnener angekündigt.

Bald erhob sich ein Kampf über den Vorrang im Konseil zwischen dem Ministergünstling und dem aufbrausendsten seiner Kollegen; um Lezteren zu ersetzen, ließ man aus den Departements einen Mann kommen, den keinerlei parlamentarische oder politische Berühmtheit zu empfehlen schien. Frankreich erstaunte darüber; es fragte, was eine solche Wahl rechtfertigen könnte, es forschte unruhig nach, welcher Art das Leben dieses neuen Ministers gewesen war. Der Vorsitz in einem Wahlkollegium, gefolgt von einem ungewöhnlich schnellen Vorrücken in der Magistratur, eine neuere Rede bei Gelegenheit seiner Einsetzung in einen großen Gerichtskörper, waren Alles, was man davon wußte. Man konnte also annehmen, er habe geheime Bürgschaften seiner Gesinnungen und seiner Mitwirkung gegeben.

Indessen erlaubt die Unparteilichkeit ihrer Kommission nicht, eine Denkschrift zu verschweigen, welche Hr. Guernon-Ranville in der Instruktion beibrachte, die er am 15 Dec. 1829, d. h. kaum einen Monat nach seiner Erhebung ins Ministerium dem Fürsten Polignac überreichte, und die, wie er behauptet, kennen lehrt, mit welchen Gesinnungen er ins Ministerium eintrat. „Die Kammer der Pairs“ — sagt er darin — „kann für uns weder Vertrauen noch Zuneigung „hegen... Dennoch wird diese Kammer uns nicht feindlich

„seyn... Nicht dasselbe aber wird bei der Deputirtenkammer „stattfinden; hier wird tausendfältiger Haß, tausendfältiger „Ehrgeiz sich gegen uns verbünden. Am Vorabend eines so „ungleichen Kampfes können mehrere Entschlüsse gefaßt wer„den; aber der, den die Opposition dem Ministerium zuschreibt, „und den Gerüchte von Staatsstreichen ahnen lassen, kurz der, „zu dem einige unbesonnene Royalisten die Regierung treiben „möchten, würde darin bestehen, die Kammer aufzulösen, und „eine neue zu berufen, nachdem man vorher durch eine Ordon„nanz das Wahlgesetz modifizirt, und durch Wiederherstellung „der Censur die Preßfreiheit suspendirt hätte. Ich weiß nicht, „ob dieser Gang die Monarchie retten würde, aber er wäre „ein Staatsstreich von der äußersten Gewaltsamkeit, er wäre „die offenste Verletzung des 35sten Artikels der Charte, er „wäre der Bruch der beschwornen Treue; ein solcher Entwurf „kann weder dem Könige noch gewissenhaften Ministern zu„sagen."

Auf diese Art urtheilte Hr. v. Ranville damals über Maaßregeln, zu denen er später mit beizutragen schwach genug war. Fürst Polignac wurde Präsident des Konseils; er war es, der mit dem Könige kommunizirte, und sey es, daß er bloß ein Werkzeug in den Händen dieses Fürsten und seiner Vertrauten, sey es, daß er wirklich die Seele der Faktion war, jedenfalls scheint erwiesen, daß er die ganze Arbeit des Kabinets vorbereitete und hervorrief.

Aber von allen Seiten trafen die Bürger Vorkehrungen zur Vertheidigung ihrer Rechte. In der Erwartung von Staatsstreichen vereinigte man sich, um ihnen Widerstand zu leisten, die Associationen zur Verweigerung der Abgaben verbreiteten sich; die Erhaltung der öffentlichen Freiheiten war ein Bedürfniß, von dem alle Klassen der Gesellschaft durchdrungen waren. Vergebens überantwortete man diese patriotischen Associationen den Tribunalen: die Magistratur verurtheilte sie zwar, aber heiligte in ihren Entscheidungen die Ge-

setzlichkeit des Widerstandes, und die diesem Grundsatz gegebene gerichtliche Sanktion war keiner der geringsten Dienste, die sie dem Lande erwies.

Die Regierung sah sich genöthigt einzuhalten, ja sogar die Absichten zu läugnen, die man ihr zuschrieb — die Heuchelei kam der Unmacht zu Hülfe; aber sie sicherte sich alle Stellungen, sie bevölkerte die Stellen mit ihren Kreaturen, vertrieb daraus Alles, was ein Herz für das Vaterland und ein Gefühl für die freisinnigen Institutionen hatte, mit denen vierzig Jahre harten Kampfs uns begabt hatten.

Acht Monate verflossen; man konnte nicht länger mehr zögern die Kammer zu versammeln; die Krisis nahte. Der große Tag brach an, an dem das Königthum und sein beklagenswerthes Gefolge vor der Nation erschienen.

Wie strafbar waren die Minister, die in den Mund des Fürsten die unbesonnenste der Drohungen legten!

Erinnern Sie sich, meine Herren, wie in Folge dieser königlichen Sitzung die Herzen niedergeschlagen erschienen; erinnern Sie sich, wie schmerzlich es den der Monarchie ergebensten Männern fiel, das Königthum auf diese Weise bloßgestellt zu sehen. Und als ob so harten Worten, einer so offen hervortretenden Absicht die Gemüther aufzureizen, noch etwas gefehlt hätte, enthielt das Journal, das im steten Vertrauen des Kabinets und der Gedanken der kontrerevolutionären Faktion stand, die für die Kammer und das Land, das sie repräsentirte, insultirendste Auslegung.

Die Kammer war dem Könige die Wahrheit schuldig: sie bereitete sich vor, sie ihm zu sagen. In dem geheimen Comité, in dem sie ihre Adresse diskutirte, war sie nicht über den Mangel an Voraussicht von Seite der Räthe der Krone verwundert: Gegenstand so vielfacher Ungunst verschmähten sie es, einen Plan des Benehmens, ein System der Verwaltung auseinander zu setzen, wahrscheinlich weil sie ihre Entwürfe nicht zu gestehen wagten. So viele Verblendung und Unwissenheit

über ihre Lage war Alles, was ihrerseits von dieser denkwürdigen Sitzung übrig blieb.

Durch eine namhafte Stimmenmehrheit wurde die Adresse an den König angenommen.

„Die Dazwischenkunft des Landes," sagte die Kammer, „macht die fortwährende Uebereinstimmung der politischen Absichten Ihrer Regierung mit den Wünschen Ihres Volkes zur „unerläßlichen Bedingung des regelmäßigen Ganges der öffentlichen Angelegenheiten. Sire, unsre Loyalität, unsre Ergebenheit legt uns die harte Nothwendigkeit auf, Ihnen zu „sagen, daß diese Uebereinstimmung nicht besteht. . . . . „Entscheiden Ew. Majestät in Ihrer hohen Weisheit zwischen „denen, die eine so friedfertige, eine so treue Nation verkennen, und uns, die wir mit der innigsten Ueberzeugung die „Schmerzen eines ganzen Volks in Ihren Busen auszuschütten „kommen!" Aber diese edeln Worte fanden kein Gehör, und die Kammer war eben so erstaunt über die ihr zu Theil werdende Antwort, als sie sich dadurch verlezt fühlte: „Ich hatte „ein Recht," sagte der König, „auf die Mitwirkung beider „Kammern zu rechnen; es betrübt mein Herz, die Deputirten „erklären zu hören, daß von ihrer Seite auf diese Mitwirkung nicht zu rechnen ist."

Treulose Einflüsterung, der die Rathgeber der Krone sich nicht scheuten hinzuzufügen, daß die in der Thronrede angekündigten Beschlüsse unwandelbar seyen!

Die Kammer wurde vertagt, und diese Vertagung war das Vorspiel des Looses, das man ihr bereitete. Ihre Auflösung wurde nicht sofort ausgesprochen; das Ministerium wollte Zeit gewinnen, um die neuen Wahlen gehörig vorzubereiten und, wie man alsbald sehen wird, den strafbarsten Einfluß auf dieselben auszuüben.

Man gedachte überdieß, bei einer für Ruhm empfänglichen Nation die Gemüther durch den Glanz eines großen militärischen Unternehmens zu gewinnen. Die unsrer Flagge an-

gethane Beschimpfung lieferte den Vorwand dazu. Man versäumte nichts, um sich den Sieg zu sichern: verschwenderisch wurde über die Schätze des Staats verfügt, die Elite der Truppen nach unsern Küsten gesendet, und eine ungeheure Schiffsausrüstung zu ihrem Transport bestimmt. Diese ohne die Zwischenkunft der Kammer gemachten Ausgaben genügten allein schon, um eine Anklage zu begründen, wenn dieselbe nicht vor der, die uns beschäftigt, verschwände.

Aber der Erfolg, den man sich versprach, wäre unvollständig oder werthlos gewesen, wenn man ihn durch einen jener Krieger erlangt hätte, die Frankreichs Stolz sind, und so oft unsre Soldaten zum Siege geführt hatten.

Man gab daher das Kommando der Expedition demselben General, dessen Erscheinen im Ministerium das französische Ehrgefühl so tief verlezt hatte; man rechnete auf seinen Triumph, um unsere Freiheiten zu vernichten.

Die Nation ließ sich dadurch nicht täuschen, und wenn sie die Flotte, die so viele Franzosen am Bord hatte, mit ihren Wünschen begleitete, so konnte man doch leicht bemerken, wie wenig populär die Expedition war.

Schon seit einigen Monaten war Frankreich von dem Schauspiele erschreckt, das einige Provinzen der ehemaligen Normandie darboten. Die Flammen verzehrten daselbst ohne Unterschied die Hütte des Armen und die Wohnung des Reichen. Furchtbare Feuersbrünste, deren wahre Urheber den gerichtlichen Nachforschungen entgingen, zwangen die Bürger, sich zur Bewachung ihres Eigenthums selbst zu waffnen und erregten die größte Erbitterung in den Gemüthern.

Es war wenig natürlich, diese Verbrechen der Bosheit von Privatpersonen beizumessen; man suchte daher den Grund dazu in politischen Berechnungen, und der Verdacht stieg bis zu den Ministern hinauf.

Ihre Kommission hat sich Auszüge aus den zahlreichen Prozessen über diese Verbrechen vorlegen lassen; sie hat die

voluminöse Korrespondenz, wozu selbige Anlaß gegeben, durchlaufen, und darin so viel Dunkles gefunden, daß es ihr schwer fallen würde, in dieser Beziehung ein Urtheil von einigem Gewichte zu fällen.

Es leidet indeß keinen Zweifel, daß die Brandstiftungen in der Normandie eben so wenig Verbrechen von Privatpersonen sind, als man sie einzelnen Personen, die keine Gemeinschaft unter einander haben, beimessen darf. Gewiß ist es, daß eine Art von Fanatismus dabei eine Rolle spielt; mehrere Thatsachen, und namentlich das hartnäckige Schweigen der auf der That ertappten und demnächst vor Gericht gezogenen Individuen, scheinen dieß zu beweisen.

Todesurtheile sind gefällt worden; die Schuldigen haben aber ihr Urtheil kaltblütig vernommen und den unerklärlichsten Starrsinn gezeigt, gleichsam als ob ein Eid ihre Zunge binde und ihnen den Muth einflöße, dem Tode zu trotzen.

Noch setzen die Gerichte die Untersuchung fort; man muß von der Zeit die Aufdeckung dieser schrecklichen Umtriebe erwarten.

Mittlerweile zeigte sich ein neuer Zwiespalt im Kabinette. Es hält schwer, sieben Männer zu finden, die in gleichem Maaße geneigt sind, dem öffentlichen Hasse Hohn zu bieten, um die Gesetze und Staatseinrichtungen umzustürzen. Zwei Minister wichen vor den Planen ihrer Kollegen zurück und schienen die damit verknüpfte furchtbare Verantwortlichkeit zu fürchten. Man mußte an ihre Ersetzung denken, und da man solcher Männer bedurfte, die zum Handeln geneigt wären, so suchte man unter unsern berühmten Politikern diejenigen heraus, die der Kontrerevolution die meisten Pfänder gegeben hatten, und deren Charakter folglich dem Lande am meisten widerstreben mußte.

Graf Peyronnet, dessen Name eine so traurige Mahnung an die von der letzten Kammer gebrandmarkte Verwaltung war; Graf Peyronnet, auf dem, außer einer allgemeinen

Anklage, von der er sich noch nicht gereinigt hatte, auch die besondere Anklage der Grausamkeit und Rechtsverweigerung gegen Farbige von Martinique mit ihrem ganzen Gewichte lastete, erhielt das Portefeuille des Ministeriums des Innern. Sein unternehmender Charakter ließ ihn als geeignet erscheinen, den raschen Gang der Bewegung zu leiten, die dieser Zweig der öffentlichen Verwaltung erhielt.

Ein abgerissenes Stück desselben Ministeriums ward dem Baron Capelle gegeben. Er hatte Geschicklichkeit in der Kunst, die Wahlen zu leiten, bewiesen: dieß war sein Anspruch auf jene Gunstbezeigung.

Endlich hatte Hr. Chantelauze die Aufmerksamkeit der Krone dadurch auf sich gezogen, daß er in der vorhergehenden Session den Wunsch ausgedrückt hatte, er möchte einen monarchischen 5 September eintreten sehen — ihm wurden die Siegel anvertraut. Doch müssen wir sagen, daß man ihm Gewalt anthun mußte. Sein Verhör enthält in dieser Rücksicht Details, deren Mittheilung Pflicht des Instruktionsrichters ist. Als er zuerst zum Minister des öffentlichen Unterrichts ernannt wurde, wies er es zurück. Später zum Departement der Justiz berufen, drückte er die nämliche Weigerung aus. Aber neuere Umstände, sagt er, stellten es ihm nicht mehr frei, auf diesem Entschlusse zu beharren. Wirklich fand man auch in den in den Tuillerien weggenommenen Dokumenten den Originalbrief, den ihm Hr. v. Polignac schrieb; er ist vom 30 April datirt. Ebendaselbst fand man eine Abschrift der Antwort, die Hr. v. Chantelauze auf jenes Schreiben gab, datirt Grenoble 9 Mai. Er drückt darin ein großes Mißtrauen zu sich selbst aus, meint, es sey unpassend, am Vorabend des Zusammentritts der Wahlkollegien das Ministerium zu modifiziren, hält es aber jedenfalls für nothwendig, Hrn. v. Peyronnet zur Gewalt zu berufen; „seine Gegenwart im Konseil“ — sagt er — „würde „einige Einwendungen heben, die mir persönlich sind, denn „eine Verpflichtung, die ich nicht brechen kann, knüpft mich

„gewissermaaßen an seine politischen Schicksale. Nur ungern „indessen, gestehe ich, daß es mich selbst in diesem Fall eine „sehr große Ueberwindung kostete, mich zu dem Opfer zu ent„schließen, das von mir gefodert wird. Uebrigens bin ich „bereit nach Paris abzureisen, so wie ich dazu Weisung erhalte; „erst dann könnte ich beurtheilen, ob mein Rath und meine „Mitwirkung dem Dienst des Königs von Nutzen wären."

Wie es scheint, wurde dieser Brief unmittelbar Karl X vor Augen gelegt, der die Weigerung, die darin ausgedrückt war, gehässig auslegte, denn ein ebenfalls in den Tuillerien weggenommenes Schreiben des Königs an Hrn. v. Polignac, aus Saint Cloud vom 14 Mai datirt, sagt:

„Ich sende Ihnen, mein lieber Julius, den langen Brief „des Hrn. v. Chantelauze zurück; der von meinem Sohne ent„hält schon Alles (dieser Prinz kam von Grenoble, wohin er bei seiner Rückkehr aus der Provence, wie es scheint, in der Absicht gegangen war, eine Zusammenkunft mit Hrn. v. Chantelauze zu halten) „ausgenommen das Auflösungswort des „Räthsels, daß er ungern eine angenehme und unentsetzbare „Stelle verläßt, um in eine unglücklicherweise nur zu entsetz„bare einzutreten. Uebrigens ändere ich nichts in meinem „Entwurfe, und wenn er uns, wie ich glaube, noch immer zu„sagt, so lassen wir ihn durch Peyronnet drängen."

Herr Chantelauze erhielt daher Befehl, sich nach Paris zu begeben, wo es gelang, sein Widerstreben zu besiegen.

Noch muß die Kommission eines Dokuments erwähnen, das sie dem Prozeß beischließen ließ; es ist ein Schreiben, das Hr. Chantelauze am 18 Mai an seinen Bruder, Rath in Montbrison, richtete, und worin er ihm sagte: „Wir haben „gegen einander ein langes Stillschweigen beobachtet; ich breche „zuerst das meine, denn ich will nicht, daß du durch den Moniteur „und mit dem Publikum das wichtigste und, wie ich glaube, das „unglücklichste Ereigniß meines Lebens erfahrest — meine Er„nennung zum Siegelbewahrer. Seit zwei Monaten sezte ich

„meinem Eintritt ins Konseil einen fortwährenden Widerstand
„entgegen; jezt aber läßt man mir meinen freien Willen nicht
„mehr, und die Befehle, die ich erhielt, gestatten mir keine
„andre Wahl, als zu gehorchen. Ich ergebe mich in diese Rolle
„eines Opfers. Wache über die Wahlen, denn hier scheitern,
„wäre nun für mich eine Schmach."

Die HH. v. Courvoisier und von Chabrol traten aus dem Konseil; Hr. v. Montbel, nachdem er nach einander die Ministerien des öffentlichen Unterrichts und des Innern inne gehabt hatte, ging zu den Finanzen über; auf diese Weise fand sich das Kabinet modifizirt.

Eines fällt in dieser Modifikation auf: sie wurde nicht im Konseil berathen und geschah ohne Mitwirkung der beibehaltenen Minister. Hr. v. Ranville erklärte dieß beim Verhöre; es liegt überdieß ein schriftlicher Beweis dafür in dem bereits angeführten Briefe des Fürsten Polignac an Hrn. v. Chantelauze vor, in welchem es heißt: „Ich brauche Ihnen nicht erst „zu sagen, daß über den Inhalt dieses Schreibens, von dem „bloß die beiden darin genannten erlauchten Personen Kenntniß „haben, das größte Geheimniß beobachtet werden muß."

Es war dieß also ein Gedanke außerhalb des Kabinets, es war ein seinen Mitgliedern fremder Einfluß, der die neuen Wahlen diktirte; die beibehaltenen Minister scheinen sie erst durch den Moniteur kennen gelernt zu haben.

Das Geheimniß dieses Gedankens, dieses fremden Einflusses hatte bloß Hr. v. Polignac: er vereinigte um Karl X die Minister, von denen er glaubte, sie müßten am eifrigsten seyn, seine Absichten zu unterstützen.

Hr. v. Peyronnet wurde befragt, ob er glaube, daß sein Eintritt ins Konseil durch die Absicht motivirt gewesen sey, das System, in welchem das Ministerium des 8 August gebildet worden zu seyn schien, zu modifiziren; er beschränkte sich auf die Antwort, es habe ihm geschienen der König hätte dabei bloß die Intention gehabt, daß Ministerium geeigneter für

die Diskussionen der Tribune zu machen. Die Kammer wird den Werth dieser Antwort zu schätzen wissen.

Schon vor der Modifikation des Kabinets beschäftigte sich das Ministerium damit, günstige Wahlen zu erhalten; als jene ministerielle Bewegung vollendet war, widmete es sich ganz dieser Sorge.

Jeder Minister erließ sein Cirkular, jeder Generaldirektor wiederholte es seinen Untergebenen, jeder untergeordnete Agent übersandte es den niedern Angestellten. Diese Aufeinanderfolge von Drohungen, Versprechungen, Einschärfungen, in alle Reihen der Verwaltung dringend, verbreitete darin mit der Korruption Schrecken und Unordnung, und ließ den Funktionären keine andere Wahl, als ihre Stellen, die Existenzmittel ihrer Familien, zu verlieren, oder ihren Pflichten gegen das Vaterland ungetreu zu seyn, indem sie ein Ministerium unterstüzten, das es verrieth.

Hr. von Montbel sagte in seinem an die Finanzbeamten gerichteten Umlaufschreiben: „Wenn für das Vertrauen, das „die Regierung des Königs ihm beweist, ein öffentlicher Funk„tionär sich weigerte, seine Bemühungen mit den ihrigen zu „vereinen, und sich in Widerspruch mit ihr sezte, so würde er „selbst die Bande zerreißen, die ihn an die Verwaltung knüpfen, „und dürfte fortan nichts erwarten als strenge Gerechtigkeit."

Hr. v. Peyronnet fügte diesen drohenden Worten ein organisirtes System der Angeberei bei. „Sie werden mir" (sagte er zu seinen Präfekten) „über ihr Benehmen vertrauliche „Berichte liefern; ich werde sie Niemand als ihren betreffenden „Ministern mittheilen, die in Betreff derselben die von der „Klugheit gebotenen Maaßregeln ergreifen werden."

Und wirklich bemächtigt sich Hr. v. Peyronnet der Leitung der Wahlen: seine Korrespondenz erhält eine furchtbare Thätigkeit; die andern Minister, seine Kollegen, treibt er an und stachelt sie auf, er denunzirt ihnen die furchtsamen Beamten, damit sie aufgemuntert, die lauen, damit sie ermahnt

und versezt werden, endlich die, die wenig geneigt scheinen, im ministeriellen Sinn zu votiren, damit man ihnen schnell ihr Recht widerfahren lasse.

Die Kommission durchlief diese Korrespondenz der hohen Administration mit ihren Agenten, und der Agenten mit der Administration. Das Gefühl, das sie dabei empfand, war das eines tiefen Ekels, als sie diesen Grad von Verkehrtheit des Ministeriums, und diesen Grad von Herabwürdigung sah, in die eine große Zahl von Funktionären aller Klassen gefallen war; sie nimmt keinen Anstand, es offen auszusprechen: es war um die öffentliche Moral unter uns geschehen, wenn dieses gehässige System sich verlängerte. Möge davon wenigstens die große Lehre bleiben, daß früher oder später Alles ans Licht kommt, alle Handlungen ihren Richter finden, und daß, wer seinen Pflichten und seinem Gewissen ungetreu wird, am Ende stets die Strafe seiner Schwäche erhält.

Das Ministerium fand alle Mittel gerecht, um Stimmen zu erhalten. „Die Stelle eines Akademieinspektors ist erle„digt" — sagt Hr. v. Peyronnet zu dem Minister des öffentlichen Unterrichts — „der Sohn eines königlichen Prokurators, „eines sehr einflußreichen Mannes, bewirbt sich darum, glaubt „man sein Gesuch nicht zulassen zu dürfen, so muß man die „Ernennung bis nach der Wahl verschieben." — „Zwei Frei„tische" (schreibt derselbe Minister) „werden von dem Präfek„ten von.... für zwei Söhne einflußreicher Wähler nachgesucht; „man muß eilen, sie ihnen noch vor der Wahl zu geben." Vielfach bemüht man sich die Gewissensskrupel dadurch zu besiegen, daß man der Eitelkeit schmeichelt und ihr Hoffnung auf Befriedigung gibt. „Er besizt Eigenliebe" — schreibt Hr. v. Peyronnet dem Finanzminister, indem er von einem Domänendirektor, der Wähler ist, spricht — „und diese Eigenliebe „könnte durch die Hoffnung gereizt werden, Ritter der Ehren„legion zu werden, eine Auszeichnung, die er noch nicht besizt, obgleich er schon sehr lange Direktor ist." Ein andermal be-

zeichnet dieser Minister seinem Kollegen einen Unterinspektor der Domänen als zweifelhaften Wähler, und sogleich erhält er zur Antwort: „Ich schreibe noch heute seinem Konservator, daß „er ihm die Absichten der Verwaltung mittheile, d. h. daß „er für die royalistischen Kandidaten zu stimmen oder seine Ent„lassung zu geben habe.“

Dieser schmachvollen Anwendung der Drohungen oder der Versprechungen unterwirft man sogar ganze Städte, nämlich ihre Behörden.

„Die Stadt...“ (schreibt Herr von Peyronnet dem Finanzminister) „richtete an Ew. Exz. Reklamationen in Betreff „der Einrichtung einer neuen Postkommunikation durch... „Ohne über die Frage selbst aburtheilen zu wollen, ist es un„ter den gegenwärtigen Umständen gerathen, daß, falls eine „abschlägige Antwort ertheilt würde, sie nicht vor der Wahl „ankomme; gibt man aber eine günstige Entscheidung, so sollte „sie nur als durch die Sollicitation royalistischer Deputirter er„langt erscheinen.“

Zu gleicher Zeit scheute sich der Minister der geistlichen Angelegenheiten nicht, das Heiligste im Staat, die Religion, bloßzustellen, indem er den Klerus auf den Kampfplatz der Faktionen rief. Wie schmerzlich war es, zu sehen, wie Prälaten diesem Aufruf durch Hirtenbriefe entsprachen, die im höchsten Widerspruch mit dem Geist des Christenthums standen, und wie sie in vertraulichen Schreiben an ihre Pfarrer sich so weit vergaßen, aus dem Wahlvotum zu Gunsten des Ministeriums eine entschiedene Gewissenspflicht zu machen. Sagen wir es indessen, daß, wenn die Religion solche Verirrungen zu beklagen hat, es auch andere Bischöfe gab, die die Ehre des Episkopats rein erhielten, und die, wahre Apostel des Evangeliums, ihr Amt der Liebe und des Friedens besser verstanden — die Verehrung, der Dank der Gläubigen ist der würdige Lohn ihrer Tugenden.

Am Vorabend, ja am Tage selbst der ersten Versamm-

lung der Kollegien, verkündigt der Moniteur, als ob er den Wählern einen Wink geben wollte, mit voller Stimme, daß ein Staatsminister, ein Maitre des Requetes, Generallieutenants, Mitglieder der leztern Kammer, von ihren Stellen entsezt oder pensionirt seyen.

Auf diese Weise hoffte man durch ein weit angelegtes Schreckenssystem Alles einzuschüchtern, was durch irgend ein Band mit der Regierung zusammenhängt.

Aber jemehr das Ministerium seine Mittel des Erfolges vervielfachte, desto stärker und furchtbarer zeigte sich die konstitutionelle Meinung. Es war leicht zu erkennen, daß der Kampf hart werden würde. Man fürchtet zu erliegen; nun, o beklagenswerthe Verblendung, greift man zu dem Auswege, den Monarchen dazwischen treten zu lassen, und jenen schändlichen Intriguen seinen Namen beizumischen. Man entwürdigt das Königthum, man läßt es herabsteigen von jenen Höhen, auf die die Ehrerbietung der Völker es gesezt hatte, und legt in seinen Mund die Sprache, die am geeignetsten ist, die Liebe der Nation ihm zu entziehen. In dieser verderblichen Proklamation an die Wähler erklärte sich Karl X. für beleidigt, und weßhalb? weil eine getreue Kammer ihm die Wahrheit über straffällige Minister gesagt hatte. Das Kabinet bot sonach dem Lande das Schauspiel eines Monarchen dar, der darüber klagt, daß man ihm die Wahrheit, welche gute Könige so gern kennen lernen, offenbaret.

Die Proklamation wurde im Ministerrathe beschlossen, und Herr von Polignac war keck genug, sie zu kontrasigniren.

Endlich überraschte auch noch eine lezte, bisher unerhörte Maaßregel Frankreich in demselben Augenblick, wo die Bürger ihre Wohnsitze verließen, um sich nach ihren resp. Wahlkollegien zu begeben. Zwanzig Departements hatten sich ganz besonders durch die Unabhängigkeit ihrer frühern Wahlen ausgezeichnet; sie wurden momentan mit dem Interdikte belegt: eine durch den Telegraphen beförderte Verordnung verkündigte

die Vertagung ihrer Wahlgeschäfte. Als Gründe zu dieser Maaßregel gab die Verordnung das in dem Ressort von sieben königlichen Gerichtshöfen noch zu erwartende Urtheil über Streitigkeiten, die sich hinsichtlich der politischen Rechte der Wähler erhoben, so wie den Wunsch an, nichts zu versäumen, um die größtmögliche Regelmäßigkeit in die Wahllisten zu bringen. Dieser Wunsch war aber eine Lüge; denn er bestand z. B. nicht in Betreff des Gerichtshofes zu Grenoble, vor dem eine große Anzahl ähnlicher Kontestationen schwebte; und warum nicht? weil einer der Minister, Herr von Haussez, einige Aussicht zu haben glaubte, in dem von ihm verwalteten Departement der Isère gewählt zu werden, zwar ging diese Hoffnung so wenig dort, als an andern Orten, in Erfüllung, doch bewirkte sie wenigstens, daß die drei, von jenem Gerichtshofe ressortirenden Departements der Vertagung überhoben wurden.

Sie sehen, mit welcher Hintansetzung der Redlichkeit das Ministerium mit Frankreich sein Spiel trieb.

Um diese Zeit und zwischen den beiden Wahloperationen wurde als entscheidendes Mittel die Nachricht von der Einnahme Algiers verbreitet.

Um die ganze Wirkung kennen zu lehren, die man von diesem Ereignisse erwartete, müßte man vielleicht gewisse, zu diesem Behufe erlassene Hirtenbriefe in Erinnerung bringen; indessen wird es genügen, einen am 10. Jul. an den Siegelbewahrer gerichteten Brief anzuführen, geschrieben von einem Magistraturchef, den man für eingeweiht in die Geheimnisse der Faktionen halten durfte. „Der König," sagt er, „ist Sieger von Algier. In diesem Seeräuberneste befanden sich indessen nicht seine unversöhnlichsten Feinde. Diese wurden durch die Wahlen offenbart. Wir haben sie gesehen. In ihren Reihen befinden sich Pairs von Frankreich, Generale, Obristen in aktivem Dienst, Magistrate, Mitglieder der hohen Verwaltung. Wenn diese verrätherischen Menschen ge-

schont werden, so ist es um die Legitimität und die Monarchie geschehen. Die Augenblicke sind kostbar; die Kammer der Deputirten wird überwältigt werden; die Regierung muß sich entscheiden: morgen wird man den Sieg von Algier heruntersetzen, vernichten, in acht Tagen wird nichts mehr davon übrig seyn, und der Liberalismus, sein Banner aufs Neue erhebend, wird in Masse gegen Frankreich und seinen König anrücken."

Nein, meine Herren, der Triumph von Algier wird nicht fruchtlos seyn, er wird etwas bleiben. Ohne von seinen andern Resultaten zu sprechen, über die voraus zu urtheilen uns nicht zukommt, wird davon Frankreichs Ruhm bleiben, der Ruhm für unsre junge Armee, die so viel Mannszucht und Muth erprobte, und die durch ihr edles Benehmen sich so wohl verdient um das Vaterland machte.

Sie wissen, wie getreu sich die Präfekten nach ihren Instruktionen richteten. Sie kennen die Scenen von Angers, noch vor dem Zusammentritt der Wahlkollegien, Sie kennen auch die Unordnungen und Gewaltthaten von Montauban, während der Wahlen dieser Stadt; Sie beklagten mit allen Gutgesinnten die Schwäche der Magistrate. Das gerichtliche Verfahren, welches über diese Unordnungen eingeleitet wird, ist noch nicht an die Kanzlei gelangt, folglich auch nicht an Ihre Kommission; es wird ohne Zweifel ein großes Licht auf das Benehmen der Ortsbehörden werfen. Die HH. von Peyronnet und Chantelauze wiesen in ihren Verhören alle Verantwortlichkeit dafür von sich; sie versicherten, Befehle zur strengen Bestrafung aller Anstifter dieser Unordnungen gegeben zu haben.

So wie die Wahlen eines Departements zu Ende gingen, wurden Berichte an die hohe Verwaltung erstattet, über den mehr oder weniger thätigen Antheil, welchen die Beamten daran genommen hatten, und hier zeigt sich denn die Angeberei in ihrer gehässigsten Gestalt. Ihre Kommission fühlte sich glücklich, wenn sie bloß auf die Berichte der Agenten der Verwal-

tung hinzuweisen hätte — als entsetzbare Besoldete konnte bis auf einen gewissen Grad die Furcht das Benehmen der meisten unter ihnen erklären; aber wie sehr mußte sie es nicht beklagen, zu einer so niedrigen Rolle Männer herabsteigen zu sehen, denen die Unentsetzbarkeit und die Würde ihrer hohen Funktionen die Pflicht aufzulegen schien, sich selbst mehr zu achten.

Ohne Zweifel war es nur einem solchen Ministerium vorbehalten, solche Angebereien durch seine Aufmunterung zu autorisiren.

Nun werden die Strafen und die Belohnungen vertheilt; die Dokumente des Prozesses zeigen, mit welcher Brutalität die erstern aufgelegt, mit welcher Verschwendung die leztern zuerkannt wurden.

Hier, meine Herren, geht die eine Reihe von Thatsachen zu Ende; die Wahlen sind vollendet; das Ministerium hat Hand angelegt an die Bürgerrechte, es hat die ihm anvertraute Autorität dazu angewandt, den Wahlen Gewalt anzuthun, folglich die Repräsentativregierung in ihrem Prinzip zu vernichten. Welches Gewicht auch die andern Hauptanklagen haben mögen, darf doch diese nicht aufgegeben werden; denn trifft sie auch eine geringere Strafe, so weicht sie doch keiner an Bedeutung der Resultate. Der bloße Tadel gegen solche Akte würde nicht hinreichen; die Kammer muß sie für immer brandmarken.

Eine andere Reihe von Thatsachen beginnt. Die mühsam bearbeiteten Wahlen hatten nicht das Resultat, das man erwartete. Das Land traf nationale Wahlen; es ernannte Deputirte, die ihren Pflichten getreu seyn und seine Freiheiten vertheidigen werden.

Vor einem so allgemeinen, so offen ausgedrückten Wunsche hätte ein anderes Ministerium über den Entschluß, den es zu fassen hatte, nicht geschwankt: sein Rücktritt wäre bloß die Erfüllung einer der nothwendigsten Bedingungen der Repräsentativregierung gewesen; es hätte sich ihr unterworfen. Aber

dieser Rücktritt hätte, wie 1827, Entwürfe abermals vertagt, deren Erfüllung man ungeduldig entgegen sah. Es ward daher beschlossen, dem Sturm die Stirne zu bieten, der Nation zu trotzen, die Gesetze zu verletzen, und das Land eher in die höchste Unruhe zu stürzen als nachzugeben.

Wir nahen uns dem Augenblick, wo die traurigsten Beschlüsse gefaßt werden: jene geheime und geheimnißvolle Gewalt, deren Plane stets den Berathungen des Konseils vorausgegangen zu seyn scheinen, hatte ihre Ausführungsentwürfe unwiderruflich beschlossen.

Die HH. von Peyronnet, Ranville und Chantelauze schienen darin übereinzustimmen, daß in einem um die erste Hälfte des Jul. gehaltenen Konseil der Entwurf der unglücklichen Ordonnanzen zum Erstenmal in die Diskussion geworfen, daß ihm an diesem Tage aber noch keine Folge gegeben wurde. Indessen sieht man aus einer Note, die Herrn v. Polignac am Tage, an dem die Ordonnanzen erschienen, durch einen seiner Vertrauten übergeben wurde, daß dieser Staatsstreich zu einem System gehörte, das bei der Bildung des Konseils den Vorsitz geführt hatte. „Der 26. Julius, heißt es darin, ist die Entwicklung des Gedankens des 8. August. Dieß ist ein Staatsstreich ohne Wiederkehr; der König warf, indem er den Degen zog, die Scheide weit von sich.“

Dieser traurige Gedanke erhielt also seine Entwicklung. Wie die HH. von Peyronnet, Guernon-Ranville und Chantelauze versichern, wurde er in einer ersten, speziell zu diesem Zwecke gehaltenen Versammlung nur obenhin entworfen, in einem zweiten Konseil aber, das einige Tage später unter dem Vorsitze des Königs statthatte, lange und von Grund aus besprochen. Der Entwurf fand Anfangs zwei Gegner, die HH. von Peyronnet und Guernon-Ranville. Dieß ergibt sich aus ihren Verhören; indessen befürchtete Herr v. Peyronnet, das Zugeständniß seiner Opposition gegen die Ordonnanzen möchte denen seiner Kollegen, die deren Prinzip vollkommen angenom-

men, schaden, und ließ daher halb errathen, daß er nicht gestanden habe, sie persönlich bekämpft zu haben.

Dieselbe Opposition zeigte sich auch in dem von dem Könige gehaltenen Ministerrathe, vielleicht schwächer von Seite des Hrn. von Peyronnet, aber Seitens des Hrn. von Guernon-Ranville mit der ganzen Lebhaftigkeit seines Charakters; lezterer schrieb sogar dieserhalb an Hrn. von Courvoisier, um ihm seine Meinung mitzutheilen, wie solches aus den Antworten jenes Exministers ebenfalls hervorgeht, obgleich hinsichtlich seiner Herr von Peyronnet sich unausgesezt mit derselben Zurückhaltung äußert.

Diese Details, meine Herren, waren wir Ihnen schuldig, nicht daß sie die Verantwortlichkeit der beiden Minister, die sich opponirten, schwächten, von dem Augenblicke an, wo diese die verderblichen Verordnungen unterzeichneten, machten sie sich auch unbedingt verantwortlich dafür, — aber weil sie, wenn die Thatsache ihrer Opposition gegründet ist, zu verlangen berechtigt sind, daß selbige in diesem Berichte verzeichnet werde.

Sie wissen, aus welchen Bestimmungen das System bestand: eine Verordnung verfügte die Auflösung der Kammer, noch ehe dieselbe zusammengetreten war, ein Attentat, das, gegen die Nationalrepräsentation gerichtet, diese zu vernichten drohte; die Krone maaßte sich dadurch ein Recht an, das die Charte ihr nicht bewilligte, dasjenige nämlich, die Operationen der Wahlkollegien für ungültig zu erklären.

Nach diesem ersten Schritte begreift man leicht, daß wenn das Ministerium dieselben Kollegien noch einmal zusammen gerufen hätte, es keine günstigern Wahlen von ihnen erlangt haben würde; eine anderweitige Verordnung annullirte daher unsre Wahlgesetze, und ersezte sie durch ein anderes System, ein Denkmal der Hinterlist, und man möchte sagen der Thorheit, denn es war thöricht zu hoffen, daß eine verständige und aufgeklärte Nation jemals darein willigen würde, sich diesem Systeme zu unterwerfen. Durch dasselbe wurde die Zahl der

Deputirten von 430 auf 238 herabgesezt. Die Bezirkswahlkollegien sollen sich mit der Ernennung von Kandidaten begnügen, und die Departementswahlkollegien sollten unter diesen nur die Hälfte der Deputirten wählen dürfen; die Verletzung des Stimmgeheimnisses wurde gebilligt, und die Anfertigung der Wahllisten der heilsamen Dazwischenkunft der königlichen Gerichtshöfe beraubt, und gänzlich der Willkür der Verwaltung preisgegeben. Dieß war das System, welches das Ministerium sich keck herausnahm, dem Lande aufzulegen; ein zweites, nicht minder deutliches Attentat, als das erste, eine zweite Verletzung der Charte, da diese ausdrücklich verbot, die Wahlkollegien anders als durch ein Gesetz zu organisiren, und der Krone nicht erlaubte, ein von den drei Staatsgewalten dekretirtes Gesetz durch eine Verordnung zurück zu nehmen.

Eine dritte Verordnung berief die neuen Kollegien auf den 6. und 18. September und die Kammern selbst auf den 28. desselben Monats zusammen.

Da indessen alle diese Maaßregeln unwirksam gewesen wären, wenn die periodische Presse sie vor ihren Richterstuhl hätte ziehen können, so nahm eine vierte Verordnung die Gesetze zurück, welche die Freiheit derselben heiligten. Man rief die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Oktober 1814 ins Leben zurück, d. h. man legte jedem Journale die Bedingung auf, nur mit höherer Genehmigung zu erscheinen, und fügte dieser Strenge noch den Grundsatz der gehässigsten Beraubung hinzu; zugleich erklärte man, daß im Kontraventionsfalle die Pressen und Typen der Journale in Beschlag genommen oder untauglich gemacht werden würden.

Herr von Peyronnet hat eingestanden, daß, wenn die Idee zu der Wahlverordnung von dem gesammten Ministerrathe ausgegangen, die Abfassung derselben großentheils sein Werk sey; wer die Verordnungen über die Auflösung der Kammer

und die Einstellung der Preßfreiheit entworfen, haben weder er noch die übrigen gefangenen Minister aussagen wollen.

Man versichert, daß die Einsetzung von Prevotalgerichtshöfen das System der Kontrerevolution vollenden sollte.

Zur Organisirung derselben sollen bereits in verschiedenen Departements die nöthigen Befehle ertheilt gewesen seyn; man nennt die Männer, die Theil daran hätten nehmen sollen. Ihre Kommission hat in dieser Beziehung nur Anzeichen sammeln können; in der Kanzlei ist Alles bei Seite geschafft worden; in den Provinzen haben verschiedene Generalprokuratoren, an die man sich deßhalb gewandt, erklärt, daß ihre Vorgänger, als sie das Parquet verlassen, zugleich Alles vernichtet hätten, was sie oder die vorige Verwaltung habe kompromittiren können.

Das Kabinet fand es für gut, diesen außerordentlichen Maaßregeln eine Art von Darlegung der Beweggründe dazu, in der Form eines Berichts an den König, vorauszuschicken. Die verhafteten Exminister stimmen darin überein, daß der Gedanke zu diesem Berichte dem Ministerrathe erst in den Sinn gekommen sey, nachdem das Prinzip, und vielleicht sogar die Abfassung der Verordnungen bereits festgestellt gewesen. Herr Chantelauze wurde mit der Entwerfung desselben beauftragt; er hat keinen Anstand genommen, solches zu gestehen.

Dieses Aktenstück ist ein Manifest gegen die periodische Presse, welcher der Verfasser, nebst vielen anderen angeblichen Ausschweifnngen, ganz besonders den Vorwurf macht, daß sie zu einer die Vorrechte des Thrones verletzenden Adresse angereizt, die Wiedererwählung der 221 Deputirten, deren Werk diese Adresse gewesen, zu einem Prinzip erhoben, und die von diesen Deputirten durch die angebliche Vorenthaltung ihrer Mitwirkung dem Könige zugefügte Beleidigung noch schwerer gemacht habe. Der Bericht endigte mit den furchtbaren Worten: „Die gebieterische Nothwendigkeit gestattet es nicht, mit der Ausübung dieser höchsten Gewalt (nämlich derjenigen, die man aus dem 14. Artikel der Charte herleiten wollte) länger

zu säumen. Der Augenblick ist gekommen, wo Maaßregeln ergriffen werden müssen, die dem Geiste der Charte entsprechen, aber außerhalb der gesetzlichen Ordnung liegen, deren sämmtliche Hülfsmittel fruchtlos erschöpft worden sind."

Die Verordnung wegen des neuen Wahlsystems, diejenige wegen Einstellung der Preßfreiheit, und der Bericht an den König wurden von allen in Paris anwesenden Exministern, die beiden Verordnungen wegen Auflösung der Kammer und der Zusammenberufung der neuen Wahlkollegien und der neuen Kammer dagegen von dem Grafen von Peyronnet allein unterzeichnet.

Aber in Folge einer unbegreiflichen Befangenheit wurden, während man einerseits unsere Verfassung umstürzte und Wählern und Deputirten ihre Befugnisse nahm, andererseits zugleich die üblichen Einberufungsschreiben ausgefertigt und den Deputirten in ihre Wohnungen geschickt; und die Auserwählten der Nation, die bereits überall ihre Reise angetreten hatten, um sich auf den Posten zu begeben, wohin die Pflicht sie rief, erfuhren erst unterwegs die sie betreffenden Verordnungen.

Natürlich mußte das Zusammentreffen der Ausfertigung jener Schreiben mit der Auflösung der Kammer Verdacht erregen; man mußte glauben, daß das Kabinet die Absicht gehabt habe, die Deputirten aus ihren Departements nach Paris zu locken, um sich hier um so leichter ihrer Personen bemächtigen zu können.

Als die verhafteten Exminister über diesen Punkt befragt wurden, antworteten sie, daß die Unterzeichnung der Einberufungsschreiben durch den König der Annahme des Projekts wegen Auflösung der Kammer vorangegangen sey, und daß die gewöhnliche Expedirung derselben in den Bureaux stattgefunden, als man über jenes Projekt noch berathschlagt habe.

Bewundern wir indeß die Wege der Vorsehung! Jener Zerstreuung, wenn es wirklich eine solche war, verdankte Frank-

reich die schnelle Vereinigung der schützenden Macht, die allein in jenen kritischen Augenblicken so wesentlich zu seinem Heile mitwirken konnte.

Der 25. Juli, dieser in den Jahrbüchern unserer Geschichte ewig denkwürdige Tag, war zugleich der Tag des Datums und der Unterzeichnung der Verordnungen.

Glauben Sie indeß ja nicht, meine Herren, daß jene unvorsichtigen Minister ihren Frevel fruchtlos vollbracht haben! Die Aussage eines Mannes, der seit vielen Jahren der amtliche Zeuge aller unsrer Revolutionen und oftmals unserer Verirrungen ist, schildert uns allzu getreu die Seelenunruhe der Minister, als daß wir sie mit Stillschweigen übergehen könnten. Herr Sauvo, der Hauptredakteur des Moniteur, erhielt am 25. Juli den ungewöhnlichen Befehl, sich um 11 Uhr Abends zum Großsiegelbewahrer zu begeben. In dessen Kabinet eingeführt, fand er dieses Oberhaupt des Justizwesens in Gesellschaft des Herrn von Montbel; beide hatten den Kopf traurig auf die Hand gestüzt; der Großsiegelbewahrer übergab Herrn Sauvo die Verordnungen, und foderte ihn auf, Kenntniß davon zu nehmen, und ihm den Empfang derselben zu bescheinigen. Während Herr Sauvo sie durchblätterte, und den Inhalt derselben, wenn gleich nur sehr rasch, durchlief, konnte er seine innere Bewegung nicht verbergen. Herr von Montbel bemerkte dieß, und sagte im Tone der Besorgniß: Nun? Der Redakteur entgegnete nur wenige Worte, aber sie waren bedeutungsvoll: Gnädiger Herr, Gott errette den König, Gott errette Frankreich! Ein langes Schweigen folgte, worauf Herr von Montbel, welcher eine deutlichere Erklärung wünschte, zum zweitenmale ausrief: Nun? Herr Sauvo wiederholte seine Worte und wollte sich eben zurückziehen, als Herr von Montbel rasch aufstand, ihn zurückhielt, und ihm ängstlich zurief: Sprechen Sie! „„Meine Herren,““ antwortete jezt Herr Sauvo, indem er sich umwandte, „ich bin 57 Jahre alt, bin Augenzeuge aller Tage der Revolution

gewesen, und entferne mich mit banger Besorgniß vor neuen Stürmen."

Die Thüre schloß sich hinter ihm, und er nahm jene furchtbaren Manifeste, die die Monarchie erschüttern, die Minister und den König in den Abgrund stürzen, und doch durch die schnellste und wunderbarste aller Revolutionen die Wiedergeburt unserer gesellschaftlichen Ordnung bewirken sollten, mit sich, um sie am folgenden Tage durch den Moniteur bekannt zu machen.

Das Geheimniß war wohl bewahrt worden; nichts davon hatte verlautet; erst am 26. Juli erfuhren die Bewohner der Hauptstadt bei ihrem Erwachen diese Verschwörung des Throns gegen die Volksfreiheiten; Unwille bemächtigte sich sofort aller Gemüther, und der muthige Entschluß zum Widerstande verbreitete sich wie ein elektrisches Feuer.

Aber es waren militärische Vorsichtsmaaßregeln getroffen worden, man hatte die nachdrücklichsten Mittel vorbereitet, um die Vollziehung der Verordnungen durch die Gewalt der Waffen zu sichern, und es scheint, daß der Präsident des Ministerrathes sich dabei der Theilnahme seiner Kollegen überhoben habe.

Der Marschall Herzog von Ragusa, dessen Name, trauriger Berühmtheit, nur bei Hofe Vertrauen einflößen konnte, war diensthuender Majorgeneral der Garde. Schon am 20. Juli erließ er an die verschiedenen Kommandeurs einen vertraulichen Befehl von der Art, wie man ihn füglich nur dem Feinde gegenüber oder unter kritischen Umständen gibt.

In diesem Befehle wurden die Orte genannt, wohin die Truppen sich in Folge eines Alarms begeben sollten; was hierunter zu verstehen sey, wurde näher auseinandergesezt; man meine damit, so hieß es, „„den Generalmarsch, oder irgend einen Aufruhr bewaffneter Haufen; in beiden Fällen begeben die Truppen sich sofort mit ihren Waffen, ihrem Gepäcke und der nöthigen Munition nach den angegebenen Orten, ohne

dieserhalb auf besondere Befehle zu warten...... Die Truppen erscheinen in diesen Fällen im Ueberrock, den Tornister auf dem Rücken, um die Absicht zu vereiteln, welche die Aufrührer etwa haben möchten, uns dadurch zu täuschen, daß sie sich in der Gardemontur zeigen.““ Den Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen wurde verboten, sich von ihren Posten zu entfernen, oder mit den Einwohnern umzugehen. „„Befindet sich der König in St. Cloud, so sollen die in der Militärschule versammelten Korps an Infanterie, Kavallerie und Artillerie sich auf dem Marsfelde aufstellen. Die Artillerie soll eine Batterie durch die Wittwenallee nach den elisäischen Feldern detaschiren und sich in einer Kolonne auf der Straße nach Neuilly aufstellen.““ Endlich wurde befohlen, daß der diensthuende Generallieutenant der Infanterie eine versiegelte Abschrift dieses vertraulichen Befehls dem Bataillonschef der in der Rue verte eingeschlossenen Truppen zustellen, und daß dieser Offizier das versiegelte Schreiben nur im Falle eines Alarms öffnen sollte.

Fünf Tage vor der Unterzeichnung der Verordnungen, und noch ehe diese lezteren definitiv beschlossen worden, war also der Herzog von Ragusa, dem der Fürst von Polignac sich anvertraut hatte, schon darauf bedacht, das Pariser Volk im Zaume zu halten und jeden Versuch eines Widerstandes durch die Gewalt der Waffen zu ersticken.

Der Gedanke jener unseligen Verordnungen kam daher schon zur Ausführung, noch ehe Herr von Polignac einmal die Beipflichtung seiner Kollegen dazu erhalten hatte.

Dieser Expräsident des Ministerrathes hat zwar in seinem Verhöre behauptet, daß der vertrauliche Befehl des Marschalls nichts Befremdliches habe, da die Majors-Généraux der Garde dergleichen oft erließen. In diesem Falle müßte man das böse Verhängniß beklagen, das über den Handlungen jenes Marschalls waltet und sie mit den Planen des Kabinetsoberhauptes so genau zusammentreffen läßt.

Aus Folgendem ergibt sich aber deutlich, daß der Präsident des Konseils die Absicht hatte, die Vollziehung der Verordnungen auf militärischem Wege, d. h., durch Waffengewalt zu sichern. An demselben Tage nämlich, wo diese unterzeichnet wurden, am 25. Juli, übertrug eine andere, von dem Fürsten von Polignac allein kontrasignirte Verordnung dem Herzoge von Ragusa den Oberbefehl über die Truppen der ersten Militärdivision; die übrigen Minister hatten noch nicht die mindeste Kenntniß von dieser Maaßregel, so wichtig sie auch unter den damaligen Umständen, sowohl wegen ihres Zweckes, als in Betracht des unpopulären Namens dessen war, der das Kommando übernehmen sollte. Herr von Polignac hat in einem seiner Verhöre versichert, daß der Plan, den Herzog von Ragusa damit zu bekleiden, alt gewesen, und dadurch veranlaßt worden sey, daß der General Coutard sich nach seinem Wahlkollegium begeben gehabt, und von dort auf einige Monate in das Bad habe reisen wollen. Wie kommt es aber alsdann, daß man, da die Kollegien doch auf den 23. Juni und 3. Juli zusammenberufen waren und der General Coutard sonach schon vor dieser Zeit Paris verlassen haben muß, bis zum 25. Juli gewartet hat, um gerade an diesem Tage den Marschall mit dem gedachten Kommando zu bekleiden?

Der Grund war, daß man beschlossen hatte, den Parisern Schrecken einzujagen; deßhalb schrieb auch der Fürst von Polignac gleich am folgenden Tage (26.) dem Marschall: „Ew. Exzellenz kennen die außerordentlichen Maaßregeln, die der König in seiner Weisheit und Liebe zu seinem Volke für nöthig befunden hat, um die Rechte seiner Krone und die öffentliche Ruhe aufrecht zu erhalten. Bei dieser wichtigen Gelegenheit rechnen Se. Maj. auf Ihren Eifer zur Bewahrung der Ordnung und Ruhe im ganzen Umfange Ihres Kommando's.“

Der Tag des 26. verstrich unter lebhaften Bewegungen

von Seite des Pariser Volks und unter thätigen Maaßregeln von Seite der Regierung.

Von diesem Augenblicke an sezten der Polizeipräfekt so wie sämmtliche Behörden sich mit dem Präsidenten des Ministerraths in direkte Verbindung. Die Thätigkeit der übrigen Minister verschwindet mit dem 26. ganz und gar.

Am 27. erschienen fortgesezt mehrere Zeitungen und publicirten eine nachdrückliche Protestation: sofort begab die bewaffnete Macht sich nach den Druckereien.

Ein Bericht des Polizeipräfekten an Herrn von Polignac lautete also: „„Liberale Pressen: man nimmt sie in Beschlag, und ich werde mich ihrer, was man auch thun mag, bemeistern. Die Gendarmerie und die Linientruppen werden für die Vollziehung Sorge tragen."" Wenige Stunden darauf zeigte der Präfekt ihm triumphirend an, daß er im Besitze der Pressen des „Figaro," des „Journal du Commerce" und des „National" sey. Die Pressen des „Temps" wurden ebenfalls versiegelt.

Die Beschlagnahme dieser Pressen konnte jedoch nicht ohne Widerstand erfolgen. Die Widersetzlichkeit gegen Verordnungen, wodurch die Charte verlezt wurde, war eine Pflicht: das Volk versammelte sich daher, und der Tumult nahm zu, während zugleich alles Militär unter die Waffen trat. Doch hörte man von Seite des Volks noch keinen andern Ruf als: Es lebe die Charte! Auf dem Platze des Palais-Royal, so wie in der Straße St. Honoré und in andern anstoßenden Straßen waren die Zusammenrottungen am zahlreichsten; auch scheint es, daß hier zuerst der Schauplatz der blutigen Auftritte war, die dieser Tag zu beweinen hat.

Die bewaffnete Macht war auf diesem Punkte sehr ansehnlich; ohne einen eigentlichen Angriff und ohne eine Herausfoderung von Seite des Volks, nicht minder ohne einen Befehl von Seite der Behörde bedienten die Truppen sich der Waffen. Die Gendarmerie zu Pferde machte einen Angriff

und hieb Alles, was sich ihr entgegenstellte, nieder: zugleich wurden mehrere Pelotonfeuer der Gardeinfanterie auf eine wehrlose Menschenmasse gerichtet. Diese Thatsachen ergeben sich aus der Untersuchung, die zugleich beweiset, daß die Civilbehörde, anstatt die Bürger zu beschützen, vielmehr das Militär gegen sie aufzureizen schien. Man hat einen Polizeikommissär gesehen, der sich vor der Front der Detaschements unaufhörlich auf und ab begab, und dem Anscheine nach den Truppen Befehle ertheilte.

Aus der Untersuchung scheint auch noch hervorzugehen, daß die Kommandeurs den schriftlichen Auftrag hatten, schonungslos auf das Volk zu schießen, ein Augenzeuge führt eine Thatsache an, die solches beweisen würde, und die sich unter seinen Fenstern zugetragen hat: er hat gehört, wie ein Eskadronschef der Gendarmerie einen jungen Offizier eines Linienregiments auffoderte, Feuer geben zu lassen: als dieser würdige Militär erwiderte, daß er hierzu keine Instruktion habe, wurde ihm ein Papier vorgezeigt; er antwortete aber durch ein verneinendes Zeichen, indem er die Spitze seines Degens zur Erde senkte. Gleichzeitig sah man Offiziere und Unteroffiziere Geld unter die Soldaten vertheilen, um sie aufzumuntern und ihren Eifer zu unterstützen.

Hier ist der Ort zu bemerken, daß die Summen, welche in jenen Trauertagen unter die Soldaten vertheilt wurden, nach der von dem Herrn Finanzminister uns gegebenen Nachweisung sich auf 974,271 Franken 88 Cent. belaufen, von denen 553,271 Franken 88 Cent. von Seite der Civilliste und 421,000 Franken aus dem Schatz gegeben wurden. Der Herr Kriegsminister, Marschall Gérard, hat in einer der Kommission zugestellten Note sehr richtig auf die Unregelmäßigkeit der Form aufmerksam gemacht, welche von dem vormaligen Finanzminister bei der Ueberweisung der lezteren Summe angewendet worden ist; er hat nämlich erklärt, daß er sie weder anerkennen, noch auch die Kriegsverwaltung damit belasten

könne;

könne; und so hat er die ganze Verantwortlichkeit dieser ungesetzlichen Ausgabe auf Herrn von Montbel geworfen.

Es würde schwer halten, aus dem Theile der Untersuchung, welchen wir jezt auseinandersetzen, nicht den Schluß zu ziehen, daß die militärischen Befehle bestimmt lauteten, daß sie das Gemetzel des Volks zum Gegenstand hatten, und daß, um letzteres einzuschüchtern, man entschlossen war, dasselbe zu Boden zu schmettern, ehe es irgend einen Anlaß dazu gegeben hatte.

Es war sonach eine Art von Falle, welche zwischen der Civil- und Militärbehörde verabredet worden: eine Falle die durch den am 23. von dem Herzog von Ragusa gegebenen vertraulichen Tagesbefehl, durch die am 25. erfolgte von Polignac kontrasignirte Ernennung jenes Herzogs zum Oberbefehlshaber der ersten Militärdivision, ferner durch das am 26. von dem Präsidenten des Ministerrathes an ihn erlassene Schreiben, und endlich durch die am 27. erfolgte schreckliche Ausführung des leztern konstatirt ist.

Ihre Kommission, meine Herren, hat ihre Nachforschungen nicht auf die blutigen Scenen zu richten gehabt, welche seit jenem Tage und an den folgenden in den anderen Stadttheilen und in anderen französischen Gemeinden und Städten vorgefallen sind; es genügte, festzustellen, wer von beiden der angreifende Theil gewesen war, das Volk oder die Behörde.

Aber gleichzeitig, wo man gegen wehrlose Bürger Streiche führte, wurde noch eine andere Art von Attentat vorbereitet. Die Gerichtsbehörde, welche man bis dahin noch nicht wahrgenommen hatte, sollte ebenfalls handeln und zwar, mit Schmerzen muß man es sagen, nicht im Interesse des Gesetzes, sondern zur Unterstützung der Tyrannei. Sie ergab sich der Willkür, verlezte die persönliche Freiheit und bedrohte alle Rechte.

Es erfolgte eine Requisition, ein Instruktionsrichter leistete ihr Folge, und 45 Gerichtsbefehle wurden dekretirt. Die

Gerichtsperson, welche dazu aufgefodert hatte, behauptet, daß dieselben nur gegen diejenigen Journalisten ergehen sollten, welche die in mehreren Tagblättern vom 27. erschienene Protestation unterzeichnet hatten, und daß man nichts weiter als ein einfaches Preßvergehen züchtigen wollte. Ueber diesen Punkt waltet Dunkelheit, denn die Anzahl jener Unterzeichner betrug nur 35, und unbekannt ist es, mit welchen Namen jene Zahl der 45 ergänzt wurde.

Die Gerichtsbefehle wurden dem Polizeipräfekten behufs ihrer Vollstreckung zugesendet; dieser vertraute dieselben der Wachsamkeit eines seiner Agenten, der glücklicherweise von der Schwierigkeit ihrer Ausführung zurückscheute. Die Requisitionen und die Gerichtsbefehle sind vernichtet worden, und Ihre Kommission hat daher den aus deren Zahl entspringenden Zweifel nicht aufklären können.

Ob der Urheber jener Requisitionen, die Gerichtsperson, welche denselben Folge leistete, der Polizeipräfekt, der sich dazu verstand, die Befehle vollstrecken zu lassen, aus eigener Bewegung gehandelt haben mögen? schwerlich wird man es glauben; viel natürlicher ist es, den Ursprung jenes grausamen und unbesonnenen Verfahrens in höheren Befehlen zu suchen.

So endete der 27. Juli.

Von da an ließ sich sogleich wahrnehmen, welchen Charakter der Widerstand erhalten, und daß das vergossene Blut die Energie der Bürger vermehren würde. Ein Kampf auf Tod und Leben war es, der sich jezt entspann, und die auf mehreren Punkten aufgepflanzte schwarze Fahne bezeugte es, welch ein Treffen es sey, das geliefert werden sollte.

Große Unglücksfälle konnten vermieden werden, doch kein Versuch wurde gemacht, um den Hof aufzuklären. Das Ministerium — was sage ich! — der Fürst von Polignac, denn er allein trat in diesen traurigen Augenblicken auf, ließ Karl X die Wahrheit nicht hören, sagte ihm nicht, daß das Blut in Strömen fließe, und daß vielleicht noch Zeit sey, Worte der

Versöhnung vernehmen zu lassen. Die Herren von Peyronnet, Guernon-Ranville und Chantelauze sagen aus, daß wenn es auch noch Minister gab, doch kein Ministerium mehr vorhanden war, und daß Herr von Polignac allein mit dem Hofe korrespondirte.

Der 28. Juli bot das Schauspiel dar, daß ein König von Frankreich seine Hauptstadt als eine feindliche Stadt behandelte. Paris wurde in Belagerungszustand erklärt; dieser Mittelpunkt der schönen Künste und der Civilisation, zweimal von den ausländischen Armeen geachtet, unterlag dem Schicksale, das er wahrscheinlich nicht von einer dritten Invasion zu fürchten gehabt hätte. Ein Marschall von Frankreich ward mit dieser schauderhaften Mission beauftragt, und abermals war es der Herzog von Ragusa.....! Seltsames Geschick, daß gerade derselbe Krieger, nachdem er lange den Ruhm unserer Waffen getheilt hatte, jedesmal, wenn wir politisch zerrissen waren, seinem Vaterlande als ein böser Genius erschien! —

Die eine so schreckliche Maaßregel sanktionirende Verordnung ist nur von dem Fürsten von Polignac kontrasignirt; die drei mit ihm gefangen gehaltenen Ex-Minister haben die Versicherung ertheilt, daß sie keine Kenntniß davon gehabt; sie ist demnach im Konseil gar nicht berathen worden.

Zur selben Zeit schrieb der Präsident des Ministerraths an den Marschall: „Sie werden wohl thun, dem N... zu sagen, daß der König den Arbeitern, die Hunger haben, Geld geben wird, wenn sie die Aufrührer verlassen, und daß er dieß überall möge ausrufen lassen, so wie daß andrerseits ein Kriegsrath die Schuldigen verurtheilen werde.“

Wirklich beschäftigte man sich an demselben Tage damit, dieses mächtige Schreckensmittel zu organisiren. Der erste und zweite Chef der militärischen Gerichtsbarkeit wurden zu dem Unterstaatssekretär, welcher die Funktionen des Kriegsministers inne hatte, berufen; sie fanden hier mehrere Offiziere versammelt, die mit der Bildung eines Kriegsgerichts

beauftragt waren; die Begebenheiten gingen jedoch rasch vorwärts, der Unterstaatssekretär wurde nach den Tuilerien beordert, und die Versammlung trennte sich.

Inzwischen waren Befehle zur Auflösung der Lager von St. Omer und Lüneville, deren Truppen nach Paris komandirt wurden, ertheilt worden. Der Fürst von Polignac bekennt sich zu jenen Befehlen, doch sagt er, daß die Truppen nach St. Cloud bestimmt waren.

Man schlug sich an diesem Tage fast in allen Stadtvierteln von Paris, die Nationalgarde bildete sich, hochgesinnte Bürger ordneten die Bewegungen an, die Truppen wurden an mehreren Orten besiegt, und Alles zeigte an, welches der Ausgang dieses Kampfes seyn werde. —

Gegen zwei Uhr verfügten sich ehrenwerthe Deputirte, in der Absicht, der Metzelei ein Ende zu machen, zu dem Marschall; sie verlangten die Rücknahme der Verordnungen, die Entlassung der Minister und die sofortige Versammlung der Kammern; um diesen Preis erboten sie sich, die Vermittler zwischen dem Volke und dem Heere seyn zu wollen. Der Marschall wagte es nicht, die Einstellung der militärischen Operationen auf sich zu nehmen; er versprach jedoch Karl X eine Mittheilung von diesem Schritte zu machen.

Der Präsident des Konseils, welcher bei dem Marschall anwesend war, schien anfänglich jene edelmüthigen Abgeordneten sprechen zu wollen, doch zögerte er, und nach dem Berichte der Municipalkommission von Paris ließ er ihnen zulezt sagen, daß die Verordnungen nicht zurückgenommen werden würden.

Der Fürst von Polignac versichert, daß er an den König geschrieben habe, ein Gleiches sey auch von Seite des Marschalls geschehen; er fügt hinzu, daß der Marschall ihn mit der Antwort Karls X nicht bekannt gemacht habe, und daß überdieß, was diesen Punkt anlangt, bei allen Fragen, die man ihm etwa über das, was der König ihm gesagt oder ge-

schrieben haben mochte, vorlegen werde, ein Gefühl des Respekts und der Ehre ihm jederzeit völliges Stillschweigen auferlegen werde.

Leider, meine Herren, floß das Blut fortwährend, und dieses Blutvergießen sagt deutlich, welche Antwort der Monarch gegeben habe.

Man kann hierbei nicht umhin, sehr traurigen Betrachtungen über den Hof oder schwerem Verdacht über das Benehmen des Fürsten v. Polignac und des Herzogs von Ragusa Raum zu geben.

Verhehlten sie dem Könige die Ereignisse? Ließen sie ihn in Unwissenheit hinsichtlich der gefahrvollen Konjunkturen? Riethen sie ihm, jenen blutigen Kampf fortzusetzen, oder wollte jener Fürst, unbekümmert um das Unglück des Volks und verblendet über seine eigene Lage, seine Krone den Gefahren eines von jenem Augenblick an nur zu sehr vorherzusehenden Resultats aussetzen?

Die Geschichte wird melden, welchen frivolen Beschäftigungen der Monarch und sein Hof in so entscheidenden Momenten sich hingaben; die Nachwelt wird es nicht glauben wollen.

Inzwischen hatte sich eine Municipalkommission gebildet und im Stadthause ihren Sitz genommen; die Bürger von Paris begannen die Wirksamkeit dieser schützenden Autorität zu gewahren; auf den Schutz derselben gestüzt, verdoppelten sie ihren Muth und ihre Energie, und wie jene Kommission selbst sich ausgedrückt hat, am folgenden Tage, den 29., hatte der Krieg entschieden.

Es liegt nicht im Plane Ihrer Kommission, den weitern Ereignissen zu folgen. Das Verbrechen, welches die Kammer in seinem ganzen Umfange kennen wollte, ist hinreichend auseinandergesezt; der Sieg hat dessen Vollendung verhindert, und die glorreichste und glücklichste aller Revolutionen hat endlich Frankreich von einer Regierung befreit, die seit sechszehn Jahren auf ihm lastete. Was liegt übrigens daran, daß eine

spätere durch die Furcht oder die Bitten derjenigen, die Karl X umgaben, abgenöthigte Entschließung die Ordonnanzen zurücknahm und das Kabinet auflösen sollte? So eine Maaßregel ist unwirksam, der Krieg hat entschieden: es gibt keine Minister, es gibt keinen Monarchen mehr; Frankreich ist wieder in alle seine Rechte eingetreten!

Drei Tage haben hingereicht, um diesen Thron umzustürzen, welcher durch die bloße Erscheinung Eines Mannes im Jahr 1815 gleichfalls verschwunden war; nichts zeigt mehr, daß er in der Nation eine Wurzel hatte.

Zum dritten Male verlassen die Glieder dieses Zweiges der Bourbons Frankreich, welches sie stets zurückstieß. Mögen sie endlich begreifen, wie ganz Europa begriffen hat, daß sie hinfür unfähig sind uns zu schaden.

Sonach ergibt sich aus der Lage der Untersuchung, welche Ihre Kommission angestellt hat, daß der Plan einer Kontrerevolution, der in den Julitagen zur Ausführung kam, seit langer Zeit, und namentlich seit der Thronbesteigung Karls X, gehegt wurde; daß dieser Plan seitdem bald wieder aufgenommen, bald vertagt wurde, je nachdem der Zustand der öffentlichen Stimmung in Frankreich zu Besorgnissen Anlaß gab oder Hoffnungen erzeugte; daß das Ministerium des 8. August insbesondere zu dem Zwecke ernannt wurde, diese Plane auszuführen; daß dieses Ministerium, dessen Seele der Fürst von Polignac war, sich sogleich mit der Erfüllung seines Auftrags beschäftigte; daß es, nachdem es im November 1829 eine erste und im Mai dieses Jahres eine zweite Modifikation erfahren, einen Plan von Gewaltthätigkeiten und Drohungen verabredete, um günstige Wahlen für seine Plane zu erlangen; daß es, da dieses strafbare Unternehmen den gehofften Erfolg nicht hatte, beschloß, die Kammer noch vor ihrem Zusammentritt durch den König auflösen zu lassen, wodurch die Operationen der Wahlkollegien auf eine verfassungswidrige Weise ungültig gemacht wurden; daß es durch königliche Verordnun-

gen das gesetzliche Wahlsystem und die Gesetze über die periodische Presse veränderte; daß es dadurch die konstitutionelle Charte verlezte, den innern Frieden des Landes störte, die Bürger zum Bürgerkriege aufreizte und bedeutende Summen vertheilte, um die Soldaten gegen das Volk anzufeuern; daß namentlich der Präsident des Ministerraths dadurch, daß er den Herzog von Ragusa zum Befehlshaber der ersten Militärdivision ernannte, Paris in Belagerungszustand erklärte, und Maaßregeln zur Anwendung der bewaffneten Gewalt gegen das Volk traf, noch ehe irgend eine Herausfoderung stattgefunden hatte, diesen innern Krieg hervorgerufen hat.

Alle diese Thatsachen, meine Herren, begründen das Verbrechen des Hochverraths, wie es im 56sten Artikel der alten Charte bedacht ist.

Frankreich hat Beweise von Langmuth gegeben.

Es mußte dem Angesichte der Welt das Bild seiner Beschwerden gegen eine Regierung darstellen, die nicht mehr vorhanden ist.

Ein großer Nationalakt wird jezt erwartet.

Zum ersten Male sollen Sie das Ihnen zustehende Recht, schuldige Minister anzuklagen und vor die Pairskammer zu bringen, ausüben.

Das Land verlangt durch Ihre Vermittelung Gerechtigkeit über Männer, die seine Gesetze verlezt, und den Frieden, dessen es sich erfreute, gestört haben.

Doch nicht Frankreich allein ist aufmerksam auf Sie; alle Völker Europa's, die Blicke auf unsere Revolution gerichtet, warten, um über uns zu richten, auf den Gebrauch, den wir von einer so glücklich wieder erlangten Freiheit machen werden; sie würden sich betrüben, wenn es uns an Weisheit oder an Festigkeit fehlte.

Gerechtigkeit und nicht Rache, das ist der Ruf, der aus Aller Herzen erschallt. Die Rache, einer großen Nation unwürdig, gehört den Zeiten der Finsterniß und der Barbarei an,

die Gerechtigkeit, ein Triumph des Rechts über das Angemaaßte, ein Sieg der Vernunft über das Verbrechen, bezeugt, wenn sie in einer gerechten Maaßregel sich ausspricht, die Fortschritte der Aufklärung und die Vervollkommnung der Sitten.

Und welches andere Volk als das von Paris, das auserlesenste Frankreichs, hätte einen so hohen Grad von Ausbildung gezeigt? Welches andere hätte besser wie dieses bewiesen, daß es die Gerechtigkeit von der Rache zu unterscheiden weiß, indem es alle Rechte ehrte, mitten im Blutbade seinen überwundenen Feinden zu Hülfe eilte, alle Excesse vermied, und nach dem Siege ruhig an seine Arbeit zurückkehrte, ohne einen andern Lohn zu erwarten, als die Genugthuung, das Vaterland errettet zu haben? Dieses, mit so vielen Tugenden ausgestattete Volk würde sich beleidigt fühlen, wenn man ihm zumuthen wollte, daß es mehr als Gerechtigkeit verlange. Frankreich erwartet diese mit Ruhe, Vertrauen und Würde; Sie, meine Herren, werden sie für dasselbe in Anspruch nehmen, und die Pairskammer, deren Unabhängigkeit eine Bedingung ihrer Existenz ist, wird ihren hohen Beruf erfüllen. Ihre Kommission schlägt Ihnen die Annahme des nachstehenden Beschlusses vor.

Beschluß.

Die Deputirtenkammer beschuldigt die Exminister und Unterzeichner der Verordnungen vom 25. Juli, Herren von Polignac, von Peyronnet, Chantelauze, von Guernon-Ranville, Haussez, Capelle und von Montbel, des Verraths dafür

daß sie ihre Gewalt gemißbraucht haben, um die Wahlen zu verfälschen und die Bürger an der freien Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte zu hindern;

daß sie die Institutionen des Königreichs willkürlich und gewaltsam verändert;

daß sie sich eines Komplotts gegen die innere Sicherheit des Staats schuldig gemacht, und daß sie zum Bürgerkriege aufgereizt, indem sie die Bürger bewaffnet oder sie zur Be-

waffnung unter einander bewogen, auch in der Hauptstadt und in mehrern andern Gemeinden Mord und Zerstörung verbreitet haben. —

Verbrechen, von denen der 56. Art. der Charte von 1814 und die Artikel 91, 109, 110, 123 und 125 des Strafgesetzbuchs handeln.

Dem gemäß ladet die Deputirtenkammer die Herren von Polignac, von Peyronnet, von Chantelauze, von Guernon-Ranville, von Haussez, Capelle und von Montbel vor die Pairskammer.

Drei im Schooße der Deputirtenkammer durch geheimes Abstimmen und durch absolute Stimmenmehrheit zu wählende Kommissärien sollen den Auftrag erhalten, im Namen der Kammer alle erfoderlichen Requisitorien zu machen und der Anklage vor der Pairskammer, welcher der gegenwärtige Beschluß sammt allen Prozeßakten sofort zugefertigt werden soll, Folge zu geben, sie zu behaupten und zu Ende zu bringen.

2. Beschluß der Pairskammer in der Sitzung vom 4. Oktober 1830. *)

Der Gerichtshof der Pairs, in Betracht der von der Deputirtenkammer in der Sitzung vom 28. Sept. gefaßten Entscheidung, welche die HH. Polignac, Peyronnet, Chantelauze, Guernon-Ranville, d'Haussez, Capelle und Montbel, Unterzeichner der Ordonnanzen vom 25. Jul., des Verrathes anklagt; in Betracht der Botschaft vom 30. Sept., welche besagte Entscheidung der Kammer der Pairs mittheilt, nebst dem Auszug aus dem Protokoll der Deputirtenkammer, welche die Ernennung der HH. Berenger, Persil und Madier de Montjau zu Kommissarien konstatirt, die besagte Anklage vor der Pairskammer verfolgen, durchführen und zu Ende bringen sollen; in Betracht der Berathung der Pairskammer vom 1. dieses

*) Aus dem Moniteur vom 6. Oktober.

Monats, des Inhalts, daß diese Kammer sich heute als Gerichtshof versammeln soll, um zu dem zu schreiten, was in Betreff vorbenannter Resolution Rechtens ist; und nach vorgängiger Berathung, angesehn, daß nach den Worten der Artikel 55 und 56 der Charte von 1814, und 47 der Charte von 1830, der Pairskammer allein das Recht zusteht die angeklagten und von der Deputirtenkammer ihr als des Verraths schuldig überantworteten Minister zu richten; angesehen andererseits, daß ehe zum Gericht und zu der von der Deputirtenkammer unterm 28. Sept. ausgesprochenen Anklage zu schreiten ist, vorher der Bestand der Instruktion und des Prozesses, sowohl hinsichtlich der verhafteten Angeklagten, als derjenigen, welche nicht festgenommen worden sind, verifizirt und geordnet werden muß — befiehlt, daß durch den Herrn Präsidenten der Kammer und diejenigen Herren Pairs, welche derselbe für tauglich erachten wird, ihn zu unterstützen, und wenn der Fall vorkommen sollte, seine Stelle zu ersetzen, zur Prüfung der von der Deputirtenkammer zugewiesenen Papiere und sämmtlicher Instruktionsakten, die zur Aufhellung und Qualifikation der Thatsachen, so wie zur Einleitung des Prozesses erfoderlich seyn dürften, geschritten werden solle, welche Instruktionsakten den Kommissarien der Deputirtenkammer mitzutheilen sind, damit von ihnen die etwa nöthig erachteten Anfoderungen gemacht werden können, um nach beendigter Prüfung und Vervollständigung der Instruktion und nach Mittheilung des Verfahrens an die Kommissarien der Deputirtenkammer, über Alles Bericht an den Gerichtshof gelangen, und von ihm angeordnet werden könne, was Rechtens ist, mit Beiziehung und Anhörung der Kommissarien der Deputirtenkammer, wenn diese solches verlangen; er befiehlt ferner, daß behufs besagter Prüfung und Vervollständigung der Instruktion die Verrichtungen des Protokollführers (greffier) versehen werden von dem Registrator der Kammer, welcher sich einen vereideten Kommis beifügen kann, um nöthigenfalls seine Stelle zu vertreten.

und daß die Vorladungen oder andre den Huissiers zukommende Dienstleistungen von den Huissiers der Kammer vollzogen werden sollen.

Fernerer Beschluß des Gerichtshofs vom 4. Oktober.

Der Gerichtshof beauftragt seinen Präsidenten sämmtlichen Herren Pairs schriftlich die unabweisbare Pflicht in Erinnerung zu bringen, sich zu den Verhandlungen über die von der Deputirtenkammer vorgebrachte Anklage einzufinden, und dieselben zu benachrichtigen, daß der Gerichtshof die Gründe, welche etwa vorgebracht werden dürften, um sich dieser Obliegenheit zu entziehen, der strengsten Prüfung unterwerfen wird; daß jede nicht hinlänglich gerechtfertigte Abwesenheit von dem Gerichtshofe mit hohem Mißfallen gesehen werden, und derselben im Protokoll gedacht werden wird.

Der Gerichtshof befiehlt, daß gegenwärtiger Beschluß durch den Moniteur bekannt gemacht werde.

3. Schreiben des in Toulouse verhafteten Berryé an den Deputirten Berenger in Paris, über die Brandstiftungen in Frankreich. Toulouse, 1. Okt. 1830. *)

Mein Herr! Unerhörtes Unglück zwang mich das Werkzeug einer Partei zu werden, von der ich ein Hauptagent war bei den Brandstiftungen, welche die Normandie heimsuchten, und die sich über ganz Frankreich verbreiten sollten, wenn ich die hierüber mir ertheilten Instruktionen ganz befolgt hätte.

Allein das Lärmrufen der Journale, das bedauernswürdige Bild, das die Opfer mir vor Augen stellten, und, wenn ich Ihnen sagen darf, meine eignen Gefühle, gaben mir einen Abscheu vor mir selbst; ich hielt mit meiner abscheulichen Sendung inne, und ergriff die Flucht.

Diese versezte mich in die bitterste Noth; ich versuchte ein

*) Aus dem Journal des Debats vom 12. Oktober.

anderes Mittel mir zu helfen, und wurde in Toulouse festgehalten. Von meinem Kerker aus nehme ich mir die Freiheit, an Sie mich schriftlich zu wenden, um Ihnen zu sagen, daß ich über die Anstifter und Urheber dieser Brandstiftungen, die von mächtigen Händen geleitet wurden, wichtige Entdeckungen zu machen habe. Ich habe hierüber in meinen Entdeckungen Einzelnheiten angegeben; befehlen Sie, daß man Ihnen dieselben mittheile. Könnten diese einige Nachsicht für mich verdienen, wäre es auch nur durch die Mittel, die ich angebe, ähnliches Unglück zu vermeiden; denn die Fackeln brennen noch! In meinen Erklärungen habe ich Vieles verschwiegen, was Sie natürlich finden werden, wenn Sie erfahren, daß in dieser Stadt sich mehrere Urheber dieser Schreckensthaten befinden, von deren Macht und Reichthum ich Alles zu fürchten hätte.

Ich wollte nicht alle Akten zur Unterstützung meiner Aussage ausliefern, ein einziger Brief, der meine Annahme in die Kongregation des Mont-Rouge bezeugt, welche die vom Fürsten v. Polignac ihr zugehenden Befehle mir mittheilte, wurde mir abgenommen.

Meine große Korrespondenz, geschriebene Instruktionen, welche die Eigenthümer bezeichnen, bei denen Feuer angelegt werden sollte, die Namen der Personen, bei welchen ich mich erkundigen sollte u. s. w., stehen zu meiner Verfügung. Versprechen Sie mir eine Erleichterung meiner Strafe, so werde ich Alles eröffnen. Hier aber werde ich keine andre Erklärung von mir geben, und werde mich weder durch Drohungen noch durch Versprechungen dazu zwingen lassen. Empfangen Sie, mein Herr, die Versicherung meiner tiefsten Reue und der vorzüglichsten Hochachtung, mit der ich zu seyn die Ehre habe u. s. w.

Gefängniß zu Toulouse, den 1. Okt. 1830.

Berryé.

4. Schreiben des Fürsten von Polignac aus dieser Veranlassung an die Mitglieder der Kommission der Pairskammer. Vincennes, 12. Oktober 1830. *)

Meine Herren! Ich lese so eben in einigen Zeitungen ein Schreiben, das von einem im Gefängnisse zu Toulouse Verhafteten an Hrn. Berenger gerichtet worden seyn soll, und zwar in Betreff eines Verbrechens oder Vergehens, von welchem die Beschaffenheit nicht angegeben wird. Dieser Mensch behauptet, er sey im Stande über Feuersbrünste, welche einige unsrer Provinzen verheert haben, Aufklärungen von höchster Wichtigkeit zu geben. Er bekennt sich schuldig, und bezeichnet mich persönlich als Anstifter der von ihm eingestandenen Verbrechen; zugleich versichert er, es stehe in seiner Macht, diese empörende Behauptung mit bestimmten Beweisen zu belegen.

Befände ich mich in einer gewöhnlichen Lage des Lebens, so würde ich es der gesunden Vernunft des Publikums anheimstellen, einen so abgeschmackten und gehässigen Versuch nach Verdienst zu würdigen; da jedoch in diesem Augenblick eine Anklage auf meinem Haupte lastet, die jedem Verdachte freien Spielraum läßt, so darf ich einen so unmittelbar gegen meine Person gerichteten Angriff nicht mit kalter Verachtung zurückweisen, sondern halte es für Pflicht, jede Gelegenheit zu ergreifen, welche die Wahrheit zu Tage fördern kann.

Die zu Toulouse gemachten Aussagen, welche sich auf ein schändliches Komplott beziehen, müssen näher beleuchtet werden. Wer auch der Mensch sey, aus dessen Mund diese Aussagen kommen, aus welcher Ursache er auch verhaftet sey, welches Mißtrauen er auch einflößen möge, so läßt sich sein Anerbieten nicht abweisen, und in keinem Falle darf man mir das Recht streitig machen, solches anzunehmen.

Mit Ruhe kann ich allerdings dem Augenblicke entgegen

*) Aus dem Journal des Debats vom 15. Okt.

sehn, wo mir, in Gegenwart der versammelten Pairs und im Angesichte Frankreichs die Beleuchtung meiner politischen Laufbahn vergönnt seyn wird; allein ich kann unmöglich verbunden seyn, diese öffentliche und förmliche Bezichtigung des feigsten und verabscheuungswürdigsten Verbrechens stillschweigend hinzunehmen.

Ich verlange, daß der zu Toulouse Verhaftete unverzüglich nach Paris gebracht, daselbst verhört und mir gegenüber gestellt werde. Es ist dieß ein Akt der Gerechtigkeit, den man mir nicht verweigern kann.

Ein weiterer Akt, den ich und meine Kollegen zu erheischen uns für berechtigt halten, besteht darin, daß in Betreff der Brandstiftungen in der Normandie eine strenge Untersuchung angestellt werde; daß man die zahlreichen Behörden vernehme, welche wir beauftragt hatten, die Urheber, Beförderer oder Mitschuldigen dieser Unthaten zu entdecken und zu verfolgen; daß man unsern Briefwechsel dabei zu Rathe ziehe und der Publizität übergebe; und wir versichern, wie wir bereits gethan, daß die Grundlosigkeit der gegen uns gewagten Angaben und mittelbaren Bezichtigungen, selbst in dem befangensten Gemüthe auf das augenscheinlichste hervortreten wird. Genehmigen Sie ꝛc.

(Unterz.) Fürst Polignac.

5. Nachricht über die am 19. Oktober in Paris vorgefallenen Unruhen; bekannt gemacht durch ein Extrablatt des Moniteurs vom 19. Oktober Abends. *)

Neue Zusammenrottungen haben gestern (18.) Abends, in den Höfen des Palais-Royal, stattgefunden, wobei dasselbe Geschrei, dieselben Drohungen ausgestoßen worden sind, die bereits seit einigen Tage alle gutgesinnten Bürger beunruhigen und empören. Die Nationalgarde trieb die Menge bald aus-

*) Aus dem Moniteur vom 19. Oktober.

einander, die sich sodann auf dem Platze vor dem Palaste aufs Neue sammelte und mit ihrem Geschrei fortfuhr. Zu gleicher Zeit durchzogen einzelne Individuen verschiedene Stadtviertel und suchten das Volk zu bewegen, daß es gemeinschaftliche Sache mit ihnen mache und auf das Palais-Royal marschire. Ueberall scheiterten sie jedoch in ihrem Vorhaben, und ihre Worte wurden mit den Zeichen des tiefsten Unwillens zurückgewiesen. Mittlerweile zerstreute die Nationalgarde die auf dem Platze vor dem Palais-Royal versammelte Menschenmasse. Zum Rückzuge genöthigt, schlug ein Trupp von etwa 4 bis 500 Personen durch die Vorstadt St. Antoine den Weg nach Vincennes ein. Einige derselben, jedoch nur wenige, waren bewaffnet; andere trugen Stöcke. Bei ihrer Ankunft in Vincennes verlangten sie, daß man ihnen die Minister ausliefere. Nachdem der General Daumesnil ihnen in einer Weise geantwortet hatte, wie sie seiner Pflicht in seiner Stellung ziemte, kehrten die Ruhestörer nach der Hauptstadt zurück und sammelten sich, stets unter demselben Geschrei, aufs Neue vor dem Palais-Royal. Die Nationalgarde eilte von allen Seiten herbei, und in weniger als einer halben Stunde waren der Platz und die angränzenden Straßen gesäubert, die aufrührerischen Individuen verhaftet und die Ruhe wieder hergestellt. Einhundertsechsunddreißig Personen sind auf die Polizeipräfektur geführt und sofort verhört worden, um den Gerichten überliefert zu werden. Auf dem Platze des Palais-Royal, auf derselben Stelle, wo sie verhaftet wurden, hat man Anschlagzettel gefunden, die sie ausgestreut hatten, und wovon mehrere ihren wahren Ursprung dadurch verrathen, daß sie grobe Beleidigungen gegen die Person des Königs enthalten. Es wird eine strenge Untersuchung stattfinden, um den eigentlichen Urhebern dieser Unordnungen, die den Einwohnern einen so gerechten Widerwillen einflößen, auf die Spur zu kommen. Die Gesetze und die Richter des Landes werden das Urtheil über sie sprechen. Die Ruhe eines großen Volkes darf nicht durch

einige Aufwiegler gefährdet werden, die strafbare Leidenschaften nähren, einige leichtgläubige Gemüther irre führen und auf direkte oder indirekte Weise die schlechtesten Absichten begünstigen. Die Nationalgarde verdient das größte Lob; ihr Verhalten ist rasch, fest, klug, wohl berechnet gewesen. Sie kennt und erfüllt ihre Aufgabe vollkommen; sie erhält die Ruhe und Ordnung in dem Interesse der Gerechtigkeit und Freiheit.

Heute (den 19.) Morgens um 9 Uhr begab der König sich in der Uniform der Nationalgarde, begleitet von Sr. königl. Hoheit dem Herzog von Orleans, dem General Lafayette und dem Kriegsminister, Marschall Gérard, in den Hof des Palais-Royal, wo sich, wie täglich um diese Stunde, eine große Volksmenge eingefunden hatte, um der Ablösung der Wache zuzusehen. Hier waren Detaschements der 5. und 6. Legion der Nationalgarde zu Fuß, der 3. Schwadron der Nationalgarde zu Pferde und der Grenadiere und Voltigeure des 31. Linienregiments aufgestellt. Se. Majestät wollten diesen Truppen Ihre Zufriedenheit mit dem festen, wachsamen und treu ergebenen Benehmen, das sie am Abend des vorhergehenden Tages und in der lezt verflossenen Nacht bewiesen, zu erkennen geben. Kaum war der König in dem Hofe erschienen, als das Volk ihm mit dem Rufe: Es lebe der König! freudig entgegen wogte. Der Beifallruf war so anhaltend, daß Se. Majestät sich nur mit Mühe Gehör verschaffen konnten. Höchstdieselben wandten sich hierauf mit folgenden Worten an die Nationalgarde zu Fuß: Meine werthen Kameraden! Ich komme, euch für den Eifer zu danken, den ihr in der verflossenen Nacht bewiesen habt, um die öffentliche Ruhe aufrecht zu erhalten und das Palais-Royal gegen eine Rotte unsinniger Unruhestifter zu schützen, deren thörichte Versuche, in Folge unseres guten Geistes und der Schnelligkeit, womit ihr sie unterdrückt habt, auf die Urheber zurückfallen werden. Was Ich will, und was wir alle wollen, ist, daß die öffentliche Ruhe nicht ferner von den Feinden jener wahrhaften Freiheit, so wie

der

er von Frankreich errungenen Institutionen, gestört werde, die allein uns vor der Anarchie und all den Uebeln, die sie nach sich zieht, bewahren können. Es ist Zeit, daß dieses beklagenswerthe Treiben ein Ende habe; es ist Zeit, daß die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung das Vertrauen zurückführe, daß dieses Vertrauen dem Handel seine Thätigkeit wiedergebe und jedem die freie Ausübung seiner Rechte sichere, deren Beschützung und Verbürgung die Pflicht der Regierung ist. Unter eurer Mitwirkung, bei eurem Patriotismus und mit dem Beistand des würdigen Generals und des tapfern Marschalls, die Ich immer mit Freuden Mir zur Seite sehe, werden wir diese schöne Aufgabe lösen. Stets Meinem Lande zugethan, immer treu der Sache der Freiheit, ist Meine erste Pflicht, das Reich der Gesetze, ohne das für Niemand weder Freiheit noch Sicherheit denkbar ist, aufrecht zu erhalten, und ihm die Kraft zu verleihen, deren es bedarf, um den Angriffen zu widerstehen, wodurch man es zu erschüttern sucht. Ihr werdet in euren hochherzigen Bemühungen fortfahren, um die Meinigen zu unterstützen, und ihr könnt auf Mich rechnen, wie Ich auf euch rechne. — An die Nationalgarde zu Pferde richteten Se. Majestät folgende Worte: Meine Kameraden! Ich komme euch zu sagen, wie sehr Ich eure Bemühungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, so wie zur Vertheidigung Unserer Freiheiten, die man Uns gern rauben möchte, indem man Uns in Anarchie stürzte, schätze. Es ist Zeit, daß diese Störungen aufhören; es ist Zeit, daß Wir Uns des französischen Namens würdig zeigen, indem Wir Unsere Institutionen gegen die Angriffe der Anarchie vertheidigen, nachdem Wir so ruhmwürdig über die des Despotismus gesiegt haben. So werden Wir Unsere Freiheiten befestigen; so wird die Hoffnung, die Ich mit so großer Freude verkündigt, daß die Charte hinfür eine Wahrheit seyn werde, in Erfüllung gehen.

Der König begab sich hierauf in den ersten Hof, wo er

ein Piquet der Nationalgarde und den Wachtposten des 31. Linienregiments fand und folgendermaaßen anredete:

Meine Kameraden von der Nationalgarde und der Linie! Ich habe mit eben so großem Vergnügen als mit Zufriedenheit gesehen, daß ihr in dieser Nacht in euren Bestrebungen gewetteifert, und die unsinnige Bewegung, wodurch der Friede und die Ruhe der Hauptstadt gestört worden, so rasch unterdrückt habt. Stets Meinem Lande ergeben, immer bereit zur Vertheidigung jener Freiheiten und Institutionen, deren Aufrechthaltung Ich beschworen habe, und denen wir unausgesezt zugethan seyn werden, muß Ich, müssen wir Alle jene unwürdigen Angriffe, welches auch die Maske seyn möge, wohinter sie sich verbergen, zurückweisen, um den gerechten Erwartungen Frankreichs würdig zu entsprechen. So lange Ich lebe, soll dieß Meine Sorge seyn, und Ich habe das Vertrauen, daß es Mir gelingen werde.

6. Proklamation des Präfekts des Departements der Seine an seine Mitbürger, die wegen der gefangnen vormaligen Minister stattgefundenen Unruhen betreffend. Paris, den 19. Okt. 1830.

Einwohner von Paris! Tumultuarische Zusammenrottungen trüben die öffentliche Ruhe; sie kränken das Herz des Königs, indem sie Industrie und Handel lähmen; sie vertrocknen die Quellen des Wohlstandes der Hauptstadt. Wenn sie nicht aufhörten, so würden sie diese ruhmvolle Revolution verdunkeln, die Frankreich die Bewunderung der Welt verdient hat. Nicht die Tapfern, deren Edelsinn ihrem Muthe gleichkömmt, trifft diese Beschuldigung, sondern eine kleine Anzahl verirrter Menschen, welche treulose Aufwiegler zur Unordnung, der lezten Hoffnung unsrer Feinde, aufregen.

Ein großer Prozeß verfolgt seinen Lauf... Man möchte

*) Aus dem Messager des Chambres vom 21. Oktbr. 1830.

dem Volke glauben machen, daß die Angeklagten der Verantwortlichkeit ihrer Thaten entzogen würden . . . Es wird erfahren, daß man es mißbraucht; daß Gerechtigkeit ausgeübt werden wird, aber daß auch, damit dieß geschehe, die Majestät der Gesetze und die Unabhängigkeit der Richter respektirt werden; dieses Resultat muß man ruhig abwarten. Einwohner von Paris, seyd unbekümmert; eure Obrigkeiten wachen über die Aufrechthaltung der Ordnung, alle Maaßregeln sind getroffen, sie zu sichern; sie zählen fest auf euren Patriotismus und den Geist, der euch belebt, auf diese der Freiheit, die sie errungen, so würdige Nationalgarde! Ihr könnt auch auf sie rechnen; sie werden ihre Pflichten erfüllen.

Der Polizeipräfekt Girod (de l'Ain.)

30.

Columbien. Columbien in der ersten Hälfte des Jahres 1830.

1. Proklamation des Generals Arismendi, Obergenerals der Armee von Venezuela, Chefs der Polizei und Befehlshabers in der Provinz Caraccas. Caraccas, 25. Febr. 1830. *)

Caraguianer! Jezt ist es nicht mehr zu bezweifeln, daß der Tyrann von Columbien (Bolivar) mit seinen Legionen vorrückt, in der Absicht, den geheiligten Boden der Freiheit zu betreten. Venezuelaner! eure Wünsche sind erfüllt; der gemeinsame Unterdrücker hat jezt eine entschiedene Stellung, um eure unschätzbaren Rechte sicher zu festigen. Zwingherrnblut sichert die Freiheit. Mit Tyrannen ist keine Versöhnung möglich.

*) Aus Columbus Juliheft 1830. Seite 6.

Venezuelaner! Jezt ist für euch der Augenblick da, eure feierlichen Eide zu erfüllen; euer Eigenthum, eure Waffen, Alles gehört dem Vaterlande! Alles für die Freiheit! Se. Exzellenz, das erhabene Civil- und Militäroberhaupt (Paez), der den Muth des Kriegsgottes offenbarte, hat sich gegen die bösen Projekte des undankbaren Caraguianers Simon Bolivar laut ausgesprochen. Er, der Held der Llanos, welcher demjenigen, der uns nun angreift, so viele Tage des Ruhms verlieh — sein Name allein, so wie der Name aller seiner würdigen Waffengefährten, wird den Tyrannen begraben, und eure schnelle, mächtige Mitwirkung wird die Waffen Venezuela's an die Mauern unserer unglücklichen Brüder, der Unterdrückten von Bogota, der lezten Zuflucht der Tyrannei, führen.

Caraccas, den 25. Februar 1830.

Juan B. Arismendi.

2. Proklamation des Generals Paez an die Venezuelaner. Valencia, 2. März 1830. *)

Venezuelaner! Einstimmig habt ihr die Verwaltung von Venezuela von der des übrigen columbischen Gebietes getrennt, und mir einstweilen die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Staate anvertraut, bis die Nationalversammlung von Venezuela ihre Arbeiten beginnt. Ich habe von euch keine Bürgschaft empfangen; in meinen Augen gibt es aber auch keine außer der Aufrichtigkeit der Gesinnungen, die ihr ohne Einfluß irgend einer fremden Macht geäußert habt; von meiner Seite habt ihr als Bürgschaft nur meine Neigung und meinen Willen, Alles aufzuopfern, um diese Gesinnungen gegen die gewaltsamen Maaßregeln zu schützen und zu vertheidigen, die man zur Unterdrückung nehmen könnte. Ueber zwei wesentliche Punkte sind wir jedoch vollkommen einig; nämlich

*) Aus Columbus Juliheft Seite 72.

)insichtlich der Ueberzeugung, daß das politische Leben Vene-
,uela's; seine Wohlfahrt und sein künftiges Glück von seiner
Trennung abhängt, und daß der Einfluß des Generals Bo-
ivar der neuen Organisation nachtheilig seyn würde. Eure
Beschlüsse haben es euch auferlegt, kein Opfer zu scheuen, um
'uren Zweck zu erreichen. Eure Güter, eure Ruhe, Alles;
ogar, wenn die äußerste Noth es fodert — euer Blut seyd
hr dem Vaterlande schuldig; was mich betrifft, so verpfände
ch durch mein Versprechen meinen Ruf, den Ruhm, den ich
nühsam gesucht und mitten in großen Gefahren errungen, und
as Vermögen, das ich zur Belohnung meiner Dienste von
em Vaterlande empfing.

Das sind die Gefahren, die uns drohen in dem edlen
Unternehmen, die Grundlagen unserer Freiheit ungesäumt zu
efestigen, indem wir uns und den kommenden Geschlechtern die
Vohlthaten einer volksthümlichen Regierung sichern, in welcher
ie dem Bürger zugestandenen Rechte eben so stark sind als die
egierende Gewalt, dergestalt, daß das Gemeinwesen Vene-
uela's nicht mehr der Willkür einer Familie oder irgend eines
inzelnen Mannes ausgesezt ist. Ihr werdet mich an der
Spitze der Armee meine Pflichten als Soldat erfüllen, und
ieine bürgerlichen Rechte, wie den eifrigsten Republikaner, auf-
echt erhalten sehn. Sollte unglücklicherweise ein Usurpator
ber uns den Sieg erringen, so erinnert euch daran, was ich
uch jezt sage; er wird die Früchte seines verderblichen Sie-
es nicht eher genießen, als bis er meinen Leib mit Füßen
etreten, denn ich bin entschlossen, die Schmach nicht zu
berleben. Venezuelaner! Ich muß euch den Zustand eures
olitischen Bestandes mit Freimüthigkeit enthüllen. Er ist in
Gefahr, wenn ihr euch nicht über Ränke, Verleumdung und
ie Gewalt des Ehrgeizes erhaben zeiget. Der in Bogota statt-
ndende Kongreß hat den Ausdruck eurer Wünsche mit Ver-
chtung empfangen; er hat erklärt, daß das Grundgesetz un-
rer Union unzerstörbar sey, und zugleich dem General Bo-

livar den Auftrag gegeben, die nöthigen Maaßregeln zu ergreifen, um die Integrität des Gebietes aufrecht zu erhalten. General Bolivar hat, nachdem er bereits der Oberverwaltung entsagt hatte, freiwillig diesen gehässigen Auftrag übernommen und marschirt an der Spitze einer Armee gegen uns, um den nicht zu beugenden Geist Venezuela's niederzudrücken. Er zieht das Schwert gegen den Busen der Mutter, die ihm das Leben gab, und verbirgt das Gift der Rache unter der Maske des Gehorsams und der Unterwerfung unter den Willen der Nation. Um euch zu überraschen und zu verführen, wird er zur List seine Zuflucht nehmen; gelingt ihm das nicht, so wird er noch zweckloser die Gewalt anwenden. Die Angreifenden müssen uns ganz vernichten, wenn sie festen Fuß fassen wollen. Die civilisirte Welt wird auf ihrer Stirne die Spuren des geflossenen Blutes sehen und, die Gerechtigkeit unserer Sache anerkennend, unserer Festigkeit, ja selbst unserer Wuth im Gefecht, gerechte Lobeserhebungen zollen.

Venezuelaner! Unsere Rechte und Pflichten sind gemeinschaftlich. Ich vertheidige nichts, was ausschließlich mein wäre, denn ich verabscheue die Vorrechte. Ich empfehle euch, durch eure Gesinnung mit einander verbunden zu bleiben. Weiset die Zwietracht, als das verderblichste Uebel, zurück, das euch heimsuchen kann. Verbreitet sie ihre Herrschaft über Ordnung und Sicherheit, so werden wir uns von Anarchie verschlungen und von der Wuth unserer Feinde ohne Gnade zerrissen sehen. Venezuela wird mit Schmach bedeckt bleiben, sein Name Schrecken einflößen, seine Tugenden werden von der Nachwelt für Undank, unsere Herzen wie Herzen von wilden Thieren und unsere Werke wie abscheuliche von Verwünschungen begleitete Handlungen betrachtet werden. — Venezuelaner! Richtet eure Blicke auf das allgemeine Beste, und das Vaterland ist gerettet. Zu demselben Zweck vereint, seyd auch durch dieselben Gefahren vereinigt, und bald werden wir

ine weise und mächtige Regierung haben und Tage des Glücks
und des Friedens sehen."

Valencia, den 2. März 1830.

Jose A. Paez.

3. Erlaß der Regierung von Venezuela vom 13. März 1830. *)

Kann Venezuela sich mit Dauerbarkeit (consolidez) konstituiren und für des Landes Wohlfahrt und Gedeihen sorgen, so lange dasselbe als Gebiet von Columbien unter dem General Bolivar steht? diese Frage zu beantworten, ist der Gegenstand dieser Schrift.

Wir verneinen sie, und zwar aus folgenden überzeugenden Gründen:

1. Es sind 16 Jahre, seit General Bolivar in Columbien gebietet. Seine Regierung war nicht die des Gesetzes, sondern die Vollziehung seiner Willkür. Herr der bewaffneten Macht, war er auch Herr des Vermögens, der Ehre und des Lebens seiner unglücklichen Unterthanen. Er erhöhte Einige, demüthigte Andre; der Feind seines Despotismus starb auf dem Blutgerüste, oder ward verbannt und verfolgt. Schmeichler bildeten seinen Hofstaat; Ränkesucht und Verrath lagerten sich um den Thron des Diktators. Venezuela war der erste blutige Schauplatz seiner Unthaten. Eine freie Regierung war dort schnell entstanden; doch unsere Unerfahrenheit und ein entsetzliches, weit verbreitetes Erdbeben (26. März 1812) brachten uns wieder unter das Colonialjoch. Da erschien Bolivar, verkündigte die Rettung des Vaterlandes, und Tausende von Patrioten folgten seinem Ruf. Von dieser unheilschwangern Epoche an bemeisterte sich Bolivar der unumschränkten Macht, und verübte überall Gewaltthaten, bis

*) Aus Columbus Juliheft 1830 Seite 63.

das Glück ihn über Berge von Leichnamen, die seine Unerfahrenheit und Unbesonnenheit dem Vaterlande opferte, nach manchem wechselnden Kampfe erhob. Gleich Anfangs bildete Bolivar den Plan, seine Herrschaft zu verewigen, und seitdem stiftete er in Venezuela, und dann in Columbien eine militärische Regierung. Militärisch hat er die Republik regiert, und durch dieses System die Völker an den Rand des Verderbens geführt, seine Herrschaft mit Fluch beladen, und Alle gewöhnt, ihm zu gehorchen und über ihr Unglück zu seufzen. Unter dem Jubel des Volks, unter Triumphbogen, unter schimpflichen Erniedrigungen der Verdienten, und pomphaften Lobeserhebungen, die seine Eitelkeit und die Niederträchtigkeit seiner Schmeichler offenbarten, und den Ehrenmann, Befreier, befleckten, endlich, indem er sich den Ruhm, den Ruf und die Ehre anmaaßte, welche unsern Heeren allein gebührt, bildete Bolivar im Innern von Columbien eine Bande knechtischer Speichellecker, die ihn vergötterten; der dort so herrschte, der den Gehorsam des Volks erzwang, ist noch heutzutage ein gefährlicher Mensch für Venezuela und für Columbien. Sein Walten auf dem Gebiete der Republik ist unverträglich mit unserer Freiheit!

2. Die vielen Kreaturen des Generals Bolivar, bereichert durch ihn mit den Gütern des Staats, sind eine zweite Gefahr für unsere Organisation und künftige Ruhe. Sendlinge des Ehrgeizes und Frevler, erhoben durch die mit Ueberlegung begangenen Verbrechen des Generals Bolivar, waren im ganzen Lande zerstreut und hatten Verbindungen und einen Anhang gebildet! Jezt sind sie freilich zu Boden geschmettert durch die furchtbare Explosion, welche die Freiheit in Venezuela hervorbrachte; doch bei erster Veranlassung werden sie sich wieder einschleichen, um unsere Freiheit zu untergraben, um Zwietracht zu stiften und sich zu rächen, indem sie uns entzweien, und ihrem Abgott einen Thron bauen von den Schädeln geschlachteter Freiheitsfreunde.

3. Unmöglich wird es seyn, die häufigen Kommunikationen
des Generals Bolivar mit seiner Familie, seinen Verwandten
und Freunden zu verhindern, so lange er noch in Columbien lebt,
und man muß ihn entweder von allen Bewohnern dieser Länder
abtrennen, welches große Schwierigkeiten hat, oder in beständiger
Besorgniß leben, da immer noch einige in der Republik
Venezuela übrig bleiben werden, deren Verstand so beschränkt
ist, daß sie sich eine hohe Vorstellung von der Macht Bolivars
machen, wenn sie auch seine Verdienste und seine Tugenden
richtig würdigen.

4. Wir haben schon gesagt, daß Bolivar sich angewöhnt
hat, unumschränkt zu herrschen. Es wird ihm so schwer werden,
sich dem Gesetze zu fügen, daß er es lieber vorziehen
würde, in der Türkei zu leben, als hier sich mit dem Ehrennamen
des ersten Bürgers zu begnügen. Diese Gewohnheit,
sein von Natur herrschsüchtiger Charakter, sein unruhiger, aufbrausender
Geist, stellen ihn auf gleiche Linie mit Roms
Tarquin und Frankreichs Napoleon, so wenig er auch anderseitig
diesen beiden, auch als Tyrannen großen Männern,
gleicht.

5. Bolivar ist der einzige in Columbien, der aufs genaueste
alle dessen politische Negotiationen und politische Verbindungen
und alle Menschen kennt, die auf irgend eine Weise
von der untersten Stufe bis zum höchsten Grade figurirt haben.
Er durchschaut alle Mysterien und Geheimnisse der Kabinette;
er bemeisterte sich der Praktik des Machiavellismus, so reich
an Ränken und Kniffen; er ist immerdar fähig, große, verborgene
Triebfedern in Thätigkeit zu setzen, um das seinen
Händen entschlüpfte Imperium wieder zu erhaschen und seine
erbitterte Rache allen Haupturhebern der allgemeinen Revolution
in Venezuela empfinden zu lassen. Bolivar, Krokodilenthränen
weinend, wird ein Proteus seyn, der alle Formen
und Truggestalten annimmt, um die Vaterlandsliebe und
Wachsamkeit unserer klügsten Politiker zu täuschen. Er wird

sich als Natter in Mitte unserer Blüthe zeigen, allezeit fertig, das Verderben des tödtlichsten Giftes von sich sprißen.

6. Europa lebt noch unter einer monarchischen Regierung: diese ist im Bunde gegen die republikanischen Ideen, welche sich von Frankreich aus gegen das Ende des leztverwichenen Jahrhunderts verbreiteten; Europa sieht mit verhehltem Widerwillen die Riesenmacht der Vereinigten Staaten von Amerika; es beobachtet den Freiheitsgeist, der die allgemeine Insurrektion der neuen Welt bewirkte, und fürchtet, er möchte eines Tages eindringen in die alte Erdhälfte, die Thronen in Präsidentschaften umgestalten, und die immerwährende, erbliche Herrschgewalt in eine wechselnde und volksthümliche. Europa begegnete in Columbien dem ersten Oberhaupte als unumschränkten Beherrscher des Schicksals der Nation, völlig mit den verjährten Wahnbegriffen des Absolutismus erfüllt. Und hat nicht Bolivar während der 16 Jahre seiner Regierung wirksame Verbindungen angeknüpft, um der amerikanischen Revolution eine andere Wendung zu geben, als das geeignetste Werkzeug den Geist der Freiheit und der republikanischen Elemente zu neutralisiren, zu entkräften und zu verschmelzen? Sieht man doch in Paris einen von ihm besoldeten Geistlichen (de Pradt) die Werke der Ungerechtigkeiten Bolivars mit Wärme vertheidigen. Derselbe Bolivar klagt dem Kongresse von Columbien, ihm sey von Europa aus gerathen, die Königskrone anzunehmen, verräth also voreilig seine monarchischen Umtriebe und betrügt die Thoren mit dieser Probe erlogener Resignation. Es ist folglich nicht zu bezweifeln, daß, so lange solch ein Mensch im Staatsgebiete lebt, die Royalisten in Europa keine Gelegenheit verabsäumen werden, um ihre Umtriebe ins Werk zu richten, indem sie sich seiner als eines Werkzeugs bedienen, uns wieder in ein Sklavenjoch zu schmieden.

7. Man hat viel von der Uneigennützigkeit Bolivars geschwazt; (cacareado, wörtlich: gekakelt!) doch der denkende Wahrheitsfreund sieht in dieser Behauptung einen der vielen

Kunstgriffe, womit er die Thoren zu täuschen strebt. Es sind etwa 20 Jahre, daß Bolivar bald in dieser, bald in jener Stadt in Lust und Freuden, in Glanz und Fülle lebte. Herr von Allem, lag ihm wenig an seinem ererbten Besitzthum, da er Alles, was Andern gehörte, sich zueignen konnte. Nicht zu berechnen sind ohne Zweifel die Geldsummen, die dieser Mensch eingesäckelt hat, und man weiß, daß er 1827 in Caraccas einem jungen Mann vom Stande eine Maulschelle (bofetada) gab, der ihm das Anrecht an gewisse Bergwerke, die der Herrschling sich zugeeignet hatte, streitig machen wollte; kurz, er weiß Verschwendung und Habsucht zu vereinigen. Sein reiches Mobiliar, eine Sonne von Brillanten, das Symbol der Dunkelheit, in welche er die Söhne der Sonne versezte, Degen, Ringe, goldene und silberne Gefäße, endlich die kostbarsten Geräthe, die er von den Städten empfangen hat, bilden einen viel größern Reichthum als den, welchen er von seinen Vätern ererbt hat; bleibt er in Columbien, so kann er uns einen viel gefährlicheren Krieg bereiten, da er mittelst seiner Schätze, die verführen kann, die er selbst demoralisirte und niederträchtig machte.

8. So wie Venezuela sich von Bogota trennt, und des Generals Bolivar Obergewalt nicht mehr anerkennt, ist der Aufenthalt desselben in Columbien eine beständige Drohung gegen uns, die er Rebellen (rebeldes) nennt. Schon zum sechstenmale haben wir ihn vor dem hochansehnlichen Kongresse das Possenspiel der Amtsentsagung *) aufführen sehen, und da er die Versicherung beifügte, die Republik sey verloren, wenn sie nicht mehr seinem Befehle Folge leiste, so ward ihm von Neuem die Macht übertragen, um das aufsässige Venezuela der Nationalunion wieder anzuknüpfen. Bolivar, mit dieser Vollmacht gerüstet, hat Truppen gegen unser Gränzkorps marschiren lassen, und auch eine diplomatische Mission abge-

*) M. s. Band XVIII. Seite 129 ff.

schickt; durch dieß doppelte Hülfsmittel beabsichtigt er uns wieder zu unterjochen. Doch wenn Venezuela ihn nicht anerkennt: unter welchem Titel kann er mit uns unterhandeln? Bolivar ist in der That außerhalb des Staatsrechts Columbiens (fuera de la ley politico de Colombia) erklärt; denn ein großer Theil der Nation weigert ihm den Gehorsam; die Republik ist aufgelös't (disuelta), ihr geselliger Vertrag gebrochen (roto), und Bolivar kann aus diesen Ursachen allein nicht auf ihrem Gebiete bleiben.

9. Da sich Venezuela, den Grundsätzen gemäß, welche es proklamirte, konstituirt hat, und da es im Besitze der konstitutionellen Selbstregierung ist, und diese ausübt, so ist es sehr zweckdienlich und vernünftig, mit unsern Brüdern von Cundinamarca und Quito Verträge abzuschließen. Die Folge davon wird eine große Konföderation seyn, die uns gegen innre Aufwiegelungen und gegen Gefahr, die von Außen droht, schüzt. Unmöglich aber ist es, diese großartige Idee zu realisiren, so lange General Bolivar im Lande ist. Er hat sich immer als unversöhnlicher Feind jeder amerikanischen Verbrüderung bewiesen, welche nicht das große Kaiserreich der Anden (el gran Imperio de los „Andes") zur Basis hat, und auf den Zwek gerichtet ist, die unumschränkte Herrschaft über die unter seinem unheilbringenden Einfluß stehenden südamerikanischen Staaten in seinen Händen zu verewigen. Bolivar wird alle möglichen Ränke aufbieten, unsere Bündnisse mit dem übrigen Columbien zu verhindern, und Zwietracht zu stiften. Der Friede Amerika's und Bolivars Aufenthalt im Lande sind Begriffe, die in grader Richtung einander entgegenstehn.

10. Schon haben wir erwähnt, daß Bolivar ein Manifest in die Welt schickte, in welchem er der Herrschaft für immer entsagt, und bekannte, die Verhältnisse zwängen ihn, sich auf den Stand eines einfachen Bürgers im Privatleben zu beschränken (reducirse al estado de simple ciudadaño en la vida privada). Doch in diesem Stande ist er um so fürchterlicher

ınd gefährlicher; er übt die verschmitzte Heuchelei Sixtus des
Fünften, bis er die Schlüssel des heiligen Petrus erhascht
at; je republikanischer er sich uns zeigte, desto mehr förderte
r seine Umtriebe. Die Gunst, worein er sich zu setzen strebt,
t unheilbringend für die Freiheit, denn sie sucht das Ver-
rauen zu wecken, daß ein Manu, welcher die Nation so lange
ach seiner Willkür regiert hat, seine Natur und seine Herrsch-
ucht bloß wegen politischer Zufälligkeiten ändern sollte. Wir
nd überzeugt, daß der Tag, wo Bolivar sich wieder in die
iebe seiner Mitbürger einschleicht, ein Unglückstag und der
:zte unserer Ruhe und unserer Freiheiten seyn wird, und ein
rudermörderischer Bürgerkrieg würde für immer unsere Hei-
ıath verwüsten.

11. Betrachten wir die Geschichte der Entthronung der
Despoten, so zeigen sich uns Beispiele, die wir zu befolgen
aben, wenn wir den Umtrieben Bolivars entgehen wollen.
n Griechenland, in Rom, in Sicilien in der ältesten, und
ı Europa in neuester Zeit, bieten sich uns brauchbare Beleh-
ıngen für das Benehmen in Verhältnissen dar, die den unsri-
:n ähnlich sind. Doch wir brauchen nicht anderer Länder zu
:denken, Venezuela selbst erinnert sich, daß die denkwürdige
Revolution des 19. Aprils 1810 nicht unwirksam geblieben,
ıd der General von Amerika sie nicht hätte viele Jahre lang
:rzögern können, wenn die kühnen Patrioten jener Epoche
icht durch seine Schuld den spanischen Machthabern in die
ände gespielt wären, an demselben Tage, wo sie versammelt
aren, um eine eigene Regierung zu bilden. Folglich muß
an bekennen daß Bolivar, obgleich Sohn unsers Landes,
ıs allen hier angeführten Gründen mit den spanischen Behör-
n viele Aehnlichkeit hat, nur daß er für unsere Wohlfahrt
ıd Ruhe noch weit gefährlicher ist.

12. Endlich würde Venezuela's heldenmüthiger Entschluß
h von Bolivars bedrückender Herrschaft zu befreien, in den
ugen der denkenden Welt unvollständig und auch als wider-

sprechend in sich erscheinen. Nachdem 4 Monate hindurch die öffentlichen Blätter der Welt die Thaten des politischen Lebens Bolivars in ihrem wahren Gesichtspunkt dargestellt: — welchen Begriff würde man sich von dem amerikanischen Charakter bilden, ließe man den Menschen unter uns leben, der mit so schwarzen Farben geschildert worden ist! Nichts ist ärger für Bolivar, als ihn, mit dem Fluch der Nation belastet, auf ewig zu verbannen, ihn aus dem Lande zu jagen, welches er unglücklich gemacht hat und ihn in das sklavische Asien zu treiben, um dort ein Leben der Schande zu führen, nicht um, wie Dionysius von Syracusä den Schulmeister zu spielen, denn auch dazu ist er unfähig, sondern um verhöhnt zu werden, von Allen, denen Freiheit und Recht heilig ist. Auf seinem Grabe hebe sich frühzeitig ein Leichenstein mit der Inschrift:

„Er ist in den Abgrund gefahren, um dort dem Höllengotte als Vicepräsident zu dienen!"

Wir schließen mit folgenden Beschlüssen: Möge der Kongreß von Venezuela, die Quelle der gesetzmäßigen Gewalt der Nation, sie annehmen.

Erstens. General Bolivar ist aus dem venezuelanischen Gebiet verbannt, und darf niemals ohne ausdrückliche Erlaubniß der Nationalrepräsentation wieder zurückkehren, bei Todesstrafe (bajo la peña capital).

Zweitens. Kein Vertrag, Bündniß, Pakt oder anderweitige Verbindung, von welcher Art sie auch sey, kann mit der Regierung von Bogota und mit irgend einer andern Gemeinde unserer Brüder in Cundinamarca oder Quito stattfinden, so lange Simon Bolivar auf dem Gebiete von Columbien lebt, sey's als Häuptling, oder Staatsbeamter, oder als gewöhnlicher Bürger.

Drittens. Die immerwährende Vertreibung Bolivars vom columbischen Gebiet ist eine ausdrückliche Bedingung in den Vollmachten und Instruktionen, welche die am 1. April

stattfindenden Wahlversammlungen von Venezuela, den Deputirten des constituirenden Kongresses ertheilen.

Viertens. So lange die Vertreibung Bolivars nicht beschlossen ist, erklärt der Kongreß, daß Cundinamarca und Quito in natürlichem Kriegszustand mit Venezuela begriffen seyen.

Wahlherren des venezuelanischen Volks! (del pueblo venezolano!) Ihr seyd im Begriff, euch zur zweiten Stufe (escala) unserer Nationalrepräsentation zu bilden. Wir halten euch für beseelt von denselben Gesinnungen, welche eure Vollmachtgeber hegen, und wir hoffen, daß sie dieselben sind, die sich in dieser Schrift offenbaren. Fühlt sich einer von euch nicht muthvoll genug, um auf Bolivars Verbannung zu dringen, als welche die Grundlage jeder andern Berathung ist, so leiste er auf sein Amt Verzicht, und überlasse es einem andern, kühnern Patrioten.

Volksrepräsentanten! Eure Vollmacht geht von euren Kommittenten aus, sie fodern Simon Bolivars fortwährende Verbannung, und ihr erhabener Wille ist das höchste Gesetz.

Venezuelaner! Wir schwören an den Altären des Vaterlandes und der Freiheit, völlig frei zu seyn und für immer von Bolivar zu befreien das Land, wo er das Licht erblickte, und welches er so schändlich verrieth. —

4. Adresse des brittischen Gesandten Turner an Bolivar. Bogota 18. April 1830. *)

Sennor! Ich habe die Ehre, mich Ew. Exc. vorzustellen, um Ihnen dieses Schreiben des Königs, meines Herrn, zu überreichen, durch das ich als Sr. Majestät außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der Republik Columbien beglaubigt bin. Niemand wünscht ernstlicher die Ruhe und das Glück Columbiens, als der erlauchte Monarch, durch

*) Aus Columbus Augustheft S. 145.

den dieses Schreiben unterzeichnet ist; und der vor Ihnen stehende ergebenste Agent der wohlwollenden Absichten Sr. Majestät wird stets sein Aeußerstes thun, sie zu erfüllen. Erfreut, wie ich bin, bei dieser Gelegenheit einen Helden anzureden, dessen Ruhm sich über alle Länder Europa's und der Welt verbreitet, ist es doch nicht das militärische Talent, an das sich meine Verhältnisse mit dem Haupte dieser Republik wenden — es ist der patriotische Geist, der Ew. Exc. bewog, so schnell den Ruhm des Kriegs gegen die Wohlthaten des Friedens zu vertauschen; es ist die getreue Beobachtung der Verträge und der stete Wunsch, die Wohlfahrt der beiden Länder zu befördern, lästige Beschränkungen, wenn solche bestehen, zu entfernen, und jedes Mittel zu ergreifen, um die Quellen gegenseitigen Gewinns zu eröffnen und zu erweitern.

5. Note des königlich großbritannischen Gesandten Turner an den Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten Columbiens, Domingo Caycedo. Bogota 19. April 1830. *)

Der Unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. großbritannischen Majestät bei der Republik Columbien hat die Ehre, seine Korrespondenz mit Sr. Exc. dem General Caycedo, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, mit einer Erklärung zu eröffnen, die einen Gegenstand von höchster Wichtigkeit sowohl für seine eigene Regierung als die Columbiens betrifft, da er nichts Geringeres umfaßt als die Frage über die Fortdauer oder das Aufhören der feierlichen Verbindungen, die zwischen den beiden Staaten bestehen. Da dem Unterzeichneten der sehnliche Wunsch seines Monarchen und seiner Regierung für die Wohlfahrt und das Glück Columbiens bekannt ist, so hat derselbe mit Erstaunen und Schmerz in der Bogota Zeitung vom 18. d. M. die Abschrift

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 1. August.

schrift einer von der vollziehenden Gewalt Columbiens an den Kongreß gerichteten Botschaft gelesen, in welcher die Errichtung einer besondern Regierung für Neu-Grenada, also die wirkliche Auflösung der Republik vorgeschlagen wird. Der Unterzeichnete maaßt sich nicht an, sich in die innern Angelegenheiten dieses Staates zu mischen; Se. Majestät hat mehr als Einmal eine solche Absicht von sich gewiesen. Allein er glaubt, daß er eine heilige und wichtige Pflicht verletzen würde, wenn er es unterließe Ew. Exc. in Kenntniß zu setzen, daß im Falle die erwähnten Schritte vom Kongresse sanktionirt und in Ausführung gebracht werden sollten, durch diesen Akt der Vertrag zwischen Großbritannien und Columbien ipso facto augenblicklich vernichtet seyn würde und die Funktionen des Unterzeichneten als brittischer Gesandter bei der Republik unverzüglich aufhören müßten. Der Unterzeichnete hat in dieser Mittheilung an Se. Exc. keinen andern Zweck, als die Regierung Columbiens vor den Folgen eines solchen Schritts zu warnen, der die Verhältnisse der Republik mit einer befreundeten Regierung gefährdet, da dem Repräsentanten das ausgezeichnete Oberhaupt der Republik (Bolivar) noch gestern in einer öffentlichen Audienz seinen Entschluß ausdrückte, die Verträge gewissenhaft aufrecht zu erhalten, welche beide Staaten vereinigen.

Der Unterzeichnete bittet Se. Exc. die Versicherungen seiner höchsten und ausgezeichnetsten Achtung anzunehmen.

Brittische Legation in Bogota, den 19. April 1830.

(Unterz.) W. Turner.

6. Erwiderung der voranstehenden Note. Bogota, 20. April 1830. *)

Der unterzeichnete Ministerstaatssekretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten der Republik Columbien hatte die Ehre die Note zu empfangen und der Regierung mitzuthei-

*) Aus der nämlichen Quelle.

len, welche Se. Exz. der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. großbritannischen Majestät ihm unter dem gestrigen Tage zu übersenden die Güte hatte, und in welcher derselbe das Bedauern ausdrückt, das ihm die von der vollziehenden Gewalt am 15. d. M. dem Kongresse vorgelegte Botschaft verursacht hatte, welche die Errichtung einer besondern Regierung für Neu-Grenada und dadurch die Auflösung der Republik vorschlägt, so wie derselbe ferner bemerkt, daß das Aufhören seiner öffentlichen Funktionen die unmittelbare Folge der erwähnten Maaßregel seyn würde, indem diese ipso facto den Vertrag zwischen Columbien und Großbritannien vernichtete.

Die Botschaft der Regierung, welche das Bedauern des Gesandten erregt hat, dem der Unterzeichnete die gegenwärtige Mittheilung macht, weit entfernt, die Auflösung der Republik zu bezwecken, und die Opfer, welche sie ins Daseyn riefen, nutzlos zu machen, hatte vielmehr die Tendenz die Republik zu erhalten. Diese Tendenz war es, welche die Regierung leitete, die provisorischen und versöhnenden Mittel zu bezeichnen, die nach ihrer Meinung am besten geeignet seyn würden, die Aufregungen der öffentlichen Stimmung zu beruhigen, damit die Repräsentanten der Bewohner des vormaligen Venezuela und Neu-Grenada mit Ruhe über die unglücklicherweise getrennte Union berathen, ihre Mißhelligkeiten beilegen, und eine solche Uebereinkunft abschließen können, die man für die ausführbarste halten würde.

Der Unterzeichnete ist beauftragt, Sr. Exz. dieß auf die bestimmteste Weise vorzustellen, er versichert ihm, daß jene Union von jeher der Gegenstand war und noch ist, welchem die columbische Regierung ihre unablässige Fürsorge widmete. Diese Politik ist es, welche die Regierung stets gleichförmig verfolgte, da sie glaubt, daß dieser Bund geeignet ist, die Wohlfahrt der Nation zu sichern, und keine friedlichen Mittel werden zur Erreichung dieses Zweckes unterlassen bleiben.

In Uebereinstimmung mit dieser Politik steht die gewissenhafte Beobachtung der Verträge die wir mit andern Nationen abgeschlossen haben, welche die von uns erreichte Unabhängigkeit vom Mutterlande anerkannten, und die Regierung hat den Unterzeichneten beauftragt, dem Minister Sr. großbritannischen Majestät ausdrücklich zu erklären, daß, welches auch die Formen und Institutionen seyn mögen, die gegenwärtig oder in der Zukunft in dem Gebiete bestehen werden, das diese Republik umfaßt, es ihr unerschütterlicher Entschluß sey, mit derselben Gewissenhaftigkeit wie früher die Stipulationen des zwischen Columbien und Großbritannien bestehenden Vertrags zu beobachten.

Die von der höchsten Magistratsperson (Bolivar) Ew. Exz. gegebenen Versicherungen werden nicht verlezt werden; denn wie sehr auch die columbische Nation in diesem Augenblick von Mißhelligkeiten bewegt seyn möge, so glaubt die Regierung doch durch das Organ des Unterzeichneten mit Sicherheit behaupten zu können, daß Alle übereinstimmen, das zu erfüllen, was in ihrem Namen gegen eine fremde Nation ausgedrückt worden, welche das beste Einverständniß mit der Republik unterhalten hat, und gegen welche dieselbe unter Verpflichtungen steht, deren sie mit Dankbarkeit und Anerkennung eingedenk zu seyn verbunden ist.

Der unterzeichnete Ministerstaatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten von Columbien hofft, daß diese Erklärung den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. großbritannischen Majestät befriedigen werde, dem er zu gleicher Zeit die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung darbietet.

(Unterz.) Domingo Caycedo.

7. Neue Konstitution für den Freistaat Columbien, erlassen vom Kongreß in Bogota am 25. April 1830. *)

Die vor uns liegende neue Konstitution von Columbien enthält 167 Artikel mit zahlreichen Zusätzen. Sie wurde am 25. April von den Mitgliedern des Kongresses und der ausübenden Gewalt unterzeichnet. Wir geben hier nachfolgenden Hauptinhalt. Mit Ausnahme des, die Religion betreffenden Artikels, finden wir, daß sie ungefähr eben so republikanisch und liberal als bei den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist.

Es ist die Pflicht der Regierung, so lautet der 7. Art. bei der Ausübung des Patronats über die columbische Kirche, die Religion zu schützen, und die öffentliche Gottesverehrung keiner andern zu dulden. (Es un deber del gobierno en ejercicio del patronato de la iglesia Colombiana protejir la Religion, i no tolerar el culto publico de ninguna otra.).

Alle Columbier sind vor dem Gesetze gleich, welches auch ihr Herkommen oder Vermögen seyn mag. Keine Aemter, Ehrenstellen und Würden sind erblich. Alle Personen haben gleichen Anspruch auf Staatsämter, vorausgesezt, daß sie Bürger sind und die erfoderlichen Eigenschaften besitzen. — Nach dem Jahre 1840 soll keiner das Bürgerrecht erlangen dürfen, der nicht lesen oder schreiben kann. — Im Falle erklärter Trunksucht wird der Genuß des Bürgerrechts suspendirt. Jedes Kirchspiel soll alle vier Jahre einmal eine Parochialversammlung halten, um die Wähler zu ernennen. Die Stimmenden müssen Einwohner des Kirchspiels und im Genuß des Bürgerrechts seyn. Die Wähler müssen einen freien Besitz — 150 Piaster an Werth — haben, oder ein reines Einkommen von

*) Aus Columbus Septemberheft 1830. S. 161. — Wir geben diese neue Konstitution einstweilen im Auszuge, bis wir im Stande sind, solche vollständig liefern zu können.

200 Piastern, oder von irgend einem Geschäft oder Handwerk 300 Piaster beziehen, oder auch einen Gehalt von 400 Piastern haben. Es ist Befugniß der in ihren respektiven Provinzen versammelten Wähler für den Präsidenten oder Vizepräsidenten zu stimmen, so wie auch Senatoren und Repräsentanten zum Kongresse für die Provinzen, zu denen sie gehören, zu wählen. Die Wahlversammlungen sind nicht befugt, den Senatoren oder Repräsentanten Instruktionen zu ertheilen. —

Der Kongreß versammelt sich alljährlich am 2. Februar für die Dauer von 90 Tagen, und kann derselbe seine Sitzungen, falls das öffentliche Interesse es erfodert, um 30 Tage verlängern. Die dem Kongreß übertragene Gewalt ist beinahe dieselbe als die der Vereinigten Staaten. Es ist dessen ausschließliches Geschäft, die öffentlichen Ausgaben zu reguliren, Auflagen und Steuern festzusetzen, Schulden auf den Nationalkredit zu kontrahiren, alljährlich den Bestand der Land- und Seemacht für das folgende Jahr zu bestimmen, Krieg zu erklären u. s. w.

Der Präsident hat über, durch beide Häuser des Kongresses passirte Bills dieselbe Gewalt als der der Vereinigten Staaten, mit der alleinigen Ausnahme, daß derselbe sie, anstatt 10, 15 Tage zurückhalten kann.

Senatoren müssen 40 Jahre alt seyn, und entweder ein wirkliches Vermögen von 8000 Piastern, oder ein Einkommen von 1000 Piastern von ihrem Besitz, oder 1500 Piaster Einkünfte von irgend einem gangbaren Geschäft oder Handwerk haben. — Sie werden für die Dauer von 8 Jahren erwählt, aber der Zeitpunkt ihres Austritts wird so festgesezt werden, daß immer alle 2 Jahre ein Viertheil der ganzen Anzahl ausscheidet, um durch neue Mitglieder ersezt zu werden. — Jede Provinz ist einen Senator zu erwählen ermächtigt.

Die Repräsentanten werden in dem Verhältniß gewählt, daß auf 40,000 Einwohner, Einer kommt, und die überzähligen auf 20,000. Sie müssen entweder ein wirkliches

Vermögen von 4000 Piastern, oder ein Einkommen von 500 von ihrem Besitz, oder 800 Piaster Einkünfte von irgend einem gangbaren Geschäft oder Handwerk haben. — Sie bleiben 4 Jahre im Amte, müssen 30 Jahre alt seyn, und alle 2 Jahre tritt die Hälfte aus. — Es ist ihr ausschließliches Vorrecht, entweder aus eigenem Antriebe oder auf Anhalten irgend eines Bürgers Klagen gegen den Präsidenten oder Vizepräsidenten, im Falle eines Hochverraths, der in Art. 87 näher erläutert ist, und namentlich eine Verschwörung gegen die Freiheit und Unabhängigkeit von Columbien — so wie Umtriebe zum Sturz der republikanischen Konstitution oder ihrer Regierungsform betrifft, vorzubringen. Ferner Gesetzen oder Dekreten, die vom Kongreß genehmigt, von der ausübenden Gewalt verworfen, und nachmals wieder mit zwei Drittheilen der Stimmen in beiden Häusern durchgegangen sind, die Sanktion zu verweigern. Es ist ferner Sache des Hauses der Repräsentanten, Klagen gegen die Minister und Staatsräthe, den Generalprokurator und die Magistratspersonen des höchsten Gerichtshofes für unangemessenes Betragen und Dienstvergehungen anzustellen.

Im Falle sich in den Wahlversammlungen keine Stimmenmehrheit für einen Präsidenten entscheidet, soll der Kongreß unter drei Kandidaten, die die mehrsten Stimmen haben, wählen.

Der Präsident sowohl als der Vizepräsident müssen Colombier von Geburt, 40 Jahre alt seyn, und mindestens sechs Jahre vor der Wahl in der Republik gewohnt haben. Sie werden für die Dauer von 8 Jahren erwählt, und können nach Ablauf derselben für den nächstfolgenden Zeitraum nicht wieder gewählt werden. Der Präsident hat die Macht, Minister und Staatsräthe zu ernennen und abzusetzen, ferner, mit Bewilligung des Senats, Magistratspersonen für den höchsten Gerichtshof, Erzbischöfe und Bischöfe, so wie auch die Generale der Land- und Seemacht zu ernennen. Ohne ausdrück-

liche Genehmigung des Kongresses kann er weder zu Lande noch zu Wasser selbst den Befehl führen, in welchem Falle der Vizepräsident zur ausübenden Gewalt gelangt. Derselbe kann keinen Columbier seiner Freiheit berauben noch irgend eine Strafe über ihn verhängen. Er kann den Lauf gerichtlicher Prozeduren nicht hemmen, die durch die Konstitution vorgeschriebenen Wahlen nicht hindern, noch die Kammer auflösen oder verjagen.

Er darf das Land nicht früher verlassen, als bis ein Jahr nach dem Niederlegen seines Amtes verstrichen ist, und seine ihm anvertraute Gewalt nur in der Hauptstadt der Republik ausüben. Mit Ausnahme der oben erwähnten Fälle von Hochverrath ist der Präsident für nichts verantwortlich.

Die Militärgewalt ist der bürgerlichen untergeordnet, und deren Chefs sind den Gesetzen und Anordnungen der Republik unterworfen.

Die höchste politische Behörde eines jeden Departements besteht in einem vom Präsidenten ernannten Präfekten, der der unmittelbare Agent desselben ist, und mit ihm durch den Minister des Innern in Verbindung tritt. Die Regierung einer jeden Provinz besteht aus einem Gouverneur, der vom politischen Präfekten des Departements ernannt wird. Die Präfekten und Gouverneure behalten ihr Amt 4 Jahre lang.

Die Civil- und Militärgewalt in den Departements und Provinzen kann unter keiner Bedingung in Einer Person vereinigt werden. Die Kantone werden von Civilbeamten verwaltet, die dem Provinzialgouverneur untergeordnet sind.

Zu Gunsten der Volksregierung sollen Distriktskammern eingesezt werden, die aus Deputirten der Provinz bestehen, von den Wählern erwählt, und die Macht haben sollen, über alle Munizipal- und örtlichen Angelegenheiten zu berathschlagen und zu entscheiden, und der Generalregierung Alles vortragen sollen, was das Interesse der Republik im Allgemeinen erheischt.

Zwölf Stunden nach der Verhaftung eines Columbiers ist der Richter verbunden, demselben schriftlich die Gründe seiner Verhaftung anzuzeigen, und soll ihm, falls er es verlangt, eine Abschrift zugestellt werden. Kein Columbier kann dazu gezwungen werden, gegen sich selbst, sein Weib, seine Eltern, seine Kinder, Brüder oder Schwestern zu zeugen. Kein Columbier kann durch ein nach geschehener That gegen dieselbe erschienenes Gesetz bestraft werden. Kein Columbier kann seines Eigenthums beraubt werden, noch kann dasselbe, ohne seine Einwilligung, zum öffentlichen Gebrauch verwandt werden, es sey denn, daß das allgemeine Interesse, gesetzlich bestätigt, es erfodere, in welchem Falle aber eine volle Entschädigung dafür gegeben werden soll. Bestrafung durch Güterkonfiskation ist abgeschafft. Alle Columbier haben das Recht ihre Gedanken und Meinungen durch die Presse auszusprechen; sie sind keiner Censur unterworfen, aber dem Gesetze verantwortlich.

Das Haus eines Columbiers ist eine unverletzliche Zuflucht. Briefe dürfen zu keiner Zeit aufgefangen oder geöffnet werden, ausgenommen durch die kompetente Behörde in Fällen, wo das Gesetz besagt. Die öffentliche Schuld ist anerkannt.

Die dem Kongresse zustehende Macht, die Konstitution zu verändern, soll sich nicht auf die Form der Regierung erstrecken, diese soll stets republikanisch, populär, repräsentativ, alternativ und verantwortlich seyn.

Der nächste konstituirende Kongreß wird sich am 2. Febr. 1831 versammeln.

Der von den Wahlversammlungen zuerst erwählte Vizepräsident soll sein Amt nur 4 Jahre bekleiden.

8. Bolivars Botschaft an den Kongreß von Bogota. 27. April 1830. *)

Mitbürger! Demnach die Konstitution nunmehr vollen-

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 26. Juli.

det ist, und ihr von Seite der Nation mit der Ernennung der höchsten Beamten der Republik beauftragt seyd, erachte ich es angemessen, meinen öfters wiederholten Entschluß, die höchste Staatswürde nicht wieder zu übernehmen, selbst wenn ihr mich mit euren Stimmen beehren wolltet, abermals zu erneuern. Ihr möget euch überzeugt fühlen, daß das Wohl des Vaterlandes allein meinerseits das Opfer erheischt, mich auf ewig aus dem Lande meiner Heimath zu entfernen, damit meine Gegenwart dem Glücke meiner Mitbürger nicht im Wege stehen möge. Venezuela hat, als Vorwand seiner Trennung, mir ehrgeizige Absichten untergeschoben. Meine Wiedererwählung würde als ein Hinderniß der Aussöhnung dargestellt werden, und die Republik am Ende Zersplitterung oder Bürgerkrieg erleiden. Andre Rücksichten habe ich der Weisheit des Kongresses an dem Tage seiner Einsetzung (22. Januar 1830) zur Erwägung vorgelegt, welche, im Vereine mit vielem Andern, den Kongreß überzeugen müssen, daß seine höchste Pflicht gebieterisch erheischt, dem columbischen Volke neue Magistratspersonen zu geben, die mit allen den hohen Eigenschaften begabt seyn müssen, welche das Gesetz und das öffentliche Wohl erheischen. Ich ersuche euch, Mitbürger, diese Botschaft als einen Beweis meines innigen Patriotismus und der Liebe, die ich jederzeit gegen die Konstitution gehegt, entgegen zu nehmen.

Bogota, den 27. April 1830.

Simon Bolivar.

9. Antwort des Kongresses auf die voranstehende Botschaft. 30. April 1830. *)

Sennor! Der Kongreß hat Ihre Botschaft vom 27. d. erhalten, in welcher Sie Ihren Entschluß erneuern, die höchste Beamtenwürde nicht wieder zu übernehmen, selbst im Falle Sie

*) Aus der nämlichen Quelle.

mit den Stimmen der Repräsentanten des Volks beehrt würden, und hat dieselbe in Erwägung gezogen. Der Kongreß weiß den neuen Beweis des Patriotismus und der Uneigennützigkeit, die Sie beseelen, nach Gebühr zu würdigen. Derselbe erhöht in unsern Augen den Ruhm, auf den Sie sich bereits so viele Ansprüche erworben; er zernichtet die gegen Sie erhobenen Vorwürfe, hebt Sie in der allgemeinen Achtung, bestärkt Ihren guten Ruf.

Ueberzeugen Sie sich, Sennor, daß jedes Kongreßmitglied, den Eingebungen des Patriotismus und der Pflicht, so wie seiner eigenen Ansicht von den öffentlichen Bedürfnissen, Folge leistend, in der Tiefe seines Gewissens an dem Wahltage die Gründe wägen wird, die Sie bewogen haben, darum zu ersuchen, nicht wieder erwählt zu werden, und diese werden seine Stimme entscheiden. Welches Schicksal jedoch die Vorsehung Ihnen, Sennor, und der Nation vorbehalten hat, so hegt der Kongreß die Hoffnung, daß jeder Columbier, aus Gefühl für die Ehre und aus Liebe für den Ruhm seines Vaterlandes, Ihnen die Achtung und Ehrfurcht zollen wird, welche Ihren Diensten in der Sache Amerika's gebühren, und Sorge tragen wird, daß der Glanz Ihres Namens der Nachwelt in demjenigen Lichte überliefert werde, welches dem Gründer der Unabhängigkeit Columbiens zukommt. Dieses, Sennor, sind die Gesinnungen des Kongresses, die ich auf dessen Befehl Ihnen mitzutheilen die Ehre habe.

Sitzungshalle zu Bogota, den 30. April 1830.

(Unterz.) Der Präsident des Kongresses.

Vincente Borrero.

10. Dekret des konstituirenden Kongresses der Republik Columbien, die beabsichtigte Trennung Venezuela's von Columbien betreffend. Bogota, 5. Mai 1830. *)

Der konstituirende Kongreß der Republik Columbien.

In Betracht: daß die Provinzen des alten Venezuela,

*) Aus Columbus Augustheft 1830. Seite 155.

welche sich der Anhänglichkeit an der Regierung von Columbien unter dem Vorwande entzogen haben, daß man darauf denke, eine monarchische Regierung statt der republikanischen einzuführen, sich von ihrem Irrthume sollten überzeugt haben, mittelst der Grundlagen, welche bekannt gemacht wurden*) und noch mehr durch die Konstitution, welche so eben festgesezt ist; und da es nicht wahrscheinlich scheint, daß sie, nachdem sie also enttäuscht sind, bei ihrem Entschlusse beharren, und gänzlich eine kostbare Einigung (die Gewährleistung der Sicherheit und Größe der Republik) vernichten sollten, deren besondere Vortheile verkennend, und aller Hoffnung der Wohlfahrt und der Macht, die sie verheißt, entsagend; daß selbst, wenn sie ihre Hartnäckigkeit auf das Aeußerste, d. h. bis zum Wunsche treiben sollten, eine völlige unabhängige Regierung zu bilden und zu behaupten, der Versuch nicht zweckdienlich und geeignet seyn würde, durch Gewalt die Einigung wieder herzustellen, die durch so viele und so wichtige Beziehungen dringend anempfohlen wird; daß es endlich nothwendig ist, daß die Vollziehungsgewalt eine Richtschnur habe, ihr Benehmen zu leiten, nicht nur in der gegenwärtigen Krisis, sondern auch für künftige Nothfälle, dekretirt:

1) Die durch den Kongreß beschlossene Konstitution soll mittelst der Regierung der Provinzen des alten Venezuela, welche sich der Anhänglichkeit entzogen haben, als ein Band der Einigung in Eintracht dargeboten, und alle friedlichen Mittel, welche in deren Gewalt stehen, angewandt werden, um dieselben zur Annahme dieser Konstitution zu bewegen.

2) Weigern sich besagte Provinzen die Konstitution anzunehmen, wenn nicht wesentliche oder den Verhältnissen anpassende Veränderungen in derselben gemacht werden, oder machen sie keine anderen Bedingungen namhaft, so soll die Re-

*) S. XVIII. Bd. S. 138.

gierung sogleich einen columbischen Konvent berufen, der sich in der Stadt Santa Rosa, im Departement Boyaca, versammeln wird, um die Veränderungen oder vorgeschlagenen Bedingungen in Erwägung zu ziehen, und dieser Konvent soll einen Beschluß fassen, wie er ihn für das Gemeinwohl und das Interesse geeignet erachtet.

3) Selbst wenn auch alle oder der größere Theil der Provinzen des alten Venezuela, den feierlichen Vertrag, der sie mit dem übrigen Columbien vereint, brechend, sich weigern sollten, die Konstitution anzunehmen, und alle Mittel zur Bewahrung der Nationaleintracht verwerfen, soll die Regierung doch keinen Krieg mit ihnen anfangen, um sie zur Achtung der Verträge zu zwingen.

4) Im Fall die Provinzen des alten Venezuela dem 2. Artikel dieser Eröffnung nicht beipflichten, soll die Regierung sogleich einen Konvent von Abgeordneten aus dem übrigen Columbien berufen, welcher sich in einer Stadt des Cauca-Thals versammeln soll, um das Zweckdienlichste auszumitteln, in Betracht der Umstände, und die Lage des Landes erwägend, soll er vorschreiben, was für das Benehmen der Vollziehungsgewalt nothwendig ist, die Konstitution revidiren, und in derselben Aenderungen, die unerläßlich scheinen, machen, um die Konstitution vollkommen dem Nationalinteresse anzupassen.

5) Soll die Regierung Sorge tragen, daß die vom Kongresse verabredete Konstitution mit großer Feierlichkeit kund gemacht, beschworen und in allen andern Provinzen der Republik in Vollziehung gesezt werde, um dort Gehorsam und Ausübung zu gewinnen, bis sie gemäß den Verordnungen in den vorigen Artikeln geändert oder verändert ist.

Gegeben zu Bogota, den 5 Mai 1830.

Vincente Borrero,
Präsident des Kongresses.

11. Danksagungsakte des konstituirenden Kongresses von Bogota an Bolivar in Folge seiner Verzichtleistung auf die Präsidentenstelle. Bogota, 9. Mai 1830. *)

Der konstituirende Kongreß von Columbien erwägend: daß der Befreier, Simon Bolivar, durch seine ununterbrochenen großen Anstrengungen der Republik Columbien nicht allein Daseyn und Leben gegeben, sondern auch durch seine Heldenthaten und ausgezeichneten Dienste für die Sache Amerika's die Bewunderung der ganzen Welt erregt hat; daß er aufgehört hat, Präsident der Republik zu seyn, von dem Augenblick an, daß er seine Resignation des Oberbefehls einreichte und der Kongreß seinen Nachfolger bestimmte; daß seine edle und uneigennützige Hingebung für den öffentlichen Dienst, wovon er seit dem Beginnen seiner öffentlichen Laufbahn so vielfache, ausgezeichnete Proben gegeben hat, einen Beweis der Nationaldankbarkeit erheische, der ihn die Früchte seiner edlen und unerreichbaren Uneigennützigkeit ernten lasse, beschließt:

Artikel 1. Der konstituirende Kongreß bringt im Namen der columbischen Nation dem Befreier Simon Bolivar den Zoll des Dankes und der Bewunderung, die er sich durch seine großen und heldenmüthigen Dienste für die Sache der amerikanischen Unabhängigkeit in so hohem Grade erworben hat.

Art. 2. In welchem Theile der Republik der Befreier seinen Aufenthalt auch wählen sollte, so soll derselbe die Ehrfurcht und die Hochachtung genießen, die man dem ersten und besten Bürger Columbiens schuldig ist.

Art. 3. Die ausübende Gewalt wird mit der höchsten Pünktlichkeit über die Ausführung des Dekrets des Kongresses vom 23. Juli 1823 wachen, wodurch dem Befreier Simon Bolivar ein lebenslänglicher Jahrgehalt von 30,000 Piastern

---

*) Aus Columbus Augustheft Seite 153.

von dem Augenblick an bewilligt wird, wo er aufhört, Präsident der Republik zu seyn, und soll diese Verfügung in Kraft bleiben, an welchem Orte derselbe auch seinen Wohnsitz aufschlagen wird.

Gegeben im Palaste des konstituirenden Kongresses zu Bogota, den 9. Mai 1830.

12. Proklamation des dermaligen Präsidenten Joachim Mosquera an die Columbier. Bogota, 13. Juni 1830. *)

Joaquimo Mosquera, Präsident der Republik Columbien, an seine Landsleute.

Columbier! Die Rolle, die wir in dem großen Drama der Nationen spielen, ist nicht nur für uns, sondern für ganz Südamerika interessant. Wir haben jezt eine günstige Gelegenheit, der Welt ein Beispiel von sittlicher Kraft zu geben, Columbien wieder herzustellen, die Anarchie zu verbannen und die Gesetze zu befestigen, das einzige Mittel, um die Gefühle des Volkes zu zügeln und die Freiheit zu begründen. Der gesetzgebende Kongreß hat euch durch die nach eurem freien Willen erwählten Deputirten das Mittel gegeben, den Willen der Nation auszusprechen. Der Befreier von Columbien hat, um die Besorgnisse der Freunde der Freiheit zu beruhigen, sich zurückgezogen; er hat seinen Lorbeer abgelegt und jeden Vorwand zur Unordnung genommen.

Bei dieser wichtigen Krisis haben die Vertreter des Volkes mir die vorläufige Verwaltung des Staates anvertraut. Ich habe heute die Verfassung beschworen und unsere eigene Anhänglichkeit an dieselbe ist das einzige Mittel, durch welches Alles in Eintracht handeln und Columbien von der Auflösung, die hm droht, gerettet werden kann. Reine Vaterlandsliebe ist das geheiligte Licht, welches mich leitet, und was könnt ihr

*) Aus Columbus Oktoberheft 1830. S. 285.

mehr von einem Manne fodern, der, wie ich, plötzlich aus dem Privatleben zum treuen Diener eures Willens berufen wird? Wenn ihr mehr verlangt, so fodert unsre Ehre, euer Ruhm und das allgemeine Beste, es zu sagen, und der Ruhm, das Beste des Landes zu befördern, wird euer seyn. Bürger aller Partien, vereinigt euch zum Interesse des Landes! Das Vergangene sey vergessen! Die sind nicht treue Freunde der Freiheit, die eine neue Revolution zu erregen wünschen.

Columbier! Jetzt ist die Zeit da, euren Ruhm zu mehren und eure politische Existenz fest zu begründen. Laßt uns den neuen Staaten unseres Festlandes mit unserm Beispiel vorangehen und unsern Verleumdern zeigen, daß wir der Freiheit nicht unwürdig sind!

Bogota, 13 Juni 1830.

Joaquimo Mosquera.

31.

Niederlande. Aktenstücke, die gegen Ende des Monats August in verschiedenen Provinzen und Städten des Reichs entstandenen Unruhen betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XX. Band Seite 144 abgebrochenen Aktenstücke.)

75. Vorstellung der belgischen Offiziere verschiedener Regimenter an den Prinzen Friedrich, nicht gegen ihre Landsleute streiten zu müssen. Zweite Hälfte Septembers. 1830. *)

Gemäß den Wünschen Sr. Exc. des Generallieutenants Trip haben wir die Ehre, ihn zu bitten, dem Prinzen Friedrich bekannt zu machen, daß die unterzeichneten Offiziere bereit

*) Aus der Gazette de France vom 6 Oktbr.

seyen, jeder Zeit ihr Blut für den König und das Vaterland zu vergießen, daß sie indessen in den gegenwärtigen Umständen bitten, sie nicht in die traurige Lage zu versetzen, ihre Waffen gegen ihre Eltern und Mitbürger gebrauchen zu müssen.

(Folgen die Unterschriften.)

76. Tagsbefehl des Oberbefehlshabers der belgischen aktiven Truppen, Vertheidigungsanstalten in Brüssel betreffend. Vom 29 September 1830. *)

Die provisorische Regierung von Belgien, Centralkomité, verordnet auf der Stelle alle Barrikaden der Stadt herzustellen, und ladet alle gutgesinnten Patrioten ein, sich in einem fortwährenden Vertheidigungsstand zu halten.

Brüssel, den 29. September 1830.

De Potter, Ch. Rogier, Sylvain Van de Weyer.

Der Herr Generalkommandant wird diese Proklamation in den Tagsbefehl einrücken lassen.

Don Juan van Halen.

Es wird den Wachtkommandanten an den Stadtthoren befohlen, kein zum Dienst der Reiterei taugliches Pferd, noch irgend Mobilien oder Gepäcke hinaus zu lassen.

Brüssel, den 29. September 1830.

Der Oberbefehlshaber

Juan van Halen.

77. Tagsbefehl des Oberbefehlshabers der belgischen aktiven Armee. Aus dem Hauptquartier den 29. September 1830. **)

Tagsbefehl vom 29. September 1830.

Hauptquartier.

Das Sturmgeläute mit der großen Glocke der Kathedrale und der Generalmarsch, der in der Früh geschlagen wird, werden

*) Aus dem Messager des Chambres vom 3 Oktober.

**) Aus der nämlichen Quelle.

den das Zeichen einer Versammlung aller bewaffneten Männer seyn, die sich gegenwärtig in Brüssel befinden. Die Sektionen werden gleichfalls gebeten, sich auf den Platz vor dem Pallaste zu begeben, wo eine Generalversammlung statt finden wird, um die Vorkehrungen zu einer großen Revue zu treffen.

Der Oberbefehlshaber der aktiven Truppen Belgiens
Juan Van Halen.

78. Proklamation des Generalmajors Goethaels, Kommandanten der Provinz, an die Einwohner von Ostende, den Abgang der holländischen Truppen betreffend. Ostende, den 29. Septbr. 1830. *)

Einwohner von Ostende! Unterrichtet, daß die Gegenwart der Holländer dahier die einzige Ursache der Unruhen war, welche die Stadt betrübten, habe ich sie eingeladen, sich zurückzuziehen.

Sie sind abgegangen, und ihr seyd nur noch durch Belgier kommandirt.

Ich glaube hoffen zu können, daß ihr, nachdem ich euch diesen Dienst erwiesen habe, nicht fodert, daß alte Soldaten, die stets der Ehre Genüge leisteten, ihre Eide verrathen. Alle Belgier werden fühlen, daß dieß unmöglich ist.

Ich zähle auf die gute Gesinnung, die die Einwohner dieser Stadt belebt, um mich in der Aufrechthaltung der Ordnung aus allen Kräften zu unterstützen.

Ostende, den 29 September 1830.

Der Generalmajor, Kommandant der Provinz.
Unterzeichnet: Goethaels.

*) Aus dem Messager des Chambres vom 4. Oktbr.

79. Bekanntmachung der Bürgermeister und Schöppen der Stadt Gent, Zusammenrottungen in Straßen und öffentlichen Plätzen betreffend. Gent, den 29 Septbr. 1830. *)

Die Bürgermeister und Schöppen der Stadt Gent, beschließen, in Erwägung, daß in den gegenwärtigen Umständen alle öffentlichen Versammlungen von Personen die gutgesinnten Bürger beunruhigen möchten, Folgendes:

Art. 1. Alle Zusammenkünfte von mehr als fünf Personen auf Straßen oder öffentlichen Plätzen sind von der Bekanntmachung des Gegenwärtigen an verboten.

2. Die Patrouillen sind beauftragt, dergleichen Versammlungen zu zerstreuen.

3. Die gutgesinnten Bürger werden eingeladen, im Interesse der Erhaltung der Ruhe und Sicherheit, sowohl der Personen als des Eigenthums, sich dergleichen Versammlungen zu enthalten und davon zu entfernen. Um Unglück zu vermeiden, werden die Eltern eingeladen, ihre Kinder bei sich zu behalten.

4. Die Schenken und Kaffeehäuser, die Gesellschaften und andere Versammlungsorte müssen um 9 Uhr Abends verlassen werden.

5. Die Bürgergarde, welche ausschließlich mit der Aufrechthaltung der guten Ordnung und Sicherheit beauftragt ist und zu keinem andern Dienste verwendet werden kann, wird eingeladen, ihren Mitbürgern wirksame Hülfe zu leisten und fortzufahren, die Ordnung mit dem nämlichen Eifer, wie bisher, aufrecht zu erhalten.

Die Bürgermeister und Schöppen schmeicheln sich, daß die gegenwärtige Bekanntmachung, die zum Zwecke hat, das Wohl aller Klassen von Bürgern zu sichern, vollen Beifall bei allen gutgesinnten Bürgern finden werde und daß dadurch

*) Aus dem Messager des Chambres vom 5. Oktober.

die öffentliche Ruhe und die den Personen und dem Eigenthum schuldige Achtung erhalten werde.

Gegeben im Rathhaus, den 29 September 1830.

Van Grombrugghe.

Auf Befehl, der Sekretär Rottier.

80. Proklamation der provisorischen Regierung, Centralkomité, an die Einwohner von Brüssel, den Schutz des Eigenthums betreffend. Brüssel, den 30 September 1830. *).

Tapfre Bürger! Ihr habt den äußern Feind verjagt. Wir müssen jezt gegen einen Feind auf der Hut seyn, der sich mitten unter uns befindet, und für die Befestigung des Gebäudes unsrer Freiheiten nicht minder furchtbar ist. Ohne die unverbrüchlichste Achtung für öffentliche und Privatpersonen und Eigenthum werden wir nie zu dem edlen Ziele gelangen, das sich die Vaterlandsfreunde vorstecken.

Krieg den Feinden! Friede den Bürgern! Wir sind alle Brüder, gleich betheiligt bei der Aufrechthaltung der innern Ordnung, gleichwie wir alle betheiligt sind für die Ausrottung der Brandstifter, die uns bedrohen.

Wir laden die Bürger ein, sich wechselseitig zu schützen. Jedermann, jedes Eigenthum ist unter der Obhut Aller.

Die schöne Sache, welche das Volk triumphiren gemacht hat, ist zu rein, als daß wir sie blosstellen könnten, von Freveln besudelt zu werden. Lassen wir Plünderung und Brand den Feinden Belgiens; die Belgier sollen Feuer und Schwert nur in die holländischen Schlachtreihen tragen.

Brüssel, den 30 September 1830.

Das Centralkomité:

de Potter, Rogier, Silvain Van de Weyer.

*) Aus der Gazette de France vom 5. Oktober.

81. Verordnung der provisorischen Regierung, Centralkomité, die Rechtspflege betreffend. Brüssel, den 30. September 1830. *)

Die provisorische Regierung Belgiens.

Das Centralkomité beschließt:

Art. 1. Die Justiz wird im Namen der provisorischen Regierung Belgiens verwaltet.

2. Alle öffentlichen Akte werden im Namen derselben Autorität exekutorisch gemacht werden.

3. Die Komitéen der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzug des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Brüssel, den 30 September 1830.

de Potter, Ch. Rogier, Sylvain van de Weyer
Felix von Merode

Auf Befehl, der Sekretär Vanderlinden.

82. Bekanntmachung des Oberbefehlshabers der belgischen aktiven Truppen, die Einnahme von Mons und Ath betreffend. Brüssel, den 30 September 1830. Nachmittags 3 Uhr. **)

Bürger von Brüssel! Das großmüthige Beispiel, das ihr gegeben habt, unterstüzt vom patriotischen Eifer der benachbarten Städte und des Landes, hat die ganze Bevölkerung von Belgien elektrisirt. Von allen Seiten entspricht man mit Enthusiasmus eurem edeln Aufruf. Mons ist in unserer Gewalt; Doornick kann innerhalb zwei Tagen darein kommen; Gent sträubt sich in seinen Fesseln und wird nicht zögern, sie zu zerbrechen, vielleicht selbst ohne eure Hülfe. Die Massen der Freiwilligen, unter denen sich eine große Zahl alter Soldaten befindet, kommen in starken Märschen herbei, um unsre Gefahren und unsern Ruhm

*) Aus dem Messager des Chambres, vom 4. Oktober.

**) Aus dem Constitutionnel vom 4. Oktober.

zu theilen. Freiwillige haben Frankreich verlassen, um das nämliche Ziel zu erreichen.

Die Besetzung von Ath und Mons durch die Nationaltruppen bringt ein ungeheueres Materiale von Artillerie und Munition zu unsrer Verfügung.

Das Vertrauen ist allgemein unter unsern Freunden, wie die Entmuthigung unter unsern Gegnern. Diese, sagt man, streben doch Brüssel zu bedrohen. Sie sollen sich zeigen! Wenn sie säumen, so werden wir, sobald unsre Organisation beendigt ist, sie aufsuchen.

Bürger, euer Triumph ist von Außen nicht zweifelhaft, von Innen ist eure Sicherheit durch die Uebereinstimmung der bürgerlichen Autorität mit der Militärmacht garantirt. Hört die Stimme eurer Magistrate, vertraut euch dem Patriotismus und den Einsichten der provisorischen Regierung an. Um unsre Fortschritte zu beschleunigen, ist nicht mehr nöthig, als mit soviel Muth Ordnung und Folgsamkeit zu verbinden.

Der Oberbefehlshaber der aktiven Truppen.
Juan van Halen.

83. Proklamation des Baron von Staßart, seine Ernennung zum Gouverneur der Provinz Namur betreffend. Ohne Datum, entweder Ende Septembers oder gleich in den ersten Tagen Oktobers 1830. *)

Liebe Landsleute, tapfere Bewohner der Provinz Namur! Ihr habt durch euern heroischen Muth euch von einem verhaßten Joche zu befreien gewußt; die Siegespalmen sind durch keinen Frevel besudelt worden; ihr seyd der Freiheit würdig, die ihr erlangt habt. Ich bin stolz, euch anzugehören, und mit der lebhaftesten Freude befinde ich mich wieder in eurer Mitte; die provisorische Regierung hat mir die Verwaltung einer Provinz anvertraut, an die mich schon so viele Bande

*) Aus dem Messager des Chambres vom 8. Oktober.

der Dankbarkeit und Liebe festhielten; mein ganzes Glück wird es künftig seyn, euch mein Leben zu widmen. Wichtige Geschäfte fodern, wenigstens einige Zeit noch, meine Gegenwart in Brüssel; aber ich werde von einem der eifrigsten Vertheidiger eurer Rechte, von Herrn Zoude, vertreten werden, dessen Namen mit so vielem Recht eure Achtung und Zutrauen genießt.

Empfanget, tapfere Bewohner von Namur, die neuen Versicherungen meiner innigsten Ergebenheit.

Der Gouverneur der Provinz Namur, provisorischer Präsident des Komités des Innern,
Baron von Stassart.

84. Beschluß der provisorischen Regierung, Centralkomité, die zu bezahlenden Auflagen betreffend. Brüssel, den 1. Oktober 1830. *)

Die provisorische Regierung von Belgien beschließt, in Berücksichtigung der Nothwendigkeit, den Bedürfnissen des Landes und besonders der Armee alsbald abzuhelfen, wie folgt:

Die vor der Bildung der provisorischen Regierung bestandenen Auflagen werden mit Ausnahme des Holzaccises beibehalten, bis das Finanzsystem geändert und mit den populären Absichten der Regierung und den allgemeinen Interessen des Landes in Harmonie gebracht werden kann.

Die Auflagen werden fortwährend provisorisch nach den Gesetzen, durch die sie eingeführt worden, und in den gewöhnlichen Bureaux erhoben.

Die Protokolle, welche gegen Verletzung der hinsichtlich des Mühlgeldes und des Holzfällens bestehenden Gesetze aufgenommen worden und alle hierüber gefällten Urtheile, werden als nicht geschehen betrachtet und haben keine Folge.

Die gutgesinnten Bürger werden eingeladen, einen Beweis ihres Patriotismus dadurch zu geben, daß sie ohne Zögerung den ganzen Betrag der direkten Steuern, die sie für die

*) Aus der Gazette de France vom 6. Oktober.

laufende Verwaltung zu tragen haben, so wie die fälligen Termine der in Bezug des Accises eröffneten Kredite abtragen.

So gegeben im Rathhaus zu Brüssel den 1. Oktober 1830.

Das Centralkomité:

de Potter, Graf von Merode.

85. Bekanntmachung des Oberbefehlshabers der belgischen aktiven Truppen, Vertheidigungsanstalten zu Brüssel betreffend. Brüssel, den 1. Oktober 1830. *)

Der Oberbefehlshaber ladet die für die Sache der Freiheit bewaffneten Patrioten ein, sich auf den ersten Trommelschlag auf den Platz des Palais im Park zu begeben. Bei ihrer Ankunft auf dem Platze werden sich die Chefs ins Generalquartier verfügen, um da die Stärke ihrer Abtheilung anzuzeigen.

Wenn die Trommelschläge mit Sturmgeläute begleitet werden, das von der großen Glocke von St. Gudula ertönt, so sind alle Einwohner verpflichtet, sich bewaffnet auf den Platz des Palais im Park zu stellen, und diejenigen, welche keine Waffen haben, werden in den Kreuzstöcken und Barrikaden bleiben, um den Zugang der Straßen zu vertheidigen. Sollte es da Nachlässige geben in Erfüllung einer so heiligen Pflicht, so werden sie der öffentlichen Meinung und der Verachtung aller wahren Belgier bezeichnet werden.

Der Feind befindet sich zahlreich anderthalb Stunden von Brüssel. Man muß sich bereit halten, ihn in unsern Straßen und auf unsern Plätzen zu züchtigen, wenn er, angeführt von Agenten, die unter den uns umgebenden Neugierigen häufig vorhanden sind, es wagt zu erscheinen, und die Strafe zu empfangen, welche unser Patriotismus unsern Unterdrückern so gut aufzulegen weiß.

Brüssel, der 1. Oktober 1830.

Der Oberkommandant der aktiven Truppen,

Don Juan van Halen.

---

*) Aus dem Constitutionnel vom 4. Oktober.

86. Königlicher Beschluß, die Ernennung einer Staatskommission zu Berathung der auf die Trennung des Nordens vom Süden bezüglichen Maaßregeln betreffend. Im Haag, 1. Oktober 1830. *)

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König der Niederlande ꝛc. ꝛc.

In Betracht Unserer Botschaft vom 13 September d. J., wodurch Wir den Generalstaaten Unser Verlangen zu erkennen gegeben, die Gesinnungen der Volksvertreter über folgende Fragen kennen zu lernen, nämlich:

1) Ob aus der Erfahrung die Nothwendigkeit hervorgeht, die nationalen Institutionen zu modifiziren?

2) Ob in diesem Falle die durch Traktaten und durch das Grundgesetz zwischen den beiden Abtheilungen des Königreichs festgestellten Beziehungen zur Beförderung des gemeinsamen Interesses in Form oder Weise verändert werden sollen?

In Betracht der von den Generalstaaten auf diese beiden Fragen ertheilten und Uns heute vorgelegten Antwort, und da Wir die geeignetsten Maaßregeln nehmen wollen, um diesen Wunsch auf eine rasche und regelmäßige Weise zu erfüllen, haben Wir, nach Anhörung der verschiedenen allgemeinen Verwaltungsdepartements, beschlossen und beschließen hierdurch:

Art. 1. Eine Staatskommission soll mit Entwerfung der gesetzlichen Bestimmungen beauftragt werden, die nothwendig sind, um in das Grundgesetz und in die dermaligen Beziehungen zwischen den beiden großen Abtheilungen des Königreichs diejenigen Veränderungen einzuführen, welche das allgemeine Interesse und das besondere jeder der beiden erwähnten Abtheilungen verlangen.

Art. 2. Die erwähnte Staatskommission soll aus folgenden Mitgliedern zusammengesezt seyn, R. W. J. van Pabst

---

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 10. Oktober.

tot Bingerden, G. L. G. J. Baron v. Reverberg v. Kessel, A. J. Borret und J. d'Olislager, Mitglieder des Staatsrathes; F. G. Baron v. Linden v. Hemmen, J. Fürst v. Chimay, F. C. de Jonge und P. F. Nicolai, Mitglieder der ersten Kammer der Generalstaaten; P. J. M. G. Huyisman d'Annecroy, E. C. de Gerlache, J. van Crombrugghe, C. le Hon, G. G. Clifford, W. B. Donker Curtius van Tienhoven, H. M. A. J. van Asch van Wyck und P. T. Sypkens, Mitglieder der zweiten Kammer der Generalstaaten. Das Präsidium soll derjenige bei der Deliberation Anwesende führen, der im Staatsrathe den Vorrang hat. Der Kommission sollen die Herren W. J. Piepers, Referendarius der ersten Klasse, und C. de Thysebaert, Referendarius der zweiten Klasse, beigegeben und mit Führung der Sitzungsprotokolle beauftragt werden.

Art. 3. Die Kommission soll unverweilt im Haag zusammentreten, um ihre Wirksamkeit zu beginnen.

Art. 4. Sie soll Uns ihre Arbeit in der möglich kürzesten Zeit zukommen lassen, damit Wir den von Uns genehmigten Entwurf den Generalstaaten in den ersten Tagen ihrer nächsten Session vorlegen, und sodann sobald als thunlich zur Einberufung der Provinzialstaaten, in Gemäßheit des Art. 230 des Grundgesetzes schreiten können.

Art. 5. Die Kommission soll bei allen ihren Erwägungen beständig im Auge behalten, daß es Unser aufrichtiger Wunsch ist, eine Revision des Grundgesetzes zu bewirken, damit jede der großen Abtheilungen des Reiches die höchst möglichen Bürgschaften gegen allen überwiegenden Einfluß des andern Theils erhalte.

Abschriften hievon sollen Unseren geliebtesten Söhnen, dem Prinzen von Oranien und dem Prinzen Friedrich der Niederlande, so wie an die Chefs der verschiedenen allgemeinen Verwaltungsdepartements, an jedes Mitglied der er-

nannten Staatskommission und an die beiden Referendarien derselben zur Nachricht und Kenntnißnahme übersandt werden.

Gegeben im Haag, den 1. Oktober des Jahres 1830, des siebenzehnten Unserer Regierung.

(Gez.) Wilhelm.

Durch den König
(Gez.) J. G. de Mey van Streefkerk.

87. Proklamation der Regenz von Gent an ihre Mitbürger, den Abzug der Garnison betreffend. Gent den 2. Oktober 1830. *)

Die Regenz der Stadt Gent beeilt sich ihre Mitbürger zu benachrichtigen, daß in Folge der zwischen den Civil- und Militärbehörden durch die Uebereinkunft vom 30. September getroffenen Maaßregeln, die Garnison so eben diese Stadt verlassen, und ein Theil sich auf der Straße nach Antwerpen und der andere in die Citadelle zurückgezogen hat.

Indem nun so die Aufrechthaltung der guten Ordnung der städtischen Behörde überlassen ist, ermahnt die Regenz die Bürgergarde von Neuem, in ihren löblichen Anstrengungen zu verharren, damit keine Verletzung der Gesetze, welche die Schutzwache der wahren Freiheit sind, stattfinden möge.

Die Regenz hat so eben eine Deputation an die provisorische Regierung zu Brüssel abgesendet, um sie zu unterrichten, daß sich die Truppen zurückgezogen haben und die Nationalfarben in dieser Stadt aufgesteckt worden sind. Diese Deputation hat den weitern Auftrag, sich mit der provisorischen Regierung über die Bedürfnisse des Augenblickes zu verabreden.

Gegeben in der Rathssitzung der Regenz den 2. Oktober.

Der, den Vorsitz führende Bürgermeister
Van Crombrugghe.

Auf Befehl des Rathes
der Sekretär Rottier.

---

*) Aus dem Messager des Chambres vom 7. Oktober.

88. Bekanntmachung der provisorischen Regierung, Centralkomité. die Auswechslung des Herrn Ducpetiaux betreffend. Brüssel, den 2. Oktober 1830.*)

Die provisorische Regierung Belgiens. Das Centralkomité der provisorischen Regierung hat, nachdem Herr von Gamond an den Prinzen Friedrich geschickt worden war, um über die Auswechslung der Herren Ducpetiaux, Pletinckx und Everard zu unterhandeln, darüber folgenden Rapport erhalten:

Rapport.

Meine Herren! Abgereist von Brüssel gestern den 1. Okt. gegen acht Uhr Abends, mit Herrn Twyssen, Adjutant des Generals Howen, kam ich gegen Mitternacht nach Walheim, wo sich das Hauptquartier des Prinzen Friedrich befand.

Wir wurden zum Generaladjutanten, Major Ceva, geführt, der sich aufmachte, um die Befehle des Prinzen zu erholen; er kam zurück die unmittelbare Mittheilung der Depeschen zu verlangen, deren Träger ich war, und legte solche dem Prinzen vor; nachdem sie dieselben untersucht hatten, führte uns der Herr Major zum General Trip, und gab in dessen Gegenwart an, daß der Prinz die Auswechselung aller Gefangenen in Masse vorschlage, von einer wie von der andern Seite.

Ich bemerkte, daß meine Vollmacht, die ich aufwies, sich nicht so weit erstrecke, daß ich übrigens, indem ich nicht ganz genau wüßte, wie weit die Ungleichheit gehen könnte, die unter den respektiven Gefangenen bestehen möchte, zur Unterhandlung auf eine ähnliche Basis nicht blind beistimmen könnte; endlich erhob sich von beiden Seiten eine Erörterung über das Für und Wider der Annehmbarkeit des Vorschlages.

Der Herr Major Ceva kehrte von Neuem zum Prinzen zurück, um seine definitiven Befehle zu erholen. Der Prinz bestand auf seinem ersten Vorschlag und befahl dem General

*) Aus dem Messager des Chambres vom 5. Oktbr. 1830.

Trip, ihn in seinem Namen schriftlich abzufassen, um Ihnen übersandt zu werden. Er ist dem gegenwärtigen Rapport angefügt, und ein Offizier ist besonders beauftragt, Ihre Antwort zu Sempst laufenden Tag Vormittags zu erwarten.

Brüssel, den 2. Oktbr. 1830.

Der Chevalier von Gamond.

Vorschlag des Prinzen.

In Antwort auf ein, von den Herren de Potter, Ch. Rogier, Sylvain van de Weyer und dem Grafen von Merode unterzeichnetes Schreiben vom 1. Okt. Nr. 9, und mit der Vollmacht Sr. Hoheit des Prinzen Friedrich der Niederlande versehen, schlage ich unterzeichneter Generallieutenant die Auswechslung aller Gefangenen in Masse und ohne Unterschied von beiden Theilen vor.

Der Generallieutenant A. D. Trip.

Die von der provisorischen Regierung ertheilte Antwort.

Die provisorische Regierung nimmt den Vorschlag einer Auswechslung der Gefangenen in Masse nicht an; eine Auswechslung auf billigem Fuß kann allein den Gegenstand weiterer Unterhandlungen ausmachen.

89. Proklamation des Gouverneurs der Provinz Namur, Baron von Stassart, die Kapitulation der Citadelle von Namur betreffend. Namur, den 3. Okt.*)

Tapfere Einwohner von Namur! Kraft einer in diesem Momente der provisorischen Regierung vorgelegten Kapitulation soll das Schloß von Namur uns übergeben werden; es ist für uns Ehrensache, daß diese Kapitulation pünktlich erfüllt werde. Von nun an soll man sich keinen Zusammenlauf gegen die Festung mehr erlauben; es befinden sich in ihr überdieß be-

*) Aus dem Messager des Chambres vom 8. Okt.

trächtliche Pulvermagazine, und irgend eine Unklugheit könnte eine für die Stadt unglückliche Explosion hervorrufen.

Euer heroisches Benehmen während des Kampfes, euer nicht minder bewunderungswürdiges Benehmen nach dem Siege, gibt mir die Gewißheit, daß ihr meine Stimme hören und euch beeilen werdet, wieder in die Stadt zurückzukehren.

Der Gouverneur der Provinz Namur,
Der Baron von Stassart.

90. Offizieller Bericht der königlichen Regierung über die Kriegsvorfälle. Im Haag 3. Okt. 1830. *)

Laut den am 2. d. M. eingelaufenen Berichten ist der Generallieutenant Cort-Heiligers mit seiner 12,000 Mann starken Division, welche zulezt in der Gegend von Maestricht kantonirte, am 30. Sept. zu Cortenberg eingetroffen, um zu den Truppen unter dem unmittelbaren Befehl des Prinzen Friedrich zu stoßen. Denselben Tag gegen Abend zeigte sich ein Haufe von bewaffneten Meuterern bei Marly, auf dem Wege von Brüssel nach Vilvorde, welcher die Absicht zu haben schien, nach Vilvorde vorzudringen. Eine Kolonne der dort postirten niederländischen Truppen rückte ihnen entgegen und trieb sie, nachdem einige von den Meuterern getödtet und verwundet worden, bis über die Laekener Brücke zurück.

Die in Haecht stehenden Kuirassiere haben mehrere Angriffe der Löwener tapfer und mit gutem Erfolg abgeschlagen.

Zu Gent ist am 30. Sept. in einer Konferenz zwischen dem Generallieutenant Ghigny, Generalmajor v. Oldeneel, Generalkommandanten der Provinz, Baron des Tombe, Platzkommandanten, Baron van Doorn, Gouverneur der Provinz, und dem Bürgermeister van Crombrugghe beschlossen worden, die Garnison aus der Stadt nach dem Fort zu verlegen. Der

*) Aus dem Haager Staatskourant vom 3. Oktober.

Gouvreneur sollte sich nach dem Haag begeben und übertrug seine Amtsgeschäfte dem Herrn van Euneghem.

In Doornick ist am 26. Sept. ein Volksauflauf entstanden. Die Masse fiel die Kaserne an. Anfänglich vertheidigten sich die Truppen und feuerten auf die Bürger, so daß 7 todt blieben und einige 20 verwundet wurden; von der Besatzung wurde nur 1 Mann verwundet. Da aber der Zufall gewollt, daß ein Mann aus dem Volke durch seinen Schwiegersohn todt geschossen wurde, so machte dieses einen solchen Eindruck auf die Truppen, daß das Feuer aufhörte und darauf allmählich über 600 Soldaten ihre Fahne verließen. Man besorgte noch größeren Abfall.

Das Beispiel der Besatzung von Ostende, die allen Dienst verweigert hat, ist von der zu Nieuport nachgeahmt worden; auch hier haben die Mannschaft des 6. Infanterieregiments und einige in der Festung befindliche Artilleristen am 29. Sept. ihre Posten verlassen, so daß der Dienst hier nur noch von den Garnisonstruppen versehen wird.

91. Beschluß der provisorischen Regierung, Centralkomité, die Unabhängigkeit Belgiens und die Einberufung des Nationalkongresses betreffend. Brüssel, 4. Oktober 1830. *)

Die provisorische Regierung, in Betracht des Bedürfnisses, Belgiens künftigen Zustand festzusetzen, befiehlt:

Art. 1. Die auf gewaltsame Art von Holland losgerissenen belgischen Provinzen bilden fortan einen unabhängigen Staat.

2. Das Centralkomité wird sich so bald als möglich mit einem Verfassungsentwurfe beschäftigen.

3. Ein Nationalkongreß, in welchem alle Interessen der Provinzen eine Vertretung finden, wird zusammen beru-

*) Aus dem Constitutionnel vom 8. Okt.

sen werden. Dieser wird den Entwurf der belgischen Konstitution prüfen, dieselbe nach Gutbefinden modifiziren und sie als definitive Konstitution in ganz Belgien zur Ausführung bringen.

Brüssel, 4. Okt. 1830.

De Potter, Sylvain Vandeweyer, C. Rogier, Felix de Merode.

92. Bekanntmachung der provisorischen Regierung, Centralkomité, die zweite ohne Erfolg gebliebene Sendung an den Prinzen Friedrich zu Auswechslung der Kriegsgefangenen betreffend. Brüssel, 4. Oktober 1830. *)

An die Bewohner von Brüssel.

Die provisorische Regierung von Belgien im Centralkomité beeilt sich anzuzeigen, daß eine zweite Botschaft ins Hauptquartier des Prinzen Friedrich zur Auswechselung unsrer Kriegsgefangenen, welche der Herr Advokat von Gamond auf sich nahm, gleicherweise erfolglos geblieben ist. Der Prinz besteht auf einer Auswechselung der Masse sämmtlicher Kriegsgefangenen, welche wir den Feinden abgenommen haben, gegen die wenigen belgischen Bürger, welche Gefangene der Holländer sind. Dieser Vorschlag ist unannehmbar. Die provisorische Regierung ergreift übrigens diese Gelegenheit mit Eifer, um anzuzeigen, daß die HH. Ducpetiaux, Pletinkx und Everard in Antwerpen, wo sie sich im bürgerlichen Gefängnisse befinden, mit Humanität und Auszeichnung behandelt werden. Diese ehrenwerthen und muthigen Vaterlandsfreunde erwarten mit Geduld, daß die Macht der Umstände sie der Freiheit und ihren Mitbürgern zurückgeben werde. Sie selbst fühlen, daß dieß sich nicht mehr zu lang verziehen könne.

Brüssel, 4. Okt. 1830.

(Folgen dieselben Unterschriften.)

---

*) Aus dem Messager des Chambres vom 8. Oktober.

93. Königliche Proklamation, die dem Prinzen von Oranien übertragene einstweilige Regierung der südlichen Provinzen und die demselben beigegebenen Minister und Staatsräthe betreffend. Im Haag 4. Oktober 1830.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg 2c.

In Erwägung, daß der gegenwärtige Zustand der südlichen Provinzen des Reichs die Wirkung der allgemeinen Regierung in denjenigen Theilen derselben, wo die Ordnung und Ruhe noch bewahrt geblieben sind, aus der Residenz Haag größtentheils verhindert; wünschend, diesem abzuhelfen und zugleich die Gelegenheit darzubieten, um die Bemühungen von gutgesinnten Einwohnern der erwähnten Provinzen zur Herstellung der Ordnung und Ruhe, da wo dieselben gestört sind, mehr unmittelbar zu befördern; nach Einsicht der Adresse, welche Uns am 1. d. durch eine Anzahl notabler Einwohner dieser Provinzen überreicht wurde, haben Wir beschlossen und beschließen, wie folgt:

Art. 1. Unserm geliebten Sohne, dem Prinzen von Oranien, wird in Unserm Namen die einstweilige Wahrnehmung der Regierung über alle diejenigen Theile der Südprovinzen, wo das grundgesetzliche Ansehen erkannt wird, aufgetragen.

Art. 2. Er wird seine Residenz in der Stadt Antwerpen nehmen.

Art. 3. Er wird die Bemühungen, welche durch wohlgesinnte Einwohner gemacht werden möchten, um die Theile des Reichs, wo die Ordnung gestört ist, unter die gesetzliche Verwaltung zurückzuführen, so viel wie möglich durch Zugeständnisse befördern und unterstützen.

Art.

*) Aus dem Messager des Chambres vom 10. Oktbr.

Art. 4. Unser Staatsminister Duc d'Ursel und Unsre Minister des Wasserbaues, der Nationalindustrie und Kolonien, wie des Innern, werden Unserm geliebten Sohne, dem Prinzen von Oranien, beigegeben, um ihm, unter seinen Befehlen, in dieser Regierung behülfsam zu seyn.

Art. 5. Unsre Staatsräthe, Baron d'Anethan, J. van Toers, J. O. de Graß, B. M. J. du Bois, L. A. Reyphins, F. d'Otrange und O. le Clercq, sollen Unserm geliebten Sohne, dem Prinzen von Oranien, nach Antwerpen folgen, um ihm mit Rath an die Hand zu gehen in allen Angelegenheiten, weßhalb der Staatsrath vernommen werden muß, oder worüber er verlangen wird, sich mit demselben zu berathen.

Die Referendarien der zweiten Klasse bei dem Staatsrath HH. M. E. Huughe, Graf de Baillet und die Staatsgehülfen (Commissens van State) J. G. L. N. de Chestret de Hanete, Joos de ten Beerst, sollen bei diesem Rathe thätig seyn.

Abschriften dieses sollen gesandt werden an Unsern geliebten Sohn den Prinzen von Oranien, an Unsern geliebten Sohn den Prinzen Friedrich der Niederlande, an Unsre Staatsminister und Unsre bereits erwähnten Minister, an Unsre mehrgenannten Staatsräthe, Referendarien und Staatsgehülfen, und ferner an die Chefs der Departemente der allgemeinen Regierung und an die allgemeine Rechnungskammer zur Darnachrichtung.

Gegeben im Haag, den 4. Okt. 1830, im 17. Jahre Unsrer Regierung.

(Gez.) Wilhelm.

Durch den König:

(Gez.) J. G. de Mey van Streefkerk.

94. Proklamation des Königs der Niederlande, die allgemeine Bewaffnung betreffend. Im Haag 5. Oktbr. 1830. *)

Proklamation.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König der Niederlande ꝛc. ꝛc.

Allen, die dieses sehen, oder lesen und hören werden, Heil! Getreu dem auf das Staatsgrundgesetz geleisteten Eide und in Gemäßheit der Verpflichtungen, welche Wir gegen Unsere Bundesgenossen erfüllen mußten, haben Wir bisher alle Mittel zur Dämpfung des bewaffneten Aufstandes in den südlichen Provinzen fruchtlos versucht. Durch die mit ungeheurer Schnelligkeit nacheinander erfolgten Ereignisse außer Stand gesezt, die braven Einwohner dort gegen die Uebermacht zu beschirmen, fühlen Wir, daß es nothwendig ist, jezt ausschließlich auf das Wohl derjenigen Theile des Reiches bedacht zu seyn, deren unwandelbare Treue an Unser Haus und an die Einrichtungen eines wohlgeordneten Staatsverbandes auch jezt wieder so unzweideutig an den Tag gelegt wird.

Ihr seht, wie schnell die Grundsätze, wodurch eine beklagenswerthe Menge in Bewegung gebracht ist, zu den fürchterlichsten Leiden geführt haben. Eure Bedachtsamkeit, euer Pflichtgefühl, euer aufgeklärter Sinn für Wahrheit und Recht, vor Allem der Glaube an Gott, der der Rächer der Ungerechtigkeit ist, bewahrte euch, durch den Strom mit fortgerissen zu werden. Die Handhabung derjenigen Freiheit, welche in den vereinigten Niederlanden Jahrhunderte hindurch geblüht hat, würde alsdann, vielleicht für immer, unmöglich und euer Verderben unvermeidlich seyn. Eure Streitkräfte, Bewohner dieser treuen Provinzen, werden in diesem Augenblicke zur Beschützung eures Heimathslandes in Anspruch genommen.

---

*) Aus dem Messager des Chambres vom 8. Oktober.

Der Zustand dieses Reiches verlangt, daß eine allgemeine Bewaffnung zu diesem Ende schnell zu Stande gebracht werde. Möge dieselbe Energie, die anderwärts zu Vernichtung angewendet wird, hier zur Aufrechthaltung von Allem, was euch werth und heilig ist, verwendet werden. Das Staatsgrundgesetz schreibt in Verhältnissen, gleich denen, worin Wir Uns jezt befinden, das Tragen der Waffen als eine der ersten Pflichten aller Bewohner dieses Reiches vor. Die Vorsicht stimmt mit euren Wünschen überein. Wohlan denn! Zu den Waffen, auf das dringende Ersuchen eures Königs. Zu den Waffen für die Sache der Ordnung und des Rechtes. Zu den Waffen, unter dem demüthigen und flehenden Aufblick zum allmächtigen Gott, der Niederlande und Oranien so oft aus den größten Gefahren gerettet hat.

Wir beauftragen die Vorsteher der Stadt- und Landautoritäten, unmittelbar die Maaßregeln zu ergreifen, durch welche diese freiwillige Bewaffnung, nach Maaßgabe der verschiedenen Beschaffenheit der Ortschaften, mit der größten Eile und auf die zweckmäßigste Art stattfinden kann. Sie werden zur Regulirung derselben von Uns baldigst die nöthigen Vorschriften erhalten. Für die anfänglichen Maaßregeln werden keine besonderen Bestimmungen erfodert, da das, was zu thun ist, durch die Vaterlandsliebe angedeutet wird.

Gegenwärtiges soll überall, wo solches üblich ist, zur Bekanntmachung gebracht und sofort auch in das Staatsblatt eingerückt werden.

Gegeben im Haag, den 5. Okt. des Jahres 1830, des siebzehnten Unserer Regierung.

(Gez.) Wilhelm.

Durch den König:

(Gez.) J. G. de Mey van Streefkerk.

95. Proklamation des Prinzen von Oranien an die Bewohner der südlichen Provinzen des Königreichs. Antwerpen, 5. Oktober 1830. *)

Wir Wilhelm Prinz von Oranien-Nassau, an die Bewohner der südlichen Provinzen des Königreichs.

Einstweilen durch den König, Unsern erlauchten Vater, mit der Regierung der südlichen Provinzen beauftragt, kommen Wir in eure Mitte zurück, mit der Hoffnung, dort zur Wiederherstellung der Ruhe, zum Wohle des Vaterlandes mitzuwirken. Unser Herz blutet bei den Unglücken, die ihr erlitten habt. Möchten Wir, durch die Anstrengungen aller guten Bürger unterstüzt, die Drangsale verhüten, die euch noch bedrohen könnten! Als Wir euch verließen, brachten Wir zu den Füßen des Thrones die durch Viele unter euch ausgedrückten Wünsche für eine Trennung der beiden Theile des Königreichs, die jedoch dem nämlichen Scepter unterworfen bleiben sollten. Dieser Wunsch ist genehmigt worden. Allein bevor die Art und die Bedingungen dieser großen Maaßregel in den gesetzlichen, von unvermeidlichen Zögerungen begleiteten Formen bestimmt werden können, bewilligt Se. Majestät schon provisorisch den südlichen Provinzen eine getrennte Verwaltung, deren Chef Ich bin, und die gänzlich aus Belgiern besteht. Die Angelegenheiten werden darin mit den Verwaltungen und Privatpersonen in der von ihnen gewählten Sprache verhandelt werden. Alle von diesem Gouvernement abhängigen Stellen sollen den Bewohnern der Provinzen, aus welchen dasselbe besteht, verliehen werden. Die größte Freiheit soll in Betreff des Unterrichts der Jugend gelassen werden. Andere Verbesserungen werden ferner den Wünschen der Nation und den Bedürfnissen der Zeit entsprechen. Landsleute! Um diese Hoffnungen zu verwirklichen, verlangen Wir von euch nur,

*) Aus dem Messager des Chambres vom 10. Okt.

daß ihr eure Anstrengungen mit den Unsrigen vereiniget, und alsdann verbürgen Wir euch die Vergessenheit aller politischen Fehler, die der gegenwärtigen Proklamation vorhergegangen seyn werden. Um diesen Zweck, den Wir Uns vornehmen, besser zu erreichen, werden Wir alle Einsichten in Anspruch nehmen; Wir werden Uns mit mehrern Notabeln und durch ihren Patriotismus ausgezeichneten Einwohnern umgeben. Mögen alle diejenigen, welche die nämliche Gesinnung beseelt, mit Vertrauen Uns sich nähern. Belgier! Durch diese Mittel hoffen Wir mit euch jenes schöne Land zu retten, das Uns so theuer ist.

Gegeben zu Antwerpen, 5. Okt. 1830.

(Unterz.) Wilhelm, Prinz von Oranien.

96. Erklärung der provisorischen Regierung, Centralkomité, die Nichtigkeit aller von Belgiern ꝛc. im Haag geschlossen werdenden Akte und Verträge betreffend. Brüssel, 5. Oktober 1830. *)

In Erwägung, daß die holländische Regierung im Haag Kommissionen einsezt, wozu unter Andern auch Belgier aus der Zahl der vormaligen Mitglieder der Generalstaaten gehören, um die Angelegenheiten Belgiens zu berathen, werden, mit Rücksicht auf den Beschluß vom 4. Oktober 1830 über die Unabhängigkeit Belgiens, alle Akte und Verträge, welche Belgier oder Andere, die nicht mit Vollmachten von der provisorischen Regierung Belgiens versehen sind, in dieser Hinsicht schließen mögen, für nichtig und die Unabhängigkeit und Sicherheit des Staates angreifend erklärt.

97. Beschluß der provisorischen Regierung, Centralkomité, die Ernennung einer Konstitutionskommission betreffend. Brüssel, 6. Oktober 1830. **)

Eine Konstitutionskommission ist eingesezt und soll unver-

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus der nämlichen Quelle.

züglich im Vereine mit dem Komité in Thätigkeit treten. Sie wird sich vor Allem mit der neuen Einrichtung der Wahlen beschäftigen, die so populär als möglich seyn soll. Sie wird den Entwurf einer Konstitution vorlegen, der, nachdem er von dem Nationalkongreß geprüft worden, das Grundgesetz Belgiens zu werden bestimmt ist.

Zu Mitgliedern dieser Kommission sind ernannt die Herren: van Meenen, Gouverneur von Südbrabant; v. Gerlache, Rath beim Gerichtshofe zu Lüttich; Tielemans, Advokat; v. Brouckère, Gutsbesitzer; Fabry, Rath; Ballin, Zoude, Thorn, Advokaten.

Das Centralkomité behält sich vor, ferner noch die ausgezeichnetsten Männer aller Provinzen, so wie ihm die deßhalb erwarteten Aufschlüsse zukommen, dieser Kommission beizugesellen.

98. Beschluß Sr. königl. Hoheit des Prinzen von Oranien, die Ernennung einer Berathungskommission über die wegen des Zustandes von Belgien zu ergreifenden Maaßregeln betreffend. Antwerpen, 6. Okt. 1830. *)

Nach Einsicht des königl. Beschlusses vom 4. d. und namentlich des Art. 4 dieses Beschlusses; nach Einsicht Unserer Proklamation vom 5. d. Monats; wünschend, Uns mit all den Einsichten zu umgeben, welche Uns in den Stand setzen können, die Absichten zu erfüllen, welche Wir in dieser Proklamation geäußert; auf den Bericht der Unserm Gouvernement provisorisch attachirten Minister und kraft der Uns anvertrauten Vollmachten, haben Wir beschlossen und beschließen:

1. Eine Berathungskommission soll Uns die Versöhnungsmaaßregeln vorschlagen, welche der Zustand von Belgien erheischt.

2. Diese Kommission soll aus den HH. Grafen d'Aerschot,

*) Aus dem Messager des Chambres vom 12. Okt.

von Celles, J. F. Collet, Baron Surlet de Chokier, von Brouckère, H. Cogels, W. Goelens, Verannemann, Th. Fallon, v. Gerlache und K. Lehon bestehen. Wir behalten Uns vor, diesen später noch andere Mitglieder zuzugesellen.

3. Sie soll sich sogleich versammeln und ihre Arbeiten mit der Ernennung eines Präsidenten und eines Sekretärs beginnen.

4. Der Staatsminister Duc d'Ursel ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses, der gleichfalls von ihm kontrasignirt werden soll, beauftragt.

Gegeben zu Antwerpen, 6. Okt. 1830.

(Gez.) Wilhelm, Prinz von Oranien.

Durch Se. königl. Hoheit:

(Gez.) Der Herzog von Ursel.

99. Bekanntmachung des Gouverneurs des Großherzogthums Luxemburg, Staatsrath Willmar, an seine Administrirten. Luxemburg, 6. Okt. 1830.*)

Die Häupter der europäischen Nationen, die sich in den Jahren 1814 und 1815 in Wien vereinigten, um dort das von langen Kriegen zerrüttete Gleichgewicht der öffentlichen Gewalt wieder herzustellen, schufen durch besondre Verfügungen verschiedene Souveränetäten; unter Anderm: den deutschen Bund, das Königreich der Niederlande, das Großherzogthum Luxemburg. Der 65. Artikel der Wiener Kongreßakte lautet: Die ehemaligen vereinigten Provinzen der Niederlande und die frühern belgischen Provinzen, bilden, unter der Souveränetät des Prinzen von Nassau-Oranien, das Königreich der Niederlande u. s. w. Der 67. Artikel heißt: „Der Theil des ehemaligen Herzogthums Luxemburg, wie er im folgenden Artikel beschrieben wird, gehört ebenfalls dem

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 18. Oktober. (Vergleiche Constitutionnel v. 15. Okt.)

Könige der Niederlande. Dieses Großherzogthum bildet einen Theil des deutschen Bundes, und die Festung Luxemburg ist eine Bundesfestung. Nach den Artikeln 54 und 63 der Akte ist der Zweck des deutschen Bundes die Aufrechterhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands, der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der verbündeten Staaten und gegenseitige Unterstützung gegen jeden Angriff. Durch diese Akte sind nun demselben Fürsten zwei, von einander unabhängige Souveränetäten übertragen worden. Er konnte beide regieren, wie er wollte; und es steht auch in dem niederländischen Grundgesetz, daß Luxemburg diesem Grundgesetze unterworfen wäre, mit Vorbehalt der Verhältnisse desselben zum deutschen Bunde. Dieses Dokument verdient in dem jetzigen Augenblicke eure ganze Aufmerksamkeit. Das ehemalige Herzogthum Luxemburg hat niemals zu dem Lande gehört, welches zu Zeiten der östreichischen Regierung unter dem Namen Belgien bestand, und wenn es in seiner jetzigen politischen Lage unter dieselbe Verwaltung wie die Niederlande gestellt wurde, so geschah es als ein unabhängiger Staat. Eine eigne Nationalität, unter der Garantie des deutschen Bundes, gehört dem luxemburgischen Lande; sie, und mit ihr die Unabhängigkeit des Bundes, würde daher durch jeden Akt einer fremden Souveränetät verlezt seyn. Dieß wäre der offenbare Charakter einer Einmischung von Seite der provisorischen Regierung von Belgien in die Verwaltung des Großherzogthums; darum kann sie nicht zugelassen werden. Bewohner des Großherzogthums! Unter den jetzigen außerordentlichen Umständen, müßt ihr den Gang kennen, welchen die Verwaltung zu gehen entschlossen ist; u. s. w. (Unterz.) Willmar.

100. Proklamation des preußischen Militärgouvernements in der Bundesfestung Luxemburg; vom 6. Okt. 1830. *)

Vom frühesten Alterthum her ist die Treue der Luxem-

*) Aus dem Messager des Chambres vom 12. Oktbr.

bürger für ihre Souveräne und ihr Gouvernement durch die Geschichte gepriesen worden. Aber in der wirklichen Zeit hat das ansteckende Beispiel der Unruhen Belgiens auch den revolutionären Wahnwitz in verschiednen Punkten des Großherzogthums aufgeregt und thätige Widerstände gegen die öffentlichen Behörden herbeigeführt; Widerstände, die nicht kraftvoll unterdrückt worden sind.

Die Urheber dieser Erschütterungen haben nicht genug überlegt, daß Luxemburg, gänzlich von Belgien getrennt, ein Herzogthum ist; dessen Souveränetät im deutschen Bunde mitbegriffen ist, und welche gefährliche Folgen dieser Gährungsgeist nothwendig nach sich ziehen muß.

Wenn selbst die Stadt Luxemburg und ihre Umgebungen von unruhigen Köpfen, die in ihrem sträflichen Leichtsinne nicht einsehen, welche fürchterliche Gefahren sie auf ihre Mitbürger häufen, zum Aufstand bearbeitet und aufgeregt wird, so hält es das Militärgouvernement der Bundesfestung, dem die Sicherheit dieses Platzes anvertraut und zur Pflicht auferlegt ist, für nothwendig, den Bewohnern der Stadt Brüssel hiervon ernstlich Nachricht zu geben, sie vor jedem Frevel zu bewahren, indem es ihnen die Versicherung gibt, daß beim ersten Tumulte, beim ersten Widerstand gegen die Militär- oder Civilbehörde, beim ersten Zeichen von Rebellion durch Aufsteckung fremder Fahnen oder Kokarden, die Erklärung in Belagerungsstand unmittelbar erfolgen, daß die Polizei militärisch aufs strengste gehandhabt werden wird, und daß alle der öffentlichen Macht für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ruhe zu Gebot stehenden Mittel werden angewendet werden.

Die große Anzahl gutdenkender Bürger, welche durch die militärischen Maaßregeln in der Ausübung ihrer Industrie beunruhigt werden möchten, haben dann die traurigen Folgen hievon nur den Umtrieben der Intriganten zuzuschreiben; ihre

Lage wird immer so viel als möglich der Gegenstand einer besonderen Berücksichtigung seyn.

Luxemburg, den 6. Oktober 1830.

Das preußische Militärgouvernement der Bundesfestung Luxemburg.

101. Schreiben der provisorischen Regierung an den Gouverneur der Provinz Luxemburg, Staatsrath Willmar. Hälfte Oktobers 1830. *)

Von allen Seiten erhalten wir den Beitritt der Lokalbehörden und der Notabeln zur neuen Ordnung, und die provisorische Regierung ist im Großherzogthum wie in Belgien anerkannt. Wir verhehlen uns nicht, daß diese Provinz rücksichtlich der auswärtigen Mächte in einer eigenen Lage ist; ihre Verhältnisse zu Deutschland sollen geregelt werden, und den Gegenstand diplomatischer Unterhandlungen bilden. Indessen ist das Großherzogthum in jeder andern Hinsicht doch ein ergänzender Theil Belgiens: aus diesem Grunde und mit Vorbehalt seiner Verhältnisse müssen wir es in Besitz nehmen. Die Bundesbesatzung wird sich darauf beschränken, die Festung Luxemburg besezt zu halten und zu bewahren, wie die Verträge und Akte des deutschen Bundes vorschreiben. Die Versetzung der Stadt in Belagerungsstand, jede Anwendung von Streitkräften außerhalb der Gränzen der Festung, jede Einmischung in die innere Verwaltung des Landes würde eine unsrer Nationalunabhängigkeit und dem Grundsatze der Nichteinmischung zuwiderlaufende Handlung seyn, würde geeignet seyn, nöthigenfalls die Dazwischenkunft anderer Mächte zu rechtfertigen. Wir zweifeln nicht, Sie werden diese Ansicht gänzlich theilen, und nach dem von mehreren Notabeln geäußerten Wunsche behalten wir Sie als Gouverneur bei, indem wir Sie auffodern, die Akte der provisorischen Regierung verkündigen zu lassen,

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 16. Oktober.

für die Handhabung der Verwaltung und der Douanenlinien zu wachen, und den Betrag der Steuern in die Kassen der provisorischen Regierung zahlen zu lassen.

102. Bekanntmachung der Herren Grafen Felix de Merode und Sylvain van de Weyer, die ihnen gemachte Eröffnung des Prinzen von Oranien betreffend. Brüssel, 7. Oktober 1830.

Eine von Sr. königlichen Hoheit dem Prinzen von Oranien geschickte Person wünschte sich an uns zu wenden, um Erkundigungen über den Zustand der öffentlichen Meinung und über die Mittel, die Interessen Sr. königlichen Hoheit mit denen der belgischen Nation zu vereinigen, einzuziehen.

Wir haben dieser Person erklärt, daß wir gar keinen Charakter besäßen, um mit dem Prinzen über den künftigen Zustand Belgiens zu unterhandeln; daß dieses Recht nur dem Nationalkongresse zustehe, welcher allein über die Zukunft des Landes entscheiden könne, und daß, wofern wir nicht eine spezielle Vollmacht von Seite des Volks erhielten, wir uns nicht nach Antwerpen begeben könnten, wie der Prinz dieß gewünscht hatte.

Wir haben dieser Person auch die Meinung ausgedrückt, daß ein ausgezeichnet großartiges und freisinniges Betragen, die Zurückziehung der Truppen über den Moerdyk hinaus, die Rückkehr unsrer Gefangenen und andere populäre Handlungen vielleicht die öffentliche Entrüstung schwächen und eine solidarische Verantwortlichkeit abwenden könnten, welche über allen Mitgliedern des Hauses der Nassauer schwebe.

Wir haben hinzugefügt, daß alle vom Könige ausgehenden Handlungen als nichtig und nicht geschehen angesehen werden, und daß selbst das Gute, welches Se. königliche Hoheit thun könnte, ohne Wirkung seyn würde, wenn man darin die

---

*) Aus dem Courrier des Pays-Bas.

Hand des Königs erblickte. Volle und gänzliche Oeffentlichkeit aller unserer Handlungen, diese sind wir unsern Mitbürgern schuldig.

Brüssel, den 7. Okt. 1830.

Graf Felix de Merode; Sylvain van de Weyer.

103. Uebereinkunft zwischen dem Generalmajor Baron C. G. J. van Boecop, Kommandirenden in der Citadelle von Lüttich und dem Grafen C. von Berlaymond, Kommandanten der Stadtgarde von Lüttich. Lüttich, den 7. Okt. 1830. *)

Art. 1. Die holländische Besatzung in der Citadelle wird diese Festung mit Waffen und Gepäck verlassen, um sich auf der großen Straße nach Maestricht zu begeben. Der General verbürgt sich bei seiner Ehre, daß kein Frevel werde begangen werden.

2. Besagtes Fort wird den Händen und dem Kommando des Major Lolivier der 11. Infanteriedivision übergeben werden, der sich vor dem Vertheidigungsrath auf Ehre verbürgt, das Fort im Namen des Königs der Niederlande und für ihn während der zehn Tage, als diese Uebereinkunft verbindlich ist, zu erhalten und zu befehligen.

3. Die Holländer werden in der Citadelle das daselbst befindliche Kriegsmaterial und die Munition belassen, mit Ausnahme von 3 Feldstücken sammt ihren Protzwagen, welche die Artillerie mit sich zu nehmen ermächtigt ist.

4. Alle Belgier werden in der Citadelle verbleiben und gegen Bezahlung Lebensmittel erhalten. Diejenigen unter ihnen, welche es ihrer Ehre angemessen erachten, nach Maestricht zu folgen, können es thun.

*) Aus dem Messager des Chambres vom 11. Oktober.

5. Während der Uebereinkunft dürfen keine Truppen die Citadelle verstärken.

6. Die Stadt wird gegen Bezahlung acht Wagen für den Transport des Gepäckes der Herren Offiziere liefern.

7. Vier holländische Offiziere werden in der Citadelle zurückbleiben, um auf die Mittel bedacht zu seyn, die Weiber und Kinder der Soldaten, die nach Maestricht abgehen, zu Schiff unter sicherem Geleite folgen zu lassen.

8. Die Kranken und Verwundeten werden dem Wohlwollen und der Fürsorge der Obrigkeiten empfohlen; nach vollständiger Heilung werden sie sich zu ihren respektiven Korps begeben.

9. Die bei der Karthause gemachten Gefangenen werden alsbald in die Citadelle gegen Auswechslung aller daselbst befindlichen Kriegsgefangenen und Pferde zurückgesendet werden.

10. Von den Notabeln der Stadt Lüttich wird ein Geleite gebildet werden, um die Truppen und ihre Gepäcke bis jenseits der lezten Vorposten der Stadtgarde zu begleiten.

11. Die Uebereinkunft wird unmittelbar nach der Unterschrift exekutorisch und zwei Stunden nach der Ankunft der Transportmittel vollständig vollzogen seyn.

Einstimmig angenommen von dem Comité der Militäroperationen, den Legionschefs und den Kapitänen.

(Es folgen die Unterschriften.)

104. Beschluß der provisorischen Regierung, die Wiederzusammensetzung der Ortsbehörden betreffend. Brüssel, 8. Okt. 1830. *)

Die provisorische Regierung hat nun für Wiederzusammensetzung der Ortsbehörden nach den Grundsätzen einer ihrem Ursprunge und ihrem Zwecke nach rein populären Revolution zu sorgen beschlossen, wie folgt:

---

*) Aus der Münchener polit. Zeitung vom 19. Okt.

Art. 1. Die zur Verwaltung in den Städten und auf dem Lande, unter welcher Benennung und unter welcher Gestalt dieß auch seyn mag, bestehenden Behörden und Agentschaften, werden ihre bisherigen Amtsverrichtungen so lange fortsetzen, bis sie durch obrigkeitliche Personen ersezt sind, die folgendermaaßen zu wählen sind:

Art. 2. In sämmtlichen Stadt- und Dorfgemeinden sind durch die gegenwärtigen Behörden und Agentschaften unverzüglich die Notabeln zusammenberufen, um zur Wahl des Bürgermeisters, der Schöffen oder Beisitzer und der Verwaltungsräthe in der Anzahl, wie solche in der unter der vormaligen Regierung hierüber bestandenen Vorschrift bestimmt ist, zu schreiten.

Art. 3. Notabeln sind und haben in diesem Charakter auf Wahlfähigkeit Anspruch:

1) diejenigen, welche jährlich an direkten Abgaben, Patente mit inbegriffen, folgende Summen entrichten, nämlich: in den Städten und Gemeinden von 25,000 Einwohnern wenigstens 100 fl.; in solchen, welche über 10,000 bis zu 25,000 Seelen zählen, wenigstens 50 fl.; in solchen, welche über 5,000 und bis zu 10,000 Seelen zählen, wenigstens 25 fl.; und endlich in denjenigen, welche 5,000 und darunter zählen, wenigstens 10 fl.
2) Diejenigen, welche sich mit den sogenannten freien Gewerben befassen, als: Advokaten, Sachwalter, Notarien, Aerzte, Wundärzte, Gesundheitsoffizianten, Professoren in Wissenschaften, Künsten, Lehrer ꝛc.

Art. 4. Die Versammlungen der Notabeln werden sich provisorisch konstituiren unter dem Alterspräsidenten, welchem die vier Höchstbesteuerten als Wahlzeugen beigegeben sind, deren jüngster die Stelle des Sekretärs zu bekleiden hat, und werden sodann unverzüglich zur Wahl eines definitiven Sekretärs schreiten, unter denen sie sich sofort definitiv konstituiren werden.

Art. 5. Die Abstimmung ist geheim und eine relative Stimmenmehrheit entscheidet.

Art. 6. Wählbar sind alle in der Gemeinde wohnhaften und 23 Jahre alten Bürger.

Art. 7. Die über die Operationen dieser Versammlungen gefertigten Protokolle sind, von dem Präsidenten, den Wahlzeugen und dem Sekretär unterzeichnet, unverzüglich dem Gouverneur der Provinz zu überschicken, der solche untersucht, und wenn er sie in der Ordnung befunden hat, im Namen der provisorischen Regierung die von ihm als regelmäßig erkannten Wahlen zu bestätigen und die übrigen unter Beifügung seiner Ansicht und der erfoderlichen Nachweise der provisorischen Regierung zur definitiven Entscheidung vorzulegen hat.

Art. 8. Nach Bestätigung der Wahlen werden die Gewählten ihre Amtsverrichtungen sogleich beginnen.

Art. 9. Die betreffenden Behörden werden, sobald sie gegenwärtigen Beschluß erhalten haben, unverzüglich zu Vollziehung desselben schreiten, unter persönlicher Verantwortlichkeit, und wo dieß nicht geschieht, bleibt solche Vollziehung dem Eifer aller guten Bürger überlassen.

Art. 10. Die Herren Provinzgouverneurs und Distriktskommissäre sind mit Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Brüssel, am 8. Oktober 1830.

(Folgen die Unterschriften.)

105. Bekanntmachung der Herren de Potter und Rogier, die (oben 102 bemerkte) Bekanntmachung der Herrn Grafen Felix v. Merode und S. van de Weyer, über die ihnen gemachte Eröffnung des Prinzen von Oranien betreffend. Brüssel, 9. Oktober 1830. *)

Eine gestern in den Courrier des Pays-Bas aufgenommene Note, ohne allen offiziellen Charakter, ließ vermuthen,

*) Aus dem Courrier des Pays-Bas.

die HH. v. Merode und Vandeweyer hätten allein dem Abgeordneten des Prinzen von Oranien mit der gehörigen Festigkeit geantwortet. Wir halten es für unsre Pflicht zu bemerken, daß, da der Abgeordnete des Prinzen nur an die HH. v. Merode und Vandeweyer, und zwar als einfache Privatleute, gewiesen war, diese allein ihm antworten konnten. Uebrigens stimmen wir den von diesen Herren in der Mittheilung an ihre Mitbürger aufgestellten Grundsätzen bei. Gleich ihnen bekennen wir in diesem Augenblicke keine andre politische Meinung, und glauben keine andre bekennen zu können, als die unsrer unerschütterlichen Anhänglichkeit an die Sache der Unabhängigkeit Belgiens. Zwei wichtige Fragen werden bald dem Nationalkongresse vorgelegt werden; nämlich die über die Form des Gouvernements, das in Zukunft Belgien regieren soll, und die der Gewalt, welche das Volk mit Ausübung derselben beauftragen wird. Diese Frage soll der Kongreß entscheiden, und er allein kann sie entscheiden. Wir unterwerfen uns im Voraus dem Willen des Volkes, deren Organ er seyn wird.

De Potter. Ch. Rogier.

106. Proklamation des bisherigen Generalkommandanten in Südbrabant, Juan van Halen, an die Belgier. *)

Tapfere Belgier! Indem ich den ehrenvollen Posten verlasse, auf den ich in dem Augenblick berufen wurde, als das holländische Schwert, über unsern Häuptern erhoben, bereits auf einen unedlen Triumph zählte, bezeuge ich euch meine Bewunderung eurer Bürgertugenden, eures Muths, eurer Hingebung. Die heilige Allianz der Völker ist euch Lorbeeren schuldig; die Geschichte wird eurem edlen Beispiele Gerechtigkeit widerfahren lassen. Brüsseler, Freiwillige der andern Provinzen und der Nachbarvölker, ihr thatet mehr als die Pariser; die Thaten bezeugen es. Die Zeit ist gekommen, wo ihr

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 17. Oktober.

ihr einen Chef an der Spize haben müßt, der unmittelbar aus euren Reihen hervorging. Beharrt in dem edlen Werke, das ihr euch vorgesezt habt, und dessen Grundlage die Einigkeit ist, auf der die Kraft beruht.

Juan van Halen.

107. Tagsbefehl, die Ernennung des Brigadegenerals Nypels zum provisorischen Oberbefehlshaber der belgischen Truppen betreffend. Brüssel, den 10 Oktober 1830. *)

Dem am 4. dieses Monats gefaßten Beschluß der provisorischen Regierung gemäß ist der Brigadegeneral Nypels bis auf weitere Verordnung mit dem Oberkommando der belgischen Truppen bekleidet. In Folge dieser Autorisation und seiner Vollmachten wird er sich vom nämlichen Augenblicke an mit allem dem beschäftigen, was sich auf die Organisation der zur Vertheidigung des Vaterlandes zu Brüssel versammelten Militärmacht bezieht.

Der General Mellinet, Befehlshaber der Bürgerartillerie, dessen Benehmen alle Tapfern schätzen, ist zum Chef des allgemeinen Generalstabes und der Oberstlieutenant Fouson zum Chef unseres Generalstabes ernannt.

(Unterz.) Der Oberbefehlshaber der Truppen des mittäglichen Brabant.

108. Aufruf des provisorischen Oberkommandanten der belgischen Truppen, Obergenerals Nypels, an die noch bei der holländischen Armee stehenden Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten. Im Hauptquartier, den 10. Oktober 1830. **)

Soldaten! Längst ist eine vom Könige der Niederlande unabhängige Regierung in eurem Lande eingesezt. Alle Festungen

---

*) Aus dem Messager des Chambres vom 13. Oktober.

**) Aus dem Journal des Debats vom 15. Okt. 1830.

unserer Gränzen haben sich für dieselbe erklärt. Die 3te, 4te, 6te, 11te 12te, 16te und 17te Infanteriedivision, die ganze Artillerie, ein großer Theil der in den südlichen Provinzen stehenden Kavallerie, haben sich von den Holländern getrennt und sind bereit, für die Unabhängigkeit der belgischen Nation zu kämpfen. Werdet ihr noch zögern, einem so schönen Beispiele zu folgen? Werdet ihr noch in den Reihen eurer Feinde verweilen, welche die Hauptstadt eures Vaterlandes verheert und in Brand gesteckt haben? Verlasset diese Barbaren, kehret in eure Heimath zurück! Versammelt euch um die Generale Duvivier, Goethals und alle belgischen Oberoffiziere, die sich an der Spitze der Armee befinden; kommt, deren Ruhm zu theilen und in Erwartung der einzuerntenden Palmen die Grade anzunehmen, die euch nach euren Diensten zukommen.

Im Hauptquartier, den 10. Oktober 1830.

Der provisorische Oberkommandant der belgischen Truppen.

Nypels.

109. Halboffizielle Darstellung der Verhältnisse des Großherzogthums Luxemburg. Frankfurt, 10. Oktb. 1830. *)

Der Courrier des Pays-Bas enthält in einer Skizze der Grundpfeiler, auf denen der Neubau des belgischen Föderativstaates ruhen soll, folgende Luxemburg betreffende Stelle: „Die Provinz Luxemburg macht einen Theil von Belgien aus, „ungeachtet ihrer Verhältnisse zu Deutschland, die respektirt „werden und ein Gegenstand diplomatischer Unterhandlungen „seyn sollen. Dem Wortinhalte der Bundesgesetze gemäß „wird sich die Bundesgarnison auf den Besitz und die Be„wachung der Festung Luxemburg beschränken. Die Erklärung „derselben in den Belagerungszustand, jede Kraftentwickelung „außerhalb der Gränzen des Festungsgebietes, jede Theilnahme „an der Civilverwaltung der Provinz muß als ein Akt betrach-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 1. und 2. November.

„tet werden, der dem Prinzip der Nichteinmischung zuwider=
„läuft und geeignet ist, im Nothfalle den Anruf fremder Mächte
„zu rechtfertigen."

Es hat den Anschein, als wolle der Courrier diesen Satz für eine Art von Syllogismus gelten lassen, dessen einzelne Theile in einem gewissen logischen Zusammenhang unter einander zu stehen haben. Wo eine solche Absicht vorliegt, wird jedem, wer es auch sey, das Recht eingeräumt, sich von der Richtigkeit der Prämissen, wie der Folgerungen, auf dem Wege der Prüfung zu überzeugen. Bei der Eilfertigkeit, mit der die Begründer neuer Ordnungen der Dinge in unsern Tagen ihre Schöpfungen ins Werk zu richten pflegen, ist es eben so nützlich als verdienstlich, da wo eine solche Prüfung der Bestimmungsgründe zu jenen Schöpfungen wirklich vorgenommen worden, das Resultat derselben ungesäumt zu allgemeiner Kunde zu bringen. Das große Publikum, ohnehin schon abgestumpft durch das Drängen der Begebenheiten, wird so der Mühe eignen Nachdenkens überhoben, zugleich aber auch der Gefahr entrissen, sein gesundes Urtheil, dem bestechlichen Blendwerk jeder Sophistik rettungslos preisgegeben zu sehen. — Erwägungen dieser Art sind der Anlaß und die Rechtfertigung nachstehender Zeilen.

Bei der Beurtheilung des obigen Artikels scheint es vor Allem am Orte, die Unwissenden oder Vergeßlichen darauf aufmerksam zu machen, daß der Courrier im Eingange desselben, nach Art der Napoleonischen Dekrete, nicht das Ding ausspricht, was i s t, sondern was man m ö c h t e.

Das Großherzogthum Luxemburg ist bekanntlich ein deutscher Staat und kein belgischer. Auch früher, als die Südprovinzen der Niederlande noch unter dem Scepter des Hauses Habsburg standen und den burgundischen Kreis des deutschen Reiches bildeten, ist das politische Band, das Luxemburg an jene seine Kreisgenossen knüpfte, immer nur ein sehr lockeres gewesen. Zwar war es mit den andern der Oberleitung des

Generalgouverneurs zu Brüssel untergeben; allein es hatte seinen besondern Provinzialgouverneur und eigene Stände, seine geistlichen Angelegenheiten standen größtentheils unter der Obhut des Erzbischofs von Trier. Geographisch war es durch das zum westphälischen Kreise gehörige Hochstift Lüttich von den übrigen östreichischen Provinzen völlig getrennt, und es darf nicht übersehen werden, daß der fruchtbarste und bevölkertste Theil seines Gebietes, sonst wie jezt, von Deutschen — dem Stamme wie der Sprache nach — bewohnt wurde.

Durch solche Umstände wird es erklärlich, wie der belgische Aufruhr gegen Joseph II, nicht minder bald darauf das ansteckende Beispiel der wider ihren Bischof empörten benachbarten Lütticher auf Luxemburg ohne allen Einfluß hat bleiben können. Seine Hauptstadt fiel später, im Jahre 1795, unter allen niederländischen Festungen zulezt und nur durch Hunger überwältigt, in die Hände der eindringenden Franzosen. Dann hatte Luxemburg, oder, wie es nunmehr hieß, das Departement der Wälder, freilich ein gleiches Loos mit den alten belgischen Provinzen, das nämlich, einer der Radien des mächtigen Centrums Paris zu seyn, welches immer unverrückt an seiner Stelle blieb, wohin sich auch des Kreises Umfang ausdehnen mochte; — ist übrigens ein solches Verhältniß geeignet, Nachbarn an einander zu ketten und mit einander zu verschmelzen, so haben die deutschen Nachbarn des Ueberrheins den nämlichen Anspruch darauf gehabt.

Der erste Pariser Friede steckte dem französischen Reiche wieder seine alten Gränzen, — inzwischen hatte die Macht der Ereignisse eine volle Wiederkehr der rückgegebenen Provinzen zu ihren vormaligen Verhältnissen unmöglich gemacht, und es wurde nun die Aufgabe des Wienerkongresses, den großen Fragen, was wiederherzustellen, was neu zu schaffen sey, ihre endliche Lösung zu geben.

Hier bilden insbesondre die Art. 65 — 73 seiner Hauptakte die Grundlagen für die neue politische Gestaltung jener

Provinzen, welche man sonst unter dem gemeinsamen Namen der Niederlande einbegriff. Sie wurden insgesammt unter dem Scepter Eines Herrn, des Sprößlings aus dem Hause Oranien-Nassau, vereinigt. Allein es ist nicht der nämliche Scepter, mit welchem Wilhelm I nach jenen Artikeln über die vereinten Niederlande und zugleich über Luxemburg regiert; und verdankt er der Herrschaft über erstere seine Königskrone, so ist es die eines Großherzogs, welche er als Herr des lezteren trägt. Während das Königreich der Niederlande in die Reihe der selbstständigen europäischen Staaten getreten, ist dem neuen Großherzogthum Luxemburg seine ehemalige Verbindung mit Deutschland verblieben; es bildet einen Theil nicht Belgiens, sondern des deutschen Bundes, und hat auf gleiche Weise wie Hannover oder Holstein in ihren Verhältnissen mit jenem Königreiche traktatenmäßig nichts Anderes gemein als die Person des Herrschers. *) Und selbst diese Gemeinschaft trägt keineswegs in sich die Bürgschaft steter Dauer; der 67 Art. gedachter Akte weist deutlich auf die Wahrscheinlichkeit hin, daß bei dem ersten Thronwechsel Königreich und Großherzogthum verschiedenen Herren angehören werden, — ja auf den Fall des Aussterbens des oranischen Mannesstammes ruft, nach Art. 71, das für Luxemburg gültige salische Erbfolge-Gesetz selbst eine andere Linie des Hauses Nassau zur Regierung des Bundesstaates.

*) Daß die gemeinschaftliche Geltung des Fundamentalgesetzes vom 24. Aug. 1815 für Luxemburg und die Niederlande keine Verschmelzung der beiden Staaten begründe, und namentlich der Verhältnisse des ersteren zum deutschen Bunde keinen Eintrag thue, wird in dem 1 Art. jenes Gesetzes ausdrücklich erklärt. Auch das Beispiel der beiden Mecklenburge, zweier Staaten, die bei völlig getrennter Regierung unter verschiedenen Herrschern, doch einen und denselben Landtag haben, liefert einen schlagenden Beweis von der Verträglichkeit einer solchen Verbindung mit der anerkannten Unabhängigkeit der Staaten von einander.

Für den Courrier des Pays=Bas war diese Erörterung nicht geschrieben, er kennt die Verhältnisse Luxemburgs zu Deutschland und räumt sie ein; versichert auch, man wolle sie respektiren und seiner Zeit ihretwegen diplomatische Verhandlungen anknüpfen. Mit wem? wird nicht gesagt; der Courrier weiß es indeß gewiß, und Alle, die es angeht, werden mit Zuversicht darauf zählen können, daß sie ordnungsmäßig darum begrüßt und keiner formwidrig übergangen werde. Bloß für die Laien dieß= und jenseits des Rheins, mag es hier vergönnt seyn, mit kurzen Worten den Weg zu bezeichnen, den gedachte Verhandlungen etwa einzuschlagen hätten.

Es hat diese Belehrung zugleich den guten Zweck, zu verhüten, daß doch Niemand ungeduldig werde, wenn solcher Weg kein Ende nehmen will, oder befremdet, wenn die, so ihn wandeln, vielleicht gar umkehren sollten, ehe sie ans Ziel gelangt.

Den nächsten Anspruch auf eine freundliche Anfrage von Seite der Belgier hat offenbar Wilhelm I, Großherzog von Luxemburg, auch König der Niederlande selber. Wo es sich wie hier um nichts Geringeres als den Verlust des eigenen Landes handelt, da ist seine freie Zustimmung vor allem Andern erfoderlich; und gäbe es hiefür auch keine weiteren Gründe, doch darum unerläßlich, weil er als Souverän eines deutschen Bundesstaates von seinen Genossen die Garantie seiner Besitzungen, wie ihrer Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit, bundesgesetzlich erhalten hat. In welchem Sinne diese Garantie aber verstanden seyn will, darüber geben die dürren Worte des Art. 39 der Wiener Schlußakte hinlänglichen Aufschluß und lassen es unzweifelhaft, welche Maaßregeln die Pflicht des deutschen Bundes erheischen würde, sobald die Belgier, ohne solche Zustimmung abzuwarten oder selbst nur nachzusuchen, luxemburgisches Gebiet gewaltsam an sich zu reißen versuchen sollten.

Käme es jedoch zu diesem Aeußersten nicht, könnte Wilhelm bewogen werden, sein Souveränetätsrecht über Luxem=

burg gutwillig fahren zu lassen, so ist es immer noch eine zweite Frage, in wiefern dieser Verzicht allein schon hinreicht, den gewünschten Erfolg herbeizuführen, oder ob nicht Andere ein Wort mit darein zu reden haben. Und hier stellen sich allerdings zwei Kompaciscenten dar, deren Ansprüche beseitigt oder befriedigt werden wollen, — der deutsche Bund in seiner Gesammtheit und das herzogliche Haus Nassau insbesondere.

Durch den sogenannten nassauischen Erbverein v. J. 1783 war unter den beiden Hauptlinien des Hauses Nassau, der gegenwärtig herzoglichen und oranischen, ein gegenseitiges Erbfolgerecht in ihren deutschen Besitzungen, auf den Fall des erlöschenden Mannsstammes in einer oder der andern Linie, festgesezt worden. Das Haus Oranien entsagte im Wiener Kongresse seinen nassauischen Fürstenthümern Dietz, Siegen, Hadamar und Dillenburg zu Gunsten Preußens. Als Entschädigung ward ihm dafür das Großherzogthum Luxemburg zugewiesen. Die eventuellen Anrechte des herzoglichen Hauses Nassau an jenen Fürstenthümern erheischten aber einen gleichen Ersatz und wurden daher auf das gleiche Land übertragen. Ist es nunmehr im Rath der belgischen Nation beschlossen, daß Luxemburg einer nassauischen Dynastie fürder nicht mehr angehören solle, so muß man mit Recht darauf gespannt seyn, zu erfahren, wie sie sich dieserhalb mit dem Herzog auseinandersetzen wird. Vielleicht beabsichtigt sie indessen doch, ihn etwa zum Statthalter der jungen belgischen Provinz zu ernennen, da das Verhältniß Luxemburgs zum herzoglichen Hause Nassau unläugbar auch eine jener Beziehungen zu Deutschland ist, von denen geschrieben steht, daß sie respektirt werden sollen.

Was endlich den deutschen Bund anbetrifft, so dürften, wie zu vermuthen steht, die Unterhandlungen mit ihm gerade nicht die leichtesten seyn. Die bei ihm vorauszusetzende Neigung, durch eine etwaige Willfährigkeit in dieser verwickelten Lage der Dinge den Brüsseler Weltverbesserern seine Deferenz zu bezeugen, kommt leider zunächst nicht in Betracht; er ist

durch gewisse Grundgesetze, z. B. die Bundesakte und die Wiener Schlußakte, verdrießlich genirt, die seinem Organ, der Bundesversammlung, wie es heißt, „zur unabweislichen Richtschnur dienen sollen," und von denen er, ohne Einstimmigkeit seiner Glieder, füglich nicht abgehen kann. Da sagt nun unter Anderm — um nur Weniges anzuführen, was bei jenen Verhandlungen sicher zur Sprache kommen und Steine des Anstoßes abgeben dürfte, — der Art. 5 der Wiener Schlußakte: „Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gebildet, und es kann daher der Austritt aus diesem Vereine keinem Mitgliede desselben freistehen." Wer oder wie also immer der neue Herr von Luxemburg seyn mag — ob durch das Volk, ob ohne das Volk, oder ob das Volk selber — vom Bunde wird er nicht scheiden können; und da dieser einmal ein deutscher ist, so wird auch Luxemburg seinen deutschen Namen behalten müssen.

In einem andern Artikel, dem 6ten, heißt es ebendaselbst: eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souveränetätsrechte könne, wo sie zu Gunsten eines Nichtverbündeten geschehe, nur unter ausdrücklicher Zustimmung der Gesammtheit stattfinden. Die Verzichtsakte des Königs der Niederlande auf sein deutsches Großherzogthum müßte danach von sämmtlichen Bundesgenossen unterzeichnet werden, und das Veto eines Einzigen unter ihnen würde in diesem besondern Falle die Uebereinstimmung aller Uebrigen gesetzlich kraftlos machen. Und solcher gordischen Knoten gibt es mehrere in gedachten Grundgesetzen, — ihre Lösung erfodert ungemeine diplomatische Geschicklichkeit — denn die durchs Schwert dürfte wirklich diesesmal kaum anzurathen seyn.

Im günstigsten Falle würde das umgewandelte Luxemburg am Ende als selbstständiges Mitglied beider, des deutschen Staatenbundes, wie des belgischen Bundesstaates ans Licht treten — allerdings ein nicht leicht vorkommliches publizistisches Verhältniß, das konsequent schwer durchzuführen seyn möchte!

Ehe und bevor nun aber ein solcher neuer Zustand der Dinge für Luxemburg auf diplomatischem Wege ausgemittelt und festgestellt worden, kann allen gesunden Rechtsgrundsätzen zufolge, einstweilen nur der Status quo der Verhältnisse zu Deutschland daselbst gehandhabt und aufrecht erhalten werden. Wenn der Courrier des Pays-Bas nicht umhin kann, dieß seinerseits ebenfalls einzuräumen, so muß man gestehen, bieten seine auf diesen Status quo gestüzten Folgerungen, die den größten Theil seines eben citirten Artikels einnehmen, manche schwer zu lösende Unbegreiflichkeit dar. Entweder er kennt die wahren Verhältnisse Luxemburgs nur halb, was von dem offiziellen Organ einer Nation, die dem civilisirtesten Volke der Welt jezt doch gewiß unter allen in der Bildung am nächsten zu stehen meint, kaum anzunehmen seyn dürfte, oder er will sie nicht kennen. Eine dritte Alternative scheint es leider nicht zu geben. Seinen Aeußerungen zufolge sollte man glauben, der deutsche Bund habe in Luxemburg einmal gewiß nichts weiter zu schaffen, als auf die Festung ein wachsames Auge zu richten. Als ob das Land, ein anerkannter Bundesstaat, nicht auch in Betracht käme; als ob auf dieses die Bundesgesetze keine Anwendung fänden, nach denen der Bund berufen ist, jeden Angriff von Außen abzuweisen, jeder Empörung im Innern eines Bundesstaates zu steuern, so bald der Souverän desselben seine Hülfe in Anspruch nimmt! —

Wem daran liegt, in Fragen von so wichtiger Natur schiefen Urtheilen vor allem Andern auszuweichen, wer noch den Glauben hegt, es dürften völkerrechtliche Verträge, denen die Garantie aller großen Mächte zu Theil geworden, leichtsinnig nicht über den Haufen gestoßen werden, — der lese doch den Art. 63 der Wiener Kongreßakte, die Art. 2 und 11 der Bundesakte, Art. 1, 18, 26, 32, 33, 38 und 39 der Wiener Schlußakte, und überzeuge sich selbst von den Gränzen der Bundesbefugnisse. Sie reden klar und unzweideutig, und passen auf das Großherzogthum Luxemburg so gut wie auf jed-

weden andern deutschen Bundesstaat. — Wo in Gemäßheit dieser Grundgesetze vom Bunde gehandelt wird, da kann begreiflicherweise von einer Verletzung des Prinzips der Nichteinmischung nicht geredet werden. Das, darf man annehmen, wird der Courrier des Pays-Bas selbst nicht in Abrede stellen können: — wenn es ihm dann doch nur gefallen wollte, den Wortinhalt der Bundesgesetze mit etwas mehr Genauigkeit und minder eng zu deuten!

Außer dieser ersten und hauptsächlichsten Beziehung steht Luxemburg allerdings noch in einer andern zum deutschen Bunde. Der Art. 67 der Wiener Kongreßakte hat die Hauptstadt des Landes zu einer Bundesfestung bestimmt, die Art. 35 — 37 des Frankfurter Territorialrezesses vom 20. Jul. 1819 stellen die Gränzen dieser auf dem Großherzogthum haftenden Staatsservitut fest. Nach ihnen ernennt Preußen den Gouverneur wie den Kommandanten der Festung; die Bundesgarnison besteht zu drei Vierteln aus preußischen, zu einem Viertel aus niederländischen Truppen. Dem Großherzog von Luxemburg verbleibt, wie im Lande so auch in der Festung und deren Gebiet, sein volles Souveränetätsrecht; daher ruht die Justizpflege, die Abgabenerhebung, so wie jeder andere Zweig der bürgerlichen Verwaltung, ausschließlich in den Händen seiner Beamten, denen im Falle der Noth die Garnison selbst Beistand zu leisten angewiesen ist. Auf der andern Seite ist der Festungsgouverneur mit aller erfoderlichen Vollmacht ausgestattet, um ihm, wie es seine Verantwortlichkeit erheischt, die freie, unabhängige Ausübung seiner Funktionen zu sichern, und die bürgerlichen und Lokalbehörden sind ihm für Alles, was die Vertheidigung des Platzes angeht, untergeordnet. Im Falle eines Krieges dagegen, oder einer Bedrohung mit solchem, die eine Erklärung der Festung in Belagerungszustand nach sich ziehen müßte, würde die Macht des Gouverneurs eine unbeschränkte seyn und keine andern Gränzen kennen als die Klugheit und das Völkerrecht.

So lautet der Wortinhalt jener Artikel; ihre Anwendung auf den vorliegenden Fall ist nicht schwer; sie dürfte aber ein ganz anderes Resultat ergeben als das vom Courrier aufgestellte. Der Gouverneur ist für die Sicherheit und Unverletzlichkeit der Festung dem Bunde streng verantwortlich; wird diese irgend gefährdet, sey es durch äußern Angriff, sey es durch innere Meuterei, so steht es ihm zu, sofort die wirksamsten Maaßregeln dagegen zu ergreifen, und sollte nichts Anderes fruchten, selbst den Belagerungszustand eintreten zu lassen. Nicht minder liegt ihm die Sorge ob, der Festung die Verbindungen mit den benachbarten Bundesstaaten frei zu erhalten; von dorther kommen ihr die Zufuhren von Kriegsbedarf und Lebensmitteln; jede Unterbrechung des Postenlaufs auf dieser Straße würde die nothwendige Wechselwirkung zwischen dem Bunde und seiner Festung aufheben. Daher erwächst dem Gouverneur die unbezweifelte Befugniß zu einer Kraftentwicklung selbst außerhalb der Gränzen des Festungsgebiets, sobald es die Bewahrung solcher ungehemmten Beweglichkeit von und nach den anderen Bundesstaaten gilt. Sollte er diese seine Befugnisse indessen je überschreiten und widerrechtlich in die Souveränetät des Landesherrn eingreifen, so würde lezterem der Weg der Beschwerde bei dem Bunde jederzeit offen stehn. Eine Klage über Verletzung des Prinzips der Nichteinmischung kann aber, wie schon gesagt, überall nicht statt haben, wo eine solche nicht bloß gesetzlich erlaubt, sondern unter eintretenden Umständen selbst geboten ist. Wahrhaft thöricht müßte es aber vollends erscheinen, wenn, nicht der anerkannte und rechtmäßige Souverän, nein — eine dem Lande gänzlich fremde faktische Gewalt, wie diese sogenannte provisorische belgische Regierung, eine solche Sprache zu führen sich anmaaßen wollte! — Soll einmal hier der Vorwurf unbefugter Einmischung in die Rechte Dritter gemacht werden, so würde er gerade diese Belgier treffen müssen und können, und Niemand sonst.

32.

Spanien. Aktenstücke, das bewaffnete Unternehmen der spanischen Insurgenten an den Gränzen des Königreichs betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im 2. Heft des XX. Bandes Seite 258 abgebrochenen Aktenstücke.)

9. Amtliche Nachricht von dem Einfall der Insurgenten, dem Direktor der Hofzeitung durch den Justizminister mitgetheilt. Madrid, 19. Oktbr. 1830. *)

Die verbrecherischen Verbannten Spaniens haben endlich ihren großen Versuch gemacht. Das was die Besonnenheit als abscheulich verurtheilte, die gesunde Vernunft als Verwegenheit zurückstieß, das was wir nicht voraussagen wollten, aus Besorgniß, auf einer Seite Entrüstung zu erwecken, und auf der andern die gehörige Sicherheit Anderer bloßzustellen, ward nun doch unter dem unseligen Einflusse verkehrter Absichten und einer unsinnigen Verirrung vollzogen.

Ein Korps von etwa 500 Mann ist die große Armee, die die Verräther in Europa zusammenbringen konnten, und diese Armee ist es, die in der Nacht vom 13. auf den 14. durch das Dorf Urdax in Navarra eingedrungen ist, und es über sich genommen hat, in Spanien die unauflöslichsten Bande zu zerreißen, die für die spanische Rechtlichkeit, für das Glück und die Wohlfahrt des Landes nothwendig sind.

Was wird aber der Erfolg dieser und ähnlicher Unternehmungen seyn, die man etwa versuchen könnte? Wir sind in Verlegenheit, diese Frage zu beantworten, da wir unsere Aeußerungen nicht mit der Sprache zusammenstellen wollen, die der Revolution so vertraut ist. So viel aber können wir unsern Lesern verkünden, daß alle Theilnehmer dieser verwege-

*) Aus dem Moniteur vom 2. Novbr.

nen Unternehmung, die den Umsturz der legitimen Ordnung in diesem Königreiche verlangen, unter furchtbarer Strafe fallen werden.

Inzwischen wünscht sich Spanien, damit man es für immer wisse, Glück, daß die Gelegenheit gekommen ist, wo Jedermann erfahren dürfte, welche Meinung es hegt, und welche Kraft in ihm vorhanden ist. Der Irrthum, in dem man über seinen politischen und militärischen Zustand schwebt, konnte auf seinen Boden Feinde herbeiziehen, die ohne der Strafe zu entgehen, die diejenigen bedroht, die ihn gegenwärtig betreten haben, größere Verheerungen darauf hätten anrichten können. Wir sehen es für ein Glück an, daß man mit solchen Mitteln und mit Menschen einen Versuch macht, deren Vertilgung ein Glück für die Länder ist, wo ihre Anwesenheit die Moral und die öffentliche Sicherheit beleidigte.

Wir fürchten der bürgerlichen Krieg nicht, der den Tiger Romero Alpuente und mehrere andere ausgewanderte spanische Philanthropen in dem Augenblick zu betrüben scheint, wo sie Schweizer, Piemontesen und zerlumpte Franzosen als Werkzeuge der Wohlthätigkeit in ihr Vaterland senden, um das Glück desselben zu begründen und die Freiheit unter den Spaniern einzuführen. Wenn unter hundert Individuen 99 bei gleicher Kraft sich dem Willen eines einzigen widersetzen, so kann es für die Entscheidung und den Kampf keine solche Schwankungen geben, wie sie bei einem Bürgerkriege nöthig sind. Der Strom des Nationalwiderstandes wird die Angreifenden verschlingen.

Da die Revolutionäre keine andern Zeichen der öffentlichen Meinung kennen, als geräuschvolle Spielhäuser, wo man mit eingebildeter Macht prahlt und wahre Besorgnisse verbirgt, so glauben sie, dieser stumme Gehorsam, dieser strenge Ernst, der den glücklichen Zeitraum der Restauration charakterisirt, bezeugen, daß in Spanien die nöthige Energie zur Aufrechthaltung seiner alten Gesetze fehle. Sie schweben aber in einem

tiefen Irrthum. Die Ruhe, die in Spanien herrscht, ist eines der kostbarsten Zeichen der monarchischen Ordnung; die beschützende Hand des Souveräns drängt hier den öffentlichen Enthusiasmus zurück, aus Besorgniß, der allgemeine Friede könnte durch das Uebermaaß desselben gestört werden. Die Revolution würde in Europa zittern, wenn diese Nation in ihrem Zorne die zurückgehaltenen Leidenschaften, gleich den stürmischen Winden in dem Gefängnisse des Aeolus, entfesselte. Nein; die Schlechtgesinnten mögen ja nicht glauben, den Widerstand durch hinterlistige Versicherungen ihrer Absichten zu entwaffnen. Die gesunde Vernunft, die Erfahrung haben gelehrt, welchen Werth man auf solche Versprechungen legen darf.

Man weiß, daß die Gutmüthigkeit der Revolutionäre aufhört, so wie sie Tyrannen werden können. Sie bieten nur dann den Frieden an, wenn sie keinen Krieg führen können.

Man weiß, daß ein affektirter Patriotismus nicht der einzige Beweggrund ihrer Unternehmungen ist; Raub und Stellen sind ihr einziger Zweck, und Gott weiß, ob nicht auch fremder Einfluß bei ihren Entwürfen thätig ist. Es ist anerkannt, daß derjenige fremde Monarch die Interessen seines Volks um so mehr bloßstellt, der die meiste Nachgiebigkeit gegen dessen Foderungen zeigt, wenn man gleich diese gegenseitigen Verhandlungen auf den hinterlistigen Vorwand der Klugheit stüzt.

Man weiß endlich, daß statt aller Moral sie dem katholischen Spanien die Einführung einer Religion überbringen, die in jeder Provinz den örtlichen Bedürfnissen angemessen seyn soll.

Dieß ist das scharfsinnige System, das neuerlich aus dem Gehirn einiger Neuerungssüchtigen entsprungen ist, um damit die Eintracht und die Brüderschaft unter allen Ländern zu befestigen!

10. Schreiben des Generals Mina. Aus dem Lager der Ehre 21. Okt. 1830. *)

Mein theurer Don R... In Folge des Aufbruchs des Valdez und der über seine Operationen verbreiteten Gerüchte war ich zu dem Entschlusse genöthigt, Montag den 18. um 9 Uhr Abends aufzubrechen. Nachdem ich die ganze Nacht und den Tag des 19. bis zum 20. fortgezogen war, und dabei meine Leute immer bivouaquiren ließ, um von Seite der französischen Behörden keinen Verdacht aufzuregen, überschritt ich gestern Abend gegen acht Uhr die Gränze. Ich brachte die Nacht bei Vera zu und stellte mich bei Anbruch des Tages vor diesem Orte auf. Ich schickte einen Parlamentär ab, die Besatzung aber, aus 200 Mann halb Milizen und halb Karabiniers bestehend, trat den Rückzug an. Da ich keinen andern Zweck habe, als die Gemüther zu vereinigen, so wandte ich alle Mittel der Ueberredung an, ohne sie auf irgend eine Art verfolgen zu wollen. Endlich ging eine gewisse Zahl von Karabiniers zu mir über, und ich habe Grund zu glauben, daß alle andern dasselbe thun werden. Das Quartier oder das befestigte Haus, so wie alle ihre Vorräthe und Munition sind in meiner Gewalt. Die Landleute haben mich sehr gut aufgenommen. Meine Truppen sind voll Muth, Kraft, Gesundheit und guter Ordnung. Alles läßt sich aufs Günstigste an.

Abends: Ich brauche Ihnen nicht zu sagen, daß der Alcalde und die Munizipalität von Vera, wo noch ein Theil meiner Kolonne steht, allen meinen Befehlen nachkommen. Ich habe nun aber an den von Lesaca geschrieben und folgende Antwort von ihm erhalten: „Erz., ich werde unverzüglich die Proklamationen bekannt machen, die Sie die Güte hatten, mir mit Ihrer heutigen Depesche zuzuschicken, damit sie zur allgemeinen Kenntniß gelangen und jeder friedlich in seinem Hause bleiben kann. Gott beschütze Sie viele Jahre.

(Unterz.) Pedro Diaz.

*) Aus dem französischen Globe.

Ich hoffe, daß man mir überall so antworten wird. Deßwegen wiederhole ich meine Bitte, noch mehr Proklamationen drucken zu lassen und mir zuzuschicken. Diesen Augenblick wird eine Deputation von der Burg Goyzueta bei mir eingeführt. Leben Sie wohl.

Es ist leider wahr, daß der tapfere Chapalangarra am 19. im Kampfe von einer Kugel getödtet ward.

11. Nachrichten von dem Unternehmen der Konstitutionellen in Spanien, öffentlich bekannt gemacht in der Madrider Zeitung vom 21. Okt. 1830. *)

Mit dem Versuche der 500 Verbrecher, welche die Gränzen von der Seite von Urdax überschritten, sollte die Entwicklung von Verschwörungen auf andern Punkten des Königreichs zusammentreffen. Unsere Regierung war vollkommen von allen diesen Entwürfen unterrichtet. Anton Rodriguez, mit dem Zunamen Bordas, war der Held, der dabei die erste Rolle spielen sollte. Ueberzeugt, daß der Bezirk Merquita, in dem Bisthume Orense, als vormaliger Schauplatz seiner Verbrechen, der günstigste Punkt zu einem neuen Versuche seyn würde, begab er sich aus der Fremde, wo er seit 1823 ein irrendes Leben geführt hatte, dahin.

Wahrscheinlich wußte Rodriguez nicht, daß, obgleich vormals ein Theil der Bevölkerung dieses Bezirks gefährliche politische Ideen gehegt, eine peinliche Erfahrung und die väterliche Sanftheit der Regierung Sr. Majestät die meisten dieser Verirrten dahin gebracht hatte; ihre Irrthümer abzuschwören. Den 4. Okt. proklamirte sich Rodriguez an der Spitze von 20 Verbrechern, meistens Schmugglern, zum Kommandanten der Provinz Orense, beging furchtbare Plackereien in den kleinen Dörfern, sezte gefangene Uebelthäter in Freiheit, begab sich nach Pereira, und ermordete auf die grausamste und rohste

*) Aus dem Moniteur vom 2. Novbr.

rohſte Art Herrn Franz Villagra, Verwalter der Renten und Kommandanten der königlichen Freiwilligen.

Der neue Entwurf, das Land zu revolutioniren, erschreckte schnell alle Einwohner des Bezirks Orenſe, und der Tod des unglücklichen Villagra verbreitete ſich in den benachbarten Provinzen von Galizien und Caſtilien, brachte überall Entrüſtung hervor, und man ſah von allen Seiten Militärmacht herbeieilen mit dem Entſchluſſe, die Verräther zu beſtrafen. Die Korps waren ſo zahlreich, daß wenn ſelbſt die Feinde, die nur 20 an der Zahl waren, 2000 geweſen wären, ihre Exiſtenz nicht länger gedauert haben würde; aber dieſe Korps kamen alle nur an Ort und Stelle an, um Zeugen der Vertilgung der Revolutionäre zu ſeyn. In der That wurden ſie ſogleich von den Karabiniers, Küſtenwächtern und den königlichen Freiwilligen der benachbarten Dörfer im Vereine mit den Linientruppen zuſammengehauen, die von den Generalkapitänen der Provinzen Galizien und Altcaſtilien ſchnell dahin abgeſchickt worden.

Man verfolgte die Revolutionäre nach allen Richtungen, und ließ ihnen Tag und Nacht keine Ruhe. Die Portugieſen hatten Truppen an ihrer Gränze aufgeſtellt, um ſie zu hindern, ſich nach Portugal zu flüchten, und ſo wurden alle dieſe Verbrecher auf ihrer Flucht getödtet, oder dem Dekrete vom 1. Okt. gemäß augenblicklich erſchoſſen. Nur der niederträchtige Bordas und vier ſeiner Mitſchuldigen halten ſich noch verſteckt, werden aber durch die Treue der Einwohner und durch den Eifer des peinlichen Tribunals von Galizien entdeckt werden, das ſich an Ort und Stelle begeben hat, um Unterſuchungen über die Berührungen anzuſtellen, die dieſe Revolutionäre bei dieſem Anlaſſe mit den Einwohnern haben mochten.

Alle Truppen, ſo wie die königlichen Freiwilligen, kehren ſchon wieder an ihren Herd und in ihre vorigen Stellungen zurück. Der Eifer, den ſie an den Tag legten, iſt ein Zeugniß des Looſes, das alle diejenigen erwartet, die in Spanien ge-

gen die souveränen Rechte des Königs unsers Herrn und unserer heiligen Religion sich verschwören.

12. Bericht des Generallieutenants Llander, Vizekönigs von Navarra und Generalkapitäns von Guipuscoa, an den Kriegsminister. Vera, 27. Oktober 1830. *)

Vera, den 27. Okt. 1830.

Mein Herr! Es ist so eben Mittag, da ich wiederum die Gränze von Frankreich verlasse, nachdem ich jenseits derselben alle Revolutionäre, welche dieß Dorf besezt hatten, mit den Anführern Valdez, Leguia, Lopez Banos, Ladron und allen ihren Streitkräften, mit Ausnahme von 200 Mann, größtentheils Fremder, die bei Pastor und Mina waren und zwei heiligen Kompagnien, die aus 7 bis 800 Mann, Offizieren und Werbern, bestanden, zurückgeschlagen hatte. Ich begann die Bewegung gestern Abend um vier Uhr bei einer regnerischen Witterung, die fast die ganze Zeit des Marsches anhielt, den die Truppen, um sich dem Feinde Nachts zu nahen, und mit aller nöthigen Vorsicht machten, ihm die Bewegungen, die ich unternahm, zu verbergen, nicht allein um ihn in Unordnung zu bringen, sondern auch um ihm allen Rückzug abzuschneiden. In dieser Absicht gab ich zu einer angemessenen Zeit dem Maréchal de Camp Santos Ladron den Befehl, mit einer starken Kolonne auf der Seite von Echalar zu agiren. Um ¾ auf 9 begann ich den Angriff dieses Punktes und des Forts, das alle Streitkräfte der Empörer besezt hatten, und nachdem ich mit der größten Anstrengung über den Widerstand gesiegt hatte, den sie entgegensezten, bemächtigte ich mich des Forts, einer Kanone, aller Munitionsstücke, Waffen, Kriegsgeräthschaften, Proklamationen und Lebensmittel. Von der Brücke und den Gebäuden vertrieben, aber von der vortheil-

*) Offizieller Artikel aus der Madrider Zeitung vom 30. Okt.

haften Lage der Pyrenäen für die Rückkehr nach Frankreich gedeckt, sezte sich die Bewegung während 1½ Stunden des Rückzugs fort und benüzte furchtbare militärische Punkte. Allein 300 Jäger des 3. Bataillons des königlichen Garderegiments, ein Korps von 1100 Mann vom Infanterieregiment von Mayorca, das 12. Linienregiment und 200 Mann vom 6. leichten, reichten hin, sie von Stellung zu Stellung mit einem Eifer und einer Festigkeit zu vertreiben, in dem sie nur durch den Enthusiasmus erhalten werden konnten, mit dem diese tapfern Truppen bei einer so glücklichen Gelegenheit dem Könige, unserm Herrn, das Zeugniß ihrer unveränderlichen Treue ablegen, und der Armee den Beweis geben wollten, daß sie würdig seyen, in diesen Umständen, das heilige Pfand der militärischen Ehre zu bewahren.

Alle Revolutionäre, die sich hier befanden, wurden vom spanischen Gebiete verjagt und haben eine bedeutende Anzahl Todter und Verwundeter, ohne 40 Gefangene zu rechnen, unter denen sich fünf Offiziere befanden, nach den Noten, die ich bisher erhielt, zurückgelassen. Ferner ist in unsre Macht gefallen ein reicher pharmaceutischer Apparat, Papiere, Ochsengespanne, Karren mit Zwieback und Lastthieren, eine Kanone, Flinten, Patronen; endlich, wenn die Kolonne, die sie rückwärts umringen sollte, nur eine Viertelstunde Vorsprung gehabt hätte, so würde schwerlich auch nur ein Einziger davon entkommen seyn. Auf die eingegangene Kunde, daß Mina und Pastor mit 200 Mann vor dem Zuge, den sie am Sonntag in der Richtung von Yrun machten, noch nicht zurückgekehrt seyen und die Anhöhe von St. Martial besezt hielten, trug ich dem General Villalobos auf, auf der Seite von Yrun vorzurücken und einen Angriff zu unternehmen, auf welcher Seite sie auch seyen, und um noch sicherer zu gehen, führte ich ein Bataillon gegen die Fuhrt von Endelabra, über die Bidassoa, hin, um alle Verbindung abzuschneiden. Wir begegneten auf der Gränze einer Abtheilung Einwohner von Arruna, welche

die Revolutionäre, die auf diesem Punkte eingedrungen waren, entwaffnet hat. Ich werde Ew. Exz. die Liste des von den drei Korps, welche an der Bewegung Theil genommen, erlittenen Verlustes senden, und empfehle der Güte des Königs diese treuen und tapfern Truppen, bis ich einzeln den Antheil bestimmen kann, welchen Jeder bei dieser ruhmvollen Bewegung genommen hat, die alle Truppen mit der größten Zufriedenheit durchdrang und den Enthusiasmus aller Einwohner erregte.

Gott erhalte E. E. viele Jahre.

13. Schreiben des Obersten Valdez an den Redakteur des Courrier français. St. Esprit, 28. Oktober 1830. *)

Am 26. Oktober stießen die Fremdenlegion und die Lanciers des Generals Mina unter Anführung der Generale Butron, Lopez Banos, Sancho und Odonnel zu mir. Sie waren auf ihrem Marsche verirrt und fanden sich auf diese Art von ihrem Chef getrennt; diese Kolonne war 140 Mann stark, die im Vereine mit der meinigen ein Ganzes von 400 Mann bildeten.

Am 27. ward ich bei Tagesanbruch in Vera durch die vereinten Korps des Vizekönigs von Navarra, des Generals Llander, Generalkapitäns von Arragonien, Fournas, des Generalkapitäns der baskischen Provinzen, von Santos Ladron und Juanito angegriffen, die alle in Person befehligten. Auf den Straßen von Vera fand ein mörderisches Gefecht statt, und ich mußte diesen Ort verlassen.

Ich sah darauf, daß der Feind mich umgangen hatte, und mir den Weg versperrt hielt, während ich zugleich von der Kolonne lebhaft angegriffen ward, die mich aus Vera verdrängt hatte. In dieser Lage zog ich mich auf das französische Gebiet zurück, ohne daß der Feind gewagt hätte, mich ernstlich anzu-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 12. Novbr.

greifen. Ich ward vielmehr öfters genöthigt, mir durch das Bajonet den Durchweg zu bahnen, wobei ich jedesmal seine Linien durchbrach, ohne daß er bei meinen Angriffen Stand gehalten hätte.

Nach einem fünfstündigen Kampfe, in dem meine Kameraden mir beständige Beweise der größten Tapferkeit gegeben, kam ich auf dem französischen Gebiete an, wo ich das Feuern einstellen ließ; der Feind fuhr aber noch eine Stunde weit damit fort. Hier hatte ich den Schmerz, diejenigen meiner Leute von ihm todtschießen sehen zu müssen, die verwundet in seine Hände gefallen waren. Sie hatten sich auf den französischen Boden fortgeschleppt, den sie für heilig hielten, und doch ward er mit ihrem Blute, das er hätte beschützen sollen, benezt. Diese Verletzung und die darauf gefolgte Metzelei sind um so gehässiger, als man zwei Stunden zuvor auf dem spanischen Gebiete 30 Gefangenen und einem Kapitän von dem Regiment Majorca, die bei einem Angriffe der Lanciers auf ein Bataillon von 500 Mann in unsere Hände gefallen waren, die Freiheit gegeben hatte.

Der Feind hat bloß Verwundete gefangen; ich hatte weder Ausreißer noch verirrte Soldaten; inzwischen erlitt ich einen grausamen Verlust; es blieben mir, ohne die Verwundeten zu zählen, nur 160 Kampffähige, die mich auffodern, sie wieder gegen den Feind zu führen. Ich werde ihrer würdigen Ungeduld entsprechen. Ich kann von einem Gefechte, wo alle meine Kameraden bewunderungswürdig waren, keine besondern Lobsprüche melden; diejenigen Ihrer Landsleute, die in unsern Reihen geblieben, haben dem Ruhme entsprochen, den sich der französische Name schon durch so viele Siege gesichert hat.

14. Schreiben des Obersten Valdez an einen Freund in Paris. Bayonne, 29. Okt. 1830. *)

Theurer Freund! Meine zahlreichen Beschäftigungen während der drei lezten Tage verhinderten mich, Sie von den

*) Aus der Münchener politischen Zeitung vom 10. Novbr.

denkwürdigen Ereignissen des 27. d. M., die in der Zwischenzeit öffentlich geworden sind, in Kenntniß zu setzen. Wir sind, es ist wahr, von dem spanischen Boden zurückgekehrt, aber erst, nachdem eine Handvoll 300 tapferer Männer ihre Stärke gegen 5,400 Sklaven Ferdinands versucht, welche die Kühnheit hatten, das französische Gebiet auf mehr denn eine halbe Meile zu verletzen. Wir unterhielten ein vierstündiges furchtbares Feuer und bethauten sowohl mit unserm als ihrem Blute den Boden, der mit einer beispiellosen Hartnäckigkeit bestritten wurde. Mag es auch eine Niederlage genannt werden, so kann man doch nicht darüber erstaunen. Wir sahen voraus, daß uns der Tyrann an Zahl überlegen seyn würde, aber Standhaftigkeit und Muth waren auf unserer Seite. Wir können unsern Verlust wieder ersetzen, und der erste Unfall, den der Feind erfahren wird, wird auch das Zeichen zu seinem Sturze seyn. Es ist meine erste große Pflicht, meine Streitkräfte, die sich nun wieder sammeln, zu reorganisiren, und diese Sorge nimmt alle meine Aufmerksamkeit in Anspruch. Dieß gethan, wollen wir eine andere Pflicht erfüllen und mit ungeschwächtem Eifer den Angriff aufs Neue beginnen. Dieser Augenblick ist, wie ich glaube, nicht weit entfernt, denn mein Verlust beträgt nicht über 40 Mann — ein gewiß geringerer Verlust, als erwartet werden durfte.

(Unterz.) Francisco Valdez.

33.

Anhalt Köthen. Regierungsantrittspatent des Herzogs Heinrich von Anhalt-Köthen. Köthen, 24. Septbr. 1830. *)

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich, souveräner regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg und Zerbst ꝛc., entbieten unsern Räthen, den Obrigkeiten, dem Adel, der

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 6. Okt.

Geistlichkeit und allen Unsern übrigen Unterthanen Unsern gnädigsten Gruß, und fügen denselben hiermit zu wissen: Nach dem von Uns mit innigster Betrübniß empfundenen Verluste, welchen das Herzogthum, durch den am 23. August d. J. erfolgten Hintritt des regierenden souveränen Herzogs zu Anhalt-Köthen, Friedrich Ferdinand, Unsers vielgeliebten Herrn Bruders Liebden, erlitten hat, haben Wir, dem Rufe der göttlichen Vorsehung folgend, und durch Haus- und Familiengesetze berechtigt, die Regierung der Anhalt-Köthenschen Lande dießseits und jenseits der Elbe angetreten. Bekannt mit den heiligen und wichtigen Pflichten eines Regenten, werden Wir Uns eifrigst bestreben und Unser höchstes Glück darin finden, den Flor und den Wohlstand Unsers Landes und eines Jeden Unserer einzelnen Unterthanen nach Kräften zu befördern, und unerschütterliche Gerechtigkeit und Milde stets zur Richtschnur bei Unseren Regentenhandlungen nehmen. Wir erwarten aber auch, daß alle Unsere und des Landes Diener, welche darüber schon Eid und Handgelöbniß geleistet und abgestattet haben, und Unsere sämmtlichen übrigen Unterthanen Uns mit derselben Treue und Gehorsam, als sie bisher erwiesen, zugethan bleiben, weßhalb Wir denn dieselben in Kraft eines von ihnen förmlich zu leistenden Huldigungseides auf den von ihnen geleisteten Dienst- und Unterthaneneid verweisen. Zugleich bestätigen Wir hiermit sämmtliche Staats-, Kirchen- und Schuldiener, insofern sie nicht wegen Dienstvergehen oder sonstiger strafbarer Handlungen in Untersuchung, oder wohl gar in Suspension sich befinden, unter der Voraussetzung, daß sie ihre Pflichten ferner getreu erfüllen werden, in ihren Posten, und versichern sie und alle Unsere Unterthanen Unserer landesväterlichen Huld und Gnade. Urkundlich dessen haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen, mit Unserm herzoglichen Insiegel bedrucken und zu Jedermanns Kenntniß öffentlich bekannt machen lassen.

Gegeben Köthen, den 24. Sept. 1830.

Heinrich, Herzog zu Anhalt.

34.

Baden. Bekanntmachung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, die mit dem Großherzogthum Hessen bestehende Uebereinkunft wegen Bestrafung der in den Gränzwaldungen verübten Forstfrevel betreffend. Karlsruhe, 10. Juli 1830.*)

Um sich gegenseitig mehrere Sicherheit zu gewähren, daß die auf dem eigenen Staatsgebiet betretenen, dem andern Staate angehörigen und vertragsmäßig an denselben zur Bestrafung auszuliefernden Forstfrevler auch wirklich jedesmal die gesetzliche Strafe erleiden, ist mit der großherzoglich hessischen Regierung als ergänzende Bestimmung zu dem Art. 3 der früher abgeschlossenen und durch das Regierungsblatt Nr. IV vom Jahr 1822 bekannt gemachten Uebereinkunft noch weiterhin nachträglich verabredet worden:

„daß zur gleichbaldigen Konstatirung der von beiderseitigen „Unterthanen in dem Gebiet des andern Staats begangenen Forstfrevel, dieselben jedesmal vorher den Polizei„behörden, in deren Bezirk der Frevel verübt wurde, vor„zuführen seyen, welche sie sodann nebst dem hierwegen „aufzunehmenden Informativprotokoll und einer jedesmal „von der betreffenden Forstbehörde sogleich vorzunehmenden Schadensabschätzung, ihrer Heimathsbehörde zur ge„setzlichen Bestrafung abzuliefern haben."

Diese Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, und haben sich die betreffenden großherzoglichen Behörden darnach in vorkommenden Fällen zu achten.

Karlsruhe, den 10. Juli 1830.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

B. B. d. M.

Jolly Vdt. v. Berkheim.

---

*) Aus dem großherzogl. badischen Staats- und Regierungsblatt vom 25. Aug. 1830.



